Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Mittheilungen des Vereins für geschichts- und alterthumsku...

Verein für geschichte und alterthumskunde ...

Digitized by Google

Ger 37.2

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 9949

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde

zu

Kahla und Roda.

---

1. Band.

Kahla 1876.

Druck von F. Beck.

Digitized by Google

Ger 37.2

Harvard College Library
JAN 12 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

III.

Von dem Jahre 1876 an finden jährlich zwei gemeinschaftliche Versammlungen statt, in welchen wissenschaftliche Vorträge gehalten werden.

IV.

Beide Vereine theilen sich ihre Jahresberichte mit.

V.

Es findet eine gemeinschaftliche Herausgabe der Mittheilungen statt. Zu den Druckkosten trägt jeder Verein die Hälfte.

VI.

Die Schriften derjenigen Gesellschaften, mit welchen ein Schriftenaustausch stattfindet, sind gemeinschaftliches Eigenthum beider Vereine, der Kahla'sche Verein erhält sie aber zur Aufbewahrung und theilt dem Roda'schen Vereine bei jeder der unter III. erwähnten gemeinschaftlichen Versammlungen ein Verzeichniß der neu eingegangenen mit.

VII.

Der Frühlingsausflug wird gemeinschaftlich unternommen.

Kahla und Roda, den 1. November 1875.

Der Vorstand des Kahla'schen Vereins.
V. Lommer. Apetz. Schmidt.

Der Vorstand des Roda'schen Vereins.
E. Löbe. Back. Buchmann.

Digitized by Google

Kurzer Bericht über die Thätigkeit des Vereins seit seiner Gründung.

Die Veranlassung zur Gründung des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla gab eine Correspondenz, welche in Folge eines i. J. 1862 in Löbschütz bei Kahla gemachten Bracteaten-Fundes zwischen dem damaligen Gerichtsamtsaktuar Fischer in Kahla und dem Geschäftsführer der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Dr. Back geführt wurde. Der Gedanke, welchen Letzterer in derselben angeregt hatte, einen alterthumsforschenden Verein auch in hiesiger Stadt in's Leben zu rufen, fand bei mehreren Herren Anklang und wurde bald nachher ausgeführt. Nachdem sich nämlich zu diesem Zwecke die Herren Bürgermeister Döll, Gerichtsamtsaktuar Fischer, Major a. D. Jacobs, Finanzcontroleur Kramer, Superintendent Perthel, Dr. Schubart, Gerichtsamtsaktuar Stöhr und Amtscommissär Vogel vereinigt hatten, wurde in einer am 2. Decbr. 1862 abgehaltenen Zusammenkunft, bei welcher noch die Herren Auditor Jacobs, Gerichtsamtsaktuar v. Plänckner, Advokat Puruckherr, Floßamtsaktuar Röber, Justizrath Schadewitz, Advokat Schindler, Advokat Schmidt, Apotheker Schröter und Geh. Hofrath Dr. Schubart von hier, sowie Bürgermeister Beyerlein von Orlamünda gegenwärtig waren, der in Rede stehende Verein unter Beitritt sämmtlicher Anwesenden und mit obiger Bezeichnung gegründet. In ebenderselben Versammlung wurde auch ein bereits aufgestellter Entwurf zu Gesellschaftsstatuten, welcher sich im Wesentlichen an diejenigen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes anschloß, berathen und mit einigen Modifikationen angenommen, ebenso wie zur Wahl eines Vorstandes geschritten ward. Zum Vorsteher des Vereins wurde Gerichtsamtsaktuar

Digitized by Google

Fischer, zum Schriftführer Bürgermeister Döll und zum Rechnungsführer Advokat Schmidt ernannt. Die Gründung des Vereins wurde vorläufig der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg, dem Thüringischen Alterthumsforschenden Vereine zu Jena, dem Hennebergischen Alterthumsforschenden Verein in Meiningen und dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben mitgetheilt.

Von den ebengenannten Mitgliedern des Vereins, welche als dessen Stifter zu betrachten sind, starb am 18. Januar 1863 Major Jacobs, und in Folge von Versetzung in andere Stellungen schieden aus im J. 1863 Amtscommissär Vogel, Auditor Jacabs und Gerichtsamtsaktuar v. Pläncknер, im J. 1864 Gerichtsamtsaktuar Stöhr und 1865 Finanzcontroleur Kramer. Dagegen traten zu den noch bleibenden im Laufe der nächsten Jahre folgende Mitglieder hinzu: im J. 1863 Dr. Schaller (1869 ausgetr.), Rechnungsrath Vater, Landrichter Geisenhayner (1865 ausgetr.), Gerichtsamtsaktuar Göring, Advokat Löber (starb am 13. Juni 1867) und Candidat Knauth; im J. 1864 Gerichtsamtsaktuar Pilling; im J. 1868 Finanzcontroleur Hase, Subdiakonus Löbe, Rittergutsbesitzer v. Kropff auf Zeutsch, Auditor Hauschild (1869 ausgetr.) und Kaufmann Knauth in Orlamünda; im J. 1869 Bürgermeister Lommer von Orlamünda, Auditor Löbe und Candidat Löbe (beide Letztere 1870 ausgetr.). Zu Ehrenmitgliedern des Vereins wurden 1862 Herr Geh. Regierungsrath Dr. Back (starb am 6. Jan. 1869) und 1869 Herr Gelbgießer Schlegel, Beide in Altenburg, ernannt.

Der zuerst gewählte Vorstand des Vereins blieb durch Wiederwahl auch für das Jahr 1864 in seinem Amte, und für die folgenden Jahre trat in ihm nur insofern eine Abänderung ein, als im Jahre 1865 an Stelle des Bürgermeisters Döll Landrichter Beyerlein, welcher als solcher inzwischen nach Kahla versetzt worden war, das Amt des Schriftführers übernahm, in welchem ihm im J. 1868 Subdiakonus Löbe folgte. Seit 1869 besteht der Vorstand aus Subdiakonus Löbe als Vorsteher, Aktuar Röber als Schriftführer und Advokat Schmidt als Rechnungsführer.

Aus der Zahl der Arbeiten, welche im Laufe der Zeit von den Mitgliedern im Interesse des Vereins geliefert worden sind, mögen folgende namhaft gemacht werden: Justizrath Schadewitz: über Todesurtheile, welche in den Jahren 1664, 1705 bis

Digitized by Google

1708 und 1722 bei dem Leuchtenburger Amte nach vorangegangener Tortur vollzogen worden sind; Gerichtsamtsaktuar Fischer: über eine in Börthen bei Neustadt befindliche und auf Veranlassung Sr. Hoheit des Herzogs Joseph untersuchte Inschrift von 1551; über die Kirche in Dienstädt; über die Anwesenheit Kaiser Karl V. in Kahla; über Orlamünda'sche Burgpfennige; Bürgermeister Beyerlein: über Urkunden des Orlamünda'schen Rathsarchivs; Floßamtsaktuar Röber: über eine im Forstamtsarchiv zu Hummelshain befindliche Lohntaxe der Tagelöhner, Holzhauer ꝛc. aus dem J. 1645; über das seit 1702 auf den Revieren Hummelshain, Fröhlichenwiederkunft, Unterbodnitz und Zeutsch erlegte und das in früheren Jahren von 1657 an von den Höchsten Herrschaften geschossene Wildpret; Advokat Schmidt: über die Grenzen des vormaligen Amts Orlamünda vom J. 1655; Advokat Puruckherr: über das Rittergut Gumperda; über die Wüsten Fluren des Amtsbezirks Kahla; Rektor Knauth: über die Urkunde der Pfarrei Orlamünda von 1194; Bürgermeister Lommer: Mittheilungen aus Orlamünda'schen Kämmereirechnungen von 1493; über den Orlamünda'schen Sachsenspiegel; über die vormalige Badestube in Orlamünda; über die Brüderschaft des Heiligen wahren Leichnams daselbst; Subdiakonus Löbe: Mittheilungen aus einem, die Jahreszahl 1458 tragenden Orlamünda'schen Stadtbuche; über die St. Margarethenkirche in Kahla; über Verwüstungen der Kirchen in hiesiger Gegend während des dreißigjährigen Krieges nach einem im Kahla'schen Amtsarchiv befindlichen Aktenstück. Der Gesellschaft wurde auch Gelegenheit geboten, an zwei Stellen ihres Vereinsgebiets Ausgrabungen zu veranstalten. Die eine fand am 20. Jan. 1868 auf einem dem Gemeindevorsteher R. A. Melzer in Großeutersdorf gehörigen, in dortiger Flur oberhalb des sogen. Mordgrabens östlich von der Landstraße gelegenen Feldgrundstücke statt, wo die Arbeiter beim Abgraben auf Urnen gestoßen waren. Die weiteren Nachforschungen ergaben als Resultat das Vorhandensein von zwei weitbauchigen Urnen, die aber nur in Bruchstücken zu Tage gefördert wurden; sie standen in der Entfernung von etwa 2 Meter von einander, von Sandsteinplatten umgeben und enthielten außer Erde, Asche und Knochenresten die eine eine bronzene Nadel von 14 Centim. Länge, die andere einen bronzenen ovalen Ring von 9 und 6 Centim. im Durchmesser. Das Feld, auf welchem der Fund gemacht wurde, war nach der Aussage des Besitzers schon

Digitized by Google

früher durch Abgraben erniedrigt worden, ob aber vordem dort eine hügelartige Erhöhung sichtbar gewesen sei, konnte nicht ermittelt werden. Die zweite Ausgrabung fand am 22. Juni 1870 bei dem Dorfe Röbschütz im Hexengrunde statt, wohin zu diesem Zwecke die Gesellschaft in diesem Jahre ihren Frühlingsausflug dirigirt hatte. Es waren dort auf einem etliche hundert Schritte nördlich vom Dorfe nach dem Thalabhang sich hinziehenden, der Gemeinde gehörigen Platze, der jetzt von einem Fahrweg durchschnitten wird, schon in früheren Jahren oftmals Knochenstücke, ganze Gerippe und einmal auch ein verrostetes eisernes Schwert ausgegraben worden, welche die ehemalige Bestimmung der Oertlichkeit zu einer Begräbnißstätte als unzweifelhaft erscheinen ließen. An dem erwähnten Tage wurde an zwei Stellen eingeschlagen, an denen man je ein unvollständiges Gerippe fand, dessen Kopf zwischen Steinplatten lag. Die vorhandenen Knochen waren noch wohl conservirt. Alterthümer wurden mit Ausnahme einiger unbedeutender Urnenscherben nicht gefunden; doch berechtigten diese letzteren und jene Steinplatten zu dem Schluß, daß diesen Grabstätten ein höheres Alter vindicirt werden müsse, als der Volksglaube annimmt, welcher sie in die Zeit der Pest zu Ende des 17. Jahrhunderts verlegt. Hier sei noch beigefügt, daß der Verein in der Regel im Frühling einen Ausflug nach einer antiquarisch merkwürdigen Oertlichkeit unternimmt. So wurde z. B. außer dem eben erwähnten Ausflug nach Röbschütz ein solcher im J. 1863 nach dem nahen Orlamünda gemacht, wo die Ueberreste der berühmten Grafenburg, des Wilhelmiterklosters ꝛc. besichtigt wurden; im J. 1865 wurde die Burgruine Schauenforst im Hexengrunde besucht; 1869 eine Tour nach der Kirchenruine der wüsten Flur Töpfersdorf unternommen.

Die Sammlungen des Vereins verdanken Bereicherungen: a. an Büchern und Bildern nächst der Gnade Sr. Hoheit des Höchstseligen Herzogs Joseph der Güte der Herren Dr. Back, Fischer, Jacobs, v. Kropff, Lommer und Schlegel; b. an Münzen der Güte der Herren Beyerlein, Burger, Fischer, Hase, Knauth, v. Kropff, Löbe, Lommer, Pilling, Schlegel, Schröter, Vater.

In der Vereinssitzung vom 10. Febr. 1871 ist der Beschluß gefaßt worden, aus den Verhandlungen des Vereins das Bemerkenswertheste in zwanglosen Heften zu veröffentlichen, worauf hin dieses 1. Heft im Druck erscheint.

Digitized by Google

Hausinschriften aus Kahla und Orlamünda.

Gesammelt von Landrichter A. Fischer.

I. Kahla. Am Thurme der Stadtkirche befinden sich zwei Inschriften, welche sich auf die Zeit der Erbauung derselben beziehen; die eine am untern Theile des Thurmes lautet:

Anno Domini MCCCCXI. primo sabbato post Pascha inceptum est opus istud;

die andere in halber Höhe des Thurmes angebrachte:

Anno Domini MCCCCXIII. completa est haec structura. Amen.

Neben dem westlichen Portale der vormaligen Kapelle St. Nikolai, der jetzigen Gottesackerkirche, ist deren Erbauungszeit angegeben:

Consummata est hec structura nomine hospitalis Dionysii martyris anno 1486.

An der der Kirche zugewendeten Seite der vormaligen Rektorats-, dann Kirchnerwohnung war bis zu deren Niederlegung im J. 1864 folgende Inschrift zu lesen:

Anno Christi MDCLVI. tum temporis scholae collegis rect. Georg Herold, cant. Johann Hertel, bacc. Georg Fridric. Aquila. Hanns Tröber, Nicol. Koch, beide Maurermeister.

Am sogen. Pfortenthurme, einem in der östl. Stadtmauer befindlichen Thurme, neben welchem durch dieselbe ein Durchgang führt, war eine Steinplatte mit Inschrift eingelassen, welche auch in das neue thurmähnliche Gebäude, das zu Anfang dieses Jahrhunderts an der Stelle jenes Thurmes errichtet wurde, eingelassen worden ist. Die Inschrift lautet:

Anno Domini 1452 tredecimo mensis Junii incepta est hec turris.

Ebenso befand sich an der nördlichen Seite des 1863 niedergelegten Jena'schen Thores die Inschrift

Anno Domini MCCCCXCI incepta est hec structura. deo gratias.

Im Innern des sogen. Oberen Thores sind folgende zwei Inschriften zu lesen, von denen die erstere links, die andere rechts beim Ausgange aus der Stadt angebracht ist:

MDCLXXII. Johann. Otto. Meis. cons. Georg. Rhost. sindic. Severin. Doberman. praetor. Michel Salfeld. camerar. Johann Tirolf.

Digitized by Google

Anno MDCLXXVII. Cons. Georg. Rhost. praet.
Severin. Dober. Michael Saalfeld.

Dieselben Namen der damaligen städtischen Beamten kehren in einer im Hofe der Malzdarre beim Eingang in das Darrlokal befindlichen Inschrift aus dem Jahre 1674 wieder.

Außer diesen an öffentlichen Gebäuden angebrachten Inschriften sind an nur drei Privathäusern noch solche gefunden worden; am Hause des Bäckermeisters Sebald in der Margarethengasse die Schriftworte Sprw. 3, 33:

Im Hause des Gottlosen ist der Fluch des Herrn, aber das Haus der Gerechten wird gesegnet. Anno Domini MDLXXI.;

am Hause des Zimmergesellen Rosenkranz in der Saalvorstadt:

Was Got beschert
bleibet vnnerbert (st. unversehrt)
1585;

endlich an der Werkstätte des Maurermstrs. R. Jecke am Entenplane:

Zufrieden sein ist große Kunst,
Zufrieden scheinen: bloßer Dunst,
Zufrieden werden großes Glück,
Zufrieden bleiben Meisterstück.

II. Aus Orlamünda sind nur zwei Inschriften bekannt geworden. Die eine befindet sich an der Kirche und lautet:

Anno domini MCCCCCIIII. sancta dominica
penthecostes incepta est haec structura;

die andere an dem Weise'schen Hause am obern Thore neben dem ehemaligen Wilhelmiterkloster und heißt:

Hic docuit Christum Casparus Muiler et aedes
Has liberis sic fecit exstrui suis
1561;

sie bezieht sich auf Mag. Caspar Müller, welcher von 1556 bis zu seinem 1562 erfolgten Tode Pfarrer von Orlamünda war; s. Loeber, hist. eph. Orlam. p. 169, wo auch die obige Inschrift angeführt wird. Müller baute das erwähnte Haus aus den Ueberresten der ehemaligen zum Wilhelmiterkloster gehörigen St. Jakobskirche, welche ihm vom Herzog Johann Friedrich II. geschenkt worden waren.

Digitized by Google

Beschreibung der Grenzen des vormaligen Amts Orlamünda.

Mitgetheilt von Advokat H. Schmidt.

In einem Erb- und Zinsbuch des Amts Orlamünda von 1655, unter Cl. II. M. M. 2. Nr. 56. im Kahla'schen Amtsarchive ist Folgendes über die Grenzen des vormaligen Amts Orlam. enthalten:

Mark- und Grentzung. Erstlichen fangen sich des Ambts Orlamünda Gerichte an Zu KleienEudersdorff, alwo daßelbe ans Ambt Leuchtenburgk, an die folgenden Dorffschafften grentzet, als an die Löbschützer Fluhr und alsdann durch die gehöltze nacher Hummelshain warts alda vorbey und ferner das Dorff Freyenorla mit dem von Beust zu Langenorla.

Dan fürder grentzen das Ambtsgerichte mit denen von Eichenbergk zu Nieder Croßen bis gegen Zeutzsch, von dar auß mit deme von Worm und Marschalk zu Uhlstädt, und sodan weiter das Dorff Beutelsdorff, Röbschütz, Helingen und Dorndorf mit vorgemelten beiden von Adel an deme Rinne Holtze und der Zwayda (?), nach dem Hirschgraben, den Hirschberg uf den Kalmußen und die Partzschefelder Fluhr, nach Metzelbach und am Kuhfraßer Felde, nach Großen und Kleinen Kochbergk, wie dann von dar auß nach Schmieden nach dem Spahl zu und da hinüber grentzet das Dorff Geunitz mit Wittersrohda, so der Balley Zwetzen zuständig, von daraus über den Bergk bey Pfarr Keßel nacher Drößnitz und Keßlar, von dar wieder den Bergk herein bey Pergern an der Reinstädter Fluhr, so deme von der Pforten zuständig, an der Röttelmischer Fluhr vorbey uf Gumperda, und von dar über den Berg bei Zweifelbach an der Eichenberger und Dienstädter Fluhr herunter uf Großen Eutersdorff, und daselbst mit der Stadt Kahla Weichbilde Gerichten, Wie dann in diesen UmbKreiß auch die Dörffer Heilingen, Dorndorf, Engerda, Geunitz, mit Rottelwitz, welches nach Kranichfeld denen Hern Grafen von Schwartzburgk zuständig gehörig, so unter der Herrschaft Schauen Forst begriffen, weil dieselben dieses Dorff umbschließen, mit den Gerichten grentzen, und bey einem jetweden Dorffe hernacher die Grentze und gerichte angeführet und beschrieben werden. ꝛc. ꝛc.

Und gehören noch folgende Dorfschafften ins Ambt Orlamünda: Stadt Orlamünda, Naschhausen, Großen Eudersdorff, Kleien Eudersdorff, Freyenorla, Zeutzsch, Beutelsdorff, Röbschütz, Heilingen, Dorndorf, Neusitz, Engerda, Geunitz, Zweifelbach.

Digitized by Google

Die Brüderschaft des heil. Leichnams zu Orlamünda.

Von Bürgermeister V. Lommer in Orlamünda.

Im Rathsarchiv zu Orlamünda findet sich ein Schriftstück ohne Angabe einer Jahreszahl mit der Ueberschrift „Ordnung der Brudderschafft deß heilligenn waren leichnamß", welches folgendermaßen lautet:

„Zu dem Ersten. Den dinst goth zu vorbrengenn sal Ein Itzlicher Brudder alle dornstag, so man dye messe deß heiligen waren leichnamß halden ist, mit seinem eigenn bornende *) licht dar bey Erscheinenn, Und so man daz heilige Sacrament umbtreget, da mit nach volgenn; vnd welcher In solchem an Reddeliche vrsache sumig wurdden esst vnd dig daz geschiht, sal er der brudderschafft ein alb pfennig zu buß gebenn.

Zu dem andern Sint brudder vnd swestern einß wordenn, den tag deß heiligen waren leichnamß vnd dye gantzen achtage alle tage besunders, dye Siben gezeithen, alß da seint metten, prim, tercia, sept-meß, non, vesper vnd complex erlichen gote zu lobe zu singenn; da bey sollenn alle brudder, sunderlichen dye da gelarth **) sint, sein vnd helpfenn singenn; welcher daran seumig würdde vnd solchß wye gemelt nicht tett, Sall alle wege von einer itzlichen gezeithenn, in sunderheit welcher er der ein vorsumpt, einen lawen ß zu buß gebenn.

Zu dem drittenn. Nach dem alß vormalß vorordent ist, daz man vff dye vir veichfastene mit vigilien vnd messen begen (soll) alle vorschidden brudder vnd swester vnd alle geleubigen selen, sall doselbest ein itzlicher brudder vnd schwester bey genannten gothdinst

*) Bornen oder bernen ist die ältere Form für brennen, altsüddeutsch prenen, broinan, birnen. Beide Sprachformen kommen zuweilen neben einander vor. So befiehlt die alte Bielefelder Bürgersprache: Ein jeder brenne sein Feuer von Schornsteine das die nicht ausbarnen. Stadtrecht von Königsee: mortboerne (Mordbrenner). Die Ilmischen Statuten von 1350 besagen: Nymant sal mit keynem bornende Wuesche zu seinem huse, hofe adir uff der Gasse gehn. In einem Schied der Stadt Altenburg von 1473 wird die Form bornin gebraucht.

**) Unter den gelehrten Brüdern sind die Mönche des Wilhelmiter-Klosters zu verstehen. Auch die Saalfelder Statuten gebrauchen den Ausdruck „Gelehrter" als Uebersetzung von Clericus: „Wer gelart ist die buche vnd nymt weyb" ꝛc. Statt Gelehrter ist auch der Ausdruck Schüler üblich. So findet sich die Gegenüberstellung von Ritter oder Knecht, Schüler oder Laie, aber auch „Schüler oder Nonne."

Digitized by Google

erſcheynen, ſich mit ſein gebeth, opfer vnd anderen guten wercke den liben ſelen zu troſt gehorſamlich erzeigen.

Zu dem virdden ſal ein itzlicher brudder und ſweſter ſeinen letzſten abſchit, vff daz er deſter fordderlicher der guten werg teilhafftig werdden mag, auch daz dye brudderſchafft vnd gothdinſt deſte ſtattlicher enthaldden werdden, mit v neuen gr. zu loſſen pflichtig ſeint, ſzo er aber durch ſein eigen guten willen zu heill vnd ſelikeith ſeiner ſel ſein teſtament nach ſeinem vermögen bey der brudderſchafft machen woldde adder ettwaß beſcheidden, ſal er der obgemelter V. neuen gr. zu geben entladden ſey, ſollen auch, ſo ein brudder vorſtirbt, durch dye vorſteher dye kertzen der brúdderſchafft zu ſtendig vor deß verſtorben brudderß huß vorordent vnd geſchickt werdden, vnd ſo man in zu grabe treget, erlichen vor der bar getragen werdde, dar bey ſollenn alle brúdder vnd ſchweſtern, ſzo in ſulch kunt gethan wirt, dem vorſtorben brudder zu grabe nachvolgen vnd ſich mit irem gebeth vnd opfer brúdderlichen erzeigen; welcher dar zu ſeumig wordden, ſo offt vnd dig daz geſchiht, ſal er ein alb ß zu buß geben.

Auch ſollen dye ungelahrthenn brúdder dye acht tage deß heiligen waren leichnamß vnd ein itzlichenn tag beſunders den gelarten brúddern ſampt den vicarien, ſchulmeiſter vnd locaten, dye dann die gezeithen wye obgemelt ſingen ſollen, alle tage eine ſuppe mit vir ß fleiſch, dar bey keſe vnd brot mit dreien ſtobichen getrenkß vor ſetzen.

Auch umb vormeiddungs willen mancherley irrung, dye bisher geſchen vnd hinfúrdder geſchen mócht, ſzo ſullen dye vorſteher alle jar uff den neſten Freitag nach dem achten Corporis Christi frú nach der meſſe dem Rath vnd dem alden vorſtehern berechnung thun vnd dar nach durch den Rath vnd dye alden vorſteher widderumb naw vorſteher auß den brúddern der brúdderſchafft zu nutz mechtiglich an inredde der brúdder kiſſen vnd ſetzen.

Man ſall auch ſolliche ſtatuta jelichen bruder vnd ſchweſtere, ſo die verſamelt, leſſen, auch eynem itzlichs perſon, der in dyſſe brudderſchafft zcuwolt (aufgeben?), ſollichs ſtet vnd veſte zcu halten."

Die Brúderſchaft des heiligen wahren Leichnams iſt eine aus Männern und Frauen, Clerikern und Laien gebildete Genoſſenſchaft zur Förderung kirchlicher Intereſſen, insbeſondere des Frohnleichnamscultus. Verwandt mit dieſer Feier iſt die Sorge für das Wohl der abgeſchiedenen Seelen und die Beſtattung der verſtorbenen Brúder und Schweſtern durch die Genoſſenſchaft. In Verbindung

Digitized by Google

1659 den 7. und 14. Juni haben Herzog Friedrich Wilhelm, dessen Gemahlin Herzogin Magdalene Sibylle, deren Sohn Friedrich Wilhelm der Jüngere und deren Tochter Prinzessin Johanna Magdalene zwei Jagen auf der Untern Bahne gehalten, darin gefangen, geschossen und gehetzt: 4 Hirsche von 12 Enden (der stärkste wog 6 Ctr. 60 Pfd.), 1 Hirsch von 8 Enden, 1 Rehbock und 1 Reh.

1660 haben Herzog Friedr. Wilh. und dessen Gemahlin Herzogin Magd. Sibylle während der Hirschfeist von Hummelshain und Roda aus 4 Jagen gehalten: den 25. Juli im Loch bei Kleindembach, den 28. Juli im Reichenbach'schen Kleinmichelsgrunde, den 6. Aug. in der Kuttwig auf Unterbodnitzer Revier, den 9. Aug. am Spielberge daselbst, und darin gefangen, geschossen und gehetzt: 1 Hirsch von 18 Enden, 2 von 16, 1 von 14, 5 von 12, 14 von 10, 4 von 8, 5 von 6 Enden, 1 Gabelhirsch, 1 Spießer; zusammen 34 Hirsche. Der stärkste wog 6 Ctr. 23 Pfd. Ferner: 14 Stück Wild, 8 Wildkälber, 1 Rehbock, 4 Rehe, 2 Rehkälber, 1 angehend Schwein, 1 Bache, 2 Frischlinge, 3 Füchse; im Ganzen 70 Stück.

1660 den 22. Septbr. haben Herzog Friedr. Wilh. nebst Gemahlin, deren Sohn Prinz Christian und Herzog Moritz ein Brunftjagen auf der Unter-Heyden am Weißen Berge an der Saale gehalten, wo alles Wildpret durch die Saale auf den Lauft hat schwimmen müssen; darin gefangen, geschossen und gehetzt: 1 Hirsch von 16 Enden (wog 4 Ctr. 90 Pfd.), 1 Hirsch von 8 Enden, 1 Spießer, 1 Wildkalb, 3 Rehe, 1 Hauptschwein (wog 4 Ctr. 30 Pfd.).

1660 den 17.—26. Septbr. haben Herzog Friedr. Wilhelm, Herzogin Magdalene Sibylle und deren Sohn Prinz Christian bei Hummelshain während der Hirschbrunft geschossen: 1 Hirsch an 20 Enden, 2 an 16, 2 an 14, 8 an 12, 6 an 10, 2 an 8 Enden; zusammen 21 Hirsche. Der stärkste wog 6 Ctr. 2 Pfd.

1660 wurden im Ganzen incl. der Reviere Friedebach, Reichenbach, Meusebach, Mörsdorf, Tautenhain, Saasa und Königshofen und vom Windhetzer Balthasar Fischer in Altenburg 610 Stück Wild eingeliefert, nämlich 75 Hirsche, 5 Spießhirsche, 94 Stück Wild, 9 Wildkälber, 204 Rehe, 22 Schweine, 17 Keiler, 34 Bachen, 63 Frischlinge, 73 Hasen, 5 Auerhähne, 9 Wölfe. Von den Wölfen wurden erlangt: einer auf Hummelshainer Revier, zwei auf Laußnitzer Revier, drei auf Saasaer Revier, drei vom Windhetzer in Altenburg.

Digitized by Google

1660 hielt sich im Friedebacher Revier ein Bär auf.

1661 wurden drei Wölfe gefangen.

1662 den 4. und 5. Decbr. wurden auf Hummelshainer Revier auf dem Blauenhain und im Kachelgrunde zwei Wölfe gefangen und noch mehrere gespürt.

1663 hat der Forstknecht zu Meusebach, Andreas Reuter, zwei junge Bären eingeliefert.

1664 den 30. Januar wurde auf Hummelshainer Revier eine Wölfin gefangen, der Wolf war durch's Garn gegangen.

1664 vom 20.—24. Septbr. haben Herzog Friedr. Wilhelm, Herzogin Magd. Sibylle, Prinz Christian und Herr Heinrich der Aeltere von Reuß zu Hummelshain geschossen: 1 Hirsch an 16 Enden, 2 an 14, 6 an 12, 4 an 10, 4 an 8 Enden und 1 Schwein; zusammen 18 Stück. Der stärkste Hirsch wog 5 Ctr. 87 Pfd.

1664/65 wurden drei Wölfe und zwei Wölfinnen vom Hummelshainer und Laußnitzer Revier eingeliefert.

1665 im April wurde auf Steinacher Revier im Fürstenth. Coburg ein starker Bär gefangen und in sichern Gewahrsam auf die Veste Coburg zu zwei schon dort befindlichen gebracht*).

1666/67 wurden zwei Wölfe gefangen.

1667/68 wurden wiederum zwei Wölfe gefangen.

1668/69 wurde ein Wolf gefangen.

1669/70 wurden im Amte Maßfeld, Meiningen und Themar 7 Wölfe und 3 Wölfinnen gefangen, von den Raubthieren aber in diesem Winter 3 Hirsche, 4 Stück Wild und 20 Virne (Kälber) niedergezogen und gefressen.

1669 sind von den vorhandenen vier Bären zwei große nach Dresden geliefert worden.

1673 wurde im Amt Gräfenthal ein Bär erlangt.

---

*) 1665 den 29. Juli haben Kurfürst Johann Georg II. in Gegenwart seines Sohnes Herzogs Johann Georg III., seiner Schwester Herzogin Magdalene Sibylle zu Sachsen-Altenburg, Georg Albrechts, Markgrafen zu Brandenburg-Culmbach, Wilhelm Christophs, Landgrafens zu Hessen-Homburg, Philipp Ludwigs, Herzogs zu Holstein nebst dessen Sohne Friedrich von Johann-Georgenstadt aus auf böhmischer Seiten am Kaffberge und Mückenbach an der halben Meile ein Jagen „uffn Laufft" gehalten, darin gefangen, geschossen und gehetzt worden 118 Stück Wild, nämlich: 1 Hirsch an 16 Enden, 2 an 12, 6 an 10, 13 an 8, 17 an 6 Enden, 1 Gabelhirsch, 4 Spießhirsche, zusammen 44 Hirsche, 50 alte Thiere, 15 Wildkälber, 2 Rehböcke, 3 Rehe, 3 Rehkälber, 1 Fuchs.

Digitized by Google

1675 den 15. Septbr. schreibt der Forstmeister Stephan von Friesen aus Coburg an den Forstmeister Hans v. Stockhausen in Hummelshain, daß sie bei Coburg ein „gut und lustig Jagen gehabt, welches Gnädigste Herrschaft trefflichen vergnügt", darin seien gefangen worden: 43 Hirsche (darunter aber nur 2 Hirsche von 16 Enden), 70 und etliche Thiere, 47 Kälber, 1 Bache, 4 Rehe, 1 Wolf und 8 Füchse.

Bei Anwesenheit der Landesherrschaft in Hummelshain wurden seit dem Jahre 1707 im Zeuge gefangen und in der Brunftzeit von den Höchsten Herrschaften selbst geschossen:

1707 den 6. bis 10. Octbr: von Herzog Friedrich (II.) 3 Hirsche an 12 Enden, 2 an 8 Enden.

1712 den 29. Sept. bis 3. Octbr. von demselben: 2 Hirsche an 12, 2 an 10, 1 an 6 Enden; den 30. Septbr. von Erbprinz Joh. August zu Zerbst 1 Hirsch an 8 Enden; den 9. u. 10. Decbr. auf dem neuen Platze im Zeuge gefangen: 1 Hirsch an 10, 1 an 6 Enden, 18 alte Thiere, 13 Schmalthiere, 2 Keiler, 1 Bache, 26 Rehe.

1713 den 28. Septbr. und 1. Octbr. von dem Erbprinzen von Eisenach: 1 Hirsch an 12, 1 an 10 Enden.

1713 den 24. Sept. und 17. Decbr. wurden bei der Katze und beim Bettelmann in Anwesenheit des Herzogs im Jagen gefangen: 1 Gabelhirsch, 2 alte Thiere, 3 Schmalthiere, 3 Bachen, 2 Frischlinge und 1 Rehbock.

1714 den 3. Oct. von Herzog Friedrich 1 Hirsch an 16 Enden; den 3. u. 9. Octbr. von Prinz Johann Adolph von Anhalt 1 Hirsch an 14, 1 an 8 Enden erlegt.

1715 den 24. Sept. bis 15. Oct. von Hrzg. Friedrich: 1 Hirsch an 14, 2 an 12, 4 an 10, 4 an 8, 1 an 6 Enden, 1 Spießhirsch und 1 Altthier.

1716 den 1. bis 8. Octbr. von demselben: 2 Hirsche an 14, 3 an 12, 4 an 10, 4 an 8 und 1 an 6 Enden*).

---

*) 1717 den 26. Febr. haben Herzog Christian zu Sachsen „bei Celebrirung Dero Hohen Geburts-Festin" in Gegenwart seiner Gemahlin Louise Christine in Weißenfels bei dem Reithause ein Lustjagen gehalten und darin gefangen, geschossen und gehetzt: 1 Hirsch an 12, 1 an 10 Enden, 2 Bäre, 1 angehend Schwein, 1 Keiler, 2 Bachen und 1 Wolf. (Ein Bär und die zwei Hirsche sind wieder lebendig eingefangen worden, ein Bär wog 3 Ctr. 25 Pfd. und das Schwein 3 Ctr. 50 Pfd.)

Digitized by Google

1717 den 1. Oct. sind von Hrzg. Friedrich, seiner Gemahlin, dem ältesten Prinzen und den gesammten Saalfeldischen Herrschaften bei gehaltenem Brunftjagen im Hummelshainer Hetzgarten geschossen worden: 1 Hirsch an 14, 2 an 12, 9 an 10, 7 an 8, 8 an 6 Enden, 1 Gabel-, 4 Spießhirsche, 14 alte Thiere, 3 Wildkälber, 1 Bache und 1 Fuchs; zusammen 51 Stück. Der stärkste Hirsch wog 5 Ctr. 20 Pfd.

1718 den 23. Sept. bis 4. Oct. von Hrzg. Friedrich: 1 Hirsch an 14, 1 an 12, 3 an 10 und 1 an 8 Enden.

1720 den 23. Sept. bis 1. Oct. von Hrzg. Friedrich: 1 Hirsch an 14, 4 an 10, 5 an 8 und 1 an 6 Enden; den 26. Septbr. bis 12. Okt. von Fürst Johann Friedrich zu Anhalt: 3 Hirsche an 14, 2 an 12, 3 an 10 und 1 an 8 Enden.

1721 den 29. Sept. bis 10. Okt. von Hrzg. Friedrich: 1 Hirsch an 14, 3 an 12, 1 an 8 und 1 an 6 Enden; den 30. Septbr. und 4. Octbr. vom Erbprinzen Friedrich zu S. Gotha: 1 Hirsch an 12 und 1 an 10 Enden; den 4. Oct. vom Prinz Wilhelm 1 Hirsch an 12 Enden; den 10. Oct. von Hrzg. Friedrich und seinen beiden ältesten Prinzen in einem Laufjagen bei der geschnitzten Buchentafel geschossen: 1 Hirsch an 12, 2 an 10, 5 an 8, 5 an 6 Enden, 7 Spießhirsche, 7 alte Thiere, 8 Schmalthiere, 1 Keiler, 1 Bache, 3 Frischlinge; zusammen 40 Stück.

1721 den 3. Decbr. wurden bei einem gehaltenen Jagen in dem Kammerforst erlegt: 52 Stück Schwarzwildpret (5 angehende Schweine, 3 Keiler, 14 Bachen, 30 Frischlinge), 8 Rehe, 17 Hasen; zusammen 77 Stück; den 13. Decbr. desgl. in der Leina: 119 Stück Schwarzwildpret (2 Hauptschweine, 3 angehende Schweine, 2 Keiler, 24 Bachen, 88 Frischlinge), 3 Damhirsche, 2 Spießer, 11 alte Thiere, 1 Reh, 3 Hasen, 8 Füchse, zusammen 147 Stück.

1723 den 26. Sept. bis 8. Oct. wurden geschossen vom Herzog Friedrich: 1 Hirsch an 14, 2 an 12, 2 an 10 und 1 an 8 Enden; von Herzog Ernst August zu S. Weimar: 1 Hirsch an 14, 1 an 12 Enden; von der Frau Herzogin von Weimar: 1 Hirsch an 10 Enden; von dem regierenden Fürst Leopold von Anhalt-Cöthen: 1 Hirsch an 10 und 1 an 8 Enden; von Johann Adolph, Prinz von Anhalt-Zerbst: 2 Hirsche an 10 und 1 an 8 Enden; von Johann Friedrich, Prinz von Anhalt-Dornburg: 1 Hirsch an 14, 1 an 12 und 2 an 10 Enden.

1724 den 21. Novbr. haben Herzog Friedrich, dessen Gemahlin, Erbprinz Friedrich, Prinz Wilhelm und der Prinz von S. Hildburg-

Digitized by Google

hausen auf dem Obertheile Leina, beim sogenannten Semmelhau ein Abjagen gehalten und darin 102 Stück Wild geschossen und gefangen, nämlich 79 Stück Schwarzwildpret (2 Hauptschweine — 1 zu 3 und 1 zu 3½ Ctr. — 5 angehende Schweine, 3 Keiler, 17 Bachen, 52 Frischlinge), 1 Dammspießer, 1 Stück Dammwild, 1 Dammwildkalb, 18 Rehe, 1 Hasen und 1 Fuchs.

1724 den 26. August wurde auf Hummelshainer Revier vom Wildmeister ein Wolf geschossen (3 Fl. 9 gr. Schußgeld).

1724 den 24. Decbr. wurde daselbst auf der alten Abtei ein Wolf (der letzte) gefangen.

1725 den 30. Juli haben Herzog Friedrich zu Sachsen, dessen Gemahlin Herzogin Magdalene Auguste, die verw. Fürstin Anna Sophie zu Schwarzburg-Rudolstadt in einem Bestätigungsjagen bei der „zötigten Birke" auf der sogen. Taschenwiese bei Obergneuß gefangen und geschossen: 1 Hirsch an 14, 4 an 12, 5 an 10, 2 an 8, 1 an 6 Enden, 1 Kolbenhirsch, 1 Schmalthier, 1 Hirschkalb und 1 Rehbock; zusammen 17 Stück. — Die 2 stärksten Hirsche wogen je 5 Ctr.

1725 den 29. Septbr. bis 6. Octbr. wurden vom Herzog auf dem Rieseneck geschossen: 3 Hirsche an 12, 2 an 10 und 1 an 6 Enden.

1726 den 28. Sept. bis 1. Oct. von demselben daselbst 1 Hirsch an 12 und 1 an 10 Enden erlegt.

1727 den 24. Sept. bis 2. Oct. von demselben daselbst 2 Hirsche an 12 und 1 an 10 Enden.

1727 den 30. Sept. haben Herzog Friedrich, Herzogin Magdalene Auguste, Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Meiningen und Prinzessin Louise Dorothea bei einem in der alten Gemeinde bei Oberbodnitz gehaltenen Brunftjagen gefangen und geschossen: 1 Hirsch an 12, 4 an 10, 1 an 8, 7 an 6 Enden, 2 Spießhirsche, 12 alte Thiere, 6 Schmalthiere, 9 Wildkälber, 1 Rehbock, 2 Rehe und 1 Fuchs; zusammen 46 Stück. Nach geschehenem Abjagen sind die 3 besten Hirsche ganz nach Hummelshain gebracht worden, „allwo Serenissimus, der Herzog von Meiningen und beide Oberforstmeister v. Beust und v. d. Mosel, theils Dames, Cavalliers und andere nach Jägers Brauch das Weydtemesser geschlagen haben."

1728 wurden 2 Hirsche an 10, 1 an 8 Enden, 1 angehendes Schwein, 5 Keiler, 6 Bachen und 12 Frischlinge gefangen, in den Hetzgarten zu Hummelshain gebracht und daselbst den 2. Febr. vom Herzog geschossen.

Digitized by Google

1728 den 4. Febr. hat Herzog Friedrich sich nach Klosterlausnitz begeben und daselbst „einem Schweinjagen vergnüglich beigewohnt", wobei ihm von dem Oberforstmeister Jobst Heinrich v. d. Mosel ein Gedicht „das Frohlocken der Jäger über die Ankunft des Durchl. Herzogs" überreicht wurde. Den 23. Aug. wurden in einem Bestätigungsjagen auf der Taschenwiese bei Obergneus gefangen und geschossen: 4 Hirsche an 12, 6 an 10, 2 an 8, 2 an 6 Enden, 1 Spießhirsch, 2 alte Thiere, 2 Schmalthiere, 2 Wildkälber, zusammen 21 Stück; den 27. August desgl. bei der Datenpfütze: 1 Hirsch an 12, 2 an 10 Enden, 1 altes Thier und 2 Kälber; den 25.—28. Septbr. schoß Herzog Friedrich 2 Hirsche an 12, 1 an 10 Enden, Erbprinz Friedrich 1 Hirsch an 12 Enden, Prinz Moritz 1 Hirsch an 12 Enden.

1738 im Sept. hat Herzog Friedrich geschossen: 1 Hirsch an 18 Enden, 1 an 14, 2 an 12, 1 an 8, 2 an 6 Enden, Herzog Karl Friedrich von Coburg und Prinz Christian Wilhelm haben 4 Hirsche geschossen.

1757 den 29. Sept. war General Laudon mit seinen Kroaten und Husaren in Jena eingerückt und mußte 1 Thier an ihn abgegeben werden.

1758 den 22. Januar wurde ein scheckiger Hirsch an 12 Enden, welcher seit 7 Jahren die Brunftzeit über auf dem Rieseneck zu sehen gewesen war und nach der Brunft in dem Zeutscher Revier sich aufgehalten hatte, in einer offenen Schuppe in Orlamünda, wo er sich vor Mattigkeit niedergethan, von einigen Bürgern angetroffen, zuerst in den Rathskellerstall daselbst und dann nach Hummelshain in die bei dem Hetzgarten befindliche Schuppe geschafft. Dort verendete er den 24. Januar, da er in Folge eines Schusses abgekümmert war; die Haut wurde gar gemacht, über eine vom Bildhauer Arlet in Neustadt gefertigte Hirschgestalt gezogen und in Hummelshain aufgestellt.

1774 den 12. August schoß Herzog Ernst II. auf dem Rieseneck einen Hirsch an 8 Enden.

1776 den 9. Febr. wurde einem Hirsch von 8 Enden, der bei strenger Kälte lebendig gefunden und in dem Stalle wieder aufgefüttert worden war, ein Halsband von weißem Blech mit einer Aufschrift umgehängt.

1787 wurde ein Dammhirsch bei Pritschroda gepürscht.

1798 wurde ein weißer Damm-Kolbenhirsch geschossen.

Digitized by Google

1801 wurden wilde Schweinswammen-Würste an den Hof nach Gotha geschickt.

1806 mußte ein Thier an das preußische Militär abgegeben werden, desgl. vier Thiere und ein Reh an das französische Militär.

1808/9 mußten 9 Stück Roth-, 5 Stück Reh- und 3 Stück Schwarzwildpret an die französische Hofküche nach Erfurt abgeliefert werden.

1813 den 28. Octbr. nahmen österreichische Husaren dem Fuhrmann ein Thier ab; in Trockenborn lagen österreichische Landwehr-Dragoner.

1827 den 27.—30. Juni wurden von Herzog Friedrich geschossen: 9 Kolbenhirsche und 1 Spießer.

1828 den 12. Septbr. bis 8. Octbr. wurden vom Herzog geschossen: 1 Hirsch an 14 Enden, 4 an 12, 3 an 10, 1 an 8, 2 an 6 Enden, 1 Kolbenhirsch, 2 Spießer, 13 alte Thiere, 6 Schmalthiere, 1 Wildkalb, 1 Rehbock, 2 Rehe und 2 Schmalrehe.

1830, in welchem Jahre der Thiergarten angelegt und der Wildstand im Freien verringert ward, wurden auf den vier Revieren Hummelshain, Fröhlichenwiederkunft, Unterbodnitz und Zeutsch geschossen: 304 Stück Rothwild (4 Hirsche an 12, 9 an 10, 13 an 8, 3 an 6 Enden, 31 Kolben-, 5 Gabel-, 17 Spieß-, 5 Knopfhirsche, 134 alte Thiere, 73 Schmalthiere, 10 Wildkälber), 7 Stück Schwarzwild (2 angehende Schweine, 2 Bachen, 3 Frischlinge, das Schwarzwild wurde ganz ausgerodet), 186 Stück Rehwild (85 Rehböcke, 56 Rehe und 45 Schmalrehe).

1836 kamen 6 Frischlinge von Rudolstadt in den Hummelshainer Thiergarten, von welchen das jetzige Schwarzwildpret daselbst abstammt.

Nach den bei dem Forstamt Hummelshain befindlichen Jägerei-Rechnungen wurden in den Jahren 1702 bis mit 1831 (in welchem Jahre der Thiergarten fertig geworden war) auf den vier Revieren Hummelshain, Fröhliche-Wiederkunft, Unterbodnitz und Zeutsch an Roth-, Schwarz- und Rehwildpret insgesammt geschossen in den Jahren

1702—10: 224 St. Rothw., 38 St. Schwarzw., 110 St. Rehw.*)
1711—20: 878 " " 186 " " 451 " "

*) Fünf Jahrgänge fehlen in den Akten.

Digitized by Google

1721—30:	874 St. Rothw.,	145 St. Schwarzw.,	363 St. Rehw.*)
1731—40:	471 " "	191 " "	141 " " **)
1741—50:	1143 " "	214 " "	288 " "
1751—60:	1151 " "	367 " "	304 " "
1761—70:	950 " "	477 " "	369 " "
1771—80:	1060 " "	185 " "	455 " "
1781—90:	1037 " "	328 " "	347 " "
1791—1800:	1035 " "	235 " "	672 " "
1801—10:	1121 " "	126 " "	783 " "
1811—20:	1178 " "	94 " "	933 " "
1821—31:	1514 " "	66 " "	1100 " "
	12636 St. Rothw.	2652 St. Schwarzw.	6316 St. Rehwild.

Unter dem Rothwild waren 4618 Hirsche (als: 1 an 18 Enden [im Jahre 1739], 4 an 16, 45 an 14, 305 an 12, 609 an 10, 581 an 8, 662 an 6 Enden, 692 Kolben-, 188 Gabel-, 1453 Spieß-, 78 Knopf-Hirsche), ferner 4017 alte Thiere, 3421 Schmalthiere und 580 Wildkälber.

Unter dem Schwarzwildpret zählte man: 29 hauende oder Hauptschweine, 134 angehende Schweine, 511 Keiler, 803 Bachen und 1175 Frischlinge.

Von dem Rehwildpret waren 2585 Rehböcke, 2657 Rehe und 1074 Schmalrehe.

Das meiste Rothwildpret wurde 1831 geschossen, nämlich 304 Stück, das meiste Schwarzwildpret: 68 Stück 1766, und das meiste Rehwildpret: 186 Stück 1831, während letzteres im Jahre 1848 232 Stück betrug.

Zu erwähnen ist noch, daß von 1702 bis 1792 fast in jedem Jahre auch Uhu's als erlegt vorkommen, vorzugsweise vom Unterbodnitzer Revier, die größte Anzahl 1723 und 1728, nämlich je 8 Stück.

1703 und 1760 wurde auch je 1 Steinadler geschossen; 1755 3 wilde Schwäne und 1802 1 dergl. vom Zeutscher Revier.

Von 1802 an wird auch das gefallene Roth-, Schwarz- und Rehwildpret angegeben, das meiste kommt vor: 1803 39 Stück, 1809 25 Stück, 1813 32 Stück, 1814 67 Stück, 1827 32 Stück, 1830 45 Stück, 1832 64 Stück, 1833 40 Stück, 1836 44 Stück und 1839 40 Stück.

Im Jahre 1844 wurde auf Fröhlichenwiederkunfter Revier am 17. Juli ein Hirsch ohne Geweih geschossen; er wog 127 Pfd.

*) Zwei Jahrgänge fehlen in den Akten.
**) Hier fehlen wieder fünf Jahrgänge.

Digitized by Google

Nachrichten über die St. Margarethenkirche zu Kahla.

Von Subdiakonus E. Löbe.

Die der heil. Margaretha geweihte Stadtkirche zu Kahla ist in dem „die Burg" genannten Stadttheile erbaut, da, wo der nordöstliche Ausläufer des Walpersbergs, auf welchem die Stadt gelegen ist, steil gegen die Saalaue abfällt und die größte Höhe der Stadtmauer bedingte. Diese Stelle ist ohne Zweifel der älteste Theil der Stadt. Hier war es, wo der Anfang zu derselben in den gegen die vordringenden Slaven errichteten Castell entstanden ist. Aus diesem Castell ward später ein Schloß oder eine Burg, welche, soviel bekannt, zuerst in zwei Urkunden aus den Jahren 1333 und 1411 vorkommt.*) Jetzt sind von dieser Burg nichts mehr als weit ausgedehnte Kellerräume unter den dort gelegenen Häusern und der Name für den erwähnten Stadttheil vorhanden. In diesem Stadttheile befanden sich auch und befinden sich theilweise noch die Pfarr- und Schulgebäude, und die Tradition erzählt, daß auch ein Kloster (wohl ein entweder zu Oberweimar oder zu Roda gehöriger Klosterhof) dort gestanden habe.

---

*) Nach der Urkunde von 1333, 15. Febr. überlassen Albrecht und Johannes, Vettern, edle Herren zu Luchtenberg (Leuchtenburg) das Haus Luchtenberg an und über dem Saalstrom —, Schloß und Stadt Kahla, die Stadt Roda und die Rabensburg ꝛc. den Brüdern Graf Heinrich (XIV.) zu Schwarzburg und Graf Günther (XVI.) um zwölfthalb hundert Schock Groschen Prager Pfennige (Schmid, Lobdeb. S. 125). Die andere Urkunde, gegeben zu Weißenfels 1411 am Donnerstage nach Allerheiligen, besagt: „Wir Wilhelm, Landgraue In doringen vnd marcgraue zcu Missen, Bekennen — daz wir den Ersamen wisen luten Ratzmeistern, Reten vnd der gantzen gemeynen zcu kael — den agker vnßs Forwerkes vor der stat kael gelegen, der bis her zcu vnß Burg in der Stad gehent had, zcu einen zcinse gelassen

Digitized by Google

Die Kirche selbst ist in ihrer gegenwärtigen Gestalt in den Jahren 1411 bis 1413 gebaut worden, wofür zwei an dem Thurme angebrachte Inschriften zeugen (s. o. S. 7). Nach einer im Rathsarchiv zu Kahla niedergelegten, von dem Stadtrichter Christian Gottfried Kober 1779 ff. zusammengetragenen und „Notabilia aus den ergangenen Rescripten, Patenten, Rathsprotokollen und andern Dokumenten und Urkunden des Raths der Stadt Kahla" betitelten Notizensammlung wurde die Kirche 1488 mit schönen Historien inwendig gemalt und erhielt 1496 die erste Orgel, in welche 1578 mehrere neue Stimmen gebracht wurden.*) 1594 ist der Predigtstuhl von Meister Kunz Poltz „gehauen und gesetzt" worden. Die jetzige Kanzel rührt aus dem Jahre 1615 her, was folgende Inschrift an ihr beweist: „Hoc suggestum M. Johanne Tischnero ecclesiae pastore, Theodorico Wigando consule, Severino Grosen aedile exstructum est mense Septembri anni christiani MDCXV. 1. Cor. am Ersten. Wir predigen den gekreuzigten Christum, den Juden ein Aergerniß und den Griechen eine Thorheit; denen aber, die berufen sind, beide Juden und Griechen, predigen wir Christum." In den Jahren 1791 bis 1793 wurde die Kirche mit einem Kostenaufwande von 6500 Thlrn. we-

---

vnd den der Stad geeigent vnd gegeben haben, alzo daz der Rat, der itzund ist vnd alle iare nachkomen, vns vnßn erbin vnd nachkomen von yedem agker einen scheffele weiz kelisch maß alle Jar uff sente michils tag zcu zcinse uff vnß Sloß gein luchtenberg reichin vnd gebin sollen" 2c. (Urkunde Nr. 81 im Rathsarchiv zu Kahla, bezieht sich, wie die äußere Aufschrift anzeigt, auf die noch jetzt so genannten, zu beiden Seiten der Straße nach Jena gelegenen Scheffeläcker.) Der Umstand, daß damals die Liegenschaften der Burg vergeben wurden, scheint anzudeuten, daß diese selbst um jene Zeit eingegangen ist. Jedenfalls hat sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht mehr als fürstliche Burg bestanden, was aus einem Lehnbriefe des Schössers auf der Leuchtenburg Hans Schwabe für den Stadtrath zu Kahla vom Donnerstag nach Jubilate 1505 hervorgeht, in welchem es u. a. heißt, daß „die Ersamen Weysen Rethe der Stad kaehl hauß vnd hoeff in der Burgk genannt, bey on zcu kaelh gelegen, Dem Geboren vehsten Otten koller vnd seinen erben nach laut eines kouffbriues darober volzcogen erblichen abgekoufft" haben (Urk. Nr. 11 im Rathsarchiv zu Kahla).

*) Die jetzige Orgel, welche aus zwei durch ein hohes Fenster getrennten Flügeln besteht und daher einen sehr zusammengesetzten Mechanismus hat, wurde von dem Orgelbaumeister Schulze in Müllwitz erbaut und gerade 300 Jahre nach dem Bau der ersten vollendet.

Digitized by Google

sentlich restaurirt und am 1. Osterfeiertag des zuletzt genannten Jahres eingeweiht.

Im Thurme, der südwestlich an die Kirche angebaut ist, sieht man noch in einem, die Schieferkammer genannten Raume die Fragmente von fast lebensgroßen Sandsteinfiguren, welche wahrscheinlich die letzten Ueberreste jenes Steinbildwerkes sind, das Christus im Garten Gethsemane vorstellte, der Pfarrwohnung gegenüber an der Kirche errichtet war und 1524 bei den Karlstadt'schen Unruhen zerstört wurde (s. Mitth. der Gesch. u. Alterth. Gesellschaft des Osterl. IV, 66.). Die Kirche besitzt vier Glocken, die sogen. Taufglocke, zwar ohne Jahreszahl*), aber ohnstreitig die älteste, mit der Aufschrift:

O rex glorie, veni cum pace;

die Vesper- oder Sterbeglocke mit der Aufschrift:

Do laudum signa, mi nomen dulce Benigna,
Atque Deo digna, voco cantica, pello maligna.
Anno domini MCCCCLXX;

die große Festglocke mit der Aufschrift:

Concordia heis ich
Heinrich Ziegler g. m. (goss mich)
Anno domini XVcIX Jar;

die Sonntagsglocke mit der Aufschrift:

Consolor viva, fleo mortua, pello noxia.
Anno domini XVcXVI.**)

Von den im Rathsarchiv zu Kahla vorhandenen Pergamenturkunden betreffen 18 Stück die in Rede stehende Stadtkirche†); sie geben theils Nachrichten über die an dieselbe gemachten Schenkungen, theils enthalten sie die Stiftung von Vikareien an Altären der Kirche, theils endlich haben sie Bezug auf die Stiftung einzelner Messen und die Abhaltung gewisser kirchlicher Gesänge, wobei Personen der verschiedensten Stände, wie die Grafen von Schwarzburg, Geistliche und Bürger der Stadt betheiligt waren. Dabei werden 4 Altäre der Kirche genannt: der St. Erhardsaltar, der heil. Leichnamsaltar, der Altar der heil. Jungfrau und der heil. 3 Könige, der Altar der heil. Anna und der Heiligen Fabian und Sebastian.

*) In der Kober'schen Niederschrift und wahrscheinlich darnach in der Kirchengallerie ist das Jahr 1415 angegeben.

**) Vergl. über diese Inschriften noch Mittheil. der Gesch. u. Alterth. Ges. des Osterl. VII, 183 ff.

†) Sie sind im Folgenden nur mit den im Archiv einregistrirten Nummern bezeichnet.

Digitized by Google

Am früheſten wird von denſelben der St. Erhardsaltar genannt, mit vollſtändigem Namen: der Altar des heil. Erhard, der 10,000 Ritter und der heil. Maria Magdalena; er kommt in einer Urkunde von 1350 vor, ſ. u.

Demnächſt wird der Altar zum heil. Leichnam (oder mit vollſtändiger Bezeichnung altare in honorem sacratissimi corporis Christi beateque Marie virginis gloriose sanctique Bartholomei sanctorumque decem milium militum et sancte Dorothee virginis consecratum) erwähnt. Seine Errichtung bildet den Inhalt der Urkunde Nr. 52, welche die Genehmigung der Stiftung von Seiten der zu Erfurt geſeſſenen Generalrichter des Mainzer Erzbiſchofs, ſowie als Transſumt den Stiftungsbrief vom J. 1396 enthält und die sabbati tredecima mensis Januarii 1397 ausgefertigt iſt. Dieſen Niederſchriften zufolge beſaß der Kahlaiſche Bürger Heinrich gen. der alte Schulmeiſter im Dorfe und in der Flur Reinſtädt (Rinſtete) einen Weingarten gen. der Holbecher und eine Leede dabei, $1^1/_4$ Hufe Land und 1 Acker Weinwachs. Da er dieſe Grundſtücke zur Errichtung des in Rede ſtehenden Altars der Kirche in Kahla vermachen wollte, ſo brachte er dieſe Angelegenheit vor das in Reinſtädt im Namen des Grafen Otto von Orlamünde, Herrn zu Lewinſtein, von Heinrich von Lichtenhain, Voigt zu Schauenforſt, gehegte Gericht und erhielt von demſelben den oben genannten Stiftungsbrief von dem nächſten Donnerſtag vor Maria Magdalena 1396 ausgefertigt. In demſelben wird zugleich beſtimmt, daß der Pfarrer zu Kahla das Lehnsrecht über den neuen Altar haben, der damit belehnte Prieſter an demſelben täglich eine Frühmeſſe, und zwar von Michaelis bis „uff den Suntag yn der vaſten, alſo man czehn tage gevaſt hat" (Sonntag Reminiscere) bei Tagesanbruch und von da an bis wieder zu Michaelis vor Sonnenaufgang leſen und von ſeinem Einkommen dem Schulmeiſter zu Kahla 15 gute Meißner Groſchen geben ſolle, „uffe daz her czu dem genanten altar gereyte ſy czu dynen met lutene, met ſynge, met leſin vnd met andire dinſte, der daczu gehord." Dieſer Altar wird in den übrigen Urkunden nicht wieder erwähnt.*)

*) Bemerkenswerth iſt, daß man aus dem angezogenen Stiftungsbrief die Zuſammenſetzung des Gerichts zu Reinſtädt erfährt, welches darnach aus dem erwähnten Heinrich von Lichtenhayn auf dem Schauenforſt als Vorſitzenden, aus drei Edelleuten (damals Henrich v. Goynicz, Henrich Fflans und Henrich von Rinſtete) als Dingpflichtigen und aus 8 Schöppen beſtand.

Digitized by Google

Die Gründung des Altars der heil. Jungfrau und der heil. drei Könige (altare beate Marie virginis sanctorumque trium regum et decem milium militum) kann nicht lange vor dem Jahre 1445 erfolgt sein, da er in einer Urkunde von diesem Jahre (Nr. 53) als „von nuwens in irer pharkirchin gestifftet" bezeichnet wird.

Die Zeit der Stiftung des Altars der heil. Anna und der heil. Fabian und Sebastian erhellt aus den Urkunden nicht. In dem oben S. 23*) angeführten Lehnbriefe des Schössers Hans Schwabe auf der Leuchtenburg für den Stadtrath zu Kahla wird gesagt, daß der Rath jenes „hauß vnd hoeff in der Burgk genannt", womit er belehnt wurde, „zu Geistlichen lehn vnd sunderlichen eynteyls zcu Sanct Annen lehn reichen und gebenn wolle." Der Altar selbst kommt zuerst zu Anfang des 16. Jahrh. vor (s. u.).

Was die der Kirche gemachten Schenkungen betrifft, so werden außer den schon erwähnten für den heil. Leichnamsaltar in den Urkunden folgende namhaft gemacht:

1. Am nächsten Dinstage vor Mitfasten 1350 eignen Günther, Graf von Schwarzburg und Herr zu Leuchtenburg und seine Söhne, die Grafen Johannes und Günther einen von Heinrich Müller dem Altar des St. Erhard geschenkten Weinberg am Dohlensteine. Als Zeugen werden aufgeführt Her Wernher, Pfarrer zu Kahla, Holt, Voigt zu Luthenberc, Hermann von Lewensteyn, Voigt zu Krannichfeld, Heinrich Kemrer, Bürger zu Kahla, Heintze Lutzmann, der alte Hermann von Oberekmitz, Heinrich von Gegerstorf (Jägersdorf) und die Stadtgemeinde zu Kahla (Urkunde Nr. 85*)).

2. Feria quarta post Invocavit 1378 eignet Hans, Graf zu Schwarzburg und Herr zu Leuchtenburg der Frühmesse am St. Erhardsaltare $6\frac{1}{4}$ Acker Holz bei Bucha, welche der alte Ludwig von Meilbingen**) hierzu geschenkt hatte. Zeugen waren die Ehrbaren Hoilt der Alte zu Ottendorf†) gesessen, Her Hoilt, Propst

*) Das an dieser, sowie an der Urkunde von 1378 (Nr. 62) hängende Siegel zeigt statt des jetzigen Wappens des Hauses Schwarzburg noch das Bild eines aufrecht stehenden Löwen.

**) Von diesem Geschlecht kommt Ritter Ludolph von Mellingen 1221 vor, Schmid, Lobdeb. S. 69; Ludewicus de Meldingen 1236, ebd. S. 73; Beringer von Meldingen 1248, ebd. S. 120; Rudolf von Meyldingen 1349, ebd. S. 130.

†) s. Mitth. der Gesch. u. Alterth. Ges. des Osterl. VI, 389 f.

Digitized by Google

zu Weimar, Heintz von Bockedra (Buckedrew) der Alte zu Bockedra *) gesessen u. A. (Urk. Nr. 62).

3. Am Montage in der Pfingstwoche 1399. Der Pfarrer Dietrich von Talheim zu Kahla genehmigt, daß die bei der Pfarrei zu Lehen gehenden Güter, die Suppje genannt**), von Kunigunde von Schala um 18 Schock breiter Groschen an Konrad von Wida***) zu Kahla verkauft wurden, welcher sie dann sofort der dasigen Kirche zu St. Margarethen eignete und damit sein Seelgeräthe bestellte. Die jährliche Gedächtnißfeier (zunächst für Konrads Eltern Heinrich und Adelheid, und nach seinem Tode auch für ihn und seine Gemahlin Hildegund) sollte in dem Absingen einer ganzen Vigilie am Freitag vor Michaelis und im Lesen einer Messe am Sonnabend darauf bestehen; für erstere sollte der Pfarrer 4 breite Groschen, der Kapellan 2 Groschen, der Schulmeister und der Kirchner 2 Groschen, und für letztere die sie lesenden Priester 12 Groschen zu gleichen Theilen erhalten (Urk. Nr. 33).

4. Kahla den 1. Juni 1471, Notariatsinstrument betreffend den letzten Willen des Bürgers Konrad Walter zu Kahla. Außer der Bestimmung, daß dessen Erben Hermann und Katharina Schemel von den auf sie übergehenden 8 Ackern Wiesen in der Barnitz †) und 2 Artackern auf der Lehmgrube ††) jährlich 10 Schock armen Leuten zu Kahla als Spende geben sollen, wird in der Urkunde festgesetzt, daß nach dem Tode der genannten Schemels folgende liegende Güter, welche sie ebenfalls von Konrad Walter erben, der Pfarrkirche St. Margarethen und der Kapelle St. Nikolai an der Brücke „nach dem besten erkentniße des pharrers vnnd Raths — zcu

*) Ueber dieses Geschlecht s. Mittheil. der Gesch. und Alterth.Ges. des Osterlandes VI, 287. Rein, Thur. sacra I, 93.

**) ein noch jetzt so genannter nordöstlich von der Stadt gelegener Waldgrund, der sich von der Saale am Dolenstein hin nach der Leuchtenburg aufwärts zieht.

***) ein F. miles de Wida wird in zwei Urkunden von 1223 bei Rein, Thur. sacra I, 76 erwähnt; Albertus de Wida im J. 1300, Schmid Lobdeb. S. 100. Im J. 1225 kommen Hertwich und Gotschalk von Wida unter den Burgmannen zu Elsterberg vor (Schmid. l. l. 71), 1320 und 1321 der Bruder Heinrich von Wida vom Predigerorden (Schmid l. l. 116. 118.).

†) ein ausgedehnter Wiesengrund der Saalaue am östl. Fuße des Walpersberges, der hier auch Barnitzberg heißt.

††) auf dem nordöstl. Abhange des Walpersberges gelegen.

Digitized by Google

gotis dinſt offintlichin angelagt vnnd gegebin werdin", nämlich: „Huß vnnd Hoffe, ein Hoffackere in der reczkenn*) gelegenn, ein Hoffgarttin in der colawen**), alle farende Habe, ein Weingarttin vnnd acker hinder den ſichgenn***), in Wingarttin am tollinſteyn, ein Wingarttin vnnd Hoffphgarttin am cloſterberge, aber ein Wyngarttin am tollinſteyn der ſchernberg genant, ein krutgarttin in der colawe, ein ſchune vnd hoff vornn obern thore, ein halbe gelenge geſſent (jenſeits) der ſal gelegen, etliche ecker in der bebra †) gelegenn, die dem aldin gericht warnn". Auch hat der Teſtator „virczig ſchog rechter landtweher vff das Rathuß zcu kahel gegebin vnd inn gelegt, do vom ym der genant Rath zcu ewigenn geczeiten eyn ſelebath jerglichen alle wochin vff die mitwoch nach dem ſontag Cantate wollin beſtellin vnnd laßenn werdin gehaldin." (Urk. Nr. 63).

Die erwähnten Urkunden des Rathsarchivs enthalten ferner folgende zwei Stiftungen von Vikareien an Altären der Kirche:

1. Die Gründung der Vikarei am Altar der heil. Jungfrau und der heil. drei Könige erfolgte im J. 1485. Schon kurz nach der Errichtung dieſes Altars hatte am Donnerſtag nach Cantate 1445 der Prieſter Hartmann Heynack in Kahla mit landesherrlicher Erlaubniß dem Rathe daſelbſt 120 alte Schock zur Stiftung einer ewigen Freitagsmeſſe an demſelben mit der Beſtimmung verkauft, daß der jedesmalige Inhaber dieſes Lehns 10 Schock alte Groſchen Jahrgeld in halbjährlichen Zahlungen zu Walpurgis und Michaelis vom Rathe erhalten ſolle (Urk. Nr. 53 und 51). In der darauf erfolgten Beſtätigungsurkunde der Stiftung durch den Generalcommiſſar des Erzbiſchofs von Mainz Dr. Jacobus Hartmann die vicesima mensis Januarii 1446 behielt ſich dieſer das Recht vor, quousque redditus ejusdem altaris ad summam excreverint talem, unde sustentari possit convenienter pro tempore rector ejusdem, extunc beneficium et titulum beneficii perpetui erigendi et confirmandi (Urk. Nr. 2).

---

*) jetzt Ritſchke, eine Flurabtheilung zwiſchen den Wegen nach Greuda und nach Zwabitz.

**) Die Kohlaue iſt ein Garten- und Feldercomplex weſtlich von der Stadt am Eingange des Reinſtädter Grundes.

***) Dieſer oder ein ähnlicher Ausdruck für eine bei der Stadt gelegene Lokalität exiſtirt jetzt nicht mehr; ſollte es etwa ſ. v. w. hinter den Siechen heißen = hinter dem Siechhauſe?

†) die Bibra wird ein Theil am Anfange des von dem Bibrabach durchfloſſenen Reinſtädter Grundes genannt.

Digitized by Google

Es waren nun im Laufe der Zeit zu dieser Freitagsmesse in der That noch zwei andere gestiftet worden; denn in einer Urkunde von 1485 (Nr. 75) heißt es: „nochdem vormals dar offe (auf dem in Rede stehenden Altar) nicht meher danne drey messen, eyne ouff den frytag, die andere ouff den Sunbend von vnser liben frouwen zu singene, die dritte ouff die mytewoche zcu haltene gestyfft vnd begabet worden seynd ꝛc." Zu diesen drei Messen stifteten der Stadtschreiber Nikolaus Welner durch testamentarische Bestimmung und dessen Schwager Nikolaus Goynitz, Vikar an der St. Margarethenkirche und Kapellan des Altars der heil. 3 Könige, noch zwei, deren eine des Sonntags nach der Predigt, die andere Dinstag Morgens abgehalten werden sollte. Hierzu hatte Goynitz für sich und seinen verstorbenen Schwager dem Stadtrath 400 rhein. Gldn. ausgezahlt, deren jährliche Zinsen an 15 rhein. Gldn. der die Messe lesende Geistliche in halbjährlichen Zahlungen erhalten solle; er mußte indeß davon dem Pleban, Kapellan und dem Schulrektor je 7 alte Groschen, jedem Vikar und Terminarier, sowie dem Kantor (succentor) und Kirchner 1 Schilling (solidus) und den Altermännern oder Kirchvätern 9 Groschen zu Lichtern abgeben. Außer jenen Messen sollte er noch im Advent jeden Morgen das Rorate singen. Von dem Ertrag dieser fünf Messen errichteten der genannte Goynitz und der Stadtrath zu Kahla an dem Altar der heil. Jungfrau und der heil. 3 Könige eine ständige Vikarei (Urkunde des Stadtraths vom Montag nach Trinitatis 1485, Nr. 75; Notariatsinstrument Kahla die prima mensis Januarii 1486, Nr. 42), deren Gründung unter dem 2. Juni 1486 von Dr. Johannes v. Dingelstädt, Dekan der St. Peterskirche zu Jechaburg und Generalcommissar des Erzbischofs von Mainz, bestätigt wurde (Urk. Nr. 46). Nikolaus Goynitz selbst war der erste Vikar derselben. Er muß ein vermögender Mann gewesen sein, denn außer der obigen Summe schenkte er, weil, wie es in der Urk. Nr. 16 heißt, fructus, proventus et emolumenta vicarii ad ejus onera et praesertim ad missam, quam vicarius singulis diebus sabbatinis non solum dicere, sed solenniter de gloriosissima semper virgine Maria decantare tenetur, sufficere minime videantur, dieser schon obengenannten sonnabendlichen Messe einen Weinberg „vff dem Rödel"*)

*) eine Berglehne zwischen den nach Zwabitz und Altenberga führenden Wegen.

Digitized by Google

im Werthe von 40 Schock Schneeberger Groschen und ein Haus in der Burg*) zu 100 Gldn. taxirt. Diese Schenkung machte er wahrscheinlich im Jahre 1512, da unter dem 18. Juli des nächsten Jahres von Erfurt aus von dem dortigen Generalcommissar des Erzbischofs von Mainz Dr. Johannes Sommering die Bestätigung derselben erfolgte (Urk. Nr. 16).

2. Ueber die Errichtung einer Vikarei an dem Altar der heil. Anna und der heil. Fabian und Sebastian handeln die beiden Urkunden Nr. 66 und Nr. 56, die erstere ein zu Kahla am Donnerstag nach Pauli Conversionis (28. Januar) 1507 ausgefertigtes Notariatsinstrument, und die andere die Bestätigungsurkunde der Stiftung von dem eben erwähnten Dr. Johannes Sommering die Jovis vicesima sexta mensis Augusti 1512. Darnach hatte der Bürger Hans Weber in Kahla in seinem letzten Willen 150 alte Schock zu einer wöchentlich am Dinstage zu lesenden St. Annenmesse ausgesetzt. Nach seinem Tode fügte seine Wittwe Katharina 200 alte Schock hinzu für eine Mittwochs in jeder Woche abzuhaltende Messe zu Ehren der heil. Märtyrer Fabian und Sebastian auf dem St. Annenaltare und bestimmte, daß beide Kapitale zur Gründung einer Vikarei an dem gedachten Altare zusammengeschlagen und der Vikar von deren jährlichen Zinsen besoldet werden sollte; derselbe mußte aber dem Schulmeister 2 alte Schock und dem Pfarrer sein Restaur abgeben. In der erwähnten Bestätigungsurkunde dieser Stiftung wird als erster Vikar dieser Vikarei der von dem Stadtrathe präsentirte Priester Nikolaus (Heinrich) Günther eingesetzt.

In der Urkunde Nr. 27 Weimar am Dinstage nach Laetare 1466 wird noch der Stiftung einer wöchentlichen Messe in der Margarethenkirche zu Kahla gedacht, ohne daß jedoch der Name des Altars angegeben ist, auf welchem, noch der Tag, an welchem sie gelesen werden sollte. In dieser Urkunde giebt Herzog Wilhelm zu Sachsen seine Erlaubniß zu einem Kaufe von 140 rhein. Gldn., welchen der Stadtrath mit dem Bürger Hans Escher von Kahla zu dem Zwecke, „sulchs kauffgeld zu ußrichtung vnser (des Herzogs) nächst aufgelegten steuwer" zu verwenden, abgeschlossen hatte. Der Rath sollte 7 Gldn. jährlichen Zinses zu der gedachten Messe geben.

---

*) vermuthlich das nachmalige alte Diakonat.

Digitized by Google

Der oben erwähnte Vikar Nikol. Goynitz machte sich auch um die Hebung des Gottesdienstes dadurch verdient, daß er 1488 den allabendlichen Gesang der Antiphonie Salve regina einführte („Sulch gemelt Salue Sal teygillich vnde ewiglichen ane alle vorhindrunge eyncherley orsachen myt eyner nachfolgenden antifoen vnsir liben frouwen lobesanges, auch da pacem mit collecten, alz siech gepurt, gesungen vnde gehalten werde"). Er hatte dazu dem Stadtrathe 100 rhein. Gldn. gegeben, von deren jährlichen 6procentigen Zinsen 4 Gldn. der Pfarrer, 1 Gldn. der amtirende Priester, (und von dem 6. Gldn.) 3 Ort der Schulmeister und 1 Ort der Kirchner erhalten sollte (s. das Empfangsbekenntniß des Stadtrathes vom Dinstag Michaelis 1488 in Urk. Nr. 15, und die Bestätigung der Stiftung durch den Commissar des Erzbischofs von Mainz Dr. Simon Voltzke in Erfurt die lunae ultima mensis Augusti 1489 in Urk. Nr. 32).

Von den Pfarrern an der St. Margarethenkirche in der katholischen Zeit und in der ersten Zeit nach der Reformation sind mir folgende namentlich bekannt geworden, wobei ich bemerke, daß ich zu der Geschichte der letzteren mehrere Mittheilungen aus Werken, die mir hier nicht zugänglich waren, der Güte des Herrn Appellationsgerichtsraths Dr. Hase in Altenburg und meines Vaters, des Pfarrers Dr. Löbe in Rasephas, verdanke.

1. 1227 wird ein Rudolfus plebanus de Kale unter den Zeugen in einem Kaufbriefe des Klosters Heusdorf erwähnt; Schmid, Lobdeburg S. 71 und Rein, Thuringia sacra II, 129.

2. 1264 bis 1271 kommt ein Witego (Widigo) plebanus in Kale unter den Zeugen vor in einem V. Kal. Febr. des erstgenannten Jahres ausgestellten Seelgeräthsstiftungsreverse des Klosters Heusdorf bei Rein, Thur. sacra II, 151 und in einer Urkunde, welche eine Landübertragung an das genannte Kloster betrifft und MCCLXXI. IIII. (?) datirt ist, Rein, a. a. O. II, 169.

3. 1280 wird Reinvoldus (Reinboldus) als Presbyter, wie er das eine Mal, oder Pleban, wie er das andere Mal genannt wird, in Cale, unter den Zeugen in einer Urkunde aus diesem Jahre aufgeführt, welche Hermann von Lobdeburg-Leuchtenburg über Güter und Gerichte zu Gernewitz und Ulborn ausstellt; Copialbuch des Amts Roda S. 21. 252. Schmid, Lobdeb. S. 89. *)

*) Schmid hat Reinhold gelesen; es ist aber in jenem Copialbuch deutlich Reinvoldus und Reinboldus geschrieben.

Digitized by Google

nannte Dietrich v. Talheim da noch das Amt verwaltet hat. Bemerkenswerth ist aber das Verhältniß, in welches in dieser Zeit die Pfarrei zu Kahla zu dem neubegründeten Georgenstift in Altenburg trat. Laut Urkunde vom Trinitatissonntage (18. Juni) 1413 eigneten nämlich die Landgrafen Friedrich, Wilhelm und Friedrich diesem Stifte das Patronatsrecht über zehn Kirchen, darunter über die zu Kahla (die anderen waren Elsterberg, Frohburg, Kohren, Gößnitz, Burgwerben, Lucka, Auma, Ziegenrück, Leuba), Mitth. der Gesch. u. Alterth. Ges. des Osterlandes I, 1, 77 f. III, 341. IV, 230. Wenn die Inhaber dieser Stellen (Rectores) das Amt nicht selbst verrichteten, so wurden ihnen ständige Vikare gesetzt (s. Mitth. IV, 241 f.). Da aber das Patronatsrecht dem Stifte etwas eintragen sollte, so mußten die Pfarrer eine jährliche Geldabgabe (Pension) an die Stiftskasse zahlen; der zu Kahla hatte mit Elsterberg die höchste Taxe, nämlich jährlich 10 Schock zu zahlen (a. a. O. III, 342). Indeß scheint diese Abgabe zu hoch gegriffen gewesen zu sein, wenigstens wurde sie schon sehr bald nicht regelmäßig bezahlt; und in Folge einer Klage des berechtigten Stiftes wegen unvollkommlicher Zahlung jener Pension und einer Vorstellung der verpflichteten Pfarrer wegen Ueberbürdung ihrer Stellen durch jene Pension minderten die Herzöge Friedrich und Sigmund laut Urkunde von Sonntag nach Circumcisionis Domini 1434 die Pensionssummen, und die Pfarrei zu Kahla hatte jährlich nur noch 4 Schock in zwei Terminen zu zahlen (a. a. O. I, 1, 84. III, 342).

11. 1434 überließ Herr Nikolaus Heller bei seinem Amtsantritt die $49^{7}/_{8}$ zur Pfarrei Kahla gehörigen Artäcker an mehrere dortige Bürger gegen einen jährlichen Zins von 40 kahlaschen Scheffeln Weizen laut Urk. Nr. 37.

12. 1447 that dasselbe Er Nikolaus Trotte, wahrscheinlich Hellers Nachfolger als Pfarrer, Urk. Nr. 44.

13. 1471 bis 1488 erscheint als Pfarrer Mag. Johann Honßheym (Hönß- oder Honyßheym) in den Urkunden Nr. 63. 75. 42. 17; für das zuletzt genannte Jahr bürgt sein Siegel an Urk. Nr. 15. Unter ihm fand 1487 die Einigung mit dem Stadtrathe wegen der Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und dem an der neuerbauten Hospitalkapelle St. Nikolaus bei der Brücke angestellten Geistlichen Statt (s. die von mir verabfaßte Gratulationsschrift Narratio de capella Sancti Nicolai extra Cahlam oppidum

Digitized by Google

constituta p. 9. sqq.). Sein Zeitgenosse war der oben mehrfach erwähnte Vikar Nikolaus Goynitz.

14. Seit 1507 kommt als Pfarrer Konrad Ruppisch (oder Ruppitzsch) vor in den Urkunden Nr. 66 und 60. Löber (Hist. eccles. eph. Orlam. p. 385) stellt ihn fälschlich unter die vicarii et terminarii, qui tum temporis Calae erant, er war vielmehr der „rechte Pfarre", wie es in den beiden obigen Urkunden heißt. Er war der erste evangelische Pfarrer von Kahla. In den zwanziger Jahren kommt er als kurfürstlicher Kaplan und Concertmeister auf dem Schlosse zu Altenburg vor (Spalatin bei Mencke II, 599. Wagner Collectan. XIV, S. 372. 376.). Gegen ihn erhob 1522 das Kapitel des Georgenstifts eine Klage bei dem Kurfürsten, daß er seine Pension seit drei Tagezeiten nicht bezahlt habe, wogegen sich Ruppisch damit entschuldigte, daß die Pfarrei „an teglichen Opfern vnd Genieß merklich gefallen" (Wagner a. a. O. XIV, S. 377). Den augenblicklichen Erfolg der darüber angestellten Recherchen erfährt man nicht, da in der 1523 durch Herzog Johann Friedrich getroffenen Einigung zwischen dem Kapitel und den Patronatspfarrern des Stiftes die Pfarrei zu Kahla nicht mit genannt ist (Wagner a. a. O. S. 423), wohl aber berichtet die Stiftsrechnung vom Jahre 1531, daß von Kahla „kein Heller mehr" in die Stiftskasse bezahlt werde. 1524 erscheint Ruppisch in Wittenberg lebend, wo er mit Johann Walther zu der „Cantorey" in Luthers Hause gehörte, welche an der Verbesserung des Kirchengesanges, besonders an der Einrichtung der deutschen Messe arbeitete (s. Koch, Geschichte des Kirchenliedes I, 124). Im Juni 1526 erhielt er seinen Abschied, wie der Kurfürst Johann an Luther schreibt (s. Burckhardt, Luthers Briefwechsel S. 110, vergl. noch de Wette III, 129).

15. An dem Karlstadtschen Unfug hatte sich 1524 auch Kahla betheiligt (s. o. S. 24) und Luther predigte hier am 23. August bei seiner Durchreise nach Orlamünda (s. Mittheil. IV, 75). Noch im J. 1528 bestätigte Kurfürst Johann die Privilegien der Stadt Kahla mit der Bemerkung, daß er wohl geursacht gewesen sei, dieselben wegen der vor Kurzem stattgefundenen Empörung aufzuheben, (Urk. Nr. 39.) Und 1536 schreibt Melanchthon an den Pfarrer Caspar Aquila in Saalfeld: Nos hic, mi Caspar, Calae haeremus, ubi Carolostadius incredibilem vastitatem omnium bonorum rerum effecit. Nunquam fueram crediturus, nisi vidissem, tantum mali hic esse. Vulgus omnia sacra contemnit, et postea putant, se esse perfecte Carolostadianos (s. Bretschneider Cor-

Digitized by Google

pus Reform. IV, p. 1035.). Namentlich hatte sich auch der Pleban in Kahla an Karlstadt angeschlossen und war deßhalb wie dieser des Landes verwiesen worden. Da er aber Reue gezeigt und um Vergebung gebeten hatte, so hatte sich Luther um seine Begnadigung beim Kurfürsten verwendet, wie er am 27. Octbr. an Amsdorf schrieb (bei de Wette II, 557). Dieser Karlstadtianer in Kahla war aber nicht Ruppisch selbst, denn dieser lebte damals in Wittenberg, sondern sein Stellvertreter im Amte, dessen Namen man jedoch ebensowenig erfährt, als ob er begnadigt worden ist oder nicht. War es vielleicht jener Bonifacius, welcher nach Löber l. l. p. 386 unter den ersten Pfarrern in Kahla genannt wird und von welchem dieser sagt: vel in ipsis turbis Carolstadianis vel paulo post pastor fuit? Wahrscheinlich hat er vom Kurfürsten Verzeihung erhalten, und wenn er Bonifacius war, könnte er mit dem nachmaligen ersten evangel. Pfarrer in Walpernhain Bonifacius Wagner identisch sein (Kirchengal. II, 146).

16. Laurentius Schaller war nach den Visitationsakten von 1529 ein gelehrter Mann, convenirte aber dem Stadtrathe nicht und wurde nach Lobeda an die Stelle des kathol. Pfarrers versetzt (s. Löber l. l. 386). Weiteres über ihn s. Kirchengal. II, 5.

17. Peter Büttner (Pithonius) aus Windsheim in Franken, war Anfangs mit Schaller zugleich wahrscheinlich als Diakonus angestellt und wurde wenige Jahre nach dessen Weggange von seiner Vaterstadt als Pfarrer berufen. Die Kahlenser sahen ihn sehr ungern scheiden, wie aus einem Briefe an den Kurfürsten vom 1. Jan. 1532 ersichtlich ist: „Ew. Kurfürstl. Gn. Räthen ist zum Theil wißend, mit was großer Müh und Unkost wir den itzigen Pfarrer zu uns bracht und bekommen, der auch unser Commun und dem armen Volk das ewige Wort Gottes rein, klar und unverweißlich geprediget und gelehret, woraus das Volk große Besserung geschöpfet, ihn willig und gerne gehöret, zu seinen Predigten geeilet und die mit Fleiß ausgestanden in der Hoffnung, er solle seine Tage bei uns zubracht haben." Wenn die Angabe in der Kirchengalerie II, 5, er habe Kahla 1532 verlassen, richtig ist, so muß er bereits in den ersten Tagen des Januar abgezogen sein, denn in einem Briefe Luthers an Martin Görlitz, Pastor in Braunschweig, vom 3. Jan. 1532 (bei de Wette IV, 329) wird die Kahla'sche Parochie vacans jam pastore genannt. Diesem Martin Görlitz, welcher sich von Braunschweig seiner Gesundheit und des dort sich einschleichenden Calvinismus wegen wegwünschte und welchem Luther schon Ende

Digitized by Google

November 1531 eine Hindeutung auf eine bald vacant werdende Pfarrstelle in einer Stadt an der Saale gegeben hatte (bei de Wette IV, 309 und 320), bot nun Luther die jetzt durch Büttners Weggang erledigte Pfarrei in Kahla an. Indeß er hat sie nicht angenommen oder nicht bekommen, vielmehr wurde

18. Philipp Schmidt oder Faber Büttners Nachfolger. Derselbe war aus Königsberg gebürtig, hatte in Wittenberg studirt und sich so ausgezeichnet, ut ei Doctores Theologiae propter ipsius eruditionem et bonos mores gubernationem ecclesiae Calensis commendaverint, quia enim eum saepe audiverunt (Bretschneider Corpus Reform. IV, p. 887.) Specieller sagt die Nachschrift eines Briefes Melanchthons an den Bischof Nikol. Amsdorf vom 4. April 1542 von Faber als Ueberbringer des Briefes: Hic sacerdos Philippus fuit pastor Calensis a d. doctore Martino eo missus. Sed odiis civium cessit. Rogo, ut ei alicubi locum in vestra dioecesi tribuatis. Est doctus et facundus (a. a. O. IV, p. 795). Er verwaltete das Pfarramt in Kahla von 1532 bis 1541. Von ihm sagt die Kirchengalerie (II, 4.) allerdings, er sei 1541 entlassen worden, giebt aber den Grund nicht an. Es könnte Mancher glauben, daß er in die damaligen anabaptistischen Wirren verflochten gewesen sei, denn auch nach der Landesverweisung Karlstadts, 1524, hatte sich eine dessen Ansichten treu bleibende Partei im Saalthale erhalten, welche besonders in Kleineutersdorf ihren Sitz hatte (Kirchengalerie II, 170) und insgeheim Kindertaufen in abweichender Form vornahm, und als im Jahre 1541 zur Anzeige gekommen war, daß „eine Hebamme in Kahla und anderswo etliche Kindlein in der Noth nothgetauft habe allein mit Gottes Wort ohne Wasser", und die Landesherren, Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Ernst, deßhalb von den Wittenberger Theologen ein Gutachten verlangt hatten, „wie es mit diesen Kindlein und sonst, wo solches sich etwa mehr zutragen würde, zu halten sei": so wurde in diesem von Bugenhagen und Luther abgefaßten Gutachten d. 26. August 1541 (bei de Wette V, 392 ff.) als hochvonnöthen bezeichnet, daß gegen diese Schwärmer „eine fleißige Inquisition und Erforschung geschehe". Es hatte nun zwar jene Hebamme „auch auf den Pfarrherrn in Kahla bekannt", indeß war dies nicht der Grund der Beschwerde des Kahla'schen Rathes gegen ihn. Faber beklagte sich, wie aus einem Briefe von Justus Menius vom 6. p. Margarethae (19. Juli) 1541

Digitized by Google

an den damaligen Pfarrer Joh. Textor in Neuſtadt a. O., welcher als Superintendent auch dem Kahla'ſchen Bezirk vorſtand, hervorgeht, bei Erſterem, se a malevolis passim traduci, quasi de Sacramentis non pie secundum evangelii doctrinam docuerit apud Calenses, idque sibi obstare, quo minus ad munus ecclesiasticum redire queat. Menius rieth ihm, er möge ſich an Textor mit der Bitte wenden, daß dieſer die Kahla benachbarten Pfarrer in dieſer Sache vernehme und ihm darauf hin ein Zeugniß ausſtelle,*) und ſagt in jenem Briefe weiter: Ego ex nemine mortalium, ac ne quidem ex Calensibus ipsis, Philippo infestissimis hostibus, audivi accusari ejus doctrinam, sed de nugis aliis, ut scis, rixati sunt (Corp. Ref. IV, 863**)). Dieſe nugae, welche ihn alſo mit den Kahlenſern entzweit hatten, erklären ſich nach einem Briefe Melanchthons an Amsdorf vom 4. Sept. 1542 (a. a. O. 862 f.) als oeconomicae lites**). Melanchthon ſchreibt in dieſem Briefe, der Neuſtädter Paſtor könne bezeugen, hunc Philippum bona fide puritatem doctrinae conservasse. Caeterum propter oeconomicas lites incidit in calamitatem. Nunc iterum ei Illustriss. Princeps, Dux Saxoniae Elector etc. clementer placatus est. Habet autem Philippus familiam in vicinia tua, conjugem aegrotam et 6 liberos. Quam difficilis sit ei longinqua migratio, facile potest judicari. Rogo igitur, ut ejus rationem habeas, si in ecclesia praeficiendus erit pastor. Nam hic Philippus honestis moribus praeditus est et facundus et ingeniosus. Calamitas eum mitiorem fecit. Commendo episcopo pauperem, pium et idoneum sacerdotem. Schlimmer ſtellt freilich Löber (hist. eccl. eph. Orlam. 390 sq.) die Sache dar;

*) Dieſes ſcheint auch geſchehen zu ſein, denn in einem unter dem 30. Oct. 1542 von dem Rector der Wittenberger Univerſität für Faber ausgeſtellten Testimonium, welches für denſelben ſehr günſtig lautet, heißt es u. a.: ex iis, qui eum audiverunt, et ex vicinis pastoribus intelleximus, eum mansisse in eadem sententia, quam et hic (in Wittenberg) didicerat, et professus fuerat in omnibus articulis, nec unquam corrupisse doctrinae puritatem (Corp. Reform. IV, 887).

**) Auch in dem Wittenberger Testimonium werden oeconomicae controversiae genannt.

Digitized by Google

nach ihm sei der Grund des Conflicts, in welchen Faber mit seiner Kahla'schen Gemeinde gerieth, seine von der kirchlichen Gewohnheit abweichende Art der Abendmahlsspendung und seine Dienstvernachlässigung, Streitsucht, Lügenhaftigkeit und Habsucht gewesen. Dies habe die Bürgerschaft zur Bitte um seine Entfernung veranlaßt. Der Kurfürst, bei welchem Faber in Gunst stand, konnte sich schwer entschließen, diesem Wunsche zu willfahren; und erst um Walpurgis 1541 wurde Faber bedeutet, daß er zu Michaelis sein Amt in Kahla niederzulegen habe. Indessen als dieser Termin kam, machte Faber keine Anstalt zum Abzug, und erst als er obrigkeitlich mit Einsperrung auf der Leuchtenburg bedroht wurde, verließ er am 11. October 1541, und zwar heimlich, die Stadt. Ob und wenn ihm die oben angeführten Empfehlungsbriefe Melanchthons und das ihm von der Wittenberger theologischen Fakultät ausgestellte Zeugniß zu einer andern Stellung verholfen haben, ist nicht bekannt.

19. Sein Nachfolger in Kahla war Thomas Kirchmeier, gräcisirt Naogeorgus (was man wieder fälschlich Neubauer zurück übersetzt hat). Er stammte aus Straubing in Baiern, studirte in Tübingen Theologie und wurde später Pfarrer in Sulza. 1539 wurde er von Melanchthon unter der Zahl derjenigen Männer mit vorgeschlagen, welche die Reformation in den Ländern des Herzogs Heinrich von Sachsen fördern sollten, ist aber wahrscheinlich nicht dahin gekommen. Er war ein gelehrter Mann und that sich auch als Dichter hervor, indem er mehrere lateinische Gedichte und geistliche Comödien gegen das Papstthum verfaßte, welche Luther gelobt und Johann Tirolf, ein Kahla'scher Bürger, in deutsche Reime gebracht haben soll. Eine seiner geistlichen Comödien erwähnt Herzog, Encyklop. IV, 747: Pammachius, worin der Sieg Christi über das Papstthum dargestellt ist. Aber auch er zog sich den Verdacht der Heterodoxie zu; er hatte nämlich eine Schrift geschrieben: Annotationes in primam D. Johannis epistolam und darin prädestinatianisch behauptet, „daß die Auserwählten auch gerecht bleiben und den heil. Geist behalten, wenngleich sie in öffentliche (d. i. offenbare) Sünden fallen". In einem gemeinschaftlich von Luther, Bugenhagen und Melanchthon abgegebenen Bedenken war der Druck dieser Schrift widerrathen worden; dasselbe hat kein Datum und war von Seckendorff Lutheran. III. p. 135. unter dem Jahr 1536 erwähnt, ebenso von de Wette V, 40. unter Luthers Briefe aus diesem

Digitized by Google

Jahre gestellt; Löber p. 398 setzt geradezu die Abfassung der Kirchmeier'schen Schrift in das Jahr 1536. Indeß da in jenem Bedenken der Verfasser der Schrift ausdrücklich „der Pfarrherr zu Kahla" genannt wird, Kirchmeier aber 1536 noch Pfarrer in Sulza war, so kann das Jahr 1536 für die Abfassung der Schrift und des Bedenkens nicht richtig sein; es ist das Bedenken vielmehr, wie Burckhardt Luthers Briefwechsel S. 443 nach dem Corpus Reform. V, 295 zeigt, vom 25. Jan. 1544, und wenn Kirchmeier etwa seine Ansicht 1536 geäußert, ja vielleicht sein Buch damals geschrieben hat, so wird es doch nicht vor 1544 gedruckt worden sein. Denn trotz der „Verwarnung der Wittenberger mit züchtigen Worten" hatte Kirchmeier sein Buch doch herausgegeben, und ihre Hoffnung „er werde sich besser bedenken" war nicht in Erfüllung gegangen; er war vielmehr bei seiner Auffassung geblieben. Hierzu kam auch noch seinerseits eine Hinneigung zur zwingli'schen Abendmahlslehre, was im J. 1546 die Veranlassung zu seinem Streit mit dem Superintendenten Kaspar Aquila in Saalfeld wurde. Er wurde deßhalb vor das Consistorium zu Weimar citirt, suchte sich vor demselben am 28. August zu rechtfertigen, entzog sich aber der weiteren Untersuchung durch seinen freiwilligen Weggang von Kahla (s. Seckendorff III, 665). Ueber letzteren berichtet der Verfasser der von Löber oft citirten handschriftlichen Chronik von Kahla, Kirchmeier habe in einer angesetzten Versammlung vor mehreren gelehrten Männern seine Irrthümer widerrufen sollen, habe sich aber Tags vorher Nachmittags gegen 4 Uhr durch das Jena'sche Thor aus der Stadt entfernt, als wolle er in den Pfarrgarten gehen, und fügt hinzu: „Hatte aber einen kurzen Deßecken auf der Seiten, welches ich als ein Schüler gesehen, entkam also". Was die ferneren Schicksale Kirchmeiers betrifft, worüber Löber p. 401 aus Seckendorff berichtet, so steht in Herzogs Encyklopäd. Index v. Naogeorgus, daß er 1563 als Pfarrer in Wisloch gestorben sei.

Von den Vikaren an der St. Margarethenkirche in der katholischen Zeit habe ich nur folgende vier auffinden können:

1. 1445 hat der Vikar Hartmann Heynack am Altar der heil. Jungfrau eine Stiftung bewirkt (s. o. S. 28); er wird „ein ingeboren Kind" von Kahla genannt und muß noch 1445 gestorben sein, denn im J. 1446 (Urk. Nr. 2) wird eine empcio per quondam dominum H. Heinack presbyterum dum vixit expedita erwähnt.

Digitized by Google

2. 1485 und 1486 wird Nikolaus Dithmar als „vicarius bey vns zcu kole" genannt (Urk. Nr. 75); er war zugleich Notarius publicus und hat das Instrument Urk. Nr. 42 betreffend die durch den Vikar Nikolaus Goynitz bewirkte Stiftung zweier Messen am Altar der heil. drei Könige mit ausgefertigt.

3. 1486 bis 1513 kommt Nikolaus Goynitz vor als der erste Vikar des Altars der heil. Jungfrau; er hat sich durch mehrere Stiftungen um die Kirche verdient gemacht (s. o. S. 29. 31).

4. 1507 und 1512 wird Nikolaus Günther als der erste Vikar des St. Annenaltars genannt, Urk. Nr. 66. 56; in letzterer wird er mit dem Vornamen Heinrich G. angegeben.

Löber l. l. p. 385. erwähnt noch als Vikare oder Terminarier Johann Glaser, Heinrich Hirschstein, Johann Wolffram, Johann Fox und Petrus Grose. Mit Ausnahme von Johann Glaser, welcher vielleicht mit dem in der oben angeführten Schrift Narratio de capella S. Nicolai p. 13. genannten Kapellan Glaß an der St. Nikolaikapelle identisch ist, und Johann Fox (Fuchs), welcher nicht an der Margarethenkirche, sondern ebenfalls an der Nikolaikapelle Vikar war (s. ebd. p. 14), habe ich über dieselben nichts auffinden können.

Digitized by Google

Der Harnisch der Stadt Orlamünde.

Von Victor Lommer.

Der mit dem Besitz eines Bürgerguts in der Stadt Orlamünde verknüpften Verpflichtung zur Gestellung des Harnischs und zur Theilnahme an der Heerfahrt ist bereits in dem Aufsatz: „Die Wehrverfassung der Stadt Orlamünde im 15. Jahrhundert" in der Deutschen Gemeindezeitung 1871, Nr. 14 u. 15 ausführlicher gedacht worden. Da jedoch dort das Verzeichniß der waffenleistungspflichtigen Bürgerschaft, wie es sich im Rathsarchive zu Orlamünde findet, des lediglich lokalen Interesses halber nur im Auszuge wiedergegeben ist, so möge es hier in vollständiger Fassung zugleich mit einigen Auszügen aus Inventarien des Raths zu Orlamünde aus dem 15. Jahrhundert, welche denselben Gegenstand betreffen, Platz finden.

I. Ditcz ist das register ober den harnaß gesatcz eyne iglichen nach syne geschosse indeme rechen jahre bie deme ratismeister hanse ihener vnd sin kumpan hans gopel, hans winpach, Titzel schote, hentze knorre, Scriptum anno dm. m°cccclxmo post festum sa. michahelis.

Pawel schissel ist gesatcz, eyn ysenhut, armbrust vnd eyne geadirte posoyse

Nickel melden eyn ysenhut pro floreno

Hans gopele eine plate

Frederich bechsteten eyn armbrust, eyn ysenhut p. flor.

Ditterich bottener eyne plate, eyn geadirte posoyse, eyn isenhut, eyn armbrust

Nickel bottener eyn plate, stelin koller, eyn isenhut, eyne posoyse, eyn armbrust

Lodewig eyn armbrust

Jacoff fritczen kind eyn ysenhut vnd eyn armbrust

Hans winpach eyne plate, stelin koller, isenhut, posoyse, eyn gut armbrust

Digitized by Google

Hencze knorre eyn yſenhut p. flor., eyn hantbuſſche
Hermann concze eyne plate vnd eyn yſenhut
Die topfferin eyn yſenhut
Herman Snyder eyn yſenhut vnd eyn armbruſt
Gunter tepel eyne plate
Borkart phiſſer eyn yſenhut p. flor. vnd eyne flegeln
Hans hoffeman eyne flegeln
Hans hering eyn yſenhut p. flor.
Claus lawe eyne geadirte pofoyſe
Hans blankenberg eyn yſenhut p. flor.
Hencze talman eyne plate
Henrich winpach eyne geaderte pofoyſe
Herman flemigk eyn armbruſt
Hencze gruder eyne geadirte pofoyſe adir eyn armbruſt
Berlt felgenhawer eyn ſpiß vnd barte
Hans czotek eyne plate, eyn yſenhut vnd eyn armbruſt
Joſt fritcze eyn iſenhut p. flor.
Hans birß eyn yſenhut p. flor.
Lorencze credner eyne pofoyſe
Vrban luſſche eyne aix
Concze ruß eyn yſenhut vnd eyne geadirte pofoyſe
Hartman ſchutcze eyne broſt vnd eyne aix
Henrich vmbhalt eyn yſenhut, armbruſt vnd pofoyſe
Die ſchoneman eyn iſenhut p. flor.
Hencze ſmed eyne plate vnd ſtelin koller
Tomas bottener eyn armbruſt vnd pofoyſe
Frederich francke eyne gute aix
Hans ihener eyn plate, iſenhut, armbruſt, ſtelin koller vnd pofoyſe
Jürge bacz eyn ſpieß
Peter troppolt eyn plate, ſtelin koller, eyn yſenhut vnd eyn armbruſt
Concze knorre eyn iſenhut vnd pofoyſe
Hans woiſchener eyn yſenhut vnd pofoyſe
Titzel anderas eyn yſenhut vnd pofoyſe
Hans eichinfelt eyne plate, ſtelin koller vnd eyn yſenhut
Frederich pechman eyn panczer, ſtelin koller, eyn armbruſt vnd eyn yſenhut
Hans kocz eyn armbruſt mit ſyine geczuge
Pawel philer eyne gute aix

Digitized by Google

rüſtungen und der Ritterpferde zu leiſten, und es iſt dieſe Verpflichtung eine Reallaſt der Ritterſitze. Gleſe (Lanze, die ſignificante Waffe des Ritters) bezeichnet die geſammten Waffenſtücke des Ritters, ſodann die nach der mittelalterlichen Heeresverfaſſung dem Ritter zugetheilte Mannſchaft und hat in dieſer Beziehung eine ähnliche Bedeutung wie Fähnlein.

Das der Erbaren Mannſchaft zugetheilte platte Land hat die Ausrüſtung der Heerwagen mit Beſpannung und Zubehör, ſowie der Schützen und Flegelführer zu präſtiren. Die Verpflichtung erſcheint als Reallaſt der in dem ſogen. Obereigenthum*) der Ritter befindlichen Bauerhöfe. Der Modus der Vertheilung iſt folgender: Die einzelnen Ortſchaften ſind nach ihrer geographiſchen Lage geordnet und neben jeder Ortſchaft iſt die Zahl der darin befindlichen „beſetzten" d. h. nicht anheim gefallenen Bauergüter aufgeführt. Eine größere oder geringere Anzahl ſolcher Höfe bilden gewiſſermaßen eine Steuereinheit. Dieſe Einheiten ſelbſt ſind in 2 Klaſſen getheilt. Die erſte Klaſſe hat einen Wagen, 4 Pferde, 3 Schützen, zwei Flegelführer, eine Schaufel und eine eiſerne Kette, die zweite hat ſtatt 3 Schützen deren 4 und außer der Schaufel noch „Hawen" zu präſtiren. Die erſte Klaſſe umfaßt 6 Einheiten mit folgenden Höfen:

1)	56	Höfe in	4	Dörfern,
2)	58	" "	4	"
3)	54	" "	5	"
4)	49	" "	3	"
5)	57	" "	3	"
6)	51	" "	4	"

325 Höfe in 23 Ortſchaften.

Die zweite Klaſſe umfaßt 22 Einheiten mit folgenden Höfen:

1)	69	Höfe in	5	Ortſchaften,
2)	41	" "	6	"
3)	54	" "	7	"
4)	54	" "	8	"
5)	31	" "	9	"
6)	61	" "	4	"

310 Höfe in 39 Ortſch. Latus

*) Das fälſchlich ſogen. Obereigenthum charakteriſirt ſich als Eigenthumsrecht, deſſen Hauptinhalt, die Benutzung und Bewirthſchaftung des Eigens, losgetrennt und gegen Abgaben und Leiſtungen dem Hörigen (Bauer) überlaſſen iſt.

Digitized by Google

Transp.	310	Höfe	in	39	Ortschaften,
7)	33	"	"	10	"
8)	81	"	"	4	"
9)	45	"	"	8	"
10)	46	"	"	10	"
11)	56	"	"	6	"
12)	61	"	"	7	"
13)	73	"	"	15	"
14)	43	"	"	8	"
15)	32	"	"	5	"
16)	48	"	"	10	"
17)	39	"	"	13	"
18)	37	"	"	7	"
19)	75	"	"	7	"
20)	48	"	"	8	"
21)	63	"	"	10	"
22)	91	"	"	8	"
	1181	Höfe	in	175	Ortschaften.

Beide Klassen umfassen sonach 28 Einheiten mit 1506 Höfen in 198 Ortschaften und stellen 28 Heerwagen mit Rüstzeug, 112 Pferde, 106 Schützen (18 Schützen aus Klasse 1, 88 Schützen aus Klasse 2) und 56 Flegelführer.

Auf jede Einheit kommt sonach 1 Heerwagen mit 4 Pferden und 5—6 Fußknechten (Schützen und Flegelführern).

Jede dieser Einheiten bildet einen militärischen Körper, eine Glefe, mit einem Ritter oder Glefenführer an der Spitze. Die Erbare Mannschaft der Pflege Altenburg stellt dem entsprechend 27 Glefen mit 18 Pferden, die der Pflege Ronneburg 4 Glefen mit 11 Pferden, zusammen somit 31 Glefen mit 29 (?) Pferden. Von diesen 31 Glefen sind 28 eigentliche Glefenführer, während davon 3 die Oberführer der drei Abtheilungen bilden, in welche die 28 Glefen eingetheilt sind, und zwar in folgender Weise:

Der erste Oberanführer (Stoibichen) führt die 6 Einheiten von Klasse 1 und 5 Einheiten von Klasse 2 oder 11 Glefen mit 11 vierspännigen Heerwagen, 38 Schützen und 22 Flegelführern (574 Höfe in 58 Ortschaften).

Der zweite Oberanführer (Hermann) führt Einheit 6 bis 14 (Klasse 2) oder 9 Glefen mit 9 Heerwagen, 36 Schützen und 18 Flegelführern (499 Höfe in 72 Ortschaften).

Digitized by Google

Der dritte Oberanführer (Pugsche) führt Einheit 15 bis 28 (Klasse 2) oder 8 Glefen mit 8 Heerwagen, 32 Schützen und 16 Flegelführern (433 Höfe in 68 Ortschaften).*)

Der Probst „vff dem Berge" widerspricht bezüglich der dem Bergerkloster gehörigen Ortschaft Pahna, welche mit 4 Höfen notirt ist, auferlegten Verpflichtung mit der noch jetzt gebräuchlichen vulgären Verneinung, daß Pahna „zu keinerley nij nichts gethan." Bei einigen Edeln der Pflege Ronneburg findet sich die Bemerkung des Beamten, der die statistische Aufstellung bewirkt hat, daß diese Herren (Ehrenfried vom Ende und Johann Puster zum Stein, der das Schloß „vom Russen von Plawen" zu Lehen hat) nicht eo ipso zur Waffenleistung verpflichtet seien, aber auf einen Brief seines gnädigen Herrn hin wohl dienen würden.

In Kriegen der Stadt zogen die im Ringe der Stadt wohnenden und städtisches Recht genießenden Ritter (Glefenbürger) und Bürger gemeinsam aus; im Dienste des Kaisers mit dem Reichsheer zogen nur die Ritter aus, und diese waren deshalb auch von dem Gewerf (Bürgergeschosse), welches die Bürger zu erlegen hatten, befreit. (Zürich ein Stadtbild von Runge. Deutsche Gemeindezeitung Jahrgang 1861. Bl. 189.)**)

Der Harnisch als Reallast von Hofstätten mit Liegenschaften findet sich dem entsprechend in den eigentlichen Ackerbaustädten des Mittelalters ausgeprägt. Ackerbau und Viehzucht erschien des Freien würdiger, als Handel und Handwerk, welches letztere nur kurz vorher ausschließlich von Hörigen betrieben worden war (cfr. die oben cit. Abhandlung von Runge. Michelsen, Johann Friedrich des Großmüthigen Stadtrecht für Jena).

---

*) Die Eintheilung der Ortschaften des Altenburgischen Ostkreises in drei Reiten ist alt und scheint mit der Heeresverfassung des Altenburger platten Landes zusammenzuhängen. Die Reiteneintheilung findet noch jetzt bei Begehung des Kirmesfestes statt. Daher lehnte sich jedenfalls auch die Verwaltung an jene Eintheilung an. Auch die Eintheilung der Altenburger Bauergüter in Anspanngüter und Handgüter scheint ihre ursprüngliche Bedeutung aus der Heerfolge genommen zu haben.

**) Die Abgabe des Geschosses, die ja auch in Zürich Gewerf genannt wird, scheint, nach dem Namen zu urtheilen, aus der alten Waffenleistung herzustammen. Nicht entgegensteht, daß die Waffenleistung nach dem Geschoß die der damaligen Steuereinheit des Immobiliars vertheilt wird.

Digitized by Google

Bürger heißen daher ursprünglich vorzugsweise die Bürger der Ackerbaustädte. In Städten, in denen Handel und Handwerk vorwiegt, findet sich statt des Ausdrucks Bürger der technische Ausdruck Kaufleute, d. s. solche Bürger, die jedenfalls auch dann von der Verpflichtung, Waffen zu stellen, befreit waren, wenn sie nicht soviel an Immobiliar besaßen, als die der Waffeneinschätzung zu Grunde gelegte Einheit umfassen mußte. So werden die Bürger von Roda vorzugsweise in einer diesfallsigen alten statutarischen Bestimmung Kaufleute genannt.*)

Der Stadtrath pflegte die Waffen, welche die Stadt als Gemeinheit zu stellen hatte, in besonderen Räumen aufzubewahren. In größeren Städten gab es zu diesem Behufe besondere städtische Harnischkammern.**)

Auch das mit der Waffenreallast verwandte Schützenwesen hat in den Städten, deren alte Gemeinde aus den Grundbesitzern gebildet wird, eine potenzirtere Bedeutung, als in den Handels- oder Handwerksstädten, in denen dasselbe mit der Organisation der Gilden zusammenfällt.***) Die hohe Bevorzugung, welche die Schützen des Mittelalters genossen, wurde von denselben noch Jahrhunderte später beansprucht und die Vernachlässigung der vermeintlichen Ehrenrechte war nicht selten die Veranlassung blutiger Auftritte. So wurde bei einem Schützenfeste der Stadt Braunschweig durch die Glocken Sturm geläutet, als dem Schützenkönig des letzten Schießfestes nicht die von ihm beanspruchte Ehre angethan wurde†).

Die Waffenfähigkeit des Mannes als Voraussetzung der Dispositionsbefugniß war vor Gericht zu documentiren (Tacitus Germ. 22.). Diese Erscheinung findet sich noch in den Holsten-

---

*) Zwei Urkunden zur Geschichte der Stadt Roda von Fr. Wagner. Mittheil. der Gesch. und Alterth. Ges. des Osterlandes IV, 208 ff. Auch die Freiberger und Orlamünd'schen Statuten setzen Kaufleute den eigentlichen Bürgern gegenüber.

**) Mittheilungen der Gesch. und Alterth. Ges. des Osterl. IV, 206 ff.

***) Osnabrück. Ein Stadtbild. Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen 1860.

†) Braunschweig. Ein Stadtbild von Adolf Bock. Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen 1860. Ueber den Verfall der Bürgerbewaffnung cfr. Deutsche Gemeindezeitung 1864 „Aus Hannovers früherer Bürgerbewaffnung".

Digitized by Google

gerichten und in den Gerichtshöfen des Kantons Appenzell.*) Die Advocaten des Altenburger Landes erschienen nach Ende des vorigen Jahrhunderts vor den Obergerichten in dem Harnisch der Zopfzeit mit Chapeau-bas und Degen. Im Gerichtsamt Kahla haben die Amtsrichter vor Gericht mit dem Säbel zu erscheinen.

Die Besichtigung der Waffen und Feuerlöschanstalten der Landgemeinden war eine Hauptverpflichtung des Landrichters und es wurden damit die Landgerichte und Boddinge im Braunschweig-Lüneburgischen eingeleitet.**)

Die Vererbung der Waffen von dem Vater auf den Sohn war im altdeutschen Erbrechte besonders vorgesehen (Heer-Gerade).

Auffällig ist der Umstand, auf den bereits Walch (Bd. II. Beiträge zum deutschen Recht Bl. 238) aufmerksam macht und den er einer näheren Untersuchung für werth erachtet, daß in dem Osterlande die Gerade nicht bekannt und deshalb nur bis an die Saale üblich war.

Die Naumburger Statuten bestimmen bezüglich des Harnischs: Wenn ein Mann nur Töchter hinterläßt, „so sollen die Töchter oder Erbnehmer dem negsten Schwerdtmagenn folgenn lassen des Mannes Tägliche Kleider, nemlich einen Rock, hosenn vnd wamms, das Annder soll zue dem Erbe geschlagen werdenn, doch soll der Aufgesatzte Harnisch beim hause bleibenn. Desgleichen soll ein Itzlicher Burger, nach wirden seines Erbes vnd Anzahl der Bier auff seinem Hause, Harnisch, geschutz vnd waffenn, Auch Liedern Eymer, Feuerhacken vnd Sprutzen habenn vnd halttenn, wie Ihnen durch erkenntnus des Raths auferlegett wordenn, vnd wer hierinnen nachleßigk erfundenn, dem soll auch weder Brauenn, Schenkkenn, noch andere Handthierunge zue Treiben gestatt oder nachgelassenn werdenn, so habe denn seinen Aufgesetztenn Harnisch, waffenn vnd Anders ꝛc. zuvore geschickt."

Die Jenaischen Statuten besagen unter dem Titel Wie es mit der Herfarth soll gehalten werden LVII: Weyl dann hievor auch gewonheit gewest, das die Folge der herfart auf die heuser

*) Deutsche Gemeindezeitung 1862. „Die Fortdauer des Erscheinens mit Waffen vor Gericht."

**) Deutsche Gemeindezeitung 1861 S. 653. „Die Landgerichte und Boddinge im Br. Lüneburgischen und Bremischen."

Digitized by Google

geschlagen, also das eyn Wohnhaus in oder außer der Stadt, wann es gleich kaum zcehen gulden werth, eyn man in rüstung müssen haben, als eyn Haus, das fünf oder sechs hundert gulden wirdigt, welchs dem armen man sehr beschwerlich, vnd die kleinen heuslein dardurch vorfallen vnd vorwüstet, wollen wir, wann hinforther aufgeboth gescheen, davor vns der almechtig got gnediglich vorhüte, sol die selbige rüstung oder herfarth zugleich auf alle güter in gemeyn geschlagen werden.

Die Altenburger Statuten verbieten den Verkauf der Stadtgüter auf das Dorf, um den dadurch auch bezüglich des Harnischs erwachsenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen.

Regesten und Urkunden über die Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde.

Von Subdiakonus E. Löbe.

Ueber die kirchlichen Verhältnisse von Orlamünde ist außer Löber's Historia ecclesiastica, quae ephoriam Orlamundanam describit und den diese Verhältnisse betreffenden Abhandlungen in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes (über die Urkunde der Pfarrei Orlamünde vom Jahr 1194 von Generalsuperintendent Dr. Fritsche III, 1 ff. 129 ff.; Karlstadt in Orlamünde von Dr. F. Hase IV, 42 ff.; das Wilhelmiterkloster zu Orlamünde von W. Rein IV, 143 ff.) bisher nichts veröffentlicht worden. In der Kirchengalerie unseres Herzogthums fehlt ein Artikel über diese Stadt gänzlich. Unsere Gesellschaft muß es sich daher angelegen sein lassen, auch auf diesen ihrem Forschungsbereich angehörenden Gegenstand ihr

Digitized by Google

Augenmerk zu richten und auch in diesem Punkte nach Kräften die Kenntniß der vaterländischen Kirchengeschichte zu fördern. Die nachfolgenden Regesten und Urkunden sollen damit den Anfang machen. Die Regesten betreffen die bereits durch den Druck bekannt gewordenen Schriftstücke, während die Urkunden, welche noch keine Veröffentlichung gefunden haben, vollständig und getreu den Originalen oder den Copialbüchern entnommen worden sind; nur die Interpunktion ist der leichtern Uebersichtlichkeit wegen hineingesetzt worden.

1.

1194 decimo septimo Kal. febr. Erzbischof Konrad von Mainz beurkundet, daß er nach Orlamünde zur Einweihung der dasigen Kirche gekommen sei und führt dabei die Besitzungen derselben zu Smiden, Eggerde, Rodelewiz, Worndorf, Heldinge, Robesiz, Winzurle, Strumpilde, Wenstede, Eicheneberch, Kinstede, Gogeniz, Wumpirde, Oudenesdorf, Rodemusle, Nesceniz, Orlamunde, Predesrod, Crozne, Scuz, Olstede, Wizne, Nuwesecen, Crutheim, Sinderstete, Etcelbeche, Bernardesrode, Thalerne, Eichorne, Steden, Hocheim, Bechsteden, Rochusen, Busendorf, Hottensteden, Lache, Igrikesleiuen, Metcelbach, Zmulne, Kerenberch an.

Originalurk. im Pfarrarchiv zu Orlamünde; abgedr. in Mittheil. der Gesch. und Alterth. Ges. des Osterl. III, 6 ff.

2.

1278 Orlamunde VI. Kal. novembris. Graf Hermann von Orlamünde bekennt, daß er dem Pleban und der Kirche zu Orlamünde als Ersatz für denselben zugefügte Schäden gewisse Einkünfte und Berechtigungen ertheilt, und zwar Hölzer zwischen Hengerde und Smiden, Gerechtsame in Schuz, Orlamünde und Wizene.

Originalurk. im Pfarrarchiv zu Orlamünde; abgedr. in Löber, De burggrav. Orlam. LXXXXVIIII b. sqq.

Digitized by Google

3.

1341 St. Walpurgisabend. Heinrich, Graf von Orlamünde, eignet auf Bitten Götzens von Eichenberg Zinsen zu Martinsroda und Dienstädt der Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde.

Wir Heinrich von Gotts Gnaden eyn graue zu Orlamunde, bekennen offentlichen in disſen briewe, das vnſe burger Gocze von eichenbergk vor vns iſt geweſen vnd hatt auff gegeben alle das recht, das he aber ſeyne kind hatten an eyne huffe landes zcu Mertenſrode vnd an den kinden, die da czu gehortten, vnd an eynem halben virdung geldes mit zeweyen hunern in deme dorffe zeu denſtett, vnde der ſelbe gocze vnd ſeyne kind vnd Gercrad vnde katharine Biſchoffs vnd Margrethe geſchwiſterde vnd Elſe yhr ſchweſtertochter vns des gebethen haben, Das wir das gut vnd kint, die da zcugehortt, freyeten vnd frey geben. Hirumb ßo ſint wir des bekenner, das wir das vorgenante guth vnd die kind, die da zcugehoren, gefreyhett haben vnd frey machen in diſſem kegenwertigem brieffe, alßo das man von dem guthe alle Jar eyn halb pfunt wachs geben ſal vnſer lieben frawen zcu Orlamunde zeu dem geleuchte, vorbaß mher, ßo bekennen wir des guthes nymande mher den Gerckrade vnd katharinen Biſchoffs vnd iren kindern vnd Margrethen vnd Elſen yhr ſchweſter tochter, die da vorgenant ſint. Das diſſe ding vheſte vnd ſtete blieben, ßo haben wir vnſe Ingeſegel an diſſen brieff zcu eynem orkunde gehangen. Geczeugen diſſer ding ſint auch Heinrich vlans, Otto und herman von dem thore, Albrecht von eichenberg vnſer burger und ander bider leuthe gnug. Diſſer brieff iſt gegeben nach der geburt vnſers hern Tauſent Jar dreyhundertt Jar in deme eyn vnd vierczigſten Jare an Santt walpurgen abennt.

Copialbuch im Rathsarchiv zu Orlamünde Fol. 98.

4.

1375 Faſtnacht. Hermann, Herr zu Krannichfeld und Schauenforſt, eignet der Kirche Unſrer lieben Frau zu Orlamünde mehrere Zinſen zu Sluchdorf, welche Dietrich von Mulde derſelben verkauft hatte.

Digitized by Google

Wyr herman here zcu kranchfelt vnd zcu ſchoweforſt bekennen offinlich an diſme keygewertigen brife allen den, dy on ſeen odir horyn leſen, daß wyr myt gutem vorrate, wyſſene vnde myt wyllen allir vnß erben habyn geeigent vnd gevryget zcu der pharre vnß lyben vrowen zcu orlamunde dry vnde zcwenkit ſchillinge phennig geldes vnde vunf hvnre gerlichs zcyns, dy da gen von guten gelegen zcu ſluchdorf, dy zcynſe dy geben eyn vrowe genant dy generinne zcu kranchvelt, elf ſchillinge vir phennige vnde dry hvnre von eynir gelenge, dy behelt zcen*) ackyr, von dren (drei) ackirn by werrynholtz, von eynir gelenge, dy behelt vir ackir, vnd von zweyn ackirn in deme habichtal. Ditherich ſchume eyn ſchilling, zcwey hvnre von eyme ackir in deme kirchtal. Eylſe piſkers tochtir zcwene ſchillinge von dren ackirn by ſluchdorf. Conrad volrades noyn ſchillinge ane vir phennige von zcen ackirn by werrinholtze hindir den kirchen vnd vor der kirchen, dorch bete willen vnſirs getruwen manes ditherichs von mulde vnd hedewig ſyner elichen vrowen, dy di zcinſe vor koſt habin, vf gelazin vnvorzcegin recht vnd redelich ane allirleyge argeliſt, myt wyſſen vnd myt willen allir yire erben deme genanten gotiſhus vnß liben vrowen zcu Orlamunde den altirmannen Heynrich ſmede vnd hanes ſchroter da ſelbens, dy dy genanten zcynſe bezcalt haben gutlich vnd vollinkomeclich deme gotſhuſe vor zcu ſtene vnd in zcu nemene myt alme rechte, als dy me genanten vorkoufer inne haben gehat ane allirleyge argeliſt. Diſſer beſchrebin rede ſin gezcuge dy erbarn mane er henrich flanß zcu rynſtete, hanis flans, henrich vnd dytherich ſine bruder zcu langynorla vnd andir lute me, den wol zcu gelobene iſt, das dyſe rede, kouf vnd eygenſchaft ſtete geheldyn werdyn, han wir herman here zcu kranchfelt me genant vnß ynſegel an deſin brif gehengit, gegebin noch gotſ geburt drizcenhvndirt iar vnd Indeme vunſe vnd ſybenczgiſten jare an allir mane vaſtnacht.

Originalurkunde Nr. 30 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Das Siegel iſt abgebrochen.

*) Im Copialbuch ſteht zwei.

Digitized by Google

5.

1381 Donnerstag nach Michaelis. Jan von Kochberg verzichtet vor Heinrich von Bechstedt, Richter zu Reinstädt, zu Gunsten der Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde auf einen jährlichen Zins von fünf schmalen Groschen und drei Hühnern zu Zweifelbach.

Ich jan von kocheberg, ylse myn elîche gemale vnd al vnser erbern Bekennen an dyßem geynwertigen vffen briefe vnd wollen, daz ez wyßentlich werde vnd sy allen den, dy dyßen brief sehen adir horen lesen, daz wir mid vorbedachtem mute, mid willen vnd rate al vnser nehesten erben vnd vnser frunde vfgegeben haben dem erbern goczhuse vnsir lieben vrouwen zcu orlamunde fünf smale groschen vnd iij hünre von guten, gelegen zcu zcwyuelbach, dy da inne had gele landesberges vnd genant syn eyn lehen mid allen rechten, eren, wyrden vnd nutzcen, also wir den gehabet haben vor eyn recht ald herkommen eygen gud. ouch bekenne ich vor genanter jan von kocheberg, daz ich vnd alle myn erben den vorgenanten zcins deme egenanten goczhus recht vnd redelich habe vf gegeben, als eygens recht ist, zcu rynstete an gehegeter dingestad mid schepphen gezcuge, vnd globen in guten truwen vor dem selben gerichte vnd an dyßem vffen briefe rechte geweren zcu syn dez vorgenanten zcinses, also man eygens zcu rechte geweren sal, vnd geben om des zcu gezcugnisse dyßen vffen brief vorsygild mid myme jngesigil, daz ich jan vorgenant vnd myn erben gebruche. vnd ich henrich von bechstete, jn der zceit eyn richter zcu rynstete, bekennen an dysme selben briefe, daz jan von kocheberg von syner gemalen weyn vnd syner erben dy megenanten of gebir vor mich syn komen an gehegete dingestad vnd haben da vf gegeben den vorgenanten zcins, dem megenanten goczhuse, als eygens recht ist. Dez sint gezcuge herman molner der gesworn vrone, darzcu dy gesworn schepphen herman voygt, hincze von bule, zwene vrowyne, der junge schurman, dytterich von mulde, ludewig von rynstete, otto von olstete, herman von denstete vnd andir vrome lute vel, dy da zcu boten gegebin syn. Daz dyße rede war sy, dez henge ich henrich von bechstete richter in der zcyt myn jngesigil zcu dez vorgenanten jan von kocheberg jngesigil zcu eyme bekentnysse dez vorgenanten gerichtes vnd vfgebunge des vorgenanten zcinses an dyßen vffen brief, der do gegebin ist nach gotis geburt in tusint jar dryhundird jar in dem eyn vnd achzcygesten jare an dem nehesten dunnerstage nach sente michahelis tage.

Originalurkunde Nr. 29 im Rathsarchiv zu Orlamünde.

Digitized by Google

6.

1386 Sonntag nach Ostern, Misericordias Domini. Joram von Eichenberg bekennt, daſz er einen jährlichen Zins von 9 Schilling Pfennigen und zwei Hühnern zu Wrölsnitz an die Altarleute der Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde verkauft habe.

Ich Joram von Eychenberg, kunne myn eliche wertyn, Otte dytherich vnd jutte myne kyndere bekennen an desme kegenwertigen brieue aln den, dy an seen, horyn odir lesyn, das wir myt wiln vnd wyßene allir vnß erben haben vorkouft recht vnd redelich den altirluten der kerchen vnß lyeben vrouwen zcu orlamunde nuhyn schillynge pfennyge vnd zcwey hunre ierlichs zcins, den sy vns gudlich vnd gar haben bezcalt, den zcins gebit der alde claus grawe gesessyn zcu drosemytz von eyme verteyle eynre hufe geleyn yn dem velde da selbis, vnd wir den genanten zcins recht vnd redelich haben uf gelasyn, als eygens recht is, zcu schouwenforst an geheytir bang myt alme rechte, eryn, werden vnd nutzcen, als wir on ynne gehad haben vor eyn recht alt herkomyn eygen gud, vnd globyn yn guten truwen vor dem selbyn gerichte vnd yn desme uffen brieue, rechte gewern zcu syne der vorgenanten zcinse, als man eygens zcu rechte wern sal. Ouch bekenne wir vorgnante vorkoufere, ab keyn gebreche odir vorsumenyße were odir worde an desme uffen brieue, das das keynewys das obgnante gotishus sulle beschedige an dem gnanten zcinse. Das alle dese vorgnante rede vnd stugke vnuorbrochen ane alle argelist gehalden werden, hab ich Joram obgnant, otte von urbech vnd petir von harra, zcu der zcit richter zcu schouwenforst, vnß sigil an desyn uffen brief gehangen. Allir derre vorgeschreben rede synt gezcuge henrich flans zcu rynstete, Jan thene vnd henrich syn bruder vnd andirre lute me, den wole zcu gloybene is. Gegeben noch gotis geburt dryzcenhundirt iar darnach yn dem sechs vnd achzcigisten iare an dem suntage nach ostirn, als man syngit zcu der messe misericordia domini.

Originalurkunde Nr. 11 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Die Siegel sind nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

7.

1386 Mittwoch vor dem heil. Leichnamstage. Joram von Eichenberg verkauft an die Altarleute zu Unſrer lieben Frau in Orlamünde, zu St. Peter in Kroſſen und zu St. Laurentius in Freienorla mehrere Zinſen zu Dienſtädt und Eichenberg.

Ich Joram von eychenberg, kunne myn eliche wertyn, otte dytherich vnd Jutte vnß kynder bekennen an deſme kegenwertigen brieue aln den, dy an ſeen, horyn adir leſyn, das wir myt wiln vnd wyßen allir vnß erben vorkouft haben recht vnd redelich den altirluten der kerchen vnß lyeben vrouwen zcu orlamunde, den altirluten ſend petirs zcu croßen vnd den altirluten ſend laurencien zcu vryenorla ſechtehalben ſchillyng vnd zcwenzcig vnd drittehalben pfennyng ierlichs zcins, des da gebit berlt grawe zcu denſtete vnd ſyne ſone, vyer ſchillynge pfennynge von der ſcheppfenrod by dem weſeborn, wetiche tylman eyn ſteyn hauirn von leyden vnd agkire geleyn yn dem byſchouiſholze (Biſchofsholze), hans ſtanowe eyn halben ſteyn hauirn von eyme wyngarten yn dem byſchouiſholzce vnd nykel hanen da ſelbis geſeſſen zcu denſtete ſechs pfennynge von eyme wyngarten, der da heyſit der ſlorue, henrich voyd geſeſſen zcu eychenberg eyn ſchillyng pfennynge von eynre lyten, der is andirhalb agkir geleyn obir der ſcheppfen holzce, eyn ſteyn hauirn, zwei hunre von eynre lyten obir dem eychborn, von eynre glengen, der ſynt dry verteyl agkirs geleyn hinder den houen, von eyme ſlegke agkirs, des is eyn verteyl gleyn vor der kerchgaſſe, Cunrad botyl da ſelbis zcu eychenberg geſeſſen eyn ſteyn weyſis eyn halb verteyl, eyn ſteyn gerſten ein halb verteyl, eyn ſchillyng pfennynge vnd eyn hun von den guten, dy er von ern ioram hatte, vnd henrich hindir dem kerchhoue zcwene ſteyne hauirn vnd vyer hunre auch von den guten, dy er hatte von ern ioram von eychenberg obgnant, den ſy vns gudlich vnd gar haben bezcalt, vnd wir den gnanten zcins rechte vnd redelich haben uf gelaſen als eygens rechte is zcu Orlamunde an geheytir bang myt alme rechte, ern, werden vnd nutzcen, als wir on ynne gehad haben vor eyn recht altherkomyn eygen gud, vnd globen yn guten truwen vor dem ſelben gerichte vnd yn deſme uffen brieue, rechte gewern zcu ſyne der vorgnanten zcinſe, als man eygens zcu rechte wern ſal. Ouch bekenne wir vorgnanten vorkoyfere, ab keyn gebreche, vorgeſſenheit adir vorſumenyße were adir worde an deſme uffen brieue, daſ das keynewys by obgnanten gotiſhuſer ſulle beſchedigen an den gnanten zcinſen. Das alle deſe vorgnanten rede vnd ſtugke vnuorbrochen

Digitized by Google

an alle argeliſt gehalden werden, hab ich ioram obgnant, otte von vrbachs vnd hans ſchutzce, zcu der zcit richter zcu orlamunde, vnß ſigil an deſyn uffen brief gehangen. Allir deſir vorgeſchreben rede ſynt gezcuge Claus aldynberg ratiſmeyſter, dytherich hannen, burghart ſchroter, henrich kelner, henrich ſtybe ratiſlute des iars zcu orlamunde vnd andirre lute me, den wole zcu gloybene is. Gegeben nach gotis geburt dryzcehundert iar dar nach yn dem ſechs vnd achzcigiſten iare an der neſten mytwochen vor vnßs hern lichnams tage.

Originalurkunde Nr. 20 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Die Siegel ſind nicht mehr vorhanden.

8.

1387 am St. Agnestage. Jan von Kochberg zu Heilingen geſellen und deſſen lieben Kinder verkaufen dem Pfarrer Konrad zu Kroſſen jährliche Zinſe zu Wittersroda, Kelzlar, Thälern und Martinsroda, die nach ſeinem und ſeiner Mayd Tode den Kirchen zu Orlamünde und Würzbach zufallen ſollen.

Ich Jan von kocheberg geſeſſen zu heildyngen, Jan, hartman, henrich, ernſt, Jutte, margarete vnd katherine myne kynder bekennen an deſme kegenwertigen brieue aln den, dy on ſeen adir horen leſen, das wir myt willn allir vnß erben haben vorkauft recht vnd redelich ſebendehalben ſchillyng pfennynge vnd zcwenzcig orlamundiſchir wer ierlichs zcins dem beſcheyden mane ern Cunrad pferrere zcu kroßen, zcu der zcit vorſteer der pfarre zcu orlamunde, den er vns gudlich vnd gar had bezcalt, des zcins gebt henrich volrad vnd eyn vrowe geheiſen dy ſmelzcen, beyde geſeſſen zcu witilſrode, vyer ſteyne gerſten, dry ſchillinge pfennynge, vyer hunre vnd eyn halb ſchog eygere von eynre halben hufe geleyn bnedir dem houe zcu keſſeler vnd da pobe vnd is geheiſen volradis halbe hufe vnd von eynre hofſtadt, dy darzcu gehort, geleyn zcu telern, Ermfrid zcu rynſtete geſeſſen vyer ſchillynge pfennynge vnd fumf hunre von eynre hofſtad zcu mertinſrode, von zcwen agkirn geleyn by dem wege zcu der lerzcenhant, als man ged von heildyngen zcu mertinſrode uf dy ſyten des rugchens, von lyten der ſynt vyer agkire mit holzce vnd agkire, dy ſtoſen vndene an dy obgnanten zcwene agkire, vnd wir den gnanten zcins haben vf

Digitized by Google

gelaſen als eygens recht is, myt alme rechte, ern, werden vnd nutzce, als wir on ynne gehad haben vor eyn recht altherkomen eygen gud, vnd globen yn guten truwen yn deſme uffen brieue, rechte gewern zcu ſyne der vorgnanten zcinſe, als man eygens zcu rechte wern ſal. Ouch bekenne wir vorgnante vorkoufere, ab keyn gebrechen odir vorſumenyße were odir worde an deſme uffen brieue, das das keynewis den obgnanten koufer, odir wem er den gnanten zcins gebe odir beſchide, ſulle beſchedige an dem obgnanten zcinſe. Ouch beken ich Jan von kocheberg vnd myne kynder vorkoufere obgnant, heydenrich von olſtete, henrich ſlans zcu rynſtete myne eydeme vnd henrich von eychenberg zcu kroßen myn ſuagir als gebetene gezcuge, das der gnante koufer er cunrad pfarrer zcu kroßen vorgnant had beſcheiden vnd gegeben by lebenden geſundem lybe barbaran von werzcebach ſynre mayd zcu der zcit dy zcinſe yn zcuneme zcu irme lybe, dy wile ſy lebt, noch des obgnanten koufers tode, ab ſy den gelebt, Darnach nach ir beydir tode ſo ſuln die gnanten zcinſe, der da gebt henrich volrad vnd dy ſmelzcen, zcen ſchillynge zcu ewigem geluchte vnß lieben vrouwen zcu orlamunde ierlich geualle, was dy yzcunt gnanten henrich vnd dy ſmelzcen obir dy zcen ſchillynge geben zcins, der ſal geualle zcu gebuwe vnd beſſerunge des kerchammecht huſis ſend petirs zcu kroßen, vnd den vyer ſchillynge vnd funf hunre, dy da gebt ermfried zcu rynſtete, ſuln geualle dem gotiſhuſe ſend nicolauſis ierlich zcu werzcebach. Das alle deſe vorgnante rede vnd ſtugke vnuorbrochen gehalden werden an argeliſt, hab ich Jan von kocheberg vorkoufer obgnant, heidenrich von olſtete, henrich ſlans von rynſtete myne eydeme vnd henrich von eychenberg zcu kroßen myn ſuagir vnß ynſegile an deſen offen brief gehangen. Gegeben nach gotis geburt tuſend iar dryhundirt iar darnach yn dem ſebyn vnd achzcigiſten iare an ſend agneten tage der heilgen Jungvrouwen.

Originalurkunde Nr. 3 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Die Siegel ſind abgeriſſen.

9.

1388 Montag vor Lichtweihe. Burggraf Dietrich von Altenberga eignet auf Bitten Jorams von Eichenberg einen Zins von 4¼ Stein Hafer und 9 Hühnern zu Kelzlar, Wittersroda und Drölznitz der Kirche Unſrer lieben Frau zu Orlamünde.

Wir Ditterich Burggraue her zcum altenberge Bekennen offentlich an diſſem offen brieue aln den, die ön ſehen oder horen leſen,

Digitized by Google

Das wir mit guthem vorrathe, wiſſen vnd mit willen aller vnſer erben Haben geeygent vnd derfreyhett leutterlich durch godtt zcu troſte vnſern eldern ſelen vnd allen gleubigen ſelen vier ſteyne hauern vnd eyn vertel vnd neun huner jerlichs zcinſes, des da gibtt ehr Ditterich hennig zcu der zceit pferrer zcu keſſeler, Heinrich hamerſtete, Conrad ſeyn bruder vnd yhr erbenn anderthalben ſteyn haffern vnd anderthalb hun, Conrad hern zcu witterſroda anderthalben ſteyn haffern, anderthalb hun, Conrad reiger vnd ditterich bere auch zcu wittilſrode eyn hun, Heinrich von weyßbach drey huner, Heinrich holczheige daſelbſt zcu witterſroda eyn hun vnd Heinrich lömer zcu droßemicz funff vertel haffernn vnd eyn hun, durch Bethe willen vnſers getrawen mannes Jorams von eichenberg, ſeyner ehelichen wirten vnd ire kinder, die diſſen genanten zcins recht vnd redlich verkaufft haben den Alterleuten des gotshauſes vnſer liben frawen zcu Orlamunde zcu ewigem geleuchte vnd vor vns haben auffgelaſſen vnd ewiglich verczigen mit allem rechte, alßo ſie inne haben gehad, ane allerley argeliſt. Der vorgeſchriben rede, kauffs, freiheit vnd eygenſchafft ſint gebethene geczeugen die Geſtrengen Arnolt von Leymfelt, Hans ſchiebe zcu Orlamunde, Conrad ſein vetter vnd andere leuthe mher, den wol zcu gleuben iſt. Zcu eyme waren behenthung dere freiheit vnd eygenſchafft, die wir gethan haben, vnd zcu eyme guthen geczeugnuſſe des kauffs vnd verzciung, das die verkeuffere gethan haben, haben wir Ditterich Burggraue obgenant vnſer Inſigil zcu Jorams ſigil an diſſen offen brief gehangen. Gegeben nach Gottis geburtt Tauſent Jar dreyhundert Jar darnach in dem acht vnd achzcigſten Jare an dem negſten montag vor vnſer frawen tage lichtwye.

Copialbuch im Rathsarchiv zu Orlamünde Fol. 104.

10.

1390 am St. Gregoritage. Burggraf Dietrich, Herr zu Altenberga, eignet der Frauenkirche zu Orlamünde einen jährlichen Zins von einem Stein Unſchlitts zu Orlamünde, den Joram von Eichenberg an die Altarleute gedachter Kirche verkauft hatte.

Urkunde Nr. 35 im Rathsarchiv zu Orlamünde, beide Siegel (des Burggrafen Dietrich und Jorams von Eichenberg) ſind noch vorhanden. Abgedruckt in Avemann, Beſchreibung des Geſchlechts der Reichs- und Burggrafen von Kirchberg S. 173 und Löber de burggrav. Orlam. p. LXXXVIIII.

Digitized by Google

11.

1392 am Sonnabend nach Allerheiligen. Gottschalk von Uhlstädt verkauft an Nickel Aldenberg, dessen Frau Else und deren Erben mehrere Zinsen an Geld, Lammsbäuchen und Hühnern von Gütern vor dem Fredebach im Olchele, zu Zeutsch, Röttelmisch und Dienstädt.*)

Ich gotschalk von Olstete vnd alle myne Erben Bekennen an dissem offen brife vor allen, die on sehen, horen adir leßen, das ich vnd myne Erbin mit gutim willen vorkaufft habin recht vnd redelichin eynes rechten kauffes Nickele aldenbergen, Elßen siner eelichin wirtinen vnd sinen erben eynen halben lammesbuch, den ditterich Zcange mir vnd mynen erben jerlichin zcu zcinse gegebin hat von einer weßen gelegen in dem Osschel, ein halben lambesbuch an Smelzcesleisch kindern vnd an nickel aldenberge vnd an siner wirthinne, den sie mir vnd mynen erbin jerlich zcu Ostern zcu zcinse gegebin habin von einer weßen gelegen vor dem fredebache in deme oschele, vier hunre an nickel aldenberge vnd an Elßen siner elichen werthinnen, die sie mir jerlichen zcu zcinse vff Sente michelstage gegeben habin von houltze gelegen vffe den Rodern, von czweyen garten zcu czutzsch, von guthe gelegen vff der schocke, do heidenrich Dene vnd syn bruder vnd herman schirremeister nickel aldenberge, Elßen siner eelichin wirthinne jerlich vff Sente michels tage von czinsen vj schillinge heller vnd von einer hoffestad gelegen zcu Rottemusschel vnd von eyner halbin hueffen, die dar zcu gehoret, das do nickel aldenberge, Elsen siner elichin wirthinne vnd oren erbin jerlich zcinset viij schillinge pfennige vff Sente michels tag, zcwey hünre an peter Ritter, die her mir jerlich vff Sente michels tag gegeben hat von eyme wingartin gelegen zu Denstete. Alle disse obgeschrebin zcinse habe ich gotschalk von olstete vnd myne erbin deme bescheiden knechte nickele aldenberge, Elsen siner elichin wirthine vnd sinen Erbin recht vnd

*) Im Copialbuche findet sich diese Urkunde unter der Rubrik „Briefe der kirchen oder Gemeynem kasten zcu Orlamunde zcustendigk"; ihr Inhalt scheint sich auf die Dotation der Stelle des Frühmessers zu beziehen, da die Aufschrift einer Kopie derselben lautet: „Deß frühmeßers zu Orlamunde vnd der kirchen formunden vbergebene Copien".

Digitized by Google

redelich vorkaufft, die vns nickel aldenberg genczlich vorgulden hat, das vns genuget. Ouch sal ich gotschalk von olstete nach myne erben keyn recht an den obgeschrieben guten mehir habin, nach keyne ansproche dar an thun, Nach keynerleige lenunge dar vbir thun nach myne erbin, ab die gut abir zcinse von den obgenanten czinsluthen vorkaufft wurden, Sundern die lenunge sal dar vbir thun nickel aldenberg vnd sine erbin. Were auch, das nickel aldenberg vnd sine erbin die genanten gut vnd czinse vordir von vns habe welden von gunst weyn, so solde vns nickel aldenberg vnd sine Erbin jerlich vff Sente michels tag ein hun do von zcu erb zcinse gebin vnd selden on vnd sine erbin vordir mit dem hune an nymandes wiesen, Welde abir nickel aldenberg vnd sine erbin das gut vnd czinse von vnsern herren den margrafen nemen zcu erbe, das ist vnsir wille vnd lassen on daz vff in dissem offen brieffe vnd globen, den kauff vnd rede gentzlich zcu haldene bie vnsern warin worthen ane arg. Allir dissir obgeschreben rede sint gezcuge die Erbern wiesen luthe herman Stiebe Ratismeister des Jares der Stad zcu orlamunde, Lorentze kochemeister, Heynrich Smelczesleisch, Ditterich fredebach, Heynrich wintbach Ratisluthe des jaris do selbst, die durch vnsir beidir bethe willen der Stad Sigill zcu eyme warin geczugnis vnd bekenteniss gehengt han an dissin vffin brieff. Darczu henge ich gotschalk von olstete myn Sigil czu bekenteniss der obgeschrebin rede, gegeben noch gotis geborth dritzen hundert iar jn deme zcweyvndnuntzigesten jare an deme Sonnabinde nach allir Heiligen tage.

Originalurkunde Nr. 45 im Rathsarchiv zu Orlamünde, sehr defekt; die Abschrift ist nach einer alten, fast gleichzeitigen Kopie (Nr. 40) entnommen.

12.

1411 am St. Margarethentage. Der Rathsmeister und Altermann zu Unsrer lieben Frau zu Orlamünde Heinrich Smeltzefleis und dessen Kumpane bekennen die Schenkung eines Weingartens durch Thele Crowels an die Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde.

Ich Heynrich Smelczesleis Radsmeyster vnde alterman vnß liben vrawen czu Orlamunde des Jares, herman bothener, Claues koydel, Gunther lone vnde Nickel snyder myne kumpan bekennen

Digitized by Google

an deßem offen briue vnde wollen, das wißentlich sy allen den, dy on sehen addir horen lesen, daz Jungfrawe thele Crowels had gegeben myt guten willen vnde wol bedachten mute eyn wingarten genant der Crowel vnß liben vrawen vnde had den vf gelasen vor Junghern Cunrad von kocheberge, der czu der czyt ist gewest eyn ampman czu Orlamunde, der had on gelegen henrich smelczesleis von vnß liben vrawen wegen, da von man czu czinße gebit eyn halb hun ierlich vf Sencte Michaels tag vf daz slos czu Orlamunde, von dem obgenanten wingarten sal man or dy fruchte halb geben, dy wile so lebet, dy da wachsen in dem wingarten, vnde sale or dy antwerten in dy Stad czu Orlamunde, noch orme tode so sal dy fruchte vnß libe vrawe gancz in neme. Ouch sal man so vnde alle or geslechte eweclich in dem Jare lase czwer begen, eyns in den ersten czeen tagen in der vasten, das andere in der wychfasten czu wynachten des abimdes myt vigilien, myt nun leczcen (Lection) vnde des morgens myt selemeße, da von sal man geben czu yeder czyt czwene schillinge phennige vnde nicht mer. Ouch had man or gelasen das hus, da er Ditherich ynne gewest ist, czu orme lybe, noch orme tode sal is wedir gevalle czu vnß liben vrawen. Des czu bekentniße, das alle deße vor geschrebene rede, stucke vnde artekil stete vnd gancz gehalden werden ane allerleye argelist vnd ane geverde, henge wir der Stad Insegil an deßen offen briff vor vns vnde alle vnß noch komelinge, der Gegegeben ist noch Cristi geborte Thusunt iar virhundirt iar darnach in deme eylften iare an Sencte Margareten tage der heilgen Jungfrawen.

Originalurkunde Nr. 39 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Das Siegel des Rathes befindet sich noch daran.

13.

1420 Dienstag in den heil. Pfingsttagen. Die Alterleute der Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde beleihen Apetz Winzerle zu Blankenhain und Apetz Oeler zu Wittersroda mit einem Weinberge zu Wittersroda gegen einen jährlichen Zins von zwei Hühnern.

Ich tyczel schoneman vnd frederich bechman Alterlute dicz iar vnß lieben frouwen czu orlamunde Bekenen an dißem offen

briffe vor allen den, dy on ſehen adir horen leſen, daz wir haben gelegen Apetz winczerle von blangkenhayne vnde Apetz olere geſeßen czu witelſrode eyn wingarten geleigen da ſelbens an den wiſſen berge, Alzo daz Apecz oler den wingarten ſal erbeite mit voller Erbeyt vnde lege vnde czu brenge jn dryen jaren, whü ſichs gebort vnde vnd obene, daz da toyg czu winwachſe in den berge, uſgeſloßen eyn weſe ſlegk vnd acker, daz ouch daran lyd, daz ſal ſunderlich volge apecz oler vnde ſyn Erben czu nuczeze. Ouch iſt mer gered, daz ſü ſuln ſemptlich ſchigke acht fuder myſtis, dy zal Apecz winczerle fure vor den genanten wingarten, zo ſal ſü Apecz oler adir ſyn Erben yn brengen, alz ſichs gebort czu nuczlicher erbeyt vnd eyn butychen czu den winberen czu treten ſuln ſü ouch mittenander ſchigken, So ſchal apecz winczerle dy winbere fure czu dem keltere vnde darvon, dy wile er daz vormag, vnd den czins von dem genanten wingarten ſuln ſü ouch ſemptlich gebe jerlich czwey hunre vnß lyben frouwen czu orlamunde. Ouch abder genante Apecz oler adir ſyn Erben den genanten wingarten nicht konden volerbeite, whü von daz kome mochte, zo ſolde der vorgenante Apecz winczerle adir ſyne Erben den genanten Apecz oler adir ſyn erben ablege noch erkenteniße czweyer nackebure da ſelbens czu witelſrode. Ouch ab der vorgenante Apecz winczerle ſyn recht an dem genanten wingarten vorkoufe wolde, daran ſal on Apecz oler adir ſyn erben nicht hinder. Ouch ſal Apecz oler vnd ſyne Erben den vorkouff habe an dem genanten wingarten, ab ſü kun ader mogen, vnd da by iſt herman ſtybe geweſt eyn Ratiſmeiſter dez jars czu orlamunde vnd johanes von Numburg eyn ſchulemeiſter, den ez wißentlich iſt, vnd daz alle artikel dicz briffes Sthet vnd vnvorbruchlich gehalden werden, dez czu bekenteniße vnd merer ſicherheid dicz briffes habe wir vorgenanten alterlute gebeten heinrich ſmelczfleiſch ſyne jngeß drugken an dißen offen bryff, dez wir ſamptlich gebruchen an dißen briue. Gegeben nach Gotis geburt Thuſend virhundirt jar darnach jndem Czwenczigeſten jare am dinſtage jnden heilgen pfhingiſt tagen.

Originalurkunde Nr. 31 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Das Siegel iſt abgebrochen.

Digitized by Google

14.

1428 am St. Martinstage. Der Rath der Stadt Orlamünde verkauft an den Priester Heinrich Gyseln, Frühmesser daselbst, einen jährlichen Zins von 20 Groschen zu einem Begängnisse in der Pfarrkirche zu Orlamünde.

In gotis namen Amen. Wir Bertold botener Ratismeister, Heinrich Smelczefleisch, Hans fredebach, Nickil Snyder vnde Clauwes schote, Gesworne Ratmann der Stat Orlamunde, Burckard blankinberg, Erhard laulvmhain, alterluthe der pfarkirchin vnser libin frauwin der gnanten stat Orlamunde, die andern czwene rethe vnde die gancze gemeyne, die iczund sind addir in czukumfftigen czyten werden in der selbigen Stat Orlamunde, Bekennen offintlichin in dysem offin brieue vnde thun kund allen Cristgloibigen luten, die dysen briff sehin addir horen leßen beyde gemwertigen vnd czukumfftigen vor vns vnde alle vnser nachkomendin, Das wir mit vorrathe, wissin vnd guten willin vnde wolbedachtem mute der gnanten czweier Rethe vnde der ganczin gemeyne vorkouffin vnde vorkoufft habin mit crafft vnde Orkunde dicz briffes deme Erbern priestere ern Heinrichin gyseln, frümessere in der gnanten pfarkirchin Orlamunde, czwenczig groschin friberger muncze, der czwenczig eynen Rinischen guldin geldin, die da genge vnd gebe sind vor vol in vnser hern der herczogen von Sachsen, landgrauen In doringen vnde Marcgrauen von Missen landen, Da vns der gnante er Heinrich vmb gegebin vnde wol beczalt hat Sechczehin gute Rinische guldin, die wir an vnß gnante pfarkirchin nucz vnde guten fromen gewand habin, Alßo das die vorgnanten alterluthe vnd alle nachkomende alterluthe die gnanten czwenczig groschin von vnserme gnantin gotshuße jerlichin vnde ewiglichin gebin sullin vnde wullin in czukumfftigen geczyten nach gebunge disses briffis czu czweien geczyten in dem jare zcu begenckeniße vnde ewige gedechteniße mit vigilien vnd Messen zcu begehinde jerlichin den gnantin Ern heinrichin gyseln, Hans gyseln sinen vater, Thelen sine muter, Hansen geruß, Cunnen sine wirthin vnde alle die, die uß den geslechten vorscheidin sind vnde zcu gedechteniß aller gloibigin selen. Das erste selgerethe vnde begenckeniße sullin wir bestellin vnde lasin haldin in der gnanten pfarkirchin Orlamunde uff den nehistin Suntag nach sente walpurgan tage, also das man uff den selbigin suntag zcu abinde vigilien singen sal mit venite vnde Nuen lecczen, also gewonlichin ist, vnde secczin suln eynen sorgk gedackt mit eynen tuche zcu der vigilien vnde vir licht darbie, Dar nach uff den Montag

Digitized by Google

eyner wesen gelegin in dem oschel vor dem fredebach, item xxiiij alde groschen Ticzel botthener von acker gelegin vnder den wyngarten genant der schermeister, xij alde groschen anna fischer zcu czusch von czwen garten gelegin uff der schocke, ix alde groschen von eyme wyngarten zcu rötemuschel genant der lower. Diße obingeschrebin czinse hat gegebin der egenante frederich der kirchen zcu Orlamunde, Alzo das die rotsmeister der stad Orlamunde adder die alterluthe vnß liebin frauwin kirche sullen vnde wollen laßen halden deme egenanten frederich bechman, Margarethen syner elichen wirtyne, synen kindern, synen eldern vnde alle den, die us dem geslechte vorscheiden adder vorscheiden sint, czwei ewige gedechteniße vnde begenckeniße als mit vigilien vnde Messen, die sie sullen laßen halden in dem egenanten gots huße vnß liebin frauwin zcu Orlamunde mit venite vnd nuen lection als gewoheyt ist, Do von die egenanten alterluthe sullen gebin eyme pfarrer ij nuwe groschen, eyme schulmeister vj pffenige vor stunt noch der Messe, wan die begenckeniße gehalden werden. Das erste begenckeniße vnde selgerethe sullen wir bestellen vnde laßen halden uff den nehesten mittewochen noch sente Mertyns tag uff den obent mit der vigilien vnde uff den dornstag mit der Messe vnde sullen zcu der vigilien laßen seczczen eynen sarck gedacket mit eyme tuch vnde vier licht do by vnde den Morgen zcu der Messe ouch so selbist. Das ander begenckeniße sullen wir laßen halden den nehesten Suntag noch vnß liebin frauwin tag lichtwie uff den obint mit der vigilien vnd uff den Montag mit der Messe abir so selbist, als obin berurt ist. Das das alzo gancz vnde veste gehalden werden ane alle geverde, habin wir rotsmeister vnde rat der stad Orlamunde gehangen vnser ingesigil an dissen uffin briff, der gegebin ist noch Crist geburt Tusent vierhundert dor noch in deme Soben vnde virczigisten jar am nehesten Suntage als man Singket Circumdederunt me ꝛc.

Originalurkunde Nr. 46 im Rathsarchiv zu Orlamünde. Das Siegel ist abgerissen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Regesten und Jahrbücher der Stadt Orlamünde.

Von Victor Lommer.

Literatur.

Das nachstehende Verzeichniß ist keineswegs erschöpfend; gleichwohl weist dasselbe auf eine Materialfülle hin, die reich zu nennen ist und sowohl für die anerkannte Bedeutung spricht, welcher sich Grafschaft, Stadt und Parochie Orlamünde in der Vorzeit erfreuten, als namentlich auch das rege Interesse bethätigt, welches unter den Forschern deutscher Geschichte unvergeßliche Männer, wie ein Michelsen, Rein, Schultes, Wagner und andere, diesem Stoffe zuwandten.

I. Gedruckte Einzelwerke.

1) Christ. Heinr. Loeberi historia ecclesiastica ad inspectionem Orlamundanam pertinens. Jenae 1689.

2) Christophori Heinrici Loeberi Superint. et pastoris Orlamundani emeriti Historia ecclesiastica, quae ephoriam Orlamundanam in ducata Altenburgensi describit etc. Jenae 1702.

Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe des ersten Werkes. Der Verfasser, dessen Name in der Kirchengeschichte Altenburgs bekannt ist, wurde aus Weimar nach Orlamünde berufen und lebte auf dem von ihm erkauften Rittergute Naschhausen.

3) De Burggraviis Orlamundanis exercitatio academica varia quae ad comitum Orlamundanorum historiam pertinent explanans etc. Praeses M. Gotthilf Fridemannus Loeber etc. Jenae 1741.

Der Verfasser dedicirte ein Exemplar seiner nachmals viel benutzten Abhandlung dem Rath zu Orlamünde, worüber sich interessante Nachrichten im dasigen Archiv vorfinden.

Digitized by Google

4) De iis, qui ex gente comitum Orlamundensium in oris transalbinis sedem fixerunt, epistola ad virum illustrem atque excellentissimum Christianum Ludovicum Scheidium, magnae Britanniae regis et electoris Brunsvico-Luneburgensis, rel. a consiliis aulicis, historiographum et bibliothecae praefectum longe celeberrimum ab Hermanno Georgio Krohn, J. V. D. reip. Lubecens. Syndico. Lubecae, apud Petrum Boekmannum, 1752.

Die in Briefform verfaßte, 15 Blatt haltende, im Ganzen dürftige Abhandlung bewegt sich hauptsächlich um Heinrich von Badewide. Charakter: Quod attinet ad differentiam vocum Badewide et Bade Wihe, vocem Badewide ex Bade et Wihe conflatam esse crediderim. — Die Geschichte der Grafen von Orlamünde an der Elbe findet eingehende, wenn auch nicht quellenmäßige Behandlung in Zimmermann Neue Chronik von Hamburg bis 1819, Hamb. 1820.

5) Versuch einer zuverlässigen Genealogisch-Historischen Nachricht von dem ersteren Gemahle der Gräfin Kunigunde von Orlamünde, einem Könige der Russen. Aus tüchtigen Urkunden verfasset von M. Johann Tobias Rönick, Prediger zu Tilsen in der Altemark, der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitgliede. Göttingen, verlegts Victorinus Bossiegel, 1754.

Das dem Grafen Heinrich XI. älterer Linie Reuß und Freiherrn Behr auf Stelchte gewidmete Schriftchen versucht den urkundlichen Nachweis, daß der Gräfin Kunigunde von Orlamünde erster Gemahl Sweroslaw Jaroslawitz, Großfürst von Rußland, (beider Tochter vermählt mit Graf Günther zu Schwarzburg §. 31.) gewesen sei. Diese wissenschaftlich gehaltene und übersichtlich geschriebene Abhandlung giebt Einblicke in die rege Beschäftigung eines gelehrten Kreises (Hofrath Heydenreich, Eckardt u. a.) mit Stoffen der Orlamündischen und Schwarzburgischen Geschichte.

6) Mehlis, der Schauenforst und Orlamünde. Kahla 1804.

Dieses gut gemeinte, empfindsam geschriebene Werkchen benutzt die vorgedachten Löber'schen Schriften und hat für die Forschung wenig Werth. Eingehend scheint sich ein Limmer mit ihm beschäftigt zu haben. Daß auch v. Reitzenstein dieses Werk bei der wichtigen Pfarrurkunde von 1194 citirt und die vorzügliche kritische Abhandlung hierüber von Fritzsche unbeachtet läßt oder gar nicht zu kennen scheint, ist auffällig.

Digitized by Google

7) Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. Hauptsächlich nach Urkunden der Hofmann-Heydenreichischen Handschrift — Programm zu der vierten, am 15. Juni 1856 in Weimar zu haltenden Generalversammlung des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Namens des Vorstandes des Vereins herausgegeben von A. L. J. Michelsen, Jena, Friedr. Frommann 1856.

Dieses treffliche Werk unsers leider zu früh verewigten Forschers thüringischer Geschichte weist zuerst auf die Reichhaltigkeit der Quellen Orlam. Geschichte im Geh. Staats-Archiv zu Weimar hin und bringt werthvolle Proben.

8) Die weiße Frau und der Orlamündische Kindermord. Eine Revision der einschlagenden Dokumente von L. Kraußold. Abdruck aus dem Archiv für Oberfranken. Jahrg. 1869. Erlangen 1869.

Das 5. Heft des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt erwähnt S. VIII einen Vortrag des Stud. Posse über die Hohenzollernsage von der weißen Frau.

Kunigunde von Orlamünde ist einer Zeitungsnotiz nach der Titel eines Trauerspiels von Assessor Helbig in Neustadt a. d. O.

9) Regesten der Grafen von Orlamünde aus Babenberger und Askanischem Stamm mit Stammtafeln, Siegelbildern, Monumenten und Wappen, verfaßt von C. Chr. Freiherr von Reitzenstein, herausgegeben vom Historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth. Bayreuth 1871.

Mit diesem Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta gewidmeten Sammelwerke hat endlich der Wunsch, nach einer gedruckten Urkundengeschichte der Grafen von Orlamünde in dem reichsten Maße Befriedigung gefunden. Dem weitgeplanten Umfange der Sammlung ist es zu danken, daß auch Regesten der Stadt Orlamünde aus einer Zeit Berücksichtigung fanden, in der sie längst nicht mehr in Verbindung mit ihren ehemaligen Besitzern stand. Das Werk erschließt uns die reichen Schätze einer Reihe von Archiven, zu deren Benutzung der gute Wille minder Begünstigter allein nicht hinreichte, und bietet, zu weiteren Forschungen anregend, die Möglichkeit, fühlbare Lücken einzelner Materien (z. B. Geschichte der Orlam. Grafenburg, der Vasallenfamilien, der Plebane ꝛc.) urkundlich auszufüllen. Es darf kein Wunder nehmen, daß bei dem mühsamen Füllen dieser Schatzgrube mancherlei Mängel und Ungenauigkeiten untergelaufen sind, die jedoch den Werth der Gabe nicht entfernt beeinträchtigen. Woher bei-

Digitized by Google

läufig der Verfasser die Nachrichten aus dem hiesigen Pfarr- und Rathsarchive entnimmt, ist nicht immer zu ermitteln. Außer den Aelteren, Walch und Löber, hat in neuester Zeit fast nur Wagner aus den hiesigen Urkunden unmittelbar geschöpft und die Ergebnisse in seinen so schätzenswerthen Collectaneen zusammengestellt. Letztere scheinen namentlich in dem Correspondenzblatte 1867 benutzt worden zu sein, aber während die von ihm erschlossenen Quellen citirt werden, wird der fleißige Vorarbeiter selbst kaum genannt.

10) Das Sächs. oder Magdeburgische Weichbildrecht. Nach der Pergament-Handschrift einst der Stadt Orlamünde gehörig, jetzt zu Gotha, vom Jahre 1381, zum ersten Male herausgegeben mit einem Glossar von D. A. Walther. Leipzig, Friedr. Brandstetter 1871.

Der Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1872 Nr. 3 berichtet, wie diese kostbare Handschrift einem fürstl. Wunsche zu Folge in den Besitz der Friedensteinschen Sammlungen gelangte, die so manche Antiquitäten des Altenburger Landes unerbittlich festhalten.

II. Gedruckte Abhandlungen, die in Vereins-, in Zeitschriften ꝛc. enthalten sind.

1) Adrian Beier, Geogr. Jen. handelt über Orlam. Geschichte Cap. XVI. S. 288—298.

Brauchbar sind nur einige zeitgeschichtliche Notizen des Verfassers.

2) D. Karl Friedrich Walchs, Herzogl. Sachs. Goth. u. Altenb. Hofraths ꝛc. vermischte Beyträge zu dem deutschen Rechte. Jena 1772. Bd. II. 69—78 enthält die Orlamündischen Statuten aus dem 14. Jahrhundert.

Unbekannt ist dem Verfasser die in dem Stadthandelsbuch von Orlamünde d. a. 1458 enthaltene Redaktion dieser Statuten.

3) Encyclopädie von Ersch und Gruber. Artikel Orlamünde von F. Wachler.

Dieser Artikel enthält nach Correspondenzblatt 1867 Nr. 6 das Beste und Vollständigste, was über die Grafengeschichte existirt.

4) Das Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine enthält:

1867. Nr. 3. Regesten und Urkunden zur ältesten Geschichte des Geschlechts von Flanß. Von R. v. Flanß.

Digitized by Google

1867. Nr. 6—10. Genealogische Tabellen und Regesten der Grafen von Orlamünde. Von H. C. v. d. Gabelentz.

5) Die Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:

Bd. I. Ber. 3. S. 45. Vom Kloster St. Wilhelmi zu Orlamünde.

Bd. I. Ber. 1842/1843. S. 49. Versuch einer Beantwortung der Frage: Sind die Aemter Leuchtenburg und Orlamünde stets ein Amt gewesen ꝛc. Vorgetragen von Baukommissar Heilmann in Schöngleina 1841.

Bd. I. Ber. 1842/1843. S. 52. Einiges über die Herren von Lichtenhain ꝛc. Von demselben vorgetragen 1840.

Bd. I. Ber. 1842/43. S. 106. Urkunde: Heinrich von Cromsdorf und Hermann Berletz, Amtleute zu Leuchtenburg, und Heintze von Gleina schlichten einen Streit zwischen Lasdorf und Gernewitz 1480.

Bd. II. S. 30. f. Einige Bemerkungen in geschichtlicher und antiquarischer Beziehung, gesammelt ꝛc. Vorgetragen von Regierungsrath Wagner 1844 (S. 33 handelt von der Orlam. Kemnate).

Bd. II. Anhang. Stammtafel der Familie von Kessel auf Zeutsch und Winzerla.

Bd. III. 1. Hft. S. 1—72. Ueber die Urkunde der Pfarrei Orlamünde vom Jahre 1194. Abhandl. von Konf. Rath ꝛc. Dr. Fritzsche in Altenburg.

Bd. III. 2. Hft. S. 129—208. Zur Erklärung der Pfarr-Urkunde zu Orlamünde. Abhandlung von demselben.

Die Abhandlung enthält das Gründlichste und Gediegenste über die ältere Orlam. Grafengeschichte.

Bd. III. 2. Hft. S. 209—290. Die wüstenFluren in Altenburg. Abhandlung von Finanzrath Wagner in Altenburg (S. 268—290).

Bd. IV. S. 42. Karlstadt in Orlamünde. Von Dr. E. Hase.

In der gen. Abhandlung finden unterschiedliche Schreiben des Raths von Orlamünde Erwähnung. Es ist auffallend, daß sich im dasigen Rathsarchive mit Ausnahme einer Handschrift Karlstadt's über den Verkauf eines Hauses Sachbezügliches nicht mehr vorfindet.

Bd. VI. S. 143. Das Wilhelmiterkloster zu Orlamünde. Von Dr. W. Rein.

Digitized by Google

Bd. VI. S. 274. Die ausgestorbenen Familien des Osterlandes. Von Dr. v. d. Gabelentz.

In diese werthvolle Sammlung ist auch eine Anzahl Orlam. Vasallenfamilien, wenngleich diese dem Osterländischen Adel keinesfalls zuzuzählen sind, aufgenommen.

Bd. VII. S. 140. Die erloschenen Adelsgeschlechter des Osterlandes. Von Dr. Herzog in Zwickau.

Bd. VII. S. 271. Die ausgestorbenen Adelsfamilien des Osterlandes. Nachträge von v. d. Gabelentz.

Bd. VII. S. 385. Die Wüstung Töpfersdorf.

Die Mittheilungen des Osterl. enthalten auch Nachrichten über sachbezügliche in den Vereinssitzungen gehaltene Vorträge; über den Werth derselben ist leider nichts zu erfahren.

6) Mittheilungen des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Kahla.

S. 7. Hausinschriften aus Kahla und Orlamünde. Landrichter Fischer.

S. 9. Beschreibung der Grenzen des vormaligen Amts Kahla. Adv. Schmidt.

S. 10. Die Brüderschaft des heil. Leichnams zu Orlamünde. Adv. Lommer.

S. 42. Der Harnisch der Stadt Orlamünde. Derselbe.

S. 51. Regesten und Urkunden über die Kirche U. L. Frauen zu Orlamünde. Subdiakonus Löbe.

7) Altenburger Zeitung für Stadt und Land 1866. Nr. 136 bis 141. Auserlesene Blätter aus älterer Zeit über die Grafenburg von Orlamünde. Hofprediger Schmeißer.

8) Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde ꝛc. Weißensee 1866. Orlamünde S. 251 (Vergl. auch Numismat. Zeitung).

9) Kahlaisches Nachrichtsblatt. 1871.
Nr. 47. Auszüge aus einer Orlam. Chronik.
Nr. 82. Eine Ahnenburg der Hohenzollern.
Nr. 103. Geschichte der Orlam. Jagd.
1872. Nr. 35. Die Familie Ellinger.

10) Deutsche Gemeindezeitung. Berlin 1871. Nr. 14. u. 15. Die Wehrverfassung der Stadt Orlamünde im 15. Jahrhundert.

11) Holzlandsagen. Von Curt Greß. Leipzig 1870. Orlamünde S. 111 ff.

Digitized by Google

12) Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Bd. IV. 138. Verzeichniß der von Kurfürst Friedrich und Johann, Herzögen zu Sachsen, zum Reichstag nach Worms 1521 aufgebotenen Grafen, Herren und Ritter (Thüringischer Saal-Kreis S. 138). Von v. Reitzenstein.
Bd. IV. 185. Die erloschenen Adelsgeschlechter des Eisenacher Landes. W. Rein.
Bd. IV. 247. Wechsel der Herrschaft Schauenforst. Michelsen.
Bd. IV. 481. Die Herren von Meldingen. Funkhänel.
Bd. VI. 6. Berichtigte Stammtafel der Grafen von Weimar-Orlamünde. W. Rein.

13) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. 3. Holle, die Grafen von Orlamünde, Herren zu Blassenburg. Bd. XI. 60. Kurze Notiz zur Orlam. Geschichte.

14) Struven, Histor. Pol. Archiv. II. 127—150.

15) Deutscher Herold. 1872. 3. Regesten der Familie der Schützen zu Orlamünde.

Ueber die ältere Literatur vergl. Schumann's Zeitungs- und Postlexikon für Sachsen, Art. Orlamünde; Joh. Friedr. Hoffmann Sangerh. Historia com. Orlamundanorum. — Werthvolles Material findet sich auch in Avemann, Burggrafen von Kirchberg; Schmidt, Lobdeburg; Franke, Beiträge zu den Geschichten ꝛc. des Hauses Sachsen; Horn, Gesch. Friedr. des Streitbaren; Lünig, Reichsarchiv; v. Geldern, Vogtland unter den Vögten; Altenb. Kirchengalerie; Michelsen, Stadtrecht für Jena; Rein, Thuringia sacra ꝛc.

III. Manuscripte.

1) Hofmann und Heydenreich, Urkundl. Geschichte der Grafen von Orlamünde. Im Großherzogl. Sächs. Archiv zu Weimar.

2) A. L. Schultes, Geschichte der Grafen von Orlamünde nebst Urkundenbuch. Im Herzogl. Regierungsarchiv zu Altenburg.

3) Wagner, Collectaneen.
a. Naschhausen, Bd. IX. XVI.
b. Grafschaft Orlamünde, Bd. I. A. III. IX. X. XVII. XXI.

Digitized by Google

c. Wilhelmiterkloster, Bd. III. IX. X. XIV. XVII. XX. XXVIII.

d. Kirchliche Verhältnisse, Bd. III. V. IX. X. XX. XXI. XXIII. XXVIII.

e. Stadt, Bd. III. V. IX. X. XVI. XVII. XXI.

In der Herzogl. Bibliothek zu Altenburg.

4) Buchner, Grafen von Orlamünde. In der Fürstl. Bibliothek zu Rudolstadt.

Nach Schumann daselbst auch Manuscripte von Löber, Jovius und Anderen.

5) Annales Orlam. seculi decimi sexti d. d. 5 Martii 1719. Im Rathsarchiv Orlamünde.

Diese Handschrift des Orlam. Stadtschreibers und Bürgermeisters Müller enthält Auszüge aus Acten ꝛc., die auf die Stadtgeschichte des 16. Jahrhunderts Bezug haben. Von seiner fleißigen Hand sind auch mehrere Rathsdiarien vorhanden, ausführliche Registranden, die für die Zeitgeschichte von Interesse sind. An Handschriften sind im dasigen Archive ferner vorhanden: Urkundenbuch der Stadt bis zum 16. Jahrh. mit Anmerkungen; die städtischen Adelsfamilien; Abhandlung über die Rathswirthschaft im Mittelalter; die Brückenstiftung; die Stadtrechte; die Orlam. Rathmannen und andere. Die in dem Nachfolgenden enthaltenen, mit Angabe des Fundorts nicht versehenen Notizen entstammen den Rathsrechnungen des 15. Jahrhunderts, den angegebenen Müller'schen Stadtannalen und einer großen Anzahl von Orlam. Rathsacten.

IV. Wappen, Abbildungen.

Tab. V. und VI. der v. Reitzenst. Reg. der Grafen von Orlamünde enthalten eine Darstellung der Stadt Orlamünde aus Conrad Grüneberg's Wappenbuch, sowie der noch im Rathsarchive vorhandenen drei älteren Stadtsiegel.

Eine fernerweite Abbildung der Stadt befindet sich auf dem Titelblatte Löber's de Burg. Orlam., sowie in Breitkopf's malerischen Reisen (vergl. Schumann, Zeitungslexikon).

Das Wappen der Stadt in Stein gehauen befindet sich (ähnlich dem Stadtsiegel Tab. VI. 2. der cit. Regesten) auf der Südseite des Rathhauses.

Endlich führen den Orlam. Löwen die Gerichtssiegel des vormaligen Amtes Leuchtenburg und Orlamünde und des Pfarramts, sowie die neueren Stadtsiegel.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Saale als Grenzfluß der Thüringer und Sorben; Einführung deutscher Cultur und des Christenthums; Sorbenburg; Grafschaft, villa und urbs Orlamünde; Pfarrurkunde von 1194; Schauenforst; Graf Hermann und Heinrich; Wilhelmiterkloster.

Einleitung.

Die durch die Völkerwanderung in das jetzige östliche Deutschland verschobenen slavischen Völkerschaften trafen auch in der Saalgegend mit den Vorposten deutscher Stämme zusammen. Ein Jahrhunderte währender Kampf beider Volkselemente endete mit dem Siege der Deutschen und brachte die Germanisirung des slavischen Gebietes zum Abschluß.

Die deutsche Art, Terrain zu gewinnen und von hier aus das Culturwerk fortzusetzen, bestand in der Anlage von Befestigungen und in der Besetzung des geschützten Gebietes mit deutschen Kolonisten. So entstand das feste Steinhaus auf dem Berge mit Mauer und Graben, die Landwehr; so erwuchsen vornächst auf den Höhen die deutschen Ansiedelungen, und so wurden die slavischen Ortschaften der Niederungen in Abhängigkeit gebracht.

Diese Aufgabe der militärischen Besetzung und des Schutzes, der Leitung der deutschen Ansiedelung, die Einführung deutscher Sitte und Ordnung ward, eng verknüpft und in Wechselwirkung mit dem sittlichen Missionszwecke der christlichen Kirche, königlichen Beamten aus edelen und begüterten Familien des Landes anvertraut, denen ritterliche, durch das Institut des Lehens verbundene, nach den verliehenen Stammsitzen benannte Herren die Folge thaten.

Die hohe Burgwart ward Sammelpunkt der Mannen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, der Mittelpunkt der Verwaltung, der Sitz des Gerichtes, der Arm der Kirche; in ihrer Ringmauer erhob sich, als ihre nächste Aufgabe erfüllt war, der Wohnsitz erblicher Grafen, die Heimstätte eines mächtigen Geschlechtes, das die villa Orlamunde mit dem Recht und der Verfassung einer Stadt begabte.

Vergl. Brückner, Landes- und Volkskunde des Fürstenthums Reuß j. L., Gera 1870. Theil I. v. d. Gabelentz, Limes Sorabicus in Bd. VI. der Mitth. der Alterthumsf. Gesellsch. des Osterl.

Digitized by Google

791. Prius non amplius quam illa pars Galliae, quae intra Rhenum ac Ligerim oceanumque mare Balearicum jacet et pars Germaniae, quae intra Saxoniam et Danubium Rhenumque ac Salam fluvium, qui Toringos et Sorabos dividit, et a Francis, qui „orientales“ dicuntur, incolitur, et praeter haec Alemanni atque Bawarii ad regni Francorum potestatem pertinebant.

Hugonis floriac. hist. eccles. in Pertz Mon. Germ. Script. IX, 361.

880. Sclavi — atque Sorabi — conglobati — Thuringios invadere nituntur et in Sclavis circa Salam fluvium Thuringiis fidelibus praedas et incendia exercent. Quibus Poppo, comes et dux Sorabici limitis, occurrit —.

Annl. fuld. in Pertz Mon. Germ. Script. I. 393.

Karl der Große sah sich in einem Kapitular von 805 veranlaßt, den Verkauf von Waffen und Harnischen in Erfurt zu untersagen, ohne Zweifel um den Sorben nicht selbst die Waffen gegen sich in die Hände zu liefern. Mitth. Osterl. VI, 161.

932. König Heinrich gründet mit dem Abte Megingoz von Hersfeld ein Kloster. Der Abt schenkt dazu in den Gauen Altgeuue und Westgau in den Grafschaften Meginuuarths und Sigfrids Tennistat, Chirchbaringa, Bisenuvinda, Huorilagmunde ꝛc.

Schmincke mon. Hass. II, 657.

950. Mit der Errichtung der Bisthümer zu Zeitz, Merseburg und Meißen in den drei Gauen Plisni (Untergaue: Strupenize zwischen Elster und Saale mit Kloster Lausnitz, Orla mit Neustadt), Chutizi und Misni wird das Sorbenland christlich.

Förstemann, Neue antiqu. Mitth. des sächs. thür. Vereins. — Mitth. Osterl. II, 258 ff.

991—1011. Pfalzgraf Ehrenfried zu Aachen und bei Rhein erhält zur Aussteuer seiner Gemahlin Mechtildis Salfeld, Coburg und Orla.

Schultes, Cobg. Landesgesch. des Mittelalters 9.

1046 circa. Meinhardus de Orlagemunde.

Acta pontif. Rom. bei Leibnitz, script. I, 577. Ann. Sax. in Mon. Germ. VI, 685.

Dieser Meinhard ist vermuthlich ein Orlamündischer Burgmann und mit der Familie von Kirchberg identisch oder nahe verwandt. Mitth. Osterl. III, 135. Schmidt, Lobdeburg.

Digitized by Google

1060 cca. Markgraf Wilhelm erbaut zu Orlamünde eine Kirche zur Ehre Christi, des heiligen Kreuzes, der Jungfrau Maria und des heil. Pankratius (die Stadtkirche U. L. Frauen).

Vergl. über die Wahrscheinlichkeit dieser Angabe Fritzsche: Ueber die Orlam. Pfarrurkunde vom Jahre 1194 in den Mitth. Osterl. III, 13.

1062. Otto folgt seinem Bruder Wilhelm in der Markgrafschaft. In seine Regierungszeit (1062—1067) fällt die Einrichtung des Kirchenwesens der Orlamündischen Herrschaft. Erzbischof Sigfried von Mainz überweist der Parochie in Orlamünde die Zehnten in den Villen Schmiden, Eggerde, Rodelewiz, Dorndorf, Heldinge, Robesiz, Winzerle, Strumpilde,*) Denstede, Eicheneberch, Rinstede, Gogeniz, Wumpirde, Oudenesdorf, Rodemusle, Nesceniz, Orlamunde, Predesrod, Crozne, Scuz, Olstede, Wizne. Si vero missus — propter justiciam faciendam uocatus Orlamunde uenerit, in servicium suum prebeantur VI simile et LXXII panes et IIII porci — VI casei — et medo unus et XXX situle cereuisie.

Otto nennt sich de Orlagemunde. Seine vor 1060 vollzogene Vermählung mit Adela war vermuthlich Veranlassung, das Allod zu Orlamünde als Wohnsitz einzurichten und die zugehörige, schon durch frühere Erbtheilung getrennte Herrschaft, zu der die vorgenannten 22 Villen gehören, mit dem Namen Orlamünde zu benennen. Er gab vermuthlich auch die Veranlassung zum Bau der Kirche. Als Nachfolger seines Bruders verzog er ohne Zweifel nach Weimar, aber seine durch Töchter fortgepflanzte Nachkommenschaft führte den Namen des Stammsitzes fort, während die Linie der ursprünglichen Grafen von Weimar bis zu ihrem Aussterben 1112 diesen Stammnamen beibehält. Mitth. Osterl. III, 191.

Die Orlamündische Sorbenburg scheint anfänglich eine lediglich fortificatorische Bestimmung gehabt und von Weimar aus nur vorübergehend zum Aufenthalt des Grafen gedient zu haben. Sie bestand vermuthlich nur aus der noch vorhandenen Kemnate, den Umfassungsmauern, die westlich bis zu der jetzigen Oberpfarrei sich ausdehnten, mit den Mauerbefestigungen und den leichter gebauten Wohnungsräumen für die Besatzung. Das oben mit massiven Zinnen für die Wehrmannschaft versehene Steinhaus diente, wie die ganze Bauart ergiebt, vor-

*) Unrichtig v. Reitzenst. Reg. der Grafen von Orlam. 66. Supnufelde.

Digitized by Google

zugsweise für Vertheidigung und zum vorübergehenden Aufenthalte der Vertheidiger (vergl. dagegen Limmer Osterl. II, 396). Der Innenraum dürfte, ähnlich den Burgthürmen, zum größten Theil hohl gewesen sein, während die an den Schießscharten (die je höher, an lichter Weite zunehmen, während die Stärke der Mauern abnimmt) entlang führenden hölzernen Brüstungen sich in den von außen zugänglichen Mittelpartien der Giebelseiten zu saalartigen Gemächern erweiterten. Aehnlich mögen die Kemnaten zu Reinstädt und Ziegenrück vor ihrer Einrichtung zu Wohnhäusern construirt gewesen sein. Bei ersterer sind die Zinnen noch ersichtlich. Burgwarte der thüringischen Herzöge gegen die Sorben waren noch zu Saalfeld, Rudolstadt, Ziegenrück, die Leuchtenburg, in Kahla, Burg Kirchberg, Dornburg, Camburg. Ueber die Art der Ottonischen Veränderungen der Burg, von denen die Kemnate sicher unberührt blieb, fehlt jeder Anhalt. Von einem „prächtigen Schloß" neben dem „Hause" ist schwerlich die Rede gewesen, und dürften nur Wohnräume diese Bezeichnung geführt haben, die den einfachen Bedürfnissen der Zeit und selbst den Ansprüchen einer Adela genügten. Ueber die Einfachheit der Wohnsitze der Burg- und Markgrafen vergl. die instructive Abhandlung: „In der Kronenschmiede der Hohenzollern" Gartenlaube 1871 Nr. 37. Solche Wohnungsräume sind unter dem späteren Namen Schloß nachweislich noch Jahrhunderte lang vorhanden gewesen. Sie wurden nicht durch Kriegsgewalt zerstört, mit der Zeit aber baufällig und von den Bewohnern verlassen. Höchst wahrscheinlich fand ein großer Theil der Werkstücke der Burg Orlamünde Ende des 15. Jahrhunderts Verwendung zum Saalbrückenbau (vergl. die späteren Jahrbücher). Die Ruinen dienten schließlich auch der Ortsbewohnerschaft als werthvoller Steinbruch, insbesondere räumte das Freiheitsjahr 1848 stark auf. Die Sage (die übrigens nicht vereinzelt auftritt, vergl. Magazin für die Literatur des Auslandes 1870 Nr. 39 v. Treitschke, Neue Grenzen Deutschlands: Die Erbauung der Theobaldskirche zu Thann) berichtet, daß der zum Bau der Kemnate verwendete Kalk mit Wein angemacht worden sei, ein so reiches Weinjahr sei damals gewesen. Der Ausdruck Kemnate im Nibelungenliede (Abent. V, 286. X, 647. 648. XVII, 1034. 1037 ꝛc. Simmrock, Stuttgart 1868) ist identisch mit Haus, Gadem, Kammer, findet je nach dem Versbedürfniß Verwendung und bezeichnet keineswegs nur das Frauengemach. In einer Urkunde von 1398 (W. Rein, Burg Scharfenberg ꝛc. S. 291) heißt der fragliche Burgtheil: „Turm, Vorburg, Kemmote." Nach Löber (Eph. Orlam. 627) wird der Grimmenstein in einer alten Urkunde

Digitized by Google

lapidea caminata genannt. In einem Berichte des Raths zu Salfeld an Kurfürst Johann Friedrich d. d. Mittwoch nach Judica heißt es: „Die Keynodt der Barbossen Mönche ꝛc. (Struven, Hist. Pol. Archiv II, 58). Nach Struven bedeutet Keynoth, Kemnoth oder Kemnata einen Aufenthalt, Haus, Wohnung oder Schloß. vid. Chron. Thur. in 4to M. S. Fol. 20. Ex commun. Nicol. Brukner Quaest. in Nebra. In den Orlamündischen Urkunden über den Verkauf der Grafschaft kommt der Ausdruck Kemnate nie vor, dagegen huss mit stetichen ꝛc. Die späteren Urkunden sprechen wie erwähnt vom Schloß Orlamünde. Kemnate ist der noch jetzt geläufige Ausdruck für die vorhandene alte Befestigung. Es stehet dahin, ob das Wort slavischen Ursprungs ist. Mit ihm verband sich, wie Struven richtig andeutet, wahrscheinlich kein spezieller Begriff, es diente vielmehr nur zur allgemeinen Bezeichnung für einen Steinbau. Mehlis: Kemnate habe sonst so viel geheißen, als ein prächtiges Schloß. Vergl. auch Mittheil. Österl. II, 211. 212. 293. 419 und die Abhandlung von Schmeißer.

Der Beginn der städtischen Verfassung fällt in die Zeit zwischen 1082 und 1194. In der Siegfried'schen Confirmationsurkunde (1077—1082 verfaßt?) heißt Orlamünde villa. Diese villa ist in der nach der geographischen Lage aufgeführten Reihe der Villen unterschiedslos eingefügt. Sie war aber gleichwohl bereits als Anbau der Burgwarte von größerer Bedeutung und wurde nun auch der von dem missus besuchte kirchliche Mittelpunkt des Gebietes. In der Pfarrurkunde von 1194 heißt Orlamünde urbs mit forum, später auch oppidum. Ueber Städtegründung im Lobdeburg. Gebiet vergl. Michelsen, Stadtordnung für Jena, Jena 1858.

1071. Erzbischof Anno II. von Köln kauft das Land Orla von Richza, Herrin dieses Feods. Um das rohe, noch halb heidnische Volk zu bessern, erneuert er in dem Gau Salafeld (über der Saale) das Kloster und befiehlt den Mönchen, Gottes Wort zu predigen, zu taufen ꝛc. Er übergiebt dem Kloster einen Forst (in dem großen Nordwald) bis über Gumpreshütten (Hütten) und Vridebach (Friedebach).

Schultes Dir. dipl. 188.

Diese Urkunde charakterisirt den Culturstand der Umwohner, denn der Orlagau lag sonach jenseits der Saale. Orlamünde gehörte mithin auch nicht zum Gau Plisni.

Digitized by Google

1072. Beschreibung der Grenzen des Landes Orla: primum juxta Orlamunde Wissenwasser — — inde in Stahla et per descensum usque Grozne inde sursum et deorsum per transitum montis usque in Orlam et sursum usque predictam aquam Wyzzenwasser.

Schult. Sachs. Cob.-Salf. Landesgesch. Urkbuch S. 3. Vergl. auch über den Güterbesitz des Klosters Salfeld Schultes, Dir. dipl. 296.

1112. 25. Dezbr. Dat. Erfordie. Kaiser Heinrich ertheilt den Befehl, des Pfalzgrafen Sigfried von Orlamünde Land wegen dessen ungehorsamen Außenbleibens zu berauben und zu verwüsten.

Crollius, Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen zu Achen 283.

1115. Die Hildesheimer Annalen erwähnen Orlamünde als festes Schloß, welches die kaiserliche Partei in dem Erbfolgestreit um den Besitz der Grafschaft erfolglos belagert.

Mitth. Österl. III, 135.

1158. Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, macht als Sohn des Grafen Otto von Ballenstädt — Stiefbruder des Grafen Siegfried II. von Orlamünde — Ansprüche auf die Grafschaft geltend und setzt diese beim Kaiser Conrad III. durch.

Von da an wurde Orlamünde vermuthlich bleibende Residenz.

Mitth. Österl. III, 136.

Auch Otto's Witwe Adela von Löwen nahm vermuthlich nach 1067 hier ihren Sitz, da die Orlamündischen Besitzungen aller Wahrscheinlichkeit nach in ihre Hand gelangt waren, und erzog hier ihre drei Töchter.

1162. Die Stiftung des Klosters Orlamünde durch Lotharia, Gräfin von Orlamünde. (?)

Wagner, Collect. III. XVII, 6.

Wagner folgert aus einer Notiz in dem Zinsbuche des Pfarrarchivs Orlamünde vom Jahre 1395, daß auch noch andere Klöster als das Wilhelmiterkloster hier Besitzungen gehabt haben müssen. Eine Brüderschaft St. Antonii findet Erwähnung in einer Orlam. Urk. von 1494 (Stiftung Hans Mertens). Georg Bechstet des Ordens St. Augustini wird erwähnt in einer Urkunde von 1486 (Kunz Ruß's Kauf). Die St. Jacobskirche am Markte, nachmals die Kirche des St. Wilhelmi-Klosters, findet bereits in der Pfarrurkunde von 1194 Erwähnung. Ueber ihre Stiftung

Digitized by Google

ist urkundlich nichts bekannt, und gehört sie, wenn sie nicht die ursprüngliche Stadtkirche war, möglicherweise einem früheren Orlamündischen Kloster zu.

1166. Heinricus, castellanus de Orlamunde.
Schöttgen u. Kreysig, Dipl. I. 753 D.

1180. Sifridus splendido Thyringiae loco ortus vermählt sich zu Lübeck mit Sophia, Tochter des Königs Waldemar.
v. Reitzenst. Reg. 61. u. 255.

1184. Sifridus paterne possesionis legitimus heres in Orlamunde in einer Stiftungsurkunde, das Kloster Lusenitz betr.
St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 63.

1193. König Heinrich VI. belagert das Schloß Orlamünde.
Adami Ursini Chron. Thuring. v. Reitzenst. Reg. 66.

Diese Nachricht verdient, da Sigfried Anhänger der Hohenstaufen war, wenig Glauben und beruht sicher auf einer Verwechselung mit einer Belagerung in dem früheren Erbfolgekriege. Rein, Grafen von Orlam. 7.

1194. dec. sept. Kal. Febr. Conrad, Bischof von Sabina und Erzbischof von Mainz, beurkundet, daß er zur Einweihung der Pfarrkirche nach Orlamünde gekommen sei und daß Graf Sigfried mit seiner frommen Gemahlin Sophia und seinen Kindern die der qu. Kirche früher gemachte Stiftung bestätigt und erweitert habe. Unter den Besitzungen der Kirche werden aufgeführt: Allodium sub urbe cum insula et curtibus adjacentibus (Naschhausen), decima de allodio et uineis Strumpulde sitis, decima omnium uinearum in territorio uille winzurle sitarum, decima omnium antiquarum uinearum prope Denstede et Rinstede sitarum (Weinbau der Vorzeit). Zur Parochie gehören: Ecclesia Sancte Marie ante urbem, Sancti Jacobi in foro.

Diese wichtige Urkunde gehört dem Pfarrarchiv zu Orlamünde und befindet sich gegenwärtig in dem gewölbten dasigen Rathsarchive. Der genaueste und fehlerlose Abdruck derselben findet sich in Mitth. Osterl. III, 6 ff. v. Reitzenst. Reg. 66 entlehnt die Urk. dem Staatsarchiv Weimar. Die bezügl. Regeste enthält Unrichtigkeiten in Bezug auf die Ortsnamen. Dies beruht vermuthlich auf einer falschen Lesart

Digitized by Google

des citirten Mehlis, Der Schauenforst bei Orlamünde S. 16—22. Ueber die in der Urkunde namhaft gemachten Wüstungen Winzurle, Strumpulde, Nescenitz, Predesrod, Bernardesrode, Thalerne und Eichorne vergl. Wagner, Wüste Fluren im Herzogth. Altenburg S. 63 ff. Die Betrachtung der zu dem Orlam. District gehörigen Dorfschaften ergibt, daß die Herrschaft Orlamünde sich vom rechten Ufer der Saale (mit wenig Ausnahmen) und von dem eigentlichen Orlagau nördlich im Saalthal und Hexengrunde ausbreitete und von hier sich auf die Hochebene, das sog. Gebirge, bis an das Weimarische Gebiet ausdehnte. Orlamünde ein Pertinenz-Stück des Landgrafthums Thüringen, Horn, Gesch. Friedr. des Streitb. 538.

1204. His diebus Rex Bohemicus collecta et ipse magna copia suorum venit per fines regiae villae Salveldt et Orlah, cupiens confligere cum Rege Philippo, vastatis omnibus in pago Langewicz et Ilmin in tempesta nocte cum suis fugam iniit.

Chron. S. Petr. bei Mencken III, 235.

1222. Lantgravius (Ludevicus) intravit cum exercitu terram comitis Hermanni de Orlamunde occupans montem, qui dicitur Scowinvorst inter duo castra sua meliora scil. Orlamunde et Rodolfstadt et hoc facto ad terram suam revertitur bene prosperatus.

Chron. Reinhardsborn. Thur. Chron. von Ninus u. Trebeta in Lepsius kl. Schriften III, 262. Leben der heil. Elisabeth bei Mencken III, 2063 ff.

1223. Landgraf Ludwig von Thüringen vernichtet die Gegend zwischen Rudolstadt und Orlamünde im Kampfe mit dem Grafen Hermann von Orlamünde.

Tittm. Heinr. der Erlauchte II, 156.

1225. Pleban Herold zu Orlamünde.

Loeber de Burggr. Orlam. 74 b.

Wagn. Dietrich, Pfarrer zu Orlamünde, Christian und Si- Orlamünde vom Vikare daselbst.

helmiterkloster hier Reg. 82.

St. Antonii findet Ern in Orlamunde. H. dei gratia Comes Hans Mertens). Georgbrieft, daß domina Mecza in Orlamunde in einer Urkunde von Ieldingen mit ihren Söhnen zwei Hufen in am Markte, nachmals ster in Oberweimar überlassen haben und er reits in der Pfarrurkunden den Propst der Kirche durch seinen Burg-

Digitized by Google

grafen (castrensis) Burchard zu Orlamünde in Besitz setzen lasse.

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 87.

1254. Pleban Heinricus de Orlamunde und Hermannus de Rynstede.

v. Reitzenst. Reg. 88. 90.

1264. 29. Novbr. Actum super fluvium Unstrot apud Meynricstorp III. Kal. Decembris.

Hermann, Graf von Orlamünde, eignet dem Erzbischof Ruprecht zu Magdeburg und seinem Hochstift die Städte Orlamünde, Rudolstadt mit zwei Schlössern und Weimar mit allen Zubehörungen, Mannschaften und Ministerialen, Freigütern und Lehen mit Einwilligung seiner Mutter Beatrix also, daß er dieselben vom Hochstift zu Lehen tragen, aber auch von demselben beschirmt sein will. Seine Ministerialen sollen das Magdeb. Ministerialenrecht haben.

Ex libro St. Mauricii im Herzogl. Anhalt. Landesarchiv zu Bernburg Fol. 114. v. Reitzenst. Reg. 259.

1264. Pleban Albert in Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 82.

1266. Pleban Godescalk in Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 93. 95. 98 99. 100.

1267. Datum Orlamunde V. Kal. Apr. Graf Hermann von Orlamünde genehmigt, daß Heinrich von Owedenstorff, Notar des böhmischen Königs, seine zu Dratstet gelegenen Güter verkaufen oder verpfänden dürfe.

St.Arch. Gotha. v. Reitzenst. Reg. 93

Die Orlam. Vasallenfamilie von Eutersdorf kommt im 13. Jahrhundert in mehreren Gliedern vor.

1271. 4. Juli. Datum in Orlamunde in die St. Odalrici. Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde, das Kloster Oberweimar betr.

St.Archiv Gotha. v. Reitzenst. Reg. 95.

1271. Herr Hildebrand, Priester und Capellan des Grafen von Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 95.

1272. Actum in Orlamunde XI. Kal. April. Urkunde des Ritters Albert von Eichelberg, das Kloster Oberweimar betr.

St.Archiv Gotha. v. Reitzenst. Reg. 96.

Digitized by Google

1278. Datum Orlamunde VI. Kal. Novbr. Graf Hermann von Orlamünde einigt sich mit dem Pleban Gothscalk in Orlamünde wegen seines Dieners und der zugefügten Schäden und überläßt ihm ein Gehölze zwischen Engerda und Schmieden gen. Lo (das heutige Lohholz) ꝛc., ferner in Wizne 30 Sol. Orlamündischer Denare — unter Vorbehalt des Wiederkaufs zu vollem Eigenthum. Er gewährt dem Pfarrer das Recht, über das genannte Holz und 40 Sol. Zinsen, dann über die Steuer in solcher Münze zu verfügen, welche der Pfarrer von ihm in Orlamündischem Gepräge für 8 Mark erworben hat. Auch befreit der Graf alle Kolonen und Hörige des Plebans und der Parochie Orlamünde vom Burgding und der niedern Gerichtsbarkeit. Der Graf kündet ferner, daß sein Burgmann Arnold von Crumstorf das Gelübde gethan habe, im nächsten Jahre das Kreuz zu nehmen und nach Preußen für die Seele des Plebansdieners Th. zu ziehen. Wenn er stürbe, will der Graf einen andern schicken.

Originalurk. dem Pfarrarchiv Orlamünde zugehörig, jetzt im Rathsarchiv das.

Die gen. Urkunde ist abgedruckt in Loeber, de Burgg. Orl. 99 b, und zwar enthält Bl. 99 b den Anfang, Bl. 103 ff. Fortsetzung und Schluß dieser Urkunde. Die Blätter 100, 101 und 102 dieser Abhandlung enthalten, vermuthlich durch den Fehler des Setzers, Stammtafeln, die an's Ende gehören. In Wagner's Collect. V, 165 und III, 168 wiederholt sich diese Urkunde, jedoch in verschiedener Regestenfassung und mit Angabe verschiedener Quellen (Pfarrarchiv und Loeber, Burg. 99 b). Correspondenzbl. 1867 Nr. 3 bewirkt eine falsche Blattangabe, 99 statt 99 b; dasselbe Correspondenzblatt Nr. 7 S. 52 citirt richtig 99 b. Alles dies mag zu dem Irrthum Veranlassung gegeben haben, in dem sich v. Reitzenstein (Reg. 98. und 99.) befindet, der über die Kirche der Pfarrei Orlamünde zwei Urkunden aus dem Jahre 1278 citirt und sich auf Loeber, de Burgg. Orlam. S. 99 und (für die 2. Urk.) S. 99 b stützt. — Ueber die Veranlassung dieser Dotation vergl. Rein, Das Wilhelmiterkloster in Mitth. des Osterl. IV, 144.

Ueber die Orlam. Münzen vergl. Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde, 251. Leitzm. Numism. Zeitung 1841, 116. 1850, 191. 1863, 177. v. Maretich, Katalog S. 135 (Orlam. in Sachsen-Coburg!). Loeber, de Burggr. 113. Zeitschr. des Ver. f. Thür. Gesch. VI, 25. 177. Den Mitverkauf der Orlam. Münze erwähnen zwei Urkunden von 1344 (Michelsen, Urk. Ausgang S. 27. 29.). (Der von Danneberg publicirte Bracteat). Ueber eine Beschwerde Dienstädter Bauern

Digitized by Google

betr. die Abgabe sog. Orlam. Burgpfennige finden sich Nachrichten im Archive des Gerichtsamts Kahla.

1279. Datum Orlam. XII. Kal. Aug. Graf Hermann zu Orlamünde und seine Gattin schenken und eignen dem Kloster Orlamünde 20 Aecker Weinberge in Uchtrichshausen gegen Heldingen zu gelegen, den Zehnten des ganzen Allods in Orlamünde, die Fischerei in Krossen mit den daran liegenden Seen, die von Herrn Hermann, Ritter von Hetstete, gekauften Hölzer von Reinstädt bis Geunitz, und in der Mühle zu Orlamünde unum maldrum frumenti Konumbrazii.

St.Archiv Gotha. Abgedr. Rein, Thur. sacr. I, 92 ff. v. Reitzenst. Reg. 99.

Des Orlam. molendinum wird bereits in der Pfarrurk. von 1194 gedacht. Ob das beabsichtigte Cisterzienserkloster damals in Orlamünde wirklich zu Stande kam, ist nach Rein sehr zweifelhaft, da keine Urkunde dessen gedenkt.

1279. Uchtrishusen XII. Kal. Aug. Propst Johann und Aebtissin Gertrud bezeugen für das Kloster Ichtershausen, daß Erzbischof Werner von Mainz die Schenkung der Pfarrei zu Orlamünde durch Graf Hermann behufs der Stiftung eines Cisterzienserklosters gegeben habe und machen sich verbindlich, daß dasselbe um keine Exemtion nachsuchen solle ꝛc.

Gedr. bei Guden cod. diplom. Mogunt. I, 772. Rein, Thur. sacr. I, 93. v. Reitzenst. Reg. 99.

1291. Eppe, Ritter von Scuitz, Burgmann zu Orlamünde.

Urk. abgedr. Loeber, de Burggr. Orlam. 74.

Die Familie von Zeutsch tritt erst im 16. Jahrhundert in Orlam. Urkunden wieder auf. Sie besitzt um diese Zeit Zeutsch und Beutelsdorf und verschwindet dann aus der Gegend. Eine Geschichte dieser Familie bereitet Herr Pastor Stenzel in Rutha bei Zerbst vor. Nach dessen Angabe zeigt das Familienwappen im weißen Feld mit goldener Einfassung den vierten Theil eines braunen Rades mit daran seienden 3 Felgen und der Axe.

1295. Graf Hermann stirbt (vermuthlich in Orlamünde, seiner Residenz).

Mitth. Österl. III, 136. VI, 143.

1295. Pleban Berthold in Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 109.

Digitized by Google

1299. Herr Schulmeister Otto gen. v. Orlamünde in einer Urkunde Wolframs von Rothenhain.

Reichsarch. München. v. Reitzenst. Reg. 112. 124.

1311. Belagerung und Zerstörung der Burg Orlamünde durch Landgraf Friedrich den Gebissenen (??).

Beier, Geogr. Jen. 259. 294. Fabr. lib. I. Orig. Sax. 629. 631. Mitth. Österl. I, 51.

Diese Erzählung ist Fabel und beruht auf Verwechselung. Nicht Graf Heinrich der Aeltere zu Orlamünde, sondern Graf Hermann aus der Weimarischen Linie verbündet mit Erfurt lag mit Landgraf Friedrich im Streit, wurde in Wiehe und Weimar belagert und mußte 1309 Frieden schließen. Aus der Erzählung Beier's geht hervor, daß die Kemnate bereits Ende des 17. Jahrhunderts zum Korn- und Schutthause benutzt wurde. Gleiche Verwendung fand Schloß Mühlberg, vergl. Mitth. des Vereins für Gesch. Erfurts Heft 5, Bl. 42.

1311. Heinrich Marschalk von Dyvorthe, Marschalk der Herrschaft von Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 126.

1314. Herr Heinrich, Kapellan des Grafen Hermann und Propst des Klosters.

Correspondenzbl. 1867. S. 8.

1323. Propst Johann und Peter von Orlamünde.

v. Reitzenst. Reg. 261.

1324. Heinricus, plebanus in Orlamunde.

v. Reitzenst. Reg. 138.

1331. 6. Novbr. Datum in Orlamunde in die quatuor coronatorum. Albert, Pfarrer in Orlamünde, willigt in Erbauung eines Klosters für den Wilhelmiter-Orden daselbst.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 197.

1331. Datum Orlamunde s. die. Heinrich von Gottes Gnaden Graf von Orlamünde gibt Revers, daß er wegen des seinen Mannen in Engerda von Rudolf von Alich, Vogt zu Kochberg, Konrad von Ritterstorp, Thiderich von Engerde, Lodewich Heuwenthal, Cristian von Rochusen, Johann von Holbach, Hermann von Willersleuen, Heinrich Cinck, Ricgard von Lengevelt, Hermann von Viselbach, Heinrich Francke, Martin und Günther von Nusis, den Söhnen Lubessen und andern Helfern zugefügten Schadens keine Rache nehmen wolle.

St.Arch. Magdeburg. v. Reitzenst. Reg. 147.

Digitized by Google

1331. Sine die. Heinricus comes et dominus de Orlamunde schenkt und eignet unam aream in novo foro Orlamunde neben der Jacobskirche auf Bitten seiner Burgmannen dem St. Wilhelmiter-Orden zur Erbauung eines Klosters unter der Bedingung, daß der Orden sich bis zum nächsten Walpurgistag dort ansiedle.

St.Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 147.

1331. Quinto Kal. Jun. Heinrich Erzbischof von Mainz und Reichskanzler trägt dem Dekan Heinrich der Kirche zu Biberach auf, da und nachdem der spectabilis vir Heinrich Graf von Orlamünde und seine Geliebten in Christo Gottfried und Johann von Lempur vom St. Wilhelmiter-Orden in Weißenborn bittlich die Errichtung eines Klosterhauses in novo foro oppidi Orlamunde erlangt haben, dies Kloster einzuweihen.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 146.

1332. Fer. sex. post dom. exurge. Henricus Paussensis (?) ecclesiae episcopus ertheilt der Kirche zu Orlamünde einen Ablaßbrief.

Reg.Arch. Altenburg. Wagn. Collect. III, 173. v. Reitzenst. Reg. 148.

1341. St. Walpurgisabend. Graf Heinrich von Orlamünde eignet auf Bitten Götzens von Eichenberg Zinsen zu Martinsroda und Dienstädt der Kirche U. L. Frauen zu Orlamünde.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 98. Abgedr. in Mitth. Kahla I, 53.

1341. Graf Heinrich zu Orlamünde verkauft der Stadt Pößneck ein Holz, den Ronneberg, mit Vorbehalt des Wildbannes und der Gerichtsbarkeit über solchen, sowie eines jährlichen Zinses von einem Pfund Wachs, der zu Lichtmeß auf das Schloß Orlamünde zu liefern ist.

Schult. Sachs. Cob.-Salf. Landesgesch. Urkb. 23.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ausgang der Grafschaft; Orlamünde, Schloß, Haus und Stadt im wechselnden Pfandbesitz; Stadtprivilegien; Dotationen der Kirche U. L. Frau; die Familie der Schützen; Brückenstiftung; Rathswirthschaft.

1344. 17. März. Mittwoch vor Judica. Graf Heinrich von Orlamünde der Aelteste beurkundet, daß er dem Markgrafen Friedrich von Meißen Orlamunde hauß vnde stat und die vestin Wizzenburg überlassen habe.

Michelsf. Urk. Ausgang der Grafsch. Orlam. 24 ff.

1344. 27. April. Datum Orlamunde Dinstag nach St. Jorgen tage. Graf Heinrich verkauft Orlamunde huß vnd stadt mit manschafften — wingarten — auch mit deme huße zu der Wizzenburgk an Landgrafen Friedrich. Der Graf erhält Auszug und Herberge auf der Weißenburg. In Orlamünde wird ein Voigt eingesetzt.

Michelsen, a. a. O. 25 ff.

Michelsen charakterisirt den Verkauf des Stammhauses als eine Gutsabtretung mit vorbehaltenem Auszuge, als eine nothwendige Folge des finanziellen Ruins der Grafen und des Strebens der Landgrafen von Thüringen nach Vergrößerung ihrer Hausmacht. Das Haus Orlamünde wurde Sitz eines landgräflichen Voigtes, dem der Voigt des Grafen Heinrich in Abwesenheit des Landgrafen geloben und huldigen soll. Der Forst zu „Parschevat" beruht vermuthlich auf falscher Lesart von Parschevelt (Partschefeld bei der Weißenburg).

1344. 27. April. Dinstag nach Georii tage. Graf Heinrich verkündet den Verkauf von Orlamünde und der Weißenburg, läßt diese Güter auf und überweist die dortige Mannschaft an Landgrafen Friedrich.

Michelsen, a. a. O. 27 ff.

Ueber die unter den Ritterzeugen aufgeführten Familien Eichenberg, Flans, Urbach, Uhlstädt und Dienstädt vergl. Mitth. Osterl. VI, 309, 324, 439, 440; VII, 275, 277, 301. Correspondenzblatt 1867 Nr. 3. Ueber die in den städtischen Urkunden auftretenden Adelsfamilien befindet sich ein Manuscript im Rathsarchiv zu Orlamünde.

1344. 27. April. Dat. Orlamünde, Dinstag nach Georii. Graf Heinrich sagt sich vor gehegter Bank bei dem Kaiser Ludwig los von der Lehnschaft an der Grafschaft Orlamünde.

St. Archiv Gotha. Michelsen a. a. O. 28 ff.

Digitized by Google

1344. 27. April. Dat. Orlamunde, Dinstag nach Georgii. Graf Heinrich von Orlamünde kündet den Verkauf der Herrschaft dem Abt zu Hersfeld.

Michelsen, a. a. O. 29.

1344. Nürnberg, Astermontag vor Sant Johanstag. Kaiser Ludwig belehnt den Landgraf Friedrich von Thüringen mit der Grafschaft Orlamünde.

Michelsen, a. a. O. 29 ff. 32 ff. v. Reitzenst. Reg. 164.

In den bezüglichen bei Michelsen abgedruckten Urkunden wird Orlamünde bald Stadt, bald Städtchen genannt.

1345. Orlamünde belagert und bis auf die Kemnate zerstört (??).

Ueber die angeblich mehrmalige Belagerung in den Jahren 1342, 1344 oder 1345 vergl. Mehlis, Der Schauenforst und Orlamünde, Kahla, 1804. Mitth. Osterl. I, 51. III, 270. Die Vergleichung der einschlagenden Urkunden spricht im Zusammenhalt mit dem Gang des Grafenkrieges für das Gegentheil. Dagegen ist die Zerstörung von Kahla und anderen Städten im Grafenkriege mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

1350. Kaiser Karl IV. belehnt die Landgrafen Balthasar, Ludwig und Wilhelm zu Thüringen mit dem Osterlande, dem Lande zu Pleißen, der Grafschaft Orlamünde, Rochlitz, Groitzsch, sowie mit dem Reichsoberjägermeisteramte.

Michelsen, a. a. O. 32.

1350. Burggraf Johann von Nürnberg verträgt sich mit Friedrich und Balthasar, Landgrafen zu Thüringen, wegen der Heimsteuer ihrer Schwester Elisabeth, Gemahlin seines Sohnes Friedrich, dahin, daß sie ihr 2000 Mark Silbers in zwei Fristen geben und bis zu deren gänzlichen Bezahlung ihre Veste Orlamünde, Haus und Stadt als Pfand einsetzen und übergeben, doch so, daß ihnen das Oeffnungsrecht verbleibt und sie die Veste jeder Zeit lösen können.

Urk. abgedr. in Mon. Zoll. III, 255. Horn, Gesch. Friedr. d. Streitb. 70.

Burggraf Friedrich besaß Haus und Pflege Orlamünde bis zum Jahre 1358.

1352. Aldenburg an Sent Simonis et Jude tag. Dominus (Friedericus etc.) recognoscit, quod Strenuo Crist. de Witzleybin et suis heredibus partem castri

Digitized by Google

Aldenburg Cunr: Burgraf in dem aldinburg contingent. cum pistatura in Orlamunde habita et cum omnibus aliis attinentiis etc. contulit justo deuolutionis titulo —.

Mangelhafte Copie im St.Archiv Dresden, Copial Nr. 29. Bl. 125. Wagner, Collect. XVII. II. 15. Nr. 38.

Die von Witzleben treten in Urkunden der Grafen von Orlamünde, namentlich aber in denen der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen vielfach auf. Ritter Cristan von Witzleben war judex curiae, Hofrichter der Markgrafen Friedrich und Balthasar. Das Wappen Einer von Witzleben zu Berka in der Reinstädter Kirche zeigt zwei rothe gebrochene Sparren in Silber. Vergl. v. Ledebur, Adelslex. III, 128. Die Herrschaft Altenberga gelangte aus der Hand der Burggrafen von Kirchberg, Herren zu Altenberga, in den Besitz der Grafen von Gleichen, 1492 Ludwigs von Redewitz, 1515 Hermanns von Weißbach, 1574 Fabians von Feilitzsch. Dessen Sohn Günther verkaufte die Herrschaft an Hans Puster; 1664 gelangt sie in den Besitz des Edeln Johann Rietesel in Eisenbach, der sie 1671 um 33,000 Thlr. an Nicolaus Christoph von Hünefeld auf Neuhaus verkauft. Beier, Geogr. Jen. 247. 339.

1354. Mittwoch vor Judica. Graf Heinrich von Orlamünde der Aelteste beurkundet den Verkauf von Orlamünde und der Weißenburg an seinen Oheim, den Markgrafen Friedrich zu Meißen, dergestalt, „daß wir unser ehelichen Notdorft davon haben mögen und unserem Sohne Friedrichen solche Erstatungen thun bi solcher Zeit, wie sine Briefe sprechen, die er uns darüber gegebin hat."

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 176.

1362. 12. Febr. Datum sabbate post Scolasticae. Friedrich und Balthasar, Landgrafen in Thüringen, geben dem gestrengen Herrn Cristan von Witzleben, Dietrich, Fricze und Heinrich, seinen Söhnen, ihren lieben Getreuen, einen Brief, wonach sie den v. Witzleben eine Forderung von 600 Mark Silber, darunter 22 an Orlamünde, alles breite Groschen, überweisen.

St.Arch. Gotha. v. Reitzenst. Reg. 181.

1362. St. Walpurgis Tag. Landgraf Friedrich von Thüringen, Graf zu Orlamünde, urkundet, daß wir den bescheidenen Leuten, Rathsmeistern, Geschwornen und Bürgern der Stadt Orlamünde durch Nutz, Frommen und Besserung derselben unserer Stadt solche Gnade, als der hochgeborne Fürst, Herr Friedrich,

Digitized by Google

Landgraf zu Thüringen, unser Vater seligen Gedächtniß, gethan hatte, nun von Neuem auch gnädiglich gethan haben, daß Niemand um dieselbe Stadt binnen einer Meile Wegs, da wir Gerichte haben, vff feilen kauff Melzen, Bruwen, Backen, Kretzemer noch hanewerg habe noch tribe sal. Wer das nicht lassen wollte, das sollen die Bürger steuern und wehren mit unserm oder unsers Voigts daselbst Rathe.

Originalurk. Nr. 1. im Rathsarchiv Orlamünde.

Die Urkunde über das von Landgraf Friedrich, dem Vater Friedrichs des Strengen, ertheilte Bannprivilegium ist nicht mehr vorhanden. Die Erneuerungen der Gerechtsame fanden beim Regierungswechsel statt. Ueber die nachweislich der Grafenzeit entstammende Stadtfreiheit von Orlamünde vergl. Walch, Beiträge zum deutschen Recht II. Ueber das Magdeburgische in dem Orlam. Sachsenspiegel enthaltene Weichbildrecht vergl. die bezügliche Schrift von O. A. Walther. Der Orlam. Sachsenspiegel gelangte Ende des vorigen Jahrhunderts durch Schenkung in den Besitz des Herzogs Ernst von Gotha-Altenburg und befindet sich auf dem Friedenstein. Vergl. über denselben Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels 154 ff. Nr. 279.

1367. St. Agathentag. Otto von Eichenberg mit seiner Gattin Gertrud geb. von Zcedewitz und seinem Bruder Jon stiften ein Seelgeräth in dem Wilhelmiterkloster, dessen Prior Heinrich Bischof heißt.

St.Archiv Weimar. Mitth. Osterl. VI, 148.

1370. 28. April. In dom. miser. dom. Wilhelmus, Fridericus et Balthasar, marchiones Misnenses, contulerunt domine dicte Richze legitime conthorali nobilis Johannis de Schwarczburg Castrum Leuchtenberg et civitatem cum Claustro Rode nomine dotalitii possidenda.

St.Archiv Dresden. v. Reitzenst. Reg. 265.

1373. Prag, am Sonntag Miser. dom. Kaiser Karl IV. verspricht dem ältesten Sohne Friedrichs des Strengen Friedrich seine Tochter Anna zur ehelichen Wirthin und dieser als Aussteuer 10,000 Schock Prager Gr. zahlbar ein Jahr nach dem ersten Beilager unter Pfandschaft der Häuser und Städte Brüx und Laun mit Zubehör zu geben, wogegen der Markgraf Friedrich seiner Frau zum Leibgedinge und Morgengabe ebenfalls eine solche Summe

Digitized by Google

zu zahlen hat, wofür die Schlösser und Güter Orlamünde, Neustadt, Arnshaugk, Triptis, Auma und Ziegenrück eingesetzt sind.

Horn, Leben Friedr. des Streitb. 647 ff. v. Reitzenst. Reg. 265.

Die zuletzt angeführten Gebietstheile bleiben bei den spätern vielfachen Landestheilungen meist ungetrennt.

1373. Pleban Christian von Witzleben.

Löber, Eph. Orlam. 147 ff.

1374. In die St. Galli. Die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm verpfänden Haus und Stadt Orlamünde an Ludwig von Enzenberg und seinen gleichnamigen Sohn um 500 Mark löth. Silbers. Die Wiederbezahlung soll in der Bornkammer (Schatzkammer) zu Erfurt erfolgen. Orlamünde, Schloß, Haus und Stadt sollen den Markgrafen offen bleiben. 100 Mark dürfen die von Enzenberg nach redlicher Rechnung verbauen und sollen sie bei der Einlösung von den Markgrafen wieder erhalten. Das große Wild sollen die von Enzenberg nicht jagen.

St.Archiv Weimar. Wagn. Collect. XXI, 376–379. v. Reitzenst. Reg. 189.

Derartige Verpfändungen, die sich bezüglich Orlamünde mehrfach wiederholen, vertraten die Stelle der heutigen Verpachtung.

1385 kommt Ludwig von Enzenberg mit Hans Hizewoldt als Lehnsträger des Grafen Günther von Schwarzburg vor. Altare capellae domicellorum de Enzenberg in der Saalfelder Kirche. Struve, Hist.Pol. Archiv II, 113. Diese Orlam. Vasallenfamilie tritt vielfach urkundlich auf, namentlich im Besitze von Kaulsdorf und „Perestorff" (Struve a. a. O. 147). 1432 erwirbt Lutze von Enzenberg mit seiner ehelichen Wirthin Lise Schloß Schauenforst. Urk. im St.Arch. Gotha.

1375. Fastnacht. Hermann, Herr zu Krannichfeld und Schauenforst, eignet der Kirche U. L. Frau zu Orlamünde mehrere Zinsen zu Sluchdorf, welche Dietrich von Mulde und seine Ehefrau Hedwig derselben verkauft hatte.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 54.

Von der Orlam. Vasallenfamilie von Mulde treten urkundlich auf 1327 Heinrich und Günther der Junge, 1386 u. 1393 Christan. Stammort Milde. — In der angezogenen Urk. werden die Altermannen Heinrich Schmid und Hans Schröter erwähnt. Die Wahl der Altermannen (auch Altarmannen) erfolgte aus den ältesten Mitgliedern der Gemeinde. Die Funktion des Rathsmeisters und Altermannes ist häufig vereinigt. Ueber das Institut vergl. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben II, 11. Art. VIII. der Statuten des Dorfes Kunitz.

Digitized by Google

1377. Sabbato in Rogationibus. Friedrich der Strenge schließt wegen seiner Ehestiftung mit Anna mit seinen Gebrüdern einen reciprocirlichen Huldigungsvertrag ab, worin erwähnt wird, daß Schloß Neustadt, Arnshaugk, Orlamünde Haus und Stadt, Ziegenrück, Triptis und Auma dem Sohne des Kaisers Wenzeslaus Huldigung geleistet haben.

Horn, a. a. O. 650.

1381. Donnerstag nach Michaelis. Jan von Kochberg verzichtet vor Heinrich von Bechstet, Richter zu Reinstädt, an gehegter Dingstatt zu Gunsten der Kirche U. L. Frau zu Orlamünde auf einen jährlichen Zins von fünf schmalen Groschen und drei Hühnern zu Zweifelbach.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 55.

1382. Die alte, von den Grafen von Orlamünde verliehene Stadtfreiheit wird in eine von der Stadt erworbene oder derselben von den Landgrafen von Thüringen zugeeignete Sachsenspiegel-Handschrift schriftlich übertragen.

Das Jahr steht keineswegs fest. Diese Annahme beruht lediglich auf einer Vermuthung Walch's (Beiträge zu dem deutschen Recht II, 67), der dafür hält, daß diese Uebertragung gleich nach dem Jahre 1381 stattgefunden habe. Ihm folgt Hase (Mitth. Osterl. III, 347), der das folgende Jahr 1382 als bestimmt annimmt. Walther (Sächs. Weichbildrecht ꝛc.) datirt dagegen die Orlam. Stadtfreiheit vom Jahre 1381. 1418 wurde diese Stadtfreiheit durch einen Zusatz vermehrt, 1585 wieder umgeschrieben (Vergl. Walch, a. a. O. 64. 66.). Eine fernerweite im Jahre 1482 bewirkte Niederschrift dieser um viele Artikel vermehrten Stadtfreiheit findet sich in einem im Rathsarchiv zu Orlamünde befindlichen, mit 1458 beginnenden Stadtbuche. Vergl. über diese Sachsenspiegelhandschrift vom Jahre 1387 Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, 1859; Die Extravaganten des Sachsenspiegels, 1861, Archiv für Kunde der deutschen Vorzeit 1872 Nr. 3. Ein Mitth. Osterl. III, 439 erwähnter Vortrag Dr. Hase's über die Orlam. Stadtrechte ist leider nicht publicirt.

1382. Montag vor Pauli. Landgraf Friedrich von Thüringen überweist seinem Hofrichter Hartmann von Weln verschiedene Gefälle, u. a. zu Orlamünde 22 Schock.

St. Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 197.

1382. Chemnitz, Donnerstag St. Briccii. Die Landgrafen von Thüringen theilen ihre gemeinschaftlichen Lande. Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm und Georg erhalten Burgau, Lobdeburg, Jena, Dornburg, Nebra, Orlamünde, Arnshaugk, Neustadt, Triptis, Auma, Ziegenrück, Bergka, Windberg, Kamburg, Bürgel, Eisenberg, Naumburg, Haus Weißenfels, Groitzsch, Pegau, Altenburg, Ehrenberg, Kohren, Kahla, Brandenstein, Weißenburg, Leipzig und das Kloster Salfeld.

Horn, a. a. O. 658.

1383. 25. Juni. Markgraf Friedrich verleiht der Adelheid, Heinrichs von Blankenberg Gattin, 8 Aecker im Forst bei Schloß Orlamünde, 4 Aecker im Erlich, 7 Aecker in der Mitte desselben und 2 Schock Pfennige zu Heldingen.

St. Archiv Dresden. v. Reitzenst. Reg. 198.

1383. Neustadt, am Tage Martini. Friedrich und Wilhelm zu Sachsen bewitthumen Hedwig, Witwe Otto's von Urbach, mit Gütern zu Zeutsch ꝛc. — einem Weinberg in Heldingen, 8 Stein Hafer im Berndal — quae omnia situata sunt in districtu Orlamunde.

Horn, a. a. O. 662.

1386. Landgräfin Katharine von Thüringen bekennt mit ihren Söhnen Friedrich und Wilhelm, daß sie bei Empfang der Gesammtlehen mit Thüringen — der Grafschaft Orlamünde ꝛc. den kaiserlichen Amtleuten ein Geschenk versprochen habe und ihr Versprechen halten wolle.

Horn, a. a. O. 672.

1386. Claus Aldynberg, Rathsmeister.

In den Jahren 1386, 1392 u. 1411 kommen zuerst die Namen des Rathsmeisters und der vier Rathskumpane vor. 1493 kommt die Bezeichnung Oberster Bürgermeister auf. Im 16. Jahrhundert wurde eine förmliche Rangliste des Rathspersonals festgestellt, so daß der Kämmerer dem Rathsmeister folgt und dem Stadtrichter vorgeht. 1434 kommt der Kämmerer unter dieser Bezeichnung vor, 1490 werden zwei Schenkmeister (auch Wein- und Biermeister) genannt. Zu den Rathskumpanen gehörte auch der Harnisch- oder Schützenmeister, der Führer der städtischen Macht. Um 1489 wurde die städtische Behörde angeredet: Ehrsame wohlweise Rathsmeister und Rathmannen der Stadt. 1490 werden zuerst „die von der Gemeine", 2 an Zahl, erwähnt. Rath und Gemeine. In späterer Zeit heißen die Vertreter der Bürgerschaft gegenüber dem Rath Gemeindeworthalter.

Digitized by Google

1386. Sonntag Miser. Dom. Joram von Eichenberg bekennt, daß er einen jährl. Zins von 9 Schilling Pfennigen und 2 Hühnern zu Drößnitz an die Alterleute U. L. Frau zu Orlamünde zu Schauenforst an gehegter Bank vor Otto von Urbach und Peter von Harra, der Zeit Richtern zu Schauenforst, verkauft habe.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 56.

1386. Mittwoch vor dem heil. Leichnamstage. Joram von Eichenberg verkauft zu Orlamünde an gehegter Bank vor Otto Urbach und Hans Schütze, zu der Zeit Richtern zu Orlamünde, an die Alterleute zu U. L. Frauen in Orlamünde, zu St. Peter in Kroffen und St. Laurentius in Freienorla mehrere Zinsen zu Dienstädt und Eichenberg.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 57.

1387. Am St. Agnestage. Jan von Kochberg zu Heilingen verkauft mit seinen Kindern dem Pfarrer Konrad zu Kroffen 1 jährliche Zinsen zu Wittersrode, Keßlar, Thälern und Martinsrode, die nach seinem und seiner Magd Barbara von Würzbach Tode den Kirchen von Würzbach und Orlamünde zufallen sollen.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 59.

1387. Am St. Veitstage. Graf Otto von Orlamünde, Herr zu Lauenstein und Magdala, confirmirt eine Donation des Otto von Uhlstädt mit Gütern, Leuten und Zinsen zu Meckfeld an den St. Wilhelmiter-Orden zu Orlamünde, freit diese Güter und verzieht sich aller Ansprüche daran.

Nach v. Reitzenst. Reg. 201 aus dem Rathsarchiv Orlamünde. In demselben findet sich indeß weder das Original noch die Abschrift dieser Urkunde. Mitth. Osterl. VI, 148.

1387. Dietrich, Viceplebanus zu Orlamünde.

Löber, Eph. Orlam.

1388. Montag vor Lichtweihe. Burggraf Dietrich, Herr zu Altenberge, eignet auf Bitten Jorams von Eichenberg einen Zins von 4¼ Stein Hafer und 9 Hühnern zu Keßlar, Wittersrode und Drößnitz der Kirche U. L. Frau zu Orlamünde zu ewigem Geleuchte. — Zeugen: Arnold von Leymfelt, Hans Schiebe zu Orlamünde, Conrad sein Vetter.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. in Mitth. Kahla I, 59 ff. nach dem Copialbuch. Die Originalurkunde ist mit andern erst neuerdings im Rathsarchiv aufgefunden worden.

Digitized by Google

1390. St. Gregoritag. Burggraf Dietrich, Herr zu Altenberge, eignet der Frauenkirche zu Orlamünde einen Stein Unschlitt Jahreszins, den da gibt Heinrich Blankenburg zu Orlamünde. — Zeugen: Arnold von Leynfeld, Dietrich und Hans Flanse, Gebrüder, gesessen zu der Langenorla.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. Löber, de Burggr. 89. Mitth. Kahla I, 60. v. Reitzenst. Reg. 203.

1391. Mittwoch 14 Tage nach Ostern. Otto von Urbach zu Zeutsch verkauft mit seinen Söhnen Walther, Otto und Conrad an den Bürger Conrad Bechmann zu Orlamünde und Hildegunde, seine eheliche Wirthin, einen jährl. Zins von 8 schmalen Groschen zu Beutelsdorf.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 87 ff.

1392. Sonnabend nach Allerheiligen. Gottschalk von Uhlstädt verkauft an Nickel Altenberg mehrere Zinsen an Geld, Lammesbäuchen und Hühnern von Gütern vor dem Friedebache im Oschele, zu Zeutsch, Röttelmisch und Dienstädt.

Rathsarch. Orlam. Mitth. Kahla I, 61 ff.

Der Inhalt der Urkunde scheint sich auf die Dotation der Stelle des Frühmessers zu beziehen. Vergl. Mitth. Kahla a. a. O.

1392. Hermann Stiebe, Rathsmeister.

1393. Dienstag nach Francisci. Die Landgrafen von Thüringen Friedrich, Wilhelm und Georg verpfänden Schloß Orlamünde, Haus und Stadt mit allen Rechten und Nutzungen vorbehältlich des Oeffnungsrechtes und der Wildbahn für 5000 Mark löth. Silbers und 120 Pfund Pfennige an Conrad von Würzburg. Die Pfandinhaber sollen bei vorhabenden Reparaturen Meldung machen, worauf weitere Verfügung getroffen werden soll über die Art des Baues, und ihre desfallsigen Verläge bei der Wiedereinlösung wiedererstattet erhalten. Steuer und Heerfahrt sind reservirt.

Horn, a. a. O. 692.

1394. Dominus Heinricus Schutzmeister de Orlamünde, electus episcopus Merseburgensis, ecclesiam ad VII annos feliciter et bene rexit.

Mon. Germ. X, 202. Löber, de Burggr. Orlam. 50.

Ueber die Conjectur Löber's und die Familie von Schütz auf Orlamünde vergl. Deutscher Herold 1872, Nr. 4. u. 5.

Digitized by Google

1400. St. Laurentius Tag. Die hochgeborenen Fürsten und gnädigen Herren, Herr Friedrich, Herr Wilhelm und Herr Georg haben zu Kael gesagt, daß es bei der Triftbefugniß der Bürger zu Orlamünde nach Freienorla sein Bewenden haben und bleiben solle, wie es vor Alters gewesen sei. — Dies ist unsere Kundschaft: Ich Heinrich von Eichenberg zu Crossen gesessen, Heidenrich von Uhlstädt daselben gesessen, Hans Schicke, Joram von Eichenberg daselbst gesessen, Conrad Schüke, Heinrich Flans gesessen zu Reinstädt, Dietrich von Schwarze, gesessen zu Zeutsch, Hartmann von Kochberg zu Heldingen gesessen, Cord von Denstete gesessen zu Heildingen, Heinrich von Reynstet ibselbst gesessen, Walter von Urbach zu Zeutsch gesessen, Heinrich Blankenberg gesessen zu Crossen, Nickel von Uhlstädt ibselbst gesessen, Gawyn Wolff gesessen zu Zeutsch, Dieterich und Petzold dieweile gesessen zu der Orla, bekennen bei unserer Wahrheit, daß wir nie haben gehört von unsern Eltern, noch selbst gehört haben, daß den Bürgern zu Orlamünde nie eine Trift gewehrt sei gegen Freienorla. —

Originalurk. Nr. 28 im Rathsarch. Orlam.

Ueber die Familien Kochberg und Reinstädt s. Mitth. Osterl. VI, 363. 406. VII, 144. 284. 287. 294. Ueber die Familie von Schwarz v. Lebebur, Adelslex. 420. — Niederkrossen führte wegen der vielen daselbst vorhandenen, jetzt zusammengeschlagenen Rittergüter den Namen Edel- oder Herrenkrossen, Altenb. Kircheng. II, 10.

1411. Bei der Landesörterung zwischen den Landgrafen Friedrich und Wilhelm auf 4 Jahre erhält Wilhelm unter andern auch Orlamünde.

Horn a. a. O. 771 ff.

1411. St. Margarethentag. Der Rathsmeister und Altermann zu U. L. Frau zu Orlamünde Heinrich Schmelzefleisch und dessen Kumpane bekennen, daß Jungfrau Thele Crowels einen Weingarten, der Crowel genannt, der Kirche U. L. Frau vor Junker Conrad von Kochberg, der Zeit Amtmann zu Orlamünde, geschenkt habe. Der Weingarten zinst ein halbes Huhn jährlich auf St. Michelstag auf das Schloß zu Orlamünde. Ihr und ihrem Geschlechte sollen Seelenmessen gehalten werden.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. Mitth. Kahla I, 62 ff.

1412. Sonntag nach Barthol. Der Ordensprovinzial Johann und der Prior Conrad Kelner in Orlamünde reserviren sich wegen einer Seelgeräthstiftung der Brüder Heinrich Jan und Heinrich

Digitized by Google

von Eichenberg, welche dieselbe für Albrecht von Eichenberg, dessen Frau Katharine und gleichnamige Tochter mit Zinsen zu Denstete fundiren. Zugleich werden Hans und Else von Eichenberg, Geschwister Albrechts, genannt.

St.Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 148.

1413. Markgraf Wilhelm von Meißen belehnt Hermann von Burghartsrode mit einem Burglehn zu Orlamünde, seinem markgräflichen Schloß, das vormals Claus von Sinderstädt gehabt hat, und bestellt dessen ehelicher Wirthin ein Leibgedinge darauf.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 213.

Auch die Urkunde über die Beleihung des von Schütz mit einem Freigute deutet darauf hin, daß die von Sinderstedt Güter der Stadtflur im Besitz gehabt haben.

1416. Claus Koydel, Rathsmeister.

1418. Datum Leuchtenburg. Landgraf Wilhelm von Thüringen genehmigt die Bestellung eines Seelgeräthes Jans von Eichelberg für sich und sein Geschlecht mit einem Flecken Holz bei Krossen in der Pfarrkirche zu Orlamünde und eignen diesen Holzflecken der Kirche zu.

Pfarrarch. Orlam. nach v. Reitzenst. Reg. 215. Dagegen datirt Wagner, Collect. XXI, 305, der das St.Archiv Dresden als Fundort anführt, als Jahr der Ausstellung 1428.

Dieses Holz gehörte zu den Einkünften der Caplanei (Diakonat).

1418. Berthold Bottener, Rathsmeister.

1420. Dienstag in den heil. Pfingsttagen. Die Alterleute der Kirche U. L. Frauen zu Orlamünde beleihen Apetz Winzerle zu Blankenhain und Apetz Oler zu Wittersrode mit einem Weinberge zu Wittersrode gegen einen jährlichen Zins von 2 Hühnern. Der Weingarten liegt an dem weißen Berge. Apetz Oler soll den Berg in 3 Jahren so zurichten, daß er zum Weinwachs tauge; acht Fuder Mist soll Apetz Winzerle darauf fahren. Beide sollen ein Büttchen zum Treten der Weinbeeren halten. Die Weinbeeren sollen in die Kelter gebracht werden.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. Mitth. Kahla I, 63 ff.

1420. Hermann Stybe, Rathsmeister. Johannes von Naumburg, Schulmeister.

Ueber Begriff und Bedeutung des Schulmeisters vergl. Pfalz a. a. O. II, 161.

Digitized by Google

1425. 20. Mai. Sonnt. Exaudi zu Weißenfels. Kurfürst Friedrich von Sachsen belehnt den Pfarrer zu Orlamünde Conrad Wolffhayn, Domherrn zu Naumburg, mit unterschiedenen Zinsen zu Rotemauschel (Röttelmisch) in des von Orlamünde Gericht zu Schauenforst, die er von dem gestrengen Henzen von Goynitz, Hansen und Henzen, seines Bruders Söhnen, auf einen Wiederkauf um 70 Guld. Rhein. gekauft hat.

Nach v. Reitzenst. Reg. 219 Registratur der Kirche zu Orlamünde. Wagner, Collect. III, 178.

1425. Weida, Mittwoch nach dem heil. Pfingsttag. Herzog Friedrich zu Sachsen bestätigt die Gerechtsame der Stadt Orlamünde.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 1 b.

1428. St. Martinstag. Der Rath der Stadt Orlamünde verkauft an den Priester Heinrich Gyseln, Frühmesser daselbst, einen jährl. Zins von 20 Groschen zu einem Begängnisse in der Pfarrkirche zu Orlamünde. Das erste Seelgeräth soll Sonntag nach St. Walpurgentag abgehalten werden, also daß man am Sonntag Abend Vigilien singen soll mit venite und neuen Lectionen, als gewöhnlich ist, und setzen soll einen Sarg gedeckt mit einem Tuche zu der Vigilien und vier Lichter dabei ꝛc.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. in Mitth. Kahla I, 65 ff.

1428. Einigung zwischen Heinrich Rymer und den Alterleuten zu Orlamünde, einen Hausbau betr.

Originalurk. Nr. 97 im Rathsarchiv Orlamünde.

1428. Berthold Bottener, Rathsmeister.

1429. Sonntag nach Walpurgistag. Benedictus Hiltebrant, Bürger zu Ziegenrück, quittirt dem Rath zu Orlamünde über 65 Schock für eine demselben verkaufte Badstube.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 58 b.

Vergl. Die Badstuben im Mittelalter von V. Lommer, Deutsche Gemeindezeitung 1871, Nr. 29. Wagner, Einrichtungen und Maßnahmen für die Gesundheit der Einwohner der Stadt Altenburg während des Mittelalters; Mitth. Osterl. V, 14 ff. 1459 sind in der Orlamündischen Stadtrechnung 18 Gr. Badegeld und 8 Gr. Badeessen (Eier, Käse und Brot) für die Räthe in Ausgabe gestellt. 1489 steigern sich die Badekosten des Raths am heil. Abend auf 5 ßo., wogegen 1490 nur 9 alte Gr. für die Herren und das Stadtgesinde zum Bade verausgabt werden. Das Seelenbad wurde hie und da feierlich einge-

Digitized by Google

läutet. Noch 1682 wird der Orlam. Bader Heinrich Crahmer erwähnt. Nach einem alten Geschoßbuche befand sich die Badestube zwischen dem Hause Johann Dietrich Müllers, des Stadtschreibers, und des Herrn Caspar Müller und war mit einer Holzmarke verbunden.

1431. Mittwoch vor Nativ. Johann. Bapt. Jhan von Eichenberg und sein Vetter Bernhard von Eichenberg verleihen den Rathsmeistern zu Orlamünde und der Stadt ein Holz, Beringesrode (Bernhardsrode) genannt, das „gein Schmölln über lieget", zu Zinse jährlichen, daß sie die Brücke damit bessern sollen. Die Zinsen bestehen in zwei Hühnern, die der Rath jährlich dem Pfarrer zu Orlamünde, und einem Hahne, den der Rath den Stiftern zu prästiren hat.

Originalurk Nr. 8 im Rathsarch. Orlam.

Dies ist die älteste Urkunde über die Brückenstiftung. Uebrigens wird hier der Rath Eigenthümer des genannten Holzgrundstückes gegen die Pflicht der Erhaltung der Brücke. Aehnlich ist ein Vertrag von 1371 zwischen Graf Hermann von Orlamünde und der Gemeine zu Weimar, die Erhaltung der Schloßbrücke und des Kegelthores daf. betr. Beier, a. a. O. 296. Eine Abhandlung über die Orlam. Brückenstiftung befindet sich im Manuskript im Rathsarchiv Orlamünde. Ueber Bernhardsrode s. Wagner, Wüste Fluren, Mitth. Osterl. III, 278.

1431. Montag nach aller Heiligen Tage. Landgraf Ludwig von Hessen bekennt, daß die Stadt Orlamünde auf Grund der abgeschlossenen „Brüderschaft" und auf Geheiß der Landgrafen von Thüringen ihm Erbhuldigung geleistet habe, und versichert, die Stadt bei ihren Gerechtsamen belassen zu wollen.

Originalurk. Nr. 42 im Rathsarch. Orlam.

Vergl. Revers-Brief der Stadt Saalfeld gegeben im J. 1431 in Struve, Hist. Pol. Archiv II, 78.

1433. Die Herzöge Friedrich und Siegmund bestätigen dem Kloster zu Neustadt den Besitz eines Weingartens, der Flenser genannt, in der Orlam. Pflege.

Abgedr. Struve, Hist.Pol. Arch. IV, 80.

Der Name Flenser vielleicht von Flans wie in der Urkunde von 1411 der Weingarten Crowel? — Unter den Zeugen Conrad Thüne, der fürstl. Gemahlin Schwester Hofmeister.

1433. Hermann v. Eschwege, rector ecclesiae parochialis in Orlamunde, collator eccles. paroch. in Teidlingen.

Löber, Eph. Orlam.

Digitized by Google

1434. Arnshaug. Dinstag nach U. H. Leichnamstage. Die Herzöge Friedrich und Siegmund zu Sachsen ertheilen den Pfarreien Orlamünde, Uhlstädt, Geunitz, Zeutsch, Heilingen, Reinstädt, Beutelsdorf, Neusitz, Dienstädt, Gumperda und Sinderstädt das Recht, über ihre Güter letzte Willensverordnungen zu errichten.

Wagner, Collect. XI, 178. Schult. Urk. Buch Nr. 169.

1434. Dinstag vor Bonifacii. Die Gebrüder Burggrafen Dietrich und Hartmann von Kirchberg gestatten den Verkauf von Pritzschroda von Hans und Heinz von Hasela an das Brückenärar zu Orlamünde.

Originalurk. Nr. 52. im Rathsarch. Orlam.

Aus der Urkunde erhellt, daß die Herren von Hasela, ein altes Orlam. Geschlecht, in Folge pekuniärer Verlegenheiten in die Hände von Juden gerathen sind. Der Kaufpreis des Gutes Pritzschroda ist auf 100 Fl. Rhein. angesetzt. Interessant und weiterer Beleuchtung werth ist die Rechtsmanipulation der Tilgung des Kaufpreises und die Auflassung (Sächs. Lehnrecht Art. 55 §. 8.). Jahn von Eichenberg überläßt hierzu 50 Fl. (siehe unten), und Heinrich von Blankenberg (1400 Besitzer von Crossen) cedirt zu gleichem Behufe eine Forderung von 24 Fl. Der Rath scheint den Rest von 20, resp. 26 Fl. aus Stadtmitteln getragen zu haben. An eine eigentliche Liberalität der Herren von Eichenberg und Blankenhain ist dabei schwerlich zu denken, da letztere sicher damit ihrer Verpflichtung, zur Brückenreparatur beizutragen, nachkommen wollten. Die gute Instandhaltung der Brücke lag aber in ihrem wohlverstandenen Interesse.

1434. Mittwoch nach St. Viti. Die Herzöge zu Sachsen bestätigen der Pfarrei zu Orlamünde den Zins zu Röttelmisch.

Schult. Urk. Buch Nr. 70.

1434. Am St. Jacobs Abend des heil. Apostoli. Die Richter und Schöppen des Landgerichts zu Orlamünde Hans Volkstet, Schosser und Richter zu Orlamünde, Walter von Ubirbach, Erhard Thene, Heinz Thene und Canolt von Lengefelt, Schöpphin, Hans Apinzeller, Frohnbote, bekennen, daß Jhan von Eichenberg, Voigt zu Orlamünde, Ranis und Saalfeld, dem Rath zu Orlamünde als Vormund der Brücke daselbst lauterlichen um Gottes Willen und in der Ehre des lieben St. Niclas zu Troste und Seligkeit seiner Eltern Seele und seiner Willen alle seine Wiesen und Aecker in dem Würzbach und eine Holzmarke in dem Dreh-

Digitized by Google

bache gegen Bernsrode, stoßet an die Straße gegen dem Hummelshaine, sowie 50 Fl. zum Erkauf von Pritzschrode geeignet habe. Dafür soll der Rath die Brücken in der Ehre St. Niclaus desto förderlicher bauen und bessern, daß man darüber wohl gewandern möge. — 2 Zinshühner soll jährlich der Pfarrer zu Orlamünde erhalten.

Alte Abschr. Nr. 53 im Rathsarch. Orlam.

1434. Die Herren im Kloster erhalten von der Gemeine zur Tafel 2 Rhein. Fl. geschenkt. Der von Kahel hält seine erste Messe im Kloster.

Der Rath sendet 2 Berittene nach Braunschweig als Vertreter der Stadt bei der Fürstl. Hochzeit daselbst.

Der Born wird in die Grube gebracht. Zur Feier dieses Ereignisses verwilligt der Rath 10 Pfennige, welche vertrunken werden.

Der Rath läßt Heinrich von Eichenberg pfänden und sein Kleid zu Leuchtenburg überantworten. Der von Eichenberg führt bei den gnädigen Herren in Saalfeld Klage.

Preise der Lebensmittel rc.: 6 n.gr. 1 Eimer Bier; 8 Pf. 1 Stübchen; 2 Pf. 1/4 Bier; 2 n. gr. ein Buch Papier; 4 n. gr. Pergament zu einem Briefe; 2 n. gr. die Rathspferde zu beschlagen; 6 n. gr. 2 Fuhren Holz zu fahren; 8 n. gr. Fuhrlohn, als die Herren des Raths in Sachen gegen den von Eichenberg nach Saalfeld zum Termin fuhren; 21 n. gr. Zehrungskosten der Rathsherren in Saalfeld.

1434. Wolfgang und Siffarth, Rathsmeister. Otto, Kämmerer.

1436. 27. März. Weida, Dinstag nach Sonntag Judica. Gerhard und Er Dietrich Marschalk, Gebrüder, bekennen, daß der hochgeborne Fürst, ihr lieber Herr, Sitz, Schloß und Stadt Orlamünde mit allen Zinsen, Renten und Gerechtigkeiten ihnen für 4400 Fl. Rhein. nebst Zinsen Amtsweise eingethan hat, daß sie dieselben nach altem Herkommen verwalten sollen, und daß bei erfolgter Bezahlung sie genanntes Schloß und Stadt wieder zurückgewähren wollen und sollen.

St. Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 224.

1436. Bei dem Landesörterungsvertrag zwischen Kurfürst Friedrich und den Herzögen Siegmund und Wilhelm von Sachsen

Digitized by Google

auf 9 Jahre erhält Siegmund unter andern Orlamünde, Leuchtenburg, Kahla, Roda, Eisenberg.

Abgedr. Lünig, Reichsarch. 211 ff.

1436. Weißenfels, Montags nach St. Martin, des heil. Bischofs. Herzog Siegmund zu Sachsen bekennt, daß wir angesehen haben Gebrechlichkeit und Nothdurft, getreue und annehme Dienste, die uns die Ersamen unsere Bürger und ganze Gemeine unserer Stadt Orlamünde lange Zeit bisher gethan haben, täglich thun und noch thun sollen und mögen und verleiht ihnen auch um sonderlicher Gunst und Gnade Willen, die wir zu ihnen haben und tragen, unsere Aue und Wiesen daselbst unter Orlamünde jenseits der Saale gelegen zu einem rechten Erbe. — Dafür Zins $1^1/_2$ Scheffel Hafer Orlam. Maß, Marktscheffel, auf unser Schloß Orlamünde. Zeugen: Kristan von Witzleben, unser Obermarschall, Heinrich von Bünau, Eberhard von Brandenstein, Ritter Conrad Thüne, Nickel von Wolfistorff und Cunze von Ende, unsere Räthe.

Originalurk. Nr. 18 im Rathsarch. Orlam.

Die Dienste beziehen sich zweifelsohne auf die der Heerfahrt. Vergl. die Wehrverfassung der Stadt Orlamünde in der deutschen Gemeindezeitung 1871, Nr. 14. u. 15.

1439. 7. Jan. Weißenfels nach Epiph. dom. Kurfürst Friedrich und Wilhelm, Herzöge zu Sachsen, verkaufen Schloß und Stadt Orlamünde an den gestrengen Herrn Bernhard von Kochberg und Margarethe, dessen eheliche Wirthin, welche Schloß und Stadt Orlamünde von Frau Margarethen von Ebersperg, der sie früher versetzt waren, ausgelöst haben. Der von Kochberg soll ihnen mit Schloß und Amt getreulich zu Dienst sein.

St. Archiv Dresden. v. Reitzenst. Reg. 225.

1439. Eodem dato. Friedrich und Wilhelm, Herzöge zu Sachsen, verkaufen Schloß und Stadt Orlamünde an die ehrbare Frau Margarethe von Ebersberg, Herrn Friedrichen und Margarethen, ihre Kinder, zu getreuer Hand mit dem gestrengen Herrn Bernhard von Kochberg, Ritter, Erharden Marschalk zu Gosserstädt und Ihanen von Geilsdorf um 500 Mark Silbers, in der Schatzkammer zu Erfurt bezahlt, auf Wiederkauf, ausgeschlossen geistliche und Ritterlehne, Ritterdienste, Wildbann und Jagden. Unter den Zeugen: Hans von Blankenberg zu Nemeritz (Nimritz),

Digitized by Google

Kristan von Witzleben der Andere, Rudolf von Meldingen zu Gubestorff ꝛc.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 225.

1440 circa. Das Amt Orlamünde wird mit dem Amt Leuchtenburg verbunden.

Altenb. Kirchengal. II, 113. Mitth. Osterl. I, Heft 4. S. 49.

1442. Am Dinstag St. Barbara Tage der heil. Jungfrau. Der Hofrichter, Ritter Bernhard von Kochberg, legt eine Irrung zwischen Hans Schütze zu Orlamünde gesessen und dem Rathe daselbst wegen des Geschosses bei. Das durch Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm freigemachte Erbgut des Hans Schütz lag bisher in dem Geschosse und umfaßt: ½ Hufe und eine Wiese mit einem kleinen Teich bei St. Jacob, 2 Aecker auf dem Knoufreyne, 2 Aecker im Brotschenkel, 10 Aecker hinter Winzerla, 13 Aecker in dem Galgktale, 4 Aecker am Stiege gen Putzilsdorf, 8 Aecker auf der Haardt und sonst 3 Gelängen; dabei einen Hopfengarten und Aecker bei dem Haine am Schützengraben, 2 Aecker an der Saale über der Mühle, eine große Wiese in der Aue, eine Wiese bei dem Wehre, eine Wiese in Krossen, einen Weingarten gen. der Flegel, einen Weingarten gen. der Scheerer; die Scheune und Garten vor dem obern Thore bei St. Jacob. Diese Grundstücke haben ihm die gnädigen Herren um seines Dienstes willen gefreiet, so daß er der Stadt um ihrer Gerechtigkeit eine Widerstattung thun soll. Vier Jahre nach einander soll er jährlich der Stadt 9 alte Schock an Pfennigen oder Groschen Landeswährung reichen ꝛc. Es bleibt unentschieden, ob die Hufen im See, die Hans Schütz besitzt, und an der Haardt und andere Güter, die in daselbige Forberg gehören und die etwan den von Sinderstädt gewest sind, Burggut oder Stadtgut sind.

Fernere Bestimmungen treffen die Bornsteuer, die Hilfe beim Brückenbau, den Stadthirten, den Freihof beim Saalthor, den Bierschank daselbst, die Scheune und den Garten bei St. Jacob ꝛc. Die später zugekauften schoßbaren Güter sollen nicht geschoßfrei werden.

Originalurk. Nr. 38 im Rathsarch. Orlam.

Die Orlam. Stadtfreiheit enthält im Eingang Bestimmungen über die Geschoßpflicht der Stadtgüter. Die angegebenen Flurnamen sind uralt und noch jetzt gebräuchlich. Die Hut-Ordnung der Stadt gehört ebenfalls der ältesten Zeit an. Die Befreiung des Erbgutes ist um der

Digitized by Google

Dienste willen geschehen und sollen auch seine Nachkommen bei den „wirden" belassen werden. Das Adelsprädicat führen die Schützen, wie sie in der Stadt genannt wurden, erst in später Zeit. Vermuthlich dienten sie den Landgrafen als Voigte und standen als solche in großem Ansehen. Auch Nigkel Fust Voigt zu Weimar und Hermann Rost Voigt zu Eschinwege (vergl. Michelsen, Urk. Ausgang S. 33) scheinen nicht zu der Edelmannschaft gehört zu haben.

1443. Den 6. Mai. Montag Johannis ante portam latinam. Herzog Wilhelm von Sachsen bestätigt Margarethen, Johann von Eichenbergs Eheweib, Leibzucht auf die Dörfer zum Bucka (Buch, Steinbuch), zu Dienstädt, Geunitz, Martinsdorff (Martins- vulgo Märzrode), Zeutsch und auf einigen Weingärten zu Orlamünde. Zeugen: Hans v. Leye, Klemens von der Weyde, Bernhard von Eichenberg.

Archiv Schwarzburg. v. Reitzenst. Reg. 227.

1443 circa. Weimar, Mittwoch des heil. Christ-Abend. Herzog Wilhelm belehnt die von Kochberg mit der Weißenburg, mehreren Dörfern (Etzelbach, Mötzelbach, Schlettwein, Partschefeld, Neusitz, Oberhasel ꝛc.), etlichen besessenen Männern zu Engerda, Keßlar, Dienstädt, Zeutsch und etlichen Zinsen im Gericht zu Orlamünde.

Fehlerhafte Abschr. wahrscheinlich aus dem Kahl. Amtsarchiv. Wagner, Collect. X, 117. Nr. 58.

1444. Den 24. April. Meißen die St. Georgii Martyris. Friedrich und Wilhelm, Herzöge zu Sachsen, ertheilen Consens dazu, daß Bernhard von Kochberg, Ritter, die von Beulwitz auf einige Zinsen in der Stadt und Pflege zu Orlamünde versichert hat. Ritter Bernhard von Kochberg, landgräflicher Hofmeister, schuldete nämlich Reinharten von Holbach seligen 2000 Fl., welche er für dessen Erben Heinrich und Dietrich von Beulwitz, ferner für Frauen Ilse, die Mutter der von Beulwitze, für Heinrichen von Holbach und Frau Lise, des von Holbach Mutter, auf Zinsen und Gütern in der Pflege Orlamünde, speciell auf der Behausung, auf dem Schloß und Gütern daselbst pfandweise gesichert und ihnen die bis zur Auslösung wiederkäuflich gegeben hat.

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 227.

1445. In dem Landesörterungsvertrage zwischen Herzog Wilhelm und Kurfürst Friedrich fällt ersterem vom Osterlande Altenburg, Arnshaugk mit Neustadt, Ziegenrück, Triptis, Auma, Ranis, Pößneck,

Digitized by Google

Saalfeld, Orlamünde, Leuchtenburg, Kahla, Burgau, Jena, Windberg, Bürgel, Eisenberg ꝛc. zu.

Abgedr. Lünig, Reichsarch. 223.

1445. Am Sonntag St. Jacob der heil. 12 Apostel. Ihan von Eichenberg zu Krossen eignet mit Caspar und Balthasar, seinen Söhnen, um seiner und der Seinen Seligkeit willen eine Wiese gelegen im Würzbache zu der Brücke zu Orlamünde, dem lieben heiligen St. Nicolas zu einem rechten Erbe. Der Brückenmeister, oder wer sonst Vorsteher der Brücke zu Orlamünde ist, soll alle Jahre ihm und seinen Erben ein Huhn zu Erbzins geben.

Originalurk. Nr. 19 im Rathsarch. Orlam.

1447. 3. Febr. Weimar, fer. V. purif. Mar. Herzog Wilhelm zu Sachsen belehnt den Heinrich von Blankenberg mit unterschiedenen Gütern bei Orlamünde, nämlich mit den freien Lehn und Gütern: einer Wiesen und Weidicht bei Freienorla gen. Blankenwerkswert, item mit einer Wiesen in dem Orlich ꝛc., inmaßen sein Vater dies Alles auf ihn gebracht hat.

St. Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 229.

1447. Am nächsten Sonntage, als man singt Circumdederunt etc. Der Rath zu Orlamünde und die Alterleute der Pfarrkirche U. L. Frauen daselbst bekennen, daß der Rathsmeister Friedrich Bechmann daselbst der gen. Pfarrkirche mehrere Zinsen zu Zeutsch, Heilingen, Röttelmisch und in dem Oschel vor dem Friedebache zu einem ewigen Begängniß für sich und seine Familie habe eignen lassen.

Rathsarch. Orlam. Abgedr. Mitth. Kahla I, 67 ff.

1447. Nickel Guther und Friedrich Bechmann, Rathsmeister.

1449. Montag nach Miser. dom. Heinrich von Wirchhausen gesessen zu Stetten bekennt, daß sein Vater und er ein Gut in Geunitz besessen habe, daß solches in das Amt Orlamünde gehöre und nach Krannichfeld zur Lehn gehe.

Nach einer alten Copie in der Gemeindelade zu Geunitz. Wagner, Collect. X, 76. Nr. 71.

1450. Eisenach, Freitag vor Invoc. Herzog Wilhelm zu Sachsen belehnt Heinze, Nikol und Albrecht Rynner Gebr. mit mehreren Zinsen ꝛc. in Naschehusen unter Orlamünde (Flurnamen: Unter der Eichen, in dem Gehege, in der Dene, am Burgwege; Sedilhöfe) zu Rechten-Oydistorff ꝛc.

Rathsarch. Kahla. Wagner, Collect. X, Nr. 30.

Digitized by Google

Hier tritt der Name Raschhausen (in der Pfarrurkunde von 1194: allodium sub urbe cum insula et curtibus adjacentibus) zuerst urkundlich auf. Ueber Namen und Lage der Ortschaft vergl. v. Geldern, Voigtland unter den Vögten S. 14; Meyner, Nachr. von Altenburg, 1795 S. 378; v. Braun, Burggrafen von Altenburg, S. 14; Mitth. des Voigtl. Alterthumsvereins Bd. 40. S. 17; Correspondenzbl. 1871 Nr. 3; Beier, Geogr. Jen. 434 (Nasenborn); Horn, Gesch. Friedr. des Streitbaren, 876 (Nasenhaus in Prag). Das dasige Rittergut erkaufte der Superintendent Christoph Heinrich Löber 1666 von Balthasar Friedrich von Eichenberg auf Niederkrossen um 1250 Fl. Meißn.

1451. Weimar, Dinstag nach Judica. Herzog Wilhelm genehmigt, daß der gestrenge und ernfeste Er Bernhard von Kochperg, Ritter, unser Rath und lieber Getreuer, der itzund unser Schloß, Stadt und Amt mit seinen Zubehörungen von uns pfandweise inne hat, um sonderlicher Bequemlichkeit willen unser Vorwerk daselbst zu Orlamünde und die Laiten hinter dem Schlosse unsern Bürgern zu Orlamünde zu Erbgut (Bürgergut) ausgethan hat, so daß uns jährlich auf unser Schloß zu Orlamünde von jeglichem Acker aus dem Vorwerk ein halb Scheffel, halb Weiße und halb Rocken, und von jeglichem Acker der Laiten, daraus sie Hopffgarten machen sollen, zu Zinse gegeben wird.

Originalurk. Nr. 36 im Rathsarchiv Orlamünde.

Es wurde somit die Oekonomie ganz von dem Schlosse getrennt und letzteres nur zur Wohnung resp. als Amtsgebäude benutzt. Erst nach jener Zeit mögen die Gebäude allmälich verfallen oder abgetragen worden sein, und dieser Verfall war vermuthlich der Grund zur Verlegung des Amtes nach Kahla (Mitth. Osterl. I, Heft 4, S. 51). In der Wittenberger Kapitulation von 1547 wird nur die Stadt Orlamünde erwähnt, während Schlösser und Jagdhäuser genau verzeichnet sind (Lünig, Reichsarchiv 289 ff. u. 365.), ein Beweis, daß schon damals von wohnlichen Schloßgebäuden keine Rede mehr war. Höchst wahrscheinlich waren schon Ende des 15. Jahrh. die Werksteine zum Brückenbau benutzt worden. Der auch hier gebietende Amtmann Münch von Wirchhausen ließ die Werkstücke der Kirchbergischen Schlösser und der Lobdaburgen gleich practisch verwerthen. Vergl. Schmidt, Lobdaburg 48. Urk. Nr. 56 im Rathsarchiv Orlam. Geschichte der Kemnate (Manuscript im Rathsarch. Orlam.).

1453. Den 13. April, Freitag nach Quasimodogeniti zu Koburg. Herzog Wilhelm zu Sachsen bestätigt die Schenkung, in

Digitized by Google

welcher Hans Schütze dem Altar St. Crucis in der Pfarrkirche zu Orlamünde einen Weinberg genannt der Scherer und eine Wiese auf der Scheibe bei Orlamünde geschenkt hat.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 230.

1454. Montag nach Trinitatis. Die Brüder Hans und Clemens Schütze vereinigen sich mit den Alterleuten der Pfarrkirche eines Wechsels wegen, also daß sie uns das Haus der Pfarrkirche gegenüber nächst bei der Barfüssin Hause gelegen, zu unserm Altar in die Ehre des heil. Crucis geweiht haben, dagegen haben wir den Alterleuten unser Haus gegeben gegen dem Kloster über in der Ecken bei Heinrich Wimpach gelegen.

Originalurk. Nr. 23 im Rathsarch. Orlam.

1455. Den 29. April, Dinstag nach Jubilate. Herzog Wilhelm belehnt Hansen und Clemens Schützen zu Orlamünde mit einem freien Seddelhof daselbst und andern Gütern, nämlich: mit der Behausung am Saalthor zu Orlamünde nebst Aeckern, Wiesen und Holz; Zinsen zu Naßhausen, Koahel, Rechten-Oydesstorff, Orlamünde, Dorndorff, Engerda, Hummelshain, Bibra, Röbschütz, Diennstedt, Metzelbach, Drösnitz, Hellingen, Mechfeld (wie es Hans Schütze ihr Vater besessen), zu Mulde, Goynicz, Reinstedt, Rodemeusel, Skutsch, Puczelstorff (Beutelsdorf), Freienorla, Zweifelbach, Ulkenitz, Uhlstedt und Altendorf.

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 231.

1456. Den 31. Octbr. Sonntag Aller Heil. Abend zu Weimar. Herzog Wilhelm III. von Sachsen erlaubt dem Pfarrer zu Orlamünde und andern Pfarrern zu Eutersdorff, Grossen-Uhlstedt (? wahrscheinlich: Crossen, Uhlstedt), Zeutsch, Heilingen, Reinstedt, Beutelsdorf, Neuseß, Dienstedt, Gumperda und Sinderstedt, daß sie nach ihrem Gefallen auf den Todesfall nicht nur Seelgeräthe bestellen, sondern überhaupt über ihre Habe testiren können.

Nach v. Reitzenst. Reg. 233 Registratur der Parochie zu Orlamünde. Vorstehende Bestimmung ist als Relation in der Urk. Nr. 7. des Pfarrarchivs Orlam. von 1491 enthalten.

1458. Den 16. Mai, Dinstag nach Exaudi zu Gotha. Herzog Wilhelm III. zu Sachsen bestätigt dem ehrenfesten und gestrengen Ritter Bernhard von Kochberg den Kauf über Schloß und Stadt Orlamünde unter Vorbehalt des Wiederkaufs, welcher ihm, Herzogen Wilhelm, und seinen Erben noch zustehe in Folge der mit seinem Bruder Kurfürst Friedrich geschehenen Landestheil-

Digitized by Google

ung, durch welche die Pflege Orlamünde auf seinen Theil entfallen sei.

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 234.

1458. Verzeichniß der Klosteräcker, welche der Stadt schoßbar sind, nämlich 14½ Acker Land, eine Wiese und ein Garten bei St. Jacob. Der Prior hieß Johann Ihener.

Stadtbuch d. a. 1458 im Rathsarch. Orlam. Mitth. Osterl. VI, 148. Wagn. Collect. XXIII, 1. 3.

1458. Dietrich Bottener, Rathsmeister.

1460. Sonnabend nach Marci. Bericht des Matthäus Wolf, Priors zu Sinnershausen, über die in Orlamünde veranstaltete Visitation.

Schultes, Urkundenbuch 177. Mitth. Osterl. VI, 149. Wagner, Collect. III, 179.

1461. Hans Ihener, Rathsmeister.

1462. Weimar, Donnerstag nach Francisci. Herzog Wilhelm III. von Sachsen verkauft um 3500 Rhein. Fl. an den ehrenfesten und gestrengen Ritter Ern Bernharden von Kochberg Schloß und Stadt Orlamünde mit der Pflege und aller Zugehörung außer geistlichen und weltlichen Mannlehen und Wildbann und belehnt ihn und auf dessen Tod seine Söhne Ern Bastian, Ritter, Balthasar, Lorentzen und Kontzen, jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

St.Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 236.

1462. Paul Schissel, Rathsmeister; Ulrich Schol, Stadtschreiber.

Ulrich von Schole, Ritterzeuge; Michelsen, Urk. Ausgang 33.

1463. Sonntag S. Dorotheen. Der Prior Johann Ihener erscheint vor dem Stadtrathe zu Orlamünde und erklärt mit dem zugleich anwesenden Hermann Snyder, der von seinem Sohne Johann begleitet ist, daß gedachter Hermann Snyder seinen Sohn dem Kloster übergebe und daß nach seinem und seiner Frau Kunne Tod das Vermögen halb dem Kloster anheimfalle, zur Hälfte aber seinem Sohne oder seinen sonstigen Erben gehören solle. Zugleich wird ein Weingarten bei U. L. Frauen Weingarten, Rote genannt, dem Kloster als Seelgeräth für die Snydersche Familie übergeben. Außer dem Prior sind gegenwärtig Rathsmeister Hans Göpel, Tizel Schot, Hens Knorr, Hartmann Schütz, Rathskompane.

Stadtbuch vom J. 1458 im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

1464. Peter Troppolt, Rathsmeister.

1465. St. Blasius. Der Rathsmeister, die Rathskompane und die andern zwei Räthe und Alterleute der Stadt Orlamünde bekennen, daß die würdigen Herren, Er Heinrich Stouffmul, der Zeit unser Pfarrer, und Er Johann Wolfindorff, Vicarius in der selbigen Kirche, uns vorgelegt haben die Gebrechlichkeit unseres Lebens und wie uns, wann wir von hinnen scheiden, nichts mehr folget, als unsere guten Werke, darum die genannten Priester mit Hülfe anderer frommer Leute ewige Begängnisse an uns begehrt — wie nachfolget: Alle Weichfasten am Mittwoch zu Abend mit der Vigilien, neuen Lection, mit einer gedeckten Bahren und vier bornde Licht ꝛc. Auf dem Predigerstuhl soll man fleißlich beten für die lieben Seelen, die Stifter und Anheber gewesen sind dieser guten Werke, für ihrer Eltern Seele und Alle, die aus diesem Geschlechte verschieden sind, nämlich für die Seele Heinrich Stouffmuls, Pfarrers in Orlamünde, Hermann Stouffmuls, Er Johann Wolfindorffs (Fritz und Ilse seine Eltern), Nitharts von Urbach, Kone's, seiner ehelichen Wirthin ꝛc.

Originalurk. Nr. 15 im Rathsarch. Orlam.

1465. St. Maria Magdalena. Der Rath der Stadt Orlamünde bekennt, daß die Alterleute der Pfarrkirche daselbst Hans Tietzsch und dessen Frau mit einer Wiese bei der freien Orla, genannt die Schatzgrube, beliehen haben.

Originalurk. Nr. 22 im Rathsarch. Orlam.

1465. Sonnabend nach Marci. Bruder Matthes Wolf, Prior zu Sundershausen (Sinnershausen im Herzogth. Meiningen) und Vikar des Wilhelmiterordens in Deutschland, berichtet an Herzog Wilhelm, daß er sich an diesem Tage nach Orlamünde begeben und zu sich gebeten habe Georg und Lorenz von Kochberg, [illegible]n, Bernhard und Balthasar von Eichenberg, Clemens Schütz

Na[illegible]nde, mit deren Hilfe und Rath er den alten Prior

[illegible]he in das Kloster. Zugleich bemerkt er, daß er Bern-

Pfar[illegible]nberg, Lorenz von Kochberg, zwei aus dem Rath,

1458. Den [illegible] Clemens Schütz zu Vormündern gewählt habe,

zog Wilhelm III. [illegible] nichts ohne diese thun dürfe.

strengen Ritter Bei, 149.

und Stadt Orlamün[illegible]ener, Rathsmeister.

ihm, Herzogen Wilhel[illegible]

der mit seinem Bruder[illegible]de, Rathsmeister.

Digitized by Google

1468. Mittwoch nach Lätare. Ernst, Graf von Gleichen, Herr zu Altenberga, bestätigt mehrere von der Kirche zu Orlamünde zu einem Begängnisse erkaufte Zinsen zu Röttelmisch und Zweifelbach.

Wagner, Collect. IX, 154.

1468. Hans Ihener, Rathsmeister.

1469. Nikel Melde, Rathsmeister.

1470. 9. Mai. Hartmann Schütze stiftet in der Pfarrei Orlamünde ein Seelgeräth für sich und seine erste Frau.

Wagner, Collect. IX, 221.

1470. Peter Troppolt, Rathsmeister. Heinrich Hofmann, notarius publicus.

Der Stadtjurist wurde eine Reihe von Jahren um Lohn gemiethet (1488 5 Rhein. Fl. Schreiblohn und 5 Schock zu Trankgelde). Seit 1582 erfolgte seine lebenslängliche Anstellung. Daß derselbe anfänglich auch die Rathsuhr aufzuziehen hatte, ist keineswegs ein Zeichen seiner untergeordneten Stellung, vielmehr war ihm die Fürsorge für ein kostbares Werk anvertraut. Die Bedeutung des Stadtjuristen wuchs mit dem Verfall des deutschen und mit dem Eindringen des römischen Rechts.

1471. Den 9. Octbr. Dat. in castro Giebichenstein die S. Dionysii et sociorum ejus. Erzbischof Johann von Magdeburg erläßt an den Clerus des Erzdiakonats Halle, besonders im Bezirk Delitzsch, ein Schreiben, worin er demselben den Bruder Johann vom Wilhelmiter-Orden zu Orlamünde, Mainzer Diöcese, empfiehlt und ersucht, demselben das Predigen und Terminiren zum Unterhalt seines Klosters in dem bezeichneten Sprengel zu gestatten.

St. Arch. Magdeburg. v. Reitzenst. Reg. 239.

1471. Hans Ihener, Rathsmeister.

1472. Am Sonnabend vor Martini. Clemens Schütze zu Orlamünde belehnt den Rath das. in Vormundschaft St. Nicolaus mit einer Wiese im Wehrde, die derselbe für 22 Schock rechter Landwehre von Hans Jäger zu Freienorla erkauft hatte.

Originalurk. Nr. 9 im Rathsarch. Orlam.

1472. Hermann Flemming (Rathsmeister?), Vertreter des Brückenmeisters.

1473. St. Bernhard. Johann, Bischof von Syron, bekennt, daß er am Tage St. Bernhard 1473 in der Pfarrkirche zu Orla-

Digitized by Google

münde einen in deren Mitte gelegenen Altar zu Ehren der heiligen Märtyrer Fabian und Sebastian und mehrerer anderen, zugleich auch mehrere Altarbilder geweiht und damit Indulgenzen verbunden habe.

Wagner, Collect. IX, 131.

1476. Peter Troppolt, Rathsmeister.

In der Zeit von 1473 bis 1482 erscheint Troppolt für das Jahr 1476 als einzige Rathsperson.

1481. Den 27. März. Weimar, Dinstag nach Annunc.Mar. Die Gebrüder Lorentz und Oßwald Trütschler werden auf ihres Bruders Hermann Ableben mit Zinsen zu Tennstedt, zu Orlamünde, Eichenberg, Bibra und zu Windischeneydersdorff von Herzog Wilhelm zu Sachsen beliehen.

St.Arch. Weimar. v. Reitzenst. Reg. 241.

1482. Jena, Mittwoch nach Severi. Wir Ernst, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall, Kurfürst, und Albrecht Gebrüder, Herzöge zu Sachsen, bekennen, daß die ehrsamen Rathsmeister ꝛc. nach Abgange des hochgeb. Fürsten Herrn Wilhelms weil. Herzogen zu Sachsen ꝛc. eine rechte Erbhuldunge gelobt und geschworen, und daß wir auf ihr demüthig Anrufen und Bitte alle ihre Privilegien, Handfesten und Ausschreibungen, die ihren Vorfahren und ihnen vor Zeiten von den Grafen von Orlamünde, als sie ihnen zugestanden sind, — dazu alle ihre Freiheit, Gerechtigkeit, Statuta, Gesetze, Gewohnheit und Herkommen — gnädiglich verneuert, bestätiget und confirmirt haben, erneuern ꝛc.

Originalurk. Nr. 25 im Rathsarch. Orlam.

Bei der Erbhuldigung der beiden Fürsten zu Saalfeld schenkte ihnen der Rath daselbst ein Faß Wein von 9 Eimern, 2 Faß Naumburger Bier und 10 Scheffel Hafer; Struve, Hist. Pol. Archiv II, 63. Ueber derartige Rathsgeschenke s. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben II, 39. Archiv für Sächs. Gesch. III, 222 ff. Insbesondere wurden Küche und Keller der Fürsten bei derartigen Festen von den Städten reich bedacht.

1482. Montag St. Joh. Bapt. Der Priester Heinrich Schrotter stiftet eine Vikarei mit 2 wöchentlichen Messen an der Pfarrkirche zu Orlamünde und begabt solche mit Zinsen.

Wagner, Collect. IX, 167.

1482. 11. Juli. Wayso Krobbel, Generalkommissär des Erzbischofs Albert zu Mainz, bestätigt die von dem Presbyter Heinrich

Digitized by Google

Schröter bewirkte Stiftung einer ewigen Vikarei an der Parochialkirche zu Orlamünde.

Wagner, Collect. X, 3. Wagner gibt als Fundort des Originals das Rathsarchiv Orlamünde an. In demselben befindet sich das Original nicht.

1482. Leipzig, Sonnabend nach Oculi. Kurfürst Ernst ersucht den hochgeb. Fürsten Herzog Wilhelm wegen einer Beschwerde Hans Meißners, Bürgers zu Leipzig, gegen den Rath zu Orlamünde, einen Termin vor den Amtleuten zur Leuchtenburg anzuberaumen und den Kläger mit genüglichem Geleit zu versorgen.

Originalurk. Nr. 54 im Rathsarch. Orlam.

1482. Seifarth Mehrer, Rathsmeister.

1483. Freitag Ciriaci martyris. Der Pößnecker Bürger Hans Schirmer verkauft dem Rathe zu Orlamünde eine Wiese unter der freien Orla gelegen an der Saale für 110 Rhein. Goldgulden. — Pfeiffer zu Naschhausen zinset 1 Huhn.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 61 b.

1483. Pestilenz und Theuerung.

Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch. I, 223.

1483. Lorenz Wimpach, Rathsmeister.

1484. Johannes Schönemann giebt 10 Fl. zur Vikarei des neuen Altars des heil. wahren Leichnams.

Orlam. Stadtbuch des 15. Jahrh.

1484. Wolfgang Fingerlin, Rathsmeister.

1485. Leipzig, Freitag nach Barth. Apost. Erbtheilungsvertrag zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albert, in welchem Orlamünde dem Thüringischen Loose zugetheilt wird.

Abgedr. Lünig, a. a. O. S. 237 ff.

1486. Weimar nach Bartholomäi. Die Herzöge Friedrich und Johann zu Sachsen treffen eine Einigung zwischen dem Rath zu Orlamünde und Kunz Ruß über des Letzteren Haus, Hof und Acker am Hausberge.

Copialbuch im Rathsarch. Orlam. 53 ff.

1486. Sonnabend Calixti des heil. Papstes. Der Rath zu Neustadt a./O. bescheinigt dem Rath zu Orlamünde, daß vor ihm, den sitzenden Rath, der Ersame Hermann Bich erschienen ist und hat mit sich gebracht die Ersamen weysen Hermann Kopitsch, Kunz Zigkower, Nikel Teicher und Heinrich Linke, alle unser besessene

Digitized by Google

Bürger als zu einer glaubwürdigen Gezeugniß mit Fleiß gebeten, sie seiner Geburt und Herkommens zu befragen. Auf Eid und Pflicht sagen sie aus, daß Hermann Bich von Vater und Mutter fromm und ehrlich geboren ist.

Originalurk. Nr. 55 im Rathsarch. Orlam.

1468. Sonntag nach Luciä, der heil. Jungfrau. Kunz Ruß bescheinigt, daß der Rath zu Orlamünde ihm seine daselbst gelegenen Güter ausgeantwortet habe.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 54.

1486. Der Bau des Hauses des heil. wahren Leichnams wird vollendet. Stadtmauern und Thore werden reparirt.

Der Rath begibt sich nach Jena und huldigt den Landesherren.

1486. Preise: 13 Pf. 1 Buch Papier; 2 gr. Botenlohn nach Neustadt; 6 Pf. desgl. auf die Leuchtenburg; 3 n. gr. desgl. nach Weimar; 1 gr. Canzleigebühren für Bestätigung eines Privilegs. 1 ßo. 9 gr. für 22 Scheffel Kalk zum Thor- und Mauerbau; 12 gr. für einen Tag Steine zu fahren; 5 Pf. für $^1/_4$ Wein dem Zimmermann für das Einhängen des Thores auf dem neuen Markt; 8 Pf. 1 Stübchen Bier den Gesellen, welche für den Rath Schafe gepfändet haben.

1486. Die Priester und Kerzenträger erhalten bei dem Umgang (Feier des Fronleichnamsfestes) 7 n. gr. zu 8 Stübchen Bier geschenkt.

Die Herren im Kloster und Heinrich von Eichenberg sind geschoßpflichtig.

Bei dem Leichenbegängniß Berlts von Eichenberg giebt der Rath 2 n. gr. zum Opfergelde.

Der Stadtochse wird für 3 Schock 8 alte gr. verkauft.

Um die Stadtbewohner vor dem unschmackhaften und zähen Fleisch des Saamenrindes (Reitochsen) zu bewahren, galt die Vorschrift, dasselbe auf das Land zu verkaufen.

Bild der Stadt Orlamünde in Conrad Grünenberg's Wappenbuch.

Aus v. Reitzenst. Reg. 283 und 284 ist nicht ersichtlich, ob der Holzschnitt in das Jahr 1485 oder 1486 gehört.

1487. Sonnab. nach St. Luciae. Berlt Winkler und dessen Frau Elisabeth verzichten vor dem Rath zu Erfurt gegen die Alter-

Digitized by Google

leute der Kirche U. L. Frau zu Orlamünde auf 2 Acker Wiesen und einen Baumgarten aus dem Nachlasse des Großvaters der ꝛc. Elisabeth, Burkhardt Pfeifers und bekennen den Empfang der Zahlung dafür.

Wagner, Collect. IX, 119.

1487. Torgau, Freitag nach Dionysii. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann fordern Rath und Gemeine zu Orlamünde auf, zwei des Raths und der Gemeine mit Vollmachten nach Torgau zu senden, um in die Hand des Götz von Ende wegen der erneuerten Erbverbrüderung mit Hessen Huldigung zu leisten.

Originalurk. Nr. 72 im Rathsarch. Orlam.

Nach Struve, Hist. Pol. Arch. II, 81 fand die Eventual-Erbhuldigung Sonntags nach Martini in Jena in Anwesenheit der Gemeindevertreter von Weimar, Neustadt a. d. O., Saalfeld, Kahla, Orlamünde, Jena ꝛc. statt.

1487. Wolfgang Fingerlin, Rathsmeister.

1488 Oculi. Der Rath sendet auf Befehl der gnädigsten Herren Fußknechte vor die Weißenburg. Die Heerfahrt kostet 21 gr. 3 Pf. für Bier, Häringe und Brot.

1488. Weimar, Mittwoch nach St. Laurentius Tag. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen bestätigen die Gerechtsame der Stadt Orlamünde, die ihnen vor Zeiten von den Grafen von Orlamünde zugestanden sind.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. 3 b.

1488. Mittwoch nach Felicis. Die Amtleute Kaspar von Obernitz zu Weimar, Heinrich Mönich zu Jena und der Kanzler Johann Siegfried treffen eine Einigung wegen der Trift zwischen Heinrich von Eichenberg zu Krossen und der Stadt Orlamünde. Beide Theile sollen sich an die Flurgrenze halten und nicht auf dem der andern Flur angehörigen Eigenthum hüten.

Originalurk. Nr. 56 im Rathsarch. Orlam.

1488. Sabb. post fest. St. Simonis Judae. Heinrich und Peter Pfeifer und deren Schwager Winkler bestätigen die Schenkung ihres Großvaters von zwei Acker Wiesen in der Aue und einem Baumgarten vor der Stadt Orlamünde an die Pfarrkirche zu U. L. Frauen daselbst.

Wagner, Collect. IX, 202.

1488. Der Jägermeister Appinzeller erhält vom Rathe 1 Stübchen Bier und ½ Wein (zusammen für 11 gr.) von wegen Pritschrode (Verwaltung der Hölzer).

Digitized by Google

Die Freunde von Berka, welche vom Rathe gesendet in die Stadt kommen und zur Glockentaufe gebieten, werden mit 5 Stübchen Bier regalirt und erhalten 2 Rhein. Fl. zum Glockenpathengeschenk.

Beier, Geogr. Jen. 166. ff. nennt die Glockentaufe eine Erfindung des Papstes Johannes XIII., der zuerst die große Glocke zu Rom nach seinem Namen habe nennen lassen. Kaiser Maximilian führte 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg Beschwerde, indem er den Päpsten Schuld gab, daß sie die Glocken aus Aberglauben und Geldgeiz taufen ließen, ebenso wie die Kriegsfähnlein.

1488. Die Schützen beziehen den Schützenhof zu Hummelshain, schießen daselbst mit den gnädigsten Herren und „verthun" 20 gr.

Vergl. Wehrverfassung der Stadt Orlam. a. a. O. Ueber die Theilnahme der Fürsten an den Schießübungen vergl. Archiv für Sächs. Gesch. III, 222 ff.

1488. Der Graf Ernst von Gleichen zieht durch die Stadt und erhält das Stadtgeschenk an 2 Stübchen Wein und Bier.

Der Hofmann in Winzerle geschoßpflichtig.

1489. Freitag nach Visit. Mariae virg. Der Rath der Stadt Kahla beurkundet die Zeugenaussage des Bürgers Hans Brosser das. über die Geschoßpflicht der Doberau.

Originalurk. Nr. 58 im Rathsarch. Orlam.

1489. Donnerstag Jacob. apost. Urkunde des Raths zu Kahla über dieselbe Angelegenheit.

Originalurk. Nr. 59 im Rathsarch. Orlam.

1489. Dinstag nach Margaretae Virg. Zwischen den ehrsamen wohlweisen Rathsmeister und Rathmannen der Stadt Orlamünde und den wohltüchtigen Heimbürgen und Vorstehern auch ganzer Gemeine des Dorfes Zeutsch wird durch Vermittelung des Schössers Hermann Perlitz zur Leuchtenburg ein Flur- und Hutschied aufgerichtet, gütlichen versteint und vereint. — Angabe der Flurgrenzen. Forenser sollen ihre Güter zwar mit Sensen und Sicheln oder ihres Willens gebrauchen, im Bezug auf die Hut aber sich an die Flurgrenze halten.

Originalurk. Nr. 57 im Rathsarch. Orlam.

1489. Eodem dato. Gleicher Flurschied zwischen Orlamünde und Dienstädt.

Originalurk. Nr. 70a im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

1489. Eodem dato. Gleicher Schied mit Freienorla.

Originalurk. Nr. 41 im Rathsarchiv Orlamünde.

1489. Eodem dato. Der Landrichter Claus Schorlitz zu Orlamünde bekundet, daß die Doberau dem Rathe zu Orlamünde geschoßpflichtig ist. — Nikolaus Rußwurm, Gerichtsschreiber; Nikel Muldener, Frohnbote; 6 Schöppen.

Originalurk. Nr. 60 im Rathsarch. Orlam.

1489. Sonnabend nach Petri Kettenfeier. Hermann Perlitz, Schosser zur Leuchtenburg, richtet eine Urkunde auf über den Geschoß der von Brandenstein von einem Weinberg, die Zange genannt.

Copialb. im Rathsarch. Orlam. Fol. 37.

1489. Zwei des Raths halten Erforschung, Geld zu borgen und richten die Noth der Stadt aus. Die Rathsgesandten verbrauchen auf der Reise 7 gr. Sie gelangen auch nach Schwarza und verbrauchen daselbst 2 gr.

Heerfahrt der Stadt nach Torgau. Die Stadt Pößneck stellt die erforderlichen Heerwagen. Der Rathsmeister und der Stadtschreiber erhalten auf Rathskosten je ein Paar Stiefeln, „do sy myn gnädigen Hern besucht habn zcu torga".

Der Rath führt mit Heinrich von Eichenberg auf Krossen Prozeß wegen der Geschoßpflicht eines Fleckes auf der Doberau und mit den von Brandenstein zu Opplitz wegen der Geschoßpflicht des Weinberges, Zange genannt (vergl. oben).

Preise: 16 alte gr. Fuhrlohn für 4 Klaftern Holz auf das Rathhaus; 8 gr. Fuhrlohn für ein Fuder Holz; 15 Pf. für ein Fenster in's Rathhaus; 3 ßo. für die Fenster in das obere Dörntzchen.

1489. Hermann Färz, auch Foritzsche (Fritsche od. Förtzsch?) gen., Rathsmeister.

1490. Dinstag nach Sonntag Miser. dom. Kunz Ruß bekennt, daß er in der Stadt Orlamünde Haus und Hof gekauft hat, welche dem Amte zinsen.

Copialbuch im Rathsarch. Orlam. 55 ff.

1490. Papst Innocenz VIII. erläßt einen Indulgenzbrief, daß wer jährl. den zwanzigsten Theil eines Rhein. Fl. zum Bau der Elbbrücke bei Torgau steuert, ohne Gewissensbeschwerde Butter und Milchwerk während der Fastenzeit genießen darf.

Copialbuch im Rathsarch. Orlam.

1490. Nikel Bottener, Rathsmeister.

Digitized by Google

1491. Weimar, Dinstag Crispini und Crispiani. Kurfürst Friedrich zu Sachsen erneuert für den würdigen und lieben Andächtigen Herrn Ulrich von Wolferstorff, Pfarrer zu Orlamünde, das den Pfarrern der Pflege zu Orlamünde ertheilte Privilegium, über ihre Güter für den Todesfall frei verfügen zu dürfen.

Originalurk. Nr. 7 im Pfarrarchiv Orlam. Vergl. Wagner, Collect. III, 179. V, 168. v. Reitzenst. Reg. 244 (Letzterer schöpft aus einer Registratur der Parochie Orlam.).

1491. Jacob Ihener, Rathsmeister.

1491. Der Rath kauft für 48 alte gr. einen Sachsenspiegel an.

Die Ortschaft Crossen erhält zur Taufe ihrer Glocken vom Rathe 1 ßo. 3 alte gr. verehrt.

Die Schützen beziehen den Schützenhof zu Weimar und gewinnen daselbst 26 Rhein. Fl., welche in die Stadtkasse fließen.

Das obere Thorhaus wird gerichtet.

1492. Sonnabend in der heil. Osterwoche. Der Rath zu Orlamünde gibt eine Erklärung über die Geschoßpflicht einer von Heinrich von Eichenberg zu Lehn rührenden Hofstatt wegen einer darüber entstandenen Irrung ab.

Copialbuch im Rathsarch. Orlam. Fol. 41.

1492. Sonntag Cantate. Nicolaus Heydenreich, Bürger zu Orlamünde, gesessen in Naschhausen, verkauft dem Kloster für 30 Fl. Rhein. (Gelder von dem Testament des gestrengen Heinrich von Eichenberg sel. auf Wiederkauf und auf 6 Jahre) 37 neue gr. 7 alte pf. 1 Heller auf 2 Gelengen.

St. Archiv Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

1492. Dinstag Phil. u. Jacob. Hermann Geich, Bürger in Orlamünde, verkauft dem Kloster für 20 Fl. (Testamentsgelder u. s. w. wie im vorigen Regest) 25 neue gr. 2 pf. von einem Fleck, Schönemanns Gut genannt.

St. Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 149.

1492. Dinstag nach Joh. Bapt. Jacob Ihener, Nikel Lingst und Hans Eyßmann, Bürger in Orlamünde, verkaufen dem Kloster für 40 Fl. Rhein. (von dem Eichenb. Testamentsgeld auf Wiederkauf und zwar auf 6 Jahre) 3 Fl. Rhein. Walpurgis zahlbar von einem Fleck, der Feller zu Winzerla u. s. w. Der Rath als Vormund des Testaments willigt ein, ebenso der Schosser H. Perlitz zur Leuchtenburg.

St. Archiv Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

Digitized by Google

1492. Dinstag nach Luc. evang. Andreas Göpel, Bürger zu Orlamünde, verkauft dem Kloster (Testamentsgelder ꝛc.) für 16 Fl. 14 neue gr. 21 neue gr. auf 2 Flecken.

St.Archiv Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

1492. Eodem dato. Hans Beber zu Dorndorf verkauft dem Kloster (Testamentsgelder ꝛc.) für 25 Fl. Rhein. 31 neue gr. 4 alte pf. 1 Heller auf Gütern zu Dorndorf, einer Holzmarke in der Lusenitz, in der Flur zu Heyldingen und von einem Forstacker am Eichenberg.

St.Archiv Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

1491. Der Schützenhof in Eisenach wird abgeschrieben. Der mit dem Abschreibebrief nach Eisenach gesendete Bote erhält 5 neue gr. Botenlohn.

Die Trummeter der gnädigen Herren bekommen 1 Fl. zum neuen Jahr.

Die Schützen gewinnen auf dem Schützenhof zu Hummelshain 6 alte ßo. 1 Ort. Dieselben beziehen den Schützenhof zu Pößneck und gewinnen 18 alte ßo. und einen Schwertgroschen.

Die Stadt verehrt dem Landesherrn 20 Rhein. Fl. in die Silberkammer nach Weimar.

Die obere Grube wird gemauert.

Curt Flans, der von Kochberg und Heinrich v. d. Pfordten erhalten den städtischen Willkommen: 1 Stübchen Bier für 8 Pf.

1492. Wolfgang Fingerlin, Rathsmeister.

1493. Donnerstag nach Estomihi. Claus und Kunz Wimpach, Bürger zu Orlamünde, verkaufen dem Kloster für 16 Fl. Rhein. 14 gr. (Testamentgelder ꝛc. s. o.) 21 neue gr. auf 6 Aecker am Brotschenkel gelegen.

St.Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

1493. Dinstag nach Lätare. Conrad Gebese zu Reinstädt verkauft dem Kloster für 8 Fl. 7 silberne Groschen (Testamentsgelder ꝛc) 17 gr. 4 alte pf. 1 Heller auf einem Hopfgarten, der zu Lehn rührt von Heinrich von der Pfordten zu Reinstädt.

St.Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 150.

1493. Freitag nach dem wahren Leichnamstage. Tauschvertrag zwischen den Vormündern der Kinder Ihans von Eichenberg und dem Rathe über mehrere Lehen und Zinsen zu Orlamünde, Kroffen und Zeutsch.

Originalurk. Nr. 6 im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

1493. Die gnädigen Herren besuchen die Stadt. Es wird zur Feier dieses Ereignisses für 17 gr. Wein aus Pößneck geholt und 5 Viertel Wein für 8 alte gr. 1 pf., 6 Stübchen Bier für 16 alte gr. und für Kuchen, Butter und Eier 10 alte gr. verbraucht.

1493. Veit von Schamburg zieht durch die Stadt gen Altenburg und erhält 2 Stübchen Bier (7 alte gr. 1 Pf.) verehrt.

Heinze v. d. Pfordten hält in der Stadt ein Banket ab, wozu ihm der Rath 3 Stübchen Bier verehrt.

Hans Schütze erhält von der Stadt ein Paar Schuhe für 7 alte gr. verehrt.

1493. Das alte Rathhaus wird im baulichen Wesen erhalten.

Preise: 2 ßo. dem Schneidemüller für 3 ßo. Dielen zu schneiden; 4 alte gr. für 3 Halbe Bier den Fröhnern im Petzlar; 5 ßo. Kaufpreis eines alten Hauses, welches der Rath von der alten Schmidtin zum Abbruch angekauft hat.

1493. Hermann Färz, oberster Bürgermeister. (Rathsmeister Weber.)

1494. Sonntag Lätare. Hermann Perlitz, Schösser zur Leuchtenburg, schlichtet auf kurfürstlichen Befehl im Verein mit dem Pfarrer zu Kahla und dem Rath zu Orlamünde Irrungen, die im Kloster St. Wilhelmi entstanden waren.

Amtsbuch im Gerichtsamtsarchiv Kahla. Wagner, Collect. X, 119.

1494. Sonntag nach Leonhardi. Der Rath der Stadt Pößneck stellt dem Rathe der Stadt Orlamünde Zeugniß über die Betheiligung zweier seiner Rathsglieder an einem zu Naschhausen gehaltenen Tage ab.

Originalurk. Nr. 13 im Rathsarch. Orlam.

1494. Der Orlam. Bürger Hans Merten setzt verschiedene Legate für fromme Zwecke aus, darunter auch 1 Fl. in die Brüderschaft St. Antonii.

Stadthandelsbuch d. a. 1458 im Rathsarchiv Orlam. Wagn. Collect. IX, 252.

1494. Die Handarbeiter beim Rathhausbau erhalten 15 Pf. Tagelohn, die Steinmetzen erhalten für das Stoßen der Werksteine 6 neue gr. Badegeld. — Graf Ernst von Gleichen erhält das Stadtgeschenk. — Der Hainborn wird neu gebaut. Wimpach setzt für 7 a. gr. Fische in die obere Grube.

Digitized by Google

1494. Jacob Ihener, oberster Bürgermeister.

1495. 15. Juni. Dr. Simon Voltzke bestätigt als Kommissarius des Erzbischofs zu Mainz die Stiftung einer ewigen Vikarei an der Pfarrkirche zu Orlamünde.

Originalurkunde Nr. 27 im Rathsarch. Orlam. Wagner, Collect. X, 5.

1495. Freitag in der Pfingstwoche. Der Rath bekennt, daß der Bürgermeister Peter Troppolt und dessen Frau Elisabeth eine ewige wöchentliche Messe von dem wahren heil. Leichnam an dem Altar St. Sebastian in der Pfarrkirche zu Orlamünde als ein besonderes Altarlehn gestiftet und dotirt haben. — Johann Holtzner, Vikarius, Johann Poßern, Ulrich von Wolfersdorf, Verweser der Pfarrei zu Orlamünde.

Originalurk. Nr. 32 im Rathsarch. Orlam.

1495. Hermann Färz, Bürgermeister.

1495. Es wird die Bestimmung getroffen, daß der gemiethete Stadthirt den Pfenniglohn, den er außer den Naturalien bezieht, selbst von den Betheiligten einnehmen soll.

Der Amtmann wohnt in Kahla, und werden dort die Gebrechen der Stadt mit ihm besprochen.

Ulrich von Wolfersdorf und sein Bruder, der Ritter, ebenso Georg Kessel erhalten das Stadtgeschenk.

Die Schützen erhalten 1 Schock Zusteuer auf den Schützenhof zu Seitenroda.

Das Pfund Stöhr kostet 12 Pf.

Die Türkensteuer wird eingenommen.

Der Pfarrer wird zu Ostern bestellt, mit um die Flur zu reiten und erhält dafür ein Stübchen Wein (facit 1 gr.)

Der Flurumzug oder Flurumritt ist ebenfalls eine Aeußerung der alten städtischen Landbauergenossenschaft, wie das Flurgericht und diesem verwandt. Der Zweck desselben, die Flursteine zu prüfen und eventuell die Grenzen festzusetzen, war mit einem Volksfest verbunden, an dem sich auch der Landrichter betheiligen mußte, der dafür einen Naturaliensatz an Fleisch, Brot und Häringen bezog.

1496. Mittwoch St. Viti. Clemens Schütz schließt mit dem Rathe einen Vertrag über Mitbenutzung des von ihm in die Stadt geleiteten Strümpfelbrunnens ab.

Originalurk. Nr. 2 im Rathsarch. Orlam. Alte Abschrift Nr. 61 im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

Das Dorf Strumpulde war vermuthlich damals längst Wüstung. Vergl. Wagner, Wüste Fluren, Mitth. Osterl. III, 274. Die sogen. Strümpfelquellen werden gegenwärtig mittelst einer eisernen, von dem Baurath Henoch im J. 1868 gebauten Wasserleitung der Stadt zugeführt.

1496. Montag nach Andreas. Dr. Reinboth, Amtmann zur Leuchtenburg, berichtet an Kurfürst Johann über Andreas Grünewaldt, welcher krank sei, und über das Testament von Dorothea Kißeling (Vaters-Schwester des gen. Andreas) für das Kloster. Da nach dem Brand des Klosters die Mönche die vorgeschriebene Stiftung nicht mehr hätten halten können, so hätten sie das Geld (20 Fl.) zurückgegeben, welches ein Bürger bekommen habe, um dafür den gen. Andreas zu verpflegen.

Mitth. Osterl. VI, 151.

1496—1529 Versorgung der Klosterpersonen St. Wilhelmi zu Orlamünde. Wagner, Collect. XXVIII, 4. Nr. 8—16.

1496. Abend Thom. Apost. Ulrich von Wolfersdorf, Dr. und Domdechant zu Meißen, bekennt als Pfarrer zu Orlamünde, daß der Rath daselbst ihm den Ueberschuß des Wassers in den Kasten überlassen habe und verspricht, die Hälfte des diesfallsigen Aufwandes zu tragen.

Originalurk. Nr. 14 im Rathsarch. Orlam.

1496. Der Rathhausseiger wird von Meister Claus in Jena gefertigt.

Große Feier des Flurumzugs.

Der Schloßhauptmann erhält mit andern Edelleuten zur Feier des heiligen Abends von der Stadt Frankenwein verehrt.

1496. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1497. Prior und Convent des Wilhelmiterklosters bitten die fürstlichen Räthe zu Weimar, ihnen zu einer Forderung zu verhelfen, deren sie zu des Klosters Besserung sehr bedürften. Die Kinder von Jonas von Eichenberg seien ihnen nämlich 100 Fl. schuldig, die sie laut Verschreibung ihres Vormundes Johann Meckeler, Schössers zu Weimar, schon am Kilianstage im vorigen Jahre hätten bezahlen müssen.

Mitth. Osterl. VI, 151.

1497. Sonntag nach Joh. Bapt. Johann Meckeler zu Weimar schreibt dem Kloster, daß die Zahlung erfolgen werde, da die von Arnstadt den von Eichenberg'schen Kindern zu Michaelis 115 Fl. zu bezahlen hätten.

Mitth. Osterl. VI, 151.

Digitized by Google

1497. Donnerstag nach Martini. Gregorius, Abt des Stiftes Saalfeld, belehnt das Kloster mit 3 Holzmarken, die dasselbe zum Theil von Nicolaus Bottener im Friedebach kauft, zum Theil von Erhard von Brandenstein ertauscht hatte. Das Kloster hat dafür jedem neuen Abt zu Saalfeld ein Faß gutes Orlamündisches Bier abzuliefern.

Geh. Arch. Altenburg. Mitth. Osterl. VI, 151.

1497. Es werden 8 neue gr. Lehngeld von „Hans Barth, unserm Manne von dem Stadtgute zu Putzelsdorff", eingenommen.

1497. Wolfgang Fingerlin, Bürgermeister.

1498. Donnerstag nach Erhardi. Der Rath der Stadt Kahla stellt dem Rath zu Orlamünde ein Zeugniß ab über eine Verhandlung wegen des Schankrechts des Gasthofs zu Naschhausen.

Originalurk. Nr. 47 im Rathsarchiv Orlamünde.

1498. Dinstag nach Vincentii. Das Landgericht zu Orlamünde gibt eine Erklärung über die Befugnisse der Schankstätte zu Naschhausen ab.

Originalurk. Nr. 73a im Rathsarch. Orlam.

1498. Sonnabend nach Corp. Christi. Der Prior Nicolaus Zeisse und der Convent des Wilhelmiterklosters bitten die fürstlichen Räthe zu Weimar um eine Intercession bei dem Bischof von Magdeburg, der ihnen nicht mehr gestatten wolle, Almosen wie sonst einzusammeln. Die Räthe erfüllen diesen Wunsch sofort.

Wagner, Collect. XXVIII, 3. Mitth. Osterl. VI, 151.

1498. Die Schöppen zu Leipzig geben eine Entscheidung in einem Streite der Stadt mit dem Inhaber des Gasthofs zu Naschhausen.

Originalurk. Nr. 21 im Rathsarch. Orlam.

Hans Scheller, Richter zu Orlamünde; Nicolaus Rußwurm, Gerichtsschreiber; Nikel Schenke, Frohnknecht; 6 Schöppen.

1499. Weimar, Sonntag Blasii. Hans Apell zu Orlamünde verkauft dem Kloster mit Consens des Amtmanns Mülich auf der Leuchtenburg für 16 Fl. Rhein. 20 neue gr. 21 neue gr. auf 2 Flecken, von denen der eine der Schützengraben hieß und der andere hinter der Stadt lag.

Mitth. Osterl. VI, 152.

1499. Donnerstag nach Mariä Heimsuchung. Herzog Wilhelm fordert Heinrich Udonis, Prior in Witzenhausen, Vikar des

Digitized by Google

Wilhelmiterklosters, auf, eine Visitation und Reformation des Klosters zu Orlamünde vorzunehmen, da dasselbe ob carnalitatem et mala opera monachorum in üblem Rufe stehe. Durch den alten Prior Nicolaus Zeisse sei es in Unordnung und Abnahme gekommen, so daß vier Personen aus dem Convent gezogen wären. Der Vikar wird gebeten, recht bald zu kommen, damit das Kloster wieder in's Gedeihen käme, und der fürstliche Schutz werde ihm nicht fehlen. Namentlich würde Heinrich Mülich, Amtmann zur Leuchtenburg, beauftragt werden, ihm beizustehen und mit ihm das Kloster zu reformiren. Wenn der Vikar nicht käme, würde der Herzog selbst fromme Leute einsetzen, um das Werk zu Stande zu bringen.

Schultes, Gesch. d. Grafen von Orlamünde, Urk. 179. Mitth. Osterl. VI, 152. Arch. für sächs. Gesch. III, 197.

1499. Der Amtmann Mülich zur Leuchtenburg berichtet dem Herzog über die stattgehabte Visitation des Vikars und meldet, daß derselbe mit Rath des Priors und des Raths zu Orlamünde folgende Bestimmungen getroffen habe: Künftig sollten sich im Kloster nicht mehr als 6 Priester und 2 Knaben aufhalten; es solle nur auf Befehl des Priors und nicht ohne Noth terminirt werden, der Terminirer aber müsse Alles ordentlich in das Kloster abliefern, bei Strafe des Gefängnisses oder der Beraubung des Unterhaltes im Kloster. Auch habe der Rath zu Orlamünde 2 Prokuratoren gewählt, um dem Prior in allen Klostersachen beizustehen, und der Vikar habe unter Androhung des Bannes geboten, den Anordnungen nachzukommen.

Wagner, Collect. III, 179. Mitth. Osterl. IV, 152.

1499. Zinsregister des Wilhelmiterklosters in Wagner, Collect. III, 179.

1499. Dinstag Circumcisionis. Heinrich Mülich, Amtmann zur Leuchtenburg, schließt einen Contract ab zwischen dem Rath und der Gemeine zu Orlamünde und Hans Flieger zu Naschhausen, den Hof desselben betr.

Originalurk. Nr. 62 im Rathsarch. Orlam.

1499. 3 ßo. werden zum Bau „der veste zu naschausen in dem werde" verausgabt.

Herzog Hans erhält 50 Fl. zu seiner Wirthschaft geschenkt.

Zwei Trabanten werden zur Hochzeit nach Torgau abgesendet und verbrauchen 6 Fl. 7 neue gr. 3 pf.

Zum Bau der Nieschen im Rathhause werden Steine gebrochen und dabei 3 Eimer Wein ausgetrunken.

Digitized by Google

Dem Bischof wird ein Essen mit einem Aufwande von 6 ßo. 3 alten gr. gegeben, als er die St. Jacobs-Kirche (die damals mit Schindelbedachung versehen war) hat renoviren lassen.

Der Rath gibt zur Feier der Glockentaufe in Hrilingen ein Pathengeschenk.

1499. Jacob Ihener, Rathsmeister. Prosser, Stadtschreiber. Conrad, der Schulmeister.

1500. Montag nach Miser. Dom. Titz Stanhawer und seine Frau Ilse verkaufen dem Kloster (Christoph Pieß, Prior) für 12½ Fl. Rhein. 15 neue gr. 9 neue pf. auf einem Weingarten am Fuchsberg.

St. Arch. Weimar. Mitth. Osterl. VI, 158.

1500. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1501. Wolfgang Fingerlin, Bürgermeister.

1502. Friedrich der Weise verleiht der Universität Wittenberg das Patronat über die Orlamündische Parochie. Das „Rathsvorwerk" Pritschrode ist an einen Hofmann verpachtet.

1481 und 1488 wird der Jägermeister Appinzeller erwähnt, dem die Verwaltung des Brückenholzes oblag.

1502. Jacob Ihener, Rathsmeister. Das neu erbaute Rathhaus wird gerichtet. Bei dem am Abend stattfindenden Richtschmaus werden 7 Tische gespeist.

Nach Wagner (Mitth. Osterl. II, 30 ff.) stammt das Rathhaus aus der letzten Zeit altdeutscher Baukunst. Im Jahre 1864 ist dasselbe erweitert und mit einem geschmackvollen Saale versehen worden (Baumeister Northoff in Berlin, der Baumeister der Kirche in Klosterlausnitz). Nach Schilderungen war das alte Rathhaus düster und unbequem. Auf dem sogen. Tuchboden, dem jetzigen Rathsexpeditionszimmer, wurde zum Jahrmarkt Tuch feilgehalten. Ueber die massiven, aus zugerichteten Stämmen bestehenden Holztreppen hinweg wurden die Waaren durch Schubkarren auf den Boden gebracht. Im Erdgeschoß befanden sich die neuerdings entfernten Fleischbänke, und durften die Fleischer bei Strafe nur hier feilhalten. Ueber dem eigentlichen Rathskeller ward ein gewölbter Raum für das Archiv eingerichtet, der erst neuerdings seiner Bestimmung wiedergegeben wurde. Ueber der Hauptthür befanden sich das Stadtwappen und die sächsische Raute. Beide Wappen sind gegenwärtig an der Südseite des Rathhauses angebracht. Auf dem Thurme waren Glocken, vermittelst deren die Rathmannen zusammengerufen wurden. Auf der Westseite des Obermarktes stand vordem ein altes,

Digitized by Google

mit Balkenköpfen verziertes Gebäude (Schöſſerwohnung?), der Sage nach das älteſte Rathhaus. Von unſerem Rathhauſe gilt noch jetzt, was Brückner in ſeinem Werke über Land und Leute des Fürſtenthums Reuß ſo treffend ſagt: „Die Rathhäuſer ſelbſt armer Kommunen tragen ſtets den ganzen Schmuck der zur Zeit beſtehenden Architektur, weil dieſe öffentlichen Gebäude zum ſtädtiſchen Gerichtshof, zur Acht auf Feuer und Gefahr, zum Verkauf von Fleiſch und Tuch, zu Bierwirthſchaften, zu Hochzeiten und Innungsfeſten dienten, und ſomit in ihnen Ernſtes und Heiteres, Gemeinſames und Privates zuſammentrafen". Ueber die Sorge des Raths für ein ſicheres Archiv ſ. Pfalz, Bilder II. Ueber den Rathhausfrieden vgl. die Orlamündiſche Stadt-Freiheit.

1504. „Anno domini MCCCCCIIII sancta dominica penthecostes incepta est haec structura" — Inſchrift der Stadtkirche.

Mitth. Kahla I, 8.

1506. Donnerſtag nach Viti. Der Orlamündiſche Pfarrer Nikolaus Suppen trifft eine Einigung zwiſchen dem Vikar Nikolaus vom Stege zu Geunitz und der daſigen Gemeinde über die Dotation der Vikarei zu Geunitz.

Gemeindelade zu Geunitz. Wagner, Collect. X, 151. Nr. 74.

In einem Zinsbuche der Pfarrei Orlamünde aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts findet ſich Fol. 97. eine Niederſchrift wegen eines Lehnsmannes, worin Nicolaus Suppan als der rechte Pfarrer genannt wird. Wagn. Collect. XXVI. VII. Stadt Orlam. 3.

1508. Dinſtag nach Valentin. Graf Günther zu Schwarzburg geſtattet der Stadt Rudolſtadt, an das Kloſter Wilhelmi zu Orlamünde einen jährlichen Zins von 24 Fl. wiederkäuflich zu verkaufen.

Reg. Archiv Altenburg. Wagner, Collect. XXIV, 77. Nr. 35.

1508. Dinſtag nach Valentin. Der Rath zu Rudolſtadt bekennt, daß er auf Wiederkauf einen jährlichen Zins von 24 Fl. an das Kloſter Wilhelmi zu Orlamünde verkauft habe.

Reg. Archiv Altenburg. Wagner, Collect. XXIV, 74. Nr. 34. Mitth. Oſterl. VI, 153.

1509. Mittwoch nach Nativ. Mariae. Hans von Wormſtedt, zu Beutelsdorf geſeſſen, eignet dem Wilhelmiterkloſter einen Weinberg bei Heilingen, eine Wieſe zu Kroſſen und 30 Fl. zu einem Seelgeräthe für ſich und die Seinen.

Geh. Archiv Altenburg. Wagner, Collect. XVII, 80. Nr. 39. Mitth. Oſterl. VI, 153.

Digitized by Google

1509 (—1513). Haushaltungsrechnung eines Plebans zu Orlamünde.

Zinsbuch der Pfarrei Orlamünde S. 114. Wagner, Collect. XXIII, 3. Nr. 5.

1509. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1511. Heinrich Kacholt, Bürgermeister.

1512. Montag Abend Viti. Der Schösser zur Leuchtenburg, Hans Schwabe, und Lorenz Schütze zu Orlamünde vermitteln eine Einigung wegen der Trift zwischen dem Rathe zu Orlamünde und Großeutersdorf.

Wagner, Collect. IX, 241. Nr. 104.

1512. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1513. Weimar, Mittwoch nach Corp. Christi. Kurfürst Friedrich zu Sachsen ladet den Rath zu Orlamünde zum Termin in Prozeßsachen des Raths gegen etliche Dorfschaften wegen des Bierbrauens.

Originalurkunde Nr. 63 u. 64 im Rathsarch. Orlam.

1513. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1514. Weimar, Donnerstag nach St. Erhards-Tag. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen laden den Rath zu Orlamünde nach Weimar zum Termin in Prozeßsachen des Raths gegen die Dorfschaften Heilingen, Zeutsch und Dorndorf.

Originalurk. Nr. 65 im Rathsarch. Orlam.

1514. Heinrich Kacholt, Bürgermeister.

1515. 30. Juli. Johannes Sommering, Doctor, Cantor und Canonicus zu Erfurt, genehmigt die von Udalrich von Wolfersdorf gestiftete Vikarei St. Hieronymus und St. Barbara in der Pfarrkirche zu Orlamünde.

Originalurk. aus dem Pfarrarchiv Orlamünde, jetzt im Rathsarchiv das. Wagner, Collect. V, 172. Nr. 79.

1515. Hans Knoll, Bürgermeister.

1516. 12. Febr. II. fer. p. Invocavit. Leonhard Jost, Prior, Anton Ortloff, Superior, Paulus Bethaußer und Michel Gelrot (das gesammte Personal des Klosters) verpflichten sich zu einem Jahrgedächtnisse für Dorothea Kißeling und deren Verwandte. Der Vikar des Altars corporis Christi soll dabei Messe lesen, wofür er Essen und Trinken nebst 1 Schilling erhalten soll. Die Stifterin verehrt

Digitized by Google

gleichzeitig dem St. Annenaltar 2 silberne Meßkannen, ein weißes Meßgewand und ein Altartuch.

Geh. Archiv Altenburg. Wagner, Collect. III, 179. Nr. 181. Mitth. Osterl. VI, 153.

1516. Weimar, Freitag nach Judica. Herzog Johann zu Sachsen trifft eine Einigung zwischen dem Rath zu Orlamünde und den Dörfern Heilingen, Zeutsch und Dorndorf wegen des Mälzens, Bierbrauens und Schenkens.

Originalurk. Nr. 66 im Rathsarch. Orlam.

1516. Andres Göpel, Bürgermeister.

Dritter Abschnitt.

Das Zeitalter der Reformation; Brand des Wilhelmiterklosters; Karlstadt; Luther in Orlamünde; M. Caspar Glatzius; Kirchenvisitationen; Bier und Hutschiede; Rathswirthschaft; die Pest; der Dreißigjährige Krieg und das Feldlager bei Saalfeld; Brände und Unglücksfälle ꝛc.

1517. Einverleibung der Pfarrei Orlamünde in die Universität Wittenberg.

Süß, Diplom. Klostergesch. des alten Sachsenl. Wagner, Collectan. XXVIII, 1. Nr. 2.

Heinrich Kacholt, Bürgermeister.

1518. Hans Knoll und Clemens Ihener, Bürgermeister.

1520. Dinstag nach Quasimod. Bernhard von Kochberg zu Oberkrossen verkauft einen jährlichen Zins von 1 alten Schock wiederkäuflich an das Wilhelmiterkloster.

Wagner, Collect. X, 30. Nr. 16.

1520. Mathes Schmidt, Bürgermeister.

1521. Am Freitag nach corp. Christi ist ein Feuer auf dem neuen Markt in Lorenz Friedrichs Hause an der Ecken von einem Backofen auskommen und ist in's Kloster geflogen und dasselbige in Grunde gebrannt; auch die ganze Reihe ist auf das

Digitized by Google

Mal bis auf das Rathhaus verbrannt, und die Kirche im Kloster ist die letzte angegangen.

Orlam. Stadthandelsbuch des 16. Jahrh. 228 b. im Rathsarchiv zu Orlam. Wagner, Collect. XVIII, 6. Nr. 8 u. 11: Nachrichten vom Brand des St. Wilhelmiterklosters zu Orlamünde und von den Schicksalen der zerstreuten Klosterpersonen, des Vermögens und Grundbesitzes (Ernest. Gesammt-Arch. Weimar). Vergl. Rein in Mitth. Osterl. VI, 153. über das von Mon. Pirn. bei Mencken II, S. 1589 fälschlich angegebene Jahr des Brandes, dem Rein folgt, wiewohl Nicolaus von Syghen richtig datirt.

Die Angabe in Beier, Geogr. Jen. 225, daß die 1060 erbaute Kirche zu Orlamünde 1520 in Feuer aufgegangen und von Kurfürst Friedrich III. der Universität Wittenberg einverleibt worden sei, beruht sonach auf einer Verwechselung mit dem Klosterbrande.

Nach dem Brande zerstreuten sich die Mönche. Der Prior Ellinger blieb zurück, verheirathete sich und wurde Stammvater der in der Stadtgeschichte rühmlichst auftretenden und noch jetzt unter dem Namen Elling blühenden Familie.

1521. Die von Watzdorf machen Ansprüche an die Behausung zu Naschhausen.

Orlam. Stadtrechnung 1521, 101 im Rathsarch. Orlam.

1521. Fünf vom Rath halten einen Termin in Sachen wider Balthasar von Eichenberg ab, der die Bürger von Orlamünde auf der Hasenjagd überfallen und den einen Bürger verwundet hat. Die Diäten betragen 9 gr. 4 Heller.

Orlam. Stadtrechnung a. a. O.

1522. Andres Göpel, Bürgermeister.

1523. Der Pfarrvikar M. Conrad Glitzsch wird von Karlstadt seines Amtes entsetzt.

Löber, Eph. Orlam. 150.

1523. Jacob Ihener, Bürgermeister.

1524. Die Karlstadt'schen Händel. Die Pfarrstelle zu Orlamünde war wie die zu Uhlstädt dem Allerheiligenstifte zu Wittenberg als geistliches Lehen zugewiesen und speciell dem Archidiakonus an derselben in der Weise zugetheilt, daß der Letztere (damals Andreas Bodenstein gen. Karlstadt aus Franken) zugleich die Stelle eines Pastors zu Orlamünde bekleidete und dieses Amt durch einen Vicarius oder Conventor (damals Conrad Glitzsch) verwalten ließ. Karlstadt hatte sich in Wittenberg mißliebig gemacht und zog deshalb und weil er in die Nähe seines Sinnes-

Digitized by Google

genossen Thomas Münzer gelangen, auch die Einkünfte der Pfarrei Orlamünde unverkürzt beziehen wollte, vor, nach Orlamünde überzusiedeln. Er hielt den Gottesdienst deutsch und in bäuerlicher Kleidung, trat in seinen Lehren gegen Luther auf und stellte als wahres Ziel der Reformation den radicalen Umsturz aller socialen, wie kirchlichen Verhältnisse dar. Unter seiner Leitung wurden alle Bilder, sogar der Altar aus der Pfarrkirche entfernt. So nährte er auch den Bauernkrieg, wiewohl er später mit dem „Alstädtischen Geiste" brach.

Auf kurfürstlichen Befehl sollte Luther an Ort und Stelle mit Karlstadt verhandeln und seinem Treiben Einhalt thun. Auf seiner Reise nach Orlamünde predigte Luther in Jena gegen die Schwarmgeister und hatte daselbst im Gasthof zum Bären (22. August) eine heftige Unterredung mit Karlstadt. Am 24. August langte Luther in Begleitung des Predigers Wolfgang Stein von Weimar und des Wittenberger Priors in Orlamünde an und stieg im Hause des Schössers ab. Der Rath ließ die Rathsgesellen und Bürger, die gerade mit Feldarbeiten beschäftigt waren, durch die Glocke zu einer Versammlung zusammenrufen, wobei es zu einem so aufgeregten Meinungsaustausch kam, daß es Luther für gut befand, die Stadt zu verlassen. (Sage vom Luthersbrunnen, der Teufelskanzel ꝛc.). Auf seinen Bericht an den Kurfürst erhielt der Rath wegen seines Verhaltens eine harte Rüge, und Karlstadt wurde des Landes verwiesen. Mit dem Rath verbündet treten die Gemeinden Dienstädt, Buch, Zeutsch und Freienorla auf. In einer Petition an Herzog Johann vom 5. Mai stellen sie die Erklärung ab, Karlstadt durch eigene Wahl zu ihrem Pfarrer gemacht zu haben.

Hase, Karlstadt in Orlamünde in den Mitth. Osterl. IV, 42 ff.

1524. M. Caspar Glatzius, Rector von Wittenberg, designirt sich zum Pfarrer in Orlamünde.

Löber, Eph. Orlam. 166.

Ueber Luther's Absicht, Dr. Glacius, Pfarrer zu Orlamünde, mit der Klosterjungfrau Catharina von Bora zu verheirathen, vergl. Saxonia IV, 31, Gartenlaube 1872, Nr. 13 (Die Trauung Luther's).

1524. Die Gemeine Christi zu Orlamünde schlägt in einem an die zu Allstedt gerichteten Schreiben das von selbigen gesuchte Verbündniß wider die Tyrannen ab und vermahnt selbige zur Geduld.

Alte Abschrift Nr. 73b im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

1524. Johann Kirste wird Stadtschreiber und bekleidet dieses Amt bis 1563.

1525. Die Bauern mißhandeln den Pfarrer Dr. Glatzius als den Anhänger Luther's.

Der frühere Prior Joachim Ellinger verheirathet sich und bewohnt die Klostergebäude. (Ueber die Pfarrverhältnisse vergl. Wagner, Collect. XX, 140. Nr. 16 aus dem Staatsarchiv Weimar).

1525. Pancratius Flemming, Bürgermeister.

1526. Freitag nach den heil. drei Königen. Andreas Bodenstein gen. Karlstadt und dessen Frau Anna bevollmächtigen Valentin Geisen in Orlamünde, das ihnen zugehörige Haus in Orlamünde zu verkaufen.

Originalurk. Nr. 74 im Rathsarch. Orlam.

1526. Montag nach Egidii. Seifart von Schönfeld zu Rudolstadt bekennt, daß sein Vorfahr Hartmann von Kochberg für das Kloster zu Orlamünde an den Rath daselbst als Vormund einen jährlichen Zins von 5 Fl. zu Meckfeld wiederkäuflich verkauft habe.

Wagner, Collect. XVII, 65. Nr. 34.

1526 bis 1529. Jahresrechnungen des Klosters St. Wilhelmi zu Orlamünde.

St. Archiv Weimar. Wagner, Collect. XXVIII, 7. Nr. 10. 14.

1527. Sonntag nach Matthäus. Hans Kirsten in Orlamünde, Nachkömmling von Hermann Geich, bittet um Stundung der Zinsen von dem Eichenberg'schen Testamentsgeld. Christoph von Enzenberg wird als Vormund der Jan von Eichenbergischen Kinder genannt.

Mitth. Osterl. VI, 154.

1528. Weimar, Sonnabend nach Donati. Die Kurfürstlichen Räthe erfordern vom Rathe zu Orlamünde Bericht über ein Lehen von 50 Fl. jährlichen Einkommens, welches Götze von Wolferßtorf zu sich genommen.

Originalurk. Nr. 78 b im Rathsarch. Orlam.

1528. Donnerstag Michaelis haben sich die Räthe der Schaf halben, dieweil die verdammlich von Vielen gehalten, in Ordnung zu bringen berathen und hierauf eine Ordnung von Itzlichen bei Pön eines neuen Schockes zu halten beschlossen.

Digitized by Google

Noch gegenwärtig hat das städtische Vermögen einer Reihe von Interessen zu dienen, die sich als Reste der früheren städtischen Landbauergenossenschaft bekunden. Ueber das Ansehen und die Bedeutung der letzteren vergl. Beier, Geogr. Jen. 124. Das Recht, Schafe zu halten, bildet noch heutzutage unter den Bürgern eine beklagenswerthe causa belli.

1528. Völlige Einführung der Reformation und Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Kirchenvisitation durch Ewald von Brandenstein in Ranis, Georg Spalatin in Altenburg, Christoph von der Planitz und Antonius Musa in Jena.

Johann Weber, Pfarrer zu Neustadt a./O., wird zum ersten Superintendenten der Pflege Orlamünde, Leuchtenburg und Roda ernannt.

Wagner, Collect. XX, 20—23. Nr. 9.

1529. Dinstag nach Bonifacii. Die Visitatoren treffen eine Einigung zwischen dem Pfarrer Glatz zu Orlamünde und dem Rathe daselbst wegen Unterhaltung eines Caplans und Schulmeisters.

Originalurk. Nr. 43 im Rathsarchiv Orlamünde.

1529. Pößneck, Montag nach Medardi. Receß zwischen dem Rath zu Orlamünde und Heinrich Wimpach wegen Genuß von Zinsen vom Lehn St. Fabian und Sebastian und Rückfall derselben an den gemeinen Kasten.

St. Arch. Weimar. Wagner, Collect. XX, 123. Nr. 9.

1529. Conrad Schütz überläßt dem gemeinen Kasten Alles, was seine Voreltern in das Kloster gestiftet haben.

Mitth. Osterl. VI, 154.

Leonhard Schwarze, Diakonus.

1530. Dinstag nach Margaretha. Der Amtmann zu Leuchtenburg und Orlamünde, Dr. Johann Reinbott, entscheidet eine Irrung zwischen der Stadt Orlamünde und der Gemeinde Großeutersdorf über die Geschoßpflichtigkeit einer Wiese.

Originalurk. Nr. 48 im Rathsarch. Orlam.

Der Stadtrath zu Orlamünde führt gegen die umliegenden Dorfschaften wegen Beeinträchtigung der Stadtprivilegien Generalbeschwerde.

1530. Pancratius Flemming, regierender Bürgermeister; Ludwig Bock, Kämmerer.

Digitized by Google

1532. Donnerstag nach Judica. Rescript des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren über die Verwendung der Klostergüter zu Orlamünde, zumeist zu Nutzen des gemeinen Kastens daselbst.

Wagner, Collect. IX, 113. Nr. 40.

1532. Jena, Freitag nach Quasimodogen. Antonius Musa, Pfarrer zu Jena, und Sebastian Wolner, Schösser daselbst, treffen als kurfürstliche Kommissare eine Einigung zwischen dem Pfarrer Nicolaus Macheleyt zu Eutersdorf und Pancratius Flemming, Bürger zu Orlamünde, wonach der Letztere einen auf einer Wiese der Pfarrei Eutersdorf haftenden, von seiner Familie zu einem Jahrbegängnisse gewidmeten Gulden der Brücke zu Orlamünde überweiset, derselben auch eine Holzmarke, im Würzbache gelegen, und eine Wiese hinter der Aue eignet.

Originalurk. Nr. 17 im Rathsarch. Orlam.

Ueber Saalbrückenstiftungen und den Brückenhof vergl. die Abhandlung in der Deutschen Gemeindezeitung 1872, 77.

1532. Weimar, Montag nach Luciä. Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen bestätigt für sich und in Vormundschaft seines Bruders Herzog Johann Ernst zu Sachsen die Privilegien und Gerechtsame der Stadt Orlamünde.

Wagner, Collect. IX, 210. Nr. 86.

1532. Aus den Erträgnissen der Klosterweinberge werden 21 Eimer 2½ Stübchen Wein in die kurfürstliche Kellerei abgeliefert.

Mitth. Osterl. VI, 155. Wagner, Collect. XX, 113.

1533. Schlechtes Weinjahr. Von den Klosterweinbergen werden nur 5 Eimer Most erzielt.

Mitth. Osterl. VI, 155.

1533. Pancratius Flemming, Bürgermeister.

1534. Bei der Säcularisirung des Klosters Heiligenkreuz bei Saalburg durch die kursächs. Kommissarien fand sich daselbst eine hochbetagte Klosterjungfrau Katharina von Orlamünde vor, welche an ihrem bisherigen Aufenthaltsort bleiben zu wollen erklärte.

Visitationsakten im St. Archiv Weimar. v. Reitzenst. Reg. 267.

Mit dieser Katharina, Tochter des letzten Grafen von Orlamünde, Friedrich VI., der als kurbrandenburgischer Rath nach 1486 starb, ging das Geschlecht der Grafen von Orlamünde aus.

Digitized by Google

1547. Vom 24. bis 28. Juni Durchmarsch des Heeres Kaiser Karls V. In der Nähe der Saalmühle bei Kahla werden die verstorbenen spanischen Soldaten begraben, von den Hunden des Saalmüllers jedoch wieder ausgegraben und gefressen. Gierig nach Menschenfleisch zerreißen sie einen vorübergehenden Knaben von Orlamünde.

Löber, Eph. Orlam. 32.

1547. Die Herzöge Moritz und August zu Sachsen fordern von der Stadt Orlamünde eine binnen zwei Tagen zu zahlende Brandschatzung von 600 Thlrn. Zu Aufbringung dieser Summe leiht Pfarrer Glatz dem Rath 400 Thlr.

1547. Ludwig Juch, Bürgermeister.

1549. Der Rath führt gegen Heinrich und Hans von Thúna zu Etzelbach wegen des Bierschanks zu Weißen, Etzelbach und Mötzelbach Beschwerde.

Die Herren von Thúna (Thun) besaßen Etzelbach, Kolkwitz, Langenorla, Launstein, Weißenburg und Wernburg. Ihr Wappen zeigt eine absteigende gebogene rothe Spitze in Silber; vergl. v. Ledebur, Adelslexikon III, 17. Conrad Thúna ist 1436 Zeuge bei der Beleihung Orlamündischer Bürger mit der Aue; s. oben S. 105. 1487 ist Friedrich von Thúna Amtmann in Saalfeld; vergl. Struve, Hist. Pol. Archiv II, 64. Altenb. Kirchengall. II, 118 ff. Regesten dieser Familie folgen im Deutschen Herold, Jahrg. 1872.

1549. Der Rath processirt wegen der Schafhut mit den Herren von Watzdorf, Besitzer des Siedelhofes zu Naschhausen, und mit dem Oberschäfer auf „Haus Kessels" zu Winzerla.

Als Besitzer des Siedelhofes zu Naschhausen finden sich vor: Vor 1492 Hans Curt Georg (Familienname in den Acten unleserlich); 1492 Heinrich von Eichenberg und nach ihm dessen Wittwe (vergl. Mitth. Osterl. VI, 284. Limmer, Osterl. 404); Just von Holbach hat den Hof von seinem Vater ererbt und verkauft ihn 1535 an Rudolph von Watzdorf; 1548 Vollrath von Watzdorf, des vorigen Bruder (auch Besitzer von Dornburg?); 1563—1590 Caspar von Watzdorf; 1590 geht der Siedelhof von Caspar von Watzdorf auf Heinrich von Haubitz auf Vollmershain über. Seit dieser Zeit tritt die Familie von Watzdorf in der Stadtgeschichte nicht mehr auf. Als weitere Besitzer des Siedelhofes zu Naschhausen finden sich: 1610 von Zwarnen; 1625 Maria, Wittwe des Hans Wilhelm von Frohneburg; 1652—1664 Capitän Balthasar Friedrich von Eichenberg, Sohn des Hans von Eichen-

Digitized by Google

berg auf Niederkroſſen, Gemahl der Eliſabeth Magdalene von Knobelsdorf. Vergl. Mitth. Oſterl. VI, 327. Von dem Superintendent Löber (vergl. oben S. 109.), der über den Erwerb und Beſitz dieſes Gutes einen intereſſanten, im Archiv unſers Vereins ſich befindlichen Bericht hinterlaſſen hat, ging daſſelbe 1705 auf ſeinen älteſten Sohn Chriſtoph Heinrich Löber, von dieſem 1734 an deſſen Sohn Dr. med. Emanuel Chriſtian Löber über. 1738 kaufte den Siedelhof Johann Daniel Meyer, der 1743 Fürſtl. Forſt-Commiſſär genannt wird; 1744 Haubold Heinrich von Einſiedel, Gemahl der Friederike Sophie geb. von Keſſel; 1769 Freigutsbeſitzer Johann Jacob Schroot; 1775 Rittmeiſter Joachim Daniel Auguſt von Schmidt; 1795 Dragonerhauptmann Haubold Heinrich von Einſiedel (vergl. Meyner, Zeitſchrift für Altenburg 1795, S. 248); 1796—1824 Chriſtoph Friedrich von Wolframsdorf (Meyner, a. a. O. 210); 1824 Heinrich von Einſiedel; 1828 Johanne Caroline von Wolframsdorf und Friedrich Auguſt Metius (vergl. Altenb. Nachrichtsbl. 1828, 466); 1832 Johann Siegmund von Wolfersdorf, Altenb. Hauptmann. Die letzten Beſitzer ſind von Rönſch, Raabe, Müller und Reichenbächer.

1549. Die Rathsabgeordneten halten ſich 6 Tage behufs Abhaltung des Landtags in Weimar auf.

M. Weygand iſt von Orlamünde verzogen.

Herzog Johann Friedrich der Mittlere genehmigt die Verlegung des einen der drei Jahrmärkte, welche in der Stadt abgehalten werden, auf Sonntag nach Jacobi.

Wagner, Collect. IX, 260.

Joachim Ellinger, Bürgermeiſter.

1550. Der Rath erhält Befehl, Betten nach Hummelshain zum fürſtlichen Gebrauche zu liefern.

Der Rath erhält auf vieles Erinnern 100 Thlr. zurück, welche er dem Kurfürſten Johann Friedrich, Herzog zu Sachſen, vor dem Kriege vorgeſtreckt hat.

Die Tonne Bier koſtet 1 Thlr.

1550. Ludwig Juch, Bürgermeiſter.

1551. Der Herzog zu Weimar fordert vom Rath ein Darlehn von 300 Thlr. und Bericht über Zahl und Bewaffnung der Orlamündiſchen Mannſchaft.

Es werden 55 Pfd. Pulver, ſowie Hellebarden und ſonſtige Kriegsausrüſtungsgegenſtände angeſchafft.

Digitized by Google

1551. Pfarrer Glatz stirbt im Siedelhof zu Naschhausen. Der Rath bittet zu Weimar um einen andern Pfarrer und erhält M. Caspar Müller.

Der Rath läßt die Schafe, die der von Kessel auf Winzerla widerrechtlich hält, durch den Landknecht auf die Leuchtenburg treiben.

Ein Pranger mit Halseisen ist aufgerichtet worden.

Fast jeder kleine Ort baute damals einen Galgen auf, der bei der Armuth der Zeit großentheils dem Schutze des Besitzes gewidmet war. Vergl. Riehl, Naturgeschichte des Volkes II, 376. Das Halseisen ist erst in neuester Zeit entfernt worden.

Beim Keltern sind 2 Eimer Wein einkommen.

Die mit dem sogen. Bieler und Buchberge beginnende Bergkette, welche sich nördlich der Stadt Orlamünde durch den Hexengrund zieht und die Trümmer des Schauenforstes trägt, diente an ihren südlichen, jetzt meist kahlen Abhängen in früherer Zeit fast ausschließlich dem Weinbau. Während um die Mitte des 11. Jahrhunderts der Weinbau noch nicht sonderlich florirt zu haben scheint (Meth und Bier soll der missus erhalten, vergl. Reg. 1062, S. 79), wiewohl der Name der villa Winzerle (auch Robesitz?) unverkennbar hierauf deutet, war derselbe schon Ende des 12. Jahrhunderts (vergl. Reg. 1194, S. 83) umfänglich. Die Namen einzelner Weinberge sind in früheren Regesten bereits erwähnt. Ein Orlamündisches Flurverzeichniß von 1487 zählt folgende auf: den rothen Weinberg zu Winzerla, den Weinberg hinter Winzerla, den im Kessel, am Kogelberg, am Brotschenkel, am Voyller, im Crandl ꝛc. Auf einer Orlamündischen Flurkarte des 18. Jahrh. wird nur das zwischen den Sieben-Aeckern und den Drei-Aeckern liegende Flurstück als Weinberg verzeichnet. Gegenwärtig sind Weinberge nicht mehr vorhanden, nur Spuren des früheren Weinbaues finden sich am sogen. Michelsberg (Buchberg). Besitzer ehemaliger Weinberge behaupten noch jetzt das sogen. Weinbergsrecht (Gartenrecht, Triftfreiheit). Die Beschränkung der Weincultur auf die günstigeren Lagen gehört zu den wenigen Segnungen des dreißigjährigen Krieges; vergl. Riehl, Naturgeschichte des Volks II, 50. Während des großen Feldlagers bei Saalfeld war die Stadt Jahre lang von Bewohnern fast völlig entblößt. Bei der Wiederkehr ruhigerer Zeiten wandten sich die Bewohner mehr der lucrativeren Feldwirthschaft zu. Nach dem bekannten Urtheile Kaiser Karls V. gehörte der im Saalthale gebaute Wein nicht zu den schmackhaftesten Sorten. Als vorzüglicher galt Frankenwein, und wurde letzterer Seiten des Raths graduirten Personen verehrt. Der städtische

Digitized by Google

Weinverschank lag den Weinmeistern ob, die hierüber besondere Weinrechnungen zu führen hatten. Die Rathskelter, deren Schraube die Stärke eines Mannes hatte, ist erst in neuerer Zeit verkauft worden. Ueber Sitten beim Weinverschank vergl. Beier, Geogr. Jen. 560. Das Aufthun von Most wird in Orlamünde noch heutzutage durch das Aushängen einer umgekehrten, mit einem rothen Bändchen verzierten Fichte angezeigt, während man in Jena sich dazu eines Krautstrunkes bediente. Eifrig wurde der Weinbau vom Wilhelmiterkloster betrieben. In demselben befand sich sogar eine Weinschankstätte, die namentlich zur Jahrmarktszeit stark frequentirt worden zu sein scheint. Auch die Pfarrei besaß Weingärten. Der Rath beklagt sich in einem Bericht an Herzog Johann d. d. Pfingsten 1523, die Berufung Karlstadts als Pfarrer betreffend, darüber, daß die Weinberge der Pfarrei weder Mist noch „Gesengke" hätten, da der Conventor Glitzsch seinen Mist seinen eigenen Bergen zugeführt habe. Gleichwohl hat Karlstadt im folgenden Jahre eine gute Weinernte, „da er mehr Winzerlohn habe geben müssen."

In der Umgegend von Orlamünde scheint der Weinbau vorzugsweise in Reinstädt cultivirt worden zu sein; vergl. v. Reitzenst. Reg. 214. 227. 266. Ein Rescript von 1546 befiehlt, daß von allen Weinbergen Reinstädts, die den Weinzehnten geben, auch der Obstzehnt gegeben werden solle. Noch 1702 wird beim Rath zu Orlamünde gegen den Pfarrer und Adjunct Christian Seidel Beschwerde geführt, daß derselbe am Jahrmarkt ohnbegrüßt des Raths Reinstädter Wein geschenkt und sich wiederum neuen Vorrath angeschafft habe. Wer aber in Orlamünde keinen Weinberg habe, dürfe auch den Weinschank nicht ausüben ꝛc.

Auch auf dem Dolenstein bei Kahla wurde noch 1732 Wein gebaut.

1551. Ein Fechtmeister hat mit seinen Gesellen allhier Fechtschule gehalten.

M. Caspar Müller verwandelt die Reste der 1521 theilweis verbrannten St. Jacobs-Kirche in ein Privathaus mit der Inschrift: Hic docuit Christum Casparus Muller et aedes — Has liberis sic fecit exstrui Suis. MDLXI.

1551. Hans Schröter, Bürgermeister.

1552. Bei Kurfürst Johann Friedrichs Wiederkunft aus der Gefangenschaft hat der Rath einen silbernen Credenzbecher mit reicher Vergoldung in Erfurt gekauft, darein 10 Rhein. Goldgulden je zu 5 Thlr. gethan und das Geschenk nebst vier Faß Bier in neuen Gefäßen dem Kurfürsten in Weimar verehrt. Das Dankschreiben des Kurfürsten für das von der Stadt Orlamünde ge-

Digitized by Google

machte Geschenk wird im dasigen Rathsarchiv aufbewahrt (Urk. Nr. 78 b. Wagner, Coll. IX, 227).

Der Einzug des „alten Herrn" in seine Lande glich einem Triumphzug. Besonders feierlich war der Empfang in Coburg, Eisenach, Jena und Weimar; vergl. Zeitschr. des Ver. für thür. Gesch. I, 165. Reiche Geschenke spendete auch Saalfeld: 105 Pfd. Karpfen, 105 Pfd. Hechte, Aale und Barben, 20 Kannen Schmerlen, 10 Schock Krebse, 1 Lachs, 1 Faß Rheinwein, 1 Faß Neustädter Bier, 20 Scheffel Hafer und 50 Fl. in einer silbernen und vergoldeten Schachtel an Werthe von 108 Fl.; Limmer, Osterl. 155.

In Erinnerung an das dem Ahnherrn bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft gemachte Geschenk spendete die Stadt Orlamünde bei der Restauration des Schlosses Fröhlichenwiederkunft ein Wandschränkchen, welches aus einem in der Wüstung Strumpilda aufgefundenen Eichbaumstumpf im alten Geschmack im Orte gefertigt und von einer sinnigen Widmung des damaligen Stadtrathsvorstandes begleitet war. Bald darauf erhielt die Stadt ein fürstliches Gegengeschenk, welches die Veranlassung zu Gründung einer Vorschußkasse (jetzt Sparkasse) wurde. Vergl. Burkhardt, die Gefangenschaft Johann Friedrichs des Großmüthigen und das Schloß zur Fröhlichen Wiederkunft, S. 75.

1552. Nach Wolfersdorf sind von hier Söldner gesendet worden.

In Weimar und Saalfeld wird Landtag gehalten.

Die Hasenjäger bekommen 4 Groschen Trinkgeld für einen Hasen, den sie für den Rath gefangen haben.

Im Lindig hat Korn gestanden.

Im Stadtgraben sind 6 Klaftern Holz gemacht worden.

Der Schulmeister hat in den Osterfeiertagen eine Comödie von der Wittwe und ihren 7 Söhnen im Herren-Stüblein gehalten, wobei der Pfarrer auch gewesen.

Johann Friedrich der Mittlere resolvirt, daß die Klostergüter nach Absterben des alten Priors Joachim Ellinger Eigenthum des Kirchkastens werden sollen.

Originalurk. Nr. 7 im Rathsarch. Orlam.

Joachim Ellinger, Bürgermeister.

1553. Der Herzog von Braunschweig versucht durch die Saale zu ziehen, kommt aber nicht hindurch.

Der Rath schafft Doppel- und Hacken-Röhren, Pulverhörner, Pulver und Lunten an, liest auch etliche Leute zu Hacken-Schützen

Digitized by Google

aus. Diese werden nach Ichtershausen beordert, kommen jedoch auf die Leuchtenburg und müssen 8 Tage von der Stadt verpflegt werden.

1553. Diakonus Hermann hält in Saalfeld Hochzeit.

Um den Bottich vor Schützen, in welchen der Strümpfelborn fällt, werden vom Rath 6 Reife gelegt.

Dem Töpfer zu Töpfersdorf ist das Weinschenken bei seinem Bruder zu Zeutsch vom Schösser verboten worden.

Schütze hat eine Hochzeit im Rathhause ausgerichtet, weshalb der Schösser die Böden erneuern müssen, und hat ihm der Rath 1 Thlr. verehrt.

Der Rath leiht dem Kurfürsten 100 Thlr.

Der Pranger ist vom Tüncher in Kahla ausgestrichen und gefärbt worden.

Im Rathskeller zu Orlamünde ist „erobert" worden: 29 ßo. 17 Gr. 5 Pf. vom Weinschank, 53 ßo. 12 Gr. — Pf. vom Bierschank.

Die Hasenjäger haben auf's Voigtsgedinge einen Hasen gefangen und 5 Groschen zum Geschenke bekommen.

Der Lindig ist mit Korn und Weizen bestellt.

Auf dem Rathhause haben die Knaben die dicta sapientiae deutsch und lateinisch recitirt; in der Schule haben sie eine von Terentii Comödien agirt.

In Reinstädt hat der Rath Korn gekauft und an die armen Leute wieder verkauft.

Ludwig Juch, Bürgermeister.

1554. Vier Rathsherren haben in Neustadt die Huldigung abgelegt.

Der Rath kauft Pulver, Blei und Lunten an.

Die Steuern sind durch vier vom Rath und zwei Hackenschützen nach Saalfeld gebracht worden.

Die Geistlichen sind nebst sechs Männern vom Rath und aus der Bürgerschaft zu den Herren Visitatoren nach Neustadt gereist.

Der Schulmeister Thomas hat die Andriam aus dem Terentio durch die Knaben recitiren lassen.

Schütze ist zu Weimar verklagt worden, weil er seine Güter nicht nach dem Werthe verschossen will gleich den Bürgergütern.

Der Stadtschreiber erhält zur Verbesserung seines Gehaltes 2 Thlr. über die 6 Thlr. seiner Besoldung.

Joachim von der Pforte hat mit seinem Pfarrer im Beisein des Superintendenten und etlicher Pfarrer Handlung gepflogen.

Digitized by Google

1554. Kirchenvisitation.

Die Herzöge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Friedrich der Jüngere bestätigen die Privilegien und Gerechtsame der Stadt.

Hieronymus Weiß, Diakonus.

Hans Schröter, Bürgermeister.

1555. Die Trabanten von Pößneck und Ziegenrück logiren hier, als sie nach Weimar gezogen.

Von hier aus ist ein Trabant gekleidet und zum Beilager nach Weimar gesendet worden. Für die fürstl. Braut wird im Kirchkasten gesammelt. Der Rath verehrt der Braut einen Becher für 62 fo. 2 Ngr. 1 Pf.

Kriegsrüstung wird angeschafft. Die Mannschaft wird in Kahla gemustert.

Die Knaben werden nach Jena zum Examen gefordert, als sie um Stipendien nachgesucht.

Conrad Birke, der Schulmeister, hält Hochzeit.

Bei der Pfarrei hat der Rath die alte Schloßmauer abtragen und die Scheune und Pfarrei repariren lassen, wozu der Pfarrer den dritten Theil gegeben.

Die von Brandenstein zu Wernburg erhalten Auftrag, den Prozeß des Raths mit dem Schütz wegen des Geschosses und des Strümpfelbrunnens, sowie den Prozeß des Raths mit Bernhard von Eichenberg wegen Hasenjagens in hiesiger Flur zu verhandeln.

Der Rath leiht Serenissimo zu Weimar 75 Thlr. zum Beilager.

Der Stadtschreiber erhält 10 Thlr. Besoldung.

Zum Voigtsgedinge sind 2 Hasen gefangen worden.

Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere treffen nähere Bestimmungen über die Verwendung der geistlichen Güter zum Besten der Kirchen, Schulen, Hospitäler und Siechhäuser. Das Schulgeld für Aermere soll aus dem gemeinen Kasten gegeben werden.

Joachim Ellinger, Bürgermeister.

1556. Die hiesige Pfarrstelle wird zur Superintendentur erhoben.

Frommelt, Altenb. Landeskunde II, 243.

Johann Friedrich der Mittlere und dessen Brüder treffen Bestimmungen bezügl. des Fischens und der Hasenjagd im Gerichte Orlamünde.

Digitized by Google

1558. Rescript des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren zu Sachsen, worin derselbe eine früher getroffene Bestimmung über die Grenze zwischen den Fluren Orlamünde und Freienorla bestätigt.

Wagner, Collect. IX, 225.

Joh. Kirste, Stadtschreiber und Bürgermeister. Peter Schmitzer, Schösser.

1560. Der abtretende Bürgermeister Johann Kirste, der 36 Jahre Stadtschreiber gewesen, bittet, daß ihm zu der Collation, welche er bei seinem Abtritt seinen Collegen, den Geistlichen ꝛc., zusammen 23 Personen, geben mußte, 1 gutes ßo. zugelegt werden möchte. Er führt aus, daß diese Mahlzeit, die zwei Tage gedauert habe, nicht wohl abzuschaffen sei, weil sich Alle darauf freuten und zumal die Rathsherren, die ja für die ganze Mühe des Jahres weder Heller noch Pfennig bekämen.

1561. Johann Friedrich der Mittlere beendet einen Streit zwischen dem Oberpfarrer Caspar Müller, der die Klosterkirche in ein Wohnhaus verwandelt hatte, und dem alten Prior Ellinger, bezüglich der Klostergebäude. Sowohl das Müller'sche wie das Ellinger'sche Haus kommt (seit 1593) in den Besitz der Familie Schütz.

Wagner, Collect. IX, 244.

1562. Freitag nach Allerheiligen hat der Schösser anstatt des hölzernen Kreuzes auf dem Forste, welches die Hut mit Großeutersdorf vermarket gehabt, einen hohen Stein mit 2 Kreuzen gesetzt.

Caspar Müller stirbt. M. Andreas Hügel erhält die Superintendentur.

Löber, Eph. Orlam. 171.

Ausschreiben Johann Friedrich des Mittleren, den Schöppenstuhl zu Jena betr.

Originalurk. Nr. 76 im Rathsarchiv Orlamünde.

Johann Kirste, Bürgermeister.

1563. Der Rath hat zur Kriegsrüstung 2 Pferde à 5 Thlr. und einen Rüstwagen für 10 Thlr., sowie 8 Pfd. Pulver nebst Faß angekauft, doch ist es nicht zur Heerfahrt gekommen und sind die Pferde 12 Wochen lang gefüttert worden.

Der Rath supplicirt in einer Angelegenheit nach Gotha, wird von hier an die Räthe nach Coburg und von da in's Hoflager nach Weimar verwiesen.

Wilhelm Schütz wird begraben.

Der von Watzdorf leitet den Hainborn auf seine Wiese und macht einen Fischhälter daraus.

Digitized by Google

1563. Die Gemeinde Freienorla erhält 12 Groschen Zubuße zur Reparatur des vom Wasser zerrissenen Weges am Pritschrodaer Berg.

Die Pflasterung unter dem Brauhaus wird durch Frohnen der Bürger hergestellt. Die Steine werden von den benachbarten Amts- und adeligen Dörfern incl. Engerda gegen ein Geschenk hereingeführt.

Die Hasenfänger fangen 7 Hasen, verzehren aber dabei 5 ßo. 4 gr.

Der Diakonus Johann Spieler zu Kahla hat Hochzeit gehalten.

Hans Eberitzsch hat den Rathsdiener Balthasar Hammerschmidt mit einem Schlachtmesser Mittwoch vor Estomihi entleibt und ist drei Tage hernach auf eingeholtes Urtheil geköpft und mit dem Entleibten zugleich begraben worden. Der Rath hat alle Kosten getragen, den Richter, die Amtsschöppen, den Scharfrichter bezahlt, den Thäter in Haft gehabt, denselben für Gericht ausgeantwortet und ist mit auf die Gerichtsstatt gefolgt.

Damian Ellinger, Bürgermeister.

Hans Bernhard, Forstmeister.

1564. Dinstag nach Pfingsten haben die hiesigen Schüler eine Comödie aus dem Terentio lateinisch auf dem Rathhause agirt im Beisein des Pfarrers, Caplans, Schulmeisters, Cantoris und der Räthe.

Wolfen von Eichenberg wird ein Hühnergarn abgepfändet, weil er in Naschhäuser Flur Hühner fängt.

Der Universität Jena werden zur Erbauung zweier Hospitäler 5 Thlr. verehrt.

Paul Beirother, Bürgermeister. Johann Hofmann, Schösser.

1565. Herzog Johann Friedrich der Mittlere rescribirt von Schloß Grimmenstein, daß er wegen der Pest die Regierung von Weimar nach Waltershausen verlegt habe. Der Schösser erhält Befehl, dafür Sorge zu tragen, daß zur Vermeidung der Ansteckung binnen 3 Monaten kein Bote weder nach Weimar noch Waltershausen abgesendet werde.

Zur Kriegsrüstung werden 9 Pferde angekauft, Knechte gemiethet, die Heerwagen in Stand gesetzt und etliche Pfund Pulver angeschafft. Es kommt jedoch nicht zur Heerfahrt.

In der Schule wird die Comödie von den sieben Weisen deutsch und lateinisch agirt.

Heinrich Degen, Pfarrer zu Bremsnitz, hält mit M. Caspar Müllers Tochter Hochzeit.

Digitized by Google

1565. Um Viti ist ein großes Wasser gewesen.

Der von Eichenberg sucht um das hiesige Bürgerrecht nach.

Der Prozeß mit dem jungen Herrn von Meusebach geht fort.

Nach alter Gerechtigkeit hat die hiesige Bürgerschaft hinter dem Schauenforst, am Schauenforst und in der Teufels-Krippe Hasen gejagt, wobei die von Freienorla und Dorndorf auf des Schössers Befehl helfen müssen. Es werden 7 Hasen gefangen.

Streit zwischen den Herren von Reuß und dem Stadtrath zu Orlamünde wegen der Hasenjagd, Gerichtsbarkeit und anderer Verhältnisse. Nach dem Bericht des Schössers zu Leuchtenburg und Orlamünde haben die Herren von Reußen, was ihr Schloß, den Schauenforst betreffe, kein Gericht des Ortes „weit mehr denn soweit die Troffe vom Tache queme" gehabt.

Zeitschr. des Ver. für thür. Gesch. IV, 250.

Eberhard Bundschuh, Bürgermeister.

1566. Der Rath borgt hundert Thaler zur Türkenhilfe.

Herzog Johann Wilhelm hat ein Feldlager zu Wangenheim.

Herzog Johann Friedrich läßt durch seine Offiziere allhier Musterung halten.

Etliche vom Adel aus Hessen ziehen mit 50 Pferden durch die Stadt.

Auf Befehl des Herzogs sendet der Rath 39 Bürger bewaffnet nach Gotha. Sie erhalten ein Zehrgeld von 45 ßo. 19 gr. und ziehen in der Christnacht ab.

Der Markgraf zieht auf der Rückkehr vom Reichstag durch die Stadt.

In Saalfeld wird Landtag gehalten; die hiesigen Deputirten halten sich zu den von Lobeda und Kahla. Der Landtag dauert 7 Tage.

Zu Kahla wird dem Herzog Johann Wilhelm gehuldigt. Die Rathsdeputirten von Orlamünde zehren auf ihre Kosten, erhalten aber vom Rath zu Kahla 2 Stübchen Wein verehrt.

Der Rath schenkt der Tochter Wolfs von Eichenberg 6 ßo. zur Hochzeit.

Der Diakonus Conrad Zinck hält Hochzeit.

1½ Eimer Most wird gewonnen.

Die Räthe suppliciren nach Weimar, daß dem regierenden Bürgermeister Damian Ellinger das Stadtschreiberamt mit aufgetragen werden möchte.

Digitized by Google

1566. Eine neue Kelter wird gemacht.

Der Rath läßt den Kirchhof mit einer Mauer umgeben.

Von Bartholomäi bis Andreä ist die Contagion hier gewesen und in Naschhausen, woran Stephan Umbhalt sammt Weib und Kindern gestorben. Das Weib wurde aber wieder ausgegraben.

Die Todtengräber wurden auf diese Zeit besoldet.

Die Pest in Kahla läßt nur 240 Einwohner verschont.

Cleman Göpel, Amtsricher zu Orlamünde.

Damian Ellinger, Bürgermeister.

1567. Den Bürgern, die nach Grimmenstein zur Besatzung gezogen, soll auf fürstl. Befehl nichts geschickt und sollen ihre Güter „inventirt" werden.

Inventarium des Schlosses Grimmenstein.

Originalurk. Nr. 77 im Rathsarch. Orlam.

Die Soldaten sind stark betteln gegangen.

Das Nürnbergische Geleite ist durch hiesige Hackenschützen über Rudolstadt begleitet worden.

Der Rath beschwert sich über das Schneiderhandwerk zu Kahla, weil selbiges die Schneider im Amt Orlamünde zu ihrer Zunft ziehen will wider den Saalfelder Schied von 1537.

Der Hofgerichtsbote bekommt zum ersten Male 2 Ngr. zum neuen Jahr.

Die Glocke wird von der Kirche abgenommen und in Erfurt umgegossen. Der Kostenaufwand beträgt über 160 ßo.

Die Pest tritt im Sommer wieder auf.

Im Weinschank werden 13 ßo. 4 Ngr. eingebüßt.

Der von Brandenstein soll als fürstl. Commissar einen Streit der Stadt mit dem älteren Reuß zu Kranichfeld schlichten.

Eberhard Bundschuh, Bürgermeister.

Caspar Troller, Amtsschreiber zur Leuchtenburg.

1568. Der Rath borgt dem Herzog Johann Wilhelm 500 Thlr. Dieser schuldet dem Rath nun zusammen 900 Thlr.

Der von Watzdorf will aus seiner neben der Riegewiese gelegenen Wiese einen Baumgarten machen, was aber der Eisfahrt halber nicht ausführbar ist.

Der Rath sucht um Bestätigung des neuen Raths in Altenburg nach, wird aber gen Weimar beschieden.

Der 1567 gebaute Seigerthurm wird mit Schiefer gedeckt.

Digitized by Google

1568. Martin Ebritzsch wird wegen seines so unweisen Beginnens mit neugemachten Fesseln belegt.

Der Rath kauft eine Mandel Teller und Futterlöffel für sich um 1 gr. 8 pf.

Johann Friedrich der Mittlere resolvirt, daß die von Zeutsch und die Schlendorn in Zeutsch Hasen und Hühner zu fangen und dergleichen Waidwerk zu treiben auf ihren Gütern Recht haben sollen.

Damian Ellinger, Bürgermeister. Johann Tirolt, Rathsadvokat.

1569. Herzog Johann Wilhelm zahlt dem Rathe 500 Thlr. auf sein Darlehn ab.

Diakonus Conrad Zinck stirbt. Nikolaus Plattener wird sein Nachfolger.

Nicol von Ende ist zum andern Mal schriftlich in Gehorsam erfordert und solches Heinze von Synderstädt zu Wirbach notificirt worden. Dieser kommt hierher, aber der von Ende nicht.

Zur Feuerrüstung werden 16 Wassereimer zu Naumburg gekauft.

Das alte Gemäuer auf dem Kirchhofe ist durch einen Maurer und durch Fröhner eingebrochen, dabei aber von den letzteren zwei ledige Gesellen erschlagen worden.

Zur Kriegsrüstung werden drei Handröhre gekauft.

Die Rathsherren haben durch ihr Gesinde die Maulwurfshaufen zuscharren lassen, das Heu aber auf dem Stadtwerth ist durch Fröhner aufgemacht.

Die Hasenfänger haben nichts gefangen.

Heinrich Lange, Bürgermeister.

1570. Der Landtag in Weimar dauert 3 Wochen. Die Rathsdeputirten sind Heinrich Lange, Eberhard Bundschuh und Damian Ellinger, alle drei Bürgermeister.

Pastor Hügel wird wegen seiner Halsstarrigkeit und daß er sich mit andern Theologis nicht vergleichen wollen, vom Amt removirt. Sein Nachfolger ist M. Paulus Crusius, welcher Mittwoch nach Palmarum von Jena mit Weib und Kindern und 3 Wagen einzieht.

Löber, Eph. Orlam. 174.

Eberhard Bundschuh, Bürgermeister.

1571. Die Getreideausfuhr wird verboten.

Der Rath miethet den herrschaftl. Hain um 4½ Scheffel Hafer, läßt solchen umreißen und um Halb bestellen, auch bei dem Einfahren den Fuhrweg bei dem Mordgraben ausbessern.

Digitized by Google

1571. Eberhard Bundschuh, Bürgermeister. Christoph Boner, Schösser.

1572. Die Mannsfeld'sche, Schwarzburgische und Braunschweigische Münze wird verboten.

Der Pfarrer Crusius stirbt. Bei dem Conduct sind Dr. Andreas Ellinger von Jena und etliche Studenten zugegen.

Johann Partin wird Vicepfarrer.

Die Tochter Hansens von Zeutsch auf Beutelsdorf hält Hochzeit und bekommt vom Rath 2 Thlr. Hochzeitsgeschenk.

Die auf dem nassen Gepräge (Gebräche?) befindlichen Gruben werden durch Tagelöhner ausgefegt.

Der Eimer Bier kostet 30 gr.

Mittwoch nach Galli ist das Voigtsgedinge gehalten und dazu ein Hase gefangen worden.

Der Rath erhält das Hainholz (Hahn) gegen einen jährlichen Zins von 43 Scheffel Hafer.

Wagner, Collect. IX, 247.

Eberhard Bundschuh, Bürgermeister.

1573. Nach Herzog Johann Wilhelms Absterben schreibt der Kurfürst August zu Sachsen unter Sonntag Misericordias einen Landtag nach Weimar aus. Die hiesigen Deputirten fahren auf einem dreispännigen Wagen nach Weimar und bleiben vier Tage aus.

Zu Kahla wird den fürstlichen Räthen gehuldigt und darauf hiesiger Gemeinde 2 Eimer Bier gegeben nebst etwas Brot; der Rath hat aber besonders gezehrt.

Im Oberamt ist ein besonderer Amtsrichter; der im Unteramt wohnt zu Lindig.

M. Hügel wird nach geänderter Sinnesart als Pfarrer installirt.

Löber, Eph. Orlam. 176.

Veronika von Kessel erhält 2 Thaler Verehrung zu ihrer Hochzeit.

Gegen den Schösser Boner wird von Weimar aus die Untersuchung (wie es scheint wegen Unterschlagung) eingeleitet.

Der Rath muß 20 zinnerne Schüsseln zum Landtage herleihen und diese nach Kahla senden.

Der Hahn wird zwei Hofmeistern um Halb zu bestellen auf 3 Jahre eingegeben und müssen diese 14 Scheffel Hafer zu des Raths Pachtzinse in's Amt liefern.

Von Wein ist nichts gewachsen.

Diakonus Tobias Heuchelheim stirbt. Sein Nachfolger ist Diakonus Johann Trinkhusius (stirbt hier als Diakonus 1596).

Digitized by Google

1574. Der Rath holt zu Saalfeld das Buch wegen verschlagener Münze ab und läßt solches einbinden.

Ein neues Consistorium wird von der Landesherrschaft angekündigt.

Der Rath kauft 2 neue Handrohre mit Schlössern zu Erfurt für 8 Thlr., item Pulver.

Diakonus Trinkhusius hält Hochzeit.

Der Bader hat Irrung wegen Butter.

Der Astronom zu Eisleben bekommt 1 Thlr. vor sein überschickt Prognostikon.

Damian Ellinger, Bürgermeister.

Otto Keil, Förster zu Hummelshain.

1575. Christian Beier, Schulhalter („deutscher Schulmeister") und Schreiber zu Glaucha dedicirt dem Rath unterm 10. Martii eine Tafel, worauf etliche Sprüche eingeschrieben, stellt dabei seinen elenden Zustand vor und bekommt 1 Thlr. verehrt.

Donnerstag nach Judica ist das Voigtsgedinge abgehalten worden.

Elisabeth, Tochter des Pfarrers M. Andreas Hügel, hält Hochzeit allhier, wobei 9 Tische gespeist werden.

Der Kirchner Martin Große hält Hochzeit.

Johann Hahnring, fürstl. Gleitsmann zu Erfurt, sinnt nebst dem Schösser Richzenhahn dem Rathe an, durch die Bürgerschaft den Schutt auf 3 Tage ausfahren zu lassen.

Kurfürst August, als Vormund der Herzöge Friedrich Wilhelm und Johann, bewilligt der Stadt das Recht, an jedem Freitage einen Wochenmarkt zu halten.

Wagner, Collect. IX, 214.

Derselbe bestätigt die Privilegien und Gerechtsame der Stadt.

Wagner, Collect. IX. 274.

Als der Rath um Konfirmation des Wochenmarktes nachgesucht und die Einwilligung von Saalfeld, Neustadt, Jena und Kahla befohlener Maßen bis auf die letztere beigebracht, in Maßen Kahla sich dessen geweigert, ist solches Widerspruchs ohnerachtet dennoch die Konfirmation auf wiederholte Instantien und gethane Verehrung gegen Erlegung von 10 Thlrn. in die Canzlei und $2^1/_2$ Thaler dem Kämmerer Montags nach Elisabeth ankommen, worauf 75 Ausschreiben, die der Bürgermeister Johann Sander zu Weimar als des hiesigen Raths Consulent in dieser und andern Sachen zu Erfurt gedruckt, herumgeschickt worden. Die

Digitized by Google

Confirmation hat Sanders Sohn, ein Notarius, in's Copienbuch geschrieben, Montag Nikolai ist sie der Bürgerschaft vorgelesen, eine Marktfahne mit dem Stadtwappen von schwarzer Leinwand angeschafft, bei dem ersten Markt eine Collation von 9 Tischen mit den benachbarten vom Adel und Pfarrern gehalten, 2½ Eimer Wein ausgetrunken und zur Bestreitung des Aufwandes über 110 ßo. verausgabt worden.

Der Rath läßt ½ Scheffel zum ersten Wochenmarkt vor die Herren Pfarrer und geladenen Junker backen.

Der Rath läßt auf des Stadtknechts Kleid das Stadtwappen sticken.

Sechse vom Rath fahren Quasimodog. mit 9 Pferden nach Weimar, die Privilegia confirmiren zu lassen, und wird darauf die Confirmation abgeholt.

Eine eiserne Elle wird gemacht.

Zwei Nachtwächter sind zum ersten Mal angenommen und jedem 3 gr. Wochenlohn gegeben worden.

Der Rath läßt ein silbernes Petschaft stechen; kostet 2 Thlr. das Silber und 6 Thlr. 14 gr. die Arbeit.

Georg Ursinus, Astronomus von Magdeburg, schickt ein Prognostikon auf 25 Jahre hierher und erhält 1 Thlr. verehrt excl. Botenlohn.

Ditmar Helmer, Astronomus von Waldeck, schickt den Sonnen- und Mondbrief hierher und bekommt dafür 2 Thlr. verehrt, excl. Botenlohn.

Michel Görschner's Haus am Saalthor ist eingefallen und hat zwei Weiber erschlagen, und haben sie die Fröhner ausgegraben.

Heinrich Lange, Bürgermeister und Stadtschreiber. Niclas, Amtsschreiber.

1576. Der Rath beschwert sich gegen die von Eichenberg zu Eichenberg und Krossen, daß sie auf dem Forst, am Heidelberge und in denen Weinbergen gehetzt; diese antworten, daß sie es zu thun befugt gewesen.

Ein neuer Stadtschreiber wird angenommen.

Bürgermeister Ellinger hat Stephan Wimpach in Gehorsam und in's Gefängniß legen lassen, auch gar des Rathsstandes entsetzt.

Wegen des Bierschankes kommt es zwischen Rath und Bürgerschaft zu harten Streitigkeiten, die zu Weimar ausgeglichen werden. Die Bürgerschaft erlangt folgende Rechte: Neben dem

Digitized by Google

Rathskeller „wird ein Bierwisch unter den Bürgern gesteckt.“ Der Rathskeller wird durch einen andern Wirth besetzt. Die Vier von der Gemeinde werden von der Bürgerschaft gewählt und mit in die Confirmation gebracht. Die Raths- und Kastenrechnungen werden vom Bürgermeister gefertigt und in den Rechnungen die unter Rathssiegel erborgten Gelder mit berechnet. Wimpach wird in seine Rechte wieder eingesetzt.

1576. Der Rath gestattet zum Jacobimarkte das Weinschenken im Kloster.

Donat Richzenhahn, Buchdrucker in Jena, bekommt 2 Thlr. für Uebersendung der Auslegung der 5 Bücher Mosis durch M. Martin Faber.

1577. Dr. Andreas Ellinger, Professor und Vicerector zu Jena, besucht seine Vaterstadt.

Laut kurfürstl. Ausschreibens soll ein Jeder seine Kinder und sein Gesinde zur Examination in die Kirche schicken.

Hans von Kessel löst im Namen der Erben Heinrich Schütze's das dem Rath wiederkäuflich verschriebene Schickenwerth mit 100 Thlrn. wieder ein.

Der Rath muß 5 ßo. 10 gr. Zubuße auf seine 3 Kuxe der Fundgrube zur Gnade Gottes genannt zu Obernitz geben.

In Neustadt gehen die Blattern um, und dürfen die Neustädter deshalb nicht zum Markt.

Denen von Kochberg zu Uhlstädt und denen von Eichenberg zu Krossen und Eichenberg werden zu Naschhausen 4 Stübchen Bier verehrt.

Friedrich von der Pfordten hält zu Kahla Hochzeit, invitirt dazu den Rath von Orlamünde und erhält 5 Thlr. verehrt.

Die von Eichenberg zu Eichenberg fallen in Concurs, und liquidirt der Rath seine Ansprüche zu Kahla.

In beiden Keltern hat der Rath 3 Eimer Most gewonnen.

Das Bier kostet 4 Pf.; eine Kanne Wein 1 gr.

Die Hasenfänger des Raths liefern die gefangenen Hasen unrechtmäßiger Weise nicht ab.

Der Rath beschwert sich, weil der Schösser Lehnwaare von den Wiesen in der Aue nehmen will, welche Hofgüter früher zum Schloß Orlamünde gehört haben und von den Herzögen Siegmund und Wilhelm einst der Stadt geschenkt worden sind.

Johann Wolf, Bürgermeister.

Digitized by Google

1578. M. Andreas Hügel, Superintendent, stirbt an der Pest.

M. Andreas Fulderus von Dornburg wird Pfarrer (bis 1589).

Der Schulmeister Joachim Kirsten entweicht mit Weib und Kind vor der Pest, weshalb ihn der Rath verklagt.

Der Kirchner Johann Gölzsch hält Hochzeit.

Johann Eichler wird Cantor.

Der Rath hat Irrung mit den Erben Heinrich Schütze's und mit Caspar von Watzdorf.

Der Rath bietet dem Rath zu Zwickau Wein an; das Bier kostet 3½ Pf., der Wein 5 Pf.

Die kurfürstl. Regierung sendet von Weimar einen neuen Stadtschreiber.

Der Schösser hört die zwei Rathsrechnungen vom Jahre 1576 und 1577 ab. Dabei werden 8 Schock 14 gr. 2 pf. verthan. Die Geistlichkeit wird dazu eingeladen. Das Essen dauert 2 Tage.

Der Buchbinder hat vor zwei neue leere Bände von Frankfurter Papier in Schweinsleder 2 Thlr. bekommen, eins zum Geschoßbuch, das andere zum Handelsbuch.

Es wird Pößnecker und Kahlaisches Bier hier verschänkt.

Die Pest beginnt im August und hält bis Februar nächsten Jahres an. Es kommen 194 Menschen um.

Löber, Eph. Orlam. 177.

Dr. Ellinger in Jena erhält vom Rath ein Faß Bier verehrt, weil er ein Recept ausgestellt, wie man sich in den Sterbensläuften verhalten soll.

Des Sterbens halber singen Schulmeister und Cantor nicht.

Der Pest wegen werden zwei Todtengräber angestellt, von denen einer stirbt.

In der Kirche ist geräuchert und auf Dr. Ellingers Rath sind etliche Häuser in der Stadt angezündet worden. Auf die Gräber wurde Gras mit Schutt geführt. Man fertigte auch Wachholderwasser. Vorzüglich in Naschhausen wüthete die Pest. In der Schänke wurde nicht mehr verschänkt.

Auch der Diakonatsgarten mußte zur Bestattung der Leichen benutzt werden.

Heinrich Lange, Bürgermeister.

1579. Fortdauer der Pest.

In der neuen Badstube Johann Christen's kommt Feuer aus.

Ein deutscher Schreiber verehrt dem Rath ein geschriebenes Rechenbuch von Altenburg.

Digitized by Google

1579. Der Buchbinder zu Jena schickt dem Rath 12 Exemplare neuer Zeitungen.

Das Beinhaus wird wegen der Pest abgebrochen, die Beine werden eingegraben.

Der Organist bekommt 3 gr. 6 pf. vom Rath vor des Todtengräbers Heinz Schmiedt's Brautmesse zu schlagen.

Die Bohrkirche im Chor ist abgebrochen und über die mittlere Bohrkirche gesetzt worden.

Im Königswinkel und am Heidelberge wird vom Rath zur Erhaltung des Rechts die Jagd auf Hasen ausgeübt. Trotz dreimaliger Jagd wird nur ein Hase gefangen.

Jobst Günzscheld, Bürgermeister.

1580. Tobias Fuchs reparirt die Orgel. In demselben Jahre wird eine neue Orgel gebaut. Die Hälfte der Kosten an 42 ßo. 8 gr. 10½ pf. ohne Zehrung ꝛc. trägt der Rath, die andere Hälfte der Kirchkasten. Sie wird vom Jenaischen Organisten zu Ostern, und die beiden Sonntage darauf vom Neustädter Organisten geschlagen.

Balthasar Schneidewind, Landrichter des Amts Orlamünde.

1581. Johann Wolf, Bürgermeister.

1582. Eine General-Local-Visitation wird von Weimar ausgeschrieben und hier abgehalten. Die Kosten betragen 31 ßo. 7 gr. 3 pf., und trägt der Kasten hiervon 8 ßo.

Eine neue Taufglocke wird angeschafft.

Caspar von Watzdorf wird wegen Bierschanks gestraft.

Die Gläubiger Wolfs von Eichenberg werden nach Weimar citirt.

Nikol Beck, der neue Stadtschreiber, erhält 14 ßo. Besoldung. Statt des Stadtschreibers muß von nun an der Stadtknecht des Seigers warten.

Der Aufwand auf das obengenannte Bergwerk beträgt 4 ßo. 19 gr. 7½ pf.

Das Bier steigt wieder auf 5 pf.; der Scheffel Gerste kostet 20 gr., Hafer 12—15 gr., Korn 1½ ßo.

Die Gruben werden gefischt. Eine neue Kelter ist gemacht worden.

Der Pfarrer zu Grunstadt überschickt dem Rath eine sächsische Stammtafel, die er entworfen hat.

Eine Glocke zerspringt. Dieselbe wird durch den Glockengießer Ehrhard Köcher in Erfurt umgegossen.

Digitized by Google

1582. Jobst Günzscheld, Bürgermeister.

Nikol Beck, Notarius publicus und Stadtschreiber.

Clemen Ellinger, Rathsschenke. Hans Wolf von Gleichen, Jägermeister und Amtmann zu Roda.

1583. Zum Beilager Herzogs Friedrich Wilhelm muß der Rath einen Trabanten senden, wie auch 5 junge Leute vor die Cavaliere, ferner 30 Kälber und 10 Lämmer, die aber bezahlt werden. Der Rath selbst ist eingeladen und fährt auf einer vierspännigen Kutsche nach Weimar. Zum Geschenk verehrt die Stadt eine doppelte goldene, zu Leipzig für 76 Thlr. 13 gr. angekaufte Kette, worauf das Rathswappen gestochen. Der Trabant verursacht 18 Thlr. Kosten. Der ganze Aufwand beträgt 125 fl. 6 gr. 9½ pf.

M. Jeremias Eisenhardt von Leutmeritz, Mathematicus, übersendet dem Rath ein Prognostikon auf das nächste Jahr 1584.

Urkunde Nr. 78 a im Rathsarch. Orlam.

Schreiben Christophs von Thüna auf Lauenstein, das Flößen betr.

Urkunde Nr. 89 im Rathsarch. Orlam.

Johann Wolf, Heinrich Lange und Jobst Günzscheld, Bürgermeister.

1584. Der Amtmann Hofrath Schweibold von Brandenstein ordnet eine General-Visitation an.

Der Organist agirt eine Comödie in des Kämmerers Eberts Hause von Daniel, da er in die Löwengrube geworfen.

Friedrichs von der Pforten Unterthanen in Uhlstädt übertreten den Saalfelder Schied wegen des Mälzens.

Dietrich von Harraß läßt in hiesiger Flur hüten.

Der Rath liegt mit der Gemeinde in Streitigkeiten. Letztere beschuldigt ersteren der Unterschlagung. Sie verlangen, daß Heinrich Lange nicht Bürgermeister wird und beanspruchen Diäten. Schweibold von Brandenstein soll diese Irrungen schlichten.

1585. Wegen der in Neustadt herrschenden Pest dürfen die dortigen Krämer die hiesigen Jahrmärkte nicht besuchen.

Jobst Günzscheld, Bürgermeister.

1587. Sechs von Rudolph II. von Oestreich vertriebene Prediger bitten um Almosen.

Der Rath versetzt Theile des Brückenholzes an den Weimarischen Jägermeister Hans Wolf von Gleichen und nimmt ein Darlehn auf zwei Jahre zur Bezahlung einer dringenden Schuld auf.

Digitized by Google

1587. Schweibold von Brandenstein auf Wernburg, sächs. Amtmann zu Saalfeld und Leuchtenburg.

Heinrich Lange, Bürgermeister.

1588. „Am Tage Margaretha ist der edele und ehrenhafte Junker Hans Heinrich von Kessel 35 Jahre alt um 8 Uhr zu Winzerla in Gott selig entschlafen." — Inschrift des Grabsteins in der Stadtkirche zu Orlamünde.

Die Reihe der Rathsleute von 1588—1620 fehlt.

1589. 22. März stirbt der Superintendent Andreas Fulder. Ihm folgt am 31. October Gregorius Strigenitzius.

Löber, Eph. Orlam. 198.

1593. Superintendent Strigenitz folgt einem Rufe nach Meißen.

Rathsirrung mit dem Bürgermeister Jobst Günzschel. Letzterer soll einige Schulden der Stadt und der Brücke als persönlicher Schuldner übernehmen.

1594. Johann Fladung wird am 4. Februar Pfarrer zu Orlamünde und erhält zugleich die Rodaische Ephorie (bis 1623).

Frommelt, Altenb. Landeskunde II, 245.

1596. Diakonus Johann Trinkhusius stirbt, sein Nachfolger wird Johann Pflug.

1598. Am 7. August stirbt Johann Pflug. Die Pest rafft ein Dritttheil der Einwohner, 226 Menschen, hinweg. Die Regierung in Weimar befiehlt den Jenaischen Aerzten, Vorkehrungen zu treffen, um der Pest Einhalt zu thun.

Zeitschr. des Ver. für thür. Gesch. II, 318.

7. Septbr. wird M. Gottfried Reinecker Diakonus.

1611. In diesem Jahre sterben 140 Einwohner, die Mehrzahl in Folge der Pest.

Löber, Eph. Orlam. 225.

1613. 29. Mai. Thüringische Sündfluth.

1615. Diakonus Gottfried Reinecker folgt einem Rufe nach Eutersdorf. Sein Nachfolger ist Timotheus Fladung, Sohn des Superintendenten Fladung.

Löber, a. a. O.

1620. Laut Rescripts d. d. Hummelshain 11. Novbr. ordnet Herzog Johann Philipp an, ein Gehege im Amt Leuchtenburg aufzurichten, damit die Hummelshainer Wildbahn versichert und das

Digitized by Google

vielfältige Hetzen, Schießen und Jagen, so durch etliche Bürger zu Kahla und Orlamünde, auch denen von Eichenberg ungebührlich betrieben, abgeschafft werde und das Roth- und Schwarzwild seinen gewissen Stand haben möchte, weil es sich sonsten allezeit dort gern aufgehalten. Da nun die Stadt Orlamünde ihre Jagdgerechtigkeit vor Alters her geruhiglich exerciret, so sind mit dem Rathe schriftliche Unterhandlungen gepflogen worden, und es hat dieser die Hasenjagd an den Herzog Johann Philipp cediret und abgetreten. Dafür erhält der Rath alljährlich von dem Forstmeister zu Hummelshain ein Stück Wild verabfolgt und die alte Saallache eingeräumt, damit sie der Rath ohne der Beamten Einrede hinführo gebrauchen möge.

1621. Wolfgang Schortmann, Bürgermeister.

1622. Wolfgang Schortmann, Bürgermeister.

1623. Superintendent Johann Fladung stirbt. Ihm folgt M. Elias Klein von Altenburg.

Löber, Eph. Orlam. 189.

1626. Diakonus Timotheus Fladung wird nach Reinstädt versetzt; sein Nachfolger ist Gottfried Pfeifer von Ronneburg.

Löber, a. a. O. 225.

1627. 8. Octbr. verstirbt in der Kirche eines plötzlichen Todes Elisabeth Franke geb. Leuthold.

Löber, a. a. O. 226.

1628. 11. März. 20 Reiter quartieren sich in der Stadt ein.

30. u. 31. März. Durchmärsche kaiserlicher Truppen.

19. Octbr. wird Jungfrau Elisabeth Burkhardt unweit der Saalmühle von einem vorübergehenden trunkenen Kaufmanne ermordet.

Löber, a. a. O.

1629 am 1. Sonntag n. Epiphan. stirbt kurz vor dem Vormittagsgottesdienste vom Schlag getroffen Superintendent Elias Klein.

Löber, a. a. O. 189.

14. Juni. M. Christoph Megander, Hofprediger des Grafen Kinsky in Böhmen, vom Herzog Johann Philipp zum Nachfolger Klein's ausersehen, hält seine Probepredigt, lehnt jedoch später den Ruf ab.

Vom 18. bis 25. Novbr. sind Reiter einquartiert worden.

Digitized by Google

1630. Januar. Christoph Gaudich aus Saalfeld wird als Superintendent eingeführt.

Kaiserliche Truppen, namentlich Croaten, machen die Stadt so unsicher, daß die Einwohner derselben entfliehen und Schlupfwinkel aufsuchen. Um den Grausamkeiten der Soldaten zu entgehen, legt Superintendent Gaudich sein geistliches Gewand ab und läßt sich „Meister Hans" nennen.

Löber, Eph. Orlam. 197.

Die Pest rafft 9 Einwohner hinweg.

12. Januar. Conrad von Brandenstein, Schwiegersohn des Johann Albert von Kessel, wird von Soldaten erstochen.

Juni. Holkische Reiter in Heilingen.

Andreas Hügel, Bürgermeister.

Das Ratharchiv ist an Nachrichten aus dem dreißigjährigen Krieg aus begreiflichen Gründen dürftig. Die aus jener Zeit vorhandenen Acten betreffen fast ausschließlich Kriegslasten und Einquartierung.

1631. Curt Merten, Vice-Bürgermeister.

1632. Diakonus Gottfried Pfeifer wird Pfarrer in Keßlar. Cyriacus Rüdiger, Nachfolger im Diakonat.

30. Aug. Johann Heinrich von Schütz stürzt, von Altenburg zurückkehrend, todt vom Pferde.

Octbr. Georg Stadelmann und Wolfgang Sommer werden von Soldaten ermordet.

1633. 22. Octbr. Einquartierung der Compagnie des Majors Landberger.

Das Caplaneifeld im Strümpfel wird angekauft.

Septbr. 170 Mann aus hiesigen Aemtern werden bei dem Einfalle der Besatzung aus Cronach in's Land abgesendet.

Einquartierung der Obersten Oxenstirn, Dobig und Sack.

1634. 14. Octbr. bis 4. Febr. 1635. Einquartierung der Mannschaften des Rittmeisters von Sack.

1635. 13. Febr. bis 8. Juli. Einquartierung der Mannschaften des Rittmeisters Hoffer.

Die große Festglocke zerspringt.

7. Dezbr. Cyriax Rüdiger folgt einem Rufe nach Wickerstädt bei Dornburg. Sein Nachfolger im Diakonat ist Johann Melchior Walther, seit 22. April 1628 Cantor in Orlamünde.

1636. Die Pest rafft 113 Einwohner hinweg. Es macht sich die Anlegung eines neuen Gottesackers nothwendig. Das

Digitized by Google

erste Grab nimmt Joachim Schillings Tochter auf. Um den Transport der Leichen durch die Stadt zu vermeiden, wird ein Pestweg nach dem neuen Gottesacker hinter der Stadt angelegt. Superintendent Gaudich flieht vor der Pest nach Heilingen.

Wegen der auch in Jena herrschenden Pest wird die Universität in die von der Seuche verschonte Stadt Kahla verlegt.

1637. Zur Unterhaltung der Wittenbergischen Reiter und des Stalhansky'schen Oberwachtmeisters zu Freienorla muß die Stadt $^3/_4$ Steuer aufbringen.

Hartes Kriegsjahr. Viele Lieferungen nach Saalfeld.

Die große Festglocke zerspringt und wird durch den Glockengießer Melchior Möring in Rudolstadt mit einem Aufwande von 226 Thlr. 3 gr. 1 pf. umgegossen.

1638. Die Stadt muß $2^1/_4$ Steuer zur Verpflegung des Haugwitz'schen Regiments aufbringen.

31. Dezember. Tod des Superintendent Gaudich.

1639. Mai. Einführung des Superintendent Enoch Himmel von Jena.

12. und 13. Octbr. Durchmarsch des Hatzfeld'schen Corps. Die Stadt hat einen Aufwand von 45 Thlr. 7 gr. 1 pf.

1640. Großes Feldlager bei Saalfeld. Orlamünde und Umgegend meilenweit verwüstet. Die Stadt war häufig von Bewohnern völlig verlassen, „adeo ut etiam aliquando ne canis aut felis in misera Orlamunda nostra fuerit inventus.“ Dr. Enoch Himmel verzieht der größeren Sicherheit wegen nach Kahla.

Im März Durchmarsch des Lieutenants Koppaß. Eine Anzahl Bürger wird auf 14 Tage zu Wachdienst auf Schloß Leuchtenburg kommandirt. (Valentin Thiem, Landeshauptmann von Leuchtenburg und Orlamünde.)

Herzog Friedrich Wilhelm bestimmt, daß Acten zum Verspruch an den Schöppenstuhl zu Coburg versendet werden sollen.

1646. Christoph Scheller, Bürgermeister.

1649. Prozeß des Raths gegen Balthasar von Kochberg in Heilingen wegen des Schankrechtes.

Eine Geleitstafel des Amtes Leuchtenburg wird aufgerichtet.

Originalurk. Nr. 95 im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Schäden des großen Krieges und die Heilung derselben; das 18. Jahrhundert und der siebenjährige Krieg; die neue Zeit und die Gegenwart.

1651. Enoch Himmel folgt einem Rufe nach Zeitz.

18. September. Einführung von Enoch's Nachfolger Dr. Johann Gottfried Sagittarius, bisher Rector in Jena.

Eine Kommission, bestehend aus Sagittarius, dem Landeshauptmann Thiem und Samuel Ebart, soll die durch den Krieg bewirkten Schäden möglichst zu heilen suchen, über den Wiederaufbau der Kirchen sich berathen ꝛc. Den Unterthanen werden die Steuern erlassen.

Einführung einer Kirchen-General-Collecte zum Bau der Kirchen.

Herzog Friedrich Wilhelm schenkt zur Thurmreparatur 240 Fl.

Der Kirchthurm wird in Folge dessen mit einem eleganten Dach versehen.

1652. 24. Febr. Herzog Friedrich Wilhelm bestätigt das Recht der Abhaltung eines Wochenmarktes am Freitag, womit die Stadt unterm 16. November 1575 begnadigt worden ist.

Originalurk. Nr. 81 im Rathsarchiv Orlamünde.

Ludwig Christiani, Bürgermeister.

1653. Einführung einer Brau- und Schankordnung.

1654. Der Stadtschreiber Michael Christian Trautmann nimmt ein sorgfältiges Verzeichniß derjenigen Acten und dem Rathe gehörigen Sachen auf, die von den vielfältigen Plünderungen des vergangenen langwierigen Krieges verschont geblieben sind.

1655. Ludwig Christiani, Bürgermeister.

1656. Johann Christfried Sagittarius folgt einem Rufe nach Altenburg. Sein Nachfolger Dr. Heinrich Freisleben tritt sein Amt den 16. November an.

Der Diakonus Johann Melchior Walther stirbt. Ihm folgt Johann Bonifacius Reuter am 3. Februar, nachdem derselbe seit dem 2. April 1651 das Cantorat bekleidet hatte.

Des Capitains von Eichenberg zu Raschhausen Eheweib verstirbt. Es entsteht Streit wegen des bei diesem Sterbefall dem Oberpfarrer zu prästirenden schwarzen und dem Diakonus zu prästirenden weißen Leichentuchs.

Digitized by Google

1659. 19. Juli wird die auf dem Feld beschäftigte Frau Otto Partschefeld's vom Blitz erschlagen.

Löber, a. a. O. 231.

Herzog Friedrich Wilhelm verordnet, daß dem Rathe zu Orlamünde zum Bau der Brücke ein Zuschuß aus der Untersteuereinnahme gewährt werde.

Copialb. in Fol. 72 b.

Samuel Ebart, Schösser zur Leuchtenburg und Orlamünde.

1660 beginnt die Anlegung der Wildbahn in der Gegend des gänzlich zerstörten Dorfes Riesenecke.

Georg Marten, Bürgermeister (bis 1672).

1662. Es wird aus fürstlichen Mitteln eine Beihülfe zum Brückenbau gewährt.

1664. 20. Juli. Friedrich Wilhelm bestätigt die Privilegien der Stadt, die derselben von den Grafen zu Orlamünde und von den Fürsten von Sachsen, und zwar von letzteren anno 1362, 1425, 1482, 1488, 1532, 1554, 1575 ꝛc. ertheilt worden sind.

Originalurk. Nr. 82 im Rathsarch. Orlam.

Herzog Friedrich Wilhelm II. erbaut das Jagdschloß in Hummelshain.

1665. Ein böser Geist setzt sich in der Behausung Martin Partschefeld's in Naschhausen fest, verweilt darin den Monat Februar und erschreckt die Hausinsassen. Diakonus Reuter bannt endlich den Geist.

Löber, Eph. Orlam. 232 ff.

Eva Julia von Kessel, jüngste Tochter Hans Bastian Kessels auf Winzerla, verstirbt.

1666. Christoph Heinrich Löber erhält die Vocation als Superintendent. Sein Vorgänger Freisleben stirbt auf der Reise nach Braunschweig, wohin er als Coadjutor berufen ist.

1667. Johann Daniel Müller, Stadtschreiber.

1670. Prozeß des Raths gegen das Rittergut Naschhausen wegen des von demselben ausgeübten Mostschankes.

Tobias Michaelis, Schösser auf Leuchtenburg und Orlamünde.

1671. Rector Günther.

1672. 11. April verstirbt im Ober-Hof Conrad Friedrich, einziges Söhnlein des Junkers Christoph Ludewig von Wurm auf Heilsberg.

Digitized by Google

1672. 19. April. Herzog Johann Ernst auf Wilhelmsburg zu Weimar giebt anläßlich des Absterbens des Herzogs Friedrich Wilhelm von Altenburg den Befehl, daß die Thorwache in Kahla und Orlamünde durch die Bürger dergestalt auf's Beste bestellt werde, daß Niemand eingelassen werde, der die Possession ergreifen wolle. Der Landeskassirer von Weimar Ferdinand Franke ergreift Possess, hält sich 4 Wochen in Orlamünde auf und verbraucht auf Rathskosten 25 Thlr. 16 gr.

Auf dem adeligen Hofe zu Naschhausen verstirbt die einzige Tochter des Superintendenten Chr. Heinrich Löber.

1673. An die Stadträthe ergeht der Befehl, statistische Bemerkungen über den Rath, die Gerichtsbarkeit, die Flurmarkung ꝛc. aufzustellen. Der Rath erwähnt in dem erforderten Bericht, daß Orlamünde mit Mauern schlecht verwahrt sei, 4 Thore und eine Pforte und folgende Gebäude habe: 60 bewohnte und 21 unbewohnte Häuser zu Orlamünde, 39 bewohnte Häuser (incl. den Edelhof) und 10 unbewohnte in Naschhausen. Man theile die Stadt in die Ober- und die Unterstadt, sowie die Vorstadt Naschhausen. Weil Orlamünde in die Länge auf 2 Seiten gebaut sei, habe es nur eine Straße und zwei Brunnengruben darin, so baufällig. Das Wasser müsse mit großen Unkosten auf eine Viertel Meile geleitet werden. An Naschhausen gehe der Saalfluß vorbei, durch Naschhausen die Landstraße. Es habe einen Ziehbrunnen und eine Brücke über die große und eine über die kleine Saale.

Wolf Christoph Sommer, Bürgermeister.

1674. Georg Merten, Bürgermeister (bis 1676).

1677. Wolf Christoph Sommer, Bürgermeister.

1678. Georg Merten, Bürgermeister.

1679. Altenburg den 10. Septbr. Herzog Friedrich überläßt die niedere Jagd und das kleine Waidwerk im ganzen Flur und Weichbild der Stadt Orlamünde, so 1620 zu einem fürstlichen Gehege gemacht wurde, auf dessen Ansuchen an Albrecht Wilhelm Schütz zu Orlamünde. Der von Schütz cedirt dem Rath statt des jährlich zu liefernden Wildes eine Kaufgelderforderung von 80 Fl.

Den Thürmern und Hausläutern wird der Gebrauch der Trompeten und Heerpauken bei Zusammenkünften untersagt.

Wolf Christoph Sommer, Bürgermeister.

Digitized by Google

1680. In Orlamünde wird ein Tag der Gotha-Altenburg. Theologen abgehalten, behufs Beilegung verschiedener Controversen.

Löber, Eph. Orlam. 139.

Georg Martin, Bürgermeister.

Johann Meinhardt, not. publ. Johann Theodor Müller, polygraphus Orlamundanus.

1681. In der Nacht vom 25. auf den 26. August entsteht ein großer Brand, durch welchen 21 Wohnhäuser, 10 Scheunen und eine Menge anderer Gebäude, fast die ganze untere Hälfte von Orlamünde, verzehrt werden.

Wolf Christoph Sommer, Bürgermeister.

1682. Georg Martini, Bürgermeister. Rector Fuhrmann.

1683. Anlegung des neuen Gottesackers.

W. Chr. Sommer, Bürgermeister. Johann Daniel Müller, Stadtschreiber.

1684. 27. August. Herzog Friedrich genehmigt die Verlegung der Jahrmärkte.

Originalurk. Nr. 83 im Rathsarch. Orlam.

Mondphänomen, als dessen Folge der eintretende große Futtermangel betrachtet wird. Das Vieh muß um billigen Preis verkauft werden.

Löber, a. a. O. 235.

6. Juli. Dankfest im Lande wegen Aufhörens der Pest.

Georg Martini, Bürgermeister.

Johann Heinrich Oberreich, hiesiger Kirchner, ging in diesem Jahre als Schullehrer nach Drößnitz, hatte viel Verdruß mit den Bauern und zog 1701 wieder nach Orlamünde.

Altenb. Kirchengal. II, 172.

1685. Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1686 versterben an der Hauptkrankheit Amalia Maria Magdalena und Sophia Elisabetha, Fräulein von Schütz, Töchter des Albrecht Wilhelm von Schütz im Unterhof (Schützenhof).

Die Sonntagsglocke zerspringt und wird durch den Glockengießer Hans Georg Platzert in Buttstädt umgegossen. Der Aufwand beträgt 60 Thlr. 8 gr. 1 pf.

Georg Martini, Bürgermeister.

1687. Wegen der Fischerei in der Saale über dem Wehre kommt es zwischen Hiesigen und den Gebrüdern von Eichenberg zu Niederkrossen zu einer Schlägerei.

Digitized by Google

1687. Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1688. Georg Martini, Bürgermeister.

1689. Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1690. 18. Juni. Lorenz Gäbler, ein Flößer, wird auf der Saalbrücke vom Blitz erschlagen.

Löber, a. a. O. 231.

Samuel Müller tritt an die Stelle des verstorbenen Diakonus Johann Bonifacius Reuter.

Georg Martini, Bürgermeister.

1691. Bildung eines neuen Landregiments des Fürstenthums Altenburg.

Der Rath läßt Christoph von Kropff auf Zeutsch Bier wegnehmen durch die Bürgerschaft.

Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1692. Einquartierung fürstl. sächs. Fußvölker.

21. März wollte Hans Hummel, ein Knecht von Freienorla, mit einem leeren Wagen, auf dem die Magd saß, durch die Saale fahren. Der Strom warf den Wagen um; Knecht und Magd ertranken.

Löber, a. a. O. 243.

Georg Martini, Bürgermeister.

1693. 17. August. Nachmittags kamen große Heuschreckenheere in allen Farben von Bürgel und von Neustadt her. Am 20. zogen sie von Eutersdorf her zu beiden Seiten der Saale nach Naschhausen, flogen über Orlamünde und fielen auf der Dienstädter Höhe nieder. Da aber die Leute sich aufmachten und sie mit Reisern zu jagen kamen, flogen sie auf und wendeten sich zwischen der Kirche in Orlamünde und dem Thale wieder in den Saalgrund und nahmen den Zug gegen Zeutsch. In Folge der durch die Heuschrecken angerichteten Verwüstung entstand eine große Hungersnoth, wie sie seit 1640 nicht dagewesen.

Löber, a. a. O. 134.

Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1694. Mathias Scheller, Vice-Bürgermeister.

1695. Wolfgang Christoph Sommer, Bürgermeister.

1696. Nach der Zählung vom Januar sind in Orlamünde mit Naschhausen 231 Männer und 289 Weiber, zusammen 520 Personen wohnhaft gewesen.

Digitized by Google

1696. Zwei junge Burschen aus hiesiger Bürgerschaft werden zur Recrutirung des Reichscontingents ausgelooſt.

Mathias Scheller, Bürgermeiſter.

1697. Drei Orlamündiſche Bürgerſöhne werden gewaltſam zu Soldaten ausgehoben, jedoch wiederum losgegeben.

1698. Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

1699. Erbauung des Cantorats.

Der Orlamündiſche Cantor Johann Martin Eger wird dem Superintendenten Löber ſubſtituirt.

Löber, a. a. O. 145.

1700. 13. Juli. Der Blitz legt die Gebäude von Lorenz Partſchefeld in Aſche.

Löber, a. a. O. 258.

Das Amt Leuchtenburg wird nach Kahla verlegt.

Mathias Scheller, Bürgermeiſter.

1701. Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

Johann Dietrich Müller, Stadtſchreiber und Vice-Bürgermeiſter.

1702. Mathias Scheller, Bürgermeiſter.

Dr. Georg Ehrenfried, Hauptmann auf der Leuchtenburg.

Dr. Joh. Emanuel Rudolphi, Schöſſer.

1703. 3. Octbr. Das Haus Conrad Böhme's geht in Feuer auf. „Er hatte Sonntags gebacken."

Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

1704. Mathias Scheller, Bürgermeiſter.

1705. Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

1706. Joh. Theod. Müller, Bürgermeiſter.

1707. Einquartierung kurſächſ. Fußvölker.

Reparatur der Superintendenten-Wohnung.

Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

1708. Einquartierung und Durchmarſch königl. preuß. Artillerie.

Einquartierung der fürſtl. gothaiſchen Recruten zu Fuß.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeiſter.

1709. Wolfgang Chriſtoph Sommer, Bürgermeiſter.

1710. Als der Superintendent Rauſchelbach geſtorben und ſein Leichnam bis zur Beerdigung in die große Synodalſtube geſetzt worden war, feuerte die Magd in der qu. Stube ſo ſtark ein, daß Feuer ausbrach, welches die Superintendentur in Aſche legte. „Die Ephorie wurde deshalb nach Kahla verlegt."

Digitized by Google

1710. Bau der neuen Gottesackerkirche.

Prozeß des Raths gegen die v. Haak geb. v. Schütz hier wegen eines eingelegten und von den Bürgern weggenommenen Eimer Bieres.

Herzog Friedrich II. erhebt Uhlstädt zu einem Marktflecken. Kirchengal. II, 111.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

1711. Joh. Jacob Nolde, Bürgermeister.

1712. Einquartierung einer kaiserl. Dragoner-Compagnie.

Vocation des Diakonus Reineck.

Der Cantor Johann Brömel wird Diakonus.

Bernhard Christian Müller, rect. subst.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

1713. Zweitägige Einquartierung des kurfürstl. sächs. Generalstabes.

Wegen der Contagion wird 1/4 Steuer ausgeschrieben.

Der Kemnatenplatz wird für 300 Thlr. aus dem Diakonats-Vermögen angekauft.

Dr. Christian Fuhrmann, Bürgermeister.

1714. Errichtung eines Werbeplatzes in hiesiger Stadt.

Fremde Werbung wird verboten.

Durchführung kaiserl. Gefangener, auch einiger Juden.

Das Amt Kahla greift durch Arretur eines Mannes bezüglich Abholung desselben aus einem Bürgerhause in die Jurisdictionsrechte des Stadtraths ein, sodaß sich ein Competenzconflict entwickelt.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

Joh. Abraham Laube, Rector.

1716. Dr. Christian Fuhrmann, Bürgermeister.

Johann Emanuel Müller wird Stadtschreiber und bekleidet diese Stelle bis 1747.

1717. Feier des andern Evangel. Jubiläums zu Orlamünde den 31. October. Unter dem Geläute der Glocken sammelten sich die Bürgerschaft und die Schulen vor dem Rathhause. Die Mägdlein trugen Kränze auf den Köpfen, die Knaben hatten an ihrer Seite Kreuze von rothen Bändern. Nachdem ein Morgenlied gesungen worden war, bewegte sich der Festzug in die Kirche, woselbst Gottesdienst gehalten wurde. Auch an den folgenden Tagen wurde Gottesdienst bezügl. Communion und Betstunde gehalten.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

Digitized by Google

1718. Gefecht zwischen Kahlaischen Bürgern und Großeutersdorfer Bauern, weil einer der letzteren einen Eimer Orlam. Bier aufgethan hat. Der Landrichter Valentin sieht sich zur Herstellung der Ordnung veranlaßt, Sturm läuten zu lassen.

Aehnliche Biergefechte in Lindig, Schmölln und Oberbodnitz.

Dem Saalmüller in Naschhausen wird das von demselben widerrechtlich gebraute Kesselbier weggenommen.

1720. Das Amt Leuchtenburg-Orlamünde wird nach Kahla verlegt.

Philipp Hirsch, Bürgermeister.

1721. Brand des Hauses Hans Georg Eißmann's.

Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

1722. 16. Novbr. Schadenfeuer in Naschhausen.

Philipp Hirsch, Bürgermeister.

Johann Gottlieb Kotterle, Rector.

1723. Joh. Theod. Müller, Bürgermeister.

1724. Philipp Hirsch, Bürgermeister.

1725. Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1727. Einquartierung der von und nach Erfurt marschirenden Garnisonstruppen.

Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1728 stirbt Ludwig Emanuel Müller aus Orlamünde, vordem Pfarrer in Neusitz. Derselbe liegt in der Gottesackerkirche begraben.

Philipp Hirsch, Bürgermeister.

1729. Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1730. Durchmarsch einer Compagnie gothaischer Truppen.

Beginn größerer Reparaturen an der Stadtkirche.

Feier des Augsburger Confessions-Jubiläums. Sonntag den 25. Juni wurden mit den beiden großen Glocken die ersten, mit allen 4 Glocken der letzte Puls gethan. Sodann versammelte sich der Rath in der Rathsstube, die Bürgerschaft vor dem Rathhause, es kamen auch die Schulkinder, die Mägdlein hatten Alle Kränze auf und waren sonst fein angethan; die Knaben trugen Kränze am linken Arm, etliche hatten auch Schleifen von bunten Bändern. Vom Rathhause aus bewegte sich der Festzug unter Absingen geistlicher Lieder in die Kirche. Der Gottesdienst endete mit dem „Te deum laudamus.“

Digitized by Google

Am 26. und 27. Juni wiederholte sich die Feier in ähnlicher Weise. Am 28. Juni erhielten die Schulkinder einen Eimer Bier im Rathhause. Die Erwachsenen erhielten 1 Eimer Bier im Rathhause und $^1/_2$ Eimer in der Schänke zu Naschhausen angewiesen. An beiden Orten wurde getanzt.

Philipp Hirsch, Bürgermeister.

1731. Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1732. Landesherrliche Erbhuldigung der Bürgerschaft.

Christian Haupt, Bürgermeister.

1733. Die gothaische Compagnie hält hier Rasttag.

Joh. Em. Müller, Bürgermeister. Joh. Gottlieb Haagen, Rector.

1734. 16. Februar Einquartierung von Dragonern.

22. Februar brennen 18 Wohnhäuser sammt Ställen und 9 Scheunen ganz ab, 6 andere Häuser sind sehr beschädigt. Auch die Pfarr- und Adjunctur-Wohnung sammt Scheune und Ställen werden in Asche gelegt. Zum Wiederaufbau der letzteren, welcher noch in demselben Jahre vor sich ging, wird in den Kirchen des Landes gesammelt.

Joh. Heinr. Jahn, Bürgermeister.

1735. Durchmarsch des Rautenkranz'schen Regimentsstabes.

Die Mühlenbesitzer prätendiren die Eselsweide auf den Gemeindeplätzen zu Orlamünde.

Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1736. Durchmarsch des Generalstabs von den rückgehenden kursächs. Truppen.

Joh. Heinr. Jahn, Bürgermeister.

1737. Durchmärsche der Recruten und Commandirten während des Türkenkrieges.

Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1738. Die Durchmärsche der Recruten zum Türkenkriege dauern fort.

Wegen der Landstreicher und Bettler wird eine Postirung angeordnet.

Joh. Heinr. Jahn, Bürgermeister.

1739. Joh. Em. Müller, Bürgermeister. M. Johann Friedrich Huß.

Digitized by Google

1740. Die Besitzer der Saalmühle beschweren sich über die Bürgerschaft, daß diese das von der Herrschaft erkaufte und ihnen gehörige Fischwasser in der neuen Saale durch beständige Befischung ruinire. Die Bürgerschaft erhält den Bescheid, daß ihr die Benutzung des Fischwassers nicht zustehe. Sie klagt vergeblich darüber, daß ihr eine der alten Gerechtsame nach der andern entrissen werde.

Joh. Heinr. Jahn, Bürgermeister.

1742 verstirbt Frau Eleonora Hippolita von Haak.

Inspector Bergmann wird hiesiger Pfarrer (bis 1744).

Erbauung der neuen Orgel in der Stadtkirche.

Joh. Peter Dreßler, Bürgermeister.

1743 verstirbt Frau von Schütz.

Durchmarsch einer von Saalfeld nach Altenburg gehenden gothaischen Compagnie.

Joh. Em. Müller, Bürgermeister.

1744. Der Stadtrath berichtet, daß der Saalfluß seit 6 Jahren unterhalb Niederkrossen einen ganz anderen Lauf nehme, bei der heurigen Eisfahrt $1^1/_2$ Acker große Stücke weggeschwemmt habe und in die alte Saale durchzubrechen drohe.

Einquartierung von Dragonern.

Joh. Peter Dreßler, Bürgermeister.

1745 verstirbt Fräulein Johanna Eleonora Christiana von Haak.

Bau eines Saaldammes unterhalb Niederkrossen.

J. E. Müller, Bürgermeister.

1746 am 4. Januar reißt die Eisfahrt den alten Bau unterhalb Niederkrossen durch.

Durchmarsch kaiserl. Truppen nach Erfurt.

J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1747. J. E. Müller, Bürgermeister.

1748. J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1749. J. P. Schlegel, Bürgermeister.

1750. J. P. Schlegel, Bürgermeister.

1751 den 29. Juli ist in der Ernte großes Wasser gewesen, welches das Getreide vom Felde fortgeführt hat.

1753. J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1754. J. P. Schlegel, Bürgermeister.

1755. Durchmarsch ungarischer Husaren.

M. Thienemann wird Superintendent (bis 1772).

Digitized by Google

1755. J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1756. Wegen der landesherrlichen Reise von Gotha nach Hummelshain müssen die Wege in hiesiger Flur reparirt werden.

Cölestin Ernst Traugott Heinicke, Bürgermeister.

1757. Einquartierung von 1000 Mann preußischer Truppen. 16. und 17. Juni Durchmarsch von Preußen.

Durchmarsch kaiserl. Husaren und des kaiserl. Infanterie-Regiments Blau-Würzburg.

Die Kirchner- und Mädchenlehrerstelle wird mit M. Hartung besetzt.

J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1758. Durchmarsch österreichischer und preuß. Völker.

Ankauf des Reichardt'schen Hauses in der Oberstadt zu einem Malz- und Darrhaus.

Polizeikommissär Heinicke, Bürgermeister.

Johann Friedrich Pierer, Amtmann in Kahla.

1759. Große Theuerung. Der Scheffel Korn kostet 25 Thlr.

Durchmarsch öster. und preuß. Völker.

Einquartierung des Oberstlieutenant von Towoasch vom ungar. Husarenregiment Baranyay.

Der Feldmeister zu Kahla sucht um die Vergünstigung nach, mit geladenem Luder durch hiesige Stadt fahren und reiten zu dürfen.

J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1760. Einquartierung von 130 Mann königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Truppen.

Einquartierung des kaiserl. Wachtmeisters Angermann vom Jägercorps mit 19 Mann und 17 Pferden.

9. Juni. Einquartierung von 11 kaiserl. kurpfälzischen Dragonern zu Naschhausen.

21. November. Einquartierung von 54 sächs. Reitern mit 24 Pferden.

Ein Unbekannter übergiebt dem Rath unterm 30. Juni 50 Fl. für die hiesigen Armen.

Cölestin Ernst Traugott Heinicke, Hofadvokat und Bürgermeister.

1761. Herumschweifende Soldaten schießen herrschaftliches Wildpret und verkaufen selbiges. Da seitens der Unterthanen diesen Soldaten zur Wegpürschung des Wildes vielfältige Anlei-

Digitized by Google

tung und Gelegenheit gegeben wird, so werden die Aemter veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Unternehmungen, welche der herrschaftl. Wildbahn nachtheilig sind, eventuell Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

1761. Preußische Truppen reißen die alte Saalbrücke ein.

1. Februar. Einquartierung von 150 Mann k. k. Husaren. Das Amt Kahla verzögert die Lieferungen.

21. Februar bis 8. März. Reichstruppen und Preußen.

17. April abermals große Einquartierung.

Abwechselnd liegen im Quartier kurpfälzer und kurtrierische Infanterie, v. Hackische Husaren mit 140 Pferden, kaiserliche Husaren, vier kursächsische Offiziere, der königl. preußische General v. Syburg.

Graf von Gourcy, kaiserl. General der Cavalerie, nimmt Winterquartiere.

J. P. Dreßler, Bürgermeister.

1762. Durchmärsche und Einquartierung von Truppen dauern fort und zwar der Hackischen Husaren, der hohenzoller'schen Kürassiere, einer Compagnie Infanterie von Darell, hohenlohische Recruten, preußische Dragoner und Husaren.

Der kaiserl. General der Infanterie, Baron von Würzburg, nimmt hier Winterquartier.

Joh. Nicolaus Schumann wird Kirchner u. Mädchenschullehrer.

C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1763. 2. Januar führt das große Wasser das Floßholz vom Anger in Naschhausen fort.

Die 1060 gebaute Kirche St. Maria erhält ihre jetzige Gestalt als Pfarrkirche.

22. Januar. Einquartierung preußischer Dragoner.

26. Januar. Einquartierung des preußischen Freibataillons de Bequiz.

Einquartierung und Durchmärsche des preußischen ostfriesländischen Freibataillons von Schönel, der königlich polnischen und kurfürstlich sächsischen Garde zu Fuß, fürstl. sächsischen altenburger Dragoner.

Die Koppeltrift wird von der hiesigen Bürgerschaft an die Bauernschaft Röbschütz abgetreten.

Johann Theoph. Stauß, Bürgermeister.

1764. C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

Digitized by Google

1765. Ein Mühlknecht fällt beim Abschützen der Saalmühle in's Wasserrad und verunglückt.

Cand. M. Hager wird hiesiger Cantor.

1767. Der Pfarrer Johann Heinrich Klostermann von Zeutsch wurde, als er mit seiner Ehefrau von Orlamünde eines Abends nach Hause fuhr, in der Hohle vor Zeutsch angefallen. Ein Schuß traf das Handpferd. Gleichwohl gelangte Klostermann unbeschädigt nach Hause, doch stürzte hier das getroffene Handpferd todt zu Boden.

J. Th. Stauß, Bürgermeister.

1768. C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1769. Komet. Nordlicht. Das größte Wasser, dessen man sich erinnern kann. Wohlfeilheit.

J. Th. Stauß, Bürgermeister.

1770. Ausgezeichnetes Lachsjahr.

Beendigung des Kirchenbaues.

C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1771. J. T. Stauß, Bürgermeister.

1772. Rector Hoff wird hiesiger Diakonus. Der Rath nimmt auf die Kommun- und Rathsgüter ein Darlehn auf und benutzt dieses zur Darreichung kleiner Anlehen an dürftige Bürger. Desgleichen wird Winter- und Sommer-Saamen an Roggen und Gerste angekauft und an die dürftigen Feldbesitzer abgegeben.

C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1773. 5. Juli. Adam Gottlieb Wilhelm von Schütz auf und zu Orlamünde und dessen Kinder verkaufen an den Commissionsrath Stopffel, Besitzer des Rittergutes Eichenberg, das zu dem Rittergut Orlamünde gehörige Holz nebst Wiesenwachs und einem Teiche im sogen. Würzbache.

Kirchengall. II, 39.

J. Th. Stauß, Bürgermeister.

1774. C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1775. Das Rittergut Naschhausen im Besitz des Rittmeisters Joachim Daniel August von Schmidt, der es von dem vormaligen Freigutsbesitzer Johann Jacob Schrodt gekauft hat.

C. E. T. Heinicke, Bürgermeister.

1776. 1. Febr. Inkrafttreten der Landesbrandversicherungsanstalt.

Digitized by Google

1776. Joh. Heinr. Schmidt, Bürgermeister.

1777. J. Th. Stauß, Bürgermeister.

1778. 28. August. Durch Brand werden 3 Gebäude der Saalmühle beschädigt. Die Landesbrandassecuranz zahlt 300 Thlr. Entschädigung.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1779. Cand. min. Joh. Ernst Hermann wird Rector.

J. Th. Stauß, Bürgermeister.

1780. 13. Febr. ist ein sehr großes Wasser gewesen, das vielen Schaden verursachet, weil es in 24 Stunden von einem Berge zum andern gegangen, sodaß die ganze Aue und das Mühlwehrig unter Wasser gestanden.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1781. Johann August Ehrlich wird Nachfolger des Superintendenten Thienemann.

Gutes Weinjahr.

J. T. Stauß, Bürgermeister.

1782. 24. August früh 1/4 4 Uhr großes Gewitter, wobei es in der Stadt eingeschlagen.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1783. Dr. med. Joh. Fr. Winkler, Bürgermeister.

1784. Sehr kalter Winter; der Schnee bleibt 16 Wochen liegen; das Vieh mußte Hunger leiden.

29. Febr. große Eisfahrt. Die dadurch nothwendig gewordene Reparatur der Brücke kostet 200 Thlr. Das Eis war 2 3/4 Ellen stark.

Es wintert wiederum am 2. Advent zu und hält die Kälte bis zu den Osterfeiertagen an.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1785. Sehr strenger Winter; zu Pfingsten noch Schnee.

Den Bewohnern von Orlamünde und Naschhausen wird die Anlegung eines Wildzaunes gestattet, dagegen müssen sich dieselben verpflichten, auf Erfordern des Forstamtes zu Hummelshain die zum Treiben des Wildes über die Saale erforderliche Mannschaft zu stellen.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1786. J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1787. Frau Bürgermeister Sophie Müller stiftet zum Besten der Hausarmen ein Vermächtniß von jährlich 3 Fl.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

Digitized by Google

1788. Gutes Weinjahr; harter Winter.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1789. Cand. min. Aug. Renatus Gotthelf Thienemann wird Rector. Rector Hermann wird Diakonus.

Es werden einige ausgelassene v. Schütz'sche Rittergutsgrundstücke behufs Verbesserung der hiesigen drei Schulämter angekauft.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1790. Cantor Knabe wird Diakonus; stud. theolog. Prater wird Cantor.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1791. Erneuerung des Viehmarktrechtes.

Originalurk. Nr. 96 im Rathsarch. Orlam.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister,

1792. Reparatur der Kirchenuhr.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1793. Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1794. Cand. min. Christian Gotthilf Schmeißer wird Rector.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1795. 4. März. Friedrich Karl Wilhelm von Kessel, gothaischer Kammerherr und Obrist, und dessen Bruder Ernst August von Kessel, gothaischer Hauptmann, erhalten die Lehn an den bisherigen Antheilen der Rittergüter Zeutsch und Winzerla, die ihre beiden Frauen Schwestern in favorem derselben refutirt hatten.

Meyner, Zeitschr. 1795.

Am 27. März marschirte die 1. Schwadron des goth. altenb. Dragoner-Contingents, die am 24. dss. Mts. ihr bisheriges Quartier bei Ronneburg verlassen hatte, um nach Gotha zu ziehen, durch Kahla und nahm in Reinstädt und Umgegend Quartier. Am 31. rückte sie in Gotha ein.

Meyner, a. a. O.

Der Hainbrunnen und der Brunnen am Eichenberger Wege werden gegraben.

8. Juni. Gottlob Karl Friedrich Wilhelm Freiherr von Stein, mecklenb. schwerin. Kammerherr, und Gottlob Friedrich Constantin Freiherr von Stein, weimar. Kammerherr, Gebrüder, empfangen die Lehn zu Kleinkochberg, Meckfeld, Kuhfraß, Spaal ꝛc. in Person.

Meyner, a. a. O.

Das Rittergut Raschhausen besitzt Haubold Heinrich von Einsiedel, H. S. Dragonerhauptmann; das Rittergut Orlamünde

Digitized by Google

obern und untern Theils Joh. Erdm. Siegmund v. Schütz, fürstl. sächs. Major; die Rittergüter Winzerla und Zeutsch die Gebrüder von Kessel; Rausdorf Wilhelm v. Kessel.

Meyner, a. a. O.

24. Octbr. Einquartierung der 1. und 2. Schwadron des goth. altenb. Dragonerkorps, welche vom Rhein kommen, in die Aemter Kahla und Orlamünde. Die zweite Schwadron unter dem Major von Schütz cantonnirte in Orlamünde, Großeutersdorf, Freienorla und Niederkrossen.

Meyner, a. a. O.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1796. Herzog Ernst baut in Kahla ein Armenhaus für die Armen von Kahla und Orlamünde.

30. August. Zwei Gebäude des Ritterguts Orlamünde werden durch Brand beschädigt. Die Landesbrandassecuranz zahlt 45 Thlr. Entschädigung.

J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1797. Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1798. J. H. Schmidt, Bürgermeister.

1799. Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister.

1800. Große Dürrung.

Rector Schmeißer wird Diakonus.

J. H. Schmidt, Bürgermeister (abwechselnd bis 1808).

1801. Fruchtbares Jahr.

Strenger und anhaltender Winter.

Cand. theol. Joseph Friedrich Müller wird Cantor.

Cand. min. Gotthilf Christian August Ehrlich wird Rector.

Dr. J. F. Winkler, Bürgermeister (abwechselnd bis 1805).

1804. Der Stroharbeiter Kirsten in Naschhausen verkauft an die Königin von Preußen eine Wiege, die an Geschmack und Eleganz der Stroharbeit alles in diesem Fach Gesehene übertraf.

1805. Sonntag Jubilate wird Benjamin Ernst Findeisen als Superintendent und Oberpfarrer eingeführt. Die Kirchenmusik wird von der musikalischen Gesellschaft aufgeführt.

27. Juli. Schadenfeuer im Rittergut Orlamünde; 2 Gebäude werden beschädigt (43 Thlr. Entschädigungssumme).

Im Dezember schlägt der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels sein Cantonnement hier auf und nimmt sein Absteigequartier in der Apotheke.

Digitized by Google

1806. Nach der Schlacht bei Jena werden gefangene Preußen und Sachsen von den Franzosen in der Kemnate untergebracht.

1807. Die von Schütz führen Beschwerde, daß der Stadtrath in das untere Rittergut Einquartierung gelegt hat.

J. Chr. Erbar, Bürgermeister (auch 1809 und 1811).

1809. 9. August. Der Blitz schlägt in das Jacob'sche Wohnhaus und verursacht Schaden.

20. August. Vier Gebäude des Rittergutes Orlamünde werden durch Brand beschädigt (62 Thlr. Brandentschädigungssumme).

1810. Das Diakonat und das Rectorat werden vereinigt.

E. Z. Behringer, Bürgermeister.

1812. R. A. Fricke, Bürgermeister.

1813. Fräulein von Wolframsdorf beschwert sich wegen der auf ihr Gut vom Stadtrath gelegten Einquartierungen und ausgeschriebenen Spannungen.

Schullehrer Michaelis wird Cantor.

31. Juli. Drei Gebäude des Rittergutes Orlamünde werden durch Brand beschädigt (175 Thlr. Brandentschädigungssumme).

Der Blitz schlägt in das Würtzberger'sche Hintergebäude.

Hofadvocat und Justizrath Karl Theodor Günther, Bürgermeister (abwechselnd bis 1831).

1814. Schullehrer Johann Andreas Voigt wird Cantor.

Seminarist Gerstenberg wird dem Kirchner Schuhmann substituirt.

Dr. med. Friedrich August Weise, Bürgermeister (abwechselnd bis 1852).

1815. Cand. theol. August Findeisen wird Diakonus.

1817. Große Theuerung. 1 Scheffel Korn kostet 24 und 25 Thlr.

19. Septbr. Schadenfeuer in Naschhausen; 4 Gebäude brennen ab; 368 Thlr. Brandentschädigung.

1820. 20. Januar große Eisfahrt, welche den Holzanger abräumt und die Hälfte der kleinen Brücke mit fortführt. Der Schaden wird auf 1200 Thlr. veranschlagt.

1822. Die zersprungene große Kirchenglocke wird umgegossen.

1823. 29. April. Schadenfeuer in Orlamünde; 1 Gebäude brennt nieder; 25 Thlr. Entschädigungssumme.

5. Octbr. Schadenfeuer in Naschhausen; 6 Gebäude; 225 Thlr. Brandentschädigungssumme.

Digitized by Google

1824. 22. Februar 8½ Uhr Abends Schadenfeuer in der Nähe des Schütz'schen Rittergutes; 3 Gebäude; 200 Thlr. Brandentschädigungssumme.

10. Juni. Der Blitz schlägt ohne zu zünden in's Rathhaus, beschädigt jedoch Gebäude und Möbel; 168 Thlr. Entschädigungssumme.

1825. Cand. theol. Haberland wird Diakonus und Rector.

Johann Erdmann Siegmund v. Schütz, Besitzer des Rittergutes Orlamünde obern und untern Theils.

1826. 18. November. Einzug des Herzogs Friedrich. Begrüßung desselben durch Justizrath Günther und Superintendent Findeisen. Zwei Ehrenpforten sind errichtet. Die erste führt die Inschrift: „Willkommen Landesvater!" Die zweite in der Mitte der Vorstadt trägt auf zwei vierfachen Säulen ein mit einem Fürstenhut gekröntes und mit Flaggen geziertes F. Auf dem Gesims befinden sich in zwei Abtheilungen die Worte: „Heil unserm theuern Herzog — und seinem hohen Hause."

1827. Harter Winter, viel Schnee.

23. Januar Schadenfeuer in Naschhausen; 1 Gebäude beschädigt; 50 Thlr. Brandentschädigung.

2. u. 3. März. Große Eisfahrt, die zwei steinerne Brückenbogen zerstört. Das Wasser steht 10 Fuß über dem normalen Standpunkte.

25. Mai. Auffinden eines Ertrunkenen in der Saale an der Brücke durch einen Fischer in Naschhausen.

1828. 9. Juni. Christoph Hammerschmidt aus Orlamünde ertränkt sich in der Saale.

1829. 19. Octbr. Hammerschmidt's Leichnam wird in der Saale gefunden.

Vergrößerung des Rathssaales.

In diesem Jahre fand keine Scheitholzflöße statt, weil in Jena noch zu viel Vorrath war.

1830. Ein Streifkommando weimar. Linientruppen rückt in Orlamünde und Naschhausen ein, um von da aus einige Dörfer zu besetzen.

1831. 24. März. Selbstmord des ehemaligen Ephoralboten Christoph Gottlieb Völker in Orlamünde.

28. April. Der Tischlermeister Amende in Naschhausen wird von dem Handarbeiter Mackeltanz aus Saalfeld ermordet.

Verlegung der Superintendentur von Orlamünde nach Kahla.

Digitized by Google

1831. Karl Theodor Günther, Bürgermeister, Hofadvokat und Justizrath, stirbt; August Wilhelm Hermann Lindner wird zum Stadtschreiber und Syndikus gewählt.

1832. Die 29 Jahre alte Tochter des Leinwebers Büttner erhält von dem Bäcker Weise in Naschhausen einen tödtlichen Steinwurf in den Nacken.

Oberst von Rönsch in Orlamünde wird Commandant der Leuchtenburg.

Wiederaufbau des Malz- und Darrhauses. Organisiruug einer neuen Stadtordnung.

1833. Versteigerung der adel. v. Schütz'schen Kirchenkapelle.

Der 83 Jahre alte, am Stein leidende Heinrich Schöps in Naschhausen versucht sich durch eine Schnittwunde das Leben zu nehmen.

Der Dienstknecht Schweinitz von Freienorla hängt sich auf.

1834. Verwandlung des von der Gemeinde Schmieden der hiesigen Pfarrei zu leistenden besten Hauptes in eine jährliche Geldabgabe.

Anlegung eines Salzmagazins.

Superintendent Findeisen stirbt.

Stadtmusikus Müller stiftet einen Gesangverein.

Der 3 Jahre alte Sohn des Schuhmachers Walther in Naschhausen ertrinkt in der Saale.

1835. Aufhebung der Pfarrgerichtsbarkeit (Obergericht über die Censiten bis auf Leben und Tod).

Diakonus Becker-Laurich wird Oberpfarrer.

Vollendung der Chaussee nach Rudolstadt.

Die Vorstadt Naschhausen wird gepflastert.

1837. Der Mühlknecht Möbius von Herrschdorf wird durch einen umstürzenden, mit Malz beladenen Wagen in Naschhausen getödtet.

Der Schneider Kecke aus Orlamünde wird in einer Kiesgrube bei Uhlstädt verschüttet und getödtet.

25. Octbr. Oberst v. Rönsch auf Orlamünde stirbt 60 Jahre alt.

1838. 21. Novbr. Erweiterung des Schullokales, Gründung einer Sonntagsschule und einer Strick-, Näh- und Spinnstube für arme Mädchen; 30 Schülerinnen.

1839. 12. Febr. Die Spinnanstalt zählt 80 Spinnerinnen und erhält aus Staatsmitteln einen Zuschuß von 200 Thlrn.

Digitized by Google

1839. Neubau der Kirche der heil. Elisabeth in Geunitz durch den Orlam. Baumeister Sänger.

Im Namen des Herzogs vertheilt Kreishauptmann v. Schwarzenfels 6 große Acker in 48 Parzellen an 42 Unbemittelte auf unbestimmte Zeit zur Benutzung.

Für die Benutzung dieser sogenannten Armenfelder auf der Haardt an der Zeutscher Flurgränze ist gegenwärtig, um unberechtigten Ansprüchen vorzubeugen, alljährlich ein geringer Pachtschilling zu zahlen.

1840. Ueberaus fruchtbares Jahr.

Regulirung der städtischen Einnahmebezüge.

Die Schützengesellschaft erhält die Befugniß, sich neu umkleiden zu dürfen.

Seminarist E. Müller aus Hainspitz wird Substitut des Kirchners.

1842. 20. August. Brand des Rittergutes Winzerla in Folge Blitzschlags. Zwei Scheunen mit der Ernte und 1 Schuppen brennen nieder.

Große Dürrung; die Saale trocknet ziemlich aus.

20. Septbr. Es regnet 48 Stunden ohne Unterbrechung.

Das Kirchenholz wird forstmäßig cultivirt.

Reparaturen an der Gottesackerkirche.

1843. Nach dem Brande der Spinnerei in Freienorla wird die der Spinnanstalt zu Orlamünde gewährte Staatsunterstützung verdoppelt.

1844. 11. März. Der Einwohner Jacob in Orlamünde stürzt einen Rand hinunter und fällt sich dabei zu Tode.

Herzog Joseph schenkt der Stadt die lithographirten Portraits der Kronprinzessin von Hannover und ihres Gemahls zum Andenken an deren Vermählungsfeier.

Reparatur des Gottesackerkirchthurms.

Am Stadt- und Hospitalberge bei Naschhausen werden Keller in den Felsen getrieben und den Anwohnern gegen einen Laßzins überlassen.

1845. 6. März. Der Maurer Schuhmann von Orlamünde wird durch eine Sandwand am Mühlberg erschlagen.

23. April. Der Leichnam des Kaufmanns Hoffmann aus Rudolstadt wird in der Saale aufgefunden.

Der Pfarrer Karl Ferdinand Hieronymus Knauth von Hohendorf wird hiesiger Oberpfarrer.

Digitized by Google

1845. Reparatur des Brau- und Malzhauses.

1846. 22. Mai. Auffindung eines unbekannten Ertrunkenen in Naschhausen.

Vollendung der Chaussee von Naschhausen nach Pößneck.

Cand. theol. Heinrich Christoph Ernst Voigt wird Diakonus.

1847. Der Rath läßt die Stöcke im Brückenholze auf seine Kosten herausnehmen und an die Armen vertheilen, während früher die Ausrodung der Stöcke jedem Bürger frei stand.

Große Theuerung.

6. Juli. Der Blitz erschlägt die Frau des Hufschmieds Schüßler in Orlamünde auf dem Felde.

1848. Einquartierung von Reichstruppen.

Herzog Joseph verwilligt ein Gnadengeschenk von 50 Thlrn. zur Beförderung der hiesigen Seidenraupenzucht.

Die Fastenviehmärkte in Orlamünde an den Freitagen nach den Sonntagen Invocavit, Reminiscere, Oculi und Lätare.

Uferbau an der Saale.

1849. 15. Mai. Nachmittags 5 Uhr bewegt sich ein Zug bewaffneter Freischaaren unter Anführung des Kaufmanns Spahn aus Eisenberg durch die Stadt und nimmt seinen Marsch über die Buchbergsstraße nach Blankenhain.

Der Nationalvertreter Erbe fordert von Frankfurt aus die Stadt zur allgemeinen Schilderhebung gegen das Königreich Preußen auf.

Einrichtung einer stattlichen Bürgergarde unter Führung des Hauptmanns und Handelsmannes Helbing (Stadtpoet).

Der Posamentirer Winkler erhält 20 Thlr. Prämie für Seidenzucht. Der Rath läßt 180 Stück Maulbeerbäume anpflanzen.

Der Bau eines neuen Mädchenschulgebäudes beginnt.

Die städtische Gerichtsbarkeit wird vom Staat übernommen.

Der Stadtschreiber Lindner wird Amtscommissär in Roda.

1850. Die neue Mädchenschule wird bezogen.

Neugründung der Sonntagsschule.

1851. Verkauf der bisherigen Kirchnerwohnung.

5. bis 6. Dezbr. Schadenfeuer in Naschhausen; 5 Gebäude beschädigt (992 Thlr. Brandentschädigung).

1852. Einquartierung altenb. Militärs.

Entwurf einer neuen Stadtordnung.

Digitized by Google

1852. Karl Weise, Bürgermeister.

Anschaffung einer Schlauchspritze.

22. Septbr. Johann Christoph Müller ertrinkt in der Saale.

1853. Die Stadt sendet einen Abgeordneten nach Altenburg zur Theilnahme an dem Einzuge des Erbprinzen Ernst nach seiner Vermählung mit der Erbprinzessin Agnes von Anhalt-Dessau. Die Städte des Landes schenken dem hohen Paare ein silbernes Theeservice.

4. Octbr. Der frühere Bürgermeister Dr. Weise feiert sein funfzigjähriges Doctorjubiläum und wird zum Medizinalrath creirt.

Der Bürgermeister Karl Weise geht freiwillig ab. Als sein Vicar wird Johannes Back gewählt.

Für den Bürgervorstand wird ein besonderes Siegel angeschafft.

Anschaffung eines Wasserzubringers für Orlamünde.

1854. Eine Falschmünzerbande in Raschhausen wird aufgehoben.

Das Jagdrecht in der Flur Orlamünde und Peitschroda wird abgelöst.

Entwurf eines Holzabgaberegulativs für die Brückenwaldung.

Erwerb eines neuen Armenhauses für Orlamünde.

Hermann Julius Beyerlein wird Bürgermeister und delegirter Actuar.

1855. Abschaffung des Neujahrssingens.

1857. Entwurf eines Statuts, die Besteuerung auswärts gebrauten und hier verschänkten Bieres betreffend.

1858. Bau eines Felsenkellers für die städtische Brauerei.

Anlegung eines Spritzenhauses.

1859. Einführung der neuen Stadtordnung.

Anlegung der Stengel'schen Ziegelei auf einem Leedengrundstück der Kommun Orlamünde.

1860. Der Kirchner E. Müller wird hiesiger Cantor; August Hühn, Kirchner.

Der Flurschütz Ernst Jacob wird als Rathsdiener in Pflicht genommen.

Die Fleischbänke werden aus dem Rathhause entfernt; die Fleischhalle wird zu einem Kneiplokal umgestaltet.

1861. Bei der Vermählung des Prinzen Moritz von Sachsen-Altenburg mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Meiningen ver-

Digitized by Google

ehren die Städte des Landes dem hohen Paare einen mit dem Wappen der altenb. Städte gezierten Tafelaufsatz.

1861. Aufhebung des delegirten Actuariats.

Nachtrag zur Stadtordnung.

Abbruch des Spritzenhauses in Naschhausen. Herstellung eiserner Brunnen.

Größere Reparatur an der Rathhausuhr.

16. Septbr. Schadenfeuer in der Oberstadt; 5 Gehöfte werden beschädigt resp. niedergelegt (5039 Thlr. Brandentschädigung).

Reparatur der großen Saalbrücke (301 Thlr. Kostenaufwand).

Oberstallmeister Karl von Beust in Sondershausen, preuß. Küraſſierlieutenant a. D., erwirbt den v. Kropff'schen Edelhof und wird hiesiger Bürger.

1862. Waldbrand im Würzbach, 2 Acker.

Der Klosterberg wird gepflastert.

Der 1858 angelegte Felsenkeller wird um 14 Ellen verlängert.

1863. Auf Anregung der Stadtbehörden in Leipzig und Berlin wird das funfzigjährige Andenken an die Schlacht bei Leipzig gefeiert. Festprogramm: Sonnabend den 17. Octbr. Einlauten des Festes. Sonntag den 18. Octbr. früh 6 Uhr Abfeuern von 13 Kanonenschüssen. Festgottesdienst. Pflanzung einer Gedächtnißeiche auf dem Obermarkte. Abends Fackelzug nach dem Schießhause und Ball daselbst.

1864. Vollendung des Rathhausumbaues (64281 Thlr. Kostenaufwand).

Neue Barrièren und Eiswehren werden an der Saalbrücke (300 Thlr. Kostenaufwand) angebracht.

Großes Cantonnement preußischer und sächsischer Truppen auf der Niederkrossener Höhe und Umgegend.

1865. 15. Jan. Einweihung des neuen Rathhaussaales.

Kanalbau am hohen Thore (350 Thlr. Kostenaufwand).

Errichtung einer Postexpedition in Naschhausen.

Bürgermeister Beyerlein wird als Landrichter nach Kahla versetzt. Advocat Oscar Müller wird als neuer Bürgermeister eingeführt.

Herstellung der Chaussee am Mühlberge.

Neuverlagung der zu dem Brückenstift gehörigen Waldungen und Erweiterung derselben durch Ankauf der sogen. Günther'schen Holzmarke.

Digitized by Google

1865. Anlegung einer Straßenbeleuchtung. Bau der Hintergebäude des Rathhauses.

Auffindung von Pasquillen.

1866. 19. April. Die Gebäude des Maurergesellen Johann Christian Heinrich Strohm in Naschhausen werden durch Brand (10 Thlr. Entschädigung) beschädigt.

Verschönerung der beiden Gottesäcker.

Bei der Seidenraupenzucht werden 4000 Cocons erzielt.

Die Anlegung einer eisernen Wasserleitung vom Buchberg (sogen. Strümpfelquellen) in die Stadt wird in Aussicht genommen.

Georg Ludewig tritt in die Stellung des zeitherigen Rathskämmerers William Rudolph ein.

1867. Um Wasser zu finden, wird in den Buchberg ein Schacht von 220 Ellen und ein Nebenschacht von 32 Ellen getrieben.

Beim Seidenbau werden 10000 Cocons gewonnen (1 Pfd. 11 Lth. Rohseide, 19½ Lth. Florettseide).

12. April. Brand in dem Hintergebäude des Schuhmachers Hammerschmidt in Naschhausen; 4 Häuser, 2 Scheunen, 1 Stall beschädigt (653 Thlr. Brandentschädigung).

Anlegung der Pritschrodaer Chaussee.

1868. Bau der eisernen Wasserleitung durch Baurath Henoch vollendet (Kostenaufwand 8664 Thlr.).

6. Aug. Festlichkeiten bei Uebergabe der neuen Wasserleitung.

1869. Vollendung des Forstbergweges.

1. Juli. Feierliche Entlassung des Bürgermeisters Oskar Müller; Einführung seines Nachfolgers Victor Lommer.

1870. In der kalten Nacht des 12. bis 13. Febr. werden in der Saale (im sog. Barbenloch) zwei Fischottern auf einen Schuß erlegt.

5. April. Abends 8 Uhr starkes Nordlicht.

5. Mai. Einweihung der neuerbauten Gewerbeschule.

11. Juni. Es treffen Feldvermesser zur Vermessung der Orla-Bahn ein.

22. Juni. Der Alterthumsforschende Verein zu Kahla hält im Rathhaussaal eine Festversammlung ab.

26. Juni. Einweihung des neu hergerichteten sog. grünen Gewölbes im Rathhaus.

Digitized by Google

1870. 21. Juli. Die zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner des Kreises Ziegenrück nehmen durch die Stadt ihren Marsch nach Erfurt.

Die hiesigen Mannschaften sind bereits zur Musterung nach Altenburg (22. Juli) abgerückt.

21. August. Goldene Hochzeitsfeier des Oberpfarrers Knauth; die Bürgerschaft widmet dem Jubelpaar eine Schaale mit silbernen Löffeln. Abends Concert des Stadtmusikus Müller zum Besten verwundeter Krieger.

3. Septbr. Seit früh von allen Bergen aus weitester Umgend Kanonenschläge zur Feier des Sieges bei Sedan. Auch von unserer Schwedenschanze wird mit der Schützenkanone von früh bis Nachts kanonirt. Umzug, Flaggenschmuck, Festreden rc.

29. Septbr. Freudenfeuer auf den Bergen.

26. Octbr. Im Lindig werden drei Dächse ausgegraben.

28. Octbr. Feier der Capitulation von Metz.

Frau Marie Sophie Henriette verw. Oberlehrer Thieme geb. Grobe aus Glauchau setzt der Mädchenschule hier ein Legat von 125 Thlr. zum Ankauf von Gesangbüchern für Confirmandinnen aus.

1871. 29. Januar. Die Nachricht vom Abschluß eines längeren Waffenstillstandes unseres Kaisers mit Frankreich wird mit dankerfülltem Herzen begrüßt.

6. Juni. Die Bäcker- und Fleischerinnung löst sich auf und verkauft ihre Innungsfahne.

8. Juni. Eine starke Zigeunerbande mit Bären zieht durch die Stadt.

19. Juni. Eine Friedenseiche auf dem Friedensplatze wird gepflanzt. Empfang der heimkehrenden Sieger. Volksfest.

In der Nacht vom 10. auf den 11. August bricht in den Hintergebäuden des Kräuterhändlers J. K. H. Schweizer in Naschhausen Feuer aus; 6 Gebäude werden beschädigt, 360 Thlr. Entschädigungssumme.

4. Novbr. Ein Bauunternehmer der Saaleisenbahn läßt durch Anschlag bekannt machen, daß er zu dem am 6. Novbr. bei Naschhausen beginnenden Bahnbau tüchtige Arbeiter suche.

Auffindung des Leichnams des Vereinswirths Lämmel aus Neustadt a. d. O. in der Mühllache bei Naschhausen.

Errichtung einer Sparkasse für Orlamünde und Umgegend.

Digitized by Google

1872. In der Nacht des 5. Januar geht ein Theil des Jagdschlosses Hummelshain in Flammen auf.

24. Febr. Der Fiscus erkauft von dem Diakonate das cca. $^3/_4$ Acker umfassende Areal, auf welchem die Kemnate steht.

6. März. Starker Erdstoß. Auftreten der Blattern.

22. März. Der Geburtstag des Kaisers wird festlich begangen. Herzog Ernst schenkt der Stadt sein Bildniß mit der Inschrift: „Der Stadt Orlamünde zur Erinnerung an meinen Besuch im August 1871."

26. Juni. Ein mit Fracht für den Krammarkt beladener, von zwei Pferden gezogener Wagen stürzt unweit der sog. Schwedenschanze von dem nach Orlamünde führenden Weg den Felsen hinab auf die Rudolstädter Chaussee. Wagen und Kisten zertrümmert, ein Pferd todt.

11. August. Das in Rudolstadt in Garnison liegende Bataillon des 96. Inf. Regiments durchzieht auf dem Marsch zu den Manövern nach Torgau unsere Stadt und wird daselbst von Sr. Hoheit Herzog Ernst mit Wein und Bier regalirt.

Digitized by Google

Auszug
aus den
von Actuar Röber und Gerichtsamtsassessor Apetz erstatteten Jahresberichten des Vereins auf 1871, 1872 u. 1873.

1871. Der Personalbestand unsers Vereins am Schlusse des Jahres 1871 betrug 26 Mitglieder. Im Laufe des Jahres schieden in Folge von Versetzung aus Director Elvers und Buchhalter Hahn von der Leuchtenburg; dagegen wurden drei neue Mitglieder aufgenommen: Pfarrer Meyer in Heilingen, Apotheker Fischer in Kahla und Pfarrer Wolf in Hummelshain. Der Vorstand war aus Subdiakonus Löbe als Vorsteher, Actuar Röber als Schriftführer und Advokat Schmidt als Rechnungsführer zusammengesetzt. Versammlungen wurden gehalten am 6. Januar, 10. Februar, 17. März, 21. April, 26. Mai, 23. Juni, 8. September, 29. September, 10. November und 4. December. Aus den in denselben gehaltenen Vorträgen mögen folgende namhaft gemacht werden: Landrichter Fischer über eine mit dem Aufenthalt des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich in Kahla 1547 in Zusammenhang stehende Urkunde; Bürgermeister Lommer von Orlamünde über mittelalterliche Badestuben, über die Kirche und die Kemnate in Reinstädt; Actuar Pilling über die Errichtung einer Gemeindeordnung in Reinstädt im J. 1768; Subdiakonus Löbe über das Kloster zu Roda. Aus den Zugängen zu den Sammlungen der Gesellschaft ist hervorzuheben eine Anzahl Bracteaten von einem auf einer Wiese bei Altenberga gemachten Funde, welche uns durch Herrn Kammerherrn Schwarzenfels-Rothkirch geschenkt wurden. Von auswärtigen Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, gingen uns Vereinsschriften zu von der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera, vom Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenleuben, von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena und von dem Germanischen Nationalmuseum in Nürn-

Digitized by Google

berg. Von Vereinswegen wurde im Laufe des Jahres an die hiesige Kircheninspektion ein schriftliches Gesuch gerichtet, daß der kryptaähnliche Raum unter dem Chor der hiesigen Stadtkirche freigelegt und zugänglich gemacht und daß ein auf dem Kirchenboden befindlicher, noch wohl erhaltener Altarschrein mit vergoldeten Figuren, eine Anbetung Christi darstellend, unserm Verein überlassen werden möchte. Beide Wünsche sind in der Folge in bereitwilligster und anerkennenswerthester Weise erfüllt worden. Ein größerer Ausflug wurde in diesem Jahre von den Vereinsmitgliedern nicht unternommen, sondern nur eine kleine Partie nach dem nahen Altenberga gemacht zur Besichtigung der Ruinen des dortigen alten Schlosses der ehemaligen Burggrafen. Wenige Mauertrümmer, ein verschütteter Brunnen und ein Theil des Wallgrabens auf der nördlichen Seite der Thalwand in Laubwald versteckt und mit Gesträuch und Bäumen überwachsen sind die einzigen Ueberreste der ehemaligen Burg und lassen schließen, daß diese von sehr geringem Umfange gewesen ist.

1872. Die Anzahl der Mitglieder stieg in diesem Jahre von 26 auf 30. Durch Versetzung in andere Aemter schieden aus Gerichtsamtsactuar Pilling, Finanzcontroleur Hase, Floßamtsactuar Röber und Gerichtsamtsactuar Göring; freiwillig erklärte seinen Austritt Advokat Puruckherr; dagegen traten als neue Mitglieder dem Vereine bei Hypothekenbuchführer Kurze, Gerbermeister Mittelhäuser, Auditor Grau, Gerichtsamtsactuar Apetz, Finanzcontroleur Kratzsch, Organist Kämmer, Gerichtsamtsactuar Stötzner in Kahla, Dr. Streicher in Orlamünde und Pfarrer Donner in Altendorf. In den Vorstand wurden dieselben Personen wie das vorige Jahr gewählt, nur an Stelle des scheidenden Schriftführers Röber trat Actuar Apetz. Mit Ausnahme der Sommermonate fand wie gewöhnlich in jedem Monat eine Vereinsversammlung statt, nämlich am 22. Januar, 26. Februar, 25. März, 19. April, 17. Mai, 6. September, 11. October, 8. November und 13. December. In diesen Versammlungen wurden u. a. Vorträge gehalten von Actuar Pilling über die Feierlichkeiten in Kahla bei Durchführung der Leiche der Fürstin Magdalene Auguste verw. Herzogin zu Sachsen von Altenburg nach Gotha am 24. Oct. 1740, über das Hof- und Kammerwesen unter Johann Philipp von Sachsen-Altenburg im J. 1620; von Actuar Röber über Pürschverzeichnisse im hiesigen Gerichtsamtsarchiv; von Subdiakonus Löbe über die hiesige Gottesackerkirche

Digitized by Google

St. Nicolai, über die vormalige Badestube und über die Saalbrücke; von Bürgermeister Lommer in Orlamünde über die Matrikel des Diakonats in Orlamünde, über die Familie Ellinger daselbst, über die Wappen der Städte Orlamünde und Kahla und Mittheilungen aus Orlamündischen Rathsdiarien in den Jahren 1714—1722; von Rector Knauth über die Gastereien bei Ablieferung von Zinsgetreide auf die Orlamündische Pfarrei, über landesherrliche Verordnungen wegen der von der Universität Jena relegirten Studenten und der Auflage solcher in Lichtenhain und auf dem Luftschiff bei Rabis 1723 und folg.; von Bürgermeister Döll über die Errichtung eines Militärgalgens auf hiesigem Markte im vorigen Jahrhundert; von Landrichter Fischer über eine Urkunde von 1573, einen Lieferungs-, Darlehns- und Bürgschaftsvertrag zwischen Herzog Johann Wilhelm von Weimar, drei Mitgliedern des Ludwigsstädter Seigerhandwerks und dem Grafen Günther von Schwarzburg enthaltend; von Landrichter Beyerlein über die alte Gemeindeordnung von Dienstädt; von Actuar Apetz über einen Schutzbrief des Raths zu Goslar für die Kinder eines Juden Nathan von 1652, über die curiose Nobilitirung des Joseph Fröhlich, Hofnarren des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen 1730. Die Sammlungen des Vereins wurden nicht unbedeutend vermehrt durch Geschenke an Münzen (darunter eine Bracteate der Grafen von Orlamünde, Geschenk des Herrn Advokat Friedrich in Roda, und zwei Bracteaten aus dem in Löbschütz 1862 gemachten Funde, Geschenk des Herrn Gerbermeister Kellner in Kahla), Büchern, Urkunden und Bildern. Von auswärtigen Vereinen erhielten wir die Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt 1. bis 5. Heft (nebst der Bibliotheca Erfurtina von K. Herrmann), Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 5. Jahrgang 1.—4. Heft (nebst der Schrift von A. Hotzen über das Kaiserhaus zu Goslar), Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken (nebst den Regesten der Grafen von Orlamünde von Freih. v. Reitzenstein), 37. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1869 und 1870, Mittheilungen des königl. sächs. Vereins für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer zu Dresden 22. Heft, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 18. Band, Mittheilungen von dem Freiberger Alterthumsverein 9. Heft. An Alterthümern gingen uns u. a. zu zwei beim Eisenbahnbau bei Naschhausen im December 1871 neben einem mensch-

Digitized by Google

lichen Schädel gefundene offene Ringe aus weißem Metall von 5½ cm. Durchmesser, das eine Ende spiralförmig zurückgebogen, das andere scharf abgeschnitten, ferner eine große Partie von Knochenüberresten vorweltlicher Thiere, welche seit Anfang November 1871 in der Nähe der hiesigen Stationsgebäude der Saalbahn ausgegraben worden sind. Auf Verwendung des Vereins wurde in diesem Jahre die im Hexengrunde unweit Orlamünde gelegene Ruine Schauenforst durch deren jetzigen Besitzer Herrn Landkammerath Voigt in Blankenhain insoweit restaurirt, daß einem weiteren Verfall derselben vorgebeugt ist. Der Verein unternahm in diesem Jahre einen Ausflug über Fröhlichenwiederkunft nach Roda zur Besichtigung der Ruine der Klosterkirche und einen kleineren über das uralte Dorf Dienstädt nach Orlamünde.

Der im Vorstehenden erwähnten Auffindung von Ueberresten vorweltlicher Thiere sind in hiesiger Gegend schon in früheren Jahren ähnliche Funde vorausgegangen. So erging, wie aus einem Aktenstück im Rathsarchiv zu Orlamünde I. F. F. 28. ersichtlich ist, von dem Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen ein Zuschreiben dat. Weimar den 3. Mai 1571 an den Stadtrath zu Orlamünde des Inhalts: „Wir seindt glaublichenn berichtet worden, das zu Orlamunda vnder dem hain ein bergk eingangen vnd daselbstenn ein ganz Einhorn gefunden vnnd bey euch vorhanden sein soll. Darmit nun berurt gehurn nicht veruntreuet, zerbrochenn vnd hinwegk gegeben werden möge, so begeren wir, Ihr wollet von stunden an vnd alsbalde dasselbige von der Person, so es bey sich hat, ganz vnnd gar abefordern vnnd zu euch in gute verwharung nhemen, auch darob sein, das daruon nicht das geringste genommen oder gebrochen werde, auch bey euch bis vff vnnsers Schossers zur Leuchtenburgk abefordern vnd sonsten niemandes volgen auch beyliegendes schreiben vnserm Schosser zur Leuchtenburgk vnseumlich zu bringen lassen. Indem thut Ihr vnnsere gefellige meinunge." Das beiliegende unter demselben Datum von dem Herzog an den Schosser zur Leuchtenburg Christoph Boner gerichtete Schreiben lautete: „Wir seindt glaublichen berichtet, das zu Orlamunda vnder dem hain ein bergk eingang vnd daselbsten ein ganz Einhorn gefunden sein soll. Darauff habenn wir albereit dem Rath daselbsten auferleget vnd beuholen, solch gehurn von den Personen, so es funden vnd bey sich haben, zu fordern, in ihre verwharung zu nhemen vnd niemandes dan dir volgen zu lassen. Darmit wir nun grundtlichen bericht, wie es hierumb gewandt vnd gelegen, so begeren wir, du wollest von stunden an vnd alsbalde dich gegen Orlamunda verfugen vnnd von dem Rath das Einhorn abefordern,

Digitized by Google

doch auch mit allem fleiß erkundigen, wo, wen vnnd durch welche Personen es antroffen vnd gefunden vnnd dieweil auch neben dem gehurn eine Rieben erlanget, so wollestu bey dem Rath die vleissige bestellung vnnd verordenung machen, das deren Enden, do das Einhorn vnd die Riebe gelegen, nachgesucht vnnd gegrabenn, darmit das ganze Corpus gefunden vnd alsdan anhero gebracht werden muge. Was du nun also erfaren, das wolleſt vnns neben dem gehurn ganz wohl verwardt zum furderlichsten anhero beneben der Personen nhamen, so es antroffen, berichten vnnd dorauff ferners bescheides erwartten. Daran thustu vnsere meinunge vnd woltens dir dich darnach zu richten nicht bergen." Hierauf berichtete der Rath zu Orlamünde: „Für dem durchläuchtigen ꝛc. Johans Wilhelmen Herzogen zu Sachsen ꝛc. bekennen wyr der Radt zu Orlamunde vnderthenigklich, das auff Seyner fürstlich gnade Empfangenen beuhelich wir zu gehorsamer folge von vnsern mithbürgern Hans Thimen vnd Hans Erbesen haben abgefodert das Eynhorn, So sy vnuorsehens alhier Ihm hayn graben gleich vnder der Pfarre Ihn eym Rande steckende gefunden, dauon das Erdtricht eyngegangen gewest vnd durch sie Sampt etzlichen gebeynen außgehacket worden am Tage Philippi vnd Jacobi diſes lauffenden Ihares Ihn vnser verwarung genhomen vnd folgendes Sonabents nach Inhalt erwentes fürstlichen beuhelichs Seyner fürstlichen gnade Schosser zur Leuchtenburgk Cristoff Bonern vberantwort. So er fürder seynem auch empfangenen beuhelich nach Ihn hochermelts vnsers gn. fu. vnd herren hofflager gegen weymar sol tragen lassen vnd darauff ferners bescheidts erwartten. Datum Sonabents nach Philippi vnd Jacobi anno 1571." Es folgen dann Angaben über den Stand, das Alter, die Familienverhältniſſe, das Vermögen der Personen, welche den Fund gethan haben, und darauf schließt das Schriftstück: „Zu mherer beglaubigung haben wyr der Radt zu Orlamunde diß bekenthnus vnd bericht mit vnserm des Radts Insigil besigelt vnd hochermelts vnsers gn. fu. vnd herren Schosser zur Leuchtenburgk beneben dem eynhornne vnd etzlichen darbey gefundenem gebeynne vberanthwort, Sonabents nach Philippi vnd Jacobi anno 1571." — Ferner berichtet Meyner, Zeitschrift 1796 S. 275 von einem bei Kamburg aufgefundenen Elephantenzahn. Und nach Schmid, Kirchberg. Schlösser S. 103 sind bei Jena „nicht selten Knochenüberreste, besonders Zähne von krokodilartigen Amphibien (Ichthyosaurus) im Sand und Kalkstein eingewachsen, sowie bisweilen Knochen von Säugethieren" ausgegraben worden. Erst vor wenigen Jahren wurde in einem Wasserriß der Saale bei Zeutsch der Backenzahn eines Elephas primigenius aufgefunden und ist uns übergeben worden. Die reichhaltigste Fundstätte

Digitized by Google

derartiger Ueberreste einer untergegangenen Periode bot das oben erwähnte Terrain an dem hiesigen Bahnhofe der Saalbahn. Die Thalsohle erhöht sich hier nach den westlichen Bergabhängen zu durch ein angeschwemmtes Lehmlager wellenförmig; als der Lehm in einer Mächtigkeit von etwa 4 Metern abgegraben wurde, stieß man auf eine ausgedehnte Kiesbank, in welcher sich die in Rede stehenden Ueberreste fanden. Aber die Knochen lagen zerstreut und sind der Art, daß sich aus ihnen unmöglich ein Skelett wird zusammen setzen lassen. Unzweifelhaft haben die Thiere an dieser Stelle nicht ihren Tod gefunden, sondern die Knochen sind nach und nach angeschwemmt worden. Wir trugen alle Vorsorge, daß die Fundstücke an unsern Verein abgeliefert wurden und haben eine ansehnliche Anzahl zusammengebracht, die alsbald in Leimwasser gekocht wurde, um sie dadurch vor der Zerstörung durch die atmosphärische Luft zu bewahren. Leider haben wir noch nicht Gelegenheit gehabt, über den Fund den Ausspruch eines Sachverständigen zu hören; es kann daher nur mit dem Verstand eines Laien Folgendes hervorgehoben werden: Das größte Fundstück ist eine an beiden Enden zerstörte, sonst aber wohl erhaltene Schenkelröhre von 58 cm. Länge und cca. 20 cm. Durchmesser; bei einer anderen, die jedenfalls noch länger gewesen, aber zertrümmert worden, jedoch in ihren einzelnen Theilen mit Ausnahme der beiden Enden noch vorhanden ist, beträgt die Stärke der noch nicht verwitterten Knochenwände 4 cm.; bei einem dritten ziemlich großen Röhrenstück hat sich die poröse Knochenmasse im Innern sehr gut erhalten, diese ist von einer 5 cm. starken Knochenwand umgeben. Im Ganzen sind neben der sehr großen Menge kleinerer Knochen etwa 15, zum Theil freilich nicht vollständige, oft aber mit sehr wohl erhaltenen Kugeln und Pfannen versehene Knochenröhren gesammelt worden. Unter den übrigen Knochentheilen befindet sich beispielsweise noch das Stück einer Rippe von 42 cm. Länge und ein Rückenwirbel, dessen Marköffnung 8 cm. Durchmesser hat. Ferner sind 20 und einige Zähne zusammengebracht worden, welche sammt und sonders Pflanzenfressern angehört haben müssen. Die schönsten Exemplare derselben sind die beiden hinteren Backenzähne eines Mammuth (Elephas primigenius), deren jeder 10 Pfund schwer wiegt. Da, wo dieselben ausgegraben wurden, fanden sich eine Anzahl Knochenstücke, die zweifellos Ueberreste eines Schädels sind. Außer diesen großen sind noch mehrere kleine Zähne von derselben Form vorhanden, ferner eine Anzahl anders gestaltete noch kleinere, deren kleinster nur ein Loth schwer ist. Eine Kinnlade von 25 cm. Länge hat eine kahnförmige Gestalt, und es stehen noch 4 Zähne darin; von zwei anderen Kinnladen sind Fragmente mit Zähnen gefunden worden.

Digitized by Google

Bei Rothenstein war einem Berichte zufolge der ganze Schädel eines Thieres ausgegraben, von den Arbeitern aber zerschlagen und verstreut worden; durch die Güte des Herrn Mühlenbesitzers Lehmann in Kahla ist es uns indeß gelungen, wenigstens das Horn in unsern Besitz zu bringen, welches sich an diesem Schädel befunden hat; es ist dasselbe allerdings in drei Theile zerbrochen, kann aber wohl zusammengefügt werden und ist 45 cm. lang. Endlich ist noch das Stück eines Hirschgeweihes mit zwei abgebrochenen seitlichen Enden bemerkenswerth.

1873. Am Schlusse des Jahres gehörten dem Vereine 36 Mitglieder an. Bürgermeister Döll war in Folge seiner Versetzung nach Altenburg ausgeschieden, 6 neue Mitglieder traten ein, nämlich Porzellanfabrikant Koch sen. und Rentier Theodor Koch hier, Domänenpachter Schneidewind in Niederkrossen, Subdiakonus Schürer, Fabrikbesitzer Hermann Koch, Bürgermeister Meyer hier und Pfarrsubstitut Fink von Jägersdorf. In den Vorstand wurden wieder gewählt Diakonus Löbe als Vorsitzender, Gerichtsamtsassessor Apetz als Schriftführer und Advokat Schmidt als Rechnungsführer. Die Vereinssitzungen wurden mit Ausnahme der Pause in den Sommermonaten regelmäßig abgehalten (10. Januar, 14. Februar, 14. März, 25. April, 14. Mai, 10. October, 14. November, 19. December). Unter den Vorträgen, welche in denselben gehalten wurden, befanden sich folgende: Advokat Schmidt, Mittheilungen aus einer handschriftlichen Chronik über Kahla; Landrichter Fischer, der Landsturm; Apotheker Schröter, Volksheilmittel der Alten; Rector Knauth, das Erlöschen der älteren Linie der Grafen von Orlamünde; Assessor Stötzner, aus der Chronik von Göpnitz; Bürgermeister Lommer, die Rathswirthschaft von Orlamünde im 16. Jahrh.; Pfarrer Donner, der Wasunger Krieg; Diakonus Löbe, eine das Wilhelmiterkloster in Orlamünde betreffende Urkunde, die älteste bekannte Stadtrechnung von Kahla von 1521; Assessor Apetz, die Gemeindesiegel des Amtsbezirks Kahla. Die Sammlungen des Vereins hatten sich auch in diesem Jahre mannichfacher Vermehrung an Büchern, Urkunden, Münzen und Alterthümern zu erfreuen. Hervorzuheben sind namentlich ein durch Herrn Gastwirth Fischer hier dem Verein gemachtes Geschenk von 90 sehr wohl erhaltenen und zum Theil seltenen Kupfermünzen, welche bei dem Niederreißen des hiesigen Hirtenhauses in einem Beutel gefunden worden waren, und eine Sammlung sämmtlicher Gemeindesiegel des Amtsbezirks Kahla, Geschenk unseres Mitgliedes Apetz. An Schriften aus-

Digitized by Google

wärtiger Vereine gingen uns zu: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XXI. Bd. 3. Heft, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken XII. Bd. 2. Heft, Mittheilungen von dem Freiberger Alterthumsverein 10. Heft, Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs I. Bd., Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt 6. Heft, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 6. Jahrg. 1. u. 2. Heft, Verhandlungen der Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera 3. Band, Deutscher Herold 3. Jahrg., Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 19. Band. Hierbei sei bemerkt, daß wir bis jetzt mit folgenden Vereinen und Anstalten in Schriftenaustausch stehen:

1) Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes in Altenburg,
2) Verein für thüringische Geschichte u. Alterthumskunde in Jena,
3) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt in Erfurt,
4) Voigtländischer Alterthumsforschender Verein in Hohenleuben,
5) Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera,
6) Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode,
7) Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg,
8) Historischer Verein von Oberfranken in Bayreuth,
9) Historischer Verein von Mittelfranken in Ansbach,
10) Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg,
11) Verein für Heraldik und Genealogie in Berlin,
12) Königl. sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterl. Alterthümer in Dresden,
13) Freiberger Alterthumsverein in Freiberg,
14) Verein für die Geschichte Leipzigs in Leipzig.

Der diesjährige Frühlingsausflug unseres Vereins wurde nach der Weisenburg bei Uhlstädt unternommen. Von der alten Burg sind nur noch wenige Ueberreste vorhanden, da ein großer Theil der Steine zum Aufbau der jetzigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude verwendet worden ist. Man sieht nur noch das alte Burgthor mit dem Wappen der Herren von Thüna (eine gestürzte gebogene rothe Spitze in Silber), die Ruinen eines Thurmes und einen Theil der Burgmauern. Merkwürdig sind die zahlreichen weitverzweigten unterirdischen Gänge.

Digitized by Google

Als früheste Besitzer der Weisenburg (vormals Wizzenburgk genannt) erscheinen die Herren von Weisenburg, ein fränkisches Adelsgeschlecht. Sie waren Vasallen der Grafen von Orlamünde, und nach ihrem Aussterben fiel die Weisenburg an diese zurück. Graf Heinrich II. von Orlamünde verkaufte am 27. April 1344 mit seiner ganzen Grafschaft die Burg an Friedrich, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Als die Landgrafen von Thüringen 1382 ihre Lande theilten, kam u. a. auch die Weisenburg in den gemeinschaftlichen Besitz Friedrich Wilhelms und Georgs. Ungefähr im Jahre 1443 belehnte Herzog Wilhelm von Sachsen die von Kochberg mit der Weisenburg. In dem Landeserörterungsvertrage zwischen Herzog Wilhelm und Kurfürst Friedrich II. dem Sanftmüthigen 1445 fiel die Weisenburg mit an Herzog Wilhelm. Bei der Landestheilung im Jahre 1485 kam sie an Kurfürst Ernst. 1529 erscheint als ihr Besitzer Friedrich von Thüna, einem uralten thüringischen Adelsgeschlechte angehörig; 1644 besaßen sie George Sittig von Thüna und Oberstlieutenant von Lengefeld. Mit Sebastian Hieronymus von Thüna, Oberjägermeister zu Rudolstadt, starb am 23. Dec. 1677 die Thüna'sche Linie aus, und es fiel deren Antheil an der Weisenburg an den Herzog Johann Ernst von Sachsen-Saalfeld, welcher diesen Antheil 1707 an Wiegand Ludwig von Lengefeld, fürstl. schwarzburg-rudolstädter Oberforstmeister verkaufte, der schon die andere Hälfte der Weisenburg besaß, so daß der ganze Besitz wieder in einer Hand war. Nach seinem am 12. Mai 1709 erfolgten Tode aber besaßen die Weisenburg längere Zeit zwei Mitglieder der Familie von Lengefeld gemeinschaftlich, bis sie den 30. Juni 1753 der königl. preußische Lieutenant Johann August von Lengefeld aus dem Hause Schweinbach jüngerer Linie für 22,000 meißn. Gülden allein übernahm. Nach dessen Tode (31. Mai 1761) gelangte die Weisenburg durch Kauf zunächst an einen gewissen Haman, dann an die Gebrüder Hohenthal aus Merseburg, nach ihnen an die Herren Breithaupt und Fränkel. Zu Anfang dieses Jahrhunderts kaufte sie der kaiserl. östreichische Oberst Hermann von Eelking, einem alten Bremer Patriziergeschlechte entstammend. Er war fast immer auswärts und konnte sich im Besitze der Weisenburg nicht halten, so daß diese nach mehrjähriger Sequestration gerichtlich subhastirt wurde. Für 91,000 rhein. Gld. erstanden sie die Herren Stauch und Stark, besaßen sie aber nur zwei Jahre lang gemeinschaftlich. Darauf ging sie in alleinigen Besitz Stauch's über und wird seit dessen 1872 erfolgtem Tode von dessen Erben besessen.

Digitized by Google

Lieferungs-, Darlehns- und Bürgschafts-Vertrag zwischen Herzog Johann Wilhelm von Weimar, drei Mitgliedern des Ludwigstädter Seigerhandwerks und dem Grafen Günther von Schwarzburg vom Freitag n. Oculi 1573.*)

Mitgetheilt von Landrichter A. Fischer.

Wir hernach benanten Anthoni Cobürger Müntzmeister, unnd Christoff Albrecht unnd Christoff Balthasar die Gugell vonn Nurmbergk, Gesellschaffter des Ludwigstettischen Seigerhandels sämbttlich, Bekennen für unns, unsere Erben, Erbnemen unnd mitverwandte unnd thun kund, gegenn allermenniglichenn,

Das Wir vns mit dem Durchlauchtigen Hochgebornen Furstenn vnnd Herren, Herren Johannß Wilhelmenn, Hertzogen zu Sachsenn, Lanndtgrauen in Duringen vnnd Marggrauen zu Meissen ꝛc. vnnserm gnedigenn Furstenn vnnd Herren, nachuolgender gestalt, eines Silberkauffs halbenn, vff widerruffen vnnd beiderseits gefallen voreinigt vnd vorglichen,

Nemblichen, das wir Iherlichen, vnnd ein Jedes Ihar besonder, solanng diser Contract wehrett, Sechs Tausent Marck fein Silber gegen Salfeldt ohne einigen Seiner furstlichen Gnaden vncosten, schadenn, Wagnus, gefahr vnnd darlegen in seiner Furstlichen Gnadenn muntz dem Zehendtner daselbst zu wegen lifferen, vnnd vberanttwortten sollen vnnd wollen, Darkegen vnns von Seiner Furstlichen Gnaden eine Jede Marck fein Silber fur Zehenngulden, Jeden gulden zu ein vnnd zwantzigk groschenn gerechnett nach beschehener Lifferung bezaltt werden solle,

Vnnd damitt wir nun solche vorlage desto stattlicher ins Wergk setzen vnd bringen, auch an der Silberlifferung kein manngl erscheinenn vnnd furfallenn muge, So hatt vnns Seine furstliche Gnade baruber zwei vnd zwantzigk Tausent gulden ann gutten ganngkhafften Thalern, Sechsischen Schrotts vnd kornß, Jeden thaler zu vier vnd zwantzigk groschenn vnnd den gulden zu ein vnnd zwantzigk groschen gerechnett, vorgesatzt vnnd geliehenn, Welche wir auch vonn Seiner Furstlichen Gnaden, baruber zu vnsern handen empfanngen, vnd zu obberurtter vorlage gebraucht

*) Das Original befindet sich im Archiv des Vereins.

Digitized by Google

habenn. Sagen demnach Seine furſtliche Gnade ſolcher vnns zur gnuge zugeſtelltter zwei vnd zwantzigk Tauſent gulden hirmitt gannts frey, quidt, ledig vnnd loß, Mit renunciation der Exception non numeratae pecuniae, Gereden geloben vnnd vorſprechen auch darauff bei vnnſern warenn wortten, trauen vnnd glauben, Seine Furſtliche Gnade, Deren Erben oder wiſſentlichen Inhabernn diß briefs, bemeltte zwei vnnd zwantzigk tauſent gulden Jerlichen vnnd ein Jedes Jhar beſonder, ſo lang Seine Furſtliche Gnade dieſelbigen bey unns vnaufgekundigtt vnnd vnabgelegtt wiſſenn wollenn, mitt ein Tauſent ein hundertt gulden, Als von Jedem hundertt funff guldenn Jtzigem Landleuffigem gebrauch nach zu uor Penſioniren vnnd zu uorzinſen, unnd mitt der erſten Zinßreichung vonn hirunden beſchribenem Dato vber ein Jhar annzufahenn vnnd ſolche Jerliche Zinßreichnung der ein Tauſend ein hundert gulden mitt Silbern zu thun, vnnd Jede Marck fur zehenn gulden zu liffern, Tregt Jerlichen ein hundert vnnd zehen Marck, Welche wir annſtatt vnnd vonn wegen der ein tauſent ein hundert guldenn jerlicher Penſion in Seiner Furſtlichen Gnaden muntz gegen Salfeldt in gleichnuß vnweigerlichen vff vnnſeren vncoſten vorſchaffen vnnd vberanntworttenn ſollen vnnd wollen.

Wurde auch Seine Furſtliche Gnade oder derſelbigenn Erbenn gelegenheitt nicht ſein, obbemeltte haubttſumma der zwey vnnd zwantzigk tauſent guldenn gegen bemelttem Silberkauff vnnd itzangezogener vorpenſionirung lennger bey vnns ſtehenn zu laſſen, So ſollenn S. F. G. vnns ſolchs ein halb Jhar vor dem bezalungs Termin in ſchrifften vffkundigen vnnd zu wiſſen thun, (wie wir vnns dann ſolche vffkundigung in gleichnus hirmitt auch vorbehalttenn). So wollenn wir alsdann nach beſchehener vff vnnd Loßkundigung Seine Furſtliche Gnade nicht allein ob vnnd vilbemeltte haubtſumma der zwey vnnd zwantzigk tauſent gulden an gutten vnvorſchlagenen genngen vnnd im heyligen Romiſchen Reich geben Talern, Sonndern auch die geburliche Abzinß ann ſilbern, Do deren einige hinderſtellig blieben ſein wurdenn, Inn Seiner Furſtlichen Gnaden Statt Weymar erlegenn, entrichten vnnd ohne allen Seiner Furſtlichen Gnaden vnnd dero Erben Schaden bezalen, Darann vnns weder geiſtlich noch weltlich Recht ſchutzenn ſoll Immaſſen wir dann auch alle vnſere bewegliche vnnd vnbewegliche, ligende vnnd farende gutter, ſie ſeien zu Nurmbergk, Eißleben, oder anderſtwo vorhannden, fur ſolche obangezogene bezalung zu einem rechten Vnnderpfanndt eingeſetzt habenn wollenn.

Digitized by Google

Vnnd damitt hochgedachter vnser gnediger Furst vnd Herr, hertzogk Johanns Wilhelm zu Sachsenn ꝛc. vnnd Seiner Furstlichen gnaden Erbenn vnnd wissentliche Innhaber ditz Schuldtbriefes solcher bezalung obangezogener Haubtsumma der zwey vnnd zwantzigk tausent gulden unnd der daruon geburenden Zinß vnnd jerlicher Lifferung der Sechs Tausendt marck Silberß vmb sovil desto gewisser vorsichert sein, Haben wir auß sonderbarenn bewegenden Ursachenn Den Wolgebornen vnnd Edlen herrenn, herren Gunthern, der vier Grauen des Reichs, Grauen zu Schwartzburgk, herren zu Arnstadtt, Sunderßhausen vnnd Leuttenbergk ꝛc. vnnsern Gnedigen herren, vff vnnser beschehenes vnnderthenigs ersuchen vnnd bitten dahinn vermocht vnnd bewogenn, Das Seine Gnade mit Consenß vnnd Bewilligung Seiner Gnaden freundtlichen geliebtten Bruedere als mitbelehneten hochgedachtem vnserm gnedigen Fursten vnnd Herren, hertzogk Johanns Wilhelmen zu Sachsen ꝛc. vnd seiner Furstlichen Gnaden Erbenn Seiner Gnaden Ambtt Closter vnnd Statt Ihllmenn mit alle derselben ein vnnd Zugehorunge ann Iharrenten, gultten, Zinsen, Jagten, Vischereyen, gehultzen, Furwergen, Schefereyen, Oberkeitt, Gerichtenn, Lehenschafftenn vnnd allen andern nutzbaren stücken vnnd Pertinentzien, gantz vnnd gar nichts dauon außgeschlossenn, zu einem Rechten Vnnderpfandt Hypothecirt vorpfendett, eingesatzt vnnd vorschribenn, Dergestaltt vnnd also Da berurtte Gesellschafftere mit Bezahlung der zwey vnnd zwantzigk tausent guldenn haubtsumma, Desgleichen auch mitt Lifferung der kauff vnd Zinß Silber, sich seumig oder vorzuglichen erzeigenn wurdenn, Das sich alßdann Seine Furstliche Gnade, dero Erben vnnd wissentliche Innhabere diß briefes an berurtem vnserm vorpfendtem Ambtt, Stadt vnnd Closter zu erholenn habenn vnnd solches wirklichen einnemenn, nutzen, niessen, gebrauchen vnnd Inbehaltten mugen, biß zu vollstendiger Ablosunge.

Vnnd wir itzgemeltter Graff Gunther zu Schwartzburgk ꝛc. Bekennen hirmitt vnnd in Crafft dises briefes, Das mir vorgedacht vnnser Ambtt, Closter vnnd Stadt Ihllmenn mitt allen derselbigen ein vnnd zugehorung, gantz vnnd gar daruon nichts außgesondert oder außgeschlossenn, vor solche obangezogene haubttsumma der zwey vnnd zwantzigk tausent guldenn vnnd ein hundert vnnd zehenn marck Silbers, so jerlichen anstatt vnnd vonn wegen der ein tausent ein hundert gulden abzinses erlegt vnnd in die muntz neben denn Sechs tausent marck kaufffilber gegen Sal-

Digitized by Google

feldt vberanndtwortett werdenn ſollen, merhochgedachtem vnſerm gnedigen furſten vnnd herren, hertzogk Johanns Wilhelm zu Sachſen ꝛc. zu einem rechten Vnnderpfanndtt mitt ſonnderbarer vnſerer freundlichen liebenn Bruedere als mittbelehnetten, Conſenß vnnd Bewilligung, Denen wir Seiner Furſtlichen Gnaden vberreichen laſſen, eingeſatzt vnnd vorſchriben haben, Thun auch daſſelbig hirmitt gegenwerttiglich unnd in Crafft diß Brieffs.

Gereden auch hierauff vnnd geloben bey vnſern Grefflichen ehren, warenn worttenn vnnd guttenn glauben vor vnns vnnſere Erben vnnd mitbelehnette, Do obgedachte Geſellſchaffter vnnd ihre nachkommen mitt der bezalung der Zwey vnnd Zwantzigk Tauſend gulden nach eruolgter auffkundigung vnnd denn Zinſenn, beneben der Jerlichenn lifferung der Sechs tauſend marck Silbers feumig ſein wurden, vnnd die zu rechter Zeitt nicht thetten, Daß ſich Seine Furſtliche Gnade dero Erbenn vnnd Inhabere diſer vorſchreibung bedes haubttſumma, Zinß vncoſten vnnd ſchedenn, Dar Innen Seiner Furſtlichen Gnaden vorzeichnuß ohne fernere Außfurung ſolle glauben gegeben werden an obvillermelttem vnnſerm Amt Kloſter vnnd Statt Ihlmen erholen, Daſſelbige alßbaldt wirklich einnemen, Innen behaltten, nutzen, genieſſen vnnd gebrauchen, auch ſolches eher nicht auß Seiner Furſtlichen Gnadenn hanndenn vnnd gewaltt gebenn oder kommen laſſen ſolle, Seine Furſtliche Gnade, deren Erben oder wiſſentliche Inhabere diß briefes ſeien dann zuuorn allerdings haubttſumma, Zinß, ſchaden, vnnd der verwilligten kauff vnnd Zinß ſilber, vorgnugtt bezaltt vnnd befridigt wordenn, Vnnd ſoll hochgedachter hertzogk Johanns Wilhelm zu Sachſenn ꝛc. vnſer gnediger Furſt vnnd herr, vff denn fall der nichthalttung mit ſolchem vorpfanndtenn vnnd vorſchribenenn Ambtt, Cloſter vnnd Stadt Ihlmen vnnd deſſelben ein vnnd zugehorunge als mitt S. F. Gnaden anndern Ambtten, Stetten vnnd guttern zugebaren gutt fug, macht vnnd Recht habenn, Doch da einige vbermaß befundenn, So ſollenn Seine Furſtliche gnade vnns nach vorgehender vorgleichung dieſelbige gnediglich reichen vnnd zuſtellen laſſenn, Im fall aber ſolch Ambtt ann Jerlicher nutzung ein Wenigerß truge, So wollen wir Graue Gunther denn nachſtanndt vff anndern vnnſern vnbeweglichen guttern gnugſam vorſichernn vnnd erſtatten.

Wurden auch obgedachtte geſellſchaffter vff eruolgtte Loßkundigunge Seiner Fürſtlichen Gnaden dero Erben vnnd wiſſenntlichen Innhabernn diß briefs die bezalung der Zwey vnnd Zwantzig tau-

Digitized by Google

ſend gulden haubttſumma wirklich leiſtenn, vnnd einige Zinß oder kaufffilbere nicht mehr hinderſtellig ſein, Sonndern alles durch ſie an haubttſumma, Zinſen, ſchädenn, do doraufgewanndt, bezaltt vnnd erlegtt werdenn, So ſoll vff ſolchen fall vnns oder vnſern Erbenn vnnſer Ambtt Kloſter vnnd Statt Ihlmenn frey ledig vnnd vnbeſchwertt widerumb eingereumbtt vnnd vnnß vnſer freundtlichen lieben Bruedere Conſenß vnnd bewilligungsbrieff vberanntworttett werdenn, Vnnd da wir auch bemeltt Ambtt, Cloſter vnnd Statt Ihllmenn albereitt Anderen vorpfenndett oder vorſchriben hetten, So vorpflichtenn wir vnns doch hirmitt außtrucklich in vnnd mitt Crafft diſes brieſes, ſolch Cloſter Ambtt vnnd Statt Ihllmenn widerumb frey ledig vnnd loß von den andern Pfanndungen zu machen, Damitt dißfallß vff denn Vhall der nichthaltung Hochgedachtem vnſerm gnedigen Furſten vnnd herren, hertzogk Johans Wilhelmenn zu Sachſenn ꝛc. vnnd dero Erben vnnd wiſſentlichen Innhabernn ditz briefs Niemandts, er ſey auch gleich, wer er wolle, vorgezogen werden kann, Vnnd wollen vff den fall der nichthaltung ann hochermeltten vnſernn gnedigen Furſten vnnd herrenn Burgermeiſter vnnd Ratt, auch vnnſern Ambttmann Doſelbſt hirmitt angewiſen habenn, Ohne geferde vnnd Argeliſt. Zu vrkundte ſtetter, veſter, treuer vnnd vnuorbruchlicher haltung, Habenn wir Jtztgedachter Graff Gunther zu Schwartzburgk, alls Burge vnnd Selbſchuldiger fur vnns vnnd vnnſere Erbenn vnnſer angebornn Inſigll vnnd wir obgenanndte Anthoni Coburger, Chriſtoff Albrecht vnnd Chriſtoff Balthaſar, die Gugell vonn Nurmbergk, ſambttlich vnnd vonn wegen vnnſer mittvorwanndten, als Sachwaltter vnnd Principalen haben in gleichnuß vnnſere angeborne Pettſchafft wiſſentlich an diſen brieff gehanngen, vnnd vnns allerſeitts mit eignen hannden vnndterſchriben. Geſchehen vnnd gegebenn Freitags nach Oculi, Nach Chriſti geburtt Tauſent funffhundert vnnd im Drey vnnd Sibenzigſtenn.

G. G. z. Schwartzburgk. Anthoni Kobvrger Mintzmaiſter

Albrecht Gugel diß Mein Hanndſchft. Chriſtoff Balthaſar Gugel mppia.

Digitized by Google

Ueber das Hof- und Kammerwesen unter Herzog Johann Philipp.

Mitgetheilt von E. Pilling.

Aus dem Anfange der Regierungszeit des ersten Herzogs von Sachsen-Altenburg, Johann Philipp,*) findet sich im Amtsarchiv zu Kahla unter Classe II. B. no. 1. ein Aktenstück, betitelt: „Vnderthäniges vnd Treuhertziges Bedencken, wie vnd welchergestalt vnuorfengkliches Bedencken das Fürstl. Sächsische Aldenburgische Hoffwessenn an zue stellen, Anno 1620." Dasselbe enthält ein auf Befehl des Herzogs durch einen Ausschuß der Ritterschaft und der Städte des Landes aufgesetztes Gutachten, in welcher Weise der Aufwand bei der fürstlichen Hofhaltung eingeschränkt werden könne und ist für die Culturgeschichte der damaligen Zeit nicht ohne Interesse. Das Schriftstück soll im Folgenden mitgetheilt werden:

Durchlauchtiger hochgeborner Fürst, Gnediger Herr, Negst anerbiettung vnßerer vntterthannigen gehorsamen Treue Dienste können E. Fürstlichen G. wier in vntterthänigkeitt zue berichtten nicht vmbgehen, das auff genediges begehren wier vns albier gehorsamblichen eingestellet, E. Fürstl. Gn. Cammer vnnd Hoffweßen in Deliberation zue ziehenn vnnd, wo es nöttig, Reformation an zuestellen, wie wir aber nichts liebers wolltenn, dann das es gnedig begehrtter maßen nichts bedürfftig, wier auch solcher verrichtung, welche ohne einen oder den andern Offendirung nicht wohl geschehen kan, verschonet bleiben mögen, Alß wollen wier der vntterthännigen Hoffnung geleben, E. Fürstl. Gn. vnßer weniges bedencken vnd Treuhertziges erinnern nichtt vngenedig vermercken, sondern es zue E. F. Gn. vnd dero landt vnd Leutten wohlfahrtt vnd aufnehmen wohlgemeintt genedigklichen erkennen werden. Vnd zwar das wergk an ihm selber belangende: Befinden wier dasselbe leutter dermaßen beschaffen, das denselben wircklich zue remittiren schwer vnnd fast unmöglichen fallen will.

In betrachttung, das E. F. Gn. vntterthännige Treue Landschaft mit jüngst bewilligung der vntterschiedlichen steuer ihr eißerstes bewißen vnndt zue mehrern nicht zuuormögen, sondern auch kundbaren Vnuormögen halben es nicht zue ertragen, derowegen

*) Geboren den 25. Januar 1597, regierte selbständig von 1618 bis zu seinem Tode 1. April 1639.

Digitized by Google

krin ander mittel zue finden, das E. F. Gn. Hoffhaltung eingezogen vndt einigk vnd allein nach denen ordinari Cammer Indraden vnd einkommen angestellett vnd angerichttet werden, welches vnsers wenigen erachttens anderer gestallt nicht geschehen kan, es werden dann die vnnöttigen Vncosten abgeschafftt, die vbermeßigen so viel möglichen eingezogen vnd so dann die ambtsgefelle, so viel es reo loci subditorum vnnd ohne genzliches verderben derselben zue geschehen möglichen erhöhett werden.

Belangende nuhn die vnnöttigen vncosten, befinden wier, das Ihre F. Gn. vf die Jubilirer ein vbermeßiges vnd viel Tausend fl. spendiret, auch wohl von denselben zimlich verfortheilett vnnd hindergangen werden. Derowegen vnser vntterthäniger Treuhertziger Rahtt, das E. F. Gn. sich deroselbenn hinfüro gentzlichen zue endschlagen vnd da je vorfallender, vnuormeittlicher ehren Notturfft wegen man dergleichen bederfftigk, es durch solche Leute bestellen laßen, welche sich auf dergleichen sachen vorstehen vnd nicht so leichttlichenn hindergangen werden können.

So wierd auch vors 2. vf vielfälttige stattliche Kleittung ein großes geldt aufgewendett vnd solche mitt großenn vnrahtt geschaffet, aldieweil den Schneittern ohne einige gedinge oder aufachtten die wahren vnter die hende gegeben werden. Dahero wier vor nöttig erachtten, das E. F. Gn. nicht allein hienfüro dergleichen so viel möglichen einziehen, sondern auch die bestellung der Nottwendigen Fürstlichen Kleittungen dero Cammerjungen oder Hoffmädigen aufgetragenn, welche mitt denen handwergsleutten Dingen vnd allerhandt befortheilunge verhüetten können.

Vors 3. geben die BauRegister, das jährlichen ein gros geldt verbauet wierdt vnd fast ein Jeder nach seinen gefallen gebeutte angiebett, welche endweder nicht viel nützse oder aber doch nicht bestanndt haben, darinnen dann ein Jeder seinen nutzs suchett, vnd oftmahls das holtzs, so zue vorhabenden Bau mit großen beschwertten der vntterthanen geschafftt, verschwindet, oder einen den andern zue theillett, darinnen auch künfftige ein meßiges zue brauchen.

Man spüeret auch 4., das bißhero vff vielfelttiges Reißen ein merckliches aufgangen, welches vnßern vntterthänigen Treuhertzigen erachttens hienfüro so viel möglichen gleichfalß ein zue stellen.

Dann was vors 5. die zehrung, so in E. F. Gn. ämbtern beschehen, Deroselbenn Cammer abtragen, ist aus denen Rechnungen genugsamb zuuornehmen, zue geschweigen, was einer oder der andere

Digitized by Google

eigennützige officianten vor furtheill vnd gewinst darbey suchen kan.

Wie nuhn vors 6. in vorgesetzten allen bißhero ein vbermeßiges spendirett vnd aufgewendet worden, alß befindet sich solches auch in denen vielfelttigen Berechnungen vnd geschencken, welche bißweillen indiscreminatim vergeben vnd ausgetheillet werden, derohalben denn E. F. Gn. sich hienfüro auch dißfalß zue moderiren vnd genedig zue accomediren wißen werden.

Bei den Jagden zum 7. erinnern wier auf vntterthanige Treuhertzige wohlmeinungen gleichergestallt, auf solche genedige anordnung bedacht zue sein, darmit nicht ferner, wie bißhero geschehen, große vncosten aufgewendett vnd die vntterthanen zue der gebühr, wieder herkommen beschwert werden mögen.

Den Hoffhaltt vors 8. an sich selbst anbelangende vnd wie solcher eingezogen werden können. Ob wier wohl bey so geschaffenen Dingen fast nicht sehen, wie den eingerißenen vnheil zue remediren, haben wier doch vnßer vntterthaniges bedencken absonderlich verfast, aber keineswegen zue dem ende de quo solennissime protestantur, alß wollen E. F. Gn. wier hierinnen Ziehl oder maaß geben, oder ob wier darfür hieltten, das es E. F. Gn. Renttcammer, von welcher dann hiefür der hoffhaltt einig vnd allein zue erhaltten vnndt von der landschafft das geringste nicht zue hoffen ist, ertreglich sein könnte, sondern einig vnd allein zu E. F. Gn. gnedigen nachdencken vnd wie wier es vnuorsengklichen vor vnßere einfaltt dafür Rahttsam zue sein erachtten.

Wie dann vors 9. auch dießes in acht zue nehmen, das mit etzlichen Dienern gehandelt werden, das sie an ihren besolttungen etwas schwinden laßen mögen, vndt dießes haben wier bey den ersten mittel, wie nehmlichen die vnnöttigen vnd vbermeßigen vncosten abgeschafft vnd eingezogen werden können, Treuhertzig erinnert haben.

Was nuhn die erhöhung E. F. Gn. Cammer Indraden belangend, haltten wier vors beste, das E. F. Gn. vertrautte Diener abordnetten, welche in die Ambter ziehen vnd mit zueziehung ein bohr Alder Gesesener von Adel, so des Hausweßens kundig vnd denen der zuestandt der Ambtter bekantt, vnd mit vleiß erkundigen, wo in einen oder den andern möchtte nutzs geschafft werden. Denn obwohl E. F. G. Derselbenn Cammer Rähtte vnd Land Rentmeistern deswegen sonderliche Instruxion zuegestellet, die vns auch communicirt worden, so befinden wier doch darinnen etzliche Puncta, so

Digitized by Google

meistentheils vnßers erachttens der armutt sehr beschwerlich vnd verfallen wierd. Derohalben wier Rahttsamer erachtten, das solch wergk vorgeschlagener maßen expedirt werde. Welches alles E. F. Gn. wier auf gnediges begehren der sachen vnuormeittlichen notturfft nach aus vntterthänigen Treuhertziger affection also anfüegen wollen, nicht zweifelnd, E. F. Gn. es in Gn. erkennen vnd sich hienfüro E. F. Gn. selbsten zum bösten darnach genedigk richtten werden.

Denn da solches nicht geschehe vnd wie bißhero auch als hienfüro mit den vnordenttlichen haushaltten continuiret werden sollen vnd Deroselben land vnd leutten eißerstes verderben vnd vnttergangk in Kurzen zue befahren wolle, wollen wier deßen genzlichen endbrechen vnndt endschuldigett sein vnnd verbleiben E. F. Gn. vberdießes vntterthänige Gehorsame vermögene Treue Dienste zue erzeigen wier schuldig alß willigk bereitt. Datum Aldenburgk den 20. Juny Anno 1620.

E. F. Gn.

vnterthänige gehorsame

Außschuß von der Ritterschafft vnd Stetten itzo daselbsten.

Des ausschuses von der Ritterschaftt vnnd Stetten des Fürstlichen Aldenburgischen Theils vngefehrlich bedencken,

wie dem beym Fürstlichen Sächßischen hoffhaltten eine gewiße vnheitt zue Remedirenn.

Die Fürstliche Sächßische hoffstatt zue Aldenburgk belangende wierdt in vntterthanigkeitt darfür gehaltten, das durch nachverzeichnette anzahl der officianten solcher füeglich vnd bequemlichen abgeführet werden könne.

Demnach werde dann in erfahrung bracht, das Ihre F. Gn. derselben Hoffmarschalchen in G. dimittiret, alß erachtten wier vnßers theils darfür, das solche verrichtung in ansehen das nuhmero wegen abweßenheitt Ihre F. Gn. Herren Brüedern*) sowohl anderer erheblichen motiuen der hoffhaltk vmb ein merckliches einzuezihen durch Ihre Fürst. G. geliebtten gemahlin hoffmeister, wann denselben etwas an besolttung zuegelegett würde, füeglich expediret werden können, da durch die zimliche hochlauffende besolttung ersparett würde.

*) Von denselben war Friedrich, geb. 12. Febr. 1599, 1620 in kursächsische Dienste getreten, Johann Wilhelm II., geb. 13. April 1600, und Friedrich Wilhelm II., geb. 12. Febr. 1603, bereisten seit 1620 Italien.

Digitized by Google

Ferner hielten wier darfür, das Ihre F. G. nottürfftigk bedienett werden könnte durch 1 Stalmeister, 2 CammerJunckern, 4 Druxes, darunter einer der Herzogin vfwartten soll, 3 Cammer Jungen, 1 CammerDiener;

Ihre Fürst. Gn. gemahlin aber, Fräulein Schwester vnd Tochtter*) 2 hoffmeisterin, 4 Jungfrauen, 2 Edelknaben, 1 Cammer Madt, 1 Räderin, 1 Beuttmadt**), 1 Frau Zimmers Magdt, 1 Amme, 1 Nachttwechtterin, 1 Waschfrau, Kunigunda eine Magdt, 1 Bettmeisterin, 2 Mägde derselben, 1 Jungfer Knechtt.

Rahtt Stueben: 1 Canzler, 2 Adeliche Rehtte, 2 gelehrtte.

Canzeley: 1 Cammer vnd Lehen Secretary, 1 Gerichts Secretary, 1 Canzeley Secretary, 1 Bottenmeister, 2 Copisten, 4 Botten.

Consistorium***): Herr Präsident so Rahtt, 2 Geistliche, 1 Rahtt geheimbter Secretary, 1 Copist.

Renttery: Ihre Fürst. Gn. Rentt Cammer belangendt haltten wier darfür, das dieselbe billig anderer gestallt zue bestellen, vnd erachtten wier vnßers theilß, es könnten Ihre F. Gn. Cammerweßen auch wohl durch einen ehrlichen mann, deme Cammerweßens bestallung aufgetragen, verrichttet, anstatt aber des Cammer Raths Ihre Fürst. Gn. vf einen wohl erfahren vnd des Hausweßens wohl verstendigett Man genedig bedachtt sein, so vleißiger auffsichtt vff beydes Ihre F. Gn. Forberge vnndt Ambtter hieltte mit ermeltten Cammermeister vortraulich correspendiret vnd dahin bedachtt wehre: darmitt nicht allein nach möglichkeitt die einkunfftten vermehrett, sondern auch Richttig in I. F. Gn. Rentterey geliefertt vnd vielfelttige besonderliche ausgaben abgeschaffett, auch aller

*) Herzog Johann Philipp war seit 25. Oct. 1618 mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg, Wittwe des kursächsischen Prinzen August, geb. 23. Juni 1593, vermählt. Aus dieser Ehe stammte nur eine Tochter, Elisabeth Sophie, geb. 10. Oct. 1619, vermählt seit 24. Oct. 1636 mit Herzog Ernst dem Frommen von Sachsen-Gotha, starb 20. Oct. 1680. Unter der oben erwähnten Schwester ist Anna Maria (geb. 31. März 1589, starb 15. Dec. 1626) zu verstehen.

**) Eine Beutemagd ist wahrscheinlich ein Mädchen, welches das Feuer anzuzünden hat; nach Frisch Wörterbuch I. S. 91 a. bedeutet beuten anzünden.

***) Das gemeinschaftliche Consistorium in Jena war 1612 aufgehoben und statt desselben für jeden Landestheil ein besonderes in Weimar und in Altenburg errichtet worden. Dasjenige in Altenburg wurde am 2. Nov. 1612 unter dem Präsidenten Dr. Burkhard Lucanus eingesetzt.

Digitized by Google

vntterſchlagk verhüettet werde. Pehrſohnen: 1 Ober auf Seher, 1 Cammermeiſter, 1 Cammer Schreiber, 1 Renttſchreiber, 1 Renterey Diener.

Medicus, Appotecker: Weil bißhero vergebliche vncoſten 2 hoffmedici und 2 Appotecker zue vntterhaltten worden, alß werdte Ihre F. Gn. vntterthänig zue genedigen bedencken anheim geſtellet, ob ſie neben Ihren geliebten gemahlin nicht mitt einen Medico vnd einen Appotecker contentiren laßen können.

Muſica: Demnach vff die Trommeder vnndt Muſicanten auch ein großes vfgewendett, welches künftig Nottwendig einziehen, alß wierdt ſolches zue Ihre F. Gn. genedige Moderation vntterthänig geſtelt.

Andere Hoffediener vnd officianten: 1 Forierer, 1 Balbierer, 1 Einſpenniger*), 2 Laceyen.

Küche: 1 Küchen Schreiber, 1 Schlößer, ſo ein ſchlechter ſein ſollen, 1 Mundtkoch, 1 Pöttiger ſoll ſpeißen mit 2 geſellen, 2 Wechtter, die das einſchrotten verrichten.

Stall: Nachdem biß anhero aus den viellen vnd vbervließigen Pferdthaltten nicht der geringſte ſchade endſtanden, alß erachttet man rathſam zue ſein, das disfalß eine gewißheitt geordnett vnd ſo viel möglichen der Stall eingezogen werde**). 20 Pferde vor Ihre F. Gn. vnd dero Gemahlin incluſiue die Klöpper, 6 Pferde Ihrer F. Gn. Kuzſch Pferde, 4 Pferde zum Hausgeſchir, 4 Reißige Knechtte darunter Ein Reittſchmidt, 3 Pehrſonen zue J. F. G. Kuzſche, 2 Pehrſohnen zum Hausgeſchir, 2 Stall Jungen, 1 Zeller Knechtt***), 1 Wießenvoigt.

Rehtte vnd Junckern Pferde: Ob zwar an den anderen Chur- vnd Fürſtlichen S. höffen nicht breichlichen, das den Juſticien Rehtten Pferde gehaltten werden, dieweil man aber befindet, das denſelben alhier Pferde angeordnett, darauff ein zimliches groſes gehett, alß ſtellt man es zue Ihre F. Gn. beliebung, ob nicht Rahtſam, das man nicht allein vor die Pferde, ſondern auch allen andern zue legen wein vnd holzs, gleich wie an andern

*) Einſpännige ſind Reiter, welche in freien Städten bei der Polizei vorkommen, um etwaiges Geſindel zu verfolgen; bei Hofe ſind es wohl reitende Boten überhaupt geweſen.

**) So hatten beiſpielsweiſe die jungen Herzöge von Altenburg, als ſie 1614 der Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen zu Naumburg im vollſten Prachtaufzuge beiwohnten, ein Gefolge von 81 Perſonen und 67 Pferden.

***) Iſt wohl ſ. v. a. Zelterknecht, der Knecht bei den Damenpferden.

Digitized by Google

orthen ein gewiß geldte beſolttung ordeniret. 4 Pferde den hoffmeiſter, ſo das Marſchlichtambt mit beſtellett, 3 Pferde den Stallmeiſter, 6 Pferde den 2 Cammer Junckern, 8 Pferde 4 Druxiaſen, 1 Pferd den Forierer, 1 Pferd den einſpenicher.

Da nuhn Ihre Fürſt. G. ezliche Trommeder behaltten, müßen denſelben auch einen Jeden 1 Pferdt gehaltten werden.

Bey dießen wierd Nottwendigk erinnerdt, das alle diejenigen, ſo Pferde haben, ſie ſein auch wer ſie wollen, das Fuetter täglich vor der Rinnen abhohlen laßen ſollen.

Da aber auch einer verreiſt, aber keine Pferde hette, ſoll ihnen der haber nicht gegeben werden, dann man ſo viel befindett, das durch den quarttal haffer J. F. Gn. Ein merckliches endzogen wierdt, wie denn gleicher geſtaltt den auenturiern, vf welches ein großes ſpendiret worden, eheſtes tages genedigk ab zue dancken vnterthanig erinnerdt wierdt.

Lezlichen weil man auch befindet, das ezlichen alden Dienern prouiſionen verordnett vnd ſolche meiſtentheils von Ihre F. Gn. genedigk verwilligett, ſo kan es darbey verbleiben. Aber dießes wierd darbey erinnerd, das, wann vnter dießen alden Dienern einer oder der andere abſterben wierde, das ſodann die prouiſiones zuerück behaltten vnd nicht vf andere, ſo ſich nichtt verdienet, transferiret werden mögen.

Zur Gemeindeverfaſſung des Dorfes Dienſtädt.

Von K. Chr. Strümpfel.

Die Gemeindeverfaſſung des Dorfes Dienſtädt war von Alters her neben dem ehemaligen Burggericht zu Orlamünde höchſt eigenthümlicher Art, dabei aber immerhin den gegebenen Verhältniſſen angemeſſen und ſcheint ihrem urſprünglichen Charakter nach in der alten deutſchen Gauverfaſſung zu wurzeln.

Digitized by Google

Vorstandswahl. Wie im frühern deutschen Reiche die Wahl des deutschen Kaisers durch sieben Kurfürsten ausgeführt wurde, so lag es den sieben Schulzen des Dorfes ob, den aus vier Personen bestehenden Gemeindevorstand alljährlich zu wählen. Dazu hatten sie sich den Nachmittag vor dem heil. Epiphaniasfeste in der Gemeindestube einzustellen. Hier fanden sich auf einer Holztafel mit Kreide geschrieben die Namen von acht Ortseinwohnern oder Nachbarn, welche nach einer gewissen Rangordnung von den Schulzen zur Hälfte gestrichen wurden; die übrig bleibenden Namen bezeichneten den gewählten Vorstand. Vor dem Wahlact durfte so wenig als möglich gesprochen und nach demselben ein Stübchen Bier getrunken werden. Den andern Tag wurde der Gemeinde das Resultat der Wahl vor der Kirche bekannt gemacht und am folgenden Tage hatte der neue Vorstand die Jahresrechnung vor der Gemeindeversammlung anzuhören und abzunehmen. Somit war also der neue Vorstand in sein Amt eingesetzt und hatte nun während seines Verwaltungsjahres die zur Anzeige kommenden Rügefälle über Scheltwort, Zetergeschrei und Blutritz genau zu notiren, um dieselben zum gehegten Tage zur Aburtheilung vorzutragen.

Burgmänner hatte das Dorf Dienstädt dreizehn, nämlich einen des Herzogl. Amtes, einen des Gerichts Oppurg und 11 des Gerichts Schlettwein. Eine auf den betreffenden Gütern liegende und auf den jedesmaligen Besitzer erblich übergehende Verpflichtung bestand darin, die Gemeinde vor dem Burggericht zu vertreten und die vorhandenen Rügesteine, an Zahl 130, in der herkömmlichen Ordnung zu erhalten.

Umgang der Rügesteine fand alljährlich Sonnabend nach Pfingsten statt. Mittags 12 Uhr hatten sich die Burgmänner bei namhafter Buße jeder mit einer Hacke versehen zum Umgange der Rügesteine einzustellen, wobei der Vorgänger unter ihnen eine zu genauer Aufmerksamkeit mahnende Ansprache hielt. Nach zurückgelegtem Umgange fanden die Burgmänner die übrigen Gemeindeglieder auf dem von 3 Linden beschatteten Gemeindeplatze (Plan genannt) versammelt, in dessen Mitte und zu dessen beiden Seiten je ein steinerner Tisch (Borke genannt) vorhanden war. Der Tisch in der Mitte (ehrbarer Tisch genannt) war von den Gemeindevorstehern und Schulzen besetzt, während ein Tisch an der Seite von den übrigen Anwesenden umgeben wurde. Nachdem die geführten Hackinstrumente außerhalb des umschränkten Raumes

Digitized by Google

abgelegt worden waren, umgaben die eintretenden Burgmänner den dritten noch leeren Tisch, der betreffende Vorgänger trat gegen den ehrbaren Tisch in der Mitte hervor, erstattete über den gehaltenen Umgang Bericht und brachte zugleich die etwa vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten, z. B. verdeckte oder fehlende Steine, auch lagernde Gegenstände innerhalb des Rügebezirks u. s. w. zur Anzeige. Für diesen Nachmittag erhielt der ehrbare Tisch einen halben Eimer Bier zum Trunke, eben so viel auch die Burgmänner.

Gehegter Tag. Jedesmal Montags nach dem heil. Trinitatisfeste früh mit Sonnenaufgang wurde mit der Glocke das Zeichen zur Gemeindeversammlung gegeben, welche ebenfalls auf dem Gemeindeplatze stattfand. Die Gemeinde stand wiederum in mehreren Abtheilungen. Nach dreimaligem Aufrufe des ältesten Vorstehers: „Wer zum ehrbaren Tische gehört, setze sich ein!" nahm regelmäßig zuerst der Amtsschulze und zuletzt der Kirchenvorsteher Platz an demselben. Nach einer einleitenden Ansprache des Vorstehers begannen die Verhandlungen mit Vorlesung der unerledigten und restirenden Bußen; dann nahm die Erörterung neuer Anzeigen und deren Beurtheilung bisweilen mehrere Stunden in Anspruch, schließlich fanden Kommunalangelegenheiten und Privatanträge ihre möglichste Erledigung, während die wichtigsten Rügefälle der Entscheidung des hohen Burg- und Rügegerichts überlassen blieben. Hierauf ergriff der Vorgänger aus der Burgmannschaft, aus seiner Abtheilung hervortretend, das Wort und forderte die vier alten Pfennige, welche die Gemeinde für eine Ankunft vor hohem Burg- und Rügegericht herkömmlich zu erlegen hatte, um mit seinem Nachtreter als Repräsentanten der Gemeinde vor demselben erscheinen zu können. Nachdem die Sitzung aufgehoben war, blieb den übrigen Burgmännern noch das Setzen fehlender Steine überlassen.

Die Erscheinung im Burggericht war mit gewissen Förmlichkeiten verbunden, welche der Vorgänger wohl zu beachten hatte. Bei seinem Eintritt begann er folgendermaßen: „Ich bitte um Gunst und Erlaubniß, daß ich vor Sr. Herzogl. Durchlaucht (später Sr. Hoheit) meines gnädigen Fürsten und Herrn Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna, meines gnädigen Fürsten und Herrn hohem Burg- und Rügegericht möge vortreten." Auf die erfolgte Zusage: „Es sei Euch erlaubt"

Digitized by Google

erwiderte derselbe: „Nochmals bitte ich um Gunst und Erlaubniß, daß ich möge an die gehegte Bank treten und die vier Ortsgülden erlegen, damit wir bei unserer alten Gerechtigkeit geschützt werden mögen wie vor diesem. Sie haben lassen rufen Dienstädt, was ist Ihr Begehr?" Nach der Aufforderung, die übliche Zahlung zu leisten und über den Verlauf des gehegten Tages zu Dienstädt Bericht zu erstatten, erfolgte der Vortrag unerledigter Bußfälle, über welche von Seiten des Burggerichts sofort die endgültige Entscheidung gegeben wurde und früher in mündlichen Mittheilungen, später aber in schriftlichen Verfügungen des Burgrichters bestanden hat. Nach Empfang derselben trat der Vorgänger einige Schritte zurück und sprach unter nochmaliger Anführung des Herzogl. Titels die Bitte um Gunst und Erlaubniß abtreten zu dürfen aus. In Dienstädt angekommen, hatten die beiden Burgmänner die Gemeinde zusammen zu rufen und die Resolutionen des Burggerichts bekannt zu machen. Die betreffenden Entscheidungen wurden in der Regel mit einer gewissen Ehrfurcht hingenommen und stießen nur in seltenen Fällen auf Widerspenstigkeit, welche von den Bessergesinnten jedesmal als Verletzung eines von den Vorfahren hochgeschätzten Herkommens mißfällig aufgenommen wurde.

In neuerer Zeit hat sich dieses Burggericht als Ueberbleibsel einer sehr frühen Zeit durch zweckmäßige Organisation der verschiedenen Gerichtsbehörden allmälig entbehrlich gemacht und als dasselbe mit Abschluß der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gesetzlich aufgehoben worden war, fand sich Unterzeichneter veranlaßt, die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten dieser Verfassung im Vorstehenden niederzulegen und als ehrwürdiges Alterthum der Nachwelt zu erhalten.

Dienstädt, am 26. Juli 1869.

Karl Christian Strümpfel, G.-A.-Schulze.

Digitized by Google

Rechtsdenkmale der Stadt Orlamünde.

Von Victor Lommer.

Die Veröffentlichung der mittelalterlichen Rechte der Stadt Orlamünde schöpft ihre Berechtigung weniger aus der geschichtlich interessanten Bedeutung der Wiege eines Grafengeschlechts, welches berufen ward, in der Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches wiederholt eine hervorragende Stellung einzunehmen; diese Stadtrechte bieten vielmehr Eigenthümlichkeiten, die als Beiträge zu dem Rechts- und Culturleben unserer deutschen Vorzeit einen practischen Werth in jenem Sinne beanspruchen dürfen, den Gaupp in seiner Vorrede zu den deutschen Stadtrechten so treffend erläutert hat. Niemand aber möge glauben, heißt es ferner in dessen verdienstvoller Abhandlung über deutsche Städtebegründung im Mittelalter, ein einzelnes Stadtrecht verdiene als etwas zu Specielles nicht auf solche Art besonders erläutert zu werden. Wer die Beschaffenheit derselben überhaupt kennt, der weiß auch, daß man bei jedem einzelnen zunächst für alle übrigen Stadtrechte mit lernt, und daß auch das Kleinste ohne ein tieferes Eindringen in die germanische Gerichtsverfassung und den gesammten Rechtsstoff des Mittelalters nicht genügend erklärt werden kann.

Der steile Bergrücken unweit der Einmündung der Orla in die Saale, der nach Nord-Westen den Zugang in das Gebirge erschließt, südwärts den Blick in das Thal der Orla öffnet und nach Osten und Westen hin einen großen Theil des Saalthales beherrscht, war eine natürliche Warte, welche durch die Erbauung einer Sorbenburg in die Reihe der Grenzfesten des sorbischen Gebietes (limes Sorabicus) eingefügt wurde. Diese für die Lösung der Aufgabe, die längs des alten Grenzflusses wohnenden Slaven unter deutsche Botmäßigkeit zu bringen und sie dem christlichen Glauben zuzuführen, günstigen natürlichen Verhältnisse fanden in der Orlamündung ihre gemeinsame Bezeichnung und verliehen der Ansiedelung um die Burg und nachmals dem hier seßhaften Grafengeschlechte den Namen Orlagemünde, Orlamünde. Urkundlich wird Huorsilagemundi zuerst 932 erwähnt. Die Umwandelung der villa in urbs Orlamunde ist mit großer Wahrscheinlichkeit in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zu versetzen, wenngleich die

Digitized by Google

Urkunde, in welcher Orlamünde zuerst Stadt genannt wird, aus späterer Zeit (1194) datirt. Ihre Blüthezeit als Grafenstadt fällt in das 12., 13. und 14. Jahrhundert. Im Jahre 1344 wurde die Grafschaft Orlamünde mit der Stadt von ihren angestammten Grafen an das Haus Wettin verkauft, in dessen Besitz (Sachsen-Altenburg) sich dieselbe heutigen Tages noch befindet. *)

Die Urkunden des städtischen Rechts sind theils Briefe, theils Rechtsbücher. Briefe nennen sich die Bescheinigungen der neuen Landesherren über die ihnen Seitens der Stadt geleistete Huldigung, an die sich als fürstliche Gegenleistung in fast übereinstimmender Form die Versicherung schließt, die Stadt bei ihren zeitherigen Rechten zu belassen und sie darin nach Kräften zu schützen. Die in die private Rechtssphäre der „binnen einer Meile Wegs" umwohnenden Landbewohnerschaft einschneidenden Verbietungsrechte des Feilhaltens, Kaufens, Mälzens, Brauens, Backens, Kretschmar zu halten und Handwerk zu treiben, sind als wesentliche Attribute der Stadt (praemium der Stadtgenossenschaft) durch besondere landesherrliche Verleihung entstanden, die bei jeder Gelegenheit von Neuem nachgesucht wird. Diese Bannrechte werden in den Briefen einzeln aufgeführt, während der in den Rechtsbüchern enthaltenen Stadtfreiheiten darin nur im Allgemeinen gedacht wird. Es handelt sich auch bei letzteren in der Hauptsache lediglich um die erneuerte Anerkennung der durch Willkür und Gewohnheiten entstandenen, in der Regel ohnehin gültigen Rechte der Genossenschaft unter sich, die weder wesentlich an den Begriff der Stadt gebunden, noch von der öffentlichen Wichtigkeit der ersteren sind. **)

---

*) Wenk III. Urk. Buch 9. S. 27. Pfarrurk. von 1194 im Rathsarch. Orlamünde. A. L. Z. Michelsen: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla. S. 77. Ueber deutsche Ansiedelungen im Beginn der Hohenstaufenzeit vergl. Franz v. Löher: Deutschland, Ungarn und Siebenbürgen (Köln. Zeitung 1873 Nr. 209). Ueber Germanisirung der wendischen Gegend zwischen Elbe, Havel und Spree durch sächsische, holländische, seeländische, flandrische und flämingische Colonisten und die Begnadigung mit holländischem Rechte vergl. Heinrich Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, 319. Ueber den Verkauf slavischer Dörfer an der Mulde an die Flemmingen und die Unterwerfung der neuen Bewohner unter die Vorschriften des Flemminger Rechts vergl. v. Reitzenst. Reg. der Grafen von Orlam. 52, 53 (1159).

**) S. die Regesten der Briefe im Urkundenanhang A. Vergl.: Zur Geschichte des deutschen Stadtrechts; Abhandlung in der Monatsschrift für deutsches Städtewesen, 1860, 679. Gaupp, Deutsche Städtebegründung, 70. Meyner, Nachrichten von Altenburg, 151. (Das Altenburger Stadtprivilegium von 1470 ist mit in dem Briefe enthalten).

Digitized by Google

Anlangend die Rechtsbücher, so findet sich die erste, vermuthlich dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammende handschriftliche Sammlung Orlamündischer Stadtrechte unter dem Namen der Stadtfreiheit zu Orlamünde, der Urkunde des Ober- und Halsgerichts Derer zu Orlamünde und der Urkunde des Zolls zu Orlamünde als Theil eines Manuscriptes, das den Sachsenspiegel, das Magdeburgische Weichbildrecht und das Sächsische Lehnrecht enthält. *)

In Walchs vermischten Beiträgen zu dem deutschen Rechte, Bd. II., woselbst S. 69 bis 78 die ersteren beiden Urkunden bereits, jedoch nicht gänzlich fehlerfrei, enthalten sind, deren Wiederholung aber sich der Vergleichung und besseren Uebersicht wegen als geboten herausstellte, findet das erwähnte Manuscript seine Beschreibung. Eingehender beschäftigt sich damit D. A. Walther in seiner Vorrede zu dem Sächs. oder Magdeburgischen Weichbildrecht nach der Pergament-Handschrift, einst der Stadt Orlamünde gehörig, jetzt zu Gotha. **) Wie diese werthvolle Handschrift zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus dem Orlamündischen Rathsarchiv in die Friedensteinschen Sammlungen nach Gotha gelangte, darüber berichtet der Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Jahrg. 1872, Nr. 5. In dem Orlamündischen Rathsarchive befinden sich zur Zeit nur die in Gotha vermittelst Durchzeichnung gewonnenen Copien von Bl. 28, 29 und 30 der fraglichen Handschrift. Nach Angabe Walthers a. a. O. VI., dem das Manuscript zur Bearbeitung des Sächsischen Weichbildrechtes überlassen wurde, fehlen in demselben die Folien 34 und 35. Wie sich aus einer neueren schriftlichen Inhaltsangabe des Codex ergebe, seien diese Blätter, welche ein Duplikat des Orlamündischen Stadtrechts enthalten hätten, ausgeschnitten und dem Stadtrathe zu Orlamünde überlassen worden. Indeß sind diese Originaltheile in dem gedachten Archiv nicht aufzufinden; auch dürfte dahin stehen, ob dieselben überhaupt nach Orlamünde gelangten und ob nicht eine Verwechselung Walthers zwischen Original und Copie vorliegt. ***)

*) Vergl. über die Genealogie dieser Handschrift Homeyer, die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, S. 154 ff.

**) Ueber die vielfachen Fehler und Irrthümer dieser nur mit Vorsicht zu benutzenden Arbeit vergl. die eingehende Kritik Aug. Witzschels in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. XX. 5. Beilageheft S. 55.

***) S. den Urkundenanhang B, D, G.

Digitized by Google

Eine Redaktion und Vermehrung dieser Stadtfreiheit datirt aus dem Jahre 1482 und findet sich nebst anderen statutarischen Bestimmungen in einem 1458 anhebenden Stadthandelsbuche des Orlamündischen Archivs. *)

Das Zinsregister des Amts Orlamünde aus dem Jahre 1575 befindet sich in dem Archiv des Herzogl. Sächs. Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu Altenburg. **)

In dem mit der älteren Orlamündischen Stadtfreiheit wörtlich übereinstimmenden Eingange der Statuten der Stadt Laucha (Dis Sint fryheite, Statuta vnde Gerechtigkeit Gesetze ꝛc.) ***) findet sich eine kurze Darlegung der Rechtsgeschichte dieser Stadt. Sie sei mit diesen ihren Rechten von den edeln Grafen von Orlamünde in den Zeiten, als sie Herren des Osterlandes gewesen, gefreihet, begnadet und begabet worden nach der Räthe und der ganzen Gemeine Willkür. Als der Landgraf von Thüringen, Friedrich, genannt der Jüngere, Herr des Osterlandes geworden sei, habe er die Stadt fürder gefreihet und mit Stadtrecht begabet in der Maßen, als die Stadt Salza gefreihet und begabet sei, alle Sache zu handeln, zu strafen und zu richten, ausgeschlossen Diebstahl, Nothzucht, Mord, Hals oder Hand anlangend. †)

Der neue Landesherr ließ sonach die von den früheren Stadteigner bestätigte Willkür unangetastet und erweiterte sie durch das Recht der verwandten Stadt Salza. Als subsidiäres Recht aber führte der Landgraf das Sächsische oder Magdeburgische Weichbildrecht ein. Dies geht, wenn auch hiervon nicht ausdrücklich die Rede ist, aus Folgendem hervor: Die Lauchaischen Statuten, die sich als eine zeitgemäße Umarbeitung darstellen, enthalten u. a. die Bestimmung: „Wer falsches Maß oder Gewicht führt, den soll man strafen nach Weichbildsrechte, das ist Stadtrecht und dieselbige poena ist drei windische Mark, die da machen nach dieser Währung 36 Schillinge Pfennige. ††) Diese Bestimmung der

*) S. den Urkundenanhang C und E. Erwähnung findet diese Redaktion in den Mittheil. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, III, 439.

**) S. den Urkundenanhang G.

***) H. G. Franke, Neue Beiträge zu den Geschichten, Staats-, Lehn- und Privat-Rechten der Lande des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen-Altenburg 1767, I, 103 ff.

†) Walch a. a. O. II, 69. H. G. Franke a. a. O.

††) Franke a. a. O. 106. Art. VI. der Stat.

Digitized by Google

Lauchaischen Statuten ist eine wörtliche Wiedergabe von Art. 44. des der Stadt Orlamünde verliehenen Magdeburgischen Weichbildrechtes. *)

Der gleiche Rechtsentwickelungsgang hat unzweifelhaft auch in Bezug auf Orlamünde stattgefunden. Werden die Grafen von Orlamünde zu Eingang der älteren Stadtfreiheit auch nicht namentlich als Begründer des Stadtrechts aufgeführt, so werden sie doch in den späteren Briefen ausdrücklich Verleiher der städtischen Rechte genannt. Dafür sprechen auch Gründe innerer Art, denn es finden in der Orlamündischen Stadtfreiheit Gewohnheiten Andeutung, deren Wurzeln in dem Beginn der städtischen Verfassung zu suchen sind. Auch Walch a. a. O. 67, dem beiläufig bemerkt von den Orlamündischen Urkunden nur das mehrgedachte Manuscript zur Einsichtnahme vorgelegen zu haben scheint, gelangt zu der Ansicht, daß diese Statuten vermuthlich aus der letzten Zeit der Grafen herstammen, und er will damit jedenfalls der Meinung Ausdruck geben, daß die Grafen eine Codification der vorhandenen Rechtsgewohnheiten veranlaßt haben, welche bei der späteren Uebertragung in jene Sachsenspiegelhandschrift als Vorlage diente. Michelsen, dem weitere Urkunden, als die von Walch mitgetheilten, nicht zu Gebote standen, hält mit großer Wahrscheinlichkeit dafür, daß in Bezug auf Orlamünde ein gleicher Rechtsübergang stattgefunden habe, wie bei Arnstadt, eine Vermuthung, die ebenfalls für unsere Annahme spricht. **)

Die Untersuchung des Ursprungs der Orlamündischen Stadtrechte führt nothwendig auf eine Vergleichung mit den Rechten verwandter Städte, das heißt solcher, die einem slavisch-deutschen Gebiet angehören, in welches sich Jahrhunderte lang ein Strom deutscher Colonisten ergossen hat und bei welchen sich eine gleiche geschichtliche Entwickelung verfolgen läßt, sowie auch solcher, deren Stadtrecht oder Willkür auf der nachweislichen oder vermuthbaren Bestätigung der Grafen von Orlamünde selbst beruht. Diese Un-

*) Walther a. a. O. 23.

**) Michelsen, Johann Friedrich's des Großmüthigen Stadtordnung für Jena, S. 10 ff.; Rechtsdenkmale aus Thüringen, S. 17 ff. Urkundlicher Ausgang ꝛc. S. 5 ff., 29 ff. Beiläufig bemerkt ist die Absicht dieses hochverdienten Gelehrten, zuvörderst einen reicheren Stoff von thüringischen Rechtsmonumenten vorzulegen und zu vergleichen und die Ergebnisse zur Characterisirung der Eigenthümlichkeiten des thüringischen Rechts, auf welches erst später das sächsische einen so überwiegenden Einfluß erlangt hat, zusammenzufassen, leider nicht zur Ausführung gelangt.

Digitized by Google

terſuchung läßt ſonach von vorn herein nicht ſolche Reſultate erwarten, wie bei Städten rein deutſcher Gebiete, bei welchen ein Wechſel von Stammesrechten nicht ſtattgefunden hat, deren Stadtrecht ſich als ein modificirtes und bezüglich localiſirtes Volksrecht herausſtellt und deren Zubehörung zu einer Stadtrechtsfamilie leicht und ſicher gefunden wird.*)

Erwägt man, daß Weimar, wenngleich noch in der Zeit villa forensis, in welcher Orlamünde bereits urbs genannt wird, nicht allein die eigentliche Wiege des Geſchlechts der Grafen von Orlamünde iſt, ſondern ſich auch am längſten unter allen Städten dieſer Grafen in deren angeſtammten Beſitze befand und, wie Orlamünde, noch heutigen Tages das Wappen ſeiner ehemaligen Eigner führt, ſo darf man wohl vermuthen, daß die Quelle der Orlamündiſchen Stadtrechte in Weimar zu ſuchen ſei. Leider iſt, wie ſchon Michelſen, Rechtsdenkmale 261, bemerkt, vielfacher ſchriftſtelleriſcher Bemühungen ungeachtet, die Ausbeute und Ergründung der ſtädtiſchen Verfaſſung Weimar's im Mittelalter eine bis jetzt auffallend geringe geweſen. Insbeſondere hinſichtlich des Stadtrechts neigt ſich Michelſen a. a. O. 205 ſogar der Annahme zu, daß Weimar unter den Grafen von Orlamünde ebenſowenig wie Rudolſtadt eigene Statuten bekommen habe. Die zur Unterſuchung belaſſenen Quellen ſind äußerſt dürftig und beſchränken ſich für die vorliegende Frage auf ein Stadthandelsbuch aus der erſten Zeit der ſächſiſchen Periode. Einige wenige Sprachähnlichkeiten und Strafbeſtimmungen (vecturae, das Sitzen im Gehorſam auf dem Stadtthor, Wachsbußen der Innungen), die auch in Orlamünde üblich waren, gewähren keine ſicheren Rückſchlüſſe, da ſie in den thüringiſchen Stadtrechten allgemeiner ſind. Die Harniſchlaſt iſt hier, wie in Jena, eine nach dem Brau- und Schankrecht beſtimmte (Panzer, Eiſenhut und Handſchuhe), während ſie ſich in Orlamünde an den Grundbeſitz anlehnt und mit dieſem wechſelt.**) Bemerkenswerth iſt auch hier das Beſtreben des Landgrafen Friedrich des Jüngeren, das Recht der neu erworbenen Städte durch Bewidmung mit dem Rechte einer anderen Stadt zu erweitern und den Umfang deſſelben genau zu beſtimmen. Die Bewidmung Weimar's aber mit dem Rechte der Stadt Weißenſee (desgleichen ſpäter auch

*) Gaupp, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters Bd. I. Vorrede XVIII ff., XX ff.

**) Michelſen, Stadtordnung ꝛc. 59. Deutſche Gemeindezeitung 1871, Nr. 16 und 17: die Wehrverfaſſung der Stadt Orlamünde im Mittelalter.

Digitized by Google

Buttelstedt's) will wegen der Geringhaltigkeit des letzteren Stadtrechts*) wenig besagen und beschränkt sich im Wesentlichen auf das Geschoßprivilegium. Nur die Bestimmung über die Bürgerfreiheit gegenüber dem Amtmann (Richter)**) bietet eine sittliche Anschauung, die der älteren Zeit angehört und sich ähnlich auch in dem Orlamündischen Stadtrecht vorfindet.

Auch Jena wird, während Orlamünde bereits als urbs urkundlich auftritt, noch villa forensis genannt. Ursprünglich befand sich Jena im Besitze der Grafen von Weimar und gelangte nach dem Tode des letzten Wilhelm an die Herren von Lobdeburg, die diese Stadt bis zum Jahre 1300 besaßen. Das Lobdeburgische Gebiet, vermuthlich früher ein Theil der Grafschaft Orlamünde, gehörte bekanntlich zu der terra juris Franconici (die Lobdeburger waren Franken, die Grafen von Orlamünde, die der Sachsenspiegel kennt, Nordschwaben). Wenig später gelangte das Haus Wettin in den Besitz der Stadt. Sie erhielt 1332 das Recht und die Gerechtsame der Stadt Gotha und hatte bis Anfang des 15. Jahrhunderts dahin Zugrecht. An Stelle dieses trat später das Zugrecht nach Magdeburg und Leipzig. Die Behauptung, von Orlamünde habe man sich nach Jena, von da nach Gotha, von da nach Eisenach, dem Oberhof für alle Städte des Landgrafen, gewandt***), dürfte daher nur unter der Beschränkung auf eine gewisse Zeit für richtig gelten. Wie Orlamünde, so war auch Jena auf Wein und Ackerbau fundirt, und die Bürgerschaft stellt sich gegenüber der Kaufmannschaft anderer Städte im Wesentlichen als eine Markgenossenschaft dar.

Wie es im Eingange der Stadtfreiheit von Orlamünde heißt, wurden Bestimmungen, an denen es der Stadt gebrach und fehlte, von dem Rathe der Stadt Jena eingeholt und sollte es auch in Zukunft so gehalten werden. †) Hiernach handelt es sich wohl nur um eine Ergänzung der ursprünglichen Stadtrechte, die möglicherweise erst von dem Uebergang der Grafschaft an das Haus Wettin datirt, um welche Zeit Jena bereits sächsischem Rechte folgte. Daß Jena von vorn herein die Rechtsmutterstadt von Orlamünde gewesen sei, läßt sich aus den vorhandenen Stadtrechtsquellen von Jena nicht nachweisen. Es scheint dies vielmehr nicht der Fall gewesen zu sein. Vermuthlich handelt es sich in Art. I.

*) Walch a. a. O. II, 1—9.
**) Walch a. a. O. II, 8.
***) Deutsche Gemeindezeitung Jahrg. 1860, 696.
†) Vergl. Art. I. (27) der Orlam. Stadtfreiheit.

Digitized by Google

der Orlamündiſchen Stadtfreiheit nur um die Fixirung eines Gewohnheitsrechtes, welches ſich, durch den Wechſel der Landesherrſchaft und ſonſtige Verhältniſſe begünſtigt, gebildet hatte um einen Vorgang, der den erwähnten Bewidmungen des Landgrafen Friedrich des Jüngeren ähnlich war.*)

Wiehe in der Goldenen Aue gelangte mit der Stadt Laucha Anfang des 15. Jahrhunderts durch Verheirathung in den Beſitz der Grafen von Orlamünde. Alter und Urſprung dieſes Stadtrechts iſt unbekannt. Walch**) muthmaßt, daß es zum wenigſten aus dem 14. Jahrhundert ſtamme. Trotz der unverkennbar neueren Form finden ſich Sprachanklänge älterer Zeit und Aehnlichkeiten mit der Sprache der Orlam. Statuten.***) Einzelne Artikel der Wieheſchen Statuten enthalten Stoffe, die auf eine Verwandtſchaft mit den Orlamündiſchen Statuten unverkennbar hindeuten (Flämiſches Recht, Rechtsgewohnheiten der Goldenen Aue.†)

Das Recht der Stadt Laucha entſtammt nach der in dem Eingange ihrer Statuten enthaltenen geſchichtlichen Darlegung zwar den Grafen von Orlamünde, was jedenfalls berechtigen darf, dies auch in Bezug auf die Stadtrechte von Wiehe anzunehmen, daſſelbe bietet jedoch außer Aehnlichkeiten der Sprache und Schreibeform wenig Vergleichspunkte. Die Beſtimmungen über Spundgeld, die Vorſchriften der Beſichtigung der Feuerſtätte u. a. finden ſich auch in Orlamünde.

Gräfenthal gelangte bereits im 13. Jahrhundert in den Beſitz der Grafen von Orlamünde und blieb bei dieſem Geſchlecht bis zum Jahre 1426. 1377 gab Graf Otto von Orlamünde, Herr zu Lauenſtein, den armen Leuten††) in dem Dorfe zu Ludwigsſtadt alle die Freiheiten und Gewohnheiten, welche er den Bürgern zu Gräfenthal gegeben und verſchrieben hatte.†††) 1412 ertheilte Graf

*) Zeitſchrift des Vereins für Thüring. Geſchichte Bd. VI, 188. Michelſen, Stadtordnung, 2.

**) a. a. O. III, 44 ff.

***) Walch a. a. O. III., 48, Anm. 2.

†) Ueber die Privilegirung des daſigen Rathskellers im Jahre 1372 vgl. v. Reitzenſtein, Regeſten der Grafen von Orlamünde, 192.

††) Armeleute pflegten ſeit dem 14. Jahrhundert von den erblichen Grafen und Herren die in ihren Gerichten geſeſſenen Landleute (geringe, gemeine Leute gegenüber dem Adel) genannt zu werden; die Bauern nannten ſich ſelbſt „arme Bauersleute".

†††) S. v. Reitzenſtein a. a. O. 192.

Digitized by Google

Sigismund von Orlamünde, Herr zu Lauenstein, der Stadt eine Verfassung mit Wahl des Schultheißen, eine Straf- und Polizeiordnung und traf Bestimmungen in Bezug auf das Brauen und Schenken. *)

Wie dies die spätere Vergleichung einzelner Artikel herausstellen wird, zeigen die Statuten von Gräfenthal mit denen von Orlamünde Uebereinstimmendes, und man ist geneigt, anzunehmen, daß eine Benutzung der Orlamündischen Stadtfreiheit bei Statuirung der Rechte von Gräfenthal stattgefunden habe. Beide Städte scheinen auch in späterer Zeit noch wegen ihrer beiderseitigen Stadtrechte im Verkehr gestanden zu haben, was jedoch auch darin seinen Grund haben kann, daß die Aemter Gräfenthal, Orlamünde, Saalfeld ꝛc. einige Zeit unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn verbunden waren.

Rudolstadt, ursprünglich Reichsdomäne der deutschen Kaiser und wie Orlamünde fester Platz an dem limes Sorabicus, wurde in der Periode der Zerrüttung der kaiserlichen Macht den Grafen von Orlamünde überlassen, und finden sich diese urkundlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitze der Stadt vor. Ein Jahrhundert hindurch verblieb die Stadt unter der Landeshoheit dieser Grafen und gelangte von ihnen an die Grafen von Schwarzburg. **) Die der Stadt im Jahre 1404 von dem Grafen Günther von Schwarzburg verliehenen Statuten sind zum größten Theil aus den alten Saalfeldischen Statuten geschöpft und entsprechend localisirt. Nach der Einleitung kündigen sich diese alten Statuten im Allgemeinen lediglich als eine Bestätigung der Satzungen und Rechte an, welche die Stadt von den Grafen von Orlamünde und Schwarzburg empfangen habe, aber es ist, wie bemerkt, zweifelhaft, ob die Stadt in der Periode der Grafen von Orlamünde mit eigenen Statuten begabt worden ist. Im Jahre 1488 wurden sie durch eine Reihe von Zusätzen vermehrt.

Die alte Stadt Dornburg an der Saale, welche in Bezug auf ihre Lage und sonstige örtliche Verhältnisse nahe Vergleichspunkte mit Orlamünde bietet, besitzt Statuten, die, wiewohl sie aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts datiren, sich doch als eine Umarbeitung älterer Rechte, hie und da sogar in mühsamer Modernisirung der Sprachweise früherer Zeit, darstellen. Einige

*) S. v. Reitzenstein a. a. O. 213, 228, 231, 246.

**) Michelsen, Rechtsdenkmale 200 ff.

Digitized by Google

Zeit stattfindende Rechtserholung keineswegs mit dem Zugrecht identisch, und ist auch damit noch nicht der Beweis geliefert, daß Jena die ursprüngliche Rechtsmutterstadt von Orlamünde gewesen sei.*)

Art. II (5).
Von Zinsgütern.

Der Käufer eines zinsfreien Gutes empfängt die Lehn vom Richter und hat 6 Pfennige Lehngeld zu zahlen.

Das allodiale Eigenthum des Ortes (Grafenstadt) gehörte dem Grafen. Die Auslassung des gräflichen Allodes an Colonisten erfolgte unter Vorbehalt eines Grundzinses („Worthzins") und war mit Uebernahme der Rechte und Pflichten eines Bürgergutes verknüpft. Sie ging Hand in Hand mit dem Entstehen und der Erweiterung der Stadt, bis sich der Ring derselben gebildet hatte. Voraussetzung der Verleihung mit dem bürgerlichen Zinsgute Seiten des Raths war der Genuß des Bürgerrechts. In der Regel hatte der Veräußerer ein Auslassegeld, der Erwerber ein Lehngeld an die Stadt zu entrichten.**)

Dieser gesammte vorbehaltene, den Bürgergütern aufhaftende Zins repräsentirte eine feste, dem Besitzer der Stadt alljährlich zu leistende Summe (Jahrrente), deren Erhebung und Ablieferung an den Voigt (Schösser) dem Rathe oblag. Die Hebung des census erfolgte in den 2 Terminen Walpurgis und Michaelis auf Grund von Besitzregistern, die vor der Zinseinnahme nach den stattgehabten Besitzveränderungen zu prüfen und richtig zu stellen waren. Zu diesem Behufe waren die einzelnen Besitzungen in Marken abgetheilt (Flurstücke), die bald mit mehr, bald mit weniger Zins belastet waren. In gleicher Weise regelten sich auch die städtischen Lasten (Geschoß, Harnisch, Heerfahrt).***)

Zuweilen war dieser Grundzins auf die Zahl der Hofstätten ausgeschlagen und hatte jeder Bürger ohne Rücksicht auf die Größe seines Guts alljährlich 12 Denare gewöhnlicher Münze von der area (casale) zu entrichten.†)

*) Vergl. dagegen Walch a. a. O. II, 70.

**) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, 12 ff. (Stadtrecht von Freiburg). Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen 69, 110, 113, 439 (Stadtrechte von Arnstadt und Leutenberg). Orlamündische Flurnamen im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1873, Nr. 8, S. 232.

***) Gaupp a. a. O. II, 190, (Stadtrechte von Augsburg). Deutsche Gemeindezeitung 1870 a. a. O.

†) Gaupp a. a. O. II, 41, 67.

Digitized by Google

Die Orlamündische Stadtfreiheit setzt die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Zinsgüter als regelmäßige und daher bekannte voraus und beschäftigt sich in Art. II mit den eine Ausnahmestellung einnehmenden und nur in geringer Anzahl vorhandenen städtischen Freigütern. Die Erwerbung des zinsfreien Gutes ist von der Bürgerqualität des Erwerbers (Mann oder Bürger) unabhängig, die Einweisung in den Besitz erfolgt durch den (landesherrlichen) Richter. Die bei dem Lehnfall zu entrichtende, dem Jahreszins gegenüber geringe Abgabe galt nur für ein Bekenngeld in Ansehung des erlangten Freizinsrechtes. Die Befreiung eines Hofes von der Qualität eines Bürgergutes erfolgte demgemäß durch den Herrn der Stadt aus persönlichen Rücksichten, um „sonderlicher Dienste willen" des Besitzers und setzte in der Regel die Zubehör desselben zur Edelmannschaft voraus oder führte wohl auch mit der Zeit zu der Behauptung adeliger Vorrechte.*)

Da die Stadt durch die Befreiung von Zinsgütern Einbußen erlitt und ihr Bestreben dahin gehen mußte, die Höfe und Flurstücke an die Bürgerqualität der Besitzer anzuknüpfen (Doppelgeschoß der Ausmärker, Verbot des Verkaufs schoßbarer Güter an die von Adel ꝛc.), so war derselben „um ihrer Gerechtigkeit willen eine Widerstattung zu thun", und es setzte diese Ablösung des Bürgergutes einen besonderen Vertrag zwischen der Stadt und ihren Herren voraus. Der Zuerwerb zinsbarer Güter zu dem Freigute berührte deren Zinsverpflichtung nicht, wie die Auslassung zinsfreier Güter ein Wiederaufleben der Geschoßpflicht nicht zur Folge hatte.**)

Jena erwarb 1406 das Privilegium, daß die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zur Lehn gingen, künftig ohne Lehngeld zu Lehn gereicht werden sollten.***)

Der Ausdruck Hof bezeichnet, wie noch heutzutage, den Mittelpunkt eines Landwirthschaftsgutes. Das alliterale Haus und Hof in Art. III (jetzt auch Haus und Gehöfte) bezeichnet speciell den gewöhnlichen Aufenthaltsort, Wohnraum.†)

*) Nobiles, Liberi, Vasalli, Ministeriales. Ein Beitrag zur Kunde der deutschen Adelsverhältnisse des Mittelalters von J. Grafen von Deynhausen im Deutschen Herold, 1873 Nr. 11.

**) Die Befreiung des Erbgutes der Schützen; s. diese Mittheilungen 106. Michelsen, Rechtsdenkmale 63, 96, 299, 317. Unrichtig Walch a. a. O. II, 70, der von einer Beleihung der zinsfreien Güter durch den Rath spricht.

***) Michelsen, Stadtordnung 15.

†) Ueber die Höfe der cives mit Zaun und Einfahrt (curia, Sedelhof, area, casale) vergl. Michelsen, Stadtordnung 4. Diese Umzäunung

Digitized by Google

Art. III, IV (8,7), VI.
Vom Hausfrieden.

Das Hausrecht jener Zeit, von dem die unsere nur schwache Nachklänge enthält, ist ein Spiegelbild der herrschenden Rechtsunsicherheit und der Neigung zur Selbsthilfe, die in der Waffenfreiheit des Bürgers Nahrung fand. Das Bürgerhaus mit seiner Umfriedigung ist das Heiligthum des bürgerlichen Lebens und seine Verletzung gibt dem Wirth des Hauses ebenso gewichtige Vorrechte, wie die Aufrechterhaltung der Ehre des Hauses besondere Rücksichtnahmen beansprucht, die sich unserer sittlichen Anschauung längst entfremden mußten.

Der von seinem persönlichen Feind mit bewaffneter Hand oder von dem Gesetz durch richterliche Gewalt Verfolgte flüchtet sich in den Frieden des Hauses und wird Gast des Wirthes. Mit der Waffe in der Hand bricht der Nachfolger diesen Frieden und hat als Feind des Wirthes die Folgen des Kampfes zu tragen. Der Herr des Hauses hat das Recht, den Bezwungenen zu behalten und ihn auszuliefern, daß er das wandeln soll mit dem Halse.

Das Haus des Bürgers ist seine Burg, das Gebiet, welches selbst der die Schuld verfolgende Richter zu betreten nicht befugt ist. Doch mag der Richter nachfolgen vor die Thür und daselbst Dingbänke setzen und ein Gericht bestellen und den Thäter aus des Bürgers Hause gewinnen mit Gerichte und Rechte (Gastgerichte, gebotenes Voigtsding).

Wie dem Richter, so ist auch dem Büttel der Zutritt in das Bürgerhaus versagt und er soll kein Gebot darin oder die Hilfe thun. Nur dem Stadtknecht steht der Zutritt in das Bürgerhaus zu diesem Behufe zu.*)

Das sich unter freiem Himmel vor der Thür constituirende Landgericht stellte als Zeichen des Gerichtes vier, durch eiserne Stangen geschlossene Bänke in's Quadrat. Vielfach findet sich der Ausdruck Gerichtsbank in den Freiberger Statuten.

---

erscheint auf der Ansicht der Stadt Orlamünde in Grünebergs Wappenbuch; v. Reitzenstein, Regesten, Tafel V. Ueber Zinsen und Zinsgüter vergl. Gaupp a. a. O. I, 197. Walch a. a. O. III, 140, 145, 146, 170; IV, 50; V, 35, 81, 170; VI, 57; VIII, 29.

*) Vergl. Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 2 u. 48 über den Amtsknecht. Stickel, Dorfgewohnheit Rothensteins Art. II. Ueber den Ausdruck „wandeln" vergl. Walch a. a. O. II, 70. Richtiger dürfte das Wort die Bedeutung haben: An die Stelle eines begangenen Unrechtes eine diesem entsprechende Strafe setzen und diese leiden, gewissermaßen das Unrecht ersetzen, verwandeln.

Digitized by Google

Die Wieheschen Statuten*) enthalten gleiche Bestimmungen. Dort ist nur der Frage näher getreten, ob der Wirth die Befugniß hat, den Thäter entrinnen zu lassen. Dies ist der Fall, denn der Richter soll dem Bürger seine Hausehre lassen. Die ähnlichen Art. 106 und 107 der Statuten von Rudolstadt**) beschäftigen sich mit der Ceremonie und Dauer des richterlichen Heischens. Nach dem dritten Heischen soll der Wirth den Thäter suchen in Haus und Hof und findet er sein nicht, so hat der Richter das Recht der Nachfolge, wenn der Wirth Bürgschaft nicht stellt. Letzteres bestimmt auch Art. 3. des Stadtrechtes von Leutenberg.***) Die Saalfelder Statuten†) räumen dem Richter das Recht der Nachfolge ein, falls sich der Wirth nicht verpflichtet, den Gast zu stellen. Die Stadtrechte von Gera††) untersagen dem Richter die Nachfolge auch in das Rathhaus. Die Stadtrechte von Arnstadt†††) bestimmen, daß der Bürger, welcher mit gewaffneter Hand in das Bürgerhaus und in seine vier Pfähle oder Wände freventlich läuft, dem Richter die höchste Buße bezahlt, der Stadt 20 Fuder Steine°), außerdem auch die Stadt räumen muß. Der Auswärtige wandelt den Hals. Der Wirth braucht zwar die Nachfolge des Gerichts nicht zu dulden, muß dann aber für Gestellung des Flüchtigen bürgen. Die Stadtrechte von Clingen°°) bestrafen den in den vier Wänden ergriffenen Friedensbrecher mit dem Halse. Diese Strafe hat eine große Anzahl von Stadtrechten für den Friedensbruch gemein.°°°)

Die Freiberger Statuten[1]) untersagen dem Herrenrichter und seinem Knecht das Waffentragen in der Stadt. Die Stadtprivilegien von Blankenburg[2]) verbieten dem Landknecht die unmittelbare Nach-

*) Walch a.a.O. III, 56.
**) Michelsen, Rechtsdenkmale 225.
***) Michelsen, Rechtsdenkmale 425.
†) Walch a.a.O. I, 14. Art. III.
††) Walch a.a.O. II, 112, 114, Art. 30 und 33.
†††) Michelsen, Rechtsdenkmale 43, Art. 5—8.
°) Anklänge an diese Buße finden sich noch in den Kinderspielen.
°°) Michelsen, Rechtsdenkmale 194, Art. 28.
°°°) Ueber Friedensbruch und Heimsuchung vergl. Gaupp a.a.O. I, 116 (Art. 9 des Rechts der Stadt Colmar), 143 (Art. 4 des Rechts der Stadt Winterthur), 199 (Art. 6 jus municipale Isenacense), II, 20 (Art. 9 des Freiburger Stiftungsbriefs), 244 (Art. 26 ff. des Rechts der Stadt Wien), Walch a.a.O. III, 224 (Art. 141 ff. der Freiberger Statuten), IV, 192 (Art. 184 und 185 der Augsburger Statuten), III, 16 (Ilmische Statuten), VII, 45 (Stadtrecht von Königsee), 217 (Stadtrecht von Greußen), Michelsen, Stadtordnung für Jena 56 (Art. 158), Michelsen, Rechtsdenkmale 482 (Art. 6 des Stadtrechts von Frankenhausen).
1) Walch a.a.O. III, 157 Art. 213.
2) Michelsen, Rechtsdenkmale 234 Art. 2.

Digitized by Google

folge in das Bürgerhaus, „er thu es denn med rechte" ꝛc. Die Büttel sind unecht. Selbst der Stadtknecht darf an der Bürgerzeche keinen Theil nehmen und hat seine besondere Zechbank an der Thür des Rathskellers.*)

Art. X (9).
Vom Stadtfrieden.

Den Stadtfrieden bricht der Landmann, der einen Bürger in der Stadt verwundet oder blutrünstig schlägt. Die Hand verwahrlosen heißt der Hand durch eigne Schuld verlustig gehen, sie nicht verwahren und daher verlieren.**)

Art. XVI (10), XVII (11).
Vom Rathhausfrieden.

Das Rathhaus als Mittelpunkt der städtischen Rechtspflege, des Handels und des geselligen Verkehrs ist als Haus der Stadt ähnlich wie das Haus des Bürgers gegen Eingriffe in seine friedlichen Beziehungen geschützt. Jeder Mann, sei er ein Bürger der Stadt oder ein Landmann, der im Rathhause Hader oder Unerlaubtes anhebt, verfällt in ein altes Schock Buße. Aus dem in den neueren Statuten weggefallnen Zusatz: „da man darin schenket", geht hervor, daß die älteren Statuten zunächst nur den Bruch des sogen. Rathskellerfriedens im Auge haben. Daß erstere aber vorzugsweise den Rathhausfrieden sichern wollen, erhellt aus der Weglassung der Art. XVII und dem Zusatzartikel 11. Der Gebrauch der Waffe oder vielmehr schon das Gebahren, welches darauf hindeutet (das Rücken der Wehre) ist sowohl im Bürgerhause, wie im Rathause verpönt. Der Rath soll dem Frevler die Wehr nehmen und sie an den Kag (Schandpfahl vor dem Rathhause) nageln. Die Schreibart tag in Art. 11 ist ein Fehler des Abschreibers.***) Wer den Frieden bei Abhaltung des Voigtsdinges stört, hat zur Buße das Faß wieder füllen zu lassen, mag man nun zum Voigtsdinge Wein trinken, wenn solcher gewachsen ist, oder Bier.†)

---

*) Anders die Stellung des Butels im Rheingau, wo er für einen unmittelbaren Diener Gottes galt.

**) Vergl. Walch a. a. O. I, 335 (Art. 66, Frankenhausen), VII, 216 (Art. 61, Greußen).

***) Vergl. Michelsen, Rechtsdenkmale 193 (Art. 24, Clingen), 228 (Art. 127, Rudolstadt); Stickel, Statuten der Stadt Dornburg S. 42, 4; 78, 5; Stickel, Dorfgewohnheit Rothensteins Art. II.

†) Rügetag in Engerda, Altenb. Kirchengall. II, 77. Ueber Bierstrafen s. Riehl, Naturgeschichte des Volkes III, 6; Walch II, 77. Anm.

Digitized by Google

Urlaub ist der Gegensatz von loube (mit loube d. i. Erlaubniß des Richters) und heißt Unerlaubtes, was gegen das Erlaubte geht, speciell auch die Beleidigung in Wort oder That ohne Wunden und daher allerdings auch Zank.*) So sagen die Freiberger Statuten:**) „Geschiehet ein Urlaub in einer Gassen ꝛc." und „Beschuldet ein Uhrlaub von gesessenen Leuten, daß sich die wehren mit Worten mit einander, mit Stößen, mit Handschlägen, Raufen, Messerrücken, ohne Wunden ꝛc."***)

Bestimmungen über den Frieden des Rathhauses und Rathskellers finden sich in einer großen Zahl von Stadtrechten. Die Lauchaischen Statuten bestrafen den, der den Stadt- und Rathhausfrieden bricht, als einen Aechter (ächten, verbannen, von sich abweisen) des Gehorsams, der Freiheit und des Friedens.†) Die Statuten von Wiehe verbieten das Führen mörderischer Waffen im Rathhause, Stadtkeller und der Bürgerfreiheit.††) Die Geraischen Statuten weisen auf die Ableitung des Rathhausfriedens von dem (rechten) Burgfrieden hin und betonen den Frieden im Rathskeller, „auf daß Jedermänniglich seine Pfennige mit gutem Fried darin verzehren möge.†††)

Art. VIII, IX (23, 24).
Vom ehelichen Güterrecht.

In Art. VIII (23) ist von Eheleuten die Rede, die sich als ledige Personen verheiratheten, in Art. IX (24) dagegen von solchen, die verwittwet gewesen sind. Es ist kaum anzunehmen, daß dadurch ein principieller Unterschied in dem Güterrechte begründet werden sollte („das sal jr bede sin" in Art. VIII besagt dasselbe wie: „das sal eyns also wol sin als des andirn" in Art. IX), es ist vielmehr zu vermuthen, daß Art IX lediglich Zusatzartikel zu Art. VIII ist.

*) Walch a. a. O. II, 76.

**) Walch a. a. O. III, 225, 258; Art. 142, 218; III, 204; Art. 114.

***) Gleiche Bedeutung mit louben hat das Wort orlouben (unser erlauben). So sagt die alte Bielefelder Bürgersprache: Sonder orloub der Obrigkeit d. i. ohne deren Erlaubniß (Walch a. a. O. III, 71). Aehnlich die Geraischen Statuten: ohne Gerichtsverloub (Walch a. a. O. II, 112; Art. 30). Sprachgebräuchlich ist noch der Urlaub d. i. dem Soldat ertheilte Erlaubniß, den Dienst zeitweise zu verlassen. Vergl. auch über die Bedeutung von Urlaub Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857, 329.

†) Franke a. a. O. I, 106.

††) Walch a. a. O. III, 51.

†††) Walch a. a. O. II, 110; Art. 28.

Digitized by Google

Die Ehe vereinigt das beiderseitige Vermögen der Eheleute zu gemeinsamem Gebrauch für die Zwecke der Ehe. Die Trennung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten führt an und für sich noch keine Theilung des ehelichen Vermögens herbei; die Wirkung der Ehe und der Zweck des ehelichen Vermögens ist fortdauernd, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und wird zu Gunsten des überlebenden Ehegatten als fortdauernd anerkannt, wenn auch die Ehe kinderlos geblieben ist. Eine Nothwendigkeit der Theilung tritt erst bei Verrückung des Wittwenstuhls ein. Diese Theilung erstreckt sich auch auf die Fahrniß, wenn Kinder vorhanden sind, während der den Wittwenstuhl verrückende Ehegatte entgegengesetzten Falles das Recht hat, die fahrende Habe vor der Theilung auszuziehen und für sich zu behalten.

Unter dem „Theil geben" ist wohl nichts anderes zu verstehen, als die Wiedersonderung der durch die Ehe vereinigten bestimmten Vermögenstheile an Liegenschaften und fahrender Habe. Bei der fahrenden Habe ist ein Unterschied anzunehmen zwischen den vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen. Hinsichtlich ersterer begründet die Ehe völliges Miteigenthum, die Auflösung derselben alleiniges Eigenthumsrecht des überlebenden Gatten. Diese Annahme fußt sowohl auf der Betrachtung der damaligen Naturalwirthschaft (noch heutzutage besteht das eheliche Einbringen der Ehefrau häufig in Grundstücken, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, selten in Baarschaft), als auch auf dem regelmäßigen Umstand, daß dem überlebenden Ehegatten trotz stattgehabter Verabfachung die Forterziehung seiner Kinder obliegt.

Bei kinderloser Ehe wird der überlebende Ehegatte mit dem Tode des andern sofort alleiniger Eigenthümer der nachgelassenen vertretbaren Sachen und gelangt in den Eigenthumsbesitz der sonstigen fahrenden Habe des verstorbenen.

Das „Theil geben" der Liegenschaften äußert sich in verschiedener Weise, je nachdem es sich um eine beerbte oder nicht beerbte (kinderlose) Ehe handelt. Im ersteren Fall ist das Theilgeben, falls die aus der Ehe vorhandenen Kinder noch nicht zu ihren Jahren gekommen sind, nichts anderes, als eine beweiskräftige Erklärung, daß die Kinder Eigenthümer der von dem verstorbenen Gatten hinterlassenen Liegenschaften und bestimmten Mobilien sind, während bei der Verrückung des Wittwenstuhles des kinderlosen Wittwers oder bei dessen Tode ein wirklicher Heimfall der zeither besessenen Grundstücke stattfindet.

Digitized by Google

Knecht und Dirne sind unselbstständige ledige Bürgerskinder. Walch a. a. O. II, 72 liest unrichtig „jmgeführt", Michelsen, Rechtsdenkmale 153 nach ihm „ingefürt", während zu lesen ist „ein (ihm zu) geführt." Die rechtliche Bedeutung des Kirchgangs ist Walch völlig unbekannt. Er hält das „Zuführen zur Kirche und Straße" für eine Redensart *) und hilft sich bei den klaren Bestimmungen des Bregenzer Erbfolgerechts, welche die Heirath und den Kirchgang völlig scheiden, dadurch, daß er in „heirathen" eine selten vorkommende Ausdrucksweise für Verlöbniß sieht.**) Der Kirchgang ist die Reminiscenz einer grauen Vorzeit. Die heidnische deutsche Ehe beruht auf Vertrag, der durch das Beilager gewissermaßen ratificirt wurde. Von da ab datirten die rechtlichen Wirkungen der Ehe. Das Christenthum führt die kirchliche Einsegnung ein, die durch den Gang zur Kirche eingeleitet wurde. Sie brachte es dahin, daß die rechtlichen Wirkungen der Ehe zunächst in bürgerlichen Kreisen von dem Beilager auf den Kirchgang, die Trauung, verlegt wurden. Die volksthümliche Anschauung aber trennte Ehe und Trauung noch lange Zeit. Einen Beleg dafür bildet die erwähnte Bregenzer Erbfolgeordnung, die noch 1572, in dem Jahre ihrer Redaction, Heirath und Kirchgang scheidet. In ihrer Casuistik erwähnt sie, daß eine der verheiratheten Personen, bevor sie zu Kirche und Straßen gegangen sind, mit Tode abgegangen ist und weiter, daß die Verheiratheten ihren hochzeitlichen Kirchgang „altem christlichen Gebrauch" nach gehalten haben. Eine gewisse Anerkennung der altdeutschen Ehe (ohne Kirchgang) dürfte in der Bevorzugung der Braut- oder Mantelkinder noch heutzutage liegen. Noch 1680 ist in Orlamünde von dem Kirchgang die Rede, der die Ehe zu einer mit Rechtswirkung versehenen macht; und sonach war damals die alte Anschauung noch nicht verschwunden. Frau Catharina Dechant aus dem güldenen Ring in Weimar bittet den Rath zu Orlamünde um Ausfertigung einer Kundschaft der ehrlichen Geburt ihres Sohnes Hans Georg Dechant, da derselbe in Allstedt das Metzger-Handwerk zu erlernen beabsichtige. Sie benennt zwei Zeugen, welche eidlich versichern, daß ihr Ehemann am 6. Februar 1655 mit ihr zu Kirche und Straßen gegangen und christüblichem Gebrauche nach sich copuliren lassen, wie denn beide Zeugen auf solcher Wirthschaft (Hochzeits-

*) Walch a. a. O. II, 73.
**) Walch a. a. O. V, 6 ff., 9.

Digitized by Google

fest) persönlich gewesen, welche Eheleute hernach mit einem christlichen ehrlichen unbefleckten Ehebette solchen ihren Sohn echt, recht und dergestalt erzeuget, daß er zu allen ehrlichen Handthierungen und Gewerben tüchtig wäre, wie er dann zur christlichen Taufe wäre befördert worden. — Eid der Zeugen: Ich N. N. schwöre ꝛc., wie N. N. nach gehaltenem öffentlichen Kirchgange seiner Eltern in stehender Ehe aus einem echten, untadelhaften Ehebette erzeuget worden sei ꝛc. Noch heutzutage findet in Orlamünde das Ceremoniell des öffentlichen Kirchgangs Verkobter mit sog. Fichtensetzen ꝛc. statt.*) Noch heutzutage haben die älteren Bürgerfrauen in Orlamünde für den Kirchgang besondere schwarze Mäntel und Bänderhauben, und der Kirchgang der Wöchnerinnen wird öffentlich in der Kirche verkündet. Der Kirchgang war und ist in Orlamünde nichts anderes, als die Anerkennung der kirchlichen Sanctionirung des ehelichen Beisammenseins, von der sittliche oder rechtliche Wirkungen abhängig sind. Wenn nun nach Michelsen (Rechtsdenkmale 147) das Wesentliche des flämischen Kirchganges darin besteht, daß der Besitzer flämischer Grundstücke, wenn er verehelicht ist, mit seiner Hausfrau einen besonderen Kirchgang zu halten verbunden ist, und im Versäumungsfalle der dritte Theil dieser Grundstücke bei dem Ableben des Besitzers an die Herrschaft verfällt, so hat der Orlamündische Kirchgang im Wesentlichen mit diesem nichts gemein. Das Zuführen und Gehen zu Kirchen und Straßen heißt eben nichts anderes, als die factische Ehe durch Handlungen beweisen, wie sie die christliche Kirche vorschreibt. Erst die kirchlich sanctionirte Ehe hat rechtliche Folgen und gewährt Ansprüche auf das Vermögen des anderen Ehegatten. Michelsen scheint dagegen der Ansicht zu sein, daß nach Orlamündischem Stadtrecht ein Unterschied zwischen einer christlich vollzogenem Ehe und einem besonderen Kirchgang zu machen sei, während Kirchgang und christliche Ehe hier offenbar eins und dasselbe ist.**)

Art. XI (19), XII (18), XIII (16).

Vom Eingangs- und Ausgangszoll.

Gewöhnliche Bodenerzeugnisse, die auf Bestellung der Bürger zugefahren werden, sind zollfrei; zollpflichtig sind die zum Markthalten bestimmten.

*) Die „Burschen" bilden eine Art Bruderschaft, wie im deutschen Siebenbürgen. Vergl. Anzeiger für Kunde ꝛc. 1857, 327.

**) Vergl. die Gotteshausgüter der Gewerkschaft Barkhausen. Zeitschr. des Ver. für thür. Geschichte IV, 336.

Digitized by Google

Erzeugnisse der städtischen Handwerker (Schuhrichter) *) dürfen von den Käufern zollfrei abgefahrten oder von dannen getragen werden.

Die Bürger haben die Freiheit, die in Reinstädt, Röttelmisch,**) Gumperda, auf dem Gebirge***) und im Magdelischen Thal aufgekauften Waaren zollfrei einzuführen.

Die genannten Ortschaften gehörten zur Herrschaft Schauenforst, deren Hauptort Reinstädt eine Kemnate und Marktfleckenrecht besaß, und scheinen sonach von dem Bannrechte der Stadt Orlamünde befreit gewesen zu sein.

Art. XIV (15), XV (14).
Vom Fische- und Hasenfangen.

Der Bürger hat die Freiheit, Fische mittelst einfacher Vorrichtung und Hasen zum Selbstbedarf zu fangen, nicht aber, um damit Handel zu treiben. Der Fischfang beschränkt sich auf das öffentliche Gewässer (die Saale), der Hasenfang dehnt sich auf das Gericht Orlamünde aus und ist nur von dem herrschaftlichen Gehege ausgeschlossen.†) Das Fangen der Hasen im Lager gilt in der Leute Mund noch jetzt als Vorrecht. Der freie Fischfang in der Saale mittelst Angel und Hamen und bezüglich beim Hochwasser wird noch jetzt als Bürgerrecht behauptet.

Das Orlamündische Gericht umfaßte die Ortschaften der Pflege, die Jagdgrenze zog sich nordwärts unmittelbar an dem Fuße des Schauenforstes vorüber. Das städtische Hasenfangrecht wurde später vom Magistrat ausgeübt.††)

---

*) Daher der Familienname Schurich.

**) Rotemusschel d. i. die Rode in der Muschel, Schale, Mulde, Tiefe; Rodameuschel im Landgericht Camburg und Gerichtsamtsbezirk I Altenburg, jetzt Röttelmisch.

***) Das Gebirge ist der noch heute gebräuchliche Ausdruck für die auf der nördlich von der Saale befindlichen Hochebene nach Blankenhain zu gelegenen Ortschaften Keßlar, Lotschen ꝛc. Diese Hochebene senkt sich bei Magdala (Thal der Madel) nach Weimar zu. Der Hauptverkehr der damaligen Zeit scheint weniger im Saalthal als auf dem Gebirge entwickelt gewesen zu sein, während heutzutage das Gegentheil stattfindet.

†) 1737 wurde eine Abschrift der Stadtfreiheit von Orlamünde bewirkt, die in den Rathsacten I, B., Nr. 11 b. zu finden ist. In derselben ist der Artikel über das Fischfangen durch folgende Notiz geändert: „Fällt weg und ist nur bei trübem Wasser und in der alten Saal."

††) Ueber Orlamündische Jagd und Fischerei vergl. diese Mittheilungen 74, 170. Walch a. a. O. II, 75 Anm. Die Wappen der Städte Saalfeld und Lobeda deuten auf das Fischereirecht hin. Der Rath zu Jena hatte im „Forst" die Hasenjagd. Die Bewohner Jena's durften an

Digitized by Google

3) Zulatzartikel der neueren Stadtordnung.
Art. 1, 2 (V), 3, 4 (VII), 7 (VI).
Vom Prozeß.

Durch ein vor dem Rath abgelegtes Schuldgeständniß und Zahlungsversprechen mit Pfandrecht am Vermögen gab man gewissen Forderungen (insbesondere Geldforderungen) Sicherheit und Flüssigkeit. Im Zahlungsverzugsfalle hat der Rath die Hilfsvollstreckung. Falls Beklagter Einreden vorschützt, so hat der Rath die Sache an das Stadtgericht (der Herrschaft Gericht) abzugeben.*)

Art. 2. handelt von der Rathswahl und der damit verbundenen Hegung des Voigtsdinges. Wiederholt wird die in Art. V. statuirte achttägige Ladungsfrist.**)

Die Verkündigung des neugewählten Rathspersonals und der landesherrlichen Bestätigung dieser Wahl fand durch den Herrenrichter (Voigt) Sonntags nach geendigtem Frühgottesdienst auf dem Kirchhofe statt. Hieran schloß sich die Verpflichtung der Bürgerschaft auf dem Rathhause, die Abhaltung des Voigtsdinges und ein städtisches Fest.***)

Der unvollständige Art. 3 besagt, daß der von dem Stadtgericht (gegen Bürger) sachfällige Kläger bußfällig ist. Ein Fremder hat dem Herrenrichter ganze, ein Bürger halbe Buße zu zahlen.

Art. 6.
Von der Lehnsherrlichkeit des Raths.

Dieser Artikel ist hier eingefügt, weil die Art. 4 und 5 gelegentlich das Lehnrecht berühren. Die Einweisung in den Besitz zinsbarer Bürgergüter (Gewre, Besitztitelberichtigung) und die Verleihung zinsfreier, in der Stadt belegener Güter erfolgt durch den Herrenrichter Namens des Herrn und steht ihm die Vereinnahmung der diesfallsigen Gebühr zu.

---

gewissen Fischtagen mit Angel und bei Hochwasser mit Hamen fischen. Beier, Geogr. Jen. 477, 514. Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 86. In den Marken stand das Jagd- und Fischereirecht in alter Zeit der ganzen Markgemeinde zu. Jeder Märker durfte zu den erlaubten Zeiten die ganze Mark durchjagen und in den Markwassern fischen; es galt freie Pürsch und freie Fischerei. (Hier wohl nur Vorrecht des Vorortes der Pflege Orlamünde als praemium der Bürgerschaft.)

*) Ausführlicher handeln hierüber die Statuten von Gera (Walch a. a. O. II, 95; Art. 4) und die Stadtrechte von Arnstadt (Michelsen, Rechtsdenkmale 46; Art. 22 und 23.

**) Vergl. Walch a. a. O. II, 72, Anm. 2.

***) Vergl. die Statuten der Stadt Laucha, Franke a. a. O. I, 108; Art. 12.

Digitized by Google

Dagegen werden die der Stadtgemeinde eigenthümlich gehörigen Thorhäuser (Amtswohnungen der Thorwächter) vom Rath in Lehn gegeben.

Art. 12 und 13.
Vom Straf- und Bußrecht des Raths.

Der Rath hat das Straf- und Bußrecht gegen ungehorsame, die Stadtgesetze nicht haltende Bürger. Die Freiheitsentziehung im Bürgergehorsam dient auch zur Sicherung der Buße. Der Bußfällige kann sich der Haft nur durch Stellung eines Bürgen entziehen.*)

Schon der irrthümliche Gebrauch unrichtigen Gewichtes und Maßes auf dem Ablaß, den Jahr- und Wochenmärkten ist strafbar.**)

Art. 16 bis 22.
Vom Zoll, Handel und Geschoß.
(Vergl. Art. XI, XII, XIII.)

In der Stadt darf nur der Handel treiben, welcher förmliches Bürgerrecht empfangen hat. Diese Bestimmung findet sich allgemein.

Wie der Verkauf von Waaren Seiten der Bürger vom Ausgangszoll befreit ist, so ist auch der Verkauf von Bürgergütern (Erb und Gut) an Auswärtige einer Abgabe nicht unterworfen. Der auswärtige Käufer wird jedoch Ausmärkerbürger der Stadt und derselben geschoßpflichtig (Doppelgeschoß).

Das Ankündigen und Abfertigen eingangszollpflichtiger Waaren in den Thoren besorgen bei der Frequenz zur Ablaß- und Jahrmarktszeit Stadtknecht und Landknecht gemeinschaftlich. Zur mehren Sicherheit der Waaren haben beide diese Nacht zu wachen. So ist wohl die „ruffe stete" aufzufassen. Der Ausdruck „Ablaß" ist noch 1521 in Orlamünde gebräuchlich.

Art. 25.
Vom Schankrecht des Raths.

Die Einung besagt, daß kein Bürger solche Getränke führen (wechseln) soll oder verkaufen, wie solche im Rathhause und in der Stadtschänke zu Naschhausen***) zu gemeinem Nutzen verschänkt werden.

---

*) Vergl. Statuten von Laucha Franke a. a. O. I, 109; Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 23.

**) Vergl. Statuten von Laucha, Franke a. a. O. I, 106.

***) Der besondere Name Naschhausen für die am Fuße des Berges liegende Vorstadt tritt hier erst Mitte des 15. Jahrhunderts urkundlich auf. Be-

Digitized by Google

Art. 26.

Von der Flurmarke und der Trift.

Die Besichtigung der Flurmarken war mit einer Festlichkeit verbunden, die als Aeußerung der bestehenden Gewerkschaft aufzufassen ist und nach Abhaltung des ersten Burggerichts stattfand.*)

4) Die Urkunde des Zolls zu Orlamünde.

Diese enthält neben einigen, zum Theil bereits in der Stadtfreiheit enthaltenen Bestimmungen im Wesentlichen einen Zolltarif über den Straßenzoll (Durchgangszoll, Pflastergeld) und Ablaß-, Jahrmarkt- und Wochenmarktzoll (Stättegeld).

a) Straßenzoll.

Der Lastwagen	zollt	2	Pf.
Der Lastkarren	„	1	„
Der Reffträger	„	1	„
Das Pferd ohne Sattel (Handels- und Saumpferd)	„	1	„

b) Viehstättegeld.

Das Rind bei Ab- oder Zutrieb zum Markte zollt 1 Pf., ebenso der Stier (Klein-Naser? Stier provinziell der junge Ochse).

c) Marktstättegeld.

Der Wagen (am Ablaß oder Jahrmarkt)	zollt	4	Pf.
Der Karren „ „ „ „	„	2	„
Der Schuhmacher „ „ „ „	„	1	„
Der Krämer „ „ „ „	„	2	„
Der Krämer am Dinstagsmarkt	„	1	„

Die den Bürgern zugeführten Waaren sind vom Eingangszoll frei; vergl. Art. XI (19), XII (18) und XIII (16) der Stadtfreiheit. Wein und Bier oder dergleichen Waaren, die von Bürgern aufgekauft und ausgeführt werden, sind pro Schock des Kaufpreises mit 3 Pf. zu verzollen.

Die Bußbestimmung wegen des Gebrauchs von falschem Gewicht und Maß ist eine Wiederholung des Art. 13.

---

reits 1194 werden curtes erwähnt, die sub urbe liegen. Der Verkehr im Saalthale entfaltete sich, wie angedeutet, erst in späterer Zeit. Die Ausdrücke Naschhaus und Naschmarkt dürften verwandt sein.

*) Vergl. Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 50.

Digitized by Google

Die Bestimmung über den Geschoß der Auswärtigen ist eine Wiederholung des Art. 21. Ebenso wiederholt sich Art. 22 mit dem Zusatz, daß das von Krämern am Wochenmarkt erhobene Stättegeld dem Stadtbüttel zufließen soll.

Der Schlußsatz handelt vom Bruche der Ablaßfreiheit und des Marktfriedens. Das Dritttheil der erhobenen Buße soll der Stadt zufallen.

5) Die Ordnung der Schafhaltung.

Das Recht der Schafhaltung gilt noch jetzt als wichtiges Bürgerrecht. Es soll nach den ausgesprochenen Grundsätzen den Bürgerpflichten entsprechen und sich nach diesen regeln. Die Bürgerpflicht zur Heerfahrt, Frohne und Wache ruht auf dem Bürgerhause. Demgemäß soll auch jeder Hausbesitzer als solcher das Recht haben, vier alte Schafe zu halten. Die Bürgergüter (im Gegensatz zum Haus) sind ferner mit Geschoß und Zinsen belastet. Hiernach erweitert sich das Recht der Schafhaltung dergestalt, daß auf je fünf Schillinge des Geschoßes zwei fernere Schafe gehalten werden dürfen. Erreicht der Geschoß 10 alte Gr., so darf auch darauf ein Schaf gehalten werden.

Zuwiderhandlungen sind bei einem neuen Schock verpönt. Zur Verhütung des gewerbemäßigen Handels mit Schafen und der dadurch herbeigeführten Schmälerung der Trift wird insbesondere die Verpflichtung hervorgehoben, die Schafe zu wintern, eine Pflicht, die nur der Landwirth erfüllen kann, welcher nach Umfang seines Grundbesitzes genügende Futtervorräthe besitzt.

6) Das Zinsregister des Amts Orlamünde.

Dasselbe enthält in seinem Eingange außer der Bestimmung über die Vertheilung der Bußen zwischen dem fürstlichen Amt und der Stadt und dem Nachweis über die schon angedeutete Frohnepflicht der Bürger die der neueren Zeit angehörige Bestätigung, daß die Einwohner zu Naschhausen alle Freiheiten und Gewohnheiten der Bürger der Stadt Orlamünde haben.

7) Urkundenanhang.

A. Regesten der Briefe.

1362. St. Walpurgis-Tag. Landgraf Friedrich von Thüringen, Markgraf zu Meißen, in dem Osterlande und zu Landsberg, Graf von Orlamünde und Herr des Landes zu Pleißen bekennt, daß er seiner Stadt Orlamünde solche Gnade, als sie sein Vater seligen

Digitized by Google

Gedächtnisses ihr gethan habe, daß Niemand um dieselbe Stadt binnen einer Meile Wegs, do wir gerichte vnd zcu geburne habn vff feilen kauff, Melzen, bruwen, backen, kretzemer noch hamwerg, die vor alder vnd bie vnserm vater seligen nicht gewest waren, habn noch tribn sal. Wer das nicht lassen wollte, das sollen die Bürger steuern und wehren mit unserm oder unsers Voigts daselbst Rathe und Hilfe.*)

1425. Weida, Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttag. Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, bestätigt (wörtlich wie in vor. Urkunde) die Gerechtsame der Stadt.**)

1431. Montag nach aller Heiligen Tage. Ludwig, Landgraf zu Hessen, bekennt, daß die Stadt Orlamünde ihm (Eventual-) Erbhuldigung geleistet habe und versichert, dieselbe bei allen ihren Rechten, Ehren, Würden, allen guten Gewohnheiten und Herkommen belassen zu wollen.***)

1482. Jena, Mittwoch nach Severi. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen bekennen, daß die Stadt Orlamünde nach dem tödtlichen Abgange des Herzogs Wilhelm, ihres Vetters ihnen eine rechte Erbhuldigung gelobt und geschworen habe, und daß sie auf Anrufen und Bitte alle ihre Privilegien, Handfesten und Verschreibungen ihren Vorfahren und ihnen (Rath und Gemeine) vor Zeiten von den Grafen von Orlamünde, als sie ihnen zugestanden sind, darnach von den hochgebornen Fürsten, unserm lieben Vater, Vetter, Eltern und Vorfahren gegeben, dazu alle ihre Freiheit, Gerechtigkeit, Statuta, Gesetze, Gewohnheit und Herkommen bestätigt haben.†)

1488. Weimar, Mittwoch nach St. Laurentius-Tag. Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen bestätigen (wörtlich wie in vorstehender Urkunde, doch werden — sunderlich die Briefe von 1362 und 1425 — erwähnt) die Gerechtsame der Stadt Orlamünde.††)

*) Urkunde Nr. 1. im Rathsarch. Orlam.

**) Copialb. 1 b. im Rathsarch. Orlam. Das Regest der gleichen der Stadt Dornburg ertheilten Zusicherung bei Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 11 läßt den gleichen Wortlaut auch dieser Urkunde schließen. Stickel folgert aus derselben, daß zu Dornburg frühzeitig eigenes locales Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen sei.

***) Urk. Nr. 42 im Rathsarch. Orlam. Eine gleichlautende Urk. d. d. 1431, Sonnabend nach aller Heiligen Abend von Ludwig der Stadt Laucha ausgefertigt, s. in Franke, Beitr. I, 40.

†) Urk. Nr. 25 im Rathsarch. Orlam.

††) Copialb. 3 b. im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

Die ferneren Briefe datiren aus den Jahren 1532, 1554, 1574 (Bestätigung des Rechtes, an jedem Freitag einen Wochenmarkt zu halten) und 1664. In Letzterem werden die Grafen von Orlamünde als die ersten Verleiher der Privilegien ausdrücklich aufgeführt.*)

B. Die ältere Stadtfreiheit.

Ditcz sint friheit gerechtikeit vnd gewonheit vnsir Stad Orlamunde da mitte wir begnad sint von vnsiren gnedigen hern.

I. Zcum erstin waß vnß gebroch vnd feil ist an vnsir Stad gewonheit des habin wir erholunge an den Ersamen vnd wysen Rathe vnd Stad zcu Ihene, als vil unß des nod sin wirdet vnd ist.

II. Item vnsir Stad gewonheit ist, welch man adir burger eyn hoff koufft zcu orlamunde, der nicht czynß gibbit, den sal im der richter lihen, vnd her sal deme richter geben sechß phenige zcu lihen gelde —

III. Item würde ymand benotiget vff der gasse, vnd wiche in eyns iglichen burgers huß adir hoff, vnd folgete im ymant nach mit werhafftiger hand, wurde der wirt des nach fulgers mechtig vnd behilde in, der selbige nachfulger sal das wandiln mit deme halse —

IV. Item gesche eyn tad in eynß bürgers huse, adir wiche eyn tether in eyns burgers huß, So magk der richter nachfolgen vor die thör, da selbist sal her dann bencke setczin vnd eyn gerichte bestellin, vnd den theter vß des bürgers huse gewynne mit gerichte vnd rechte

V. Item welch man eynen burger beclagin wel, eß sie vor deme voitsdinge adir Stadgerichte, der sal im ocht tage vor laßin gebiten,

VI. Ouch sal kein lantknecht adir bottel, keyn gebod thun in keynß burgers huß,

VII. Item wan eyn bürger eme andirn abeccclaget huß vnd hoff, da sal vnsir Stadknecht die hulffe thun vnd der richter die gewere, da von geburt deme richter eyn schillingk phenige —

VIII. Item vnsir Stad gewenheit ist ouch, wan sich czwei mit enandir in vnsir Stad vor Clichin, Nemlich eyn Knecht vnd eyn juncfrawe, vnd die Dirne wirt im gefurt zcu kirchen vnd zcu Stroßen waß sie guds zcu sammen brengin, das sal ir beydir sin. Der welch deme andern abegehet adir stirbet ane erbin von todes

*) Copialb. 4, 137 b, Urk. Nr. 82 im Rathsarch. Orlam.

Digitized by Google

wegin, So sal das gud des andirn sien, die wile iß lebet, vnd sie wittewen stul nicht vorrucket,

IX. Schicket sich iß abir, doß sich eyn witewer vnd witewin jn vnsir Stad zcu sammen fugen, vnd sich mit enander vor elichen, vnd mit enander gehen zcu kirchen vnd zcu stroßen, waß sie guds zcu sammen brengin von beiden teiln, das sal eyns also wol sin als des andirn: Der welch deme andirn abegehet von todis wegin, So sal das andere sulchiß guds gebruchin zcu synes libes notorfft, die wyle eß lebet, vnd sin wettewin stul nicht vorrocket — Vorruckt eß abir synen wettewen stul So sal eß teil geben, habin sie libes erbin gelassen vnd geczuget mit enandir, so Sal eß jn teil gebin (gehin?) an legnide vnd farnde gute, vorscheidet abir eins deme andirn abe ane libes erbin, eß sie man adir wip, vnd das andere wirt wedir ehlich, So ist syn gud teilbar Sundern die farnde habe sal eß zcuvor uß czihen.

X. Item wan eyn lantman eyn bürger wundet adir blutronstigk macht jn vnsir Stad der selbige had die hant vor warlust,

XI. Item welch man vnsir Stad burgern zcufürt korn, gerstin, haffirn, adir welcherleye ware eß sie, die selbigen furlute sullin czolleß frey sin, Es sie dann sache das sie da mitte margkt haldin vff deme margkte,

XII. Item wer zcu vnsirn hantwergluten vnd meistern die jn vnsir Stad wonen keuffet eß sie zcu bottenern, schurrichtern, smeden adir welcherleye hantwerk die sind adir weren, Sulche ware dörffin die selbigen kouffere nicht vorczollen, sie furn sie adir tragin sie von jn —

XIII. Item Ouch ist vnsir Stad gefrihet damitte, welche vnsir burger ware kouffin zcu Rinstet, Rotemusschel, gumperde, vff deme gebirge, vnd jn deme madelischen tal, die sullen zolles frie sien —

XIV. Item vnsir Stad ist gefrihet also das ein iczlich burger mag mit eyme hamen fisschen jn der sal vnd waß her fissche fehet, die sal her essin, vnd nicht vorkouffin.

XV. Item Ouch magk eyn iczlich burger hasen vahen jn disfem gerichte zcu orlamunde, ane, wo vnsir herr geheige had; vnd sal die essen vnd nicht vorkouffin.

XVI. Item welch burger adir lantmann eyn habir adir vrlaub hebit jn deme ratishuse, wan man dar jnne schenket, der sal der Stad eyn alt schog vorvallin sin zcu buße, vnd nicht vß deme ratishuse zcu komen, her habe dann sulch gelt vnd boße gegebin.

Digitized by Google

XVII. Item Ouch iſt vnſir ſtad gewonheit vnd friheit, welch burger eyn habir adir vrlaub macht jn dem ratishuſe zcu deme voitsdinge, welchiß jars das were, der ſal das faß widdir fullen, das man zcu deme voitsdinge des jars trincket, eß ſie win adir bir zcu buße. —

C. Die neuere Stadtfreiheit.

Dicz ſind freyheit gewonheit vnd gerechtikeitt vnd geſecze vnſer Stad zcu Orlamunde, der wir gebraucht haben von alder biß daher,

Zcu mercken nach vnſers lieben hernn geburth do man ſchreybeth anno Milleſimo cccc°, lxxxii der minern Zcol bey dem Rateßmeiſter Seyffarth meherer, Herman förczſch, Hans fleiſchman, Claus lawe, Hans wympach Ratiskompane der Stad orlamunde Sind komen vnſerer gnedigen vnd lieben Herren Rethe, als yhr gnaden ſchrifft ynnen helt, vnd an vns erbhuldunge genommen vnd do bey vns zcugeſagt, was wir hetten von alt Herkomen, privilegia vnd gewonheit oder geſecze gehabet Sollen wir furbrengen an vnſere gnedige und liben Hern kegen Ihen, die dan do vns gnediglichen ſollen beſtetigeth werden. Dem wir dan alßo gethan haben, vnſer alt Herkomen Freyheit gewonheit vnd geſeeze, die wir haben gehabt von alder biß do her vnſern gnedigen vnd lieben Herrn zcu verſtehen gegeben,

1. Item Zcum Erſten hat der Radth die hulffe vber ſchulde vnd gulde vber die bürger vnd welcher eyner dem andern ſeyne ſchulde verneynth weyßet ſie der Radt mit dem Neyn fur das Stadgerichte,

2. Item Iſt vnſer gewonheit alle Jar das man eynen nawen Rath keuſeth, der do wirth beſtetigeth durch vnſere gnedige vnd liben Herren vnd auff die verkundigung des Raths, heygeth man eyn voitsdingk vnſer gnedigen heren vnd der Stadth, vnd gebeuth dar zcu iczlichem burger acht tage zcuvor bei vnſern Dyner, vnd wer do nicht kommeth und bleybeth außen, ane laube Richters vnd des Rats, der wirt bußfelligk vnſerm gnedigen Hern vnd der ſtadth, Auch wer do eynen burger verclagen will für dem voitsdinge, der ſal ym auch gebiethen als iczunth berurt, acht tage vor.

3. Item Wer eynen bürger für Stadtgericht beclageth vnd dar vor bußfellig wirt, iſt einem bürger halbe buße vnſern gnedigen hernn,

Digitized by Google

4. Item klageth eyner eynem burger abe hauß vnd hoff, Sal vnser dyner die hulffe thun, von der Stad wegen vnd der Richter die gewehre, do von gebürth dem Richter eyn schilling pfennige,

5. Item welch man oder burger eyn hoff kaufft zcu Orlamunde, der nicht zcinß gibeth, den sal yhm der Richter leyhen, do von geburth dem Richter sechs pfenige zu leben gelde,

6. Item der Rath leyhet die Torheußer der Stadt Orlamunde.

7. Item Geschee eyne tadth yn eyns burgers hauße oder wiche eyn theter in eyns burgers haus, so magk der Richter nachvolgen fur die thor, doselbst sal her dan bencke seczen vnd eyn gerichte bestellen vnd den theter auß dem burgers hauße gewynnen mit gerichte vnd rechte vnd sal keyn landknecht noch butell geboth thun in eyns bürgers haus.

8. Item würde ymanth benotigeth vff der gasse vnd wiche in eyns iczlichen burgers haus oder hoff, vnd volgeth ym ymanth nach mit weherhafftiger hanth, würde der wirt des nachvolgers mechtigk vnd behilde yhm, derselbige nachvolger sal das wandeln mit deme halse,

9. Item wan eyn Landthman eynen bürger wundet oder bluthrunstig macht in vnser Stadth der selbige hat die handt verwarlost.

10. Item welch burger oder landmhan eyn hader oder vrlaub in dem Radthauße hebeth, der sal der Stadth eyn alt Sch. zcu buße verfallen seyn vnd nicht dar auß zcu komen, ehr habe den solche buße gegeben,

11. Item rucket eyner eyne where in dem Rathhause, oder yn eyns andern bürgers hauße, die sal yhm der Radth nemen vnd an den kag*) nageln.

12. Item welcher eyn vngehorsamer burger were den mag eyn Radth straffen vnd pußen, wen ehr nicht hilde die gesecze der Stadth vnd auß dem gehorsam nicht komen ane burgschafft,

13. Item was do yrthum würde auff das ablas, oder jarmargk oder wochen margk von vnrechtem gewichte oder maßen, mag die der Radt straffen vnd verpußt nemen,

14. Item Auch magk eyn bürger hasen fahen in dem gerichte zcu Orlamunde, die essen vnd nicht verkeuffen, an wo vnßere gnedigen vnd libe hern geheyge hetten,

*) s. o. S. 226.

Digitized by Google

15. Item Mogen vnsere bürger fische fahen mit dem hamen in der salen in winkeln vnd in gruben was das wasser bestreigt vnd die essen vnd nicht verkeuffen,

16. Item Ab vnsere ymande ethwas abkeuffen zcu Reynstet, Rottelmisch, Gumperde vnd auff dem gebirge vnd yn dem Madelischen tale das dorffen sie nicht verczollen,

17. Item Auch sal nymandth in vnser Stadth keynen handel treyben, dan er habe seyn burgerrecht entpfangen von eynem Rathe nach Stadgewonheith,

18. Item wer zcu vnsern handwercksmeistern die in vnser stad wonen keufft, es sey zcu schmiden schustern oder welcherley handwergk die sindth oder weren Solche ware dorffen die selbigen nicht verczollen sie furens oder tragens wo sie hin wollen,

19. Item Welch man vnserer stad burgern zcufürth korn, gersten, haffern, oder welcherley ware es sey, die selbigen furleuthe sollen zcolles frey sey. Es sey dan sache, das sie domit marckt halten vff dem marckte.

20. Item was vnser burger an erbe vnd an guthe verkeuffen, das dorffen sie nicht verczollen,

21. Item keufft eyn außwerdischer schoßbare güther, so sal ehr dem geschoß nachvolgen vnd ins dorff das nicht verczollen.

22. Item die ruffe vrtell*) an dem ablaß vnd Jarmarcken, die sollen teylen vnser stadknecht vnd der Landknecht, vnd sie sollen die selbtige nacht beyde mit eynander wachen,

23. Item wan sich Zweye mit eynander in vnser Stad verehelichen, Nemblich eyn Knecht vnd eyn Junckfraw, vnd die Dirne wirth yhm gefurth zcu kirchen vnd zcu straßen, was sie guts zcusammen brengen, das sal yhr beyder seyn. Ir**) welches dem andern abgehet oder stirbt ane erben von todes wegen so sal das guth des andern seyn die weyll es lebet vnd seynen withwen stul nicht verrucketh.

24. Item Schicketh sich es aber das sich eyn withwer vnd eyn withwin in vnser Stad zcusammen fugen vnd sich mit eynander verehelichen vnd mit eynander gehen zcu kirchen vnd zcu straßen, was sie guts zcusammen brengen von beyden teyln, das sal eyns also wol seyn, als des andern. Ir Welches dem andern abgehet von des todes wegen, so sal das andere solchs guts gebrauchen zcu seynes leibes nottorfft die weyl es lebeth vnd seynen

*) in der Zollurkunde rufe firtel.
**) Ir liest Wagner, jedenfalls aber falsch gelesene Abkürzung von Item.

Digitized by Google

withwen stul nicht vorrucket. Verrucket es aber seynen withwen stul, so sal es teylen. Haben sie leibes erben gelassen vnd gezeugeth mit eynander, so sal es ön teyl geben an legende vnd farende guthe. Verscheideth aber eynes dem andern abe ane leybes erben, es sey man oder weyb vnd das andere wirth wider elich so ist seyn guth teylbar Sundern die farende habe sal er zcuvor außzcyhenn.

25. Item Warn Rethe vnd gemeyne eyn worden zcu schencken der stad zcu nucze in dem Rathhauße vnd auch zcu Naßhausen über solch schenken was die stad schencket, des selbigen getrencks sal keyn bürger wechseln noch verkeuffen. Wer des nichten hilde der wer bußfelligk der stadth vnd der Radth magk den straffenn.

26. Item Rethe vnd gemeyne mogen vnsere fluermarcke vnd gesteyne jerlichen besichtigen, wo es steyn oder marcken felth das vermercken. Wer darnach übergreifft mogen die Amptleuthe straffen. Auch sal vns nymandth fremdes in vnsern fluer treyben nach weyden.

27. Item Was vns fehell ist rechtes halben mogen wir erholung haben an den Ersamen vnd wolweyßen Rathe zcu Ihene.

28. Solcher abgeschriebenen gewonheiten vnd gesetze Ist vnsern alden von alt herkommen, forder von den alden bewußt vnd nyhe anders gedencken vnd dar bey blieben, bey vnsern gnedigen und liben hern, die dan vns vernawunge gethan als yhr furstlich gnaden schrifft ynne helt vnd bestetunge die wir haben, als man wol vernemen wirth.

D. Weistbümer.*)

1. Claus Herold, Richter zu „Mülda" (das Geschlecht nennt sich von Mulde) schickt den ehrsamen und wohlweisen Herren Räthen und Bürgermeister einen Satz und Gegenrede zu; beide Part bitten, davon zu sprechen, was Recht sei. Der Kläger hat das (in der nicht erwähnten Sache von den Schöppen zu Orlamünde bereits) wohlgesprochene Urthel angenommen und das gelobt. Beklagter verhofft zu den Rechten, er habe billig zehn Tage sein Bedenken. Kläger widerspricht dem mit der Behauptung, daß Beklagter den erkauften Spruch auf unverwandtem Fuße habe loben oder schelten müssen. Die Schöppen erkennen: Nachdem uns

*) Auszüge aus Rathsacten I. B. 3 b.

Digitized by Google

Satz und Gegenrede gesendet worden ist, laut deren Kläger das Urthel angenommen, Beklagter dasselbe ungescholten und ungelobt wiederum auf uns hat zurückfließen lassen, seines Verhoffens, er habe billig zehn Tag sein Bedenken, darauf sprechen wir Bürgermeister und Rath der Stadt Orlamünde für Recht: Dieweil gedachter Spruch von beiden Theilen erkauft, so muß Beklagter denselben auf unverwandtem Fuße billig loben oder schelten.*)

2. Die Richter und Schöffen zu Etzelbach senden Montags nach Francisci 1513 zweier Gebauern Schuld und Antwort an die weisen, günstigen, guten Freunde nach Orlamünde, mit der Bitte, uns zu belehren und darüber zu sprechen, was Recht sei.

3. Eine ziemlich verworren geschriebene Proceßschrift ohne Jahresangabe, doch mit dem Papierwasserstempel und den Schriftzügen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt, daß die Läuterung von den Schöppen zu Orlamünde an die Schöppen nach Leipzig gehen soll.

4. Heinz Beißel kommt vor unsers Junkern Gericht am Wort Hans Feimes zu Nauendorf und bringt für: In Kolgkwitz in Hans Mertens Haus habe sich ein Hader begeben, Hans Feime sei zugelaufen und hab gewollt scheiden. Da habe ihn Hans Engelmann in ein Bein gehauen. Er könne seinen Schaden beweisen und daß er's von ihm hab und sonst von Niemands stellt er zu Recht. Hans Pfeifer am Wort Junge Hans Engelmann's saget auf die angestellte Klage schlecht Nein, behauptet, daß er dem Kläger alle seine Tage nichts gethan hat und verhofft zu Gott und dem Rechte, er erhalte billig seine Unschuld. Darauf Bürgermeister und Geschworene des Raths: Wo Hans Engelmann mit seines selbes Leibes Zung heiligen seine Unschuld erhalte, daß er Hans Feime nicht an seinem Leibe oder Beine beschädigt hat, so bleibet er billigen darbei mit bessern Rechten, „dan das ime Hans Feimes mit seinen rechten und also durch sich alleyne zcu brengen mochte."**)

5. 1467 bittet Curd (Conrad) von Kochberg um Belehrung über das Erbrecht seiner Unterthanen. (Auch über Kaufgeschäfte soll der Rath Recht sprechen.)

6. Jorge von Ingirsleubin, Voit zum Altenberge, bittet im Namen des Herrn Grafen Ernst von Gleichen um Rechtsbelehrung, da sich die Schöffen von Altenberge solche nicht zutrauen.

*) Ohne Zeitangabe. Schrift aus dem 16. Jahrhundert.
**) Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Digitized by Google

7. 1513 übersendet Hans Franck, Richter zu Altenberge „vor mir, meinen Kompanen und gehegter Dingbank" eingebrachte Sätze den Orlamündischen Schöppen zum Verspruch.

8. Das Gericht zu Keßlar gehört 1557 dem Bernhard zu Dölzk, das Gericht zu Gittern Werner und Jochem von Harras, das zu Reinstädt (1510) Heinze von Pforten. Die Richter siegeln mit dem Petschier ihrer Junker.*)

E. Urkunde des Zolls zu Orlamünde.

Ditz ist vnsir wissenschafft also waß unß burgern zcu orlamunde kuntlich ist vnd von vnsirn aldin erffarn habin vmb den zol der zcu orlamunde gefellet adir gefallin sal.

Czum erstin vmb den straßen czol, So phleget man von iglichem last wagin der zcu orlamunde dorch gehet, zwene phenige zcu gibene.

Item von iglichem last karren der dorch gehet eyn phenig

Item von eynen reff treger eyn phenigk

Item waß man eynem burger zcu furet waßerleye ware das sie adir were da von dorff man nicht czolle

Item wer zcu Orlamunde kauffet zcu eynen burger eß sie win adir bier adir waßerleye ware eß were der gibbit von deme schocke drie phenige zcu czolle

Item waß rostuchire adir koufflute mit pherdin zcu orlamunde dorch gehen So gibbit man von iglichen pharde ane satel eynen phenigk zcu czolle

Item von iglichem rinde das man zcu orlamunde zcu adir von margte dorch tribet gibbit man eynen phenig zcu czolle.

Item von igliche ster cleyn nossern eyn phenigk

Item von iglichem wagen am aplaß adir iarmargten der margkt heildet zcu orlamunde fier phenige zcu czolle.

Item von iglichem karren der margkt heildet am aplaß vnd iarmargten zwene phenige

Item von iglichem schomecher am aplaß adir jarmargte eyn phenig

Item jglich kremer czwene phenige stete gelt am aplaß vnd iarmargten das selbige teylen vnsir gnedigen herren schriber lanq knecht vnd vnsir stad knecht

*) Auf ähnliche Weise ist jedenfalls das Gerichtssiegel der Grafen von Orlamünde Ortssiegel geworden.

Digitized by Google

Item die ruffe firtel an deme aplaß vnd jarmargken die sullen teiln unsir stad knecht vnd der landknecht So sal der land knecht vnd vnsir stad knecht die selbigen nechte mit enander wachen.

Item waß kremer am dinstage vff vnsir wochin margkten kegin orlamunde komen die gebin iglicher eyn phenigk der gebort vnsirm stad knechte.

Item was irthum würde vff das aplaß adir jarmargte adir wochin margte von vnrechtem gewichte adir moßin das sal die stad von den die also fundin würden vorbust nemen

Item waß vswerdige man schosbare güter koufften zcu orlamunde die sullen deme geschoß nach folgen vnd dorffin des nicht vorzollen.

Item qweme eß das am aplaß ader iarmarchten, frieheit ader iarmorkt fride gebruchen würde dor an hit die stad ein dritteteil buße.

F. Ordenung der schaffhaltung halbenn.

Auffn Dornstag Michaëlis Anno XV^{c} jm xxviii habenn sich drey Rethe der Schaff halben, dieweill die vordemlich vonn Vielen gehalttenn inn ordenung zubringenn berathen, vnnd hierauff folgende Ordenunge vonn izlichen, bei peen eins nawen Schocks, zu haltenn beschlossen.

Erstlich

Nachdem eine izliche behausung eines wie das ander, mit herfarth, frohn vnd wache, zu folgen schuldigk So soll auch demnach eirn izlicher vier alte Schaff vnd nicht drüber, bey obberurter peen, wynttern,

Zum Andern

Dieweil die Schaffhürte auff eines izlichen guetern erhaltten, dovonn derselbe seinn geschoß vnnd zinße ann gehorige ende ierlich reichen muß, So sollenn auch die Schaff, nach wirderung der gueter vnnd geschoß gehaltenn werdenn, vnd soll ein izlicher nach seinem gantzin geschoß, wie offt dar fünf Schillinge erreichett allewege auff fünf Schillinge zwey Schaff vnnd nicht drüber bei obberürter peen winternn, Welch geschoß aber sich auff 10 alte Gr. erreicht, mag auch ein schaff darauff haltenn,

Alles bei obberürter peen (eins n. Sch.) zu halttenn.

Digitized by Google

G. Ampts Orlamünde Zinßregister,

so uff entpfangenen Bevehlich von newen auffgerichtett worden.

Anno domini 1575.

Durch mich Christoff Bonern derer Zeit Schossere zur Leuchtenburgk und Orlamünde.

Die Stadt Orlamünde

In dieser Stadt haben meine gnedige Fürsten und Herrn alle Gerichte, oberst und Niederst. Auch hierzu die Folge —

Item Was sich vor Gezenk oder Haderey im Rathhause und Bürgerkeller erhebt und Buß wirdigk erkannt worden, Solche Bußen haben hochgedachter M. g. F. und Herrn die Helffte, und der Rath die andere Helffte einzunehmen.

Ausgeschlossen seienndt die Todtschlage, die haben ihre F. G. allein zu Rechtfertigen.

Item der Rath hat die Frohne an Ihren Bürgern.

Dieser Stadt Privilegium ist im alten Amtsbuche, so Anno 1511 aufgerichtet, uff dem ersten Blatte zu befinden.

Naschhausen.

Item zu Naschhausen haben meine gnedige Fürsten und Herren alle Gerichte, Oberst und niederst hierzu auch die Folge.

Unnd Zoll

Der Treget jedes Jahres ungeferlich iii Sch. x gr. und man gibt von einem Lastwagen ii Pf. Von einem Karrn 1 Pf. Ein Reffträger 1 Pf. zu Zoll.

Die Bürger aber was sie in ihrer Behausung Kauffen oder bedürfen, verzollenn sie nicht,

Item Alle Einwohner zu Naschhausen haben alle Freyheiten und Gewohnheiten, wie die Bürger in der Stadt Orlamünde.

Item der Rath zu Orlamünde hat allhier zu Naschhausen eine ewige freye Schankstatt. Die mogen Sie gemeiner Stadt zu nutz und frommen Vermiethen oder selbst bestellen, Und so solche Schenkstadt bestellt, das man darinnen schenket, Also dann sollen sich alle Einwohner daselbst des getrenks, es seie Bier oder Wein zu schenken enthalten. — Und soll also wie im Rathhause zu Orlamünde geschiht allhier auch gehalten werden, Vermöge des alten Erbbuchs Anno 1511 aufgerichtet Fol. 42.

Digitized by Google

Die Saalbrücke bei Kahla.

Von Ernst Löbe.

Als durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 die Flößereiabgabe auf der Saale aufgehoben worden war, strengte die hiesige Stadtcommun einen Proceß gegen den Fiskus des Deutschen Reichs an, um womöglich eine Entschädigung für den ihr in Folge jenes Gesetzes entwachsenden Ausfall ihrer Einnahmen zu erhalten. Unser Verein interessirte sich auch für die Sache und war bemüht, aus den betreffenden Urkunden und Schriftstücken, welche sich erhalten haben, Anhaltepunkte dafür zu finden, daß das Recht der gedachten Flößereiabgabe am hiesigen Orte auf einem lästigen Privatrechtstitel beruhe. Obgleich nun diese Bemühungen durch den Ausgang des Processes von keinem Erfolg gekrönt worden sind, so haben sie doch die Veranlassung gegeben, das Material zu den folgenden Nachrichten über die hiesige Saalbrücke zu sammeln.

Die Hauptquellen zu diesen Nachrichten, die einstweilen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gegeben werden sollen, sind theils Pergamenturkunden, welche sich im hiesigen Rathsarchiv befinden, theils die Brückenrechnungen, welche ebendaselbst aufbewahrt werden. Außerdem lieferten einigen Stoff etliche Literalien aus dem hiesigen Amtsarchiv und sonsther, welche ihres Orts näher angegeben werden sollen. Von den zuerst genannten Urkunden beziehen sich neun auf die Saalbrücke, die älteste aus dem Jahre 1363, die jüngste aus dem Jahre 1561, sie enthalten theils Schenkungen und Käufe zum Besten der Brücke, theils Berechtigungen, welche derselben von den Landesherren verliehen worden sind. Die Brückenrechnungen haben sich von Michaelis 1532 an, und zwar in ziemlich vollständiger Reihenfolge erhalten. Aus dem Umstande, daß auf der ältesten noch erhaltenen von etwas späterer Hand „die 6." geschrieben steht und derartige fortlaufende Bezeichnungen auch auf mehrern der nachfolgenden sich befinden, geht hervor, daß die Rechnungen in der seitdem beibehaltenen Eintheilung der einzelnen Kapitel erst mit Michaelis 1527 begonnen haben. Unter den Kapiteln, welche die Einnahmen aufführen, finden sich solche an Erbzinsen, an Hühnern und Eiern (fällt später weg), Lehngeld, Laßzins, Wiesenzins, Zins von ablöslichem Gelde, Floßzoll (seit 1561) und Strafen, Geld von verkauftem Getreide, Wein, Kalk, Zins

Digitized by Google

für die verpachtete Badestube, Abgaben für Leichensteine, die auf dem Gottesacker errichtet wurden, Abgaben von dem zu den Viehmärkten getriebenen Vieh (seit 1663) ꝛc. Unter den Ausgaben figuriren solche für den Ackerbau, für Erhaltung und Bau der Brücke, der St. Nikolaikapelle, des Gottesackers, des Hospitals, der Badestube, des neuen Hauses (seit 1601), für den Weingarten, den Hopfenberg, für Reparatur der Wasserrisse auf den Wiesen, Zehrung der Brückenmeister,*) Besoldung, Schulsteuer und Stipendiatengeld (seit 1630), Scheithauer- und Fuhrlohn, Begräbnißkosten für im Spital Verstorbene, Ausgaben für Wegführung kranker und gebrechlicher Menschen („Kriepel"), Armensteuer (in späterer Zeit) u. a. Dann folgen noch eine besondere Specification der Einnahmen und Ausgaben von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und in den früheren Aufzeichnungen eine besondere Rechnung der Einsammler des Hirtenkornes oder, wie es dort heißt, „der Kornsemler von dem Viehe, welches bei ihnen über Sommer und Winter gegangen".

Aus dem Angeführten geht u. a. hervor, daß seit alten Zeiten mehrere in der Nähe der Brücke gelegene Baulichkeiten und Anstalten mit derselben in der Weise eng verbunden waren, daß die zur Errichtung und Erhaltung derselben aufzuwendenden Kosten aus der Brückenkasse bestritten wurden. Es waren das Hospital (die nachmalige 1873 niedergelegte Hirtenwohnung), in oder an welchem sich Anfangs die Badestube befand, die St. Nikolaikapelle, der Gottesacker und die Todtengräberwohnung, sonst „das neue Haus" genannt. In welcher Zeit diese Anstalten entstanden sind, ist nicht bekannt; nur von der Nikolaikapelle weiß man aus einer an ihr befindlichen Inschrift, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt im J. 1486 erbaut worden ist; aber sie hat schon früher existirt, da in einem von den Generalrichtern in Erfurt als Stellvertretern des Erzbischofs von Mainz im J. 1483 an die Geistlichen ihrer Diöcese ergangenen Schreiben über die Armuth der Kapelle und den dürftigen Zustand der zum Gottesdienste gehörigen Utensilien geklagt und um milde Beiträge zur Steuer dieser Uebelstände gebeten wird.**) Wohl aber kann man

*) Diese Ausgabe, welche sich auf die Mahlzeiten bezieht, die nach Vollendung eines Baues, bei Ablegung der Rechnungen und bei andern Gelegenheiten gehalten wurden, wurde später in ein ständiges Aequivalent in Geld verwandelt, und zwar erhielten ein solches der Bürgermeister, der Richter, der Stadtschreiber, die Brückenvorsteher und der Knecht.

**) S. die von mir verfaßte Schrift Narratio de capella S. Nicolai p. 8.

Digitized by Google

sich vorstellen, wiefern die Brücke die Veranlassung zur allmäligen Gründung der genannten Anstalten gegeben hat und daher mit ihnen in so nahe Verbindung treten konnte. Zur Unterstützung und Aufnahme armer und gebrechlicher Leute, welche die Brücke passirten, wird zuerst das Hospital gegründet worden sein, an welches sich wie auch anderwärts die Errichtung einer Kapelle anschloß.*) Nachdem in letzterer zur Zeit der Reformation der katholische Gottesdienst eingestellt worden war und sie darauf eine Zeit lang als Magazin für Bauutensilien gedient hatte, wurde sie seit 1588 zu den Feierlichkeiten bei Leichenbegängnissen bestimmt, da unterdeß der Gottesacker von den Umgebungen der Stadtkirche in ihre unmittelbare Nähe verlegt worden war. Für die Aufbewahrung jener Bauutensilien wurde, nachdem die Kirche nicht mehr dazu verwendet werden konnte, 1601 ein besonderes Haus, das sogen. „neue Haus" gebaut, welches zugleich zur Todtengräberwohnung bestimmt wurde und seitdem geblieben ist. Ein besonderes Gebäude für einen Zollerheber hat es auf oder an der Brücke niemals gegeben, da eine Abgabe über derselben zu keiner Zeit erhoben worden ist. In einem Schreiben des Stadtraths an den Herzog vom 24. August 1681 heißt es in letztrer Beziehung:„ — ist über hiesige Brücke nach Gefallen frey zu fahren nachgelassen."**) Wenn aber 1719 ein neues „Schies- und Gleits-Häusgen" erbaut worden ist, so ist unter dem Geleite das Standgeld für das Vieh bei den Viehmärkten zu verstehen.

Hier sind noch zwei zur Brücke gehörige Gebäude zu erwähnen, welche bald Klausen, bald Kapellen genannt werden; das eine kleinere war auf der Brücke selbst, das andere größere unmittelbar an derselben, vielleicht dem Hospital gegenüber erbaut an der Stelle, wo sich jetzt der Gasthof zum Stern befindet. Höchst wahrscheinlich wurde in ihnen, wie das auch anderwärts der Fall gewesen zu sein scheint, irgend ein armer Krüppel aufgestellt, welcher schon durch sein Aussehen das Mitleiden der Vorüberpassirenden erregen und von denselben zum Besten der Brücke Almosen einsammeln sollte, zu welchem Zwecke ein Opferstock dort aufgestellt war. Zuerst werden diese Gebäude in einer Urkunde von 1487***) erwähnt, in wel-

*) Auch in Jena hat es bei der Saalbrücke ein Hospital und eine Kapelle des heil. Nikolaus gegeben, Adr. Beier, Archit. Jen. 353, 389.

**) Dieses Schreiben, die Unterhaltung der Straßen betreffend, befindet sich im Concept bei den Brückenrechnungen im Rathsarchiv.

***) Nr. 17. im Rathsarchiv; dieselbe enthält den bei Neubegründung der St. Nikolaikapelle zwischen dem damaligen Stadtpfarrer Johannes Honßheym und dem Stadtrathe als Patron dieser Kapelle aufgerichteten Vergleich und ist abgedruckt in der erwähnten Narratio etc. p. 10 f.

Digitized by Google

cher die betreffende Stelle lautet: „Item der Stugk bey der brugken in Sant nicklaus hawsse vnd auch der Stugk vff der brugken in dem clusselin sollen vnuorhindert deß pfharrers vnd mennigklichß wie vor der brucken zcu gute, notze vnd fromen stehin, seyn und bleiben". Das kleinere dieser Gebäude, hier „clusselin" genannt, kommt anderwärts z. B. 1535, 1548 u. ö. unter der Bezeichnung „das hewßlein auf der brocken" oder „das Nikolsheißlein vff der Brucken" vor und scheint nur aus Holz zusammengefügt gewesen zu sein*); nach 1589 wird es nicht mehr erwähnt. Die Bezeichnung Kapelle für dieses wie für das größere Gebäude an der Brücke findet sich in der Rechnung von 1566 auf 1567.**) Letzteres hat übrigens auch zu einer ständigen Wohnung gedient, denn es ist vermiethet gewesen und hat einen Hauszins von 1 fl. jährlich eingetragen. 1579 wurde diese Klause abgetragen, aber wieder aufgebaut.***) Daß sie an einer den Ueberschwemmungen ausgesetzten Stelle gestanden hat, geht daraus hervor, daß 1593 das große Wasser die Stubenwand eingeweicht hatte.

Was die liegenden Güter der Brücke betrifft, so besaß dieselbe seit alten Zeiten Aecker in der Stadtflur und in den Fluren von Löbschütz und Kleineutersdorf, wie aus den hernach anzuführenden Urkunden hervorgeht. Die ihr gehörigen Wiesen waren die Griswiese, Wiesen in der Bibra, in der Parnitz und die Oelwiese; letztere wurde von ihr im J. 1624 für 400 fl. erkauft und trug damals 32 fl. Pacht; 1655 wurde sie an den Herrn Magister Simon Trazdorf verpfändet und am 2. Februar 1662 für 150 fl. wieder eingelöst. Der der Brücke zustehende Weinberg lag bei Gumperda. Sein geringer Ertag wurde, so lange die Brückenvorsteher selbst ihn bewirthschaften ließen, in den Rathskeller abgeliefert. Bei den Verwüstungen, welche der Dreißigjährige Krieg brachte, lag er brach und 1639—41 ist „gar kein Wein erwachsen". 1642 heißt es: „3 Botten Weinbeeren bekommen, es ist aber alles gar sauer gewesen vnd haben nichts darvon zu gelde bringen können, vnd weil es so sauer gewesen, die Wein Cemmerer nicht haben wollen;" erst 1644 wurden wieder 3 Eimer Wein gekeltert.

*) 1571: „iij gr. vor Bret Nagell, damit das Haus vff der Brucken beschlagen wordenn."

**) „vj gr. Hans Fiedeler hat die Capell vf der Brucken vnterzogen. iiij gr. Andres voit von zweien schlusseln vnd von zweien Schlossern vor die zwo Capellenn. xviij gr. Hans fiedeler vnd einem gesellen hat iij tag die Capell bei der Brucken vnd die Scheune gedackt ꝛc."

***) „ix gr. vor der Klaußen einzureißen unde abzutragen. x gr. zu Geschenk als die Klauß gerichtet."

Digitized by Google

1655 wurde er dem Winzer von Gumperda verdingt, den 18. Juli 1665 aber von dem Herrn Kanzler zu Zeitz Veit Ludwig von Seckendorff auf Gumperda, für 16 fl. erblich erkauft. Der Hopfenberg, welchen die Brücke eine Zeit lang besaß, hat sich wahrscheinlich in der Gegend des Leubengrundes befunden, denn er ist 1659 „dem Leubenmüller außgelassen worden"; 1669 wurde er für 30 fl. dem Lohemüller verkauft.

Ehe wir zur Geschichte des Baues der Brücke selbst übergehen, wollen wir noch der Schenkungen und Erwerbungen Erwähnung thun, welche nach den noch vorhandenen Urkunden zum Besten derselben gemacht worden sind.

1. 1365 am nächsten Donnerstage nach Simonis und Judä eignen Günther und Hannis, Vettern, Grafen von Schwarzburg und Herren daselbst und zu Leuchtenburg auf Bitten des Priesters *) Hermann v. Bodnitz (Bodenicz) und der Bürger der Stadt Kahla $8^1/_4$ Artacker in der Flur des Dorfes Löbschütz (Lobscnitz) gelegen, welche der vorgenannte Hermann Ludwigen v. Meldingen abgekauft hatte, der Brücke zu Kahla. Als Zeugen werden aufgeführt Bertold Probst zu Roda, Otto Hold Voigt zu Leuchtenburg, Heinze v. Bockedra (Buckedrew), Kunz v. Schlöben (Sloben).**) Diese Schenkung gab im J. 1424 die Veranlassung zu einem Streite zwischen der Brückenverwaltung und der Gemeinde zu Löbschütz über Hirtenkorn, auf welches letztere Anspruch machte. Der Streit wurde von den Vögten Hans Brußwin zu Arnshaugk und Hans Rothe zu Leuchtenburg dahin geschlichtet, daß die Brücke die Entrichtung des Hirtenkornes um einen Gulden ablösen mußte. Die Urkunde***) lautet:

> Ich Hans brußwin zcu der tzyt voyt zcum Arnshoug vnd Ich Hans rote voyt zcu luchtinberg wir bekenen in dessim offin briue vor alln den, die yn sehn aber horn leßin, daz vor vns komen sind die erßamen wiesen Ratismeister von kal von orer Brugken wegin vnd daz dorffschafft gemeynlich von lobscnitz; alzo daz die von lobscnitz die Brugke beteydinget had vmb hirtenkorn, daz sie gebn soldn, alz die

*) Wagner hat nach seinen Coll. Herm. v. Bodn. puster gelesen; aber deutlich steht an der einen Stelle der Urkunde: „wegin des Erbarn mannes ern Hermans von Bodenicz pristere."

**) Urk. Nr. 23 im Rathsarchiv zu Kahla. Von den beiden angehängt gewesenen Siegeln ist nur das zweite, und zwar beschädigt, noch vorhanden; es stellt einen springenden Löwen vor.

***) Nr. 6 im Rathsarchiv zu Kahla; die beiden Siegel sind nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

von lobſcnitz meyntn. des habn die Brugkemeiſter einen briff Graue Gunthers vnd Grauen Hans von Swartzburg vorgeleget, der da wyſet ober agker gelegn ym flure zcu lobſcnitz, daz die gefriet vnd geeygent ſint zcu der Brugken mid nomen acht artagker vnd ein virteil. des haben wir geteydinget czwiſſchen den Rethen von kal vnd der dorfſchafft von lobſcnitz alzo, daz die von kal den von lobſcnitz einen gulden gegebin habin von orer Brugken wegin, Duch habn wir geteydinget, daz die von lobſcnitz gein Olkemitz vor vnſers hern gerichte komen ſulln mid den von kal vnd ſulln tretn vorgerichte vnd ſich vortzihn keine forderunge vmb hirtenkorn numermer zcu habn nach zcu thun wider geiſtlich nach wertlich an der Brugken zcu kal, daz doch geſcheen iſt von den (zcu) lobſcnitz. Da bie had geſeſſin hans rote zcu der tzyt voyt zcu luchtinberg, Albrecht frangkendorff Richter, hnrich tzernaſt, hnrich troyge, Titzil roder, Nickil ulrichz Orteilteiler vnd Johannes walter Schriber vnd hentze torm frouebote, die alle zcu der tzyt in der bangk ſaſſen, des zcu einem warem bekenteniß habn wir obgnantn voyte durch bete willn des Rathes zcu kal vnd des dorffes von lobſcnitz vnß itzlicher ſin Inſigil ſunderlich vndene an deßin offin briff laßin hengn, der da gegebin iſt nach Criſtigeburte virtzn hundert Jar dar nach In dem vier vndczwetzigiſten Jare am Donrſtage am dem Achtzenden.

2. 1375 am Montage nach Miſericordias Domini eignet Johannes, Graf zu Schwarzburg, Herr daſelbſt und zu Leuchtenburg auf Bitten der Bürger zu Kahla der Brücke daſelbſt einen jährlichen Zins von 16 Hühnern und 6 Schilling Pfennige von Hofſtätten und Gärten zu Kahla („— Sechczen hünre vnd Sechs ſchilling Phennyge, dy dazcu zcinſe geben yrmegart boteners vor deme obern thore vnd öre erben Nyclaus kömelſatz geſeſſin vor deme ſalthore vnd ſyne erben von hofeſteten vnd von gartin, dy ſy vor gehabt habin von Cuntzen von Obelknitz, deme got gnade, von Hermane ſynem Brudir vnd ören erben, dy vns Herman von Obliknitz, Hedewik ſyn geſwige vnd alle ir Erben recht vnd reddelichin haben vf gelaſin" —). Zeugen ſind geweſen Herr Holt, Pfarrer zu Kahla, Reynhart von Holbach, Hannus Snabirſag voigt zur Leuchtenburg, Apetz Hacke, Hannes Hollant, Hannes Junge.*)

*) Urkunde Nr. 1 im Rathsarchiv zu Kahla; das Siegel iſt nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

3. 1379 an unsers Herrn Auffahrt Tage belehnen Heinrich Flans zu Langenorla gesessen, Hans und Dietrich seine Brüder, Heinrich Flans ihr Vetter gesessen zu Etzelbach (Etzilbech) den Brückenmeister Apetz Hake zu Kahla mit einer halben Hufe zu Kleineutersdorf (wyndischen Dydinstorf) — „davon man der obgn. bruckin alle jar jerlich sal czinsen czwene schilling pfenge vnd czwei hünre uf sente michelstag, vnd davon sal vns obgn. Lenhn. der Brückenmeister czu kal alle jar czwei hünre gebin czu czinse uf sent michelstag" —.*)

4. 1379 an unsrer lieben Frauen Tage, als sie empfangen ward, verkauft Hermann von Obilkmicz auf Wiederkauf an den Brückenmeister Apetz Hake zu Kahla einen jährlichen Zins von 4 Schilling Pfennige, „die man gebit von der Hofestad vor dem öbirn tore, da hannes Torwarte offe siczt vnd von dem ackere vndir dem Reyne alz man kein Bebera get — — davor er vns beczalt hat drittehalp phunnt guter lantphenge" — und verzichtet auf einen Baumgarten, „den er heinrich vorn jars zcu der Brücken zcu kal beschcidin hatte".**)

5. 1424 am nächsten Sonnabend vor Lätare belehnt Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr zu Krannichfeld und zu dem Altenberge, die damaligen Brückenmeister Dietrich Koch und Dietrich Bachmann zu Kahla mit 15 Schillinge Pfennigen Zinses „an erbe vnd an gute, daz do gelegin ist in dorfe vnd felde zcu wyndyschen Dydigisdorff, daz do besiczczet vnd ynne hat Clauwis vom dorff, dy do gewest sint Jörgen vnd Thiczil flanß, dy dy brückenmeistere zcu (von) den gntn. flenßin gekouft habin zcu der brücken" und fügt hinzu: „Alßo daz ßú vns vnd vnser herschaft alle jar jerlichin do von reichin vnd geben sullen uf sente michaelis tag eynen nuwen groschen zcu czinße uf vnser flos zcum Aldinberge".***)

6. 1505 am Sonnabend nach Felicis belehnt Hans von Obernitz zu Gumperda gesessen die Brückenmeister Hans Huffener und Jakob Femel „von wegenn santh niclaws, der bruckenn vnd spittals do selbst" mit einer Wiese unterhalb Bibra (Bebra) „dye Weher genant, dye vormals veyt stengels zeligenn gewest vnd santh Niclawße zcu der bruckenn vnd spittal beschcidenn hadt" mit der Hin-

*) Urk. Nr. 22 im Rathsarchiv zu Kahla; von den drei angehängt gewesenen Siegeln ist nur noch das erste, wiewohl beschädigt, vorhanden und stellt das Flans'sche Wappen, einen einköpfigen Adler, dar. Abgedruckt findet sich diese Urk. im Correspondenzblatt 1867 S. 22.

**) Urk. Nr. 35 im Rathsarchiv zu Kahla; das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

***) Urk. Nr. 78 im Rathsarchiv zu Kahla; das angehängte Siegel ist leidlich erhalten.

Digitized by Google

zufügung: „Doch vnd alßo das dye obbeſtympten yttztigen vnde auch dye zcwkunfftigenn brückenmeiſtere mir genantem hans von obernnitz meynn erben erbnemen vnnd nachkomenn Jerlichen vnnd ewiglichenn ye vff ſant Michels tagk zwey michaelis bwnere von genannter weßenn zcw rechtem erbzcinſſze getrewiglichenn reichen, gebenn vnnd anthwortenn ſullen". *)

Endlich iſt hier noch eine Urkunde von 1440 anzuführen, in welcher Bernhard von Kochberg und Hans Schütze eine Irrung zwiſchen Jhan von Eichenberg und dem Rath zu Kahla über Gerechtſame ſchlichten, die Erſterer zu Kleineutersdorf an Männern beanſpruchte, welche theils zu einer Vicarei, theils zur Brücke zu Kahla gehörten. Dieſe Urkunde**) lautet:

Wir diße nachgeſchriben mitnamen Bernhart von Kochperg Ritter, Hofemeiſter ꝛc. vnd Hans Schutze Küchenmeiſter ꝛc. Bekennen mit diſſem vnſirm offin brieue gein allermeniclich, das wir von wegin vnd an ſtat der hochgebornn furſten vnd hren hren Friderichs vnd hren Wilhelms gebruder Hertzogen zcu Sachſen, lantgrauen In doringen vnd Marcgrauen zcu Miſſen, vnſir gnedigen hren, uff hute datum diſſes brieues zcwiſchen dem Geſtrengen Jhane von Eichenberg itzunt voite zcu Aldemburg an einem vnd den Erſamen dem Rate der Stat Cale am andern teile als von wegin des dorffs wyndiſchin eydiſtorff vnd eilff guter vnd menner, die dorynne geſeſſin ſint, der Sechſe nemlichen gehoren zcu einer vicarien zcu Cale, vnd funffe derſelbin menner gehoren zcu der brucken daſelbs, an demſelbin dorff, gutern vnd mennern der gnante Jhan zcu haben meynte mehir gerechtikeit, danne ſich die von Cale beduncken liſſen, das er doran haben ſolde, dorumb ſie danne ettwielang zcweytrechtig ſint geweſt vnd ſollich zcweytracht uff vns von vnſer gnanten gnedigen hren wegin mechticlichin geſtalt haben zcu entſcheiden mit beiderteil wiſſen vnd willen, zcwiſchen yn geſcheiden vnd vßgeſprochen haben, das zcu ewigen getzyten der gnante Jhan vnd ſine erben an den Sechs mennern vnd guten zcu der obgerurten vicarien gehorenden keyne gerechtikeit had aber haben ſal, Aber die funff menner vnd gute obgemelte zcu der Brucken gehorende vnd igliche ir be-

*) Urk. Nr. 14 im Rathsarchiv zu Kahla; das angehängte Siegel iſt noch ſehr gut erhalten.

**) Nr. 20 im Rathsarchiv zu Kahla; beide Siegel ſind noch gut erhalten.

Digitized by Google

sitzer sollen Jhane vnd sinen Erben, aber wes dieselbin gut hernach sin wurden, schuldig sin itzlich dry tage vnd nicht mer alle Jar yerlichen vnd iglichs Jars besundern zcu fronen vnd frone tun mit pferden, waynen, mit der Hand, wie iglicher in sinem wehsen gesessin vnd gemehent ist, doruber Jhan sine Erben ader nochkomen an denselben guten kein ander gerechtikeit mer haben sal vngeuerlichen, an sollicher frone die von Cale keine Irrunge ader hinderniss sollen thun, Doch mugen die von Cale die Erbgerichte daselbs zcu wyndischen eydesdorff bestellen noch irem besten an allermeniclichs Intrag, alle geuerde vnd argelist hirynne gentzlichen vßgeslossen. Des zcu Orkunde geben wir obgenanten Scheideslute dieser Scheidunge iglicher partye vnnsirn offin Brief versigelt mit vnnsirn anhanginden Insigiln doch vns vnd vnnsirn Erben ane schaden Gegebin noch Cristi geburte viertzehenhundert dornoch Im viertzigsten Jaren am nestin Sontage noch vnser liben frauwen tage Natiuitatis.

Daß übrigens auch Kahla'sche Bürger bei der Brücke Frohndienste leisteten, geht aus einer Angabe der Brückenrechnung von 1660 auf 1661 hervor, in welcher es bei den Einnahmen u. a. heißt: 8 fl. ist den Brückenvorstehern vom Knechte überliefert worden, welches er bei den Bürgern, welche an der Brücke nicht haben frohnen wollen, ersammelt.

Daß die Anlegung der Brücke mit dem Entstehen der Stadt zusammenfiel, ist selbstverständlich, der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer machte ein solches Communicationsmittel nothwendig; da aber über die Brücke keine frequente Handelsstraße führte,*) so ist sie im Anfange vielleicht nur ein hölzerner Steig gewesen, blieb wenigstens später noch lange Zeit ein zum Theil aus Holzwerk bestehender Bau. Urkundlich geschieht ihrer zuerst Erwähnung in dem oben angezogenen Schenkungsbriefe der Grafen Günther und Hans von Schwarzburg aus dem Jahre 1365, aus welchem man indeß über ihre Beschaffenheit nichts erfährt. Ueberhaupt ist es nicht möglich sich aus den noch vorhandenen Schriftstücken von dem frühern Zustande der Brücke ein Bild zu entwerfen, von welchem man mit einiger Bestimmtheit annehmen könnte, daß es mit der Wahrheit übereinstimme.

*) Westlich von ihr zog sich durch das Saalthal, und zwar bei Kahla über die zur Saale abfallenden Berggehänge die sog. Nürnberger Straße und in größerer Entfernung östlich von ihr parallel mit jener die Regensburger Straße; s. Mitth. der Gesch. und Alterth. Ges. des Osterl. VII, 383.

Digitized by Google

Berücksichtigt man aber den Umstand, daß oft die steinerne und die hölzerne Brücke in einer Weise erwähnt werden, daß man den Eindruck gewinnt, es sei jede ein für sich bestehendes Bauwerk gewesen und beachtet man ferner die localen Verhältnisse, so möchte man fast glauben, daß die Brücke in frühern Zeiten aus zwei durch den Gries (d. i. die zwischen der Saale und dem Mühlgraben sich erstreckende Wiesenfläche) von einander getrennten Theilen bestanden habe, deren einer über die eigentliche Saale, und der andere über den Mühlgraben führte. Die Ueberschwemmungen aber, welche den Gries unter Wasser setzten und dadurch die Communication hinderten, machten es nothwendig, daß man beide Brücken mit einander verband. Wahrscheinlich hat dieses Bindeglied anfangs nur aus Holzwerk bestanden oder ein hölzernes Gerüst hat auf steinernen Pfeilern geruht. Von den vorhandenen Urkunden lassen zwei, die eine vom J. 1537, die andre von 1561, einigermaßen auf den damaligen Zustand der Brücke schließen. In der ersteren*) lautet die betreffende Stelle: „— — das obgedachtem Rath zu Khala nicht geburt noch zusteht, die selb vnnd vorbrechung, so auff der Lantstrassen in der Stat weichbilt vnnd Fluhr, ausserhalb was auff der Steynen brugkenn vor Khala vber das gehauen kreuz auff derselben**) nach der Statwerts begangenn, zu straffenn, Besonnderm solche straff pleibt vnnserm Ampt billich; doch wollenn Wir aus gnadenn vnnd biß auff widerruffenn willigenn vnnd nachlassen, das sie solche selbe vnnd vorbrechung, die auff der hultzenn vnnd auch der steinenn Brugkenn nicht allein vber dem gehauenen kreutz gegenn der Stat, sondern auch so fernn sie die Lantstrassen Irem bekentnus nach Inn beulichem wesen erhalten mussen, begangenn werdenn, vngehindert vnnsers Ampts Leuchtenburgk, zu straffenn vnnd verbussen zu nehmenn macht haben soln". Die andere Urkunde von 1561, welche weiter unten vollständig mitgetheilt werden wird, enthält die Ertheilung des Floßzoll-Privilegiums. Aus ihr geht hervor, daß der Rath

*) Die Urkunde befindet sich im Kahlaschen Amtsarchiv Claß. II. M. b. a. Nr. 1, ist von dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Torgau Montags nach Allerheiligen 1537 ausgestellt und entscheidet einen Streit zwischen dem Amte Leuchtenburg (Peter Wolfram, Schosser) und dem Rath zu Kahla über die Grenze, bis zu welcher die Gerichtsbarkeit der Stadt zu reichen habe.

**) Auch auf der Jena'schen Saalbrücke befand sich ein solches Kreuz, s. Schmidt, Kirchb. Schlösser 27, Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. III, 117; desgl. auf der großen Elbbrücke in Dresden, „wo es als ein Zeichen für die Schifffahrer, um ihnen schon von Weitem den Strombogen anzuzeigen, angebracht war", s. Schäfer, Deutsche Städtewahrzeichen I, 76.

Digitized by Google

in seinem Schreiben an den Kurfürsten um Erlangung des Zolls u. a. den Umstand hervorgehoben hatte, daß er „im Fürhaben wäre, die höltzerne Brücken abzuthun vnd dieselbe vollend steinern zu erbauen". Unter dieser hölzernen Brücke kann hier aber kaum ein andrer als der über den Fluß führende Theil verstanden werden, weil sonst der Rath seine Absicht, diesen Theil steinern zu vollenden, schwerlich als Motiv seines Gesuchs hätte anführen können. Daher ist anzunehmen, daß auch noch im J. 1561 jener Haupttheil der Brücke theilweise aus Holzwerk bestanden hat, welches von den durchpassirenden Flössen nicht selten in empfindlicher Weise beschädigt worden ist. In einer aus dem Ende des 18. Jahrh. stammenden Aufzeichnung im hiesigen Rathsarchive, betitelt „Notabilia aus den ergangenen Rescripten, Patenten, Rathsprotokollen u. a. Dokumenten und Urkunden des Raths der Stadt Kahla, zusammengetragen von Christian Gottfried Kober, Stadtrichter Anno 1797 ff." heißt es: „1563 sind noch 3 Pfeiler und Schwibbogen auf der Stadtseite an die steinerne große Brücke gebaut worden. Hieran sind folgende Verse:

Quod vigili coepit veneranda labore vetustas,
En, pia posteritas continuavit opus
Ac tres bis septem superaddidit arcubus arcus.
Num videt hoc alibi, dic mihi, Sala, decus?
Plaustra, viator, eques, pecudes hoc ite, redite,
Hoc totum multis tramite constat iter.
Nec pretium exigitur, sed debita pensio voti:
Duret in aeternum nobile pontis opus! *)

*) D. h. „das Werk, welches das verehrungswürdige Alterthum mit reger Arbeit anfing, siehe, die fromme Nachwelt hat es fortgesetzt und zu 14 Bogen 3 hinzugefügt. Sage mir, Saale, siehst du anderwärts solche Zierde? Wagen, Wandrer, Reiter, Heerden, gehet und kommet diesen Weg; dieser ganze Weg dient für Viele als Pfad. Und kein Zoll wird entrichtet, sondern nur die schuldige Darbringung des Gelübdes: Möge der stattliche Brückenbau in Ewigkeit dauern"! — Gegenwärtig findet sich weder diese, noch überhaupt irgend welche Inschrift mehr an der Brücke. Auch in Mehlis, Beschreibung des Saalgrundes I, 82, welcher offenbar aus Kober's Notabilien geschöpft hat, heißt es: „Auch wurden 3 Pfeiler und Schwibbogen auf der Seite nach der Stadt zu an die steinerne Saalbrücke angebaut, woran steht: Quod vigili cet." In den Brückenrechnungen kommen einige Angaben vor, welche sich auf frühere Inschriften an der Brücke beziehen; so heißt es in der von 1606 auf 1607: „5 gr. 3 pf. Hans Herdzern von buchstaben vfeinen tagk außgehanen"; 1651 ist „ein runder Pfeiler, darauf eine Steinerne Tafel stehet, vom Grunde außgefertiget" worden, wie in der Rechnung von 1655 auf 56 nachgetragen ist; in der Rechnung von 1660 auf 61 kommen die Posten vor:

Digitized by Google

Zur Bestätigung dieser Angaben müßte man freilich erwarten, daß sich in den Brückenrechnungen Anhaltepunkte für die Ausführung dieses Baues fänden. Allein weder in der Rechnung auf das Jahr 1563 noch in den nachfolgenden ist von einem solchen Bau die Rede. Erst nach der Rechnung von 1605 auf 1606 sind 135 fl. und nach der nächstjährigen 289 fl. auf die Brücke verbaut worden. In letzterer befindet sich auch unter dem betreffenden Abschnitt ein besonderes Kapitel über „Ausgaben an der Brücken am spittahl". Gleichwohl muß man das Jahr 1563 als dasjenige betrachten, in welchem die Brücke im Allgemeinen in ihrer jetzigen Gestalt vollendet worden ist. Während des Dreißigjährigen Krieges, in welcher Zeit die Brücke übrigens noch immer aus Holztheilen bestanden hat, ist sie von den durchziehenden Soldaten oft in arger Weise zerstört worden, wie aus den unten anzuführenden Angaben erhellen wird. Gegenwärtig hat sie 16 Bogen*) und eine Länge von 250 Schritten.

Lassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Entstehung der Brücke die wichtigsten Angaben folgen, welche sich auf ihren Bau und die wesentlichen Reparaturen an ihr, überhaupt auf ihre Schicksale beziehen, soweit diese Angaben aus den noch vorhandenen Brückenrechnungen nachgewiesen werden können.

Aus der ältesten noch erhaltenen Rechnung von 1532 auf 1533 ersehen wir aus dem Kapitel, welches die Ausgaben für das „Gebawe der Brocken" aufführt, daß damals „das Gemach" der Brücke erneuert und gerichtet worden ist, und da u. a. 500 Schindeln erwähnt werden, welche dazu gebraucht wurden, so geht daraus hervor, daß die Brücke, soweit sie in ihrem Oberbau aus Holzwerk bestand, eine gedeckte Brücke gewesen ist.**) In ihrer ganzen damaligen Ausdehnung wird das aber nicht der Fall gewesen sein, da im J. 1537 die „lenen auff der holczernen Brucken"

„12 gr. Hans Tröbern und Nicoln von Altenberga, das sie den Stein, darein die Buchstaben gehauen worden, zu machen; 2 gr. von Buchstaben aufm Stein zu Schreiben; 4 pf. für Rohs, damit die Buchstaben sind Schwartz gemacht worden"; 1682 sind 6 gr. ausgegeben worden „von einem grossen Steine, darauf eine Schrift und uf der Brücken gestanden auf den Kirchhoff zu bringen." Diese Angabe bezieht sich vielleicht auf den von Kober und Mehlis erwähnten Stein mit der oben angeführten Inschrift Quod vigili etc.

*) Bei dem Niederreißen des Hirtenhauses im J. 1873 fand man neben den Grundmauern desselben noch einen verschütteten 17. Bogen, der jedenfalls zu den 1563 erbauten gehörte.

**) Auch aus der Rechnung von 1553 auf 1554 ersieht man, daß das Gemach der Brücke mit Schindeln gedeckt war.

Digitized by Google

von Neuem gemacht worden sind. Die Erwähnung solcher Lehnen setzt sich übrigens bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege fort. Ein andrer Theil der Brücke war mit einer Brustmauer versehen, die früher mit Rasen belegt war; denn 1561 heißt es: „ii gr. Jakob Müller hat ein tagk Rassen auf das Meuerlein an der brucken gesetzt, dormit die steine dester gewisser liegen vnd sich die Mauer helt." 1538 wird erwähnt, daß zwei Tage Kiß auf die „große Brücke" geführt worden sei. Hiernach gab es also auch eine kleine Brücke, unter welcher jedenfalls der Theil am Hospital verstanden worden ist, was auch aus der Rechnung von 1606 auf 1607 hervorgeht (s. S. 261). Und dieser Theil ist unstreitig von Holz aufgeführt gewesen; denn 1540 sind drei Tage lang „in der lachen in den Jochen pfale geschlagen worden".

Am Sonntage Misericordias Domini 1552 hatte das große Wasser die Brücke beschädigt und ein Loch in dieselbe gerissen. Das Wasser stand so hoch, daß es im Spital den Ofen eingeweicht und in die Nikolaikirche Schlamm und Sand geführt hatte. Auch 1557 litt die Brücke von dem hohen Wasserstande Schaden, da erhielt Hans Helmricht 6 gr., weil er „in der Barnitz vff die Flosse gewarth, als die Brücke vorletzt gewesen". Der Schaden hat indeß vielleicht hauptsächlich nur das Holzwerk getroffen; denn zur Reparatur wurden 48 Eichen und 12 „Sahlbäume" gefällt und aus denselben Eisbäume, Eispfähle ꝛc. gebauen. Die nächstjährige Rechnung fehlt leider, wohl aber wird in der von 1558 auf 1559 ein wesentlicher Bau erwähnt, der sich recht wohl auch auf die Ausbesserung des schon 1557 angerichteten Schadens mit beziehen kann. Die Ausgabe für die Wiederherstellung der Brücke betrug nämlich nach der Rechnung von 1558 auf 1559 119 fl. 8 gr., und es heißt am Schlusse des betreffenden Kapitels: „So seint im vorigen Jahre ausgeben iiij c lxxxv fl. xiij gr. ix pf. Das alßo dieser gancze notwendige vnd nützliche Baue, Nemlich drey neue geschwib vnd czwen pfeiler aus dem grunde zufburen vj c v fl. ix pf. 1 hell. gekost hatt." Auf Rathsbeschluß ist bei Beendigung des Baues dem damaligen Bürgermeister Quirin Heßling eine Gratifikation von 20 Thlr. (22 fl. 18 gr.) verehrt worden, „weil er als ein Baumeister teglich vmb die arbeiter gewesen, dieselben angericht vnnd zugesehen, das sie treulich gearbeittet haben".*)

*) Diese Gratifikationen an den Bürgermeister richteten sich nach dem Umfange des Baues. So erhielt er 1609, da nur etliche neue Eisbäume gemacht worden waren, blos 6 gr. „daß er ab vndt zugangen"; 1622 betrug

Digitized by Google

Der neue Bau von 1559 hatte mit der ganzen Brücke schon im nächsten Jahre eine große Gefahr durch den angeschwollenen Fluß zu bestehen. Das Nähere darüber geht aus folgenden Angaben der Rechnung hervor:

v gr. vor ein schock kesse als den leuten, die die furgelegten flos den tag lang ausgetzogen,

v gr. vor brot

ii fl. xv gr. 1 heller vor iij Eymer xix kannen bier Iden Eymer zu 11½ gr. Inclusis die Trankſteuer, den leuten geschenkt, welche die flosbeume, welche vor der brucken gelegen, ausgetzogen habben, haben den gantzen tagk mit zubracht, ist das mahel eine solche not vnd ferlich arbeit vor der brucken geweſt, die kein man gedenckt, es seint offt alle drei gewelwe aber geschwib vorleget geweſt, das zu vj vnd acht flossen auff einmal vor der brucken gelegen haben, Dasmal den flossern in die 40 flosbeume seindt genommen worden, der uns vielmehr geburt hetten, wan wier vnser brifilegium*) hetten Recht brauchen wollen, haben aber aus Christlichem mitleiden es bei dem bleiben lassen, act. am abent petri vnd pauli Ao. 1560.

Die Brücke widerstand indeß dieses Mal der ihr drohenden Gefahr und litt keinen wesentlichen Schaden, es brauchten nur „etzliche gewelbe vnder der brucken wider aufgeebenet vnd aufgepflastert" zu werden. Wiederum litt die Brücke durch die Eisfahrt des Frühlings 1565, es wurden neue Eisbäume aufgezogen, Pfähle gestoßen und Pfeiler und Bögen „außgebußt", was einen Aufwand von 48 fl. nöthig machte. Dasselbe mußte 1570, 1571, 1573, 1574 geschehen; überhaupt kommt dann auch weiterhin das Legen neuer Eisbäume und das Stoßen von Pfählen vor. 1573 betrug der Aufwand dafür 87 fl.

Eine größere Reparatur am Steinbau wurde 1575 vorgenommen. Der Schaden war jedenfalls auch durch das große Wasser verursacht worden; denn das Brückenschiff**) war zwei Mal fortgerissen worden und das auf der Brücke stehende Haus in's Wasser

---

seine „Besoldung" 12 fl. 18 gr., im nächsten Jahre erhielt er 13 fl. 15 gr. „vff drey Wochen vfzuwarten"; 1630 kommt unter den Ausgaben vor: 28 fl. 9 gr. 3 pf. dem Herrn Bürgermeister Severin Grosse als Bauherrn auf zwei Jahre.

*) Ueber dieses Privilegium s. weiter unten.

**) Ueber das Brückenschiff s. weiter unten.

Digitized by Google

gestürzt; auch waren zwei Mal Boten zum Wirth nach Freienorla geschickt worden, damit dieser die Fuhrleute warnen sollte, nach Kahla zu fahren.*) Was aber an der Brücke gebaut worden ist, erfährt man nicht; die Kosten betrugen 134 fl. Mit einer fast ebenso großen Summe (120 fl.) wurde im J. 1593 eine Reparatur vorgenommen, bei welcher indeß ebenfalls nur im Allgemeinen erwähnt ist, daß sie sich auf die Eisbäume, Pfähle und das Steinwerk bezogen hat.**) 1596 wird ein „böser Schwipbogen" erwähnt, zu dessen Wiederherstellung 100 Werkstücke gebrochen wurden.

Nach einigen in den folgenden Jahren vorgenommenen kleineren Reparaturen folgt dann 1606 und 1607 ein größerer Bau, welcher sich auf beide Theile der Brücke, sowohl den nach der Stadt als den nach Löbschütz zu gelegenen erstreckt hat. Diese beiden Theile sind in der Rechnung auch dergestalt unterschieden, daß ein besonderer Abschnitt von der „Brucken am spittahl" und ein anderer von dem „Bau zur großen Brucken" handelt. In ersterem heißt es u. A.: „2 fl. 6 gr. Hansen Leschwitzen vnndt seinen zweien gesellen, so die Holtzerne Brucke abgenommen vndt denn bogen mit brettern außgesatzt"; und am 8. Sonntag nach Trinitatis 1607 haben die Arbeiter 1 fl. zu „grundt bier vnd bogen schloß zu vortrinken erhalten". An der „großen Brücke" ist an dem Bogen gearbeitet worden, unter welchem in der Regel die Flöße hingefahren sind, denn die Flößer haben „durch einen andern Pfeiler" fahren müssen. Sonderbar erscheint es übrigens, daß zum Schluß dieses Bogens eine Quantität Eier und Pech verwendet worden sind: „2 gr. für Ein Mandel Eier, welche man zum klammern gebraucht in Schwipbogen zu Schlissen; 2 gr. für bech, welches auch hierzu ist gebraucht worden".

Im J. 1610 hatte die Brücke wieder vom Eisgange zu leiden und wurde reparirt. Dasselbe geschah 1615, wo ein Bogen einge-

*) Schon 1544 kommt in der Rechnung vor: „vj pf. Botenlohn gegen die freien Orla, dem wirtt zu wissen gethan, die furleut zu warnen, vff Raschhausen zu fahren, die weil man athie an der Brucken gearweit". 1575 heißt es: „x pf. Einem das andermal gegen der Freyen Orla gelauffen zum Wirt die Furleut zu warnen nicht vber die Brucken zu faren".

**) Ein Streiflicht auf den Zustand der Wege zu damaliger Zeit wirft die Angabe in der Rechnung: „6 gr. einem Bauern von Röttelmisch geben vor den schaden, alß die Fuhrleute mit den Kalksteinen vber den samen gefahren." 1652 kommt vor: „5 gr. verzehrt, nachdem die Fuhrleute zum Werksteinen die Fahrwege besichtiget."

Digitized by Google

stürzt war, wenigstens wurden zwei Tage lang Steine aus dem Wasser gethan, und die Maurer mußten „den schwibbogen aussetzen mit werkstucken". 1617 kam wieder ein Wasserschaden vor, ein noch bedeutenderer aber im nächsten Jahre, der mit einem Aufwande von 117 fl. wieder hergestellt wurde. Die Rechnungen von Michaelis 1618 bis dahin 1622 sind nicht mehr vorhanden. Aber schon in den beiden folgenden von 1622 auf 1623 und 1623 auf 1624 kommen wieder ziemlich bedeutende Kosten auf Ausbesserung der Brücke vor, welche durch das Eis beschädigt worden war, das eine Mal 160 fl., das andre Mal 117 fl. Die zum Bau erforderlichen Steine sind am Walpersberge gebrochen worden.*)

Die durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Nothstände trafen in mannichfacher Weise auch die Brücke und die ihr zugehörigen Besitzungen.**) Die Leute konnten die fälligen Zinsen nicht bezahlen, die Flößerei lag darnieder und die durchpassirenden Flößer fuhren unbekümmert um die gesetzliche Abgabe vorüber, konnten auch nicht zur Strafe gezogen werden (s. u.), das Gras auf den der Brücke gehörigen Wiesen wurde von den Soldaten abgehauen und verfüttert,***) zur Erhaltung der durchziehenden Truppen wurde auch die Brückenkasse zugezogen,†) die Brücke

*) „11 fl. 19 gr. vor Kosten und 196 Kandel Bier, da die Herren im Holze eine Besichtigung gehabt und am Walpersberge einen Steinbruch beschauet zum Brückenbau."

**) Die Stadt selbst wurde 1632 geplündert. Die Kober'schen Notabilien besagen darüber: „Plünderung der Kirche, des Rathhauses und vieler Bürgerhäuser, wobei zugleich die Rathspersonen sehr mißhandelt worden, ist geschehen Ao. 1632 den 13. Oct. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr."

***) Nur das Wenigste davon wird vergütet worden sein. 1635 heißt es bei der Einnahme von den Wiesen: „8 fl. von der Ölwiese, welche die Soldaten abgehütet und das übrige dem Ochsenhirten vermitthet worden; 25 fl. aus dem alten Heu gekauft, welches in Commiß kommen zu Rittmeister Schöppachs Compagnia". Auch die Wiese in der Barnitz ist damals von den Soldaten abgehauen und verfüttert worden. 1637 ist bei dem Wiesenzins bemerkt: „Die Wiese in der Barnitz hat der Marställer für die Salva guardie abhauen lassen. Zween Karrn und zwo Bürden heu sind deme von Würtenbergischen alhier uf Salva guardie gelegenen Leutenant ufs Bürgermeisters befehl abgefolget worden". 1640 haben „die Banirischen Völcker, als sie vor Saalfeldt gelegen, das alte Heu abgefuttert". 1642 hat der Wiesenzins nur 4 fl. 6 gr. eingebracht, „das andre hat nicht können vermiethet werden, weil niemandts darvon wollen haben". 1645 hat „Capitain Schmiedt auf der Ölwiese sein Vieh huten lassen".

†) Der Aufwand dafür wurde allerdings theilweise restituirt. So zahlte 1635 der Amtsschöffer Valentin Thieme 77 fl. 18 gr. an die Brückenkasse als Kostgelder für Rittmeister Schöppachs Compagnie.

Digitized by Google

selbst wurde von den Schweden theilweise eingerissen und verbrannt, die Badestube gänzlich demolirt, im Hospital, der Kirche und der Brückenscheune wurden Thüren, Fenster und Schlösser zerschlagen, das Brückenschiff ward muthwilliger Weise losgemacht,*) die Ausgaben für durchpassirende arme und gebrechliche Menschen, welche die Brückenkasse zu bestreiten hatte, mehrten sich ꝛc.

Die Brücke selbst anlangend erfährt man über ihre Schicksale in diesen Jahren aus den Rechnungen Folgendes. Im Frühjahr 1631 ist hauptsächlich an den Holztheilen der Brücke gearbeitet worden; da nächst den Eisbäumen, Wasserpfählen ꝛc. auch drei Joche erwähnt werden, welche erneuert wurden und „eine Pohle vff der Brucken eingezogen" wurde, so ersieht man, daß diese damals noch zum Theil aus Holzwerk bestanden hat.**) Deutlicher noch geht dieses aus den Anführungen der Rechnung von 1634 auf 1635 hervor, in welcher, was selten vorkommt, einmal gesagt ist, worauf sich der Bau an der Brücke erstreckt hat, nämlich auf „Zusetzung etzlicher Eißpfähle, Item ein Höltzern gebäude und von Werckstein en erbauter Neuer Bogen, Scharffer und runder Pfeiler ꝛc." Dieser ziemlich bedeutende Bau des Jahres 1635 erforderte übrigens einen Aufwand von 372 fl. 1637 machte sich die „wiederuffbauung der über den hiebevorn eingefallenen Bogen gelegten und Anno 1636 von den Königl. Schwedischen Kriegsvölkern eingerissen höltzern Brucken" nöthig und 1640 wurde der „Steig vber die Brucken, so von den Schwedischen abgebrandt worden" wieder gemacht. Dieser Steig war jedenfalls eine Art Nothbrücke, welche zeitweilig an Stelle der demolirten oder verbrannten hölzernen Strecke der Brücke aufgerichtet worden war. Schon im Februar des nächsten Jahres 1641 mußte er erneuert werden, da ist er

*) „16 gr. den jungen Feyerstein zu Schöps, welcher das Schiff, so an der Brucken heimlich loßgemacht worden, alda vfgefangen vnndt wieder herauff zu fuhren geben, den 1. Febr. 1640." Dann ist ein Schloß an das Schiff gelegt worden, aber letzteres ist „zum andern mahl von bösen leuthen, welche das Schloß weggeschlagen, an der Brücke loßgemacht worden" und bis Schöps geschwommen, den 20. Febr. und wiederum heißt es gleich darauf: „1 fl. 10 gr. 6 pf. Daniel Zelnizenn, zum Trinkgelde, das er das Brückenschiff, welches die Soldaten loßgemacht vnndt schwimmen lassen, zu Jehna wiedergeholt, gegeben 14. Juni 1640". Auch 1643 wurde das Druckschloß am Brückenschiff weggeschlagen, und 1645 geschah dasselbe zweimal durch die Soldaten des Rittmeisters Wesen.

**) Doch geschieht auch eines defecten Bogens Erwähnung: „14. Aug. 3 fl. 4 gr. als der gantze Rath dem gefehrlichen schwipbogen vnd andre gebeute der Brucken besichtigett, vf der Wage vfgangen".

Digitized by Google

„mit 6 neuen Beumen vnd mit Bolen wieder belegt vnndt gemacht", auch die Lehne an ihm wieder hergestellt worden. In derselben Rechnung heißt es dann: „1 fl. 3 gr. als die Brückenbeume wegen des Weymarischen Französischen Volcks abgenommen, vnndt nach denselben ezliche Beume wieder gelegt, auch eine Lehne darauf gemachet, denn Zimmerleuthen vnndt andern Mannespersonen, so geholffen, darüber drey vnterschiedliche tage zugebracht worden, 29. März, 9. vnd 10. April 41". Und schon im folgenden Jahre kommen wieder die Ausgabeposten vor „2 gr. dem Röhrenmeister geben, das er hat die Bolen wieder vf die Brucke geleget, den 2. Jan. 42; 2 gr. dem Rohrenmeister, das er hat die Lehne an die Hölzerne Brucke gemacht, am 15. Juny 42". Auch im Januar 1643 ist die Lehne wieder aufgemacht und Bohlen sind auf die Brücke gelegt worden; 1644 sind wieder drei Lehnen gemacht, 1645 Bohlen gelegt, 1646 die Lehne wieder aufgemacht und Bäume und Schalhölzer auf die Brücke geführt worden; am 16. Nvbr. 1647 ist der Steig „wieder gebauet worden, wie die Beyerischen Velcker die Brucken haben abgeworffen".

Als dann nach beendigtem Kriege Ruhe und Sicherheit wiedergekehrt war, fing man auch an, die Brücke in dauerhafter Weise wieder herzustellen. Durch eine Reihe von Jahren seit 1650 ziehen sich solche Reparaturen mit ziemlich bedeutenden Kosten. Zunächst wurde neuen, durch die Hochwasser und Eisfahrten zu befürchtenden Schäden vorgebeugt, indem die alten Eisbäume und Pfähle herausgezogen und durch neue ersetzt, auch die nothwendigsten Reparaturen am Steinbau vorgenommen wurden. Und in der That verging in der nächstfolgenden Zeit fast kein Jahr, ohne daß der Austritt des Flusses und der Eisgang Schaden angerichtet hätte. Im Frühjahr 1651 trat ein so „großes Gewässer" ein, daß beim Hospital „ein Laufbrücklein" angelegt werden mußte, um auf die Brücke zu gelangen; die Eisschollen stießen mehrere Eisbäume weg und führten sie fort; es wurde „ein runder Pfeiler, darauf eine Steinerne Tafel*) stehet, vom grunde außgefertiget" und ein „kleiner Pfeiler neben den höltzern Bogen außgebessert". Auch 1652 machte sich

*) Was für einen Zweck diese steinerne Tafel gehabt hat, erfährt man nicht. Vielleicht ist sie identisch mit dem 1662 und 1676 erwähnten „Gerichtssteine", zumal dieser sich auch an einem runden Pfeiler befunden hat. Und unter diesem Gerichtssteine ist vielleicht wieder jenes Kreuz gemeint, welches in der oben angezogenen Urkunde von 1537 erwähnt wurde (s. o. S. 256). Auf der Camburger Saalbrücke stand vormals der Pranger und die Geleitstafel, s. Füldner, Beschreib. von Camb. S. 101.

Digitized by Google

die Reparatur eines Pfeilers nöthig. Außerdem wurde in diesem Jahre, wie aus der Rechnung von 1654 auf 1655 ersichtlich ist, unter dem 11. Decbr. die „uffbauung Eines Neuen Bogens und Scharffen Pfeilers an hiesiger Brucken" dem Maurer und Schultheiß zu Löbschütz Hans Treber verdingt; der Bau kam aber erst im J. 1655 zur Ausführung. 1653 stürzte durch den Andrang des Eises, welches Eisbäume und Eispfähle wegriß, ein Bogen ein, der vielleicht schon vorher baufällig gewesen war. Er wurde bis auf Weiteres durch eine „höltzerne Brucke" ersetzt; aber auch der ihm zunächst gelegene Bogen war, wie es heißt, wandelbar geworden, scheint aber noch einige Jahre passirbar geblieben zu sein. Als im nächsten Jahre die Steine zum Brückenbau schon angefahren waren, wurden sie von dem großen Wasser weggerissen, und eine Anzahl Tagelöhner wurden angestellt, „so die Steine, welche das am 26. April entstandene große Gewäßer versluthet, auß der Saala bracht". Abermals stieg das Wasser im Februar 1655 so hoch, daß beim Hospital überbrückt werden mußte, „domit man uf die Brucke gehen und daßjenige, so sich etwa vorgeleget, ledig machen können"; die Gottesackermauer und das durch dieselbe führende Thor wurde weggerissen, die Nikolaiskirche im Innern mit Schlamm erfüllt und ein Brückenbogen beim Hospital beschädigt.*) In diesem Jahre wurde auch die vorher schon erwähnte Erbauung eines neuen Bogens und scharfen Pfeilers ausgeführt, welche einen Aufwand von 685 fl. verursachte. Der Maurer Treber erhielt 205 fl. Die Steine wurden aus den Brüchen beim Jüdenborn und im Hackethal**) entnommen. Nach Altenburg wurde ein Bericht über den vorhabenden Bau gemacht, welchen der Bote den 29. März hineintrug und 6 gr. Botenlohn erhielt. Wahrscheinlich war der aufgeführte Pfeiler ein ganz neuer, der an die Stelle eines bis dahin noch aus Holzwerk bestandenen Theiles trat; denn es wurde ein Rost von Eichenholz eingelegt, „dorauf des Bogens Grund uf der einen seiten gesetzet worden". Neun Wochen lang dauerte der Bau, den 1. Septbr. wurde der Bogen geschlossen und den 19. Sptbr., wie es heißt, „ufgelüftet".

*) „34 Stück Schwartenbreter, welche zu außbesserung des von großen Gewässer im Februario 1655 eingeweichten und nahe gegen dem Hospital über gestandenen Bogens gebraucht worden; 3 gr. solche Schwartbreter vf den wandelbaren Bogen zu decken."

**) Gietchensborn heißt noch jetzt ein Theil des bei Löbschütz ausmündenden Grundes. Wahrscheinlich ist dort auch das Hackethal zu suchen; der Name ist aber jetzt nicht mehr gebräuchlich.

Digitized by Google

Es wurde dabei ein Essen gegeben „uf 2 tage, jedesmal 2 tische". Der durch die Eisfahrt vom J. 1653 wandelbar gewordene Bogen „zunechst am Neuen" war unterdessen immer baufälliger geworden, wurde aber noch 1656 durch darüber gelegte Balken und Breter und darauf gefahrenen Schutt passirbar erhalten, bis seine Wiederaufrichtung am 29. Mai 1657 ebenfalls dem oben genannten Hans Treber verdingt wurde. Aber auf die Wiederherstellung des „beym Spital eingefallnen und mit Holtze belegten Bogens" nahm man noch keinen Bedacht, sondern führte nur Schutt auf denselben. Uebrigens kam in diesem Jahre am 28. Septbr. ein großes Wasser,*) welches indeß, abgesehen davon, daß es auch in die Kirche eingedrungen war, keinen weitern Schaden verursacht zu haben scheint. Die Rechnung von 1657 auf 1658 fehlt. Im October 1658 wurden 30 starke Schwarten „zu Belegung eines wandelbahren Bogens uber der Kleinen Saala"**) verwendet. Dieser Bogen wird auch „der fördere Bogen" genannt uud ist wahrscheinlich identisch mit dem beim Hospital gelegenen, von dem vorher die Rede war. Anfang Juni 1659 sind u. a. 17 fl. aufgewendet worden „zu belegung des Mitlern großen Bogens mit Schaalhöltzernn". Dieser Bogen scheint ein Theil derjenigen Strecke der Brücke gewesen zu sein, welcher damals immer noch aus Holzwerk bestand. Wahrscheinlich ist auch derselbe Theil der Brücke gemeint, wenn 1661 „Lehnen auf die Brücke über der großen Saale" gemacht worden sind.

1660 und 1661 ist wieder die Rede von einem eingefallenen Bogen, ob es aber der eben genannte „mittlere große Bogen" gewesen ist, oder ein anderer, darüber erhält man keinen Aufschluß; er wurde aber nicht sogleich wieder aufgebaut, sondern einstweilen mit Baumstämmen und Schwarten belegt. Im J. 1661 wurde auch der oben erwähnte „Bogen über der Kleinen Saala" aus Steinen wieder aufgerichtet und eine Inschrift an ihm angebracht (s. o. S. 257). Unter den Ausgaben dieses Jahres kommt auch ein besonderer Abschnitt vor mit der Ueberschrift: „Uff die neuen Pfeiler über der Großen und kleinen Sahlen, angefangen den 4. Octbr." Der Gesammtaufwand der Baukosten für die Brücke

*) „2 gr. bey außtrettung der Saala den 28. Sept. 1657 von Böcken zu setzen, alß man überbrücken müssen."

**) Dieser oft vorkommende Ausdruck kann nichts andres bezeichnen, als die Lache oder den Mühlgraben. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß die Saale über die Grieswiese hinweg und unter der Brücke hin noch einen Arm entsendet hätte, so existirt darüber doch durchaus keine Kunde. Auch in Orlam. hieß der Mühlgraben die Kleine Saale; s. S. 163.

Digitized by Google

in diesem Jahre betrug 138 fl. Eine verhältnißmäßig große Summe, nämlich 112 fl., hat wieder die Rechnung von 1664 auf 1665 aufzuweisen, da wurde von den Maurern Nikol Koch und Georg Pfaffendorf ein Pfeiler gemacht; ferner wurden die Eisbäume reparirt und die Fertigung eines Bogens verdingt. Die Steine wurden wieder im Hackethale gebrochen.

Im J. 1667 erforderte die Reparatur der Brücke die bedeutende Summe von 728 fl., eine große Anzahl Fuhren Steine und Holz, Kalk und Schutt, Eisen und Blei werden erwähnt, aber was gebaut worden ist, wird an keiner Stelle der Rechnung gesagt, wahrscheinlich ein geborstener Bogen, wenigstens ist einmal von einem „zerbrochenen Bogen" die Rede, dessen Steine aus der Saale herausgethan worden sind, und eine „höltzerne Brücke" ist gelegt worden, damit während des Baues die Passage keine Unterbrechung zu erleiden gehabt hat. Der Maurermeister Georg Pfaffendorf, welcher den Bau übernommen hatte, bekam 218 fl. Vom Septbr. bis Novbr. 1667 sind 12 Eisbäume gelegt worden.

Im Sommer 1670 wurde ein neuer Schwibbogen erbaut, und zwar ist es einer von den über den Fluß selbst führenden gewesen; denn es wurde ein Damm in die Saale hinein errichtet, damit die Zimmerleute den Rost legen konnten. Auch den Bau dieses Bogens hatte Georg Pfaffendorf übernommen (für 80 fl.); es wurde aber außerdem ein Baumeister von Jena zugezogen, dessen Namen man indeß nicht erfährt; er hielt sich 9 Tage hier auf, erhielt jeden Tag 1 fl. und die Zehrung, welche in den 9 Tagen 7 fl. betrug. Der ganze Aufwand für den Bau erforderte 323 fl.

Ansehnlichen Schaden verursachte das große Wasser des Frühjahrs 1676; dasselbe hatte so viel Bauholz vor die Brücke aufgehäuft, daß es 7 Tage lang mit zwei Pferden zusammengeschleift werden mußte; es wurde zum Besten der Brücke confiscirt und für 81 fl. verkauft. Außerdem hatte das Wasser die Kirche verschlemmt und das Brückenschiff bis Burgau mit sich fortgerissen. An der Brücke selbst machte sich die Erneuerung von 6 Eisbäumen, die Erbauung eines neuen Pfeilers „über der großen Saale" (den wieder Georg Pfaffendorf für 50 fl. herzustellen übernahm) und die Ausbesserung der übrigen Pfeiler nothwendig. Die Ausgabe für Ausbesserung der Brücke betrug zusammen 275 fl. Die Steine zu dem Bau wurden diesmal am Galgenberge gebrochen, vorher aber der Weg dahin zu diesem Zwecke in Stand gesetzt.

Digitized by Google

Uebrigens gab es damals auf der Brücke auch noch den oben schon angeführten Gerichtsstein.*)

Schon im folgenden Frühjahre 1677 trat wieder Hochwasser ein, welches der Brücke Schaden brachte, denn es führte die Eisbäume theilweise hinweg, so daß 6 Eichen zu neuen Eisbrechern gelegt werden mußten. Von Wichtigkeit ist die Angabe der Rechnung, daß in diesem Jahre der noch jetzt von der Brücke auf den Gries führende Fahrweg erbaut worden ist; ein besondres Kapitel überschrieben „Außgeld zum Neuen von der Brucken biß auff den Grieß auffgeführten Fahr undt Vieheweg" handelt über diesen Bau, der von dem Maurermeister Conrad Barth hergestellt worden ist und 83 fl. kostete. Leider bleibt man in Ungewißheit, ob ein solcher Weg schon vorher von der Brücke abgezweigt gewesen ist. Ist es nicht der Fall gewesen, dann muß selbstverständlich über die Lache eine kleine Brücke geführt haben, vermittelst welcher man auf den Gries gelangte. Indeß kann die Existenz einer solchen mit keiner Angabe aus den Rechnungen bewiesen werden, denn wo die „kleine Brücke" erwähnt wird, ist man stets genöthigt, darunter den dem Hospital zunächst gelegenen Theil der großen Brücke zu verstehen. Jener Viehweg konnte übrigens durch einen verschließbaren Schlagbaum gesperrt werden.**)

1678 sind zwei Schwibbogen mit Holz „ausgebessert" worden, die jedenfalls dadurch noch einige Zeit vor dem Einsturz bewahrt bleiben sollten; auch Pfeiler scheinen in dieser Weise reparirt worden zu sein, denn es kommt in diesem Jahre vor: 2½ Pfd. Blei

*) „2 fl. von Gerichtssteine uf der Brucken zu renoviren."

**) 1678: „3 gr. von der Schrauben am Schlagbaume beym Viewege zu bessern ꝛc." Dieser Schlagbaum kommt noch 1726 vor. Der Gries wurde wie noch heute, so von jeher als Viehweide benutzt; so kommt schon 1555 vor: „6 pf. Nitz Thomas hat die jungen Satzweiden abgesteuffelt und vortemmett, welche die Ochsen vnd Schweine kossgerieben." Auch die Viehmärkte wurden, wie noch jetzt, auf dem Gries gehalten, seit 1683 der Gallenmarkt, zu welchem 1695 noch der Fasten- und Margarethenmarkt und 1729 der Pfingstmarkt kamen. Hier sei noch erwähnt, daß die Linden oberhalb der Brücke, welche einen schönen Schmuck der ganzen Gegend bilden, in den Rechnungen seit 1641 hie und da erwähnt werden. In dem genannten Jahre kommt vor: „1 fl. 4 gr. dem Holzförster von Pfalen zu machen, hereinzutragen vnd vmb die Linden zu setzen." Im April 1727 sind, wie es heißt, 3 Fuhren Linden im Holze ausgehackt und auf den obern Gries gesetzt worden. Der größte Theil der noch jetzt dort stehenden stammt wahrscheinlich aus dieser Zeit. Schon seit alten Zeiten ist der Gries auch zum Schießplatz benutzt worden; 1564 kommt zuerst die Schießhütte vor; 1718 wird ein Brückenbogen näher bezeichnet als derjenige, „worunter die Schützen ihre Ladung machen"; 1719 wurde ein neues „Schießhäusgen" gebaut, 1744 desgleichen.

Digitized by Google

zum Pfeiler, der mit Holz und Steinen ausgemacht ist". Von den erwähnten zwei Schwibbogen wurde der eine bald in bedenklicher Weise baufällig und mußte 1682 gestützt werden.*) Aber in diesem Jahre wurde auch ein „wandelbarer" Pfeiler abgetragen. Nächst der Wiederaufführung desselben wurde durch den Maurermeister Kurt (Konrad) Barth noch ein neuer Pfeiler verfertigt; für die Herstellung dieser beiden Pfeiler erhielt derselbe 80 fl. Im Sommer 1684 wurden endlich jene beiden baufälligen Bogen von Kurt Barth endgültig wieder hergestellt, nachdem vorher, wie es heißt, „ein wandelbarer Pfeiler gefertigt" war, der diese Bogen trug. Die Steine wurden aus dem Leubengrund geholt; der Gesammtaufwand der Baukosten betrug 238 fl.

In den nächsten Jahren machten sich keine wesentlichen Reparaturen an der Brücke nothwendig. Erst 1690 erbaute der genannte Meister Barth wieder einen Pfeiler und einen Bogen; es waren dies, wie die Rechnung sagt, der letzte Bogen und Pfeiler. Jedenfalls soll damit nicht gesagt sein, daß es die letzten Theile waren, welche zur vollständigen Errichtung der Brücke als Steinbau übrig blieben, sondern der äußerste am rechten Ufer gelegene Theil der Brücke; aber seit dieser Zeit ist allerdings niemals mehr von einem hölzernen Theil der Brücke die Rede. Dieselbe erlitt schon im folgenden Jahre 1691 durch die Eisfahrt wieder wesentlichen Schaden, der einen Aufwand von 169 fl. nöthig machte. Davon erhielt Georg Pfaffendorf 70 fl. „von denen vom Eise ruinirten Pfeilern zu fertigen". Auch wurden in diesem wie in dem nächsten Jahre Eisbäume gelegt. 1695 wurde „der mittlere Bogen", der baufällig geworden war, durch Kurt Barth gebessert. Letzterer übernahm auch die Brückenreparatur, welche sich 1698 in Folge von Wasserschaden**) nothwendig machte und auf die Verfertigung eines neuen Pfeilers am Hospital und die Ausbesserung eines Bogens sich erstreckte,***) und erhielt dafür 18 fl.

---

*) „4 gr. von letzten Schwibbogen, so zum einfallen geneigt, zu stutzen, 21. Febr. 82."

**) Die Saale hatte einen Theil der Vorstadt unter Wasser gesetzt; „5 gr. Peter Garßnern, der im großen Wasser von der Brücken bis an Langenbergers Haus einen Steig gemacht."

***) Der noch vorhandene, den 25. Aug. 1698 ausgestellte Dingzettel über diese Reparatur besagt: „Meister Curth Barthen, Maurern, ist der Pfeiler an der Brucken bey dem Hospital unterm dato von E. E. Rath verdinget worden, welchen Er von Grund auß umbsezen, mit guten tüchtigen Steinen aufführen und eisernen Clammern wolverwahren, hierüber auch den andern Schwibbogen allwo Er sich unten am Cranze loßgeben,

Digitized by Google

Größere Reparaturen mußten wieder 1704, 1706 und 1709 vorgenommen werden, da die Brücke durch den Eisgang mehr oder weniger beschädigt worden war. Die erste derselben führte der Maurermeister Barth aus; er sollte, wie es in dem Contracte zwischen dem Stadtrath und ihm vom 16. Mai 1704 heißt, nicht nur den vom großen Wasser und Eise zerstoßenen runden Pfeiler aussetzen und wieder gänzlich, soviel es nöthig, repariren, sondern auch an denen andern zwei Pfeilern steinerne Aufsätze, gleich dem nächst am Griese stehenden Schwibbogen, setzen, darauf die Eisbäume ruhen können, ingleichen auch die andern Pfeiler an diesen Schwibbogen auszwicken. Er erhielt dafür 16 fl. und einen halben Eimer Bier; aber die ganze Reparatur kostete 103 fl. Von dem im J. 1706 vorgenommenen Bau erfährt man nur, daß er in „Reparirung zweyer Bogen bestanden hat. Am umfänglichsten war die Reparatur von 1709, welche 314 fl. kostete, von denen der Maurermeister Severin Pfaffendorf 100 fl. empfing, außerdem 2 Eimer Bier. Ueber den Bau selbst ergiebt sich aus den Belegen zu den Rechnungen nur, daß er den Theil der Brücken über „die große Saale" betroffen und hauptsächlich in einem „gefertigten Pfeiler und reparirten Schwipbogen" bestanden hat. Die Bausteine wurden theils vom Dolenſteine, theils vom Schlemnitzer Berge, theils aus dem Leubengrunde genommen.

1714 war ein Pfeiler eingefallen und ein Bogen baufällig geworden; sie wurden mit einem Kostenaufwand von 198 fl. wiederhergestellt. 1716 wurden zwei kleine Pfeiler gemacht und die andern „ausgezwickt". 1718 hatte die Eisfahrt einen Pfeiler zertrümmert und einen Bogen verletzt. Der Maurermeister Severin und sein Sohn Nikol Pfaffendorf stellten den Schaden wieder her, wobei auch neue Eisbrecher gelegt wurden. Die Kosten betrugen 144 fl. Der Bogen wird näher bezeichnet als der, „worunter die Schützen ihre Ladung machen".

1722 war ein Stück Brustmauer eingefallen, Maurermeister Nikol Pfaffendorf aus Löbschütz baute es wieder; außerdem wurde „ein schad- und mangelhaffter Orth beym letzten Brückenpfeiler" ausgebessert. Aber schon 1724 wird wieder die wandelbare Brustmauer genannt, derselbe Pfaffendorf stellte sie wieder her. Ferner hatte das Wasser in diesem Jahre einen Pfeiler zerrissen, er scheint

sowohl den andern Pfeiler gegenüber, welcher unten einen Riß bekommen, wieder repariren und die Arbeit dergestalt fertigen soll, wie es der Brucken jetziger Zustand erfordert ꝛc.

Digitized by Google

indeß erſt 1726 reparirt worden zu ſein, wenn der in dieſem Jahre genannte „wandelbare Pfeiler" nicht ein anderer geweſen iſt. 1728 wurde „der vom großen Waſſer unterwaſchene mittlere Pfeiler wiederumb im Standt gebracht". Einen weſentlichen Schaden muß der Eisgang des Frühjahrs 1729 angerichtet haben; er erforderte einen Aufwand von 377 fl. Dabei machte ſich auch die Erneuerung der Eispfähle und Eisbäume nöthig, die in ausgedehnter Weiſe ſtattgefunden haben muß, da allein 56 fl. Fuhrlohn bezahlt wurde, das Holz aus der Rathswaldung hereinzuſchaffen. Der Zimmermeiſter Georg Conrad Meſſer, welcher den Bau ausführte, erhielt 72 fl.*) Außerdem wurde damals von dem Maurermeiſter Hans Nikolaus Pfaffendorf ein Pfeiler verändert; die Steine dazu wurden am Dolenſteine gebrochen.

Im J. 1733 hatte das Eis wieder die Eisbrecher weggeriſſen und einen Pfeiler beſchädigt, ſo daß 9 Stück neue Eisbäume gelegt und der Pfeiler neu aufgerichtet werden mußte. Die eben genannten Zimmermeiſter Meſſer und Maurermeiſter Pfaffendorf übernahmen dieſe Arbeit, welche der Brückenkaſſe im Ganzen 216 fl. koſtete. Im J. 1736 wird zum erſten Male in den Rechnungen erwähnt, daß ein Stück Pflaſter auf der Brücke verfertigt worden ſei, während bis dahin immer die Rede von Schutt iſt, welcher auf die Brücke gefahren worden iſt.

1740 war der Fluß ſo hoch angeſchwollen, daß ſowohl auf der Stadtſeite als auf dem Löbſchützer Ufer durch Steige auf die Brücke die Communication unterhalten werden mußte.**) Indeß ſcheint das Waſſer nur die Eisbäume beſchädigt zu haben, da ſonſt keine Reparatur erwähnt wird. Wohl aber fanden ſolche in nicht unbedeutender Ausdehnung in den folgenden fünf Jahren ſtatt. Was in den beiden erſten derſelben, 1741 und 1742, gebaut worden, iſt nicht bekannt; Meiſter Pfaffendorf erhielt indeß jedesmal über 40 fl. 1743 erſtreckte ſich die Maurerarbeit auf die Herſtellung des mittelſten Brückenbogens, die Umſetzung eines Pfeilers und die Ausbeſſerung der Bruſtmauer, außerdem wurden aber 6

*) Zu dieſem Bau wurde für 27 fl. ein neuer eiſerner Rammel angeſchafft, der in Schleiz gegoſſen wurde, freilich ſchon im nächſten Jahre dahin zurückgebracht werden mußte, um ihn umgießen zu laſſen. Vorher war der Rammel aus Holz und mit Eiſen beſchlagen geweſen, denn öfter kommen Ausgaben vor „vor die Jumpffer zu beſchlagen". Das Rammelrad wurde übrigens, wie man aus den Rechnungen ſieht, mit Baumöl geſchmiert.

**) „3 gr. Hans Georg Beyern und Conſorten, bey auffgetaufener Saale eine breterne Brücke auf beyden Seiten der Brücke anzumachen."

Digitized by Google

neue Eisbrecher aufgelegt. Die größte Verheerung in diesen Jahren richtete das schmelzende Eis im März 1744 an; es zerriß nicht nur das Wehr, sondern nahm auch an der Brücke eine Anzahl Eisbrecher mit sich fort, zertrümmerte einen Pfeiler großentheils und beschädigte zwei Bogen. Die Wiederherstellung des angerichteten Schadens, welche der Brückenkasse 377 fl. kostete, erstreckte sich in diesem Jahre nur auf den Wiederaufbau des Wehres und die Errichtung eines neuen Pfeilers, sowie die der weggerissenen Eisbrecher, während die Reparatur der beschädigten Bogen erst im nächsten Jahre vorgenommen wurde, in welchem übrigens wiederum der Errichtung eines neuen Pfeilers Erwähnung geschieht und die Brücke theilweise gepflastert wurde. Die sämmtlichen Baukosten dieses Jahres betrugen 129 fl. Nachdem die Brückenkasse im J. 1746 von wesentlichem Aufwand für Ausbesserung der Brücke verschont geblieben war, mußte sie 1747 wieder 269 fl. für diesen Zweck aufwenden. Der Austritt des Flusses verursachte abermals diese Kosten, wenigstens wurden, wie es heißt, Schutt und Steine in den von den wilden Wassern ausgerissenen Brückenbogen gefahren und derselbe ausgesetzt. Es war dieser Bogen der „am sogenannten Pferde Tümpfel". Außerdem daß unter demselben von dem Zimmermeister Georg Conrad Messer ein neuer Rost eingelegt wurde, wurden von dem Maurermeister Hans Nikol Pfaffendorf zwei neue Pfeiler verfertigt, ein dritter ausgebessert und die Brücke ein großes Stück gepflastert. Pfaffendorf erhielt für seine Arbeit 102 fl. 1749 wurde die Brustmauer vom Hospital bis an die Treppe erneuert.

Die lange Reihe dieser Bauten und Reparaturen an der Brücke in einem Zeitraume von etwas über 200 Jahren läßt erkennen, welche namhaften Verheerungen an ihr in früheren Zeiten die Wasserfluthen und die Eismassen verursacht haben. Sei es auch, daß man es damals vielleicht noch nicht recht verstand, sich in erfolgreicher Weise gegen die Gewalt des Elements zu schützen, so traten doch ohne Zweifel die Ueberschwemmungen weit häufiger und in höherem Grade auf als in der neueren Zeit. Die Flußcorrectionen und die Uferbauten, aber auch gewiß der im Allgemeinen verminderte Wasserstand haben diese Veränderungen herbeigeführt.

Wir haben nun zunächst noch einige Kleinigkeiten nachzuholen, welche sich auf das Gebäude der Brücke selbst beziehen. Ungefähr auf der Mitte derselben nach Norden zu haben sich in frü-

Digitized by Google

heren Zeiten — und es können sich dessen noch jetzt lebende Personen erinnern — an einem über die Brustmauer emporragenden pfeilerähnlichen Aufbau zwei in Stein gehauene Köpfe befunden, von denen der eine nach Osten, der andre nach Westen schaute. Nach der Volkssage sollen dieselben zur Erinnerung an zwei Jungfrauen errichtet worden sein, welche ihr nicht unbedeutendes Vermögen zum Bau der Brücke bestimmt hätten und die Gründerinnen derselben gewesen seien. Allein von einer solchen Stiftung ist nirgends etwas bekannt. Jene Köpfe sollten wahrscheinlich die Grenzscheide zwischen Osterland und Thüringen bezeichnen. Von dem Kreuz, dem Gerichtsstein und einer Kapelle, welche sich früher auf der Brücke befunden haben, ist schon oben die Rede gewesen (S. 256, 264, 249). Ebenso ist da der Erbauung des auf den Gries führenden sogen. Viehweges gedacht worden. Eine zweite, die Brücke mit dem Gries verbindende Anlage ist die noch jetzt existirende steinerne Treppe, welche schon frühzeitig in den Rechnungen vorkommt; 1539 wird ein „Schwebbogen neben der trepfe" genannt. Sie scheint von jeher an der jetzigen Stelle neben dem Mühlgraben sich befunden zu haben; denn 1540 sind, wie es heißt, Pfähle zu dem Zäunlein über der Brücke neben der Treppe gemacht worden, und 1649 ist ein Eisbaum „vnden bey der Brucken Treppen in der Mühllachen wieder auff das neue eingepfelt" worden. 1642 wurde sie neu hergestellt. Wie anderwärts so konnte auch unsere Brücke in früherer Zeit durch ein Thor geschlossen werden. Es wird dasselbe zuerst 1587 erwähnt, ist vielleicht auch damals erst errichtet worden, wenigstens heißt es in der Rechnung dieses Jahres: „v gr. vj pf. vom Thore zue bekrefftigung der brucken; 1 fl. viij gr. vom Thore an der brucken zu machen". 1590 hat Kaspar Krebs 1 fl. 11 gr. erhalten „von zweyen blinden Schlossern an daß Thor vf der Brucken"; und öfter wird dann die Erneuerung des Schlosses an diesem Thore erwähnt. Noch 1721 hat der Zimmermann Hans Langenberger ein „neues Gatterthor" vor die Brücke gemacht. Seitdem wird es aber nicht mehr erwähnt. Jedenfalls ist es, nachdem dieses letztre unbrauchbar geworden war, nicht wieder erneuert worden.

Es ist schon oben davon die Rede gewesen, daß Fuhrwerke, welche die Brücke passirten, keine Abgaben zu entrichten hatten. Wohl aber geschah dieses bis auf die neuste Zeit von den vorüberfahrenden Flößen. Vor 1561 besaß die Stadt nur das Recht, Flöße und Hölzer, welche die Brücke oder das Wehr beschädigten,

Digitized by Google

in Beschlag zu nehmen und den Erlös daraus zum Besten der Brücke zu verwenden. Dieses Recht war ihr im J. 1369 von den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm verliehen worden, wie folgende Urkunde besagt:

„Wir friderich Balthasar vnd wilhelm von gotes gnaden Lantgrafen in duringen vnd Marcgrafen zcu Meyßen Bekennen vnd tun kunt offenlich myt desem brife, daz wir vnß Stad vnd purgern zcu kal sulche besundern gunst vnd gnade getan haben, wer iz ab flozze oder holcz vf der Sale fur der egnanten vnß Stad kal erabe fluzze, welcherley daz wer vnd dy prucke oder weher do selbins schedelich Rurte, daz flozi vnd holcz sullen vnd mogen sich vnß purger zcu kal ane hindernizze vnderwinden vnd vfhalden vnd daz an irre brucken vnd weher nucz vnd fromen wenden, So sy aller beste daz erkennen, doch alzo wer iz ab ymandes flozze oder holcz dy egnante brucke oder weher schedelich Rurte, fur den wir beten myt vnßn boten oder brysen, den solden sy ane wyderred ledig lazen vnd williglich daran tuen vnßn willn, wir tuen auch den egnanten vnßn purgern zcu kal an flozze vnd holzcen sulche besundern gnade, alz obngeschriben stet, vnd in aller mazze, alz wir vnßn purgern zcu dorenburch vnd zcu Orlamunde an holcze vnd flozzen vfzcuhalden laube gegeben haben myt craft diz brysfes gnediglichen, daran wir zcu vrkunde vnß Insigl han lazen drucken vnd hengen, der Gegeben ist nach gotes geburt dirzcenhundt. Jar danach in dem Nuen vnd Sechzcigisten Jare am dinstag nach dem Suntage als man singit Judica in der fasten.“ *)

*) Pergamenturkunde Nr. 73 im Rathsarchiv zu Kahla; die drei anhängenden Siegel sind ziemlich gut erhalten. Ueber die dem Staate zu leistenden Abgaben von den Flößen auf der Saale berichtet eine Urkunde von 1410. In diesem Jahre verordneten nämlich unter dem Datum Saalfeld am Dinstage nach Judica Friedrich und Wilhelm, Gebrüder, Landgrafen in Thüringen ꝛc. rücksichtlich der Holzflöße auf der Saale: Damit durch Zufuhr dem Holzmangel in ihrem Lande gesteuert würde, solle die Saale bis nach Weißenfels von allen Zöllen befreit sein („wer fürbaß mehr floßholcz vf der Sale flossen wurdet, der soll aller zcolle fry vnd loß seyn“); nur folgende Abgaben sollen erhoben werden: Wenn die Flöße bis Jena kommen und da verkauft werden, so solle jedes Floß einen rhein. Gulden abgeben, ebensoviel auch an allen Punkten zwischen Saalfeld und Jena, an denen der Verkauf stattfinde; auf der Strecke von Jena nach Weißenfels und am letzteren Orte selbst solle eine Abgabe von 2 rhein. Gld. entrichtet werden. Hinzugefügt wird: „Were auch, das die flosse uff weren oder an brucken belegen vnd daran Schaden teten, den Schaden sollen die Flosser legen“; s. Horn, Leben Friedr. des Mittleren S. 751. Francke, F. U. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, Beilagen S. 55.

Digitized by Google

In den Brückenrechnungen wird oft erwähnt, daß ganze Flöße „in der Brucken bestecket" geblieben oder einzelne Floßbäume abgestoßen worden sind oder die Flöße an den Eisbäumen und Pfählen Schaden gethan haben. Die Flöße wurden indeß in dieser Zeit nicht mehr confiscirt, sondern die Flößer bezahlten eine Entschädigungssumme, in der Regel 1 fl. 4 gr. für ein Floß; 1546 hat „der Schneider von Pessenig (Pößneck), der auch mit seinem Floß behalten", 1 fl. 15 gr. gezahlt; für einzelne abgestoßene Floßbäume kommen natürlich kleinere Summen vor. Aber es wurden doch auch bei vorkommenden Fällen die abgestoßenen Floßbäume mit Beschlag belegt und verkauft. So befindet sich noch in der Rechnung von 1560 auf 1561 ein besonderes Kapitel mit der Ueberschrift „Einnahmegeldt von vorkauffte flosbeume, welche Ao. 60 am Abent petri vnd pauli den flosleuten, so desselben tages In der Brucken besteckt, abgehauen worden seindt, wie folgett"; dann folgt ein Verzeichniß von 15 Personen, an welche 27 Floßbäume für 17 Gld. verkauft worden sind, und dann heißt es weiter: „ij fl. xviij gr. von lorentzen von brandenstein entpfangen, welcher etzliche stuck hat herunder flossen lassen, vnd von dem einen flos iij beume abgestoßen, welche In den Eissbeumen seindt stecken bliben, das eine flos hat sich die Qwere auf die Eisbeume vor die brucke gelegt, die leute dorauf haben der Eisbeume gerambt, die flucht gegeben, das holtz ligen vnd stecken lassen, keine handt doran gelegt. Dormit die brucke ledigk gemacht wurde, hat der Radt In die hundert burger brauchen mussen vnd dieselbigen beume aufzihen lassen, haben fast den gantzen tagk dormit zubracht, in die funf gulden werdt exe, durchschlege, hacken, klammern vnd seil dorüber zurissen, Ins Wasser gefallen, wegkgeschwommen vnd vorloren. Dem von brandenstein seindt alle seine beume wider zugestelt worden, dargegen ehr dem Regirenden Burgermeister Quirin Heselingen vorheißen vnd zugesagt bei seinen Adelichen Eheren, den Bruckenhern v fl., wan ehr von halle wider herauffer reissete, zuerlegen. Dormit die bruckenhern des gewis sein solten, hat ehr gutwilligklich ein gulden Ringlein dem burgermeister zugestelt, hat aber seine Zusage nicht gehalden, das Ringlein stehen lassen vnd die woche kiliani des 61. Jares erst dem Schosser zur leuchtenburgk peter Schmitzerlen geschriben vnd demselbigen die ij fl. 18 gr. zugeschickt, sich dorneben erboten, dem Radt funf flosbeume, welche ehr vor der brucken ligen gehabt, auch zu lassen. Auf gedachts Schossers vorschrifft vnd bit hat der Radt befolen, das gelt sambt

Digitized by Google

den flosbeumen anzunemen vnd dem schosser das gulden Ringlein zuzuschicken, welches dan gescheen Mitwoch nach kiliani Ao. 61. Die beume alle achte waren nicht ij ß. wert. Dieser brandenstein weis auch, wies armen flossern gehet, dan er selbest auf einem flos gessen vnd auf dem wehere belegen ist, das der Salmüller hintzugefaren vnd In vom flos gefurt. Actum am Abent petri pauli Ao. Lx."

Indeß machte es sich im Laufe der Zeit wünschenswerth, an Stelle jener zufälligen Einnahme, welche aus der Confiscation derjenigen Flöße gemacht wurde, die das Unglück hatten, mit dem Wehr oder der Brücke in Collision zu gerathen, eine regelmäßige unterschiedslose Abgabe der durchpassirenden Hölzer treten zu lassen. Nicht selten kam es zwischen den Brückenherrn und den Flößern, welche letztre in Bezug auf jene Confiscation selbstverständlich nur in den eclatantesten Fällen sich der Nothwendigkeit fügen wollten, zu Differenzen; oder der angerichtete Schaden mochte keineswegs durch den Werth des weggenommenen Holzes aufgewogen werden; es mochte sich auch immer dringender das Bedürfniß herausstellen, die Brücke vollends steinern zu erbauen, und die Einnahme eines ständigen Floßzolls mußte als willkommener Zuschuß zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Brücke erscheinen; kurz, der Stadtrath richtete an die Landesregierung das Ersuchen, jenes Privilegium von 1369 aufzuheben und dafür einen regelmäßigen Floßzoll eintreten zu lassen. Nachdem eine Commission im Auftrage der Regierung die Sache untersucht und geprüft hatte, wurde auch von den Herzögen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren von Weimar aus am Sonntage Sexagesima 1561 die Bestimmung getroffen, daß für jedes Floß, welches die Brücke passire, 2 gr. Zoll, und falls es auf dem Wehre anlaufe, außerdem eine Abgabe von 5 gr. dem Müller zu entrichten sei; eine Defraudation des Brückenzolls solle mit 2 Gld. Strafe geahntet werden. Dafür wurde aber der Rath angehalten, auf seine Kosten ein Seil an der Brücke anzubringen, damit sich die Floßleute bei vorkommenden Gefahren retten könnten; wer dieses Seil beschädigen würde, solle 3 Gld. Strafe bezahlen. Die Urkunde, in welcher diese Bestimmungen enthalten sind, möge ihrer Wichtigkeit wegen hier vollständig mitgetheilt werden: *)

*) Pergamenturkunde Nr. 41 im Rathsarchiv zu Kahla; das angehängte Siegel ist sehr gut erhalten. Der vorliegende Abdruck ist nicht dem

Digitized by Google

„Von Gottes Gnaden Wir Johan Friederich der Mittler, Hertzog zu Sachsen, LandGrafe in Thuringen vnd Marggraf zu Meißen, Bekennen vor vns vnd die Hochgebohrne Fürsten Herrn Johans Wilhelm vnd Herrn Johans Friedrichen den Jüngern, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Vnsern freundlich lieben Brüdern Ihrer Liebden vnd thun Kund gegen männiglich: Nachdem Vns vnsere Lieben Getreue der Rath zu Kahla eine Befreyung von weiland dem auch Hochgebohren Fürsten vnd Herrn Friedrichen, Herrn Balthasarn vnd Herrn Wilhelmen LandGrafen in Thüringen vnd MargGrafen zu Meißen Vnsern vorfahren seeligen, deren datum stehet 1369 am Dienstag nach Judica vnterthäniglich fürgebracht, des Inhalts, da floß oder Holtz auf dem Wasserstrom der Saal herunterführe vnd die Brücken oder Währe daselbst schädlich rühreten, daß sie der Rath vnd gemeine Bürgerschafft solches aufhalten vnd an der Brücken vnd Währs Nutzen vnd Frommen wenden möchten, Inmaßen sie es dann nicht allein dergestalt hergebracht, sondern es wäre ihnen auch gedachte Befreyungen durch vnsere löblichen VorEltern, die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen seliger vnd christlicher Gedächtniß, desgleichen durch obgemeldte vnsere lieben Brüdere vnd Vns gnädiglich confirmiret vnd bestätiget, vnd sich aber eine Zeithero begeben vnd zugetragen, daß bißweilen etzliche Floß an ihrer Brücken nicht mit weniger Noth vnd Gefahr derselben bestanden, dargegen Sie vnd Gemeine Bürgerschafft sich des Aufhaltens vnterwunden, daß doch aus solchen allerhand Unrath vnd sorgliche Beschädigungen zwischen ihnen vnd den Floßleuten erwachsen, Darum Sie zu Vorkommung dessen, auch weil sie im Fürhaben wären, die höltzerne Brücken abzuthun vnd dieselbe vollend steinern zu erbauen, Vns vnterthäniglich ersucht vnd gebethen, Ihnen vnd ihren Nachkommen Gemeiner vnsrer Stadt Kahla vnd deroselben Einwohnern gegen sollcher Befreyung des Aufhaltens auf jedes Floß, so daselbst durchgieng, einen nahmhafftigen Zoll zu setzen, Wir auch aus genommener Erkundigung vnd vielfältiger gepflogener Unterhandlung etlicher der Vnsern, welchen Wir hierinnen Befehl gethan, soviel befunden, daß den Floßleuten ein leidlicher Zoll am Gelde bestimmts Orts fast träglicher denn der Aufhaltung zugeworben, in welcher Handlung es nunmehr

Original selbst, sondern einer im Rathsarchiv befindlichen Copie entnommen.

Digitized by Google

dahin gerichtet, daß die Floßleute außer vnd innerhalb Landes geſeſſen, für ſich vnd ihre Nachkommen gewilligt, für ein jedes Floß, es berührte die Brücke zu Kahla oder nicht, hiebe daran liegend oder gehe durch, dem Rath von wegen der Brücken vnd Hospital daſelbſt jedesmal beſonder zwey Groſchen, desgleichen ſo offt eines auf des Müllers daſelbſt Währe anlieff vnd beſtunde, ihme dem Müller vnd nachkommenden Beſitzeren auf gedachtem Fall, aber außerhalb deſſen nicht vnd ohne Abbruch des ordentlichen Brückenzolls fünff Groſchen vnwegerlich zu entrichten, doch daß der Müller das Währ nicht furſetziglich dermaßen erhöhe, dadurch die Floß aus Noth daſelbſt beſtehen müßten, in welchem durch unſer Amt Leuchtenburg jeder Zeit gebuhrliches Einſehen vnd Vorfügung gethan werden ſolle, Vnd Wir dann durch vnſere getreue Vnterthanen zu ihren gedeylichen Aufnehmen in dem vnd andern gnädiglich zu befordern geneigt. So haben Wir ſolche des Raths vnd gemeiner Stadt Kahla vnterthäniges Suchen vnd Bitt gnädiglich angeſehen, auch Ihnen vnd ihren Nachkommen obberuhrten Brückenzoll von jedem Floß, das außer oder innerhalb vnßerer Lande auf der Saale durchgehet, an der Brücken beleit oder nicht, Zwey Groſchen einzunehmen, zu empfahen vnd zu dem Brückenbau vnd Hospitals Unterhaltunge zu gebrauchen, desgleichen dem Müller daſelbſt, wann Anfloß, welches auf ſeinem Währe beſtehet vnd ſonſt nicht, fünff Groſchen vnuermündert des Raths BrückenZolls anſtatt obgemeldten Aufhaltens vnd Pfandungs, welches hierdurch beyderſeits gäntzlich abgethan ſeyn, auch ſchwinden vnd fallen ſoll, gnädiglich bewilliget, Würde aber ein oder mehr Floß vnentrichtet beſtimmten WaſſerZolls durchgehen, ſo ſoll dem Rath zu Kahla anſtatt der zwey Groſchen jedesmal ſo offt es geſchicht, zwey Gulden dafür zur Straffe verfallen ſeyn, Ihnen auch durch vnſere Aemter Leuchtenburg, Jena, Dornburg vnd Camburg, an welchen Enden die Floß anzutreffen, gegen dem Verbrechern jedesmahl auf ihr Anſuchen darzu verholffen werden. Es ſoll auch der Rath jeder Zeiten, wenn Floß Waſſer ſeyn, ein Seil auf ihre Koſten an der Brücken halten, auf daß ſich die Floßleute in den Eißfahrten deſto beſſer erretten vnd auskommen können. Da aber vnter ihnen, den Flößern, einer oder mehr befunden vnd betreten, der oder die ſolch Seil muthwillig zuhauen oder ſonſt fürſetzlich Schaden zufügen würden, So ſollen der oder dieſelben, ſo

Digitized by Google

offt es geschicht, dem Rath drey Gulden dafür über dem ordentlichen WasserZoll zur Straff zu entrichten vorfallen seyn, desgleichen ihnen durch obgemeldte unsere Aemter gebührliche Hülffe unweigerlich mitgetheilet, auch den nechst ankommenden FloßLeuten solcher unserer Befreyung Wissens zutragen und der andern sich hinforder allenthalben darnach zu richten, also zu vormelden angezeigt werden. Privilegiren, befreyen und bewilligen dem nach gedachter unserer Stadt Kahla von wegen der Brücken und Hospitals auch ihren Nachkommen und Einwohnern, desgleichen dem Müller daselbst und folgenden Besitzern abberuhrter unterschiedlichen maaße gemeldten Zoll, wie derselbe specificiret, sammt angehaffter unterschiedlichen Straffe für Uns und unsre lieben Brüder auf ihrer Liebden und unsern Erben hiermit und in Krafft dieses Briefs, sich desselbigen hinfürder und zu ewigen Zeiten an statt des Hemmen und Pfendens zu halten, Unsern jetzigen und künfftigen Schössern obgemeldter unserer Aemter hiermit befehlende, Rath und Gemeinde, desgleichen dem Müller zu Kahla dabey jederzeit zu schützen, handhaben und vertheidigen, auch gegen den Verbrechern gebührliche Hülffe unweigerlichen mitzutheilen, doch unsern Liebden Brüdern und Uns, auch ihrer Liebden und unsern Erben und Nachkommen an ihrer Liebden und unsern auf der Saal selbst, desgleichen anderer ihrer Liebden und unserer Stedte habenden und hergebrachten WasserZollen und Gerechtigkeiten unabbrüchlich und unschädlich ohn Gefährde. Zu Urkund mit unsern hieran gehangenen Insiegel wißentlich besiegelt und geben zu Weimar am Sontag Sexagesima nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Gebuhrt 1561 Jahre."

In der Brückenrechnung von 1559 auf 1560 sind die Ausgaben aufgezählt, welche sich bei den Verhandlungen nothwendig machten, die bei der Erlangung dieses Floßzollprivilegiums geführt wurden. Es heißt da in einem besondern „Ausgab Zerung uber der tagleistung zu Bestetigung des Brückenzolls" überschriebenen Abschnitte:

xvj gr. als der Burgermeister Quirini Heseling Sambt dem Burgermeister Hansen Fortzschen und dem Stadtschreiber am tage lucie Ao. ꝛc. lix auf Varbeschidt gewest, In handelung mit den betagten Flosleuten aus der Herrschaft Schleutz als von Solburg, von Ziegenruck und aus demselben ambt,

Digitized by Google

Actum Neuſtat vor dem Schoſſer zur Leuchtenburg peter Schmitzerle vnd fürſtl. Comiſſarien.*)

x gr. pauel Schneidern, das er die Citaciones vnd tagzedeln in die Ambter als Ziegenruck, Solburg, Schleutz vom Schoſſer angefaßte vmber getragen vnd wider antwort von etzlichen bracht.

1 fl. v gr. xi pf. hat der Burgemeiſter ſelbtritt in der andern handelung vortzert.

iiij gr. hanſen Pflaumen, das ehr dem Schoſſer zu Schlaitz das virde ſchreiben vom ſchoſſer zur Leuchtenburg bracht.

iij gr. aber Pflaumen, das ehr dem Schoſſer zu Ziegenruck vom Schoſſer zur Leuchtenburg ſchrifft vmb entliche erklerung, was die floßleute geben wollen, bracht hat.

iiij gr. pauel Schneidern die Woche ſeptuageſima aber ein ſchreiben vom ſchoſſer zur leuchtenburg an Schoſſer gegen Schlaitz bracht.

iiij gr. vj pf. Idem hat iij tage auf antwort warten müſſen.

Dann kommt auch in der Rechnung auf 1561 ein beſonderes Kapitel vor: Ausgabe zur Erlangung des Brückenzolls (21 fl. 15 gr. 5 pf.), darunter 13 fl. 15 gr. Kanzleigebühren, außerdem Trinkgelder für die Kanzlidiener und Botenlohn, daß die fürſtlichen Befehle betreffend den Floßzoll an die Schoſſer der Geraſchen Herrſchaften und nach Ziegenrück getragen worden ſind.

Sogleich nach der Ertheilung des Privilegiums wurde mit der Erhebung des Floßzolles begonnen. Eine auf der Außenſeite der Urkunde von 1561 befindliche Bemerkung beſagt: „Anno domini 61ſten 12. Martii iſt der erſte FlosZoll von 5 Floſſen gefallen". Da ſeitdem in den Brückenrechnungen ein beſonderes Kapitel über die Einnahmen an Floßzoll ſich vorfindet und man, wo die Anzahl der Flöße nicht ausdrücklich angegeben wird, auf dieſelbe aus den dort aufgeführten Summen inſofern ſchließen kann, als man laut des Privilegiums auf jedes Floß (d. h. „Gelenke") 2 gr. Zoll rechnen muß, ſo mögen einige ſtatiſtiſche Angaben über die Frequenz der Flößerei in den vorigen Jahrhunderten folgen. Von 1561 bis 1599 betrug die durchſchnittliche Anzahl der Flöße, welche jedes Jahr die Brücke paſſirten, 194; die meiſten kamen durch 1575: 423, 1572: 317, 1581: 292; die wenigſten 1597: 96, 1561: 108, 1565: 126. Ganz erheblich bleibt

*) Ein hierauf ſich beziehender Poſten in dem Kapitel der „Gemeinen Ausgaben" lautet: „7 gr. Fuhrlohn von 2 Pferden als Burgermeiſter Heſeling neben dem Stadtſchreiber des Floßzolls halben gegen der Neuſtat gefurt worden."

Digitized by Google

hinter jener Durchschnittssumme diejenige der nächsten 50 Jahre von 1600 bis 1649 zurück; sie betrug nur 58, wobei allerdings zu bemerken ist, daß in diesem Zeitraum 17 Rechnungen fehlen und daß der Dreißigjährige Krieg die größten Nachtheile auch auf die Flößerei ausübte. Die meisten Flöße passirten 1604: 197, 1630: 160, 1612: 132; am schlimmsten war es im J. 1646, in welchem die Rechnung bei dem betreffenden Kapitel ein „vacat" ausweist; 1642 kamen nur drei kleine Flöße vom Müller zu Weißen durch, und es ist dabei bemerkt: „Diß Jahr ist kein Waldfloß durchgefahren"; 1641 und 1644 passirten nur 6, bez. 7 Floßkloppen oder große Flöße, deren jedes 4 gr. Zoll entrichtete. In diesen Jahren der Kriegsdrangsale ist der Zoll übrigens vielfach defraudirt worden, ohne daß man die Schuldigen hat belangen können. In der Rechnung des oben erwähnten Jahres 1630, welches rücksichtlich der Flößerei noch zu den besten dieses Zeitraumes gehörte, heißt es in dieser Beziehung: „Ist zwar ein vberauß törer Sommer geweßen, vnd ob wir schon zum öfftern bey E. E. Raht ahngehalten, die bogen der brücken mit beumen zuuerwahren, damit die flösser könten vffgehalten werden, so ist doch darauff nits erfolgett, vnd seint in diesem Jahre, ohne Chur vnd fürstl. frye floß, fast vber huntert ohne Zoll mit gewalt durchgefahren, vnd auch an andern örten vff keinem Arest geben wollen, wollen wir hiermit vor vnß, weiln wir bey E. E. Raht nits erhalten können, in dieser Freyheit entschuldigt sein, Actum 3. Novbr. 1630". Auch im nächsten Jahre wird geklagt: „Es seint die meisten flösser ohne Zoll durchgefahren, vnd ob sie wohl geburlichen Citirt, ist doch niemandt erschienen". In den Jahren 1650 bis 1699 betrug die Durchschnittssumme der Flöße, welche die Brücke passirten, 537, am meisten in den Jahren 1690 (1112 Flöße), 1694 (1110), 1696, (1108); die wenigsten in den Jahren 1650: 10, 1653: 108, 1655: 113. Die weiteren 50 Jahre 1700—1750 weisen als durchschnittliche Anzahl der durchgegangnen Flöße 949 auf, und zwar die meisten 1747: 1417 Flöße, 1749: 1407 Flöße, 1732: 1382 Flöße, die wenigsten 1706: 609, 1724: 648, 1718: 712 Flöße.

Defraudationen des Floßzolls, welchen in dem Privilegium von 1561 durch Strafen vorgesehen war, kamen gleichwohl, wenigstens in den ersten Zeiten, nicht selten vor. Sogleich im J. 1561 haben Bastian Buster von Ziegenrück und Jobst Gruner „Montags nach Judica mit Irem holtze den FlosZol verfahren" und sind deshalb zur Strafe gezogen worden; 1569 hat Hans Erfurt „ein Brieff gegen Goffitz getragen zweier flosser halben, die denn

Digitized by Google

Zoll vberfahren"; 1570 hatte ein Flößer „den Eyßbaum mutwillig abgestoßen" und mußte mit 2 fl. 6 gr. dafür büßen; 1579 wurde ein Bote nach Ziegenrück geschickt „Ir zwei vorklagt, so den Zoll vberfaren". Wie in den unseligen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges auch die Flößer die herrschende Mißachtung der Gesetze sich zu Nutze zu machen wußten und ohne Zoll zu entrichten die Brücke passirten, davon ist schon vorher die Rede gewesen. Aber nachdem der Krieg vorüber war, fing man an wieder mit Strenge einzuschreiten und dem eingerissenen Unwesen kräftig vorzubeugen. Davon zeugt, daß 1651 23 fl. an Strafen für Ueberfahren des Floßzolls eingenommen wurden, eine Summe, die durch kein andres Jahr übertroffen worden ist; auch 1653 gingen noch 10 fl. an derartigen Strafgeldern ein; aber 1654 „ist Niemand straffbar worden", und seitdem kommen in seltenen Fällen höchstens noch 3 fl. in dieser Einnahme vor. 1676 hatte sich im großen Wasser viel Bauholz vor die Brücke gelegt, welches von derselben confiscirt wurde; es wurde 7 Tage lang mit 2 Pferden zusammengeschleift und dann für 81 fl. verkauft.

Die Brückenrechnung von 1623 auf 1624 enthält u. a. folgenden Posten: „5 fl. 20 gr. an 5 Reichsthalern in die F. S. Canzley nach Aldenburgk verrechnet wegen des neu erhaltenen Zolls von den Flossen den 15. May 1624." Und in der nächstjährigen Rechnung heißt es u. a.: „2 fl. 20 gr. 6 pf. an 2½ Reichsthaler dem Stadtschreiber zur recompentz wegen gehabter Mühe des im vorigen Jahre erhaltenen Floßprivilegii und itzigem ausgebrachten Durchstichs an der Saal".*) Von einem im J. 1624 neu erhal-

*) Ueber diesen Saaldurchstich handelt auch ein andrer Posten in derselben Rechnung: „4 gr. einem Boten Trankgeld, so das Schreiben wegen des Durchstichs und Erlassung des Lehngeldes mit nach Aldenburg genommen." Gleichwohl ist über einen in diesem Jahre ausgeführten Durchstich der Saale nichts bekannt. Man weiß nur, daß ein solcher 1563 und 1564 gemacht worden ist; denn in Kober's Notabilien heißt es: „Saalstrom ist 1563 bis 1564, welcher vormals an Erhards Degens Wiese gegen die Landstraße zu geflossen, aber großen Schaden gethan, auf Kosten des Raths abgegraben worden und nach der Kleineutersdorfer Flur geleitet worden." Mit dieser Angabe stimmt auch ein amtliches Schriftstück von 1584 überein. Die durch Verlegung der Saale im J. 1563 entstandenen Folgen bildeten nämlich, soweit sie für die Gemeinde Löbschütz ungünstig waren, einen der Punkte in einer zwischen dem Rathe und etlichen Bürgern von Kahla einerseits und dem Amte Leuchtenburg und dessen Unterthanen zu Löbschütz, Lindig, Schmölln und Kleineutersdorf andererseits entstandenen Irrung. Die Fürstliche Regierung hatte zur Ausgleichung der streitigen Klagepunkte den Fürstl. sächs. Hofrath Schweybold v. Brandenstein zu Weimburg und den Zehendner Asmus Barthel zu Saalfeld zu schiedsrichterlichen Commissaren er-

Digitized by Google

kenen Brückenzoll-Privilegium ist aber bis jetzt durchaus nichts weiter bekannt geworden.

---

nannt. Der Vergleich, welchen dieselben zwischen den streitenden Parteien trafen, datirt von Kahla, 18. März 1584, findet sich in einer von dem Amtsschösser der Aemter Leuchtenburg und Orlamünde Tobias Michaelis unter dem 7. August 1671 beglaubigten Abschrift in der Gemeindelade zu Löbschütz. Die auf die Folgen der Verlegung der Saale bezüglichen Stellen lauten folgendermaßen: „Wann auch fürs Andere fürbracht, das der Rath für ezlichen Jahren sich vnterfangen, den Saalstrom in der Parnize durchzugraben vnd denselben in einen Neuen strom geführet, Inmaßen dann die darzu verordneten Commissarien Anno 67 einen klaren versiegelten Abschied aufgerichtet, das in der alten Saallache der Wiesenwachs, so sich durch die Wasserfluet an Erhard Degens Wiese angeleget vnd noch außschlemmen möchte, sowohl auch die Ober- vnd Niedergerichte vnd die Fischerey in der alten Saallache dem Amte eigenthümlich bleiben soll, So hat sich der Rath vnterfangen vnd den Wiesenwachs samt der alten Lachen allein einnehmen vnd gebrauchen wollen, welches Ihnen aber von denen Amtsschössern widerfochten vnd Ihnen keinesweges solches einreumen wollen, sondern sich des obgedachten abschiedes gehalten. Dieweil aber befunden, das zwischen dem Amte vnd Rathe dieses Puncts halben künfftig ferner Streit fürfallen, der Rath auch zum Höchsten gebethen, das sie den angelegten Wiesenwachs, sowohl auch die alte Saallache vnd das daran stoßende Fischwasser vmb einen Jährlichen Erbzinß bekommen möchten, vnd aber dieser Punct in die Fürstl. Sächs. Renth Cammer gehörig ꝛc. Alß haben wir, die Commissarien, solches der Churfürstl. Sächs. verordneten Regierung zu erkennen gegeben vnd Ihrer Magnif. vnd Hochw. darneben berichtet, daß solch Fischwasser denen von Eichenberg daselbst vnd zu Crossen zuständig als ein Wechselwasser zur Helfft, auch Ihrem Bericht nach dem Wohlgebornen Herrn vnd Graffen zu Gleichen zu Rembda zu lehen rührete vnd mit des Amts Leuchtenburg Wasser ein Jahr vmbs andere wechselte. Derowegen dann die von Eichenberg an Wohlgedachtes Graffen Vormunden geschrieben vnd gebethen, weil Ihnen an dieser stelle ein ander Amtsfischwasser gegeben, welches künfftig gleichisch lehen sein vnd bleiben sollte, zu solcher außwechslung zu consentiren. Wann dann vielberührte löbl. Regierung Uns befohlen, do der Rath zu Kahla von diesen außgewechselten Fischwasser Jährlich Ailff gulden an gelde Ins Amt Leuchtenburg halb Michaelis vnd halb Walburgis, deßgleichen Drey scheffel Kahlisch Maß Weiß Haffer von den Alueo (d. i. wahrscheinlich die jetzige sogen. Schröterslache) vnd angeschütten Wiesenwachs Jährlich uf Michaelis zu Zinß vnd mit der Ersten Zinßreichung Michaelis des abgelauffenen 83. Jahrs an zu fahen. Item einen lehenträger darüber zu sezen vnd so offt derselbe verstirbet den Amte 2 fl. 6 gr. neben einen schreibschilling zu lehen wahr zu reichen vnd zu geben willig würde, Solte Ihnen solch Fischwasser neben der lachen vnd ausgetrockneten orte vnd Was künfftig in der alten Saallachen an Wiesenwachs außtrucknen würde, dem Rathe bleiben vnd Erblich zugeschlagen vnnd der Gerichte halben Vermüge obangezogenes Vertrags Anno 67 auffgerichtet gehalten werden, vf daß sie jetzt gedachten Zinnß desto besser reichen vnd geben könnten, Welches Wir, die Commissarien, dem Rathe also fürgehalten, Der denn dieses Alles mit großer unterthenigen Danckbarkeit angenommen, auch darneben angelobet vnd zugesaget, daß sie von dem Fischwasser, welches sich in der Parnizen an deß Saalmüllers Wehre anfehet vnd endet sich außgangs der Parnize nach Großen Eutersdorff warttens, Jährlich vnd Erblich dem Amte Eilff gülden halb Michaelis vnd halb Walburgis vnd dem Schösser Drey Driß fische vf die drey Hohen Fest, Jedes Driß vier Pfund wichtig Jährlich geben, auch von dem außgetrockneten Wiesewachs

Digitized by Google

Nach der Urkunde von 1561 hatte, wie wir oben hörten, der Rath auf seine Kosten ein Seil an der Brücke zu halten, „auf daß sich die Floßleute in den Eisfahrten desto besser erretten vnd auskommen könnten.“*) Alsbald wurde auch ein solches angeschafft, wie die Rechnung von 1561 aussagt: „1 fl. xiiij gr. Nicol Robus vor ein seil, welches an der brucken gehalden wirdt In der floszeit, das die flosser des Im fal der not zu gebrauchen haben vormüge des briffilegiums.“ Aber schon in dem großen Wasser von 1565 war dieses Seil „entflossen“; es wurde allerdings wieder aufgefangen, muß aber doch unbrauchbar geworden sein; denn in der nächstjährigen Rechnung heißt es: „1 fl. xix gr. Nickel Robus von einem Seyle, so xxi Klafftern lang zu machen“. 1570 kommt schon wieder ein Ausgabeposten vor: „1 fl. xv gr. vor das Bruckenseil,“ dann 1588: „ij fl. iiij gr. vor einen seyl zur Brucken Otto Langen geben“. 1598: „1 fl. 3 gr. vor ein Seil“, 1609 „1 fl. vor ein Seil zur Brucken“, 1610: „1 fl. vom Seil vf zwene Zuge“ und 1631: „2 fl. 19 gr. B. Wallentorffen vor ein neu Zugk seyll von etzlichen 30 Ellen langk, neue gezwirnte seyll vnd strucke“. Nicht unmöglich ist es, daß, nachdem die Brücke

vnd der alten Saallachen Drey scheffel Kahlisch Maß Habern zu Erbzinß Jährlich reichen vnd mit der ersten Zinßreichung Michaelis des abgelauffenen 83. Jahrs anfangen vnd einen Lehenträger sezen, so offt einer verstierbt, alßbald einen andern ordnen, vnd jedesmahl solch Wasser vnd lachen mit 2 fl. 6 gr. von dem Amt neben einem schreibschilling in die Lehen empfangen, Deßgleichen do die Herzogen zu Sachsen jagen oder das Amt fische bedürfftig, daß sie jeder Zeit vmb gleichmeßige vnd billige bezahlung dieselben überschicken wollen, Inmaßen denn die von Eichenberg von ihrem Wasser, so Ihnen verwechselt worden, zu thun auch gewilliget vnd zugesaget. Vnd weil wohlerwehntes graffen vormunden heute dato durch Ihre abgesandten mit Nahmen Baltasar von Sinderstetten vnd Heinrich Laupen Schöffern zu Rembda, Uns den Commissarien vermelden vnd anzeigen lassen, daß sie mit außwechslung dieses Wassers, woferne die von Eichenberg das vorgeschlagene Amtswasser, so sich am Naschhauser Wehre anfehet vnd aber unter den Dorff Zeuzsch mit denen von Zeuzsch daselbst grenzet wieder vnd dargegen bekommen, auch das solch Wasser Künfftig wiederumb gräfflich Gleichisch lehen sein vnd bleiben möchte, zufrieden. Wir auch die Commissarien solcher auswechslung außdrücklichen befehl, daß dieß Wasser denen von Eichenberg wegen ihrem Wasser, so sie abgetreten, eingereumet, auch dasselbe in Gräfflich Gleichisch lehen verendert sein vnd bleiben soll, Wie dann auch das Gleichische Lehenwasser in Fürstl. Sächs. lehen auff vnd angenommen worden, Alß soll sich nunmehr das Amt vnd die von Eichenberg Ein Jedes seines außgewechselten Wassers, wie es von einem jeden lehen herrn mit den Gerichten belehnet, halten dasselbe nach seinem besten Nuzen vnd gebrauche.“

*) Auch schon vorher sind, wie die Rechnung von 1555 auf 1556 ausweist, außer dem Brückenschiff noch Leitern und Stricke zur Rettung in Gefahr unter der Brücke angebracht gewesen.

Digitized by Google

mit der Zeit in besseren Zustand gebracht worden war, die Gefahr des Scheiterns der Flöße mehr und mehr schwand und daher auch die Nothwendigkeit eines Seiles für diesen Fall von selbst wegfiel. 1651 ist wenigstens der Zweck eines an der Brücke angebrachten Seiles ein ganz andrer als der ursprünglichen Bestimmung nach, denn da ist 1 fl. 3 gr. ausgegeben worden „vor ein Seyl die Flosse darmit uffzuhalten" (nämlich diejenigen, die den Zoll überfahren wollten); auch ist zu demselben Zwecke laut derselben Rechnung eine Kette angeschafft worden, wahrscheinlich weil die Flösser jenes Seil durchhieben. 1668 wurde ein neues Seil für 2 fl. angeschafft; ob aber zum Zweck der Rettung der Flößer in Gefahr, ist zweifelhaft. Zuletzt wird ein Brückenseil in dieser allgemeinen Bezeichnung 1677 erwähnt.

Ferner ist an zwei Stellen der Rechnungen die Rede von einer rothen Fahne, welche auf der Brücke aufgesteckt wurde zum Zeichen, daß hier Zoll zu entrichten sei. Die betreffenden Stellen lauten: 1569: „vij gr. vor ij elle Rothen parchent vnnd daruon zu Mahlen vonn dem fenlein, dornach sich die flosser richten sollen"; 1651: „3 gr. von der Floßzollsfahne zu machen".

Wenn auch nicht ausschließlich, so doch jedenfalls mit zum Zweck der Rettung in Gefahr wurde ein Brückenschiff gehalten, welches schon in den ältesten Rechnungen erwähnt wird. Namentlich geschieht seiner immer dann Erwähnung, wenn es von dem großen Wasser mit fortgerissen worden war und entweder wieder geholt wurde oder auch durch ein neues ersetzt werden mußte. Und Ersteres kam sehr häufig vor. Oft gelang es, das Schiff schon in Pürschütz oder in Schöps, auch erst in Burgau anzuhalten; 1546 aber war es bis Saaleck geschwommen und von den Fischern aufgefangen worden; es wurde daselbst für 1 fl. 1 gr. verkauft, und dann für 1 fl. 3 gr. ein neues angeschafft. 1570 ist von zwei Schiffen die Rede, welche Erat Müller für 2 fl. 6 gr. gemacht hat.

Es bleibt noch übrig, einen Blick zu werfen auf die Vorsteher der Brücke, die sogen. Brückenmeister oder Brückenherrn, welchen die Beaufsichtigung über die Erhaltung der Brücke und der mit ihr in Verbindung stehenden Institute, die Führung der Kasse und die Fertigung der Jahresrechnung zustand. Es fungirten ihrer in der Regel je zwei, die aus den Bürgern der Stadt gewählt wurden und neben ihren Functionen bei der Brücke ihr bürgerliches Gewerbe fortbetrieben. Seit 1712 aber erscheint nur noch einer. Sie unterzogen sich auch jeder Handarbeit bei der Brücke, köpften

Digitized by Google

z. B. die Weiden, führten Steine zu ꝛc. und wurden dafür besonders bezahlt. Sie wurden wegen der Verbindung, in welcher die Nikolauskapelle mit der Brücke stand, zu den Mahlzeiten zugezogen, welche an den jährlichen Gedenktagen solcher Personen gegeben wurden, die irgend ein Beneficium für die genannte Kapelle gestiftet hatten. So heißt es z. B. in einer Urkunde (Nr. 58 im hiesigen Rathsarchive), welche die durch den Bürger Veit Stengel im J. 1489 bewirkte Stiftung einer Vicarei am St. Stephansaltare in der Nikolauskapelle enthält, in dieser Beziehung: „— So ist sunderlich in dißem kauffe beret vnd sal in die confirmacion gezogenn vnde vorbunden sei, Das der viccarius iczziger oder zukunftiger vnßer belenter priſter vnde beſicczer sulcher vil genannter dreier meßen jerlichen vnde iczlichs iars beſundern vff ewigkeit ane abgank vff der heilgen Juncfrawen sant gerdruten abent ein begengniß mit zeweien priſtern zu om zur vigilyen vnde darnach vff sant gerdruten tagk mit den ampten der heiligenn sele meßen balden sal, den priſternn jerlichem eynen Nawen oder Hochenn groſchenn zu preſencienn gebenn, die collacio vff den abent vnd darnach vff Sant gerdrutenn tagk die maltzeit ordentlichenn beſtellenn vnde zu allen gezeitenn eynen erbarn ſyttzenden rath zu kale vnd die brückenmeiſtere zu ſolchen collacionn vnd malzeitenn keinwertigk habenn, mit den priſternn In gotlicher libe zu ewigem gedechtniß ordentlichenn eßen vnnd trinckenn; worde auch sant gerdrawtenn tagk vff denn ſontagk gefallenn, welch Jars das geſchege, ſo sult ſolch begengniße vff den neſten montagk darnach gehaldenn werde". Von einer festen Besoldung der Brückenmeister ist in den vorhandenen Rechnungen Anfangs nicht die Rede; nur eine „Zehrung der Brückenmeister" wird erwähnt, welche an der jedesmaligen Rechnungsablegung und sonst noch zwei oder dreimal im Jahre vor sich gegangen ist. Im Anfang scheinen das ziemlich einfache Mahlzeiten gewesen zu sein, da jährlich nur 2 bis 4 fl. auf sie aufgewendet worden ist. Seitdem aber die Abnahme der Brückenrechnung mit der Abnahme der Raths- und der Gotteskastenrechnung verbunden war, mußte auf die dabei abgehaltenen Mahlzeiten ein wesentlicher Mehraufwand verwendet werden, der sich bis auf 40 fl. steigerte. Die Brückenkasse hatte den dritten Theil der Kosten jener gemeinschaftlichen Essen zu bezahlen. Seit 1607 erhielt jeder Brückenmeister eine jährliche Besoldung von 3 fl., außerdem ein Holzdeputat. Von dem J. 1618 bekamen sie auch eine „ergetzung wegen gehabter uffsicht vnd verſeumnuß" bei Bauten und Repara-

Digitized by Google

turen, die an der Brücke vorgenommen wurden. Der Betrag derselben richtete sich im Anfange nach den Kosten, dann nach der Zeitdauer des Baues.*) Seit 1653 bekamen sie von den Strafgeldern, welche durchpassirende Flöße zu entrichten hatten, den dritten Theil, seit 1659 auch den dritten Theil von den jährlichen Einnahmen an Floßzoll. Ihre Einnahmen steigerten sich noch, als die Viehmärkte eingerichtet wurden (s. o. S. 268); da hatten sie das Viehgeleite einzusammeln und erhielten eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Auch beim Einsammeln rückständiger Zinsen wurde ihnen eine Gratification gewährt.

In den vorhandenen Urkunden und Rechnungen sind die Namen folgender Brückenmeister aufbewahrt:

Apetz Hake kommt 1375 als Zeuge in der Urkunde Nr. 1 und 1379 unter der Bezeichnung „Brückenmeister" in den Urkunden Nr. 22 und 35 vor (s. o. S. 253).

Dietrich Koch und Dietrich Bachmann werden 1424 in der Urkunde Nr. 78 erwähnt (s. o. S. 253).

Hans Husener und Jakob Femel, 1505 in der Urkunde Nr. 14 (s. o. S. 253).

Hans Kaiser und Andres Zincke 1531—1532.**)

Hans Dictus und Caspar Löber 1532—1533.

Caspar Löber und Heinrich Lange 1535***)—1536.

Hans Dictus und Caspar Löber 1536—1541.

Hans Kaiser und Titzel Folcke 1541—1542.

Titzel Folcke und Caspar Löber 1542—1543.

Jobst Fogel und Caspar Löber 1544—1545.

Hans Gundermann und Hans Pflenzel 1545—1546.

Caspar Löber und Jobst Fogel 1546—1549.

Hans Greffe und Caspar Löber 1549—1551.

Hans Greffe und Lorentz Breue 1551—1552.

*) 1625: „3 fl. den Brückenherrn zur ergetzung wegen des vorigen Jahres verfuhrten bruckenbaues vf 117 fl. 20 gr., weil die vorigen auch 5 fl. von 163 fl. Baukosten erhalten". 1635: „10 fl. beiden Brückenvorstehern auf 12 Wochen wegen uffsicht beim Brückenbau". Später wurde es Regel, daß sie pro Tag 4 gr. erhielten; 1714: 10 fl. vor Aufsicht, als der Pfeiler und Bogen nebst der ganzen reparation an der Brücke ist verferdigt worden, wird nicht zu viel sein, weil an andern orthen denen vorstehern 6 gr. passiret wird, ich aber setz nur 4 gr., die arbeit beläuft sich auff 8 Wochen vier und einen halben Tag". Dieser Betrag von 4 gr. wurde dann durch landesherrliches Rescript vom 26. Febr. 1739 als bleibend festgesetzt.

**) Diese Zeit gilt, wie im folg. immer, von Michaelis bis Michaelis.

***) Wo die Reihenfolge der Jahreszahlen unterbrochen ist, fehlen die Rechnungen.

Digitized by Google

Hans Greffe und Hans Fritze 1552—1553.
Hans Rothe und Titzel Vogel 1553—1556.
Hans Rothe und Hans Beier 1556—1557.
Hans Fritze und Nikol Blankemüller 1558—1559.
Nikol Blankemüller und Hans Jauch 1559—1560.
Balthasar Markhardt und Hans Grosse „der tuchmacher" 1560 bis 1561.
Nikol Blankemüller und Hans Grosse 1561—1562.
Hans Schirner und Hans Jaucke 1562—1563.
Nikol Blankemüller und Urban Beier 1563—1564.
Hans Gauch und Nickel Buschel 1564—1565.
Nickel Buschel und Hans Grosse 1565—1566.
Hans Grosse und Hans Sonntag 1566—1567.
Hans Grosse und Nickel Buschel 1567—1568.
Hans Gauch und Hans Dressler 1568—1569.
Nickel Buschel und Otto Lange 1569—1570.
Otto Lange und Hans Hermann 1570—1571.
Hans Müller, Fleischer und Georg Beier 1571—1572.
Hans Müller und Hans Hermann 1572—1573.
Hans Jauche und Heinrich Löffler 1573—1574.
Heinrich Löffler und Nickel Trebicher 1574—1575.
Michel Weisse und Baltin Schillingstedt 1575—1576.
Nickel Trebicher und Andres Schmid 1577—1579.
Hans Jauche und Andres Schmid 1580—1582.
Hans Jauche und Barthel Scheffer 1582—1583.
Andres Schmid und Nickel Strupricht 1583—1587.
Andres Schmid und Hans Schmid Kramer 1587—1589.
Erhardt Schmid und Ilgen Große 1590—1592.
Hans Fritze und Urban Scheffer 1592—1594.
David Tytsch und Peter Gretel 1595—1596.
Peter Gretel und Paul Greße 1597—1598.
Hans Jauche junior und Hans Friederich 1598—1600.
Hans Jauche jun. und Hans Grese 1600—1601.
Heinrich Fischer und Paul Großkopf 1603—1604.
Heinrich Fischer und Wolf Löffler 1604—1607.
Hans Bastner und Hans Hirsch 1608—1610.
Hans Ritter und Hans Eichler, Gerber 1610—1612.
Nickol Fritze und Hans Eichler 1612—1613.
Nickol Fritze und Peter Gredel 1614—1615.
Hans Schreyer und Dietrich Vogel 1616—1617.

Digitized by Google

Hans Schreyer und Balzer Dischner 1617—1618.
Dietrich Vogel (st. 1623) und Hans Lange 1622—1623.
Hans Förtzsch und sein Zugeordneter der Stadtschreiber anstatt Dietrich Vogels 1623—1625.
Andres Sörger 1625.*)
Toffel Franke und Zacharias Zeidler 1629—1631.
Georg Ritter und Quirin Saalfeld 1634—1635.
Quirin Saalfeld und Hans Clemens 1635—1636.
Quirin Saalfeld und Balthasar Schirner 1636—1637.
Quirin Saalfeld und Hans Degen 1638—1639.
Quirin Saalfeld und Tobias Faber 1639—1641.
Elias Fischer jun. und Hans Blanckenmüller 1641—1642.
Elias Fischer jun. und Hans Lange 1642—1644.
Elias Fischer jun. und Timotheus Heinrich, Steinmetz 1644 bis 1645. Letzterer starb im Frühjahr 1645, und für ihn wurde der Gerber Hans Lange am 1. Mai vom Rathe als Brückenmeister bestätigt.
Elias Fischer jun. und Otto Wiegeleben 1645—1646.
Hans Gresse und Philipp Hoffmann 1646—1647.
Peter Wagner und Jost Peißker 1647—1649.
Peter Wagner und Daniel Raniß 1649—1650.
Jost Bock und Daniel Raniß 1650—1652.
Jost Bock**) und Ludwig Schweitzer, der Schmied 1652—1656.
Michael Saalfeld und Ludwig Schweitzer 1656—1657.
Michael und Andreas Saalfeld 1658—1659.
Andreas Saalfeld und Hans Georg Mittelhäußer 1659—1660.
Hans Georg Mittelhäußer und Hans Falke 1660—1661.
Hans Falke und Andreas Ritter 1661—1663.
Andreas Ritter und Abraham Moltzer 1663—1665.
Bernhard Zeitler und Abraham Moltzer 1665—1668.
Bernhard Zeitler und Hans Peter Brauer 1668—1669.
Hans Peter Brauer und Jeremias Geilfuß 1669—1673.
Jeremias Geilfuß und Michel Förster 1673—1675.
Jeremias Geilfuß und Christoph Jacob 1675—1676.
Georg Girbrecht (Girbert) und Christoph Jacob 1676—1680.
Georg Zacharias Steinmetz und Christoph Jacob 1681—1689.

*) Der Name des andern ist nicht bekannt.

**) Als Jost Bock 1655 „nacher Naumburg zum Petri Pauli Markte verreiset" war, besorgte der Organist seine Geschäfte.

Digitized by Google

Hans Peter Jenitz und Christoph Jacob 1689—1691.
Hans Peter Jenitz und Christian Schweizer, Schmied, 1691 bis 1692.
Georg Zacharias Steinmetz und Christian Schweizer 1693 bis 1697.
Nikolaus Saalfeld*) und Christian Schweizer 1697—1710.
Gottfried Bartholomäi und Christian Schweizer 1710—1712.
Gottfried Bartholomäi 1712—1718.
Andreas Rötel 1718—1722.**)
Johann Christoph Feldtrappe 1723—1746, in welchem Jahre er starb.
Ernst Friedrich Wolf 1746—1750.

*) Ist nach einer Quittung von 1699 Notarius publicus gewesen.
**) 1723 war derselbe Vice-Stadtrichter und Geldkämmerer und ist dann Stadtrichter geworden.

Digitized by Google

Rechtsdenkmale der Grafschaft Orlamünde.

Von Victor Lommer.

I. Das Burggericht zu Orlamünde.

Einleitung.

Mittelst Rescripts des Herzogl. Finanzkollegiums zu Altenburg vom 12. März 1855 wurde dem Herzogl. Gerichtsamte zu Kahla neben Anderem eröffnet, daß Seiten des regierenden Herzogs als Landesgerichtsherrn der Beschluß gefaßt worden sei, das zu dem Ressort des gedachten Gerichtsamts gehörige sogen. Burggericht zu Orlamünde aufzuheben. Mit diesem Gericht, dessen Fortbestehen ein diesem Rescripte vorausgehender Amtsbericht als eine „mit dem Ernste einer Gerichtsverhandlung unvereinbare Farce" bezeichnet, wurde der letzte Rest des in der ehemaligen Grafschaft Orlamünde geltenden deutschen Schöffengerichts beseitigt, ein seltsam tönender und in seiner Entstellung schwer verständlicher Nachhall aus dem Rechtsleben ehrwürdiger Vorzeit.

Es ist gewiß eine bedeutsame Erscheinung, daß die Gesetzgebung unserer großen Gegenwart auch auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens in die deutsche Rechtsvergangenheit hineingreift und vom Alten das zu behalten oder vielmehr wieder zu erwerben und neu zu beleben sucht, was gut und zweckmäßig war. Die Wiedereinführung der Schöffengerichte für das Deutsche Reich ist ein in den derzeitigen Fachschriften oft behandeltes Thema.

Die Geschichte der Entwickelung des gelehrten Richterthums, d. i. im Wesentlichen die Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland, hat zu ihrer Kehrseite die Geschichte des Absterbens der städtischen und ländlichen Schöffengerichte; ohne

Digitized by Google

selbstständige Specialforschungen läßt sich diese Geschichte der Reception des römischen Rechts, die als eine der wunderbarsten Acte bezeichnet wird, die je im Geistesleben eines Volkes sich vollzogen haben, nicht für die kleinste Parzelle unseres deutschen Vaterlandes darstellen, geschweige denn für die Gesammtheit desselben.

Die nachstehende Abhandlung wird die Denkmale der Gerichtsverfassung der Grafschaft Orlamünde insoweit nur vorzuführen haben, als sie in ihrer absonderlichen Erscheinungsform einen Beitrag zur deutschen Gerichtsverfassung überhaupt zu bieten vermögen. Die Frage, wie es kam, daß die siegreichen Wogen des fremden Rechtes, das nicht lediglich aus Verkennung lebensfähiger heimischer Rechtsinstitute, sondern mehr aus politischen, der Herrsch- und Habsucht dienenden Gründen nationale Eigenthümlichkeiten unverschont ließ, den letzten Rest deutscher Gerichtsverfassung, unser Burggericht, allein nicht völlig zu überfluthen vermochten, dürfte einiger Beachtung nicht unwerth erscheinen.

Die Gerichtsbarkeit in Deutschland wurde im Namen des Königs von dem Volke ausgeübt und zwar entweder unmittelbar von dem Umstande (so durchgängig anfangs), oder mittelbar von Volksvertretern (Schöppen). Nach altem Recht war jeder freie Mann von seines Gleichen zu richten. Der Richter leitete die Verhandlungen und vollstreckte das von den Schöppen gefundene Urtheil. Das Verfahren war ein öffentlich-mündliches in gebotenen und ungebotenen Dingen. Die Rechtsprechung vollzog sich in der Mark und in der Pflege; die Schlichtung der Streitfälle der Genossen und die Verurtheilung der von ihnen begangenen Verbrechen wurde als natürliche Aufgabe der Markgenossenschaft, der Pflege betrachtet.

Dieses Gerichtsverfahren tritt uns in dem Vasallen- und Halsgericht der Grafen von Orlamünde, sowie in dem Stadt-, dem Land- und Burggericht entgegen. Während bezüglich der ersten die Quellen nur dürftig fließen, haben die letzteren Gerichte bis in die neuere und neueste Zeit bestanden und ein verhältnißmäßig reichhaltiges Material hinterlassen.

Anm. Die Schöffengerichte. Von Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze. Beilage zur Allgem. Zeitung Nr. 81, 1873. Die Grundlage der Schöffengerichte: Die gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung der Richter und der Schöffen habe sich in der kurzen Zeit des Bestehens der Schöffengerichte in Sachsen und Würtemberg voll-

Digitized by Google

ständig bewährt. Dagegen: Laien in den Strafgerichten? Rechtliche Bedenken von Dr. Th. R. Schütze, Professor in Kiel; Leipzig 1873.

Bethmann-Hollweg: Die Aufnahme des röm. Rechts in Deutschland ist mit der gesammten Entwickelung unserer Nation seit dem Mittelalter innig verwachsen. Wenn die Cultur eines Volkes den Grad erreicht, daß eine höhere Stufe Gebildeter sich von den mittleren Volksschichten aussondert und bei der Theilung der Arbeit die höheren Functionen übernimmt, so erhält das Recht die Gestalt der Rechtswissenschaft. Moddermann, Reception des röm. Rechts von Karl Schulz-Jena 1875.

Standesgerichte. Der Beklagte konnte nur von seines Gleichen, von seinen Landsleuten und Genossen und in seiner Heimath gerichtet werden. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II, 856. Dieser Satz galt auch von der Kundschaft, dem Zeugenbeweis. Sachsenspiegel 3, 19. Schwäb. Landr. 80. Zeugen über Freie müssen Genossen, Freie sein.

Gerichtsbücher.

Die vor den Schöppengerichten ergangenen Acten, etwa 12 Stück an der Zahl, befinden sich gegenwärtig unter Cl. XV. in dem Amtsarchiv Kahla, darunter in der Mehrzahl Gerichtsbücher. Das älteste derselben, welches noch vorhanden ist, umfaßt das Jahr 1521 bis 1522 und enthält Verhandlungen des Landgerichts zu Orlamünde. Die äußere Form dieses Gerichtsbuches entspricht ganz der städtischer Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert. Das Papier, welches übrigens auch das Wasserdruckzeichen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts trägt, besteht aus Bogen, welche die Breite und so ziemlich auch die Länge unserer gegenwärtigen Concept-Halbbogen haben.

Das Führen jährlicher Gerichtsbücher scheint bis fast zu Ende des 16. Jahrhunderts im Gebrauche gewesen zu sein und empfahl sich aus practischen Rücksichten gewissermaßen als Ersatz der dem Schöppengerichte unbekannten und mit seiner ganzen Tendenz nicht harmonirenden getrennten Actenführung. Leider scheint aber ein späteres Zusammenheften der abgeschlossenen Jahr-Gerichtsbücher nicht stattgefunden zu haben, wie dies bei den Jahresrechnungen der Fall war, ein Umstand, der zu der Verschleppung und dem Verluste solcher Gerichtsbücher wesentlich beigetragen haben mag. Später kam man davon ab, jährliche Gerichtsbücher zu führen. Der neue Richter eröffnete vielmehr mit Antritt seines

Digitized by Google

Amtes ein neues Gerichtsbuch, welches, als ein Buch in unserem Sinne, gebunden und für eine lange Reihe von Jahren ausreichend war, und trug in dasselbe die sämmtlichen Verhandlungen vor dem Land- und Burggericht nach ihrer zeitlichen Folge ein. Konnte diese Actenführung eine übersichtliche auch nicht genannt werden, und hat man das Zusammengehörige daraus zuweilen erst mühsam zu sammeln, so blieben solche Richterbücher, welche die Amtsperioden der Richter gewissermaßen auch äußerlich kennzeichnen und characterisiren, doch weit eher vor der Zerstreuung und dem Verluste geschützt.

Hieraus entwickelten sich die unserer gegenwärtigen Actenführung entsprechenden Sammlungen von Gerichtsprotokollen der einzelnen Burgrichter, bis sich das Schöppengericht endlich ganz verlor. Als sich in der letzten Zeit dieses Gerichtes ein jahrelanger Competenzconflict zwischen dem Burggericht zu Orlamünde und dem dasigen Pfarrgericht erhob, wurde neben den eigentlichen Gerichtsacten ein dickleibiges Separatactenstück geführt. Kleinere Separatactenstücke finden sich auch über einen gleichen Competenzconflict aus der Mitte des 18. und über eine Beschwerde Dienstädts wegen Verwandlung einer alten Abgabe in Courantgeld aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Andere separirte Acten aus früherer Zeit existiren nur als Blätter und sind als solche mit einem besonderen Umschlage versehen worden.

Bereits trägt dieses erste vorhandene Gerichtsbuch eine lateinische Aufschrift, das Zeichen des gelehrten Richters.

Das Cl. XV. sub Nr. 1. aufgeführte Gerichtsbuch umfaßt die Zeit von 1566 bis 1580, führt die Ueberschrift laus deo und enthält lediglich Niederschriften aus der Amtsführung des „Amts Orlamünde Landrichters Georg Haubt" (auch Heupt und zuletzt Haupt genannt). Auf dem hinteren Umschlage finden sich einige Gerichtsbräuche notirt, sowie ein Verzeichniß der Gerichtsgebühren, eine primitive Taxordnung. Das Buch ist in Schweinsleder gebunden, mit starken Lederriegeln und mit einer Vorrichtung zum Zuschnallen versehen und repräsentirt äußerlich ein altes, würdiges Gerichtsbuch.

Das folgende, von 1580—1594, ist wie die späteren ein einfaches Buch mit Pappdeckel, der, irre ich nicht, mit rothem Papier oder Leder überzogen ist. Es ist das Gerichtsbuch des Balthasar Schneidewind, der als Richter des Amts Orlamünde vor

Digitized by Google

dem Schöſſer zur Leuchtenburg und Orlamünde den 2. December 1580, wie das Buch beſagt, beſtätigt worden iſt. Dieſes Richterbuch enthält unter anderen lateiniſchen Aufſchriften folgende: Fiat justitia aut pereat mundus. Qui deum habet, omnia habet, etiamsi nihil habet.

Es enthält ferner die „Articula, welche bei Anfang des Fürſtl. Sächſ. Burg- und Rügegerichts zu Orlamünde gebraucht werden", ſowie ebenfalls ein Verzeichniß der Gerichtsgebühren.

In ſpäterer Zeit iſt häufig von einem angeblich verloren gegangenen ſogen. rothen Buch die Rede, welches eingehende Nachrichten über das Weſen, den Umfang und die Rechte des Burggerichts enthalten haben ſoll. Da das Schöppenrecht und Gericht in der Hauptſache auf mündlicher Tradition beruhte, gewiſſermaßen von Schöppen zu Schöppen ſich fortpflanzte und ein Bedürfniß der Aufzeichnung kaum vorlag, ſo dürfte die Vermuthung, daß eine ſolche Aufzeichnung erfolgt ſei, wenig für ſich haben. Sie entſtand wahrſcheinlich aus einem Mißverſtändniß der Articula in dem Schneidewindſchen Richterbuche; ſie erwuchs in ſpäter Zeit, als die Schöppen gedrängt wurden, einen Beweis für die Rechtsbeſtändigkeit ihrer Urtel und des Verfahrens zu erbringen, das freilich mit dem römiſch-rechtlichen Prozeß wenig harmonirte und mehr und mehr den Schein der Willkühr und der unerlaubten Selbſthilfe auf ſich lud.

In dem Gerichtsbuche von 1595—1620 begegnen wir wieder dem Landrichter Georg Haupt, und ſchließt daſſelbe die eigentliche Periode der Richterbücher ab.

In der Zeit des dreißigjährigen Krieges ward die Abhaltung der Schöppengerichte vielfach verhindert. „Den 22. und 26. Juni 1636," beſagt eine desfallſige Regiſtratur, „hat das Burg- und Rügegericht zu Orlamünde gehalten werden ſollen, es hats aber die hierumb logirende Geleniſche Armee, welche auf Torgau den Panier anzeigen gangen, verhindert". Am 17. Juni 1639 wird das Burggericht wieder abgehalten, dagegen heißt es: Ao. 1640. Das Schwediſche Lager vor Saalfeld geweſen, deswegen man nicht dazu kommen können. Ao. 1641, 1642, 1643 hat man ebenermaßen wegen Soyſchen Volcken, den vielfeligen Parties(?) und meiner Leibesbeſchwerlichkeit nicht dazu gelangen vermocht".

Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges an iſt die Actenführung überhaupt eine mangelhafte, die Actenhand iſt geradezu theilweiſe kaum lesbar. Man fühlt die unglücklichen Nachwehen des Krieges

Digitized by Google

lange Zeit in dem Mangel qualificirter Richter. Dies macht sich auch in den Verwaltungsacten jener Zeit äußerst merkbar. Von 1647 bis 1649 sind Acten über das Burggericht nicht vorhanden; 1650 bis 1669 unter dem Landrichter Casparus Vieweg sind die Protokolle höchst summarisch und mit Weglassung der Namen der Schöppen und früher gebräuchlichen Formalien verabfaßt. Am unordentlichsten sind die Akten von 1687 bis 1699 geführt und zum Theil, wie bemerkt, kaum leserlich. Von hier und in der Folgezeit macht sich offenbar der französische Einfluß, die völlige Nichtachtung alter deutscher Rechtsgebräuche geltend. Von 1701 bis 1733 sind ebenfalls Burggerichtsacten nicht vorhanden. Eine bessere Periode der Beurkundung tritt gewissermaßen erst Anfang dieses Jahrhunderts wieder ein, und es ist nicht zu verkennen, daß der mit dem Jahre 1803 eintretende Burgrichter Liebing sein Amt Jahre lang mit einer gewissen, nur höchst ehrenhaften Vorliebe für das mehr und mehr verkannte, ja sogar geschmähete Schöppengericht verwaltet hat. Die gut geführten Protokolle endlich aus der letzten Zeit des Burggerichts unterscheiden sich von denen gewöhnlicher Gerichtsprotokolle nur unwesentlich.

Anm. Im altdeutschen mündlichen Prozesse diente die Schrift nur dazu, die wichtigste Thatsache, das Ergebniß der mündlichen Verhandlung, das Endurtheil zu fixiren. Prozeßentscheidungen, Zeugenvernehmungen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der älteren Zeit sind daher nur in „Briefen" enthalten. Das Bedürfniß führte zu Urtheils-, Gerichts- und Handelsbüchern. „Je älter hinaus ein solches Gerichtsbuch reicht, desto magerer und nichtssagender sind seine Einträge." Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, Stuttg. 1872. 14. 175. Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen, Lpz. 1741. 43 ff. Das mit 1521 beginnende Gerichtsbuch ist vermuthlich das erste seiner Art. In Island wurden die Regeln über die Gerichtsordnung auf dem Gesetzberg vorgetragen. Ihr ältestes Gesetz (von Ulflioth um 925) blieb 200 Jahre in Uebung, ohne aufgeschrieben zu sein. Die Ueberlieferung erfolgte durch das Gedächtniß. Holtzmann, Germ. Alterthümer, 186. Das öffentliche Vorlesen der Gesetze und Privilegien an bestimmten Tagen des Jahres war früher allgemein üblich und vertrat die Stelle der Presse.

Der dreißigjährige Krieg gab den Volksgerichten den merklichsten Stoß; die Schöffen der kleinen Gerichte auf dem Lande, seit Jahren nicht zusammengerufen, blieben vergessen und vergaßen

Digitized by Google

selbst ihren Beruf; die Unterbrechung, welche ihre Thätigkeit erfahren hatte, erleichterte es, sie dieser Thätigkeit der Hauptsache nach für enthoben zu erachten. Stölzel a. a. O. 25.

Roth ist die Gerichtsfarbe, daher Rothes Buch. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der Vorzeit II, 198, 200. Zu Groitzsch, sowie zu Zeitz hieß der Platz, wo das Land- und Halsgericht stattfand und die Verurtheilen hingerichtet wurden, der Rothe Graben. Ebenso wurde das Landgericht in der Provinz Buzewitz auf dem Rothen Walle gehalten, und zu Goslar gab es ein Gericht unter dem Rothen Thore. Rochholz a. a. O. II, 202. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten I, 140. Der Rothe Mantel bei Orlamünde, Name eines Flurstückes, liegt neben dem Malacker und dem Galgenthal.

Ueber das Münchberger Gerichtsbuch von 1497—1518, welches nur kurze Notizen, durchaus keine erschöpfenden Gerichtsverhandlungen enthält, vergl. Archiv für Gesch. u. Alterthumsk. von Oberfranken Bd. XII. Hft. 3. S. 40.

Erklärung des Namens Burggericht.

In der im Orlamündischen Rathsarchiv niedergelegten Pfarrurkunde d. d. Orlamünde VI. Kal. Novembr. 1278 tritt der Name „burchtinch" zuerst urkundlich auf (Befreiung der Kolonen und Hörigen des Orlam. Plebans a frequentatione et omni onere judicii, quod vocatur burchtinch, hoc adjecto, quod nec nos nec aliqui judices nostri habebunt judicare in bonis vel areis praedicte parochie, nisi in his, que corporis mortificationem requirunt). In den Gerichtsbüchern des 16. Jahrhunderts findet sich dieser Name wieder. Das Gerichtsprotokoll von 1567 beginnt: „Burghohe Rüge und Gericht zu Orlamünde gesessen Montags nach Trinitatis anno 1567 in der Burghütten." Später findet sich die Bezeichnung „Burghohe und Rügegericht", sowie 1595: „Burg Hohe und Rügegericht". In der Folge ist mit offenbar falschem Gebrauche von dem „hohen Burg- und Rügegericht", im Volksmunde schlechtweg von dem Burggericht die Rede.

Der Ausdruck Burggericht findet sich in den Quellen seltener. In einer Bestätigungsurkunde der Stadt Goldberg von 1325 heißt es: Confirmamus civibus in Goltberg omnia jura, quibus cives nostri Legnicenses, sive in plebiscito judicio, quod vulgariter Voytding dicitur, sive in judicio

Digitized by Google

civitatis, quod Burgerding vocatur, perfruuntur. Eine Osnabr. Urkunde von 1225 sagt: Judicium nostrum civile civitatis Osnabrugensis, quod Burichte vulgariter dicitur.

Dieses Bürger- oder Stadtgericht für Civilsachen hat mit dem Wesen des Burggerichts nichts gemein, ebensowenig mit dem Namen, denn nur vereinzelt werden die Markgenossen Bürger genannt, so in dem Altenmünsterer Vogtrecht: „Wintwerfen, die der Förster nicht auswirken will mit der Hand, dieselben päum sullen die purger in der marck hacken zu prenholz." Grimm, R.-A. II, 513. Ebensowenig gehört hierher der in Art. XVIII. der Polizei- und Landesordnung von 1556 gebrauchte Ausdruck „burgkliche Sachen", als technischer Begriff für Gulden und Schulden und Sachen, die von peinlichen nicht herrühren (bürgerliche Sachen) resp. auch für Diebstahl unter 3 Schillingen u.s.w.

Unter sich standen die Freien in einer Gesammtbürgschaft und Rechtsgenossenschaft, jeder verbürgte den andern. Der Ausdruck „Nachbar" wird auch im Rheingau oft für Freier gebraucht. Bei den Angelsachsen hieß die Vereinigung von 10 Männern unter einem Haupt freoborg, der einzelne Mann hieß freoman. Freoborg bedeutet fidejussionis securitas, Freibürgerschaft, borg vadimonium. Grimm, R.-A. I, 291.

Hiernach würde Burg- und Rügegericht zu erklären sein: Das Gericht der bürgenden Nachbarn für Rügen. Diese Erklärung erscheint gezwungen, mindestens dürfte die nachstehende näher liegen. Ein Edler, dessen Burg zunächst der Mark lag, wurde von den Markgenossen als Vorsitzender der Mark gewählt und ihm wurde die Leitung des Markgerichts eingeräumt. Er war nicht Herr der Mark, nur oberster Mitmärker, auch Voigt der Mark genannt, auf seiner Burg ruhte dieses Recht und es ging mit deren Besitz hernach auch in die Hand fern gelegener Edler oder Fürsten über. Wie das Burgrichteramt, so ruhte auch das Schöppenamt hierorts auf Gütern. Grimm, RA. II, 502. Der Graf von Orlamünde befreite die Colonen des Orlam. Plebans von diesem Burgding. Der nächste Gerichtssitz war ebenfals auf einer Burg, der Leuchtenburg. Das Amt Leuchtenburg bestand bis in die neueste Zeit. Nicht selten wurde auf der Steinstaffel da, wo man zu Pferde stieg, vor den Burgthoren Gericht gehalten. Grimm, R.-A. II, 804. So war die Burg Orlamünde (borg, villa, civitas) auch als Gerichtsort Mittelpunkt der Mark. Daher ist nach der ersten

Digitized by Google

urkundlichen Lesart in den Gerichtsbüchern das Burg Hohe und Rügegericht als das Burg Höhe, Hain oder Häge und Rügegericht zu verstehen (Oldendorfer Hägegericht, Grimm R.-A. II, 854). Das Gericht fand nicht nothwendig in der Burg selbst statt, sondern auf der Höhe, auf welcher der Mittelpunkt der Mark, die Stadt resp. Burg lag (Baurschaft, der Stadtbezirk; Stölzel a. a. O. 378). Die Burghütte stand auf dem Markte der Stadt. Schon die Karolinger suchten Richter und Schöppen vor Wind und Wetter unter Dach und Fach zu schützen. So wurde allmälich das Gericht in Städten und Burghöhen unter Hallen und Lauben gehalten. Grimm, R.-A, II, 806.

Unter Hegemahl ist nach Klingner, Dorf- und Bauernrecht II, 14 zu verstehen das zu Wahrnehmung der Fluren und Grenzen und zu Entscheidung diesfallsiger Streitigkeiten angeordnete Gericht und sollen die Hegemahl-Meister ein fleißig Aufsehen halten, damit in Feld und Holz, an Triften, Steinen, Wegen, Steigen u. s. w. nichts geschmälert oder entwandt werde, es sei mit Pflügen, Hacken, Roden oder drgl. So verband der Ausdruck Burghege und Rügegericht die Bezeichnung des Ortes und Zweckes Grimm, R.-A. II, 831.

Das aus dem Landgericht (Schöppengericht) sich entwickelnde Amt Orlamünde hatte noch Ende des 15. Jahrhunderts seinen Sitz in dem Schlosse resp. in der dasigen Thorstube (Orlam. Rathsacten I. K. Nr. 1.).

Auf dieselbe sprachliche Quelle (Burg, Oertlichkeit des Gerichts, Burghöhe, Mittelpunkt desselben) sind zurückzuführen Burgwald (Grimm R.-A. II, 884), das Burggericht des Herrn von Cleve op dem Kerkhofe (Grimm R.-A. II, 828), das burhgemôt der Angelsachsen (Grimm R.-A. II, 827), das Burggericht in Wettin (Schmid, Kirchb. Schlösser, 140), der Burggraf, Burgmann, Burgemeister in Göthe's Faust (nicht aber Bürgermeister), Burgpfennig, Burgrichter, das Burgrecht im Mühldorfer Stadtrecht ꝛc.

Rechtsgebiet.

Das Burggericht, wie es uns aus den Acten des 16. Jahrhunderts entgegentritt, diente zur Realisirung des Rechtes der sogen. Nachbarschaft, der Altgemeinde, die in kurzer Zeit völlig dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte angehören wird. Es umfaßte das unbewegliche Vermögen der Nachbarschaft und kann

Digitized by Google

insofern forum reale genannt werden (man deducirte ein sogen. Erbgericht über das unbewegliche Gemeindevermögen, die Straßen, Dorfplätze u. s. f.), sodann auch das Verhältniß der Nachbarn zu der Nachbarschaft und zu einander. Insofern kann man auch von einem forum personale sprechen. Sonach beschäftigte sich das Burggericht mit dem Verspruche von Rechten, die aus der Nachbarschaft flossen, oder mit öffentlichen Gemeinderechten in diesem Sinne. Einen Beleg für das Gesagte soll die nachstehende, den Acten entnommene Sammlung von Schöppenurtheln bieten. Sie beschäftigen sich mit der Verwaltung und Erhaltung des Gemeindevermögens nach Rain und Stein, mit Handhabung der Ortspolizei, mit dem sittlichen Verhalten der Nachbarn, mit dem Erwerbe und Verluste des Nachbarrechts ꝛc.

Räumlicher Umfang des Gerichts.

Der Orlamündische Gerichtssprengel (districtus, Pflege in den Urkunden genannt, omnia, quae situata sunt in districtu Orlamunde) ist mit der Territorialveränderung des Gebiets unzweifelhaft Hand in Hand gegangen und demnach zu verschiedenen Zeiten verschieden groß gewesen. So bilden vermuthlich die in der Pfarrurkunde von 1194 aufgeführten, zur Parochie Orlamünde gehörigen Villen die damalige Pflege, während andere Grenzen (Malstätten) die Urkunde über das Halsgericht zieht. Nach Grimm R.-A. II, 501 ist es bei der Armuth der Quellen — die wenig erhaltenen Markweisthümer sind erst nach dem Mittelalter aufgeschrieben worden — und bei der geographischen Unsicherheit der Markgemeinschaften schwer, die Einrichtung der alten Markvereine zu schildern. Die den Gau bildenden Centen (huntari) scheinen von den territorialen Aenderungen der Pflege insofern weniger berührt worden zu sein, als hierbei von Alters herstammende, durch landschaftliche Grenzen bestimmte Zusammengehörigkeit dabei möglichst geschont werden mußte, eine Zerreißung ihres Bandes aber durchgreifende Reformen veranlaßt hätte. In den Gerichtsbüchern des 16. Jahrh. werden als Burggerichtsdörfer in folgender Reihenfolge aufgeführt: Freienorla, Zeutsch, Beutelsdorf, Röbschütz, Heilingen, Dorndorf, Engerda, Wüsten-Bibra, Dienstädt und Neschnitz. Fünf hiervon, und zwar Beutelsdorf, Röbschütz, Heilingen, Dorndorf und Engerda, gehören in landschaftlicher Beziehung zusammen und bilden vermuthlich den Stamm, die eigentliche Cent (fünf mal zwanzig Nachbarn?); die

Digitized by Google

übrigen benachbarten, sich um den Vorort gruppirenden Ortschaften reiheten sich in mehr oder minder fester Verbindung an (Grimm R.-A. II, 534). Engerda, Dorndorf, Heilingen, Röbschütz und Beutelsdorf bilden ein von zwei mit der Saale gleichlaufenden Höhenzügen umschlossenes, für sich abgegrenztes Thal, der Grund, Hexengrund genannt, zu welchem von Osten Orlamünde, von Südosten Zeutsch den Zugang eröffnet. Abseits hiervon liegen Wüstenbibra (Mühle) und Dienstädt, ebenso Freienorla, letzteres jenseits der Saale. Bibra wird bereits 1414 Wüstenbibra genannt; in dessen Nähe lag die Wüstung Nescenitz, Netzschenitz oder Neschnitz. Die Abgeschlossenheit des „Grundes", die vermuthlich gleiche Abstammung der Bewohner aus einem Lande freier Bauernverfassung, der Mangel originärer Grundherren und der feste Anschluß an die Stadt, deren ursprüngliche Bewohner vermuthlich gleicher Heimath entstammten, bewahrten den Männern dieser Ortschaften mehr oder minder die ursprüngliche Freiheit. Geschlechter von Engerda, Dorndorf, Röbschütz, Beutelsdorf, Heilingen und Freienorla existiren nicht, dagegen florirten schon früh die von Eichenberg, Reinstädt, Eutersdorf, Uhlstädt, Orla, Geunitz ꝛc. Dienstädt, Ende des 13. Jhrh. urkundlich als Burggerichtsort aufgeführt, gehört Ende des 14. Jhrh. zur Pflege Schauenforst, später wieder zum Burggericht Orlamünde. Vielleicht rührte von dieser Wiedervereinigung die erhöhete Abgabe von 4 alten Pfennigen und die Bitte des Rechtsschutzes und Wahrung des Markverbandes her. Zeutsch sucht noch in später Zeit, im 17. Jhrh., darzuthun, daß es nicht zum Burggericht gehöre.

Burghütte.

Gericht wurde, wie oben angedeutet, unter freiem Himmel an heiligen Oertern abgehalten, daher Gerichte an früheren Opferplätzen, auf dem Kirchhofe, der Brücke, vor den Burgthoren; Grimm R.-A. II, 804, 805. Die Malstatt wurde durch ein Kreuz, einen Pfahl oder ein anderes Zeichen, das am Tage vorher aufgerichtet wurde, bei stattfindendem Wechsel bestimmt (Klingner, Dorf- und Bauernrecht III, 582). Die Gerichtslauben gehören schon einer späteren Zeit an, so auch die Orlamündische Burghütte, in welcher das Gericht gesessen wird. Diese bei Abhaltung des Orlamündischen Voigtsdinges auf dem Markte errichtete Hütte stand anfänglich ohne Zweifel in dem Ringe der

Digitized by Google

Burg. Namen wie Teufelskanzel, Kindlesbrunnen u. a., die mehrere Theile des Burgraumes tragen, deuten ebenso wie neuerdings unter der Teufelskanzel ausgegrabene Urnenscherben darauf hin, daß der Bergvorsprung, auf welchem die Burg erbaut wurde, vordem ein heiliger Ort, eine Cult- und resp. heidnische Begräbnißstätte gewesen ist. Die Erbauung dieser Laubhütte lag den Nachbarn von Freienorla, der der Stadt nächstliegenden Ortschaft, ob. Die Heimbürgen von Freienorla hatten bei Beginn des ersten Burggerichts die Verpflichtung, Aufforderung an den Richter zur Besichtigung der Burghütte hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ergehen zu lassen, und fand diese Begutachtung in der Regel durch zwei Schöppen statt. Die Hütte mußte bequemen Raum für das Personal des Gerichts, also für 20 Mann, sowie für diejenigen bieten, welche das Gericht bewegten. In der Hütte stand die Gerichtsbank, ohne Zweifel im Quadrat, natürlich so, daß eine Seite frei blieb.

Die Burggerichtsprotokolle enthalten fast regelmäßig das Urthel, daß die Burghütte besichtigt und daß kein Mangel an ihr gefunden worden sei, inzwischen kommen auch vereinzelt Differenzen wegen dieses primitiven Justizpalastes vor, die um so dankbarer zu begrüßen sind, als sie die Einförmigkeit der Verhandlungen unterbrechen und interessante Schlußfolgerungen gestatten. In dem Protokolle von 1579 heißt es: „Es haben auch die von Freienorla angezeigt, weil an Meinen gnädigen Fürsten und Herren Burggerichtshütte etzliche Bündel Reißig und auch Holz entwendet worden, ob es vor rugbar zu halten." Hierauf verkündet der Richter das Urthel der Schöppen: „Weil solcher Abgang, Verlust und Frevel geschehen, soll durch den Rath der Stadt Haussuchung gethan werden." Ueber den Erfolg dieser Haussuchung enthalten die Acten nichts.

Im ersten Burggericht 1580 ist der Rügenmeister von Freienorla, nachdem durch Urthel zu Recht erkannt worden ist, daß die Burghütte nicht genügsam für den Gerichtsstuhl, ohne Erlaubniß abgegangen. Im andern Burggericht hat er die Schöppen um Beweis ihres Urthels angesprochen, somit den Gerichtsstuhl tadelhaft gemacht und wird daher zur höchsten Amtsstrafe, sowie dazu verurtheilt, den sämmtlichen Gerichtsschöppen ein Faß Bier und eine Mahlzeit zu geben, auch öffentliche Abbitte zu thun. Freienorla, so wird die Vertretung der Ortschaft regelmäßig in

Digitized by Google

dem Gerichtsprotokoll genannt, bittet später wegen der auferlegten Strafe und Buße um Gnade, anfänglich aber hat es aus Unmuth die althergebrachte Einlage in die Gerichtsbank verweigert. Das Gnadengesuch wird daher durch folgendes Urthel abschlägig beschieden: „Weil die von der Freienorla vor 14 Tagen ohne einige Ein- und Widerrede als ein Burgschöppe wie vor Alters nicht 3 alte Heller in die Gerichtsbank geleget, so bleibet es billig bei dem vorigen gesprochenen Urthel."

Im andern Burggericht 1592 wird von Freienorla um ein Urthel gebeten „wegen des übrigen Holzes, so sie zur Burghütten gebraucht, welches in ihrem Gemeindeholze gehauen und durch den Frohn und Gerichtsknecht entwendet worden sei." Die Schöppen entscheiden, „daß Freienorla das Holz, welches zur Machung der Burghütte übrig bleibt, wie vor Alters zu verkaufen Macht haben sollen." Der Gerichtsfrohn stellt dieses Urthel auf Leuterung, da er das übrige Holz als sein Eigenthum anspricht, und die Burgmänner von Freienorla bitten um eine Abschrift des Urthels. Auch über den Ausgang dieses Rechtsstreites enthalten die Acten keinen Nachweis, doch scheint derselbe in Verbindung mit der bald hierauf eintretenden Beseitigung der Burghütte zu stehen.

1594 im ersten Burggericht befinden die zur Begutachtung der Hütte abgeordneten zwei Schöppen „die Burghütte nicht richtig und bitten um alle Schöppen in der Gerichtsbank, die Burghütte zu besichtigen, welche sie nicht genugsam, sondern durchsichtig befunden". Die Gemeinde Freienorla, welche sich offenbar renitent zeigen will, wird in die höchste Buße zu 2 alten Schock 3 alten Hellern verurtheilt.

Einige Jahre darauf wird das Burggericht, nicht wie hergebracht, in der Burghütte, sondern in der großen Rathsstube abgehalten. Die Gemeinde Freienorla hat die Burghütte gar nicht aufgebaut.

Die Burghüttenangelegenheit ist der Mittelpunkt der ganzen Burggerichtsverhandlung. Die von Freienorla wegen der unerhörten Mißachtung ihrer Verpflichtung und der Verhöhnung eines vielhundertjährigen Gebrauchs zur Rede gesetzt, legen unverfroren ein Rescript des Kanzlers Gerstenbergk d. d. Weimar 1596 vor, welches an den Oberaufseher Joseph von Stein, sowie Abraham Richzenhan, Samuel Bonern und Irenäus Zieglern, allen dreyen

Digitized by Google

Schöffern, gerichtet und, wie sich zeigt, die Entgegnung auf einen Bericht des gedachten Oberaufsehers etlicher Holzgebrechen halber ist.

Der Bericht sagt aber: „So viel erstlich das Burggericht zu Orlamünde, so daselbst alljährlich in einer Laubhütten gehalten wird, anlanget: Weil die Verwüstung der Gehölze durch die 18 Personen, so das Holz zur Hütten bauen, nicht wenig verursacht, so kann hinfürder dies wohl nachbleiben, und das Gericht bei gutem Wetter unter dem Himmel und auf den Nothfall in einer Stuben geheget und gehalten werden." Bei Pfändung, so droht der Bericht in seinem ferneren Wortlaute an, soll kein Holz mehr dazu verabfolgt werden. Die Schöppen erklären auf diesen Bericht, daß sie einen Gegenbericht wegen Beibehaltung der Burghütte ad Serenissimum gelangen lassen wollen. Daß aber dieser Gegenbericht ohne gehoffte Wirkung geblieben, geht daraus hervor, daß seit dieser Zeit das Burggericht regelmäßig in der großen Rathsstube abgehalten wurde.

Aber dieses Burggerichtsdrama hat noch einen Schluß, welcher beweist, mit welcher Zähigkeit die Schöppen die altehrwürdigen Gebräuche festzuhalten suchen, und mit welcher bitteren Bosheit sie empfinden, daß ihnen Stück für Stück durch offenbar intriguenhaftes Gebahren entrissen wird. Nach Ende dieses Burggerichts nämlich tritt Antonius Jahn, Förster zu Hummelshain, auf und erklärt: Der Forstmeister sei beschuldigt worden, er habe von denen von der Freienorla einen silbernen Becher angenommen, damit er die Laubhütte abbringen helfe. Der Forstmeister werde dieserhalb bei Serenissimus Klage führen. Auf Befragen giebt der Förster Jahn als Gewährsmann dieser Nachrede den Landknecht Martin Schreier an, der den Freienorlschen nicht grün gewesen zu sein scheint, weil sie ihn des Diebstahls am Burghüttenholze bezichtigt hatten, und dem übrigens auch an dem Forstbestande der nutzbaren Burghütte gelegen zu haben scheint. Der Landknecht Schreier gibt diese Aeußerung zu, beruft sich aber darauf, daß Bastian Schreckengast, einer der ältesten Burggerichtsschöppen, die Behauptung aufgestellt habe, daß der Forstmeister einen silbernen Becher erhalten habe. Schreckengast geräth thatsächlich in Schrecken und sucht sich der Affaire dadurch zu entziehen, daß er vorgibt, er habe nur gesagt, vielleicht habe der Forstmeister einen silbernen Becher bekommen. Diese Ausrede

Digitized by Google

wird als eine faule erkannt und Schreckengast verurtheilt, dem Forstmeister bezüglich dessen Vertreter mit Hand und Mund Abbitte zu thun, womit sich diese Angelegenheit erledigt.

Anm. Laube, ursprünglich Laubhütte, der von Laub umgebene Raum (goth. laubjo). In weiterer Bedeutung ist Laube jeder bedeckte Gang, z. B. Hausflur, Vorsaal, Brotlaube, Kornlaube, Fleischlaube. Birlinger a. a. O. II, 370. Die Laube ist der Uebergang vom freien Himmel zum Haus. Die Laubhütte zur Abhaltung des Vorgerichts wurde noch bis in die neueste Zeit in Engerda aufgerichtet.

Die Verpflichtung einzelner Nachbarschaften zu Leistungen für Hegung des Gerichts ist allgemein. Ist das Halsgericht baufällig, so sind die Unterthanen schuldig, es wieder zu bauen und aufzurichten, der Erbherr giebt das Holz dazu. Klingner a. a. O. III, 620. Zu Berncassel muß der Hochgerichtsamtmann den Schnappgalgen aus dem Burgwald machen lassen. Fehlheim muß den Schöppenstuhl machen und säubern lassen. Bei Aufrichtung des Hochgerichts erscheinen die Heimbürgen aus jedem Ort mit Spießen. Grimm R.-A. II, 884. Die Aufrichtung des Hochgerichts war mit Ceremonien verbunden (Kahla). Einer Hütte, vor welcher bei Abhaltung des Gerichts die Hörigen neun Schritte, Ausmärker in noch weiterer Entfernung zu stehen hatten, begegnet man auch zu Blankenstein in Oberhessen.

Aehnlich der Frage, ob die Burghütte genügsam gemacht, fragt nach dem Bommersfelder Gerichtsbuch a. 1565 der Richter nach Erledigung der Vorfragen über Zeit des Gerichts und dessen Besetzung weiter, ob der Schöppenstuhl ganz sei. Ist er nicht ganz, spricht der Richter: So macht ihn ganz. Grimm R.-A. II, 853.

Die Anwendung von Laubholz zu Fertigstellung der Gerichtslaube und der Umzäunung des Richtplatzes ist häufig. Grimm R.-A. II, 810. Die Burghütte war mit Maien oder Birken vergrünt. 1688 wird ein rheingauer Dinggericht im Hof unter freiem Himmel vor der mit Maien begrünten Scheuer gehalten. Grimm R.-A. II, 806. Erinnert das Grün an die frühere Abhaltung des Gerichts im Wald, im heiligen Hain? Sind Linden oder Maienblätter Symbole des Gerichts? Das Siegel des Oberdingstuhls in Mittelhausen zum Schutze des Landfriedens zeigt einen Helm mit 2 Büffelhörnern und jener eigenthümlichen Blattverzierung des thüringischen landgräflichen Helms. Ebenso das Landgerichtssiegel von Oettingen. Der Landgraf saß dem summum provinciale judicium selbst vor. Buder de jud. Mittelhusano in observ. jur. publ. 117. Denselben

Digitized by Google

Helmschmuck führt das Orlam. Wappen am dasigen Rathhaus. In Frage steht, ob die dieses Wappenschild bedeckenden Herzen ursprünglich Blätter waren.

Die großen Waldungen, welche ursprünglich bloß nach den Regeln der Markgenossenschaft benutzt wurden, wurden häufig in Bannforsten verwandelt behufs ausschließlicher Benutzung der Jagd durch den Forstherrn; das Beholzungsrecht der Markgenossen und anderen Waldnutzungen blieb dabei diesen ohne Zweifel in dem bisherigen Umfang gestattet. Eichhorn a. a. O. I, 751.

Gerichtszeit.

Das Burggericht wurde am Tage abgehalten. Es ist ein ungebotenes, in seltneren Fällen ein gebotenes Ding. Die Feier des ungebotenen Gerichts traf mit alten Opferfesten zusammen, deren Zeit allgemein bekannt war. Nach Einführung des Christenthums bestimmte die Landessitte jeder Gegend gewisse Tage dafür; es bedurfte daher keiner vorgängigen Ansagung. Jeder ausbleibende Dingpflichtige fiel in Buße. Grimm R.-A. II, 745, 827. Die Abhaltung des ersten und andern Burggerichts fällt mit dem Beginn und dem Ende eines zweiwöchentlichen Zeitraumes genau zusammen, zwar so, daß ein bestimmter Tag (Geschworener Montag, Montag nach dem Trinitatisfest) die Gerichtszeit eröffnet und der Montag über 14 Tage dieselbe schließt. Am Schlusse des ersten Burggerichts heißt es in der Regel: Das andere Burggericht ist auf 14 Tage angesetzt. Vor und nach den beiden Burggerichtstagen fand die Abhaltung des Landgerichts und zwar am Dinstag Statt.

Die Gerichtstage im Jahre 1569 waren beispielsweise folgende:

Landgericht Dinstag nach Jubilate,
Burggericht Montag nach Trinitatis,
Burggericht Montag nach Viti,
Landgericht Dinstag nach Mariä Heimsuchung.

Diese Gerichtszeit fällt in eine Jahreszeit, in welcher der Landwirthschaft verhältnißmäßig wenige Geschäfte obliegen, und es wurden in derselben möglichst alle rechtlichen Angelegenheiten erledigt. Damit war jedoch die Abhaltung von Nothdingen oder gebotenen Dingen nicht ausgeschlossen, es wurde jedoch in der Zeit des Verfalls der deutschen Gerichtsverfassung und nachdem das Landgericht längst untergegangen war, aus dieser geschlos-

Digitized by Google

fenen Zeit die zeitlich beschränkte Competenz des Burggerichts gefolgert.

Anm. Tag und Sonne (vielfach gleichbedeutend) waren geheiligt und heiligten alle Geschäfte. Gegen die Sonne wandte sich der hegende Richter, gegen die Sonne stabte er dem Schwörenden den Eid. Gegenüber dieser in der heidnisch-germanischen Anschauung wurzelnden Bevorzugung des Tageslichtes war die Nacht die Zeit sonnenscheuer Geister; jenes gehörte den Menschen zu und war zu allen menschlichen Verrichtungen nothwendig, diese den Mächten der Finsterniß. Den Tod des ertränkten Elternmörders soll weder Sonne noch Mond sehen, unter der Dachtraufe und an Orten, wo weder Sonne noch Mond hinschien, wurden die zur Bekämpfung böser Geister, zur Verdrängung von Krankheiten erforderlichen Verrichtungen vorgenommen und Kräuter gesammelt.

Der Zeitraum, während dessen es tageshell ist (bî schinendre sunne, bei lichte schönem Tage, bei lichthellem Tage, der wîle, daz diu sunne schein), ist insbesondere die Voraussetzung der Gültigkeit von Rechts- und Gerichtshandlungen, an ihn ist die Befugniß zu Beitreibung der Gefälle und die Pflicht, Zinsen zu liefern, gebunden. Deshalb fragt der Richter, ob es Zeit und Stunde, das Gericht zu hegen. Die Dingpflichtigen sollen nicht die Nacht hinzunehmen, um rechtzeitig in dem Gericht einzutreffen; bei scheinender Sonne sollen sie wieder daheim eintreffen. Hiernach regelt sich der Umfang der Pflege und hieraus ergiebt sich die Verlegung des Pflegegerichts auf die Jahreszeit der längsten Tage, der kürzesten Nächte. Der Sonnenaufgang, die steigende Sonne, war die vorschriftsmäßige Zeit zum Beginn des Dorfgerichts. Die Trappstädter Dorfordnung von 1524 bestimmt, daß das Ganerben-Dorfgericht des nehesten Tag zuvor durch gemeinen Dorfknecht beschreit und des Morgens frühe mit drei Zeichen der Glocke beläut werde, ähnlich bei Hegung des Dienstädter Dorfgerichtes. Der Senior des Stammhauses Werburg recognoscirt das Sonnenlehen gegen der Sonne Aufgang mit Harnisch und bloßem Schwert anreitend und einen Kreuzstrich in der Sonne Strahlen schlagend. Bei hellem Tage von Sonnenaufgang bis Niedergang mußte die Ladung und mit feierlicher Formel geschehen. Kam die Sonne zu Reste, so hatte das Gebot keine Kraft mehr. Die Einforderung des Gatterzinses war nur so lange zulässig, als der Thürriegel bei Tag gesehen werden konnte, dagegen mußten auch gewisse Grundzinsen (Sonnengeld) vor Sonnenuntergang gezahlt werden. Eine Sache „abthun bei

Digitized by Google

Sonnenschein" hieß, das Rechtsgeschäft in der gehörigen Zeit beenden. So mußten auch vor Sonnenuntergang Strafen vollzogen und gerichtliche Zweikämpfe zur Erledigung gebracht werden. Auch die Heerfahrtszeit richtete sich nach dem Tag. (Grimm, Rechtsalterthümer I, 34, 75. 385; II, 504. 696. 813. 815. 841. 845. 880. 944. Mitth. Kahla I, 209. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 104. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 54.). Ueber eine interessante Wirkung des Sonnenscheins (präsumtiver Verzicht des Herrenrechts) und den Sprachgebrauch „was die Sonne bescheint" bei dem Schwur des Freischöffen vergl. Grimm a. a. O. I, 52; II, 945.

Der regelmäßige Gerichtstag für das ungebotene Ding war der Montag resp. Dinstag (Aftermontag). Grimm R.-A. II, 820. Freitag war niemals Gerichtstag. Die Berücksichtigung des Mondwechsels giebt die häufige Basis der Gerichtsfristen (14 Tage, ursprünglich über 14 Nächte). Neumond und Vollmond waren zu Geschäften günstig; Tac. Germ. 11.

Die Periode der Abhaltung des Land- und Burggerichts erscheint als eine Gerichtszeit, wie das eine ungebotene fränkische Gericht (campus martius und maji campus). Grimm R.-A. II, 821. Deutet hierauf die Maienlaubhütte hin? Beispiele von vier Gerichten sind seltener und entstammen späterer Zeit (Grimm R.-A. II, 826). Ueber drei Gerichte (hochgezite) unter Anschluß an den Glauben an drei heilige Tage vergl. Grimm R.-A. II, 822. Finden 2 Gerichte im Jahre Statt, so fällt regelmäßig das erste auf den Frühling, das zweite auf den Herbst, seltener auf Sommer und Winter.

Die großen, mit Opfern verbundenen Jahresfeste der Heiden berührten sich mit Volksversammlungen und ungebotenen Gerichten (Grimm a. a. O. III, 26. Holtzmann, Germ. Alterthümer, 183).

In der Heidenzeit zählte man nach Nächten, hiernach nach den Festtagen der Heiligen. An Stelle des Mondjahres trat das Sonnenjahr. Statt der siebentägigen Woche hatten Zeitabschnitte von 28 Tagen mit je 7- und 14tägigen Gerichtsfristen gegolten. Die Namen deutscher Gerichtstage wurden in die von Kalenderheiligen verwandelt. An Stelle des sich dreimal wiederholenden Allding's, dem allgemeinen Versammlungstage der 100 Centenen, wo je 10,000 Mann freier Grundsassen zum Landtage zusammentraten, bildete sich der Zehntausend Märtyrertag (18. März), der Zehntausend Rittertag (22. Juni), der Zehntausend Maidtag (21. Octbr.); Rochholz a. a. O. II, 4. Aus dem Zählen nach Nächten hat sich erhalten der Ausdruck „hinte",

Digitized by Google

entstanden aus hiû naht; dagegen hat sich heute aus hiû tacu, dieser Tag, gebildet (Birlinger a. a. O. II, Wörterbuch 43).

Nach allemannischer und burgundischer Satzung ist der Dinstag der übliche Gerichtstag für die Dinggerichte. Donnerstag ist auch Gerichtstag. Die Züricher Rathsordnung befiehlt, daß man auf den Donnerstag allein soll richten um Frevel und Bußen. Die Besetzung der Staatsbeamtungen fiel in Bern auf den hohen Donnerstag (Rochholz a. a. O. II, 22. 39. 40).

Gerichtsschöppen.

Befugt zu Stimme und Urtheil war ursprünglich die Gemeinde, Volksversammlung. Die Schlichtung von Privathändeln machte aber zunächst die Wahl bestimmter Urtheiler nöthig. Karl der Große verordnete die Urtheiler in ständige Beamte (Scabini statt der altfränkischen rachinburgii). Für kleine Orte und Centenen wurden in der Regel 12 Schöppen gewählt (Grimm R.-A. II, 772. ff.). Der zum Verspruch gelangende Rechtsfall wurde ursprünglich auch nicht vom Richter, sondern von einem der Schöppen vorgetragen, und dieser Schöppe mußte von dem Beweger des Gerichtes aus der Bank gewonnen werden. Die Schöppen erscheinen somit als die eigentlichen Bewahrer und Pfleger des Rechts, und die althergebrachten Gebräuche des Amts Orlamünde erben „von Schöppen zu Schöppen" fort, ihre Niederschriften in den Protokollen als Urthel sind kein Rechtsbuch, sondern das niedergeschriebene mündlich gepflogene Recht (vergl. Siegel, Deutsches Gerichtsverfahren I, 102. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben I, 104. Stemmler, pagus Orla, 9.).

Jede Burggerichtsortschaft hatte zwei Güter, auf denen das Schöppenamt ruhte, sodaß der jeweilige Besitzer eines solchen Gutes sich als Gerichtsschöppe in Eid und Pflicht nehmen zu lassen hatte. Die ursprünglich vorhandenen 10 Burggerichtsschöppen stellten sonach 20 Schöppen, sodaß je 2 Schöppen einer Ortschaft angehörten.

Als Netzschnitz bei Gumperda Wüstung wurde, sank diese Zahl dementsprechend auf 18 herab. Bei Gütervereinigungen konnte es vorkommen, daß Gerichtsschöppen in der Bank saßen, die zwar ein Schöppengut besaßen, ihren eigentlichen Wohnsitz aber in einer Ortschaft hatten, die zu den Burggerichtsortschaften nicht zählte, oder auch, daß mehr als 2 Gerichtsschöppen aus einer und derselben Burggerichtsortschaft am Gericht Theil nahmen. Da in diesem Falle

Digitized by Google

die eigentliche Absicht, daß jeder Ortsname durch 2 Schöppen vertreten sein sollte, verfehlt wurde, so vermuthe ich, daß in solchen Fällen ursprünglich eine Stellvertretung stattzufinden hatte, sodaß der Stellvertreter in der betreffenden Ortschaft selbst seinen Wohnsitz haben mußte. In den früheren Acten sind jedoch nur die Namen der Schöppen aufgeführt und es läßt sich nicht leicht nachkommen, ob diese vermuthete Stellvertretung noch im 16. Jahrhundert gehandhabt wurde. Schon 1569 heißt es: „Des Tages ist Heinrich Schreiber zu Engerda, Bastian Kirstan zu Eutersdorf und des Herrn Magisters zu Orlamünde erkauften Guts zu Heilingen Gesandter als Burgschöppen eingesessen."

Später war dies nachweislich nicht der Fall, denn es treten 4 Schöppen aus einer und derselben Burggerichtsortschaft auf, während andere Ortschaften gar nicht durch Schöppen vertreten sind; gleichzeitig werden Schöppen aus Großeutersdorf, welche Ortschaft nicht zum Gericht gehörte, aufgeführt.

Dies war freilich Anfang dieses Jahrhunderts. Im Jahre 1803 gelangte ein Rödelwitzer, also ein Ausländer, in den Besitz eines Dorndorfer Schöppengrundstücks. Der damalige Landrichter Liebing läßt jedoch den Rödelwitzer nicht zur Bank und sucht den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß derartige Grundstücke nur an Einheimische verkauft werden sollen. Inzwischen soll der auswärtige Besitzer des Grundstücks die Abgabe von 5 Gr. 3 Pf. zahlen, werde er Nachbar, so könne er dann das Amt selbst verwalten und werde von dieser Abgabe frei.

Der Besitzer eines Schöppengutes galt als solcher präsumtiv als qualificirt zur Verwaltung des Schöppenamtes, Unmündige und Bescholtene wurden jedoch zur Verpflichtung nicht zugelassen, und mußte in diesem Falle eine Stellvertretung stattfinden.

Der officielle Name der Schöppen war Burg- und Gerichts-Schöppen. Ein alter Gerichtsbrauch sagt: „Zu gedenken: da ein neuer Schöppe einsitzet, muß er ein Stübchen Bier den Schöppen geben." Er mußte „die Bank gewinnen". Der Burgschöppe war verpflichtet, persönlich an dem Burggericht Theil zu nehmen. Sendete er einen Stellvertreter, so mußte er seinen Mitschöppen ebenfalls ein Stübchen Bier geben. Vergehen, die sich die Schöppen zu Schulden kommen ließen, wurden mit der alten Schöppenstrafe von 3 alten Hellern gebüßt, auch mußten sie bitten, sie in ihrem Amte zu lassen. Diese 3 Heller scheinen neben der in's

Digitized by Google

Amt fließenden Strafe gezahlt worden zu sein, vermuthlich wurden sie von den Mitschöppen vertrunken. Burgschöppen, die zu langsam erschienen und dadurch das Gericht verzögerten, wurden mit 1 Ortsgülden (Ende des 16. Jahrhunderts) bestraft, und wurde das Strafgeld alsbald von den übrigen Schöppen vertrunken. Burgschöppen, die sich ohne Erlaubniß des Richters aus der Bank resp. vom Burggericht entfernen, werden je mit 5 Pf. gestraft.

Die Function des Burgknechts, der unter den 18 Schöppen mit zählte, ruhte „auf einem Gute in Heilingen (1738 auf dem Gute Hans Bröhmels) beständig als onus". In späterer Zeit machten ihm bei einem Trunke die übrigen Burgschöppen die Collegenschaft streitig, doch erkannte sie ihm der Richter ausdrücklich unter der Voraussetzung zu, daß er seine zwei Batzen einzahle.

Die Zahlung des Burgpfennigs resp. des Aequivalentes an 5 Gr. 3 Pf. lag der Nachbarschaft ob und wurde durch den Heimbürgen vermittelt (s. diese Mitth. S. 209). War das Schöppengut in der Hand eines Ausmärkers oder eines Unfähigen, so zahlte dieser die Abgabe an die Gemeinde.

Die Hälfte von den Gerichtsgebühren bezogen die Schöppen, unter ihnen der Burgknecht. Von den Gerichtseinkünften resp. den den Schöppen davon gezahlten Antheilen (Trinkpfennig) wurde die Zehrung der Schöppen nach gehaltenem Gericht (Schöppenessen, Trinkgelag) bestritten.

Anm. Die Anzahl der Schöppen war nicht immer feststehend. 12 Schöppen bildeten schon eine „vornehme" Bank, 5 gehörten mindestens zur vollen Besetzung (Klingner a. a. O. III, 596. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, 648).

Die Schöppen-Aecker gehörten ursprünglich vermuthlich der Nachbarschaft und wurde die Nutzung derselben dem Schöppen überlassen, wofür Letzterer den durch das Abhalten des Gerichts erwachsenen Aufwand zu tragen hatte (Klingner a. a. O. III, 597. 604). So hatte in Orlamünde der Bürgermeister die Nutzung der sogen. Bürgermeisters-Wiese, der Halter des Sprungochsen die Nutzung der Ochsen-Wiese.

Bei Patrimonialgerichten mußte der Patron das Essen ausrichten (Grimm R.-A. II, 870). Die Sitte, die Volksversammlungen durch Fest und Trinkgelag zu beenden, beschreibt Tac. Germ. 22.

Die Reihe der Schöppen auf den Stühlen wies Ansehen und Erfahrung nach, nicht Kur oder Geburt. Aus der Mitte der Schöp-

Digitized by Google

pen wurden Einzelne gewählt, wenn eine Handlung von Seiten des Gerichts vorzunehmen war, welche ihrer Natur nach eine Betheiligung des gesammten Volkes ausschloß. Je nach der Handlung bestimmt sich die Person des Wahlberechtigten und die Zahl der Auszuwählenden. Letztere ist zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die diesfallsigen Verhältnisse sind noch nicht genauer aufgeklärt, da es an einer klaren Anschauung von dem Verfahren bis jetzt noch fehlt (Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I, 106).

Daß in dem Orlamündischen Gericht die Schöppenqualität an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpft war, dies sollte der Grundanschauung nach eine Bevorzugung nicht sein. Nach der alten germanischen Verfassung waren alle Nachinburgen des Gerichtssprengels Schöffen; erst mit Karl dem Großen kam ihre Wahl auf (Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I, 238 ff.).

Ueber Schöffen s. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 137 ff. Savigny a. a. O. I, 264. (Sachibaronen, eigentliche Rechtskundige, deren Urtheil von den Schöppen begehrt werden konnte. Sie fielen mit dem Institut der bleibenden resp. daher rechtskundigeren Schöppen weg.) Maurer, Gerichtsverfassung 19 ff. über die verschiedenen Ansichten bezüglich der sacebarones. Geistliche als intervenientes personae; Teidingsleute.

Richter und Gerichtsschreiber.

Im Gegensatz zu der römischen Auffassung gebührt dem Richter nur der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen resp. der Execution, während den Schöffen ausschließlich die Fällung des Urtheils zukommt. Seine Thätigkeit erklärt sich aus dem Namen des Gerichts d. i. nichts anderes als das Ein- und Hergerichtete. In der ältesten Zeit gebührte dem Priesterstand der Vorsitz auch in den weltlichen Gerichten (Stölzel a. a. O. 23. 160). Opferdienst und Rechtspflege waren anfangs nicht streng geschieden (Siegel, deutsche Gerichtsverfassung I, 58. Grimm R.-A. I, 271. II, 750 ff.). Hieran erinnert der sich in strengen Formen bewegende, dramatische Gang des Gerichts, seine Aufhebung im Namen der heiligen Dreieinigkeit, die an die Stelle der höchsten heidnischen Gottheiten getreten sein mag, hieran der weiße Stab, den der Richter und sein Bote führen (Krummstab der Bischöfe) und an welchen der Schwörende die Hand zu halten hat, Mehl und Trunk, welche dem Gericht folgten, endlich die Naturaleneinkünfte, die der Richter als ursprünglicher Participient der Thrit

Digitized by Google

von Opferthieren bezog. Die kriegskundigen Richter der alten Zeit, der Herr des Landes und seine Vertreter, waren keine rechtskundigen Urtheiler, aber sie waren die Leiter des Gerichts und gaben ihm die Weihe höchster Acte (früher Gottesurtheile). Die uns aus den Gerichtsbüchern des 16. Jahrhunderts entgegen tretenden Richter sind Rechtsgelehrte, Jünger des römischen Rechts, durch welche die völlige Verschiebung der Auffassung des deutschen Gerichtsverfahrens sich allmälich vollzog. Aus dem Richter wurde mit dem Eindringen des schriftlichen Verfahrens der Gerichtsschreiber und aus letzterem entwickelte sich der Richter im Sinne des römischen Rechts.

In der Zeit vor der Einwirkung des römischen Rechts wurden nur die processualischen Handlungen schriftlich fixirt, welche als Endurtheile, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Kundschaften von besonderer Wichtigkeit erschienen. Die Niederschrift besorgte der außerhalb des Gerichtspersonals stehende Schreiber, in der Regel ein Mönch. An seine Stelle trat urkundlich Ende des 15. Jahrhunderts im Landgericht der Gerichtsschreiber, geschworene Schreiber, ein gesetzkundiger Notar (Grimm R.A. II, 784). Der dem Land- und Burggericht vorsitzende Richter, Richter oder Landrichter und nach dem Untergange des Landgerichts Burgrichter genannt, besorgte in der späteren Zeit die Niederschriften selbst.

Anm. Man sprach vom Eid staben d.h. die Eidesformel unter Halten des Stabes dem Schwörenden vorsagen (Grimm R.-A. II, 902. 903.). Ueber den Richterstab vergl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1862, 447.

Reus duos pedes porcinos debit. Stemmler, pagus Orla 11; Grimm R.-A. II, 869.

Die sogen. Frohntänze zu Ostern und Pfingsten hängen ohne Zweifel mit den heidnischen Opfern, Gerichtsversammlungen und den damit verbundenen Festlichkeiten zusammen. Der Langenberger Tanz bei Gera fand zu Pfingsten unter der Linde beim Schlosse vor dem Landrichter und 5 Schöppen statt, die dabei zu Gericht saßen und die Namen der Tänzer (namhafte Bauern aus verschiedenen Dörfern) aufriefen. Köhler, Volksbrauch 631 (Ueberrest eines heiligen Gerichtsverfahrens). Alljährlich am Ostermontag wurde auf dem Ripf im Ries vor dem Oettingschen Landvogt ein ähnlicher Tanz aufgeführt (Birlinger a.a.O. II, 280. 285). Der Tanzplatz am Hain bei Orlamünde. Ueber die Gerichtsmähler in Horb, die je zu 14 Tagen

Digitized by Google

des Jahres hindurch gehalten wurden, vergl. Birlinger a. a. O. II, 193.

Auf dieser Verwandtschaft der Richter fußt wohl auch zum großen Theil die Verbindung der Kirche mit dem Adel, den obersten Heerführern und Richtern resp. Priestern (Eichhorn a. a. O. I, 63. Holtzmann, German. Alterthümer 186.). Einen unverkennbaren Einfluß übte das Christenthum auf die im Heidenthum üblichen Strafen aus, an deren Stelle gewissermaßen geistliche Strafen traten, wie Achfahrten, Kreuze setzen ꝛc. (Grimm R.A. II, 737). Der Graf und seine Vertreter, die, welche nach ihm und in seiner Abwesenheit den Oberbefehl der Grafschaft versahen, hegten daher das Gericht zu Hals und Hand, bei welchem der Umstand, das Volk der Pflege, thätig war, ebenso wie das Gericht, in welchem Vasallen oder die Schöppen der Landschaft das Urtheil fanden. Oberste Richter und Verwalter der Pflege Orlamünde waren daher ohne Zweifel Meinhardus und Wezelo de Orlamünde, Heinricus castellanus und andere in dem weiter unten befindlichen Personalverzeichnisse der Orlam. Beamten Aufgeführte, bis das Ueberwiegen des gelehrten Richterstandes die Rechtsprechung von der Verwaltung ausschied.

Der Graf soll Rechtskenntnisse haben, nicht um selbst zu richten, sondern um darauf zu halten, daß von den Schöffen recht gerichtet werde (Savigny a. a. O. I, 256). Ueber den Landesherrn als eigentlichen Inhaber der Gerichtsbarkeit vergl. Eichhorn a. a. O. II, 439.

Alle Theile des Rechts bildeten sich mehr durch Autonomie als durch geschriebene Gesetze fort. Sie lag in den Händen des Richters und seiner Schöppen. Selbst ältere Gesetze wurden mehr durch das Gedächtniß der Richter und Schöppen dem späteren Zeitalter aufbehalten. Sie wurden im Laufe der Zeit ergänzt, den veränderten Verhältnissen angepaßt und so allmälich umgeschmolzen. Diese Aufgabe war recht eigentlich des Richters. Er sprach ja auch nur die Meinung anderer ehrbarer Männer aus (Eichhorn a. a. O. II, 190). Ueber den Richter s. Stölzel a. a. O. 142 ff. Richten und urtheilen, früher die schärfsten Gegensätze, bildeten sich zu Synonymen um (Stölzel a. a. O. 160).

Das Landgericht.

Das in den Acten im Wechsel mit dem Burggericht auftretende Landgericht ist als Schöppengericht principiell von ersterem nicht unterschieden. Beide Gerichte sind Gerichte der Herzöge von Sachsen, fürstliche Gerichte, und einander nebengeordnet. Sie

Digitized by Google

sind nur, um einen anderen Ausdruck zu brauchen, hinsichtlich ihrer Branchen verschieden. Derselbe fürstliche Richter fungirt mit demselben Schreiber und Gerichtsknecht (Frohnboten) bei dem Landgericht wie bei dem Burggericht. Die Anzahl der Schöppen des Landgerichts (6 und 12) ist geringer, als die des Burggerichts. Bei letzterem ist der Schöppenstuhl, das Collegium der Schöppen, nach Zahl und Personen constant, bei ersterem ist dies nicht der Fall. Es wechselt hier nicht nur die Zahl, sondern auch der Stand der Schöppen, und wir begegnen solchen je nach den zu beurtheilenden Fällen aus dem Adel, dem Bürger- und Bauernstand. In letzterer Art sind auch die Schöppen denen des Burggerichts entlehnt, und so sind Fälle häufig, in denen das Personal des Land- und des Burggerichts bis auf die geringere Anzahl von Schöppen völlig identisch ist.

Das Landgericht ist das fürstliche Erbgericht, das in gewissen areis und bonis competente forum reale. Beide Gerichte waren für sämmtliche Ortschaften des Amts Orlamünde competent, aber während das Burggericht seiner Natur nach den Gerichtssprengel völlig deckte, wurde die Competenz des letzteren vielfach durch die adelichen und geistlichen Erbgerichte in einem und demselben Dorfe beschränkt. Die Sitzungen fanden nachweislich zuerst in dem Schlosse, nach Verfall desselben, bezüglich Ende des 16. Jahrhunderts in der großen Stube im Rathhause zu Orlamünde, zuweilen auch auf dem dasigen Tanzboden statt. Das Landgerichtsprotokoll von 1521 erwähnt nur, daß das Landgericht zu Orlamünde abgehalten worden sei; erst von der Verlegung des Landgerichts in das Rathhaus an wird das eigentliche Gerichtslokal aufgeführt. Die Gerichtsprotokolle beginnen mit der Aufführung des Gerichtsortes und der Gerichtszeit, sodann folgen die Namen des Richters, der 12 Schöppen, des Gerichtsschreibers und zuletzt des Frohnboten.

Nach Aufzählung des Personalbestandes besagt das Urthel: „Das Landgericht ist zweier und eins durch erkannt Urtheil genugsam gehegt." Den Niederschriften über die einzelnen, vor der „gehegten Gerichtsbank" stattgehabten Verhandlungen geht eine kurze Inhaltsangabe voraus. Auch die Aufhebung des Landgerichts ist der des Burggerichts gleich. Land- und Burggerichtsprotokolle wechseln in den Gerichtsbüchern mit einander ab. Wie im Burggericht, so werden auch hier die Ortschaften einzeln auf-

Digitized by Google

gerufen und Anfrage gehalten, ob sie etwas vorzubringen haben. Während sich jedoch das Burggericht auf alle Nachbarn dieser Ortschaften ohne Ausnahme erstreckt, so erstreckt sich das Landgericht, wie oben erwähnt, nur auf die Besitzer solcher Güter, die nicht geistlichen oder adelichen Erbgerichten unterthänig sind.

Das Landgericht als Fürstl. Erbgericht beschäftigte sich in der Hauptsache mit sogen. Verzichten. In diesen in der Form übereinstimmenden Verzichten erklären Dritte, daß sie in Bezug auf ihre Ansprüche an das elterliche Erbe resp. an die von den Eltern hinterlassenen Liegenschaften von dem Gutsübernehmen völlig abgefunden worden sind, von demselben ihr Erbtheil oder das ihnen überwiesene Kaufgeld baar ausgezahlt erhalten haben u. s. w. Da sie damit auf weitere Ansprüche hinsichtlich des Erbes verzichten, so heißt die Verhandlung, die man gegenwärtig Quittung nennen würde, Verzicht. In die Verzichte, heißt es in den Gerichtsbüchern, müssen die Namen der 12 Schöppen gesetzt werden dem Brauche nach. Diese Verzichte vertraten gleichzeitig die Stelle unserer heutigen Kaufbriefe, waren sonach die wichtigsten Besitzurkunden, und es wurden deshalb Abschriften derselben aus den Gerichtsbüchern für den Anerben regelmäßig gefertigt. Zehn Tage jüngst (d. h. vor dem Gerichtstag) muß derjenige, der das Gericht bewegt, seinen Gegentheil und bei Sonnenschein fordern lassen. Dieses „rechtliche Vorgebot" bezog sich auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und geschah durch Vermittelung desjenigen, in dessen nächstem Interesse der aufzunehmende Act lag, selbst. Nur ein solches rechtzeitiges und bei Sonnenschein bewirktes Vorgebot war die Voraussetzung einer Vermögens-, resp. Geldstrafe, auf welche das Landgericht auf Anrufen gegen den ungehorsamen Ausbleibenden als Zwangsmittel erkannte. Hatte der Quittat den Quittanten „durch rechtliches Gebot vorstellig bracht", so mußte er durch einen „aus der Bank gewonnenen Gerichtsschöppen verbringen lassen", wie er beispielsweise seinem Bruder den väterlichen und mütterlichen Anfall abgekauft habe ꝛc. Es erfolgte hierauf das Schöppenurthel, daß der Quittant zu verzichten habe. Dieser erklärte hierauf, daß er der Zahlung geständig sei und gelobte nun „an den Gerichtsstab, mit Hand und Mund, Fingern und Zeugen an Eidesstatt", daß er keinerlei Ansprüche wegen des väterlichen Erbes mehr gegen den Bruder habe. Auch Quittanten, die nicht mehr in dem Sprengel des Gerichtsbezirks

Digitized by Google

wohnten, waren doch durch das „rechtliche Vorgebot" zum Erscheinen vor dem Landgericht verbunden.

Der Landgerichtstag war der Dinstag, wie der Burggerichtstag der Montag war. Das Landgericht wurde regelmäßig zweimal im Jahre abgehalten, das erste Landgericht zwischen Ostern und Pfingsten, das zweite etwa 2 Monate später, nach Beendigung des zweiten Burggerichts. Die Anberaumung weiterer Landgerichtssitzungen fand auf besondere Veranlassung statt und war der Schöppen wegen mit großen Kosten verbunden. Verhandlungen resp. Verzichte, die außer der Zeit des Landgerichts und somit lediglich vor dem Richter und Gerichtsschreiber stattfanden, wurden nur dann rechtsgültig, wenn die Vorbeschiedenen ausdrücklich die Erklärung abstellten, daß dieser Rechtsact gelten solle, als wenn er vor „gehegter Gerichtsbank" geschehen sei.

Das Landgericht scheint schon Ende des 16. Jahrhunderts als Schöppengericht aufgehoben worden zu sein. Die Gerichtsbücher geben hierüber nur insofern einen negativen Beweis, als die Landgerichtsprotokolle gänzlich verschwinden. Der innere Grund der Aufhebung lag ebenfalls darin, daß die Rechtsprechung der Schöppen mit dem Eindringen des römischen Rechts mehr und mehr auf den Richter überging und daß an die Stelle kurzer schriftlicher Aufzeichnungen von Klagen und Antworten mit Urthel der Schöppen das Verfahren aus dem Mund in die Feder sich geltend machte. Bei diesem Verfahren konnte das Landgericht seiner Aufgabe, eine Anzahl von Gerichtsfällen an einem Tage zu erledigen, nicht mehr genügen. Anfangs werden Blätter leer gelassen, um die Klagen und Antworten nach Beendigung des Landgerichts in das Protokoll nachzutragen, aber diese Versuche, welche bewiesen, daß der Begriff des Schöppengerichts den Gelehrten des römischen Rechts unbekannt oder unmöglich war, führten die Auflösung dieses Gerichtes nur um so gewisser herbei.

Anm. Balthasar von Kochberg zu Heilingen führt gegen den Rath in Orlamünde wegen Schenkens Prozeß Ausgang des 15. Jahrhunderts und läßt seine Zeugen auf's Schloß in die Thorstube fordern. Rathsact. I, K. 1. im Rathsarch. Orlam.

Bei den kleineren Gerichten, bei welchen die Civilsachen nicht so bedeutend waren, daß es der Mühe lohnte, für jede derselben besondere Acten zu formiren, bei welchen aber, wie bei allen Gerichten, die Rechtsprechung in Civilsachen allmälich auf andere Organe, als in

Digitized by Google

Rügesachen überging, spaltete sich das ursprünglich eine Gerichtsbuch in zwei Gerichtsbücher, deren eines für die Rügen, das andere für die Civilsachen bestimmt war (Stölzel a. a. O. 182).

Ueber die wechselnde Bedeutung des Landgerichts vergl. Stölzel a. a. O. 324 ff. Das „Land- und Rügegericht" der v. Baumbach zu Rentershausen. Der Name des Orlam. Landgerichts war früher jedenfalls eins mit dem Burgding und ist eine Schöpfung späterer Zeit.

Das Verfahren vor dem Burggericht.

Ueber das Verfahren vor dem Burggericht geben die Gerichtsbücher nur wenig Aufschluß. Klingner (a. a. O. III, 577) schildert es als möglichst kurz, ohne Weitläufigkeit, der Billigkeit gemäß, ohne das Erforderniß tiefsinniger Gelehrsamkeit, mehr auf gesunder Vernunft und guter Erfahrung beruhend, so daß auch dazu Soldaten und Landleute gebraucht werden. Bei Abhaltung des Gerichts sei nicht leicht etwas Streitiges übrig geblieben, sondern die erkiesten Personen hätten reine Arbeit gemacht, auch weder von gehaltenen Protokollen, noch Advocaten etwas gewußt, vielmehr ihre Aussprüche alsbald mündlich ertheilt, den Parteien gerade heraus eröffnet und selbigen, darnach sich zu achten, kräftig angedeutet.

Erst wenn sich der „Verbrecher" dem Ausspruche und der auferlegten Buße des Gemeindetisches nicht fügte, fand die Rüge vor dem Burggericht statt. Die Heimbürgen bewirkten ihre Anzeigen auf Eid und Pflicht; aus diesen für wahr angenommenen Thatsachen fanden die Schöppen das Urthel, und der Richter verkündete letzteres. Nach Klingner können solche gerichtliche Weisungen nicht für unverbindlich ausgegeben werden, sondern es müssen diejenigen Parteien, die sich dadurch beschwert erachten, binnen der in gemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Frist ihre rechtliche Nothdurft darwider vorstellen und dergestalt verhindern, damit nicht der Inhalt solcher rechtskräftig gewordenen Bescheide auf das andere Ansuchen gehörig vollstreckt werde (Klingner a. a. O. III, 590). „Mit den Pflichten der Unterthanen möge es nicht übereinstimmen, wenn solche den Mangel derer sonst gebräuchlichen processualischen Solennitäten darwider vorschützen wollten ꝛc."

Ob und wie dem Verurtheilten das Urtheil eröffnet wurde, darüber geben die Acten wenig Aufschluß. Da das Gericht öf-

Digitized by Google

fentlich war und jeder Markgenoſſe daran Theil nehmen ſollte, ſo lag eine ſpecielle Eröffnung dem eigentlichen Zwecke des Gerichts gänzlich fern. Als im Laufe der Zeit das Schöppengericht mehr und mehr in die Bahnen des römiſchen Proceſſes einlief, ſo wurde der Amtsſchöppe der Ortſchaft, aus welcher der Beklagte ſtammte, mit dieſer Eröffnung des geſprochenen Urthels beauftragt. Die Entſcheidung des Burggerichts anzufechten, lag urſprünglich der Anſchauung der Gerichtsſaſſen völlig fern. Es galt geradezu für ein Verbrechen, das Urthel, welches von Geſchworenen gefunden worden war, zu ſchelten. In ſpäterer Zeit fand die Berufung an die Landesregierung als zweite Inſtanz des Fürſtl. Burggerichts ſtatt.

Bei Gemeindevergehen erkannte das Burggericht auf Geldſtrafen, welche dem Burgrichter und den Burgſchöppen nach gewiſſen Antheilen zufielen.

Anm. Dem Kläger wurde der Beweis auferlegt, dem Beweisführenden der Gegenſtand der Klage zuerkannt, dem Beweisfälligen aberkannt. Nach Befinden wurde vor Ausſpruch des Urthels auf Erläuterung dunkler Punkte erkannt. Gewöhnlich galt Stimmenmehrheit der Schöppen. Dem Urtheil wurde entweder Folge gegeben oder daſſelbe geſcholten. Dann entſchied ein Gottesurtheil, ſpäter wurde der Streit vor andere Urtheiler gebracht. Jedes Urthel, auch das des Dorfgerichtes, wurde rechtskräftig, wenn es nicht unverwandten Fußes geſcholten wurde. Der Schelter, der beſſeres Recht nicht fand, wurde mit Geld und Haft geſtraft (Grimm II, 863 ff.). Formel des Urthelsſchelten: „Das Urthel, das mir funden iſt, das ſchelt ich und bitte die Bank, ein beſſer Urthel zu finden und bitt den Schöffen aufzuſtehen, des Urthel ich ſchelte.“ Der Schelter mußte an Stelle des Schöppen in die Bank einſitzen und ein anderes Urthel finden. Das höhere Gericht erkannte nun hierüber zu Recht. Klage und Antwort nebſt geſcholtenem Urthel wurden verſendet oder die Schöppen zu dem höheren Richter geſchickt. Das Recht der Läuterung oder Appellation iſt römiſch (Hauſchild a. a. O. 145 ff.).

Der ausbleibende Geladene hatte eine Buße, 15 sol., zu zahlen, außerdem wuchs die gemahnte Schuld um 3 sol. Der Kläger erlangte über das Ausbleiben eine Urkunde. Bei den Franken durfte erſt nach dreimaliger solsadia auf Execution erkannt werden. Mit jeder solsadia, die nicht die letzte war, verband ſich die Anberaumung der nächſten Friſt (Grimm R.-A. II, 846. 847).

Digitized by Google

Die deutsche Art der Instruction einer Sache und das deutsche Beweisverfahren machten es unmöglich, einen Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen. Das geschriebene gemeine Recht dagegen gab durch die Instructionsart der Einreden und die Zulässigkeit vieler Beweismittel vielen Anlaß zu Rechtsverzögerungen, sodaß die schnelle Beendigung eines Rechtsstreites zu den Seltenheiten gehörte. Die vollständige practische und lebendige Kenntniß des deutschen Rechts starb während des 15. Jahrhunderts durch die Einmischung der fremden Bestandtheile nothwendig von selbst ab. Niemand vermochte aus den Trümmern etwas Neues zu schaffen, Niemand wußte Auskunft zu geben, in welchem Umfange sich das röm. Recht in Deutschland anwenden lasse. Statt wie früher bei den städtischen Oberhöfen suchte man nun Rechtsbelehrung bei den juristischen Facultäten der Universitäten. Eichhorn a. a. O. III, 364.

Die Vollstreckung der Hilfe wurde in der Regel schnell vollzogen; bei fahrender Habe begaben sich Richter und Rachenburgen zur Wohnung des Schuldners und pfändeten. Im Mittelalter vollstreckt der Gerichtsbote die Pfändung. Die Erbrechung des Hauses geschah durch Einstoßen der Wand; die Heiligkeit der Thüre und Schwelle blieb gewahrt (Grimm R.-A. II, 866 ff.).

Der Stab, in der Hand des Richters das Zeichen höchster Gewalt, der Stab mit welchem Namens des Richters der Frohn — Freibote — Gebot und Verbot that, der Stab, den der Schwörende berührte (tacto baculo judicio spondere), an welchem auch der Richter selbst und der Rath angelobte, dieser Stab ist auch bei der Execution das Zeichen der Güterabtretung; daher Besteckten, von Stecken, Stab, mit einem Strohwisch. Christlich ist das Besteckten mit einem Kreuz (Grimm R.-A. I, 133. 172. 195. Hauschild a. a. O. 158. 162). Das Brechen des Stabes über dem Delinquenten.

Bei Gemeindevergehen erkannte das Burggericht auf Geldstrafen, welche dem Burgrichter und den Schöppen nach gewissen Antheilen zufielen.

In den Quellen werden diese Geldstrafen Bußen genannt; es ist jedoch darunter die Wette zu verstehen.

Der Richter hatte die Gewette, der Kläger die Buße (Sächs. Landrecht III, 53). Der Kläger mußte auf Beklagtens Begehren die Gewähr seiner Klage angeloben, dafern er aber solche nicht vollführte, dem Richter die Wette bezahlen. Die Wette vertrat die Stelle der Gerichtssporteln. Daneben mußte der Kläger eine Buße bezahlen. Hatte die

Digitized by Google

Klage keinen Erfolg, so bekam der Beklagte die Buße (d. i. Genugthuung, emendare), andernfalls mußte sie letzterer dem Kläger zahlen (Hauschild a. a. O. 10 ff.). Die Richter legten später die Lasten den gesammten Gerichtsunterthanen auf. Die Gerichtssporteln wurden durch das Kaiserl. Kammergericht eingeführt. Im Oberhofgericht betrug die höchste Wette 24 Pfund.

Die Dienstädter Burgpfennige.

Ohenstet — so heißt es regelmäßig in den Burggerichtsprotokollen seit 1569 — hat dem Richter 4 alte Pfennige erleget und sie bei ihrer alten Gewohnheit bleiben zu lassen gebeten. Sie haben, heißt es häufig auch in anderer Fassung, 4 Pfennige in's Gericht oder in die Bank eingelegt und um Schutz ihrer alten Gerechtigkeit gebeten. Von 1700 ab tritt an Stelle der 4 alten Pfennige die Bezeichnung Burgpfennige. Bei dem Mitte des 18. Jahrhunderts entstehenden Competenzconflicte zwischen dem Burg- und dem Pfarreigericht über die Gerichtsunterthänigkeit des ꝛc. Eydt in Dienstädt, stellt plötzlich die Gemeinde die Zahlung der Burgpfennige mit dem Bemerken ein, sie wollten erst dann zahlen, wenn die Eydt'sche Angelegenheit beendet worden sei. Mahnung ohnerachtet bleibt die Gemeinde mit diesen Burgpfennigen im Rückstande, bis sie endlich vom Burggericht mit so viel Ortsgülden, als sie Pfennige schuldet, in Strafe genommen wird. 1782 liefert Dienstädt unter den 4 Burgpfennigen einen „ganz falschen und ungültigen" ab und muß deshalb 5 Gr. 3 Pf. Strafe (d. i. Ersatz für den falschen Burgpfennig) zahlen. Ein über das Wesen des Burggerichts von der Altenb. Landesregierung erforderter Amtsbericht vom 11. December 1800 sagt über die Burgpfennige: Die Dienstädter Gemeinde müsse bei jedem Burggericht dem Burgrichter einige sogen. Burgpfennige überbringen. Es seien dies alte mit dem Orlam. Wappen ausgeprägte Silbermünzen, die sich wohl nur bei dieser Gemeinde, wiewohl sparsam erhielten und beim Mangel theuer ausgelöst werden müßten.

Im Jahre 1814 richtet die Gemeinde an die Altenburg'sche Regierung ein Bittgesuch des Inhaltes: Der Burgpfennig stamme aus dem Mittelalter, sei nach Art der Bracteaten geprägt, halte 3 bis 4 Pfennige Silber, sei sehr gesucht von Gold- und Silberarbeitern und daher selten. Zuweilen könne man diese Münze für 1 Groschen kaufen, vom Burggericht könne man sie nicht wieder einlösen,

Digitized by Google

und sei diese Abgabe solchergestalt eine Last. Man habe letzterem vorgeschlagen, für die 4 Burgpfennige einen Ortsgülden = 5 Gr. 3 Pf. zahlen zu wollen, das Burggericht aber fordere entweder die 4 Pfennige oder statt deren 21 Groschen = 4 Ortsgülden. Die Regierung möge die Umwandlung der 4 Burgpfennige in einen Ortsgülden genehmigen.

Der erforderte amtliche Bericht vom 16. August 1814 (Concipient Burgrichter Liebing) sagt: Die andern Burggerichtsdörfer zahlten je 5 Gr. 3 Pf. statt eines alten Burgpfennigs. So sei es Observanz, dagegen sei die Zahlung von 4 Burgpfennigen in Dienstädt Observanz. Darüber sei nicht nachzukommen, wann bezüglich der übrigen Dörfer die Umwandelung des Burgpfennigs in den Ortsgülden erfolgt sei. Unter die von den Burggerichtsdörfern einzuzahlenden Ortsgülden theilten sich Landrichter (jetzt Amtskasse) und Schöppen. Diese Burgpfennige seien von den Burggrafen von Orlamünde geschlagen worden. Schon im vorigen Jahrhundert sei die Berechnung 5 Gr. 3 Pf. = 1 Burgpfennig üblich gewesen und habe eine diesbezügliche Resolution die Rechtskraft beschritten. Habe daher Dienstädt die Burgpfennige nicht in natura zu leisten vermocht, so sei auf die Vergütung nach obiger Berechnung erkannt worden. Mittelst Rescripts vom 27. August 1814 wird entschieden, daß es bei der zeitherigen Observanz zu bleiben habe.

Unter den Märkern selbst genossen nicht alle gleiche Befugniß. Kleinere und schwächere Marken wurden in den Verband größerer aufgenommen und den Theilhabern jener nicht alle Rechte dieser bewilligt (Grimm R.-A. II, 503). So unterschied auch die Universität Leipzig alte und neue Gerichtsdörfer (Klingner a. a. O. III, 644). Es ist wahrscheinlich, daß auch Dienstädt sich in den Markverband durch Zahlung vierfacher Gerichtsgebühren gewissermaßen jedesmal einkaufte, vermuthlich in früherer Zeit. 1278 werden „omnes coloni et homines ipsius plebani et parochie in Orlamunde“ von dem Burgtinch befreit d. h. die Pfarrei Orlamünde erhielt damit die Erbgerichte in bestimmten bonis et areis, dagegen verblieb die Ortschaft in dem zeitherigen Centverband bezüglich des Halsgerichtes und des Burggerichtes. Die Entstehung des alten Dorfes Dienstädt und seine Entwickelung war jedenfalls von der der übrigen Ortschaften der Pflege abweichend und scheint dies schon der Name anzudeuten.

Digitized by Google

Die bei Erlegung der Gerichtsgebühr von den Dienstädter Heimbürgern oder Burgmännern vorgebrachte Bitte bezieht sich ohne Zweifel auf diesen Einkauf in die Gemeinschaft und die Fortexistenz des Gemeinschaftsrechtes. Vermuthlich ging die ursprüngliche Stipulation zwischen den übrigen Genossenschaften der Pflege und der Dienstädter Nachbarschaft dahin: Letztere darf an dem Burggericht Theil nehmen, so lange sie diesen Wunsch bestimmt äußert und die jedesmalige Einkaufsgebühr in bestimmter Münze zahlt.

Die Orlamündischen Burgpfennige sind ohne Zweifel Orlamündischen Gepräges. Aus der Urkunde von 1278 erhellt, daß der Orlamündische Pleban die Befugniß erworben hatte, seine Steuern in Münzen Orlamündischen Gepräges einfordern zu können. Diese Münze war jedenfalls die beste und gangbarste der Gegend, und deshalb wohl sollten auch die Dienstädter ihre Gebühr nur in solcher Münze zahlen. Eine solche Stipulation ist nicht selten. Mit Strenge wurde an der prompten Erfüllung festgehalten, denn nur so konnten sich in jener Zeit derartige Rechte erhalten.

Anm. Beim Reichsdorf Dorsten wurde der Canon in Müschelchen (eine kleine Münze) entrichtet auf Mariä Himmelfahrt zu bestimmter Stunde. Das Dorf Salzberg in Hessen gab jährlich zu Walpurgis 6 Knaken (alte Münze von 6 Hellern Werth) Zins an den Freiherrn von Buchenau (Grimm R.-A. II, 388). Zuweilen war dieser Zins ein census promobilis (Rutscherzins). Die Abgabe von 4 Silberpfennigen (quatre deniers) zahlte im 5. Jahrhundert jedes Familienoberhaupt dem römischen Kaiser (Grimm R.-A. I, 299). Der Zins von 4 Denaren scheint besonders hergebracht. So verordnet das Luttinger Hofrecht einen Sterbefall von 4 Pfennigen (Grimm R.-A. I, 383).

Die Nachbarschaft.

Die Nachbarschaft war ein politisches Organ im Sinne des Patrimonialstaates, ein condominium, an dem öffentliche Lasten klebten. Aus den Früchten des Nachbarschaftsvermögens wurden die Gemeindelasten bestritten, eventuell gelangten sie zur Vertheilung und in das Privateigenthum der Nachbarn. Die Gegenwart beschäftigt sich mit der Zersetzung der Altgemeinden und Auseinandersetzung deren Vermögens, die man mit der Zersetzung des Domanialvermögens vergleichen könnte, wenn nicht meist der

Digitized by Google

größte Theil des Nachbargemeindevermögens wirkliches freies Eigenthum der früheren Nachbarn würde. Die Forderung, die Trennstücke den Gütern zuzuschlagen, schöpft ihr Recht aus der Mark, der früheren Untheilbarkeit des Markvermögens.

In den Städten hatte schon längst die politische Gemeinde gesiegt; in diesem Kampfe klammerte sich die städtische Markgenossenschaft, gebildet aus den alten Vollbürgern, an das Braurecht der Stadt. In den Braugenossen, soweit solche noch vorhanden, sind die Nachläufer der alten städtischen Markgenossen zu suchen. Voraussetzung des Gewinnes der Nachbarschaft war der Besitz eines Gutes. Zu diesem Behufe war die Ortschaft je nach der Größe der Flur in 25 bis 30 Güter eingetheilt. Der neue Gutsbesitzer gab in der ersten Gemeindeversammlung der Nachbarschaft einen Eimer Bier, ein hausbackenes Brod und ein Mandel Käse, fand sich damit nach dem herrschenden Sprachgebrauch ab und wurde Nachbar. Verlor er die Nachbarschaft durch ein nachbarrechtliches Vergehen, so hatte er doch das Recht, sich wieder in die Nachbarschaft durch den erwähnten Naturaliensatz einzukaufen, er hatte „die Nachbarschaft wieder zu gewinnen". Jeder Nachbar war gebunden, an der Versammlung der Nachbarn Theil zu nehmen. Es wurden darin die Interessen und Gebrechen der Nachbarschaft verhandelt. Den Vorsitz führte der „Gemeindetisch". „Vom Gemeindetisch" ausgestoßen wurde der, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte. Die Vertreter der Nachbarschaft vor dem Burggericht werden ursprünglich Heimbürgen, später Rügenmeister genannt. Diese erschienen Namens der Nachbarschaft vor dem Burggericht, zahlten die Gerichtsgebühr und rügten die Verhältnisse der Nachbarschaft. Die Flurumgehung und die Nachfrage fand in der Regel nach dem ersten Burggericht und resp. in unmittelbarem Anschluß an dasselbe statt. Diese „Kührtage" werden meist vor der Ernte resp. zu einer Zeit abgehalten, wo in der Landwirthschaft am wenigsten zu thun ist (Klingner a. a. O. III, 626). Bei ersterer wurden Raine und Steine, die Intactheit der Mark, geprüft und Markpolizei geübt. Dieser Umzug war gleichzeitig eine festliche Repräsentation der Nachbarschaft. Das hierauf folgende Dorfgericht ist seiner Form und seinem Inhalte nach das Abbild des Burggerichts. Anfangs unter der Dorflinde, an der Malstätte des Dorfes, abgehalten, wurde die Umfrage später in die Ge-

Digitized by Google

meindestube verlegt. Es wurde hierbei die Feuerordnung verlesen und Umfrage gehalten, ob etwas Rugbares vorhanden, was der, welcher es verschwieg, auf sein „Ebentheuer zu nehmen hatte, dem Gerichte und der Gemeine ohne Schaden", und wurden sonstige Interessen der Nachbarschaft zur Sprache gebracht. Spitzige Wehren und Worte wurden verboten und Bierbußen verhängt gegen „die Verbrecher". Der Gemeindeknecht fungirte dabei als Abbild des Burgknechts.

Die Bierbußen steigerten sich von einer Ohmkanne bis zu einem Eimer je nach der Größe des Vergehens. War der Wein gerathen, so wurde auch in Wein gebüßt.

Die der Gemeinde obliegende Aberkennung der Nachbarschaft war, sofern sie wieder gewonnen werden mußte, ebenfalls nichts anderes als eine Buße in Bier und Zukost.

Unterwarf sich der Verurtheilte dem Erkenntniß des Gemeindetisches, so wurden die durch die Buße erzielten Getränke und Victualien sofort von den Nachbarn verzehrt.

Einiges über die Dienstädter Nachbarschaft erwähnt der Aufsatz S. 207 ff. in diesen Mitth. Hierzu ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Die Siebenzahl der Dienstädter Schulzen schreibt sich lediglich von den sieben Gerichtsbarkeiten her, denen das Dorf unterworfen war. Ursprünglich bekleideten zwei dieser Schulzen bei Abhaltung des Burggerichts das Schöppenamt. Dagegen wurde die eigentliche Nachbarschaft vor dem Burggericht durch die Heimbürgen, später Rügenmeister genannt, vertreten. Der Aufsatz identificirt die Gemeindevorsteher offenbar mit den sogen. Burgmännern, spricht sich aber über letztere nur unklar aus. Der Ausdruck Burgmann findet sich erst in letzterer Zeit. Unter Dienstädter Burgmännern sind offenbar die sämmtlichen Nachbarn resp. die Hörigen des Burggerichts und somit auch die speciellen Vertreter dieser Nachbarschaft vor dem Burggericht zu verstehen. Nur die Burgschöppenverpflichtung ruhte auf den Schöppengütern, nicht aber die Heimbürgenverpflichtung, letztere erfolgte durch Wahl. Die angeblich auf den Gütern ruhende Verpflichtung, die Gemeinde vor dem Burggericht zu vertreten, ist sonach nichts anderes, als die auf dem Nachbargute ruhende Nachbarschaft, die in Dienstädt zum Unterschied von den Erbgerichten auch Burgmannschaft genannt wird. So besitzt ein Einwohner in Dienstädt

Digitized by Google

(Anfang des Jahrhdts.) ein Haus daselbst, auf welchem 2 Burgmannschaften haften und beansprucht derselbe deshalb bei Gemeindefrohnen doppelte Bierportionen. Das Burggericht entscheidet, daß er in dem Falle doppelte Bierportionen beanspruchen könne, wenn er doppelte Arbeiter stelle. Ueber das Verhältniß des Umganges zum gehegten Tag spricht sich der Aufsatz ebenfalls nicht klar aus. Ursprünglich fand allerdings der Umgang der Rügesteine vor Abhaltung des gehegten Tages und resp. vor dem Burggericht statt. Der gehegte Tag aber fällt mit dem geschworenen Montag, dem ungebotenen Burgdinge zusammen. Da letzteres gegen 9 Uhr Vormittags begann, so blieb zur Hegung des Gerichts nur eine bestimmte Zeit. In letzterer Zeit kommt es vor, daß Raine und Steine bei Abhaltung des Burggerichts noch nicht umgangen sind und daß noch keine Umfrage wegen der Rügen gehalten worden ist. In dieser Zeit erscheint das erste Burggericht als eine bloße Form, als eine Erinnerung, Raine und Steine zu umgehen und Umfrage zu halten. Das Gericht beendete sich kurz, die Heimbürgen traten noch im Laufe des Vormittags den Heimweg an und hieran schloß sich sofort der Umgang und die Hegung.

Die Heimbürgen (borg, vadimonium; wie rachinburgen) kommen unter dieser Bezeichnung bei dem Burg- und Rügegericht seltener, unter derselben jedoch ausschließlich bei den Erb- und Helfegerichten vor. In den älteren Burg- und Landgerichtsprotokollen werden sie einfach mit dem Namen der von ihnen vertretenen Ortschaft bezeichnet, z. B. „Freienorla sind gerufen, zeigen an und rügen" ꝛc., jedenfalls eine Reminiscenz der Zeit, in welcher die sämmtlichen Genossen einer Mark vor das Gericht traten. Im 18. Jahrhundert erscheinen sie unter dem Namen Vortreter und Nachtreter oder Nachgänger, Vorgänger und Nachtreter, Rügenmeister und Nachtreter. Sie sind die Abgeordneten und Vertreter der Nachbarschaft, die Bürgen des Heims oder Hains (Haginburgen). Wie die Schöffen auf ihren Eid das Recht suchen, so sagen die Heimbürgen auf ihren Eid aus und sind als Ankläger, die die Schuld fordern, identisch mit dem Schultheizo (Grimm R.-A. II, 855). Der Name Heimbürge kommt im Rheingau vor (Bodmann, Rheingau'sche Alterthümer 672). Wer sich an dem Heimbürgen vergreift, der ist um eine Hand oder Fuß (Grimm R.-A. II, 705). Ueber den Begriff Heim (das

Digitized by Google

Eingefriedigte) im Gegensatz zu Zaun vergl. Grimm R.-A. II, 534. In Dienstädt heißen die Heimbürgen seit 1734 die beiden „Burgmänner", eine Bezeichnung, die sich wohl erst später mehr mit dem Begriffe der Nachbarschaft identificirte. In dem ersten, dem „andern" vorgehenden, Burggericht bitten die Burgmänner regelmäßig um „die Höhe" zu Einbringung ihrer Rüge d. h. um eine Frist von 14 Tagen bis zur Abhaltung des andern Burggerichts. Bezieht man diesen Sprachgebrauch auch auf das Hohegericht, so würde unter Hohe- und Rügegericht zu verstehen sein das Vorgericht, in welchem nach Befinden Frist zur Einbringung der Rüge ertheilt wird und sodann das eigentliche Rügegericht selbst. (Eine andere Bedeutung und zwar die des Gerichtshaltens hat der Gebrauch, den Gerichtsstab in der Höhe zu halten; Grimm R.-A. II, 852. Hinlegen des Stabes bedeutet, daß das Amt und Dienst ledig ist; Grimm II, 940. Siegel, Deutsches Gerichtsverfahren I, 59.)

Unter dem „Rügen" der Heimbürgen ist nicht sowohl das Anzeigen von Uebertretungen zu verstehen, als vielmehr (und wohl ursprünglich) das öffentliche Verkündigen hergebrachter Gerechtsame, um dieselben in Uebung und bei Kraft zu erhalten (vergl. Klingner a. a. O. III, 579). So findet sich auch der Ausdruck „Rügen und Freiheiten" neben einander (Klingner a. a. O. III, 621). Dieses Verkündigen wurde allerdings zumeist durch die Anzeige von Freveln hervorgerufen, und daher mag es gekommen sein, daß man mit den Ausdrücken „Rügen" mehr und mehr den Begriff der Anzeige von Freveln verband. Nach Grimm R.-A. II, 855 hatte dagegen unser heutiges Rügen (publica judicare, denuntiare) früher mehr den Begriff von accusare ahd. ruagan.

Anm. Nachbarschaft ist der in hiesigen, wie auch besonders in rheingauischen Urkunden gebräuchliche technische Ausdruck für die Markgenossenschaft. Ueber den Namen Nachbauer vergl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1864, 248; über die vermuthliche Verwandtschaft der hiesigen Markgenossen mit dem Rheingau vergl. ebendas. 1873, 237. Die älteste genossenschaftliche Vereinigung scheint „um den Brunnen" Statt gefunden zu haben (Tac. Germ. 16). Die Brunnengesellschaften im Rheingau, Riehl, Wanderbuch 208 ff. Die Mark „Wald, Wasser und Weide" gehörte den Märkern zu rechtlichem Eigen (Grimm R.-A. II, 502). Wer in dem Gericht sitzt, Wasser und

Digitized by Google

Weide sucht und eigen Rauch hält, der soll mit dem Gericht Lieb und Leid tragen (Altenhasl. W. v. 1461. Grimm R.-A. II, 827. Holtzmann, Germ. Alterthümer 152. 166).

Schenkt die Sonne dem Volke das Land, so schenkt sie ihm auch Korn und Brot dazu d. i. die Kraft der Männer. Hat ihm Sonne und Mond bei Tag und Nacht Korn wachsen und reifen lassen, so bedarf es noch des heiligen Herdfeuers, um sich sein Brot daraus zu backen. — Der Germane leitet sein ältestes Land- und Besitzrecht auf die Sonne zurück. Daher findet das deutsche Gaugericht unter freiem Himmel statt (Rochholz a. a. O. II, 11).

Nach dem Wendhager Bauernrecht mußte der junge Bauer die Nachbarschaft erkennen mit einer halben Tonne Bier. Im Weigerungsfall wurde er gebüßt mit einer halben Tonne Haselnüsse und bei jeder Nuß eine Keule, damit man sie aufschlägt. (Die Buße will nichts anderes besagen, als daß einem unerhörten Markverbrechen eine unerhörte Strafe folgen müßte.)

In der Gemeinde Baumersrode muß jeder Bräutigam, der seine Braut nicht aus der Markgenossenschaft wählt, dem Aeltesten 3 neue Pfennige geben. Thut er solches des Tages nicht, wo er sie heimbringt, so steht's auf Ritschart (Grimm R.-A. I, 388).

Die Grenzlegung und Begehung heißt in alten Urkunden circumducere, peragrare, cavallicare. Weit ausgestreckte Marken beritt man; Grimm R.-A. II, 545. Ueber Heiligkeit des Flursteins und die Strafen wegen Verletzung derselben vergl. Grimm R.-A. II, 546. Unter den Scheitelstein gehören Kohlen, Glas und gesammelte Steine, unverwesliches Material zum Wiederfinden; Grimm R.-A. II, 543. Verfahren der Nachbarn bei Grenzzweiungen; Siegel a. a. O. I, 124. Ueber Willigbier s. Grimm, Rechtsalterth. II, 871. Ueber Märkerstrafen vergl. Grimm R.-A. II, 529. Die härteste Strafe gegen ungehorsame Märker bestand in dem Füllen des Brunnens und im Einschlagen des Backofens, Abtragen des Hauses.

Die Bußfälligkeit wiederholt sich unter Vervielfachung der verwirkten Summen. Wird dadurch der Widerstand nicht gebrochen, so schreitet das Gericht zur Pfändung, und wird dadurch nichts erreicht, zur Friedloslegung. Der Hartnäckige wird heimgesucht „mit dem Haufen des Volks und mit Brand". Er wird friedlos wie das Wild des Waldes; Siegel a. a. O. I, 55. Den Markgenossen stand Markloſung zu; Grimm R.-A. II, 607; Ausschließung aus der Gemeinde, Verweisung aus der Stadt; Grimm R.-A. 729. 737.

Digitized by Google

Nur der Freie ist des echten Eigenthums fähig. Sie standen unter sich in einer festen Gemeindeverbindung, in Gesammtbürgschaft und Rechtsgenossenschaft. In der Gemeinde hat er Recht und Frieden; sein Nachbar (häufiger Ausdruck für Freier) ist seines Gleichen. Die Gemeinschaften sind Volk, Gau, Mark. Bei den Angelsachsen gehörten je 10 Männer zusammen; diese Vereinigung hieß Freoborg, die Vorsteher Freoborges.

Ende des Burggerichts.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts löste sich der Burggerichtsverband und das Burggericht mehr und mehr auf, die Burggerichtsunterthanen wurden von den Erbgerichtsherren, namentlich von dem Pfarreigericht Orlamünde, geradezu angehalten, sich dem Burggericht nicht zu fügen. Die Gemeinde Dienstädt, die unter allen Burggerichtsortschaften noch am eifrigsten auf die Aufrechterhaltung des Burggerichts gehalten hatte und lange Zeit die einzige war, welche dieses Gericht benutzte, erklärte 1802 geradezu, daß sie von dem Burggericht nichts mehr wissen wolle. Den gänzlichen Verfall hielt der damals in das Amt eintretende Landrichter Liebing auf, der für das deutsche Gericht eine gewisse Vorliebe zeigte und sein Burgrichteramt mit eifriger Beobachtung der herrschenden Gerichtsgebräuche verwaltete. Das letzte Protokoll datirt vom 4. Juni 1849, und endete damit dieses Gericht schon damals sein Dasein. Ein der Eingangs dieses erwähnten förmlichen Aufhebung desselben vorangehendes Rescript des Herzogl. Appellationsgerichts zu Altenburg, welches von dem Amte Kahla Bericht über die Frage einfordert, ob im Amtsbezirke Rügegerichte bestanden hätten, wird dahin beantwortet:

Das Burggericht sei ein Forum gemischter Art, vor welches nicht bloß Rügesachen, sondern auch civilrechtliche Streitigkeiten gezogen worden seien. Es habe seinen Zweck aus zwei Gründen gänzlich verfehlt und sei deshalb eingezogen worden. Zur Zeit der Patrimonialgerichte habe das Burggericht über manche Weitläufigkeiten hinweggeholfen, indem es Ortschaften gemischter Jurisdictionsverhältnisse in seinen Bereich gezogen und versucht habe, zwischen Einwohnern verschiedener Gerichtsbarkeiten Differenzen minder wichtiger Art auf kürzestem Wege auszugleichen. Nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit seien Einwohner verschiedener Gerichtsbarkeiten weggefallen und an deren Stelle Unterthanen des Gerichtsamts Kahla getreten. Anderweite Func-

Digitized by Google

tionen des Burggerichts hätten sich durch das Gesetz vom 9. December 1848, die Einführung freier Gerichtstage betreffend, erläßlich gemacht.

Erster Anhang. Urkundliches.

1. Auszug aus einer Urkunde von 1278.

Die älteste vorhandene Urkunde, welche vom „Burchtinch" handelt, ist vom Graf Hermann von Orlamünde unterm 27. October (VI. Kal. Nouembr.) 1278 in Orlamünde ausgestellt. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß sich der Graf mit dem Pleban Gothschalk in Orlamünde in hartem Zwist befunden, daß vermuthlich er oder sein Burgmann Arnold von Krummesdorf sogar den Plebansdiener Th. (Theodoricus) erschlagen und dem Pleban sonstige Schäden zugefügt hat. Hermann überläßt dem geschädigten Pleban zur Sühne das noch heute so gen. Lo, d. i. Lohholz (Eichen-Buschholz zur Lohe) zwischen Engerda und Schmieden, verschiedene Solidos (Schillinge) Orlamündischer Denare, Zinsen von Grundstücken verschiedener Ortschaften der Umgegend, gewährt ihm das Recht, über die Steuer in solcher Münze zu verfügen, welche der Pfarrer von ihm in Orlamündischem Gepräge für 8 Mark erworben hat (der Pfarrer hat käuflich das Recht erworben, seine Steuern in Münzen Orlam. Gepräges einfordern zu dürfen und erhält die Befugniß, dieses ihm persönlich überlassene Recht weiter zu begeben?) und befreit alle Kolonen und Hörige des Plebans vom Burgding und der niedern Gerichtsbarkeit, nach dem lateinischen Wortlaut dieser im Orlam. Pfarr- resp. Rathsarchiv vorhandenen, von Loeber de burggr. S. 99 abgedruckten, in v. Reitzenstein's Regesten S. 98 im Auszug aufgeführten Urkunde: Insuper ob honorem Domini Christi Dei et sue gloriose Matris absolvimus in perpetuum omnes colonos et homines ipsius plebani et parochie in Orlamunde a frequentatione et omni onere judicii, quod vocatur Burchtinch, hoc adjecto, quod nec nos nec aliqui judices nostri habebunt judicare in bonis vel areis praedicte parochie, nisi in his, quae corporis mortificationem requirunt. Et nec videantur coram nobis aut judicibus nostris in Orlamunde, tunc, quod juris fuerit judicabimus in praedictos. Vergl. auch diese Mitth. S. 86.

Digitized by Google

2. Auszug aus dem Leuchtenburger Erbzinsbuch.

Eine alte Abschrift, welche die Ueberschrift trägt: „Im alten Erbzins und Handelsbuch, so in gelbem Pergamente auf Schloß Leuchtenburg zu befinden und Anno 1457 vom Schösser und Amtmann Joh. Reinbotten aufgerichtet Fol. 86", besagt:

Das Dorf Dienstädt.

In diesem Dorfe hat das Amt die Gerichte ober und niederste, aber keine Folge noch Frohne, sondern stehen den Dorfherren mit Folge und Frohne zu. Aber sie sind rügbar auf die Burggedinge und geben zu einer Ankunft jährlich auf den Montag nach dem Fest Trinitatis 4 alte Pfennige zu Ruge, die behält der Richter, mit Bitte, daß die Gemeinde Dienstädt bei ihrer alten Gerechtigkeit möge geschützt werden, wie vor Alters. Solchem nach hat die Gemeinde Dienstädt zu vergleichen, was auf der Ruge geschieht vermöge hochfürstl. Burg- und Rügegerichtsordnung die Halsstarrigen mit gewöhnlichen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

Was im andern oder letzten Burggericht gerüget und darnach erkannt, das darf man nicht widerreden. Man höretś auch nicht, viel weniger (wird) eine Hülf-Rede angenommen.

Von der Gemeinde-Strafe.

Es wird befunden ein Faß Bier zur Buße, nach dem es die Verbrecher verdient haben. Wenn die Verbrecher nicht eingeben wollen und doch Unrecht thun und nichts auf die Gemeinde geben wollen und sich nicht strafen lassen, nach dem es verdient haben, altem Brauche nach, so tragen es die Gemeinde den zweien Burgmännern auf, daß sie es müssen vor das Burggerichte bringen.

Wenn die Gemeinde Bier trinket und einer ungehorsam sich erzeigt, und sich nicht warnen und strafen lassen wollen mit Worten von den ältesten Vorstehern und einem ganzen ehrbaren Gemeindetische und allen Unfug und Böses anrichtet, der muß auch wohl so viel Faß wieder füllen lassen, als die Gemeinde diesen Tag hat ausgetrunken zu Strafe.

Welches die Strafe nunmehr immer weniger und weniger ist, nachdem er's verbrochen hat, so gering bis auf eine Dienstädter Ohmen-Kanne, die hält 6 Maß oder 6 einzelne Kannen.

Ein 1754 bei dem Amt Kahla eingegebener, von einem Dienstädter Burgmann angeblich aus „alten Briefen, welche geschrieben sind anno 1457" gezogener Extract besagt Folgendes:

Digitized by Google

Der Burgknecht fordert nun die Heimbürgen der Burggerichtsortschaften zum Erscheinen vor dem Burggericht auf, indem er zwier und eins den Namen der Ortschaft aufruft nach folgender Reihenfolge: Freienorla, Zeutsch, Beutelsdorf, Röbschütz, Heilingen, Dorndorf, Engerda, Wüstenbibra, Dienstädt und Netzschenitz.

Heimbürge von Freienorla
(nach Erlegung eines Ortsguldens):

Mit Gunst, Herr Landrichter und ehrbare Schöppen, daß ich vor Herzogl. Sächs. Burggericht allhier trete.

Richter:

Es sei Euch erlaubt.

Heimbürge:

Herr Richter, Ihr habt mich gerufen, ich frage, was ist Euer Begehr.

Richter
(in späterer Zeit fragt der Burgknecht):

Ihr sollt bei Eurem Eide und bei Eurer Pflicht anzeigen, ob Ihr Raine und Steine umgangen und ob Ihr etwas Rug- oder Strafbares in Eurer Gemeinde befunden habt.

Heimbürge:

Mit Gunst, Herr Richter, ich bitte um einen Schöppen aus der Bank, die Burghütten zu besichtigen.

Schöppe
(nach Besichtigung der Hütte):

Die Hütte ist genügsam gemacht.

Richter
(als Urthelsverkündiger):

Die Hütte ist genugsam gemacht, einem Jeden zu seinem Rechte vorzukommen, wer allhier zu schaffen.

Heimbürge von Freienorla:

Raine und Steine sind umgangen wie vor Alters, auch die Feuerstätte besichtiget und ist daran nichts Mangels, auch nichts Rugbares, das M. g. F. und Herrn, dem Amte oder diesem Burggericht schädlich wäre, in der Gemeinde befunden.

(Nach Niederschrift der Angabe durch den Gerichtsschreiber in das Gerichtsprotokoll.)

Mit Gunst, Herr Landrichter, frage ich, ob ich von diesem fürstl. Burg- und Rügegericht wieder abtreten darf.

Digitized by Google

Richter:

Es ist Euch erlaubt.

Burgknecht:

Zeutsch, Zeutsch, Zeutsch.

Heimbürge von Zeutsch:

Mit Gunst, Herr Landrichter und ehrbare Schöppen, daß ich vor Herzogl. Sächs. Burgericht allhier trete.

Richter:

Es sei Euch erlaubt.

Nach Anfrage des Richters

Heimbürge:

Wir haben gemarket in der Gemeinde und Umfrage bei den Nachbarn gehalten, ob sie etwas Rugbares anzuzeigen haben: Verschwiege Einer etwas, so mochte er es auf seine Ebentheuer thun (neuere Form: auf seine Verantwortung und Pflicht nehmen), doch dem Gericht und der Gemeine ohne Schaden. Ist sonst nicht Rugbares funden worden. Zeige an, daß Hans von Kessel und Hans Müller einen „Aidt-Stein", den wir über 50 Jahre dafür begangen und gehalten, nicht vor einen Aidt-Stein geachtet, und obwohl ihnen die Gemeine bei einem Faß Bier geboten, einen andern Aidt-Stein in 14 Tagen zu setzen, ist's nicht geschehen. Fragen nach Urthel und Recht.

Richter

nach Vernehmung der Schöppen:

Schöppen erkennen solches für ein Unrecht, und sind beide, Kessel und Müller, solchs mit 4 alten Schock und 4 Heller dem Amte zu bußen und der Gemeinde billig Fug und Wandel zu thun schuldig.*)

Heimbürge:

Mit Gunst, Herr Landrichter, frage ich, ob ich von diesem Fürstl. Burg- und Rügegericht wieder abtreten darf.

Nach Abtritt von Zeutsch

Burgknecht:

Beutelsdorf, Beutelsdorf, Beutelsdorf!

*) Das Protokoll sagt zu diesem Fall: Darauf der Herr Schöffer auf Hans Müllers Bitte diese Gebrechen förderlich besichtigen und nach Befindung die Billigkeit verschaffen will.

Digitized by Google

Heimbürge von Beutelsdorf
nach der Begrüßung:

Raine und Steine sind abgetreten, auch die Feuerstätte besichtiget und daran kein Mangel, weiß nichts, denn alles Gute.*)

Nach Abtritt des Heimbürgen von Beutelsdorf und Röbschütz

Heimbürge von Heilingen
nach der Anzeige des Umgangs:

Claus Zwendler überläuft Hans Gundermanns Kind von 12 Jahren mit einem Brotmesser, geht dann wieder in's Haus, holt einen Spies und hat Hansen Gundermann übel gescholten.

Richter:

Schöppen erkennen für Recht, daß Zwendler 2 ßo. 3 Heller von wegen seines Unrechts zu erlegen schuldig.

Heimbürgen von Dorndorf
nach der Anzeige des Umgangs

rügen, daß Claus Schumann wider altes Herkommen sein Vieh allein gehütet, daß er, als er vor die Gemeine erfordert, von derselben abgetreten und ihr ungehorsam worden sei, endlich, daß Hans Schmidt einen Zaun, der ihm von der Gemeine abgehauen, wieder aufgerichtet habe.

Richter:

Schöppen erkennen für Recht, erstlich wegen des Viehhütens, daß Schumann in die gemeine Strafe gefallen, für's andere, daß Schumann wegen seines Ungehorsams im Unrecht sei und außerdem als ein Burgschöppe mit 3 alten Hellern büße. Vor das dritte: Weil der Gerichtsherr dies Gebrechen besichtiget und hierin Weisung gethan, soll in 14 Tagen wiederum Bescheinigung gehalten und da er im Unrecht befunden, darum gebührlich bestraft werden.

Burgknecht:

Engerda, Engerda, Engerda!

(Die Heimbürgen sind nicht sogleich zur Stelle. Das Protokoll sagt: sind gerufen aber langsam kommen.)

*) Im ersten Burggericht verbindet sich mit der fast regelmäßigen Anzeige, daß Raine und Steine noch nicht umgangen und noch keine Umfrage bei der Nachbarschaft gehalten, die Bitte um die Höhe (um 14 Tage Hohe, Frist, Anstand) zur Einbringung der Rüge. Die Protokolle des ersten Gerichts enthalten ein Mehreres in der Regel nicht und stimmen durchgängig überein.

Digitized by Google

Bei dem Aufruf von Wüstenbibra erscheint für den Bibramüller der Schultheiß von Geunitz.

Heimbürgen von Dienstädt
nach Erlegung von 4 alten Pfennigen:

Wir bitten, uns bei unserer alten Gewohnheit bleiben zu lassen.

Nach Anzeige des Umgangs und nachdem sie Abtritt genommen

Burgknecht:

Netzschenitz, Netzschenitz, Netzschenitz!

Heimbürgen erscheinen nicht. Das Protokoll sagt: Netzschenitz sind zwier und eins gerufen, aber wie vor Alters und dafürder geschehen, außenblieben.

Richter
fragt die Schöppen mit Bezug auf die Saumsal von Engerda:

Schöppen, ich frage Euch, was die Dorfschaften und Burgschöppen verfallen, welche zu rechtem Gerichtstermin nicht erschienen?

Schöppen
erkennen diese Strafe Richter und Schöppen zu, die auf sie warten müssen.

Burgknecht:

Hat noch Jemand etwas vor Gericht zu schaffen? Hat noch Jemand etwas vor Gericht zu schaffen? Hat noch Jemand etwas vor Gericht zu schaffen?

Hans Richter von Dorndorf:

Mit Gunst, Herr Landrichter und ehrbare Schöppen, daß ich vor Herzogl. Sächs. Burggericht allhier trete.

Richter:

Es sei Euch erlaubt.

Hans Richter von Dorndorf:

Hieronymus Leithold von Dorndorf ist über meinen Acker gefahren. Ich habe ihn gepfändet und das Pfand bei dem Schultheiß eingestellt, Leithold aber hat das Pfand nicht abgeholt.

Richter:

Schöppen erkennen für Recht, daß Leithold wegen des Wegs 2 alte ßo. 3 alte Heller zu zahlen schuldig. Wegen des Pfandes sollen Parteien auf das Landgericht gefordert und daselbst

Digitized by Google

weiter erkannt werden, was Rechtens. Der Burgschöppe Hans Hirsch hat dies Urthel Leitholden zu eröffnen.*)

Nach Abtritt Hans Richters

Richter:

Alle Feldschäden und unrechte Wege, auch das übermäßige Taubenhalten und Abfahen sind bei einem Neuschock verboten.

Burgknecht:

Es ist Niemand hinter oder vor der Bank, der vor diesem Gericht zu schaffen.

Richter:

Ihr Schöppen, ich frage Euch, ob es an der Zeit und Stunde, da das Fürstl. Burg- und Rügegericht wieder aufgehoben werden möge?

Dritter Schöppe:

Es ist an der Zeit und Stunde, da das Fürstl. Burg- und Rügegericht wieder aufgehoben werden möge.

Richter:

So hebe ich denn des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Hohes Burg- und Rügegericht im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes billig wieder bis über ein Jahr auf (oder früher: bis zu gelegener Zeit, da man's weiter bedorft).

Die Formel am Schlusse des ersten Burggerichts lautete auf Aufhebung bis über 14 Tage. Das Gericht ist wiederum auf- und übergeben.

Das Protokoll schließt: Das Burg-Hohe und Rügegericht ist durch erkannt Urthel wieder ufgeben.

Anm. Die Formen, in denen sich das Rechtsleben bewegte, entwickelten sich, ungeachtet der vielfachen particularen Zersplitterung des materiellen Rechtes, für ganz Deutschland überraschend gleichmäßig (Stölzel a. a. O. 3. Walther, Sächs. Weichbildrecht, 12 Art. 25., 25 Art. 49; 35 Art. 74.).

Fast übereinstimmend mit den hiesigen sind die Formeln beim Rügegericht zu Volkmannsrode.

---

*) Leithold nennt das Urthel ein unrechtes und tadelt es. Er wird deshalb später vor die Gerichtsschöppen geladen, thut mit Hand und Mund Abbitte, da man ihm drohte, die Sache beim Amtsschösser anhängig zu machen und bezahlt auch die Strafe bei Sonnenschein.

Digitized by Google

Es ist eine uralte Sitte der deutschen Gerichte, die wichtigsten Stücke der durch einen Herrn oder durch Autonomie bestimmten öffentlichen Verfassung und der Gerechtsame der Gerichtseingesessenen dadurch in Andenken zu erhalten, daß sie in Frage und Antwort gefaßt (Bauernsprache) und jährlich in den ungebotenen Dingen vorgelesen werden (Eichhorn a. a. O. II, 318). Die Briefe und Privilegien wurden in Orlamünde vor Beginn der Rathssessen an den heiligen Abenden zum Gedächtniß verlesen.

Jede Beantwortung der richterlichen Frage hieß Urthel. Auch der Büttel und Scharfrichter hatten daher Urthel zu sprechen (Hauschild a. a. O. 49).

Eine kurze Beschreibung eines Ruggerichts findet sich Riehl, Culturgeschichtl. Novellen 210. Die Männer vom Ruggericht zu Löhnberg, Amtleute, Schultheißen, Heimbergen und Geschworene saßen im Rathszimmer. Der geschworene Schreiber verlaß die 16 Rugartikel.

4. Artikel aus neuerer Zeit.

Abschrift des Formulars bei dem auf der Rathsstube zu Orlamünde jährlich zu haltenden Burg- und Rügegericht, seit Anfang dieses Jahrhunderts im Gebrauch; Cl. XV. Nr. 6 b.*)

Der erste Burggerichtsschöppe wird gefragt:

Ob es an der Zeit und Stunde, daß des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogs zu Sachsen, hohe Burg- und Rügegericht im Amte Orlamünde geheget werden?

Dieser antwortet:

Ja, es ist an der Zeit und Stunde, daß des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna Hohes Burg- und Rügegericht im Amte Orlamünde geheget werde.

Der zweite Schöppe linker Hand wird gefragt:

---

*) Ganz ähnlich ist die Gerichtshegung der der Universität zu Leipzig vormals zustehenden Gerichte. Klingner a. a. O. III, 639. Nach Aufhebung des Gerichts im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes heißt es: Gott behüte uns für dem bösen Gerichte.

Digitized by Google

Schöppe, ich frage Euch, wie ich des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Hohe Burg- und Rügegerichte hegen soll?

Hierauf antwortet selbiger:

Herr Richter, heget es mit Urthel und Recht zum ersten Mal, heget es mit Urthel und Recht zum zweiten Mal, heget es mit Urthel und Recht zum dritten Mal.

Der dritte Schöppe wird gefragt:

Schöppe, ich frage Euch, ob des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen, Hohe Burg und Rüge Gericht zu Recht genugsam geheget worden?

Hierauf antwortet dieser:

Herr Richter, ich erkenne und theile vor Recht, daß Ihr des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna Hohes Burg- und Rügegericht geheget habet; lasset es dem Burgdiener ausrufen.

Der Burgdiener braucht die Worte:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen (totus titulus) Hohes Burg- und Rügegericht ist geheget mit Urthel und Recht zum ersten Mal, mit Urthel und Recht zum zweiten Mal, mit Urthel und Recht zum dritten Mal.

Hat Jemand vor diesem Hohen Burg- und Rügegericht zu klagen, der komme vor, wie Recht ist; die Gerichte wollen jedweden hören.

Nun wird das Burggericht nach Gebrauch und Gewohnheit gehalten.

Sodann wird der vierte Burgschöppe gefragt:

Ob des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Hohes Burg- und Rügegericht wieder aufgehoben werde, wie es angefangen worden?

Darauf derselbe antwortet:

Ja, Herr Richter, es mag des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen (totus titulus) Hohes Burg- und Rügegericht wieder aufgehoben werden.

Der Burgrichter saget sodann:

Digitized by Google

So hebe ich denn des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst's, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Hohes Burg- und Rügegericht im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes wieder auf

und danket für die anhero geschehene Einfindung.

5. Urthel des Orlamündischen Landgerichts.

Montags nach Viti 1558.

Dieweil Wolf Eberitzsch in Freienorla mit seinem Weibe in stehender Ehe ein Kind erzeugt und ihre zusammengebrachten Güter also vererbet, so hat gemeinem Landesbrauche nach das verstorbene Kind beide Eltern und die Mutter ihren Mann mit allem Liegenden und Fahrenden beerbt und ist seinen Schwägern davon nichts zu geben schuldig.

Vom 23. Juni 1595.

Weil im Amt Orlamünde ein solcher alter hergebrachter Gebrauch: Wann ein Mann verstorben und nach sich sein Weib beneben ehelichen Kindern erster und anderer Ehe verlassen und seine Güter in zwei gleiche Theile getheilet worden, so haben die Kinder erster Ehe einen Theil an Gütern bekommen, die andere Hälfte aber hat das Weib mit ihren Kindern anderer Ehe unzertheilt vor sich allein behalten und dieselbe, so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, bei ihrem Leben gebrauchet und kein Lehngeld davon geben, sondern nur einen Schreibeschilling entrichtet.

Vom 9. Oktober 1587.

Nachdem der Richter die vorbenannten Schöppen bei ihren Pflichten, damit sie dem Herzogen zu Sachsen verwandt und zugethan, befragt: Was vor ein alter üblicher Amtsgebrauch gehalten worden, als haben die Schöppen allesammt vor Recht erkannt, der von Schöppen zu Schöppen im Amt Orlamünde bräuchlichen gewesen: Wenn zwei Eheleute das Ehebette beschritten und mit einander Kinder zeugen, so die vier Winkel beschreien, und hernach die Kinder vor den Eltern, desgleichen, wann der Mann vor dem Weibe oder das Weib vor dem Manne abstirbt, so befellet und ererbet das Ueberbleibende alle liegende Güter und fahrende Habe.

Unterm 6. December 1600 erscheint vor dem Landrichter des Amts Orlamünde, den 12 Schöppen, dem Gerichtsschreiber und

Digitized by Google

Gerichtsfrohn Frau Christine von Kessel geb. von Eichenberg, Hausfrau des Hans von Kessel zu Zeutsch, mit ihrem Vormund Dietrich von Harras auf Eichenberg und übergiebt ein Testament, in welchem sie ihren lieben Junker und Ehevoigt, sowie ihre mit demselben erzeugten Söhne zu Erben ihrer Gerade einsetzt. Ihre Muhme Margarethe, Ehefrau Heinrichs von der Planitz zu Bremsnitz, soll mehr nicht, als ihr tägliches Habit, 10 Fl. und eine Kuh 30 Tage nach ihrem Tode von ihren Erben ausgeantwortet erhalten. Das Testament ist ausgefertigt von Johannes Preus, Notarius von Kahla.

6. Gebühren beim Landgericht.

Aus dem Gerichtsbuche 1566—1580.

Wer das Landgericht bewegt (seine Hilfe anspricht), muß demselben zur Gebühr 1 Fl. (d. i. ein Ortsgulden = 5 Gr. 3 Pf.) erlegen. (Es fand Vorauszahlung dieser Gebühr statt.)

Dem Schreiber gebühret von einem Verzicht 5 Schillinge, it. von Abschrift der Klage 1 Gr., it. vom Urthel 1 Gr. 4 Pf.

In's Gericht gebühret sich von Abschrift der Klage 8 Pf., von der Antwort 8 Pf., 16 Pf. von jedem Tagezettel.

Aus dem Gerichtsbuche 1580—1594:

1 Fl. ist derjenige, so das Gericht bewegt, in die Gerichtsbank in Gegenwart der Schöppen zu erlegen schuldig.

Von jedem Verzicht gebührt dem Richter 5 Schillinge, den Schöppen 5 Schillinge, dem Schreiber 5 Schillinge.

Abschrift eines Urthels dem Schreiber 1 Gr. Ein Urthel zu finden 6 Schillinge in die Bank.

Von jedem Tagzettel 1 Schilling.

Besichtigung eines, der blutrünstig geschlagen worden ist, 5 Schillinge.

Abschrift eines Blattes aus dem Gerichtsbuche 1 Gr.

7. Schöppen-Eid.

Aus dem Gerichtsbuche 1566—1580. Cl. XV. Nr. 1.

Weil ich vor dem Schösser zur Leuchtenburg und Orlamünde N. N. aus Mangelung eines Schöppen in den Gerichtsstuhl des Amts Orlamünde zu einem Land- und Gerichtsschöppen geordnet, daß ich einem Jeden, so hoch sich mein Verstand erstreckt und der Amtsbrauch mit sich bringt, zu seinem Rechten sprechen und behilflich sein und solches nicht lassen will weder um Gift, Gabe,

Digitized by Google

Geschenk, Freund- oder Feindschaft ꝛc. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.*)

8. Auszüge aus Burggerichtsprotokollen.

1567 werden von Freienorla drei Nachbarn, darunter ein Burgschöppe, angezeigt, daß sie aus Ungehorsam nicht zur Gemeinde kommen. Das Burggericht erkennt auf die höchste Amtsstrafe 2 alte Schock 3 Heller, die in's Amt zu zahlen ist, und auf die von der Gemeinde verhängte Buße. Der Burgschöppe wird (außerdem?) mit der Burgschöppenstrafe, 3 alten Hellern, gestraft.

1567 zeigt Röbschütz im andern Burggericht an, daß die Gemeine eine Irrung mit dem von Schönfeld habe, der er sich auf des Amts Besichtigung und Weisung erbeten.

Der Müller Bastian Schreckgast in Dorndorf wird beim Burggericht Montags nach Viti 1569 angezeigt, daß er über der Gemeine Gebot gewässert habe. Schreckgast wendet ein, daß das Wässern keinem in der Gemeinde verboten und will des geklagten Schadens Besichtigung dulden. Das Urthel erkennt, daß er im Unrecht sei und mit 2 alten Schock 3 Hellern zu büßen, sich auch mit der Gemeinde zu vertragen habe. Bastian Schreckgast hat, heißt es hierauf im Protokoll, als ein Burgschöppe alter Gewohnheit nach 3 alte Heller erleget und ihn dabei bleiben zu lassen gebeten.

1570 wird das Umfahren von Rasen der Gemeine, das Machen eines Grabens auf der Gemeine je mit 2 alten Schock 3 Hellern bestraft. 1580 wird das Grasen am Pfingsttage mit 1 Eimer Bier bedroht.

1587 rügen die Heimbürgen von Zeutsch: Heinrich Topel hat vor etwa einem halben Jahre sein Haus an Georg Kecke verkauft. Seitdem ist weder Käufer noch Verkäufer viel zur Gemeinde gangen. Kecke weigert sich, den Eimer Bier zu bezahlen, den er als neuer Nachbar zu gewähren hat, ist schließlich beim Erbrechen eines Fischkastens ergriffen worden, und es fragen

*) Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer I, 50. Die ältesten Schwüre und Gelübde enthalten meist noch heidnische Götternamen. Die alliterirende Betheuerung, solches nicht zu lassen weder um Gift ꝛc. findet sich meist ausführlicher: Noch um Liebe, noch um Leide, noch um Silber, noch um Gold, noch um Edelgestein, noch um Vater, Mutter, Schwester, Bruder u. s. f.

Digitized by Google

die Heimbürgen, ob er unter solchen Umständen und da die Sache bereits vor dem Schöffer zur Leuchtenburg anhängig sei, zum Nachbar aufgenommen werden solle. In drei Urtheln wird zu Recht verkündet, daß Beide, Topel und Kecke, weil sie nicht zur Gemeinde kommen, je mit 2 alten Sch. 3 Hellern in's Amt zu strafen sind und daß Kecke der Gemeinde seinen Eimer Bier zu geben hat. Da bei dem Genusse des Eimers Bier, welcher bereits auf Kecke's Rechnung getrunken worden ist, nicht alle Nachbarn zugegen waren, so ist dieser Eimer von Denen zu zahlen, so ihn getrunken. Anlangend die Dieberei, so erkennen Schöppen für Recht: Dieberei — da die Gemeinde bis in's 4. Jahr stille geschwiegen — ist nicht rugbar, sondern gehört in's Amt. (Ein 1571 von Dorndorf gerügter Birnendiebstahl wird ab- und resp. vor den Schöffer verwiesen.) 1613 wird die Schmähung des Burgrichters bei Abhaltung des Burggerichtes mit doppelter Buße 4 alte Sch. dem Obergerichtsherrn und 2 Eimer Bier den Gerichtsschöppen belegt. 1626 verurtheilt die Gemeinde Dienstädt den Hofmeister Hans Hünniger zu einem halben Eimer Bier, weil Hünniger bei dem Verlust eines Lammes dem Hirtenknecht von Dienstädt gegenüber eine die Ehrlichkeit der Dienstädter Nachbarschaft verdächtigende Aeußerung gethan hat. Hünniger beschwert sich über die ihm auferlegte Bierstrafe vor dem Burggericht, stellt jede verdächtigende Aeußerung seinerseits in Abrede und bittet um ein Urthel. Dies wird sofort dahin ertheilt: Weil Hünniger sich erboten, zu erweisen, daß solche Beschuldigung von dem Hirten ihm zur Ungebühr und Ungrunde geschehen, soll der Hirt, der die Nachrede gethan, 2 alte Sch. 3 Heller dem Amte und den Schöppen halb so viel zahlen. Darauf ist Klägern auferlegt, seinen Beweis binnen einer sächs. Frist beizubringen. Ueber das Ende dieser Angelegenheit enthalten die Acten nichts. (2 Sch. 3 alte Heller ist auch 1571 die Buße für falsche Beschuldigung der Gemeinde.)

1742. Der von Dienstädt wegziehende Windmüller Lohmann hat sich des Nachbarrechts zu entrichten geweigert, und als die Gemeinde sich solchergestalt an den Mobilien erholen wollen, wären letztere bei geschehener Haussuchung in Jacobs Behausung gefunden worden. Jacob wird wegen Verläugnung seiner Sachen mit einem Eimer Bier bestraft und muß zugleich die geschehene Haussuchung mit einem Eimer Bier bezahlen.

Digitized by Google

1754. Nikol Eydt in Dienstädt hat gröbliche Reden vor der Gemeinde ausgestoßen, ist mit einer Ohmkanne Bier gestraft worden, will aber solche nicht zahlen. Dienstädt bittet das Burggericht um Hilfe. Resolution: Falls das Anbringen gegründet, ist Eydt zu zahlen schuldig. Zahlt er nicht, so soll die Gemeinde binnen 8 Tagen rügen, worauf dann härtere Strafe eintritt.

Eydt wird zum andern Gericht vorgeladen. Im andern Burggericht meldet nun Dienstädt, daß Eydt zwar die Ohmkanne Bier gezahlt habe, sich aber weigere, sein Nachbarrecht wiederzugewinnen, welches er verloren habe, weil er sich geweigert habe, die ihm von der Gemeinde zuerkannte Ohmkanne zu zahlen. Eydt hat der Ladung keine Folge gegeben. Rechtswegen ergeht die Verordnung, daß Eydt wegen ungehorsamen Ausbleibens vor dem Burggericht behufs Untersuchung der Sache verurtheilt werde zu 1 Eimer Bier als zur Erneuerung des Nachbarrechts und 1 hausbacken Brot und 1 Mandel Käse binnen 8 Tagen, ebenso die Kosten an's Burggericht zu zahlen. Eydt zahlt seine Strafe nicht, weigert sich vielmehr, auch die neueren Gemeindefälle zu entrichten. Die Burgmänner von Dienstädt suchen abermals um Burggerichtshilfe nach. Das Burggericht resolvirt, daß, weil der Burgmänner Anbringen gegründet, der Burgknecht beordert werde, beklagtem Eydt mündlich anzukündigen, daß er sich mit der Gemeinde abzufinden habe, widrigenfalls die Burggerichte seiner Hartnäckigkeit wegen wiederum gehalten werden müßten, wodurch nur neue Kosten entstünden. Eydt erklärt dem Burgknecht, daß er schlechterdings nicht zahlen werde. Es wird deshalb am 15. Juni 1756 ein besonderes Burggericht abgehalten. Auf die Meldung Dienstädts, daß Eydt nicht gezahlt habe, erhält der Burgknecht den schriftlichen Befehl, mit drei Schöppen sich nach Dienstädt zu verfügen und wenigstens 14 bis 15 Stück Schaf-Nöser von Eydt's Schafen auf der Gemeinde wegzunehmen und in sichere Verwahrung zu bringen.*)

*) Eydt ist Unterthan des Pfarrgerichts zu Orlamünde und glaubt als solcher vom Burggericht befreit zu sein. Wegen dieser Frage entspinnt sich ein Competenzconflict zwischen beiden Gerichten, die mittelst Consistorialbescheids vom 26. Oktbr. 1756 zum rechtlichen Verfahren gewiesen werden. Ueber den Ausgang dieses Verfahrens sind Acten nicht vorhanden. In demselben Consistorialbescheid wird aber das von dem Burggericht resp. dem Amtskommissär Haberland und

Digitized by Google

1767 unter Johann Heinrich Mehlis, Vice-Landrichter. Dienstädt hat den Nachbar Schumann wegen Krautentwendung um einen Eimer Bier gestraft. Da der Bestrafte Zahlung weigert, wird das Burggericht ersucht, dem Beklagten aufzugeben, seine Strafe binnen 14 Tagen zu zahlen. Burggerichtswegen wird den Vertretern zur Resolution ertheilt, daß zur Abkürzung aller ferneren Weitläufigkeit die Gemeinde den ꝛc. Schumann nach der Gemeindeordnung zum Abtrag der zuerkannten Buße selbst anhalten solle.

1768. Die Burgmänner von Dienstädt bringen an: Christian Friedrich Dreßler in Dienstädt habe wegen des mit seiner nunmehrigen Ehefrau geb. Lützelbergerin von Löbschütz vor priesterlicher Trauung begangenen Beischlafs zwar 1 Eimer Bier gegeben, wolle aber wegen Einführung einer Fremden den gewöhnlichen $^1/_2$ Eimer Bier nicht geben. Resolution: Die Gemeinde soll nach ihrer Dorfordnung die gewöhnliche Buße beitreiben.

Ende des 18. Jahrhunderts. Es wird vor dem Burggericht gerügt, daß Georg Bauer in Dienstädt wegen Schimpfreden auf der Gemeinde mit 1 Eimer Bier angesehen worden sei, solchen aber nicht zahle und der Antrag gestellt, den Schuldner zur Bezahlung anzuhalten. Dem Vor- und Nachtreter wird aufgegeben, dem Schuldner anzudeuten, daß er seine Strafe binnen 14 Tagen entrichten, widrigenfalls auf seine Kosten das Burggericht wieder gehalten werden solle. In letzterem wird Resolution ertheilt, daß, wofern die Anzeige gegründet und Beklagter überführt sein würde, er zur Bezahlung der Bußen angehalten werden solle, doch solle der Gerügte mit seiner Nothdurft gehört und nach Befinden die Sache rechtlich entschieden werden.

Bescheid von 1780 unter Heinrich Christian Ludwig Laurentii, Amtmann, und Mehlis, Landrichter. Die Gemeinde hat sich der eigenmächtigen Ausstoßung eines ihrer Nachbarn ehe und bevor bei hiesigen Gerichten über die Sache erkannt worden, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, fürohin gänzlich zu enthalten.

---

dem Landrichter Schmidt gegen Eydt eingeleitete Verfahren als „irreguläre Proceduren" gänzlich cassirt und sollen die betreffenden Beamten die erwachsenen Unkosten aus eigenen Mitteln tragen.

Digitized by Google

9. Auszug aus einem Amtsbericht von 1682.

Folgendes ist ein Auszug aus einem Bericht des Amtsschreibers und Landrichters zu Leuchtenburg Johann Wilhelm Nehring an Herzog Friedrich zu Sachsen d. d. Seitenroda, 26. August 1682 betr. eine Streitigkeit zwischen dem Burggericht zu Orlamünde und dem Gräfl. Schwarzburg. Gesammtschaftsrath und Jägermeister Christoph von Zeutsch, der die Zuständigkeit des Orlamündischen Burggerichts nicht anerkennt und seine Unterthanen im Ungehorsam gegen dasselbe bestärkt.*)

In dem fürstl. Amte Orlamünde, und zwar in der Stadt Orlamünde auf dem Rathhause werden jährlich zwei Burg- und Rügegerichte, bestehend aus dem Richter, 17 Burgschöppen, einem Burgknecht und dem Amtsfrohne, und zwar das erste Montag nach Trinitatis, das zweite vierzehn Tage später mit sonderlichen Ceremonien und Umfrag gehalten und gehegt. Das Schöppen- und Burgknechtsamt haftet auf gewissen Gütern der Orlamündischen Amtsdörfer und ist beim Besitzwechsel vom Erwerber zu übernehmen. „Er muß in der Bank einsitzen, vorher aber sich mit derselben abfinden." Vor solchem Burg- und Rügegericht sind gewisse Dorfschaften des fürstl. Amts Orlamünde zu erscheinen verbunden, als: Engerda, Dorndorf, Heilingen, Röbschütz, Beutelsdorf, Freienorla, Dienstädt, Wüsten-Bibra und Zeutsch. In dem Gericht werden verhandelt „die gegen die Zeit des Burggerichts entstehenden Irrungen und Gebrechen wegen der Laagen und Markungen, alle Feldschäden und Deuben, so sich um die Zeit des Burggerichts begeben, auch was sich sonsten in Feldern und Fluren zuträget, desgleichen wenn einer den andern mit spitzigen, injurioſen Worten, Wehr und Waffen angehet." Die dem Burggericht unterworfenen Dorfschaften halten nach dem ersten Burggericht gewisse Rügetage ab. An solchen wird die Flur umgangen, und was sie Rugbares finden, ist dem Burggericht bei Strafe anzuzeigen. Die Anzeigen oder strittigen Privatsachen, die sich bei Abhaltung der Rügetage herausstellen, werden im zweiten Burggericht verhandelt. Privatklagen können auch von den Parteien selbst bei dem ersten Burggericht angebracht werden. Der Amtsfrohn ladet die Parteien. Der ungehorsam Ausbleibende hat nach alter Gewohnheit 2 Schock zur Buße zu zahlen,

*) Stadtrathsacten Orlam. I. B. Nr. 4.

Digitized by Google

wovon einen Theil der Schöffer, einen Theil der Richter nebst seinen Protokoll-Gebühren, einen Theil die Schöppen bekommen. Stellt sich bei der Erörterung der Sache heraus, daß das Burggericht nicht competent ist, so wird die Sache dem fürstlichen Amte übergeben.

Dieses „fürstliche Burg- und Rügegericht" habe schon an die 100 Jahre gewährt, wie aus dem von dem Landrichter Schneidewein ao. 1580 gehaltenen Gerichtsbuche hervorgehe. Es seien damals vor dem Burggericht Kaufcontracte und Verzichte aufgerichtet worden, Verbrechen zur Anzeige gelangt und erörtert worden und Urtheile in Erbschafts- und anderen Sachen gesprochen worden.

Ein hierauf ergangenes Urtheil der Fürstl. Sächs. Räthe zu Altenburg vom 20. August 1683 besagt: „Von nun an und hinführo solle vor das Burggericht zu Orlamünde ein mehreres nicht gezogen werden, als die Umgehung der Flur, Beobachtung der Raine und Steine, Wege und Stege, ingleichen die Bestrafung geringer Feldschäden und zwar, woferne solche gegen die Zeit des Burggerichts binnen drei Wochen vorher entstanden. Anderer in die Erbgerichte gehöriger Dinge aber solle sich das Burggericht nicht anmaßen, sondern dieselbe an die ordentliche Obrigkeit verweisen. Die Leute, die bei Abhaltung des Burggerichts Verstöße gegen die Formalitäten machten, in der Titulatur Fehler begingen oder auch beim Ein- und Abtritt einen Gruß anhängten, seien mit der bisher üblichen Geldstrafe zu verschonen.

Anm. Die Polizei- und Landesordnung von 1556 Art. XVII. besagt: „Dieweil auch durch Rügegerichte viel Uebles gestraft und mancher dadurch Böses zu thun abgeschauet wird, so wollen wir, daß man dieselbigen nicht abgehen lasse, sondern jährlich zum wenigsten zwei halten soll. Aber insonderheit sollen die Verbrecher dieser unserer Ordnung gerüget und gestraft, auch solches von den Rügegerichten fürder der Obrigkeit jedes Ortes angezeigt werden." Aehnlich wie im Bericht wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts dem alten Haingericht am Rhein eingeschärft: „Es solle sich nicht unterfangen, sich in landesfürstliche Gerichtsbarkeit und oberste Landespolizei einzumischen." Noch zur Zeit des Berichts werden in diesem Gerichte verhandelt, „wenn einer den andern mit spitzigen, injuriosen Worten angehet." Es wird als ein significanter und merkwürdiger Zug der rheinpreußischen (fränkisch-rheinischen) Anschauungen bezeichnet, daß auch grundlose An-

Digitized by Google

taſſungen der Ehre vor dieſem Obergericht zur Aburtheilung gelangen konnten.

10. Auszug aus einem Berichte vom Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts.

1800. Das Pfarrgericht trägt darauf an, daß eine Entſcheidung des Burggerichts in Kraft trete, wonach der Gemeindevorſteher zu Dienſtädt durch Wahl zu ernennen ſei. Das Amt Kahla hatte die Entſcheidung des Burggerichts abgeändert und beſtimmt, daß die Vorſteherſchaft nach der Reihenfolge der Nachbarn beſtimmt werde.

Das Burggericht zu Orlamünde pfleget in allen die Gemeinde concernirenden Sachen zu decretiren. Es agnosciret dieſes Burggericht von undenklichen Jahren her Niemanden, als den bei Herzogl. Amte Kahla jedesmal angeſtellten Landrichter zu ſeinem Burgrichter, welcher nebſt ſeinen zugeordneten Burggerichtsſchöppen vorzüglich alle Gemeindeſachen ſummariſch unterſuchet und ohne alle proceſſualiſche Weitläufigkeit entſcheidet, auch dieſe Deciſa auf die leichteſte und geſchwindeſte Art dadurch zur Befolgung und Execution zu bringen pfleget, daß es einem Renitenten, er ſtehe unter auswärtiger oder hieſiger Landesjurisdiction, den Verluſt ſeines Nachbarrecht comminiret, bei welchem derſelbe ſein Vieh nicht mehr mit der übrigen Gemeinde austreiben darf und überhaupt alles denen übrigen Gemeindemitgliedern zuſtehenden Genuſſes ſo lange, bis er Parition leiſtet, oder von Herzoglicher Landesregierung zu Altenburg ein anderes auswirket, beraubet wird, mithin verſchaffet dieſes ſo lange beſtandene Burggericht der hieſigen höchſten Landesherrſchaft ein großes Uebergewicht über auswärtige Territorial- und Gerichts-Unterthanen und iſt daher außer Zweifel bei ſeinem Anſehen zu erhalten.

Das Amt Kahla, von der Regierung aufgefordert, Aufſchlüſſe über das Weſen des Burggerichts zu geben, berichtet unterm 11. December 1800.

Urkundliches Material fehle, da 1701 bei dem Leuchtenburger Brande das Amts-Archiv größtentheils zu Grunde gegangen ſei.

Dienſtädt ſei ſieben Gerichten unterworfen, darunter zwei Kurſächſ. Oppurg und Ranis und dem Saalfeldiſchen Gericht Schlettwein.

In allen ihren Gemeindeangelegenheiten, Polizei- und Steuerſachen ſei Dienſtädt dem Amt Orlamünde unterworfen. Das

Digitized by Google

Burggericht zu Orlamünde sei kein besonderes judicium, sondern werde lediglich von hiesigem Amte dirigiret, von dem jedesmaligen Landrichter, als Abgeordneten des Amts, verwaltet und begreife die Gemeinde-Einrichtungen der Orlam. Amtsortschaften, Grenz- und Lag-Irrungen, auch alle Feldgebrechen. Die Gemeinde füge sich den vom Burggericht getroffenen Anordnungen gern.

„Es scheint sich dieses Burggericht in die ältesten Zeiten zu verlieren und zu den Zeiten, da die Grafen von Orlamünde die Herrschaft besaßen und ihren Wohnsitz daselbst gehabt und sehr ansehnlich vielleicht das einzige judicium gewesen zu sein, welches auch daraus abzunehmen, weil nicht nur alle Dorfschaften des Amts Orlamünde, sondern auch einige Wüstungen, als Nischwitz und Wüsten-Biebra darunter begriffen und damals noch vorhandene Orte gewesen"; — folgen einige Notizen über die Wüstungen resp. ihre Lage —.

In diesem Burggericht sind bis jetzo 17 Schöppen und ein Burgknecht, welche erblich und als solche gewisse Ländereien besitzen und davon die gewöhnlichen Kosten bestreiten. Obgleich nun dieses Burggericht, seitdem die Herrschaft Orlamünde als ein besonderes Amt verwaltet und hernach mit dem Amte Leuchtenburg combiniret worden, viel von seinem vormaligen Ansehen verloren, so wird es doch von hiesigem Amte als ein Landgericht fortgesetzet und alljährlich mit vielen Formalitäten gehalten und könnte durch gute Verwaltung sehr nützlich sein, wenigstens ist es in gewisser Rücksicht noch zur Zeit nothwendig.

Die noch jetzt bestehende und aus älterer Zeit wahrscheinlich beibehaltene Einrichtung ist diese: Jährlich wird solches einmal gehalten. Den Montag nach Trinitatis-Sonntag versammeln sich die sämmtlichen Amtsschöppen nebst dem Burgrichter, einem Abgeordneten des hiesigen Amts, welches gewöhnlich der Landrichter, auch der Beamte selbst sein kann, Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Orlamünde in der dasigen großen Rathsstube. Ist das Gericht gehörig besetzt, so wird solches mit sonst gewöhnlichen Formalitäten geheget, sodann durch den Burgknecht dreimal ausgerufen und die Gemeinden oder Individuen, die etwas anzubringen, nach der Ordnung vorgelassen und gehöret, ist der Beklagte zugegen, sofort Verhör gehalten, und sogleich Entscheidung oder Resolution ertheilet. Ist Beklagter nicht zugegen, so wird derselbe auf diesen oder einen der nächsten Tage zum Verhör vorbeschieden.

Digitized by Google

Ist eine Besichtigung erforderlich, so verrichtet solche entweder der Burgrichter mit einigen Schöppen selbst, oder trägt solche einigen Burgschöppen auf. Das Burggericht stehet 14 Tage. Was von den angebrachten Irrungen verhandelt und nicht in continenti entschieden und abgethan worden, das wird auf den letzten Tag des Termins, welches der 2. Montag nach dem ersten Terminstag, abgeurtheilt, und wenn weitere Verhandlungen nöthig oder was nicht in diesen Terminen abgethan werden können, wird sodann bei dem hiesigen Amte fortgesetzt. Zu denen bei den Burggerichten zu verhandelnden Sachen gehören alle Gemeinde-Einrichtungen, Beschwerden über Bußen und Strafen, Grenz- und Flurstreitigkeiten, Feldgebrechen u. drgl. So sollte es nach den aufgefundenen alten zerstreuten und mitgetheilten mündlichen Nachrichten sein und gehalten werden, aber es war dieses Gericht sehr vernachlässigt worden (Berichterstatter sagt nun, welche Unordnungen er aufgefunden und beseitigt habe). Es sei — heißt es weiter — diese wieder aufgelebte Einrichtung nicht gehörig fortgesetzt, sondern vielmehr bis auf die beibehaltenen Formalitäten in ein leeres Blendwerk versunken, das freilich so, wie es jetzt gehalten, von keinem Nutzen sein könne.

Die Regierung antwortet, daß das Burggericht in Gemäßheit der dermalen dabei beobachteten Einrichtung und des dabei beabsichtigten Zweckes auch fernerhin behörig verwaltet und bei dem Wirkungskreis erhalten werden möge.

11. Auszug aus einem Bericht von 1829.

Ein Bericht des Amts Kahla aus dem Jahre 1829 betrifft einen Competenzconflict des Burg- und Pfarreigerichts zu Orlamünde (Cl. XV. Nr. 11).

Das Burg- und Rügegericht — heißt es da — sei vor mehr als 300 Jahren eingeführt worden, um in Gemeindesachen ein einheitliches Verfahren einzuführen und Weiterungen zu vermeiden, die dadurch herbeigeführt würden, daß in Dienstädt vielerlei adeliche Gerichte existirten.*) In Gemeindesachen seien die Erbrichter nicht competent. Die Gemeinde habe nach uralter Gewohnheit das Recht, ungehorsamen und sich übel aufführenden

*) Der offenbar wenig informirte Berichterstatter nennt die zu den Burggerichtsortschaften zählende Wüstung Reschwitz unrichtiger Weise Reusitz.

Digitized by Google

Nachbarn eine Bier- oder andere Strafe aufzulegen. Wenn nicht bezahlt würde, so zeigten dies die Burgmänner dem Burggericht an und zahlten vier Pfennige mit dem Beifügen, „sie bei ihrer uralten Gerechtigkeit zu schützen." Das Burggericht erließe dann Verordnungen. Die Befreiung der Pfarrunterthanen erstrecke sich nur auf Güter und Häuser, wegen Gemeindesachen aber gehörten alle Einwohner unter das Burggericht. Das fürstliche Amt sei weder in bonis noch in areis bis auf Reservate bei der Blutbank competent.

Dieser Competenzconflikt zwischen dem Burg- und Pfarrgericht zu Orlamünde, der insofern zu Gunsten des ersteren entschieden wurde (eine directe Entscheidung liegt jedoch nicht vor), als das Dorf Dienstädt bis zur Auflösung des Burggerichts bei demselben verblieb, tauchte bereits 1755 auf. Nach der Behauptung des Pfarreigerichts (vergl. Acten Cl. XV. Nr. 7) hatte das Burggericht durch die Vorsteher dem Beklagten „Trift, Futter und Wasser" verbieten und die Execution durch Abschneiden des Getreides und Bestecken der Felder vollziehen lassen. Das burggerichtliche Executionsverfahren wurde unter Verurtheilung des Burggerichtes in die Kosten als „irregulär" cassirt. Das Pfarreigericht steifte die angebliche Execution seiner 23 Unterthanen auf eine Urkunde von 1194 (irrthümlich statt der beregten Urkunde von 1278), laut welcher die Befreiung der Pfarreigerichtsunterthanen vom Burgding „klar und deutlich" bezeugt werde. Auch die übrigen herrlichen Gerichte zu Dienstädt waren bestrebt, die Burggerichtsunterthanen in ihrem Widerstande gegen das Burggericht möglichst zu bestärken.

12. Burggerichtsabordnung von 1833.

In einer Burggerichtsabordnung vom 12. Juni 1833, welche die Beitreibung von Consistorialkosten bei Einführung des Pfarrers Serfling betrifft (Acten Nr. 6), werden zwei Burggerichtsschöppen angewiesen, „sich morgen, den 13. dss. Mts., unter Zuziehung des Burgdieners nach Dienstädt zu begeben und den Restanten womöglich von ihren Gemeindestecken soviel, als zur Deckung der Reste und Kosten erforderlich, abmähen zu lassen und einstweilen in sichere Verwahrung zu bringen; falls aber die Füglichkeit dazu nicht da wäre, ihre Gemeindegüter zu bestecken oder ihnen, doch ohne in ihr Gehöfte zu gehen, so viel Vieh, als zur

Digitized by Google

Deckung der Reste nebst Kosten nöthig, abzupfänden und in Verwahrung zu nehmen, die Ausgepfändeten aber zu bedeuten, daß nach drei Tagen, wenn bis dahin die Einlösung der abgepfändeten Gegenstände nicht erfolgt, mit Versilberung derselben auf ihre Kosten, deren Betrag bei der Auspfändung zugleich mit zu berücksichtigen, werde verfahren werden.

13. Actenauszug, einen Prozeß der Gemeinde Dienstädt betreffend.

In dem am 7. Juni 1819 abgehaltenen Burggerichte*) wurde von den Dienstädter Burgmännern Johann Christian Leidhold von Dienstädt, Unterthan des Orlam. Pfarreigerichts, angeklagt, daß er das vor seinem Hause über den Bach gelegte Bret bei dem Umgange der Gemeinde nicht weggelegt habe. Die Gemeinde hatte ihn dieserhalb bereits zu einer Ohmkanne Bier verurtheilt. Diese Buße wurde von dem Burggericht bestätigt und gleichzeitig Leidhold bei Vermeidung eines halben Eimers Bier angewiesen, künftig bei Umgehung der Gemeinde das Bret vor seinem Hause wegzuthun. Leidhold war bei Verkündigung dieses Urthels nicht zugegen, „mithin sei ihm hierüber auch keine Eröffnung geschehen". In dem Burggericht 1820 ist Leidhold persönlich zugegen und sucht zu begründen, daß er der Weisung, das qu. Bret bei dem Umgange der Gemeinde zu entfernen, unmöglich nachkommen könne, da ihm außerdem die Zugänglichkeit zu seinem Hause abgeschnitten werde. Gleichwohl wird die von dem Burggerichte ertheilte Weisung aufrecht erhalten und bei der Weigerung Leidhold's, die ihm auferlegte Buße zu zahlen, entschieden, daß dessen Gemeindetheil zu verkümmern und von dem Ertrage die Buße zu bestreiten sei. Obgleich diese Verkümmerung zur Ausführung gelangt, so bleibt Leidhold auch in der Folge bei seiner Weigerung in Betreff Wegnahme des Bretes stehen und droht mit Beschwerdeführung bei Herzogl. Landesregierung, da die Gemeinde das Recht nicht erwiesen habe, die Wegnahme des Bretes von ihm fordern zu dürfen. Wegen seiner Hartnäckigkeit wird Leidhold abermals mit einer Buße von einem Eimer Bier bestraft. Die Gemeinde verkauft schließlich behufs Beitreibung der Buße eigenmächtig das Leidhold'sche Gemeindetheil für wenige Thaler. So spinnt sich

*) Acten des Burggerichts zu Orlamünde Cl. XV. Nr. 10.

Digitized by Google

die Differenz bis zum Jahre 1826 fort. In diesem Jahre bringen die Dienstädter Burgmänner vor dem Burggericht an, daß Leidhold sich weigere, den Bestand der von ihm geführten Brauhaus- und Orgelbaukasse an 15 alten ßs. 18 Gr. an die Gemeinde abzuführen. Der Burgrichter Liebing beraumt einen Verhörstermin in Kahla an, und erklärt sich Leidhold in demselben zur Abführung des Rechnungsbestandes unter der Voraussetzung bereit, daß ihm die Gemeinde sein Gemeindetheil zurückgebe und ihm die dadurch erwachsenen Kosten ersetze. Das Burggericht weist die Leidhold'sche Einrede ab und weist ihn bei Vermeidung der Feldbesteckung an, den Bestand der Brauhaus- und Orgelbaukasse binnen 3 Wochen an die Gemeinde abzuführen. Leidhold appellirt gegen diesen Bescheid. Die Landesregierung fordert behufs ihrer Information Bericht ein über die Verhältnisse und Befugnisse des Burggerichts. Der Burgrichter Liebing berichtet, daß die Verfassung des Burggerichts auf Sagen und einem nicht vollständig erwiesenen Gewohnheitsrecht beruhe und erwähnt, daß das sogen. rothe Buch, in welchem die Rechte, Befugnisse und Grenzen des Burggerichts bestimmt angegeben seien, vor längerer Zeit nach Altenburg gesendet, aber nicht wieder zurückgelangt sei. Die Gemeinde Dienstädt habe übrigens nicht die Befugniß zum Verkaufe des Gemeindetheils erhalten.

Inzwischen wurde noch im Jahre 1826 Leidhold mit einer weiteren Bierbuße belegt, weil er sich einem Gemeindebeschlusse nicht gefügt hatte, der nach dem Berichte einen strafbaren Aufstand der Dienstädter Bauern involvirte.

Der Pachter des Eichenbergischen Rittergutes hatte nämlich in Dienstädter Flur auf einem Eichenberger Rittergutsgrundstück eine Horde schlagen lassen. Die Gemeinde sah hierin einen Eingriff in ihre Rechte und beschloß, die Horden mit Gewalt fortzuschaffen oder gemeinschaftlich zu verbrennen. Die Nichtbetheiligung an der Unternehmung zog eine Bierbuße von einem Eimer nach sich. Eines Morgens zog die Gemeinde mit Ausnahme weniger, darunter Leidhold, aus, den Beschluß durchzuführen. Nur durch die Vermittelung des Justizraths Pierer, der als Justitiar des Rittergutes Eichenberg persönlich zu Pferde an Ort und Stelle erschien, wurden Excesse verhütet.

In dem Burggericht 1827 wurden die bei dieser Gelegenheit von der Gemeinde Dienstädt verhängten Bierbußen ohne weitere

Digitized by Google

Prüfung des Grundes der Buße bestätigt resp. die Bedeutung gegeben, daß die Bußen binnen 3 Wochen bei Vermeidung strengerer Maßregeln zu zahlen seien.

Außer dieser hatte Leidhold im Laufe der Jahre noch andere Bierbußen verwirkt, und wurde deshalb in einem „besonderen" Burggericht vom 30. Juni 1829 folgende Resolution gegeben:

„deßwegen verbußter 2 Eimer Bier und des erwähnten Orgel- und Brauhaußgeldes dessen Schaafe aus der Heerde auf der Gemeinde weggenommen, der Gemeinde übergeben und dieselbe angewiesen werden sollte, für gehörige Fütterung Sorge zu tragen, solche drei Tage lang aufzubewahren und sie, wenn Leidhold keine Zahlung leiste, zu versteigern, der Erlös zu Bezahlung seines Restes und der verursachten Kosten verwendet, der Ueberschuß aber zurückgegeben werden sollte."

Tags darauf wurde dieser Beschluß executirt. Die Gemeinde nahm ihm 26 Stück Schafe ab und verkaufte diese am dritten Tage ohne Weiteres für 24 Thlr. 12 Sgr. Während sich Leidhold bei dem Pfarreigericht Orlamünde über dieses Verfahren beschwerte, war der Amtsadjunct Liebing inmittelst mit Tode abgegangen. Es wurde nun vom Amte versucht, die Angelegenheit auf dem Gütewege zu beseitigen, die Gemeinde Dienstädt erklärte jedoch, daß sie mit Leidhold über den Hergang der Sache nichts mehr zu verhandeln habe.

Ueber das Burggericht spricht sich der Berichterstatter gutachtlich so aus:

Das Burggericht möge allerdings aus den ältesten Zeiten, vielleicht gar aus dem Mittelalter herstammen, früher habe es auch gewiß einen größeren Umfang gehabt, der sich aber, je mehr sich die Gesetzgebung in den Ländern verbessert habe und je mehr die Rechtspflege gediehen sei, nach und nach verloren habe. Jetzt sei es nur noch eine Art Rügegericht, das sich beinahe ausschließlich mit Gemeindebußen und etwa Laagirrungen beschäftige. Es bestehe fast nur noch für Dienstädt, welches auch ein kleines Salar dahin zahlen müsse. Dieses Dorf habe immer etwas zu queruliren und sei stolz auf das Burggericht und dessen Mängel. Die Dienstädter Burgmänner seien wirklich gefürchtet, weil sie Jedem, der sich den Haß von einem zuzöge, bei dem Burggericht in Strafe bringen könnten. So habe dieses Institut gegenwärtig großes Bedenken; wie es jetzt gehalten werde, sei es von keinem

Digitized by Google

Nutzen; von andern Ortschaften als Dienstädt sei das Burggericht seit 1734 nur wenig oder gar nicht gebraucht worden. Solle das Burggericht fortbestehen, so müsse wenigstens dem Burgrichter zur Pflicht gemacht werden, die Gründe der von der Gemeinde aufgelegten Strafen zu prüfen u. s. w.

So seien die Grenzen des Burggerichts eher zu beschränken, als zu erweitern. Die Frage nun, ob das Burggericht über die Pfarrgerichtsunterthanen competent gewesen sei, berühre einen alten Streit, der aber unentschieden geblieben sei. Berichterstatter halte es ferner nicht für zulässig, daß der Burgrichter seine Beschlüsse in der Art executire, wie es gegen Leidhold geschehen sei. Ganz unzulässig sei es, die Hülfsvollstreckung gleichsam ganz in die Hände der Gemeinde zu legen. Aehnliche Prozeduren des Burggerichts in den Jahren 1756 und 1780 seien cassirt und die bezüglichen Beamten in die dadurch geursachten Kosten verurtheilt worden.

Die Leitung des Burggerichts in Orlamünde gehöre zu den eigentlichen Attributionen des Landrichters. Eingaben würden in der Regel an den Landrichter als Burgrichter gerichtet. Die Verabschiedungen und sonstigen Resolutionen bei Haltung und Hegung des Burggerichts würden gleichsam in barbam gegeben.

Die Angelegenheit findet zu Gunsten des Beschwerdeführers erst Ende des Jahres 1839 ihre Erledigung.

Zweiter Anhang. Schöppengerichte im Altenburg'schen Westkreise.

1. Das Schöppengericht zu Uhlstädt.

Nachrichten hierüber finden sich in den Actenblättern, das Burggericht zu Orlamünde betr. Cl. XV Nr. 12 im Amtsarchiv Kahla.

Dieses Schöppengericht, welches Mitte des 16. Jahrhunderts ein Herrlich Kochberg'sches war, umfaßte als peinliches Halsgericht die Kriminal-, als Rüge- oder Helfe- und Erbgericht die Gemeinde- oder Civiljurisdiction. Ein principieller Unterschied des Uhlstädter Schöppengerichts von dem Orlamündischen ist nicht vorhanden. Während bei letzterem eine Branchentheilung zwischen Gemeindesachen, dem Civilrecht und dem Prozeß stattfand, die sich

Digitized by Google

Burggericht und Landgericht äußerlich darstellte, umfaßt der Uhlstädter Gerichtsstuhl, welcher Rügegericht, Helf- und Erbgericht, Erb- und Rügegericht und Rüge- und Erbgericht genannt wird, sowohl die Gemeindesachen, wie das Civilrecht und den Prozeß.

Die Formen dieses Gerichtes sind die des Orlamündischen Schöppengerichtes, nur sind die wenigen vorliegenden Protokolle in Bezug auf diese Formen ziemlich knapp verabfaßt. Zu diesem Stuhle gehörten die Ortschaften Uhlstädt, Crossen, Rückersdorf, Partschefeld und Klein-Kochberg. Die Vertreter der Nachbarschaften werden als Uhlstädter Heimbürgen, Crossener u. s. w. Heimbürgen aufgeführt. Es finden sich die Anzeigen, daß die Feuerstätten umgangen worden sind und daß nichts Schädliches funden oder die Ortschaften wissen nur alles Gute; es wird gerügt, daß Hans Meinhardt zu Crossen von Jörgen Müller zu Uhlstädt mit einer Kandel unter's Maul gestoßen, davon er blutrünstig worden, unmittelbar darauf aber wird ein Verzicht „vor gehegter Bank mit Anrührung des Gerichtsstabs öffentlich mit Hand und Mund, Fingern und Zeugen" ganz in der bei dem Landgericht zu Orlamünde üblichen Form zu Protokoll gegeben.

Da der Gerichtsstuhl 5 Ortschaften umfaßt, so beschränkt sich die Zahl der Schöppen auf 10, so daß auf jede Ortschaft 2 Schöppen kommen. Diese Schöppen dienen bei der Rüge, wie bei dem Verzicht, und sind in letzterem die Namen der Schöppen ausdrücklich nach Gerichtsbrauch aufgeführt.

Als Gerichtsherren werden 1554 die edeln und festen Lorenz, Hans und Wilhelm von Kochberg, außerdem Wolf von Kochberg, Gevettern und Gebrüder, als ihrer gestrengen Gnaden Richter zu Uhlstädt Heinz Strümpfel aufgeführt.

Gerichtstage sind Dinstag und Donnerstag. Im Jahre 1554 werden 5 Gerichtstage gehalten, im folgenden Jahre 4, meist zur Osterzeit, offenbar aber existirt eine bestimmte Gerichtszeit oder richtiger Anfangszeit des Gerichts, wie beim Burggericht, nicht. Auch hier ist die Gerichtsbuße 2 Schock 3 alte Heller; Körperverletzungen und Blutrunst werden mit 5 Schillingen „die Wehr in's Gericht" gebüßt. Die Gerichtstage werden bezeichnet: das erste Helfegericht, das andere, das dritte u. s. f.

In den Protokollen ist von Gemeindesachen wenig die Rede, es überwiegen die Verhandlungen des Erbgerichts, Verzichte, Vor-

Digitized by Google

südlichen und östlichen Grenzen gewählt. Hierher zog der Richter unter Gerichtsnachfolge mit dem gebotenen oder auf Waffengeschrei herbeigeeilten Volke (Umstand bei Hegung des Gerichts). Laut des letzten Absatzes dieser Urkunde haben die Bürger der Ladung zu dem Halsgericht vor Eichenberg auf der Wiese bei dem Bache keine Folge geleistet, jedoch ist die Begründung der Weigerung unklar gegeben, jedenfalls infolge fehlerhafter Uebertragung der Urkunde Seiten des Abschreibers. Letzterem, einem Bürger von Orlamünde, schien daran zu liegen, ein Präjudiz zu bekunden, laut dessen die Bürger von der immerhin lästigen Gerichtsfolge befreit waren. Der Fall scheint folgender gewesen zu sein: Dem Richter zu Orlamünde geschah Anzeige von einer schweren Verwundung eines Menschen in Eichenberg, doch lehnte derselbe sofortiges Einschreiten ab, da abzuwarten war, ob der Verwundete die Nacht überleben würde. In letzterem Falle war das Halsgericht jedenfalls nicht zuständig. Der Verwundete starb nun zwar während der Nacht, inzwischen schloß die Verzögerung der Zuständigkeit vermuthlich das Nothding aus oder berechtigte wenigstens den Richter, die Vornahme des Gerichts auf den Morgen zu verschieben und dasselbe innerhalb des Stadtzaunes vorzunehmen.

Während in den ersten beiden von der Urkunde verzeichneten Fällen von den Bürgern und dem Volk der Pflege die Rede ist, werden im letzteren Falle nur die Ersteren aufgeführt. Daraus geht hervor, daß es sich in den ersteren Fällen um Hegung des Gerichts an festbestimmten Malplätzen handelt, bei Fällen, zu welchen das ganze Volk der Pflege geboten werden konnte. Nach Befinden hatte aber auch die sofortige Zusammenkunft des Volkes auf Waffengeschrei zur Aufsuche und Ergreifung des Verbrechers stattzufinden, und hierzu waren in erster Linie die Bürger des Wohnortes des Richters verpflichtet. Die Hegung des Nothdinges hatte zuweilen an Ort und Stelle zu geschehen, und bildete dann jedenfalls nur die Bürgerschaft den Umstand. Vermuthlich ging auch die Grenze des Halsgerichts nach Norden weit über Eichenberg hinaus.

Anm. Die Urkunde im Anhange ist bereits in Walch's Beiträgen zum deutschen Recht abgedruckt und hier der Uebersicht wegen wiedergegeben. Dieselbe findet sich, jedenfalls als Uebertragung, auf Fol. 29 der Orlam. Sachsenspiegelhandschrift (Walther, Weichbild-

Digitized by Google

recht, Vorwort). Die Urkunde entstammt unzweifelhaft der gräflichen Zeit; neueren Datums ist die Ueberschrift.

Ueber die Zuständigkeiten des Richters hinsichtlich des in der Urkunde verzeichneten Eichenberger Gerichtsfalles vergl. Walch, Beitr. I, 112; II, 78. Michelsen, Rechtsdenkmale 289 ff.; Stickel, Statuten der Stadt Dornburg 47, 2.

Die Centfolge der Bewohner von Seitenroda wegen des Sitzes des Gerichts Leuchtenburg. Aus ihr entwickelte man die Frohnepflicht der Bauern von Seitenroda, die aus der späteren Strafanstalt Leuchtenburg entsprungenen Verbrecher aufzusuchen und einbringen zu helfen; vergl. Kirchengal. des Westkr. 3.

Das Aufgebot der Freien zur Verfolgung eines Missethäters, zur Theilnahme am Halsgericht, zum Heerzug geschah durch Ruf, Glockengeläute, Feuerzeichen ꝛc. (d. i. Heerbann). Die Folge brauchte nicht über gewisse Zeit und Grenze hinaus geleistet zu werden. Desselben Tages, wo das Centvolk auszog, mußte es wieder heim kommen können. Grimm R.-A. I, 295.

Die 1278 von Graf Hermann in Orlamünde ertheilte Befreiung der Kolonen und Leute des Plebans und der Parochie Orlamünde a frequentatione des Burgdings erstreckte sich nicht auf das Halsgericht, nisi in his, quae corporis mortificationem requirunt. Daß die Eigenschaft des Blutgerichtes und der Veymstatt nur vom König erworben werden konnte, bezüglich durch dessen Vermittelung, erhellt aus einer von demselben Grafen von Orlamünde 1279 zu Rudolstadt ausgestellten Urkunde. Dieselbe spricht von einem gütlichen Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Abt Günther zu Saalfeld. Graf Hermann sichert dem Kloster seinen Schutz zu; bezüglich verschiedener Voigtyen, unter andern zu Friedebach, Dürren-Friedebach, zu Hütten und zum Berge Tambach, dann bezügl. ihres Waldes auf der Heyde mit dem Blutgericht und der Veymstatt, die zu dem Halsgericht gehört, verspricht der Graf, dem Kloster die „Eygenschaft" zu verschaffen und den Römischen König Rudolph, von dem sie nur erworben werden kann, um Vermittelung zu bitten; v. Reitzenst. Reg. 99.

In der Nähe Friedebachs auf der bewaldeten Bergböhe auf dem Wege von Orlamünde nach Pößneck befindet sich eine Tafel mit der Abbildung einer Hand und der Aufschrift „Eiserne Faust". So heißt dieser Waldtheil, in welchem jedenfalls die frühere Opfer- und nachherige Vehmstatt sich befand. Unweit davon liegt der „goldene Stern",

Digitized by Google

ebenfalls der Name eines Waldtheiles. Abgehauene Hand mit einem Beil an Schlössern und öffentlichen Häusern ist das Sinnbild des Wegfriedens oder Burgfriedens, aber auch ein Freyzeichen, das die Hohenrügen andeutet. In Ellwangen am Schloß dies Symbol mit dem Spruch: Bei dieser Hand hab' den Verstand, — daß du der Freyung seist vermahnt. Birlinger, Volksthüml. II, 190.

In einer von Graf Hermann von Orlamünde durch Anhängen seines Siegels mit beglaubigten Urkunde des Grafen von Rabinswalt, Schwiegervaters des gedachten Grafen von Orlamünde, von 1292 urkundet der Graf Friedrich von Rabinswalt den Kauf der Voigtei über verschiedene Hufen in und bei der Stadt Bibra für 50 Mark vom Kapitel der Kirche daselbst. Das Kapitel behält sich das Schultheißenamt mit dem Gericht dazu vor, während das Blutgericht der Graf zu exerciren hat. Er genießt das Drittheil der Gerichtsgefälle, ein Drittheil ist dem Schultheißen abzugeben. Des Grafen Voigt soll im Gerichtsjahr dreien Mahlstätten gen. „Paharding" vorsitzen; v. Reitzenst. Reg. 107.

In einer Urkunde d. d. Brandenstein X. Kal. Aprilis (23. März) 1298 verkaufen Heinrich und Albrecht von Brandenstein Gebrüder, Ritter und geben dem Abt Otto zu Saalfeld die Voigtei daselbst wieder auf, die da mit Zubehör und Blutgericht von Günther, Graf von Schwarzburg, herrührt, sowie auch die Voigtei zu Dürren-Friedebach, geloben auch für den genannten Grafen Günther, dem das Voigteirecht zusteht, das Kloster getreulich zu schützen; v. Reitzenst. Reg. 112.

1425 nimmt Kurfürst Friedrich mit seinen Räthen „eine Controvers in Untersuchung, welche schon Abt Luteldo zu Saalfeld von dem Amtmann zu Orlamünde wegen geübter peinlicher Gerichte zu Friedebach in causa homicidii war moniret worden, decidirt vor den Abt und setzt ihn wieder in die Gewehr der vormalen des Orts mit der Truchsessen gemeinschaftlichen Jurisdiction". Mitth. Osterl. I, 4, 50; Wagner, Chronik von Saalfeld 359.

Urkundenanhang.

Urkunde der Ober- und Halsgerichte derer zu Orlamünde.

Item vnß ist ouch wissentlich von den halßgerichtin die vnsirn gnedigen hern sint zcu der phlege zcu Orlamunde geborn.

Czum erstin had vnsirs gnedigen hern richter zcu orlamunde vnd wir burger zcu Orlamunde vnd das folgk der phlege zcu orlamunde halsgerichte gesessin zcu pesnig an deme bach

Digitized by Google

Item vnsirs gnedigen hern richter zcu orlamunde vnd die burger zcu orlamunde vnd das folk der phlege zcu orlamunde habin eyn halßgerichte geseſſin vor kahel diſſiet diſſem deme grabin der da erabe gehit her abe bie deme wingarten vnde deme zcune der iſt geczunt vor die weſin nehiß obir der mol.

Item die burger zcu orlamunde wurdin geheiſt zcu eyme halß gerichte helffin zcu ſitzen vor eychinberg vff der weſin bei deme bach dar zcu wir nicht gehin wolden, wann nicht wir wiſſen nicht andirs, wann eyn tod ſlag geſchiet jn dem dorffe zcu eychenberg, ſo mogen ſie jn behaldin obir nacht, vnd ſullen iß deme richter zcu orlamunde kunt thun, der ſal denn den totin heiſſchen wenn her mit jn nympt das ſie das So ſullin die von eychinberg jm den toten adir den teter antwarten vor die czune.

III. Das Vaſallengericht.

In Gemäßheit des Grundſatzes, daß nur Gleiche über den Gleichen urtheilen und richten dürfen (Edelmannſchaft, Bürger- und Bauernſtand), war das unter dem Vorſitz des Grafen oder ſeines Vertreters ſich bildende Schöppengericht aus Edeln der Pflege zuſammengeſetzt, welche hinſichtlich der Vaſallen reſp. Lehnsgüter und ihrer Lehnsträger die Gerichtsbarkeit ausübten. Von dem Beſtehen dieſes Gerichts geben die in Orlamünde in den Jahren 1231, 1252, 1267, 1271, 1272, 1278, 1279, 1331 und 1344 ausgeſtellten, in den v. Reitzenſtein'ſchen Regeſten der Grafen von Orlamünde auszüglich mitgetheilten Urkunden Zeugniß. Als Grafen erſcheinen in den Jahren 1231—1279 Hermann, in den Jahren 1331 und 1344 Heinrich. Die Zahl der betheiligten Schöppen reſp. Zeugen, in denen uns meiſt der Uradel der Grafſchaft entgegentritt, iſt verſchieden. An ſolchen ritterbürtigen Zeugen werden unter anderen aufgeführt: Appolde, Flans, Kale, Eutersdorf, Reinſtädt, Sinderſtädt, Magdala, Blankenberg, Krumsdorf, Eichelborn, Eichenberg, Buckedrow, v. d. Pforten, Croſſen, Kochberg ꝛc. „Vor gehegeter banc" ſagt ſich Graf Heinrich von Orlamünde vor 18 Zeugen bei Kaiſer Ludwig los von der Lehnſchaft Orlamünde" (Michelſen, Urk. Ausgang 28).

Inſtructiv iſt die Lehnsauflaſſung des Grafen Otto v. Orlamünde über die Schlöſſer Schauenforſt, Magdala und Buchfurt. Heinrich Schyke hat das Gericht geſeſſen. Die Mannſchaft, die

Digitized by Google

zu den aufzulassenden Schlössern gehört, ist auf Geheiß und Vorgebot erschienen. Heinrich von Goinytz, „der des von Orlamünde Wort sprach", ist gewissermaßen der Heimbürge des Grafen; Hartmann v. Lengefeld ist „Beirath des von Orlamünde". Auf der anderen Seite sind des Landgrafen von Thüringen Räthe, Schreiber und Hofgesinde gegenwärtig (Michelsen a. a. O. 33).

Nach Abgang der Grafen sind in Vertretung des Hauses Wettin Hofrichter, Burggrafen, Vögte ꝛc. Richter dieses Vasallengerichts, welches um die Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen Landgericht auftritt; s. diese Mitth. 103.

Aus dem Lehnsgut (Burggut) des Orlamündischen Burgmannen entwickelte sich das Orlamündische Patrimonialgericht, das Herrlich v. Schütz'sche, später v. Kropf'sche Gericht.

IV. Die Pflege Orlamünde.

Daß Orlamünde als Grafensitz Mittelpunkt einer besonderen Pflege, später Amt genannt, war, dürfte in der Sache selbst liegen, und muß daher die in den Mitth. Osterl. I, 49 aufgestellte Frage, ob die Aemter Leuchtenburg und Orlamünde stets ein Amt, oder ob letzteres früher ein für sich bestehendes Amt gewesen, billig befremden. Die Frage selbst beruht auf einem Mißverständnisse des Begriffes Amt. Auch nach der Grafenzeit bezüglich unter dem Hause Wettin war Orlamünde eine Zeit lang Mittelpunkt einer Pflege, eines besonderen Amtes. Vorsteher des Amtes war im Jahre 1344 der landgräfliche Voigt in Orlamünde. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts treten ritterbürtige Geschlechter, der Burggraf von Nürnberg, die v. Entzenberg, Blankenburg, Würzburg und Burghardtsrode, als Pfandinhaber der Herrschaft und resp. Nießbräucher der Amtseinkünfte auf. 1411 tritt zuerst Konrad v. Kochberg d. J. Amtmann zu Orlamünde auf, ebenso wird 1425 ein Amtmann zu Orlamünde erwähnt. 1433 bestätigen die Herzöge Friedrich und Siegmund dem Kloster zu Neustadt den Besitz eines Weingartens in der Orlamündischen Pflege (s. diese Mitth. 102). 1434 ist Iban von Eichenberg gleichzeitig Voigt zu Orlamünde, Ranis und Saalfeld (a. a. O. 103). 1436 sind die Gebrüder von Marschalk im Pfandbesitze des Amtes Orlamünde und sollen dasselbe nach altem Herkommen verwalten (a. a. O. 104). 1439 gelangt Ben-

Digitized by Google

hard von Kochberg mit seiner ehelichen Wirthin in den Besitz des Schlosses (a. a. O. 105).

Um 1440 soll nun das Amt Orlamünde mit dem Amt Leuchtenburg verbunden worden sein, angeblich deshalb, weil das Schloß Orlamünde mehr und mehr baufällig geworden sei (Kirchengal. II, 113. Mitth. Osterl. a. a. O.). Daß letzteres nicht der Fall war, geht daraus hervor, daß der „Hofrichter" Bernhard v. Kochberg noch 1442 und 1455 im Besitze des Schlosses Orlamünde sich befand und hier seine Wohnung hatte (s. diese Mitth. 106). Balthasar von Kochberg zu Heilingen läßt noch Ausgang des 15. Jahrhunderts in einem Prozesse mit dem Rath zu Orlamünde wegen Schenkens seine Zeugen, 13 Bauern und Feldnachbarn aus Dörfern in der Nähe Heilingens, „durch den Gerichtsknecht vor den Richter zu Orlamünde und Gerichtsschreiber sammt Notarien gen Orlamünde auf's Schloß in die Thorstube fordern und citiren behufs Vernehmung der Zeugen vor den Notarien und Richtern an gerichter und gehegter Dingbank" (Rathsact. I, Kl. 1 im Rathsarch. Orlam.). Unter dieser Thorstube ist vermuthlich die Amtsfrohnfeste und Wohnung des Amtsfrohn zu verstehen, die an das Schloß Orlamünde, als darin das Amt noch seinen Sitz hatte, angebaut worden war und noch lange als Expeditionslokal benutzt wurde (Bericht des Rentamts Kahla an die Herzogl. Kammer zu Altenburg vom 3. April 1830, die Restaurirung der Landknechtswohnung in Orlamünde betr.) Um die Mitte des 15. Jahrhunderts trat aber allerdings eine Aenderung ein. Bereits um jene Zeit beschränkten sich die ritterlichen Vorsteher des Amtes mehr und mehr auf das Ritterhandwerk, die Kriegsverwaltung, während die übrigen Verwaltungsgeschäfte von bürgerlichen, rechtsgelehrten Geschlechtern versehen wurden. So legt 1455 Hans Beringer, unseres gnädigen Herrn Herzogs Wilhelm Schosser und Amtmann zur Leuchtenburg, in Gemeinschaft mit Bernhard von Kochberg, gewissermaßen dem adelichen Oberamtmann der Pflege eine Irrung zwischen den Räthen und der ganzen Gemeine zu Orlamünde wegen einer Wasserleitung bei. Die Vereinigung der Pflegen Orlamünde und Leuchtenburg vollzog sich sonach zunächst nur in der Person des rechtsgelehrten Amtmanns und Schossers Beringer zur Leuchtenburg. Nachdem Hans Beringer 1462 zum Schosser zu Weimar vorgerückt ist, scheint der 1464 auftretende und jedenfalls juristisch gebildete

Digitized by Google

Amtmann Georg von Kochberg auf dem Schlosse seiner Väter zu Orlamünde seinen Sitz gehabt zu haben. 1468 endlich tritt Ernst Graf von Gleichen, Herr zu Altenberge, als „itzund auch Herr der Pflege Orlamünde" auf. So glatt vollzog sich demnach die Verschmelzung der beiden Pflegen keineswegs. Im Bezug auf die eigentliche Justizverwaltung oder Amt in diesem Sinne blieb das Amt Orlamünde noch lange Zeit für sich getrennt. 1489 ist Claus Schorlitz Landrichter zu Orlamünde, 1498 tritt Hans Scheller unter dieser Bezeichnung auf (s. diese Mitth. 119, 125). Ihnen folgen die Orlamündischen Landrichter Georg Haupt und Balthasar Schneidewind, die beide nachweislich in Orlamünde bezüglich in Zeutsch wohnten. Der Amtmann wohnte um jene Zeit in Kahla (a. a. O. 123). Erst mit und resp. nach dem dreißigjährigen Krieg wurden die Geschäfte des Landrichters resp. Burgrichters zu Orlamünde durch einen Beamten des Amtes Leuchtenburg versehen. Der 1683 auftretende Landrichter Nering ist gleichzeitig Schosser oder Vorsteher des Justizamtes in diesem Sinne. In der neueren und neuesten Zeit wurde das Orlamündische Burgrichteramt ständig durch den Landrichter des Amtes Leuchtenburg und Orlamünde versehen.

Thatsächlich existirte somit damals das mit dem Amt Leuchtenburg verbundene Amt Orlamünde nur dem Namen nach. Mit der Aufhebung des Burggerichts verschwand auch der letzte Nachklang des früher selbstständigen Amtes, woran zur Zeit nur noch der Umstand erinnert, daß vom Gerichtsamt Kahla aus in Orlamünde allmonatlich ein sogen. Gerichtstag für freiwillige Gerichtsbarkeit abgehalten wird.

Ueber den Umfang des Amtes Orlamünde giebt das Orlamündische Erbzinsbuch von 1481 (siehe Anhang) Aufschluß. Ueber die Grenzen des Amtes im Jahre 1655 vergl. diese Mittheilungen 9.

Anm. Der Graf ist in fränkischer Zeit Diener des Königs für den Gau. Ihm liegt die Militär-, Civil- und Justizverwaltung ob. Der Unterabtheilung des Gaues (Mark, Cent) steht ein zweiter königlicher Beamter (sacebaro, Unterbeamter des Grafen) vor. Dem alten Grafenamt entspricht in späterer Zeit das Schultheisen-, Vogt-, Centgrafen-, Richter- oder Vitzdumamt (officialis); der Umkreis seiner Geschäfte heißt officium, Amt, Pflege. Der Voigt ist seit dem 13. Jahrhundert der Grundträger der gesammten Verwaltung, über die kriegerische, administrative und jurisdictionale Thätigkeit verfügt

Digitized by Google

sich allmälich auf mehrere Schultern. Ein Beamter ist oberster Militär und zugleich Aufsichtsbeamter (sein Titel ist sehr verschieden: Pfleger, Amtmann); der zweite Beamte besorgt die Finanzgeschäfte des Bezirks (Rentmeister, Schöffer); der dritte Gerichtsvorsitzende heißt Vogt, Richter ꝛc. Diese Dreitheilung erfolgt häufig in der für die Entstehung gelehrter Richter entscheidenden Periode. Von irgend welchem Principe in dieser Organisation ist aber keine Rede.

Die Function des Amtmanns wurde ritterlichen Geschlechtern des Landes übertragen, die dasselbe von ihren Burgen aus beherrschten und die geborenen Stellvertreter der Territorialherren waren. Der Amtmann hatte bedeutende Einkünfte aus dem betreffenden Bezirk, deshalb ist das Amt Gegenstand der Belehnung und Verpfändung. Der Pfandgläubiger wurde Amtmann, seine Function erlosch mit Rückzahlung der Schuld. Andernfalls war die Bestallung eine temporäre, ein- bis zehnjährige. Der Amtmann hatte dem Territorialherren Reisige und Knechte zur Verfügung zu stellen.

In dem Amt bildete die Stadt einen eximirten Rechtskörper. Stadt und Amt bilden einen scharfen Gegensatz. Die Stadt hat ihr Gericht und bildet einen Gerichtsbezirk für sich. Das Amt ist oft in Sprengel, Gerichtsstühle gesondert. Die städtischen Schöffen sprechen unter Leitung ihres Schultheisen Recht. Die Hauptthätigkeit des Amtmanns ist immer das Ritterhandwerk. So war es Jahrhunderte hindurch. Mit dem Absterben des Ritterwesens wurden zwar die Amtssitze von den Burgen in die nahegelegenen Ortschaften verlegt, aber dessen ungeachtet blieb es Herkommen, Amtmannschaften nur rittermäßigen Geschlechtern anzuvertrauen. Als sich mit dem Absterben des Ritterwesens die Amtmänner mehr mit den Regierungsgeschäften vertraut machen mußten und sich dem Rechtsstudium nicht mehr verschließen konnten, öffnete sich der Zutritt zu den Amtmannsstellen auch dem Bürgerstande (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts); Stölzel a. a. O. 147.

Der Rentmeister. Die Territorialherren des 15. Jahrhunderts und der späteren Zeit bedurften eines Beamten, der ihren Rechnungshaushalt führte, Erbzinsen, Grundsteuern und die außerordentlichen Steuern (Bethe) vereinnahmte ꝛc. Diese Beamten gingen aus dem Bürgerstand hervor und standen im Range den Amtleuten nach. Der Bezirk des Amtmanns war vielfach größer, als der des Rentbeamten. Rentbeamte sind oft Vertreter des Amtmanns, wirken als Schiedsrichter mit, bekleiden mitunter das Richteramt an Stadt- und Land-

Digitized by Google

gerichten und gewinnen allmälich einen vorzugsweisen Antheil an der Rechtsprechung. Die Rentbeamten sind für die Landgerichte die Träger der neuen Zeitströmung; sie verdrängen den Adel aus den Amtmannsstellen und den Landmann aus den Schultheisenstellen; Stölzel a. a. O. 154.

Schultheis, Centgraf, Vogt, Richter. Aus dem Richter wird ein Miturtheiler und zuletzt Alleinrichter. Bei den Stadtgerichten wurde der Schultheis in älterer Zeit gleich den Burgmannen und Schöffen dem Ritterstande, später dem Bürgerstande entnommen, bei den Dorfgerichten dem Stande der Dorfmänner. Bei den kleineren ländlichen Gerichten finden sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Schultheisen aus dem Stande der Kammerknechte, Reisigen, Trompeter, Marställer u. dergl. Die rechtsgelehrten landgerichtlichen Schultheisen nahmen ihren rechtsungelehrten Collegen in der Nachbarschaft den wichtigsten Theil ihrer Geschäfte, die größeren Civilprozeßsachen ab, vereinigen in Beziehung auf diese Geschäftscategorie eine Anzahl nachbarlicher Gerichtsstühle zu einem Amte und drücken die Gerichtsschultheisen zu Schreibern und Knechten des Amts herab; Stölzel a. a. O. 159 ff.

Das oberste allgemeine Landgericht für Thüringen bestand aus sechs adelichen und sechs bürgerlichen Beisitzern und versammelte sich jährlich dreimal unter Vorsitz des Landgrafen von Thüringen. Außerdem gab es vier (Bezirksgerichte) Dingstühle zu Gotha, Thamsbrück, Weißensee und Buttelstedt. Dritten Ranges waren die einzelnen Landgerichte. Der Vorstand des Saalfelder Landgerichts führte den Titel Richter. Er war der oberste landesherrliche Beamte in der Stadt, dessen obrigkeitliche Gewalt sich über bürgerliche und peinliche Gegenstände, sowie über die Erhaltung der bürgerlichen Sicherheit erstreckte. Als Besoldung bezog er einen Theil der zuerkannten Strafsummen, auch einen Theil des Erbes zum Tode Verurtheilter, die ohne Erben waren. Ihm waren 12 adeliche Schöppen beigegeben, mit denen er nach den Stadtgesetzen die Streitigkeiten schlichtete.

Der Rath verwaltete daneben die städtische Justiz, Polizei und das Finanzwesen.

An die Stelle der Dingstühle traten Anfang des 15. Jahrhunderts die sächsischen Hofgerichte, das älteste zu Weißenfels. Als diese Stadt 1485 an die Albertiner fiel, wurde für die Ernestiner ein Hofgericht zu Weimar errichtet, wo unter andern Caspar von Obernitz zu Saalfeld 1488 die Stelle eines Hofrichters bekleidete.

Digitized by Google

An der Spitze des Landgerichts stand ein Amtmann, Amtshauptmann, Vogt genannt.

1454 erließ Herzog Wilhelm eine besondere Gerichtsordnung. Der Vogt nahm gleichzeitig die Steuern ein und hieß daher Schöſſer.

1554 bis 1680 bildete Saalfeld und Orlamünde eine Landesportion. In Saalfeld bestand eine Amtshauptmannschaft und ein Landgericht, welches dem Hofgericht zu Weimar untergeordnet war. Unter dem Amtshauptmann rangirte der Schöſſer (Wagner, Chronik von Saalfeld 343. 448).

Erſter Anhang.

Verzeichniß der Burgmänner, Vögte, Amtmänner, Richter, Schöſſer und anderer Beamten zu Orlamünde (und Leuchtenburg).

1046 cca. Meinhardus de Orlamunde*); v. Reitzenſt. a. a. O. 12.

*) Die urkundlich mehrfach und bis in das 13. Jahrhundert auftretende Bezeichnung „von Orlamünde" ist jedenfalls kein Familienname, sie scheint vielmehr eine bevorzugte amtliche Stellung daselbst zum Ausdruck zu bringen. So erscheinen auch die Burggrafen von Kirchberg auf dem Altenberge mit diesem Zusatz, ebenso die Flanse von Orla. Ob die mit dem Zusatze „von Orlamünde" erscheinenden Edlen verschiedenen Geschlechtern angehören, was wahrscheinlicher ist, oder, wie dies bei Meinhardus der Fall sein soll, mit der Nebenlinie der Burggrafen von Kirchberg verwandt sind, mag dahin stehen. Sehr fraglich ist es auch, ob der Ende des 14. Jahrhunderts in Saalfeld auftretende Rathsmeister Heinrich oder Heinz von Orlamünde (Wagner, Chronik von Saalfeld 244) einer adelichen Familie dieses Namens angehört und nicht vielmehr einer noch heute existirenden bürgerlichen dieses Namens, die denselben, wie andere auch, ihrer Geburtsstadt entnommen hat (s. diese Mitth. 78). Nicht alle castrenses zu Orlamünde, deren zuweilen eine größere Anzahl neben einander aufgeführt werden, wobei in der Hauptsache ihre militärische Beziehung zu der Burg in's Auge gefaßt zu sein scheint, sind wegen dieser Bezeichnung als Vertreter der Grafen und Inhaber der Militärgewalt und Verwaltung zu erblicken, wenngleich der Einzelne hierzu qualificirt ist und ihm die gesammte Verwaltung übertragen sein kann. So sind die in einer Urkunde von 1252 aufgeführten castrenses in Orlamünde (v. Reitzenst. a. a. O. 87) lediglich mit Ritter, Vasallen, Burgmänner in diesem Sinne zu übersetzen und als Solche zu verstehen, die zu der Orlam. Burg vorzugsweise gehören und zu ihrem Schutz bestellt resp.

Digitized by Google

1166. Der Burggraf Heinrich zu Orlamünde; v. Reitzenst. a. a. O. 54.

1174. Winolt von Orlamünde; v. Reitzenst. a. a. O. 255.

1178 cca. Wezelo de Orlamunde; v. Reitzenst. a. a. O. 59.

1193. Burggraf Dietrich und sein Bruder Heinrich; v. Reitzenst. a. a. O. 66; Mitth. Österl. III, 18.

1217 u. 1227. Heinrich von Orlamünde mit 3 Söhnen; v. Reitzenst. a. a. O. 73.

1250. Der Orlamündische Ritter Heinrich; v. Reitzenstein a. a. O. 87.

1252. Burggraf (castrensis) Burchard (miles de Owedensdorf?) zu Orlamünde; v. Reitzenst. a. a. O. 87.

1266. Der Schultheiß Witto (de Heldingen?); v. Reitzenstein a. a. O. 93.

---

verpflichtet sind. Unter die Castrenses von erhöhter Bedeutung dürften dagegen in der älteren Zeit die zu zählen sein, welche in Orlamünde seßhaft waren und sich daher noch de Orlamunde nannten, in neuerer Zeit die, welche Inhaber resp. Pfandbesitzer u. s. f. des Burgguts waren und bereits feste Familiennamen tragen.

Der Ausdruck castrensis oder castellanus ist daher recht wohl mit Burggraf zu übersetzen, wenn der Betreffende wirklich den gesammten Oberbefehl in Vertretung des Grafen hatte, und es kommt daher bei dem Mangel einer festen technischen Bezeichnung (z. B. comes urbis, Graf im Bereiche der Burg; Schmid, Kirchb. Schlösser 22 ff.) hierbei, wie so oft bei der Erklärung deutscher Urkunden, auf die Untersuchung des einzelnen Falles an. Diese Ansicht scheint auch v. Reitzenstein a. a. O. 87 zu theilen, da er castrensis mit Burggraf übersetzt. Die reichsständischen Kirchberger legten sich den Titel Burggraf als einen bevorzugten hinsichtlich ihrer Stellung zu Kaiser und Reich erblich bei, doch ist die Altenbergische Linie den Ministerialen der Grafen von Orlamünde und deren Nachfolger im Rechte, den Grafen von Wettin, beizuzählen; sie waren als Burggrafen von Orlamünde nichts anderes als castrenses in dem obigen Sinne und hatten in ihren Amtsfunctionen lediglich diesen Vorzug eines constanten und erblichen Titels. So nennt Burggraf Otto von Kirchberg den Grafen von Orlamünde (in lehnsherrlicher Hinsicht) seinen Herrn; Schmid, Kirchb. Schlösser 159. Eine Burggrafschaft Orlamünde in dem Besitze der Altenbergischen Burggrafen von Kirchberg, die sich von der Burggrafschaft anderer Orlam. Familien unterschieden hätte, gab es daher nicht. Daß sich im Laufe der Zeit der Umfang des Geschäftskreises des Castrensis oder Burggrafen änderte, sei es in Folge der Entwickelung des Verkehrs oder des Eindringens des römischen Rechtes, gehört zunächst nicht hierher.

Digitized by Google

1267. Herr Albert von Eichelberg, ihr (der Grafen) Ritter und Burgmann (castellanus); v. Reitzenſt. a. a. O. 93.

1271. Der edle Ritter Dietrich (Burggraf auf dem Altenberge?) Burggraf von Orlamünde; v. Reitzenſt. a. a. O. 95.

1278. Burgmann Arnold von Krummesdorff (im Gegenſatz zu andern Rittern genannt); v. Reitzenſt. a. a. O. 98.

1291. Herr Eppe Ritter von Skuiz, Burgmann zu Orlamünde; v. Reitzenſt. a. a. O. 106.

1311. Heinrich Marſchalk von Dyvorthe, Marſchalk der Herrſchaft von Orlamünde (?); v. Reitzenſt. a. a. O. 126.

1344. Einſetzung eines landgräflichen Voigtes in Orlamünde bei Erkaufung der Grafſchaft; Mitth. Kahla 90.

1350. Burggraf Johann von Nürnberg, Pfandinhaber der Veſte Orlamünde; Mitth. Kahla 91.

1365. Otto Hold, Voigt zur Leuchtenburg; Mitth. Kahla S. 251.

1374. Ludwig von Enzenberg und deſſen gleichnamiger Sohn, Pfandinhaber von Orlamünde; Mitth. Kahla 94.

1375. Hannus Snabirſag, Voigt zur Leuchtenburg; Mitth. Kahla 252.

1386. Otto von Urbach und Hans Schütze, Richter zu Orlamünde; Mitth. Kahla 97.

1388. Hans Schicke zu Orlamünde (?) Mitth. Kahla 94 als Zeuge erwähnt, gehört einem Rittergeſchlecht an, das in Orlamünde angeſeſſen war. 1393 erſcheint Heinrich Schyke, Richter zu Schauenforſt. Hartmann von Lengefeld, „rad des von Orlamünde". Johannes Schwab, „ſyn ſchribir"; Michelſen, Urk. Ausg. 33.

1390. Heinrich Blankenberg zu Orlamünde (?); Mitth. Kahla 98.

1393. Conrad von Würzburg, Pfandinhaber von Orlamünde; Mitth. Kahla 98.

1411. Conrad von Kochberg, d. Z. Amtmann zu Orlamünde; Mitth. Kahla 99.

1413. Hermann von Burghardtsrode, Burgmann, Nachfolger des Claus von Sinderſtädt, Beſitzer des Burgguts; Mitth. Kahla 100.

1424. Hans Rote, Voigt zu Leuchtenburg, Albert Frankendorf Richter, Heinrich Cernaſt, Heinrich Troyge, Titzel Roder,

Digitized by Google

Nickel Ulrich Ortelteiler, Johannes Walter Schreiber, Henze Torm Frohnbote; Mitth. Kahla 251.

1425. Amtmann zu Orlamünde erwähnt Mitth. Osterl. I, 3, 50.

1430. Hans Broßwin (Bruswin) und Hermann Cernast, Amtleute unsrer Herrn der Herzoge zu Sachsen; Erbzinsbuch der Leuchtenburg vom Jahre 1457 Fol. 230 b. Ersterer war nach einer Urkunde von 1424 Voigt zu Arnshaugk, Mitth. Kahla 251.

1434. Gebrüder Dietrich und Hartmann von Kirchberg, Burggrafen; Mitth. Kahla 103.

1434. Hans Volkstet, Schosser und Richter zu Orlamünde (4 adeliche Schöppen; Hans Apinzeller, Frohnbote). Ihan von Eichenberg, Voigt zu Orlamünde, Ranis und Saalfeld; Mitth. Kahla 103.

1436. Gerhard und Dietrich Marschalk, Gebrüder, Pfandinhaber und Verwalter des Sitzes Orlamünde; Mitth. Kahla 104.

1439. Margarethe von Ebersberg und Bernhard von Kochberg, Inhaber und Verwalter des Sitzes Orlamünde; Mittheil. Kahla 104.

1442. Ritter Bernhard von Kochberg, Hofrichter. Hans Schütze, Freigutsbesitzer; Mitth. Kahla 106.

Vor 1443. Hans Rothe von Wissenfels, „ein Voit zu Luchtemberg", Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 69.

Vor 1443. Otto v. Kotbewitz, „ein Voit zu Luchtemberg", ebendaselbst.

1443. Hans von Wolframsdorff, Amtmann zu Leuchtenburg; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 68 b.

Um 1443. Friedrich von Kosbode, „ein Voit zu Luchtemberg", a. a. O., kommt 1447 als Bürger von Neustadt a. O. vor, ebendas. Er war bei der Grenzscheidung der Länder zwischen Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm III. Beamter und Deputirter des Herzogs Wilhelm; Mitth. Osterl. I, 4, 51. Um dieselbe Zeit lebten Hans Reichenbach (Richter zu Leuchtenburg und Roda) und Hans Schussel, die „vor etzlichen Jorin Amptleute vnd Dyner myns hern Marggraffe Wilhelms gewest"; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 69 b.

1447. Hencze (Heinrich) von der Pforten, Amtmann (Vogt) zu Leuchtenburg, a. a. O. und Urkunde Nr. 44 im Rathsarchiv zu Kahla.

Digitized by Google

1447. Henze Scheffer sagt aus, er sei vor Zeiten ein Landrichter gewesen, da habe Richinbach der Richter zu Roda ihm zu Schlöben helfen Halsgerichte sitzen; damals war Bruswin Vogt zum Arnshaugk und Leuchtenburg; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 80.

1454. „Die Amtleute zu Luchtinberg Jorge Schober und Hans Beringer, Schosser"; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 82.

1455. 1459. Ritter Bernhard von Kochberg und Hans Beringer, Schosser und Amtmann zur Leuchtenburg. St.-Arch. Gotha Pol. II, 87. Bl. 35b.

1464. Georg von Kochberg, Amtmann.

1468. Ernst Graf von Gleichen, Herr zu Altenberga, itz- und auch Herr der Pflege Orlamünde.

1476. Dietrich Garnß, Amtmann zur Leuchtenburg; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 75.

1489. Claus Schorlitz, Landrichter zu Orlamünde (6 Schöppen, Nicolaus Rußwurm, Gerichtsschreiber; Nickel Muldener, Frohnbote); Mitth. Kahla 119. Das Wappen des Claus Schorletz ist wagerecht getheilt, oben ein Messer oder eine Schere, unten eine Litze (?); er, sowie Hans Gondram Schorlitz, vermuthlich sein Bruder, waren in Dorndorf und Engerda mit Aeckern und Holzmarken begütert; Erbzinsbuch der Leuchtenburg von 1457 Fol. 174 ff.

1480, 1489 bis 1492. Hermann Perlitz (Berletz), Schosser zu Leuchtenburg.

1480, 1481, 1483. Heinrich von Crompstorff und Hermann Berletz, Amtleute zu Leuchtenburg; Mitth. Osterl. I, 4, 106. Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 80 b. 86 b.

1486, 1498. Caspar von Walßberg wird Amtmann und Hauptmann (so in einer zweiten Urkunde) zur Leuchtenburg genannt. Urk. Nr. 47 und 73a im Rathsarchiv zu Orlamünde.

1497 bis 1506. Heinrich Mülich, Amtmann zur Leuchtenburg; Mitth. Kahla 126. Mitth. Osterl. VI, 152, 382. Sein Wappen stellt zwei Vögel dar. Wagner, Chron. v. Saalfeld 450.

1498. Hans Scheller, Landrichter zu Orlamünde, 6 Schöppen, Nicolaus Rußwurm, Gerichtsschreiber; Titzel Schenke, Frohnknecht. Mitth. Kahla 125.

1502, 1504. Nickel vom Ende, Amtshauptmann; Erbzinsbuch der Leuchtenburg Fol. 94. 219b.

Digitized by Google

1505, 1508, 1512, 1515. Hans Schwabe, Schöſſer zur Leuchtenburg.*)

1506. Johannes Reimbotthe, Dr. j. u. Rath der Herzöge von Sachſen, Rector der Univerſität Erfurt. Stölzel, Gel. Richterth. I, 91.

1518, 1523, 1525. Johann Reinbott, Dr., Amtmann zu Roßla und Leuchtenburg, wird noch 1540 als Amtmann auf Leuchtenburg und Orlamünde aufgeführt.

1519 u. 1520. Johann Proſſe, Schöſſer zur Leuchtenburg. (Rathsacten V. D. 24 im Arch. Orlam.) Wappen: Ein Fiſch (Braſſe?) zwiſchen zwei Sternen.**)

1524, 1526, 1527. Damian Luthwer, Schöſſer; 1530 Amtmann zur Leuchtenburg und Orlamünde.

1534. Veit Marſchalk zu Pappenheim, Amtmann zur Leuchtenburg; Acten im Kahla'ſchen Amtsarchiv Cl. XII. 16. a. Nr. 3.

1530, 1537, 1541, 1548, 1552—1555, † 1559. Peter Wolfram, Schöſſer zur Leuchtenburg. 1537 wird derſelbe Schöſſer zur Leuchtenburg und Orlamünde genannt.***)

1550 cca. Henning Werner, Amtsſchöſſer zu Orlamünde; Kirchengal. II, 129.

1553. Rußworm, Forſtmeiſter.

1559—1564. Peter Schmizzer, auch Schmizzerl, Schmizzerle genannt, Schöſſer zu Leuchtenburg und Orlamünde.

1563. Johann Hoffmann, neuer Schöſſer neben dem alten Schöſſer Schmizzerle, aufgeführt. Letzterer nimmt 1564 ſeine Reſte in Orlamünde ein und widmet ſich 1566 der (advocatoriſchen?) Praxis in Kahla. Hoffmann iſt Schöſſer 1564—1569 und 1571. Im letztgedachten Jahre wird er Geleitsmann in Erfurt und kommt als ſolcher noch 1583 vor. 1573 wird Hofmann gleichwohl neben Boner als alter Schöſſer aufgeführt. (Hatte der ehem. Schöſſer für die Reſte zu haften und ſolche einzutreiben?)

---

*) 1513. Johannes Schwab, filius Capitanei in Leuchtenbergk. Dioc. Numb. 8 Marc. Mitth. Oſterl. VII, 66. (Aus dem Album der Wittenberger Hochſchule). Dieſe weimariſche Familie exiſtirt daſelbſt noch jetzt.

**) Ein Proſſer iſt 1499 Stadtſchreiber in Orlamünde.

***) Ueber die Familie Wolfram ſ. Wagner, Chronik von Saalfeld, 450. Das Wappen Wolframs iſt ein Wolfskopf.

Digitized by Google

1563, 1566 und 1572. Hans Bernhardt, Forſtmeiſter und ſein „Eydam Otto." Bernhardt iſt 1574 Forſtmeiſter zu Schweinitz.

1566. Cleman Göpel, Amtsrichter zu Orlamünde.

1566. Georg Haupt, Landrichter des Amts Orlamünde. Derſelbe erſcheint noch bis 1621, ſ. u. Johann Wolf, Gerichtsſchreiber. Curt Großkurt, Frohnbote. 12 Schöppen. Gerichtsbuch Cl. XV. Nr. 1 im Amtsarch. Kahla.

1567, 1569. Caspar Troller, Amtsſchreiber zur Leuchtenburg.

1568. Johann Tirlt, Advocat des Raths zu Orlamünde gegen v. Watzdorf in Naſchhauſen. M. Neunübel, Rathsadvocat zu Jena.

1569. Wolf v. Kötteritz, Kanzler zu Weimar.

1570 bis 1575, in welchem Jahre er ſtarb, Chriſtoph Boner, Schöſſer zu Leuchtenburg und Orlamünde, 1573 wird er Amtmann genannt*).

1572. Otto Kröber, fürſtl. Diener zu Hummelshain.

1573, 1576. Heinrich Schneidewind, Kanzler zu Weimar. Wagner, Chron. v. Saalfeld 472**).

1574, 1583. Otto Keil, Förſter zu Hummelshain.

1575 bis 1589. Abraham Richzenhahn, Schöſſer zu Leuchtenburg und Orlamünde***); Nicol Becker, Amtsſchreiber.

1578. Landrichter Georg Haupt in Orlamünde (wohnt jedoch in Zeutſch). Schreiber: Nicol Becker †). Frohnbote: Hans Düring. Orlam. Gerichtsbuch Cl. XV. Nr. 1 im Amtsarch. Kahla.

1580—1591. Balthaſar Schneidewind, Landrichter des Amts Orlamünde. 1580 Schreiber: Nicolaus Becker, 1588 Veit Naumann, 1591 Jacob Schumann und Daniel Lange. Frohnbote unter Schneidewind: Martin Schreier; iſt noch 1600 Gerichtsfrohn. Orlam. Gerichtsb. a. a. O. Nr. 2.

1582. Hans Wolf v. Gleichen, Jägermſtr. zu Roda und 1583 Amtmann zu Roda.

---

*) Ueber die Saalfelder Beamtenfamilie Boner ſ. Wagner, Chron. v. Saalfeld, 400, 450, 446, 448.

**) Joh. Schneidewin, u. j. D., erſcheint 1553 als Rector der Univerſität Wittenberg; Stölzel, Gel. Richterth. Anh. 25.

***) Eine Familie Richzenhain kommt im 15. und 16. Jahrh. in Leisnig vor, ſ. Mitth. des Geſch. und Alterth.-Vereins in Leisnig III, 8.

†) Der Not. publ. Nikolaus Becke iſt 1585 Stadtſchreiber. In ſeinem Notariatsſtempel befindet ſich als ſein Wappenbild eine Brezel.

Digitized by Google

1802. Dietrich August Friedrich Burger, Burgrichter. Orlam. Gerichtsb. a. a. O. Nr. 6 b.

1803 bis 1829, in welchem Jahre er starb, August Friedrich Renatus Liebing, Burgrichter.

1804. Konrad Ludwig Gerstenbergk, Hofrath und Amtmann der Aemter Leuchtenburg und Orlamünde zu Kahla, ward 1817 nach Kamburg versetzt; Johann August Reimann, Amtskommissär; Aug. Friedrich Renatus Liebing, Landrichter; Karl Krebs, Amtsactuar; Johann Michael Gebrt, Amtskopist; Bernhard Samuel Sachse, Amtsbote; Christian Friedrich Hempel, Amtsfrohn.

1817. Christian Gottfried Hermann, Amtmann, war seit 1811 Bürgermeister in Camburg gewesen, kam 1821 als Regierungsrath nach Altenburg und starb 1847 als Minister daselbst, vgl. Füldner, Camburg S. 173.

1821. Wilhelm Theodor Müller, Amtmann, ward 1832 als Amtmann nach Altenburg versetzt.

1829—1833. Karl Pierer, Burgrichter, 1832 Amtmann und Justizrath, ward 1841 in das Justizcollegium nach Altenburg versetzt und wurde 1847 Minister.

1833—1839. Heinr. Moritz Friedr. Lorentz, Burgrichter, wurde 1841 Amtmann, 1848 als Justizrath in das Justizcollegium nach Altenburg gezogen, später Geheimer Appellationsrath und Minister.

1839—1844. Bruno Lommer, Burgrichter, später Geheimer Regierungsrath im Ministerium.

1844—1849. Friedrich Franz Julius Meißner, der letzte Burgrichter.

Zweiter Anhang.

Die Erbzinsen der Orlamündischen Pflege.

Ein mit Fol. 145 beginnender Theil des im J. 1457 angefangenen Erbzins- und Copialbuchs der Leuchtenburg, welches sich im Archiv des Herzogl. Steuer- und Rentamts in Kahla befindet, führt die Ueberschrift: „Ditz ist das erpbuch gein orlamunde geborende anno 1481 am Mittwochen nach Oculi geschreben." Folgendes ist ein Auszug daraus.

Primo in der Stadt Orlamunde:

Summa: 2 Schock 3 gr. 8 pf. Michaelis
— „ 13 gr. 2 pf. Walpurgis
30 Schock 3 Viertel Weizen

Digitized by Google

30 Schock 3 Viertel Roggen
34 Schock 3 Viertel Hafer
5 Schock 1 Viertel Hopfen
3 Lammsbäuche
5 Gänse
1 Schock 17 Michaelishühner
2 Schullern (?)
5 Pfund Wachs
1 Stein Unschlitt
15 Schock Roggen
15 Schock Malz
1 Bachenschwein oder 2 Neuschock } aus der Mühle.
17 Ehreln (?)

Naschußenn:
Summa: 24 gr. Michaelis
16 gr. Walpurgis
38 Schock 3 Metzen Hafer
7 Gänse
57 Michaelishühner.

Großen Dyderstorff:
Summa: 1 Schock 2 gr. 1 hell. Michael.
— „ 59 gr. 2 pf. Walpurg.
1 Viertel Roggen
5 Scheffel Hafer
1 Gans 32 Michaelishühner
Zollkorn ibidem 3 Scheffel 1 Viert. 3 Metzen
Zollpfennige ibidem 3 gr. 1 pf.

Frienorla: 23 gr. 6 pf. Michaelis
8 gr. Walpurgis
7 gr. Kuwegeild (Kuhgeld)
3 Scheffel Roggen
5 Scheffel Hafer
2 Gänse
1 Fastenhuhn
20 Michaelishühner
Zollpfennige ib.: 2 gr. 1 pf.
6 Scheffel 1 Viert. 2 Metzen Roggen.
Das Dorf: 5 Sol. Kühegeld
1 Schaf zu Pfingsten

Digitized by Google

Czeutzsch: Das Dorf: 1 Kuh und 1 Schaf auf Pfingsten.
Item die Gemeine zolt gein Orlamunde, was sie selber vnnder enander keuffin vnd verkeuffin vnde gebin ye von eym Schock 3 pf.
Summa: 34 gr. 6 pf. Mich.
1 Schock 1 Viertel Roggen
2 Schock 1 Viertel Hafer
1 Kuh, 1 Schaf, 1 Gans
16 Michaelishühner
1 Pfund Wachs.

Puzelstorff: Das Dorf 1 Kuh und 1 Schaf zu Pfingsten.
Item das Dorf gebit 3coll gein Orlamunde, was sie keuffin vnde verkeuffin vnd ye von eym Schock 3 pf. gebenn.
Summa: 35 gr. 3 pf. Mich.
4 Scheffel 2 Viertel Roggen
16 Scheffel 3 Viertel 2 Metzen Hafer
2 Viertel Hopfen
3 Metzen Mohn
1 Kuh, 1 Schaf, 1 Fastnachthuhn, 29 Michaelishühner.

Robschitz: Das Dorf: 1 Schaf zu Pfingsten
Summa: 5 gr. 8 pf. Mich.
1 gr. 6 pf. Walp.
2 Scheffel Roggen
2 Scheffel Gerste
1 Viertel Erbsen
1 Schaf, 6 Michaelishühner.

Item igliche Behussunge hie selbst gibt jerlichen 1 pf. zu Zolle.

Heillingen:
Summa: 1 Schock 24 gr. 1 hell. Mich.
40 gr. 5 pf. Walp.
4 gr. 6 pf. Kühegeld
3 Viertel 1 Metze Zollkorn
2 Scheffel 1 Viertel Hafer
1 Scheffel Hopfen
2 Viertel Erbsen
3 Metzen Mohn
1 Schaf, 1 Fastenhuhn, 31 Hühner Mich.
30 Eier.

Digitized by Google

Zollpfennige aus jeder Behausung gibt man jährl. 1 Zollpfennig, ausgeschlossen die Zollkorn geben. — Summa 2 gr. 8 pf.

Dorndorff:

Summa: 1 Schock 46 gr. 3 pf. Mich.
24 gr. 5 pf. Walp.
10 gr. Kühegeld
3 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Gerste
12 Scheffel 2 Viertel Hafer, 2 Viertel Erbsen
1 Schaf, 9 Fastenhühner, 23 Mich.-Hühner
1 Schock Eier, 1 Hantzqweln.

Zollkorn und Pfennige Summa: 1 gr. 6 pf.
4 Schock 3 Viertel 1 Metze Roggen.

Nusitz: Summa: 30 gr. 6 pf. Mich.
2 Scheffel Roggen Rudolstädter Maß
11 Scheffel Hafer
1 Viertel Erbsen
1 Lammsbauch
13 Mich.-Hühner, 30 Eier, 17 Käse.

Wenigenkochperg: 4 gr. Mich., 9 Schffl. Hafer, 7 Hühner Mich.

Engerde:

Summa: 3 Schock 32 gr. 4 pf. Mich.
1 Schock 2 gr. 9 pf. Walp.
4 gr. 6 pf. Kühegeld
31 Scheffel 3 Viertel Weizen
4 Scheffel 2 Viertel Gerste
31 Scheffel 2 Viertel 2 Metzen Hafer Huffmas, das macht 39 Scheffel 1 Viertel Hafer Crutzmas
9 Scheffel 3 Viertel 3 Metzen Hafer Crutzmas
4 Viertel Erbsen
1 Metze Hanf, 2 Viertel Mohn
1 Lammsbauch, 17 Fastenhühner, 1 Schock 49 Mich.-Hühner
1 Schock 44 Eier, 40 Käse, 2 Kuthen Flachs.

Zollkorn und Pfennige: 16 gr. 7 pf.
10 Schock 1 Viertel Weizen.

Smeden: Summa: 4 gr. Mich.
10 Scheffel Hafer Crutzmas.

Digitized by Google

Witterßrode:
Summa: 1 Schock 2 Viertel Hafer
6 Hühner Mich.
Jede Hofstatt gibt 1 Heller jährl. Zoll.
Troßenitz:
Summa: 21 gr. 3 pf. Mich.
3 Scheffel Hafer.
Kesseler Sa.: 3 Scheffel Hafer.
Telernn Sa. fehlt.
Goynitz: Jedes Gut gibt jährl. 1 Fastenpullis (Huhn) und jedes auch jährl. 1 Zollpfennig, ausgenommen die Getreide zollen.
Summa: 13 gr. Mich.
2 Scheffel 3 Viertel Weizen
26 Scheffel 3 Viertel 3 Metzen Hafer
1 Viertel 2 Metzen Erbsen
20 Fastenhühner
16 Michaelishühner
15 Käse.
Zollpfennige Summa: 1 Gr. 5 pf.
Rinstete: Sa.: 17 gr. 3 pf. Mich.
3 Viertel Hafer, 1 Scheffel 2 Metzen Erbsen
1 Scheffel Hopfen
11 Hühner Mich.
1 Schuller.
Zwiffelbach:
Summa: 4 gr. 6 pf. Mich.
1 Schock Hafer, 4 Mich.-Hühner.
Bebra: 1 Scheffel Hafer.
Zollkorn und Pfennige: 2 pf. — 2 Scheffel 1 Viertel 2 Metzen Roggen.
Gomperde: 2 Fastenhühner.
Die Stadt Pessenig: 1 Pfd. Wachs von einer Holzmark der Ronberg gen.
Kahel: 1 Scheffel Hafer.
Teneſtete: Sa.: 3 pf. Mich., 8 Hühner Mich.
Die Gemeinde gibt 13 Scheffel Hafer zu Zolle.
Eichennberg: 35 gr. 2 pf. Mich.
24 gr. 2 pf. Walp. — 3 Hühner Mich.
Zollkorn u. Pfennige: 1 gr. 3 Pf. — 1 Scheffel 2 Metzen Roggen.

Digitized by Google

Meckefeilt: 2 gr. Mich.
47 Scheffel Hafer Huffmas, das macht 58 Scheffel
3 Viertel Hafer Crutzmas, denn je uff 1
Scheffel geboret 1 Viertel zu Huffen.
2 Viertel Zinshafer Crutzmas
6 Scheffel Zollhafer Crutzmas.

Herlestorf: 1 gr.

Metzelbach: 2 gr. Mich. — 2 gr. Walp.

Büech: 1 Huhn Mich. — 9 Zollpfennige.

Außerdem geben folgende Dörfer Zollpfennige
Langen Tampach 3 Solidi
Hutten 9 pf.
Herlestorf 18 pf.
Fredebach 1 Sol.
Ruckerstorpf 1 Sol.
Crositz 9 pf.
Wenigen Kochberg 9 pf.
Nuesitz 9 pf.
Ulstete 20 pf.
Außerdem noch einige Personen à 1 oder ½ Viertel Korn
Summa: 15 gr. 2 pf.
3 Viertel Roggen.

Summa aller Erbzinse der Orlamündischen Pflege:
14 Schock 7 gr. 6 pf. Mich.
4 Schock 42 gr. 4 pf. Walp.
25 gr. 3 pf. Kübegeld
46 gr. 2 pf. 1 hell. Zoll an einzelnen Pfennigen auf den Dörfern
68 Scheffel 1 Metze Zinsweizen, das macht 63 Scheffel 2 Viertel 2 Metzen Kahlisch Maß
10 Scheffel 1 Viertel Weizen zu Zolle, macht 9 Scheffel 2 Viertel 2 Metzen Kahlisch Maß
43 Scheffel 3 Viertel 2 Metzen Zinsroggen
15 Scheffel Roggen aus der Mühle
19 Scheffel 2 Viertel 3 Metzen zu Zolle, macht 75 Scheffel 1 Viertel 3 Metzen, macht 71 Scheffel 1 Metze Kahlisch Maß
292 Scheffel 2 Viertel 3 Metzen Zinshafer
32 Scheffel 2 Viertel Zollhafer

Digitized by Google

45 (?) Scheffel vor die Frone Crutzmas, das macht 370 Scheffel 2 Viertel 1 Metze Hafer Orlam. Maß, macht 347 Scheffel 1 Viertel 2 Metzen Hafer Kahlisch Maß
11 Scheffel 2 Viertel Gerste, macht 10 Scheffel 3 Viertel ½ Metze Kahlisch Maß
3 Scheffel 3 Viertel 2 Metzen Erbsen, das macht 3 Scheffel 2 Viertel 3 Metzen Kahlisch Maß
7 Scheffel 3 Viertel Hopfen
1 Metze Hanf
3 Viertel 2 Metzen Mohn
2 Bachschweine oder 2 Schock davon
3 Kühe
8 Schafe
5 Lammsbäuche
16 Gänse
51 Fastnachthühner
7 Schock 46 Mich.-Hühner
3 Schock 44 Eier
1 Schock 12 Käse
7 Pfund Wachs
3 Schullern (?)
½ Stein Unschlitt
2 Kuthen Flachs

Item die Stadt zu Orlamunde 23 alte Schock Mich. item 23 alte Schock Walp. Jahrrente.

V. Das Stadtgericht zu Orlamünde.

Mittelpunkt der Pflege war das Haus Orlamünde mit dem Städtchen daselbst. Das Regiment der hinsichtlich der Beschäftigung der Bewohner mit Ackerbau und Viehzucht von der Landmark wenig unterschiedenen, doch von ihr gegensätzlich getrennten Stadt wurde durch den Herrn der Burg oder seinen Vertreter unter Zuziehung von Schöppen der Idee des Schöppengerichts gemäß ausgeübt (Voigtsding für Justiz und Verwaltung). Als mit dem Studium des römischen Rechts die nach römischem Muster getroffenen Municipalitäts-Einrichtungen Platz griffen, zweigte sich die städtische Verwaltung unter dem magister civium von dem Voigtsding ab. Ende des 14. Jahrhunderts treten

Digitized by Google

kundlich hier zuerst Rathsmeister und Rathsleute auf. Inzwischen blieb die Justiz und Oberaufsicht in der Verwaltung in der Hand des Voigts.

In der Orlam. Stadtfreiheit wird außer dem auch in den städtischen Rechnungen vorkommenden Voigtsding und dem Rath das Stadtgericht erwähnt. Am Voigtsding fand die Verkündigung der Rathswahl statt; jeglicher Bürger mußte hierzu acht Tage vorher geladen werden. Hierbei wurden die Stadtrechte verlesen, dem neuen Rath Treue gelobt und Acte vorgenommen, die den Umfang des Weichbildes und andere Gerechtsame der Stadt dokumentiren sollten (Flurumgehung, Hasenfang). Daran knüpfte sich ein städtisches Fest (Voigtstrunk, Andreastag in Naschhausen). Bei diesem Voigtsding, welches im Namen des Stadteigners gehegt wurde und in der Tendenz mit dem Vor- und Burggericht der ländlichen Markgenossenschaft zusammenfällt, kamen auch Angelegenheiten zur Beurtheilung, die die städtische Markgenossenschaft als solche betraf. Protokolle über Hegung des Voigtsdinges sind nicht vorhanden; in der Periode, in welcher man mit der Schriftlichmachung der Verhandlungen begann, war vermuthlich von dem Voigtsding wenig mehr vorhanden, als das äußere Gewand.

Der Rath der Stadt hat die Hilfe über Schulde und Gulde der Bürger, die Regulirung des Nachlasses, die freiwillige Gerichtsbarkeit, sowie Bußrechte. (Siehe die Stadtfreiheit in diesen Mitth. S. 237 Art. XVI. S. 239 ff. 1. 10. 11. 12. 13. 25). Der Stadtknecht hat die Hilfe zu vollstrecken (Art VII, 4). Der Rath ist sonach Verwaltungsbehörde und zugleich Erbgerichtsbehörde und hat als letztere Functionen des Landgerichts (freiwillige Gerichtsbarkeit).

Dagegen ist der Richter (Stadtrichter, Stadtgericht) der Voigt, welcher zinsfreie Güter zu Orlamünde leihet (Art. II, 5), das Gericht bei Verbrechen heget (Art. II, 7) und die „Gewere thut" bei nothwendiger Versteigerung von Haus und Gut des Bürgers (Art. VII, 4). Der Amtmann straft schließlich auch Flurvergehen (Art. 25). Das Stadtgericht ist endlich competent, wenn es wegen Schulde und Gulde zum Verfahren kommt (Art. 1 Strittige Gerichtsbarkeit). So können Klagen vor dem Voigtsding oder Stadtgericht angebracht werden (Art. V.), denn in beiden ist der Voigt Richter. Sein Knecht darf kein Gebot in eines Bürgers Hause thun.

Digitized by Google

Fünf Urkunden über Oberhasel *).

Mitgetheilt vom Gerichtsamtsassessor Karl Apetz.

1.

1483 am Tage St. Blasii (Montag den 3. Februar). Heinrich, Caspar und Dietrich von Uhlstädt verkaufen dem Gotteshause zu Oberhasel und seinen Vorstehern 40 alte Groschen jährlichen Zinses für 6 rheinische Gulden.

Wir heinrich, caspar vnd ditterich von olstete gebrüder bekennen in dyssen vnserm offin brieff vor allen anfichtigen, das wir recht vnde redelich verkaufft haben uff eynen widderkauff dem gotißhuse zu oberhassel vnde seynen vorstehern virtzig alde groschen jerlicher Zinße an eyme manne hentze Kauwel genannt, zu kirchhassel gesessen, den zu reichene uff michaelis, die wir on gegeben haben vor sechs gute rynische gulden, die sie uns nutzlich vnde wol bezalt haben, sundern haben vns dy vorsteher derselbin kirchen vnde vnsern erben die gunst vnde willen gethan, wan vnde welches iars wir adder vnser erben solche zinße widderkaufen mogen, das sollen wir den vorstehern, were die sint adder zukunfftig werden, vor sante michelstage zitlich do vor uff sagen vnde alsdan uff michahelis dor nach solche bezalunge thun mit sechs gulden

*) Außer diesen in der Kirchengal. II, 17 f. erwähnten Urkunden befinden sich in der Gemeindelade von Oberhasel noch zwei Copien von Urkunden, deren eine 1473 am Tage der hochgelobten Jungfrau Maria der Verkündigung ausgestellt ist. Nach ihr bekennt Curt v. Ulstedt, daß er auf Wiederkauf dem Gotteshause zu Oberhasel und seinen Vorstehern 1 Schock und 4 alte Groschen Thüringischer Landeswährung verkauft habe, nämlich 25 alte Groschen zu Teichrede (Teichröden) Schachtgabel von Holze und einem Hopfenberg im Teichweider Thale, 15 a. Gr. zu Teichweiden Hermann Hugk, 8 a. Gr. Claus Botel in Rudolstadt von einem Weingarten unter dem Hain, 8 a. Gr. Hans Widemann von einem Weingarten daselbst, 6 a. Gr. Hans Reme von einem Weingarten daselbst, 6 Pf. Dietzel Hunisch von einer Wiese jenseit der Saale und ihnen die gegeben habe für 10 Schock guter Landwährung, die sie ihm wohl bezahlt haben. Laut der zweiten Urkunde von 1483 am Tage der hochgeborenen Jungfrau Maria der Verkündigung ausgestellt verkaufen Wilhelm, Heinrich, Caspar und Dietrich v. Olstete Gebrüder auf einen Wiederkauf dem Gotteshause zu Oberhasel und seinen Vorstehern 30 a. Gr. jährl. Zinse von Cuntze Tanne zu Tuchel (Teichel) für 5 Schock Thüring. Landwährung; auf Bitten siegelt ihr Vetter Kurt v. Ulstet.

Digitized by Google

der gemelten wehr vnde den zinß uff den selbin sente michelstag vorfallen mit volgen sollen lassen an alles geverde vnde argelieft. wan dan solche widderkauff gescheen ist, das solche sechs gulden gegeben vnde bezalt sint, so sollen solche zinße widder langen an die obgemelten von olstete vnde ore erben vnde der brieff sal fort nicht mehr macht haben. des zu orkunde vnde bekentheniß steter vnde gantzer baldunge diß kauffs haben wir obgnannthen von olstete gebrudere gebethen den Erbarn vnde fehesten curden von olstete vnsern lieben vettern syn ynsigel vor vnd uff dyssen brieff zu drugken, also bekenne ich gnanther curdt von olstete, das ich myn ynsigel*) von bethe wegen der mehrgemelten myner vettern wissentlich habe gedrugkt vnden uff spacium ditzs brieffs, doch mir vnde myn erben vnschedelich, der gegeben ist nach gotis gebort virtzehnhundert vnde dor nach jm dry vnde achtzigsten jare am tage sancti Blasy des heiligen mertererß.

2.

1488 Sonnabend den 29. December. Nicolaus Kutzer, erzbischöflicher Commissar in Erfurt, bestätigt eine von den Heimbürgen, Altermännern und der ganzen Gemeinde des Dorfes Oberhasel daselbst gestiftete Messe.

Nicolaus Kutczer, gemini juris licentiatus, Curie archiepiscopalis Reverendissimi domini nostri Maguntini in Erffurdia Sigillifer, Commissarius ad infrascripta ab eodem Reverendissimo domino nostro Maguntino generaliter deputatus, vniuersis et singulis, ad quos presentes nostre litere peruenerint, beatitudinem in domino. Cum nuper providi viri heymburgenses, altermanni et tota communitas ville obirhasel Maguntine diocesis ex bonis a domino deo sibi collatis ad gloriam et honorem omnipotentis dei Sueque genitricis Marie virginis gloriosissime ac tocius celestis jerarchie Divinique cultus augmentum deuoto ac humili zelo moti pro sua parentumque ac progenitorum et benefactorum suorum animarum salute vnam perpetuam vicariam siue verius vnam missam cum sufficientibus censibus et redditibus annuis, decem videlicet sexagenis Monete Schnebergensis pro sustentatione congrua presbiteri eam legentis necnon vno

*) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

floreno plebano eorum in Kirchhasel pro restauro annuatim per altermannos et communitatem in oberhasel predictos dandis et persoluendis cum consensu et voluntate spontanea ejusdem plebani in Kirchhasel erexerunt, dotarunt et instaurarunt modo et forma sequentibus celebrandam, Item plebanus in Kirchhasel pro tempore existens diebus dominicis quibuslibet missam in ecclesia filiali obirhasel predicta cum aque benedicte aspersione et Sancti ewangelii expositione per se aut alium dicere et peragere censusque prefatos sublevare et inbursare debet, Si autem idem plebanus missam hujusmodi neque per se neque per alium dicere voluerit, debet Missa ipsa nichilominus per ipsum plebanum, altermannos et communitatem predictos reuerenter disponi et census decem sexagenarum predicti ipsam missam celebranti fideliter exolui contradictionibus et opposicionibus quoruncunque non obstantibus, prout de hiis omnibus et singulis coram nobis etiam fides est facta, nobis igitur humiliter supplicarunt, ut auctoritate nostra supradicta fundacionem, dotacionem et instauracionem hujusmodi ratificare et approbare dignaremur, Nos itaque Nicolaus Commissarius prefatus piis dictorum fundatorum conatibus annuentes fundacionem, dotacionem et instauracionem predictas ratas et gratas habentes Eas prefati Reverendissimi domini nostri archipresulis maguntini auctoritate nobis in hac parte commissa et qua fungimur auctorisamus, approbamus et dei nomine per presentes confirmamus eximentes eandem missam cum omnibus suis juribus, bonis et redditibus ab omni onere et potestate seculari. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras confirmacionis literas Sigilli nostri commissariatus appensione*) duximus roborandas. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo octauo die vero Sabathi vicesima nona mensis Decembris.

Johannes Vexhans Notarius.

3.

1491, Donnerstag nach Margarethe (14. Juli). Heinrich Kanz belehnt die Vorsteher der ewigen Sonntagsmesse in Oberhasel Hans Schwenger und Kunz Langbein mit einer Wiese.

*) Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Digitized by Google

Ich heinrich kantz bekenne gegen ydermenniglich, den dyſſen b(rieff v)*)orzeichent wirt, das vor mich komen ſint dye vorſteher der ewigen ſonntagsm(eſſ)en zcu (obernhaſe)l mit nahmen hans ſchweyger vnde contz langbeyn vnde mich bericht, wye ſye eyn flegk we(ſe wach)s der alden ſchoubin abgekauft gelegen in dem werde vnde ſtoßt auff dye gemeyne, welche weſe von mir vnde meynen erben zcue lehne ruren iſt, vnde darumb mich von wegen gotis des almechtigen vnd von der ganzen gemeyn des ſelbigen dorffs zcu obirnhaſel gebeten, das ich dye genante weſe zcu der ewige ſontags meſſen lyhen wolt, habe ich dardurch das gotis dinſt gemereth mocht werden vnd ore vleyſſige bethe angeſehen vnd lyhe vnd reiche on ſolche weſe jtzzunt umb gotis willen in crafft ditz brieffs alſo, das ſy forder ewiglich bey der ſonntagsmeſſen bleyben ſal, vnd ſollen mir alle iar vj Pfg. dor von auff michaelis zcu zcinße geben, dach obir das habe ich mir dye gerechtigkeit behalden, alz offt eyn rechter pfarrer zcu kirchhaſel verſtorben iſt, ſo ſollen ſy dan zcu mir adder meynen erben kommen vnd auff eyn neues dye lehen ſuchen vnd entpfaben vnd umb dye lehnpflicht mit mir adder (meynen) erben ſollen vortragen. ſolchs hat dye gantze gemeyn vorwilt. zcue vrkunde vnd waren bekenntniß habe ich den ernwirdigen hern ern curdn hemmerlinge unſern rechten pfarrer ſein jnſigel vnden an dyſſen brieff zcu hengen gebeten, das ich genannter pfarher mir ane ſchaden bekenne. alzo geſchen anno domini MCCCCLXXXXI jare auff donerſtagk nach margarethe.

4.

1507 Freitag den 26. Februar. Vereinbarung zwiſchen dem Pleban Nicolaus Hepe in Kirchhaſel einerſeits und den Alterleuten Heinrich Gaſſe und Matthias Schate andrerſeits die Meſſe in Oberhaſel betreffend.

Anno domini Millesimo quingentesimo septimo die vero veneris vicesima sexta mensis februarii dominus nicolaus hepe plebanus in hassala vna et henricus gasse ac mathias schate procuratores misse dominicalis in obernhassala filia matricis in hassala altera ex partibus differentes super obseruacione

*) Die in Parentheſe eingeſchloſſenen Worte fehlen in der Urkunde.

Digitized by Google

cujusdum misse singulis diebus dominicis in dicta villa celebrande ac omnibus suis differenciis inter eos quamlibet exortis per medium venerabilis et Egregii viri domini Sigilliferi concordarunt in modum infrascriptum. Quod videlicet dicti procuratores possint et valeant presbiterum quemcunque eis placitum pro celebracione misse dominicalis singulis diebus dominicis celebrande ordinare, qui dictam missam citra omne impedimentum et jacturam domini nicolai plebani predicti celebrare possit, Item quod supradictus dominus nicolaus plebanus dicto presbitero licenciam audiendi confessionem et porrigendi sacramentum Eucharistie dictis villanis in hassala superiori dabit ita tamen, quod villani predicti habeant optionem confitendi dicto presbitero vel domino plebano in hassala. Et quod dictus dominus Cappellanus siue presbiter tempore paschali habebit auctoritatem villanis ibidem placentas et lagenas consecrare, pro quo quilibet villanorum habebit dare eidem duo oua. Et quando festiuitates solemnes dominicis diebus superuenerint, debeat presbiter siue cappellanus predictus eo manius celebrare, vt depost villani parochiam suam in hassala accedere et oblationes debitas facere et offerre valeant. Et quando dictus dominus plebanus in hassala vult celebrare missas siue memorias fundatorum misse dominicalis predicte secundum fundacionem et erectionem eorundem, hoc debet idem plebanus publicare in oberhassala in ambone, ut villani ibidem eisdem interesse possint et valeant. Quam quidem (c)on(cor)diam dicte hincinde partes promiserunt se obseruaturos. Super quibus est actum Erffurdt moguntine diocesis in notaria venerabilium virorum dominorum judicum generalium per Thuringiam constitutorum in Curia Sancti Seueri ibidem sita ad albam Rotam nuncupata presentibus ibidem providis henrico marold et johanne knappen dictorum dominorum judicum generalium cursoribus siue nunctiis juratis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Sumptum ex registro judiciali
dominorum judicum generalium.

Pro Johanne —*) Notario
Jacobus holtegel notarius.

*) Unleſerlich.

Digitized by Google

5.

1496 Dinstag den 17. Mai. Notariatsinstrument, ausgestellt in Rudolstadt, die den Herrn zu der Weißenburg von den Männern zu Oberhasel zu leistenden Frohndienste betreffend.

Yn gotis namen amen. Nach Cristi vnnsers liebenn hernn geburth tausent vierhundert vnd in dem Sechs vnd Neuntzigisten Jare in regirunge der heyligenn romischen kerchenn des allerheyligistenn in got vaters vnd hernn herrn Alexandri der sechzste vonn heylicher gotlicher vorsehenheit babst zu Rome in seinem funfften Jare yn dem funffzehensten Jare der romischen Zale auf dinstagk, der do was der sybenzehenste tagk des meyen yn der stadt rudelstat umb eyne hore yn des ersamen vnnd weysen hansen poßers haws in der stoben hadt der gnannt hanns poßer burger zu rudelstat mit hantgebendenn trawen an eydesstadt vor mir von heyliger bebstlicher gewalt offenbar schreiber mitsampt den gezeugenn unden gezeichent mit gutem freyenn willenn bekandt vnnd awßgesagt, wie er sey ein man bei seinem achtzigisten Jare vnnd woll bey virtzigk Joren zu oberhasell gewonet habe, sey ym nicht anders bewost, dann das die menner von oberhasell yrem Junkern zu der weyssenburgk des Jares nicht mehr dan drey tage gefronet habenn, er hat auch meher bekant vnnd awßgesaget, wie das zwene hofe zu oberhasel ligenn, die do von der pfarre zu rudelstadt zu leben rüren, seyn fronfrey, auch so solle keyn botell darauff ghenn eyneherley gebot, kommer ader pfandung daroffe zu thun. Item hanns gundermann hadt nach gethanem eyde vor mir offenbar schreyber bekandt vnnd awßgesagt, der dan ein man bey seinem achtzigisten Jar ist, wie er eyn merkliche zeydt zu oberhasell gewonet habe, das ym nicht anders kunth noch wyssenn sey, dan das die menner von oberhasell yren Junckernn vonn der weyssenburgk des Jares nicht meher dan drey tage gefronet habenn entweder yn der weynerne oder mist eyn zu tragenn yn den weynbergen zu rudelstat, hat auch bekant, wie zwen hofe die pfarre angehorig zu rudelstadt fronfrey sein, es solle auch kein botell darauff gheenn, gebot, kommer ader verbott daroffe zu thun. Bey solchem bekentnisch awssagunge vnd gezeuchnischgebung habe ich von heyliger bebstlicher gewalt offenbar schreyber zu gezeuchnisch geheysche gebetenn vnnd gefordert die wirdigen heren ern cristoffell witzeleubenn, pfarrehelder zu rudelstadt, ern

Digitized by Google

niclaus boler, prister meyntzer bisthumbs vnnd die ersamen vnnd weysenn pauel meltzer, pangracius waldenstein vnnd hansenn preusse, leyhenn meyntzer bisthumbs. Item hanns mackeldey hadt nach gethanem eyde mit hantgebendenn trewenn an eydesstadt vor mir offenbar schreiber bekant vnnd gesaget, wie er eyn man sey bey seinem neuntzigisten Jare, das ym auch nicht anders wyssen nach kunth sey, dan das die menner von oberhasell yrenn Junckernn zu der weyssenburgk des Jares nicht meher dan drey tage gesront habenn yn der weynerne oder mist eyn zu machenn, hadt auch bekandt, das ym nicht anders wyssen aber kunth sey, dan das dy zwene hoff zu oberhasell die pfarre rudelstat angehörig fronfrey seynn, das kein botell darauff ghenn solle, gebott, kommer aber verbott daroffe zu thun. Bey solchem bekentnisch vnnd awßsage sein gebetenn geheysht vnnd gefordert die ersamen vnnd weysenn claues eynsidell, hanns gatze, leyen meyntzer bisthumbs und hanns francke, leyhe wirtzpurger bysthumbs. Geschenn im Jar, romischenn Zall, bebstlich gewalt, monden, tage, stunde vnnd stadt wie oben berurdt.

Vnd ich georius hawe, prister meyntzer bysthumbs, vonn heyliger bebstlicher gewalt offenbar schreiber, bekenne, das ich yn solchem gezeuchnisch gebenn vnnd awßsagenn, gezeuchnisch, heyschung vnnd aller obenberurter geschetzt, ßo das alßo gescheenn vnnd gehandelt wordenn ist, mitsampt den obenberurtenn gegenwärtig gewest bin, daß selbige alßo gescheenn, gehort, darumb ßo habe ich diß offen instrument mit meyner eygener handt getrewichlich geschriebenn, mit meynem gewonlichenn zeichenn, namen vnnd zunamen gezeichent vnnd yn dyse offentliche form bracht, geheysht, gebetenn vnnd ersucht zu glauben vnnd bezeuchnisch aller obgeschriebenen sache.

Obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß man die Wahrheit geschichtlicher Thatsachen nirgend anders her sicherer erhält als aus Urkunden und daß man den Erweis für eine solche Thatsache, daß, von wem, wo, wann sie geschehen, mit Recht für erbracht ansieht, wenn dafür ein Beleg aus einer Urkunde beigebracht ist: so ist doch immerhin auch noch bei solchen Urkundenbeweisen große Vorsicht nöthig. Denn es ist zunächst die Frage, ob auch richtig

Digitized by Google

ist, was in der Urkunde gesagt wird. Ganz abgesehen von den zahlreichen unechten, untergeschobenen Urkunden, welche erst später abgefaßt sind, um etwas zu beweisen, was entweder gar nicht oder wenigstens nicht in der Weise, wie es dargethan wird, geschehen ist; so finden sich auch nicht selten in echten Urkunden falsche Angaben, namentlich in den Jahrzahlen der Ausstellung, welche entweder durch die Unwissenheit oder Fahrlässigkeit der Concipienten oder Copisten verschuldet sind. Eine andere Frage ist, ob der Leser die Urkunde auch richtig gelesen und verstanden hat. Bei der oft schwer zu enträthselnden schlechten Schrift, bei dem häufigen Gebrauche auch besonderer Abbreviaturen, bei den ebenso nicht seltenen Barbarismen und Solöcismen der in den Urkunden angewendeten beiden Sprachen, ist so Manches aus Urkunden gelesen worden, was bei strengerer Einsichtnahme gar nicht darin steht. Endlich, wenn man sich auf bloße Mittheilungen oder Auszüge aus Urkunden beschränkt sieht, entsteht die Frage, ob in dem Auszuge oder der Mittheilung alle diejenigen Momente aufgenommen sind, welche zu sichern Resultaten führen oder vor Irrthümern bewahren können. Deshalb ist beim Gebrauch wie von Urkunden überhaupt, so insbesondere solcher Auszüge große Vorsicht nöthig, wenn man eine geschichtliche Thatsache als sicher festgestellt betrachten soll.

Als ein Beispiel, wie leichtfertig mitunter Urkunden gelesen und ausgezogen und Resultate daraus gezogen worden sind, welche ganz irrig sind, kann der Artikel über die Kirche zu Oberhasel in der Kirchengallerie II, 17 ff. dienen. Es wird hier erzählt, daß sich in Oberhasel fünf Urkunden befinden, von denen sich vier auf die dortige Kirche beziehen, welche die Tradition bestätigen sollen, daß Oberhasel einen eigenen Pfarrer und eine eigene Pfarrei gehabt habe; diese Urkunden habe der Bibliothekar Dr. Hesse in Rudolstadt — der, wenn ich nicht irre, auch Vorsteher des fürstl. Schwarzburgischen Archivs war — gelesen und den Oberhaselern Bericht über den Inhalt erstattet. Ich habe nun selbst Gelegenheit gehabt, jene Urkunden einzusehen, und will über die hessische Lesung derselben und Berichterstattung aus denselben eine kurze Mittheilung machen, woraus die Leichtfertigkeit bei Gebrauch der Urkunden — denn von Unwissenheit darf man bei einem Gelehrten doch nicht reden — und andererseits der Irrthum bei der Zuversicht auf solche Mittheilungen genügend erhellen wird.

Digitized by Google

Schon die Inhaltsangabe der Urkunde von 1488 ist ungenau und unzureichend, sie lautet: „es confirmirt Nicolaus Kutzer, licentiatus curiae-episcop. in Erfordia missam in Obrimhasel." Darnach könnte man zu der Vermuthung kommen, daß in Erfurt ein eigner Bischof gewesen, der doch nie hier gewesen ist; aber zu solcher Vermuthung wird man nicht kommen, wenn man in der Urkunde selbst statt episcop. liest: archiepisc. moguntin., woraus man sogleich sieht, daß von dem erzbischöfl. mainzischen Delegaten in Erfurt die Rede ist. Sodann steht bei der Stiftung der Messe die wesentliche Angabe, daß dieselbe ab haymburgensibus, altermannis et tota communitate ville Obirhasel (so und nicht Obrimhasel steht in der Urkunde!) cum consensu plebani in Kirchhasel gestiftet worden sey, denn daraus geht eben hervor, daß in Oberhasel kein Pfarrer gewesen ist, sondern daß der Pfarrer für Oberhasel der in Kirchhasel war, dessen Einwilligung zur Stiftung einer Messe in der zu seiner Kirche gehörigen Tochterkapelle nöthig war.

Die Urkunde von 1491 soll besagen: „Hans Schreier und Conz Langbein lassen sich von Heinrich Kantz mit einem Stück Wiesenwachs, von der alten Schaubin erkauft, belehnen. Dafür läßt er für seine und seiner Nachkommen Seelen alle Sonntage Messe lesen. So oft aber der Pfarrer stirbt, so oft muß auf's Neue um die Lehn nachgesucht werden. Zu mehrerer Sicherheit war des damaligen Pfarrers zu Oberhasel, Carl Hemmerling, Siegel darüber gedruckt." Abgesehen von dieser confusen Darstellung will ich nur bemerken, daß Schweyger (so heißt der Mann in der Urkunde) und Langbein in Oberhasel im Namen der ganzen Gemeinde die Messe stiften; daß da, wo es heißt „so oft der Pfarrer stirbt" ausdrücklich „der Pfarrer in Kirchhasel" steht, daß dagegen es nicht heißt „des damaligen Pfarrers in Oberhasel", sondern vielmehr „des rechten Pfarrers" ohne Beisatz eines Ortes, der rechte Pfarrer für Oberhasel war aber, wie oben bemerkt, der zu Kirchhasel.

Nach der Urkunde vom Jahre 1507 heißt es, „Belehnen Nicolaus Hepe plebanus in Hassala et Heinric. Gasse et Matth. Schate, procuratores missae dominic. in Oberhasseln, den Jacobus Holteys mit einem Stück Feld, dieser aber muß jedes Jahr zu Ostern den Bauern placentas et lagenas darreichen; dafür lesen Jene für ihn und seine Nachkommen Messe in Oberhasel." Daß dieß reiner Unsinn ist, erkennt man schon bei der

Digitized by Google

erſten Leſung, noch deutlicher erhellt es, wenn man den wirklichen Inhalt mit dieſem Gewäſch vergleicht. Die Urkunde beſagt nämlich: es wird zwiſchen dem Pleban Nicolaus Hepe in Haſel (d. i. Kirchhaſel, denn das bloße Haſel wird nie von Ober-, ſondern ſtets von Kirchhaſel in dieſen Urkunden gebraucht) und Heinrich Geſſe (ſo und nicht Gaſſe ſteht in der Urkunde) und Matth. Schate, den Alterleuten in Oberhaſel, dahin Beſtimmung getroffen, daß die Oberhasler ihre Meſſe von dem Pleban (in Haſel) oder von einem andern von ihnen ſelbſt gewählten Prieſter leſen laſſen können, daß der Pleban dieſem Prieſter oder Caplan die Erlaubniß ertheilt, die Oberhasler Beichte zu hören und ihnen das Abendmahl zu reichen, zugleich auch zu Oſtern ihre Kuchen und ihre Flaſchen zu ſegnen, wofür, nämlich für dieſe Segnung, ihm jeder Oberhasler zwei Eier giebt. Wenn etwa Feſte auf die Sonntage fallen, ſoll der Prieſter die Meſſe (in Oberhaſel) ſo früh halten, daß die Bauern (von Oberhaſel) noch rechtzeitig in Haſel (alſo in Kirchhaſel) in der Kirche ſein können, um dort zu opfern. Wenn der Pleban die Memorien der Stifter jener Meſſe in Haſel (alſo in der Pfarrkirche zu Kirchhaſel) feiern will, ſoll es in Oberhaſel von der Kanzel verkündigt werden, damit die daſigen Bauern dort (alſo in Kirchhaſel) der Meſſe beiwohnen können.

Es geht alſo aus den erwähnten drei Urkunden von dem, was Dr. Heſſe den Oberhaslern aus denſelben berichtet, und dieſe natürlich geglaubt und der Amtsſchultheiß Hercher in Oberhaſel in ſeiner Bearbeitung der Ortsgeſchichte nacherzählt hat, nämlich „daß Oberhaſel in früher Zeit eine beſondere Pfarrei geweſen und daher einen eignen Geiſtlichen gehabt habe", gerade das Gegentheil hervor, nämlich daß in Oberhaſel keine beſondere Pfarrei und kein eigner Geiſtlicher geweſen, ſondern daß ihr rechter Pfarrer der Pfarrer in Haſel, d. h. in Kirchhaſel, geweſen, daß jedoch Oberhaſel eine Kapelle oder Kirche gehabt, worin Meßgottesdienſt gehalten worden iſt, und daß den Oberhaslern das Recht zugeſtanden hat, dazu ſich den Prieſter zu wählen, ſey es den Pfarrer zu Kirchhaſel oder einen andern, doch wohl aus der Nachbarſchaft, und daß dem im letzteren Fall Gewählten der Pfarrer in Kirchhaſel die Befugniß dazu einzuräumen verpflichtet geweſen iſt. Es iſt alſo dieſer immerhin nicht ein eigner Geiſtlicher, ſondern ein von dem Pleban in Haſel als rechtem Pfarrer von Oberhaſel abhängiger Meßprieſter geweſen; zum

Digitized by Google

Von bestimmten sogenannten Tinkturen, d. h. Farben, ist bei allen diesen Siegeln keine Rede und bei einer bildlichen Darstellung derselben bleibt die Wahl der Farben daher meistentheils dem Belieben des Darstellers überlassen; dies namentlich um so mehr, da diese Gemeindesiegel, wie anzunehmen ist, sämmtlich keine verliehenen, sondern selbstgewählte Wappen, wenn man sie so nennen kann, sind.

Zunächst sind die Siegel auszuscheiden, welche nur den kahlen Namen, resp. Namenszug der Gemeinde aufweisen. Es sind dies die Gemeindesiegel nachstehender Ortschaften, von denen das zuerst genannte in einem Wappenschilde ohne alle Verzierung den Anfangsbuchstaben des Namens der Gemeinde darstellt, die übrigen den ganzen Namen der betreffenden Gemeinden führen.

Kolkwitz, in der Volkssprache „Kolks", gehörte früher zu dem Fürstenthume Saalfeld, kam 1805 zu Altenburg und ist jedenfalls sorbenwendischen Ursprungs, es ist Filial von dem meiningschen Dorfe Katharinau. In früheren Zeiten gab es hier ein Rittergut, mit welchem unter Anderen 1476 Lorenz und Conrad von Kochberg von Herzog Wilhelm III. von Sachsen, dem Tapferen, beliehen wurden. Als Besitzer desselben erscheinen später im 18. Jahrh. ein Hauptmann Christoph von Wolframsdorff, dann Wilhelm Gottfried Reinhardt von Röder und nach demselben dessen Bruder, der Herzogl. Würtembergische Kammerherr, Oberjäger und Oberforstmeister Eberhardt Ludwig Reinhardt von Röder, 1792 der Herzogl. Coburgische Commissionsrath Heinold, 1804 Johanne Ernestine Stauß geb. Heinold, Ehegattin des Dr. Christian August Ferdinand Stauß, von welcher es 1849, nachdem schon 1808 viel davon abgetrennt war, Ernestine Sophie Wilhelmine verehel. Kaufmann Bellermann geb. Opitz in Rudolstadt erbte. Diese verkaufte es 1851 an Friedrich Hermann Müller aus Etzelbach, der es vollends zerschlug.

Langenorla, gehörte unter dem urkundlichen Namen Orla zu dem sich bis an die Saale erstreckenden pagus Orla und ist jedenfalls ein Ort von sehr hohem Alter, denn schon 1123 erscheint Guntram de Orla, 1297 besaß es Ritter Heinrich, genannt Flans, dessen Gemahlin Kunigunde und dessen Bruder Theodoricus de Orlamunde waren. In einer Urkunde vom 2. Mai 1314 werden Ritter Heinrich, genannt Flans mit seinem Bruder Theodoricus de Orla, seinen Söhnen Dietrich, Heinrich,

Digitized by Google

Günther, seiner Gemahlin Kunigunde und seinen Töchtern Mechtild, Gertrud, Hedwig, Sophie und Anna, und Heinrich, genannt Flans von Etzelbach, mit Günther, dem Sohne des sel. Günther, genant Flans von Orla aufgeführt *).

1305 und 1306 erscheint Ritter Conrad von der Orla, ein Vasall der Herren von Schönburg, als Zeuge **).

1337 wird Heinrich, genannt Crozner von Orla, erwähnt.

1375 heißt der Ort Langenorla, und es treten Johann Flans, Heinrich und Dietrich Flans zu Langenorla auf ***), welche auch 1379 wieder vorkommen †). Desgleichen wird 1375 und 1376 Dietrich Flans Pfarrer zu der langen Orla genannt ††).

1390 treten Dietrich und Hans Flanß, Gebrüder, gesessen an der Langenorla, als Zeugen auf †††).

Wie lange die von Flanß, welche nach Urkunden aus den Jahren 1184 bis 1344 Vasallen der Grafen von Orlamünde waren, in Langenorla gesessen, ist nicht nachweisbar.

1491 erhält Georg von Kochberg den Siedelhof zu der langen Orla von dem Abte Gregor des Petersklosters auf dem Petersberge zu Saalfeld in Lehn †*). Vor 1497 soll Ehrhard von Oelknitz zu Langenorla gesessen haben †**), 1525 wird ein Ernst von Kochberg zu Langenorla erwähnt *†).

Nach den Kochbergs haben vermuthbar die von Hain Langenorla besessen, wenigstens ist urkundlich, daß Georg von Holbach, der Vater Melchiors von Holbach, einen Theil des Ritterguts, wahrscheinlich die Hälfte, von Jobst von Hain vor dem Jahre 1524 erkauft hat, da Melchior von Holbach schon in einem Kaufbriefe über das „Lötterlein" bei Saalthal, welches bis in die neueste Zeit zu Langenorla gehört hat, als Käufer auftritt. Im Jahre 1554 erhalten sodann die Söhne Melchiors von Holbach,

---

*) Correspondenzblatt 1867 S. 18. 21., 1868 S. 3. 8.

**) Limmer, Geschichte des Pleißenlandes, S. 480.

***) Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, S. 192. Correspondenzblatt 1868 S. 3.

†) Correspondenzblatt 1867 S. 19. 22.

††) Correspondenzblatt 1868 S. 3.

†††) Reitzenstein a. a. O. S. 203. Correspondenzblatt 1867 S. 19.

†*) Orig.-Urk. im v. Beust'schen Familienarchiv zu Langenorla.

†**) Mitth. des Osterl. VI. S. 387.

*†) Kahlaisches Nachrichtsblatt 1875 Nr. 46.

Digitized by Google

Heinrich und Veit Dietrich von Holbach, nach dem Ableben ihres Vaters das „Lötterlein" und auch Langenorla, soweit es nicht die Familie von Hain besaß, in Lehn. Heinrich von Holbach starb 1596 ohne Erben und besaß sodann Veit Dietrich von Holbach den ganzen Antheil allein. Letzterer wird auch die von Hain'schen Antheile an Langenorla an sich gebracht haben, denn nach seinem Tode 1608 wurde das ganze Lehen Langenorla apert und fiel an die Lehnsherren, die Herzöge Johann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm von Sachsen.

Was die Familie von Hain betrifft, so hatte der obgenannte Jobst von Hain seine Hälfte an Langenorla wahrscheinlich nochmals unter seine Söhne Hans und Wolf von Hain getheilt, denn im Jahre 1554 erhalten nach ihres Vaters, Hans von Hain, Tode Conz, Caspar und Hans Heinrich von Hain die Hälfte des Hain'schen Antheils an Langenorla in Lehn. Diesen Theil erhält Caspar von Hain 1587 allein, weil Hans Heinrich verstorben ist und Conz ihm seinen Theil abgetreten hat. Daniel von Hain besitzt um diese Zeit die andere Hälfte des Hain'schen Antheils. Er hat dieselbe im Jahre 1587 von Volkmar von Hain, dem Sohne Wolff's von Hain, welcher auch nachweisbar diesen Theil besessen, erkauft. Nach Daniel von Hain folgen im Besitz sein Bruder Marcus, gleichzeitig mit seines Bruders Christoph Söhnen, Marcus und Christoph von Hain. Diese verkaufen ihren Antheil 1600 an Joseph von Kain, „Oberaufseher der Gehölze" zu Hummelshain. Wie schon erwähnt, war 1608 das ganze Rittergut Langenorla nach Veit Dietrich's von Holbach Tode heimgefallen und es muß also der Antheil des Caspar von Hain zwischen 1587 und 1608 und der Kain'sche Theil zwischen 1600 und 1608 von Veit Dietrich von Holbach erworben worden sein.

Das 1608 apert gewordene Lehngut Langenorla verkaufte Churfürst Christian II. von Sachsen, als Vormund der Herzöge Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm zu Sachsen, 1609 an die Brüder Hans Christoph Heinrich und Friedrich Wilhelm von Vippach. 1619 übernahm es Hans Christoph Heinrich von Vippach allein. Von diesem ging es 1636 auf dessen Sohn Adam Weigandt von Vippach über und nach dessen Tode fiel es an den bereits genannten Friedrich Wilhelm von Vippach zurück. Von Letzterem erkaufte es 1651 Joachim Ernst von Beust und seitdem ist es in ununterbrochenem Besitze dieses Zweiges der

Digitized by Google

freiherrlichen Familie von Beust verblieben. Der jetzige Besitzer ist Carl Hermann Theodor Heinrich Freiherr von Beust.

Noch wird 1583 ein Siegmund von Eichenberg zu Langenorla erwähnt (Mitth. Osterl. VI, 327). Indessen ist über denselben und ob er zu dem Rittergute Langenorla in Beziehung steht, nichts aufzufinden. Zu dem Rittergute Langenorla gehört ein Vorwerk, die „Schimmersburg" genannt. In einem in der Nähe befindlichen Thale soll ein im 30jährigen Kriege zerstörtes Dorf Würzbach gestanden haben.

Saalthal ist eine von Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt umschlossene Exclave und wird in der Volkssprache auch „das Alter" genannt, eine Bezeichnung, für deren Deutung jeglicher Anhalt fehlt. Früher gehörte das Dorf zu dem Saalfeldischen Landestheil und wurde durch Vergleich vom 4. Mai 1805 mit noch mehreren andern Dörfern an Altenburg abgetreten und den vereinigten Aemtern Leuchtenburg und Orlamünde einverleibt.

Eichenberg. Dieses Dorf, in der Volkssprache „Eechenbork" genannt, hat jedenfalls ein sehr hohes Alter und verdankt muthmaßlich seine Entstehung dem dasigen Rittergute, welches schon zu Anfang des 13. und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Eichenberg (auch Echilberg, Echgelberc, Echelberc, Echenberg, Eichelbergk, Eichelberc, Echeneberk, Eychenberg, Eychinberg, Euchenberg) war. Als Erster der Familie erscheint urkundlich 1199 Albertus de Echilberg als Zeuge. Nach dem Tode Wolf's von Eichenberg, im Jahre 1584, wurde das Stammhaus Eichenberg für 9000 Mfl. an Ulrich von Harras verkauft. — 1690 verkauften Joachim Heinrich und Eustachius Heinrich von Harras das Rittergut an Anna Katharina verwittw. von Hünefeld geb. von Neuhaus. Dann besaß es bis 1698 die Familie Naundorf. Georg Ehrenfried von Naundorf verkaufte das Gut an Gottlob von Burgsdorff am 29. October 1698. Die nächsten Besitzer waren die Familien von Burgsdorff und von Bendeleben; die Söhne des Gottlob von Burgsdorff, nämlich Johann Philipp, Christoph Ludwig, Friedrich Gottlieb, Georg Heinrich und Carl Wilhelm von Burgsdorff, verkauften den 13. Juli 1714 Eichenberg an Heinrich Christoph von Bendeleben. Von diesem kam das Gut an die Familie Stopffel. Floßkommissär Johann Heinrich August Stopffel in Kahla erkaufte es 1759 sub hasta; von diesem kam das Gut an die Familie Löber, welche es heute noch im Besitz hat.

Digitized by Google

Schon in der Orlamündischen Pfarrurkunde von 1194 über die Einweihung der Kirche zu Orlamünde wird die villa Eicheneberg als zur Parochie Orlamünde gehörig erwähnt.

Engerda. Dieses im sogenannten Hexengrunde gelegene, von dem Woraubache durchflossene Dorf, in der Volkssprache „Engern" genannt, hat schon um 1080 unter dem Namen „Eggerde" existirt, wie aus der nur citirten Urkunde von 1194 hervorgeht. Das Dorf wird in das „Oberende" und „Unterende" getheilt. Bis in die neuere Zeit bestand hier ein Rügegericht, welches aus dem Schultheiß, Schöppen, Gemeinde- und Kirchenvorsteher, Kämmerer und Gemeindemann zusammengesetzt war, jährlich nach Pfingsten mitten im Dorfe bei der Gemeindelinde unter freiem Himmel abgehalten wurde und über kleine Feld- und Holzdiebstähle, eigenmächtiges Verrücken der Markſteine, unbefugtes Hüten u. s. w. aburtheilte.

In einem vom Grafen Heinrich von Orlamünde ausgestellten Reverse vom Jahre 1331 wird ein Thiderich von Engerde aufgeführt. *)

Reinstädt. Dieser Ort, in der Volkssprache „Reinschte" genannt, im Reinstädter Grunde gelegen, kommt auch bereits im 11. und 12. Jahrhundert unter dem Namen „Rinstede" und „Rynstede" vor. Später gehörte der Ort zur Herrschaft Schauenforst und wurde 1414 mit dieser Herrschaft dem Erbtheile des Grafen Wilhelm von Orlamünde zugeschlagen.

Von diesem Orte führte ein altes adeliches Geschlecht seinen Namen, über welches s. Mitth. Österl. VI, 406 f. VII, 294. Im Jahre 1080 soll ein Reinhard von Rinestide mit Dietrich und Udalrich von Detenleibe (Teutleben) im Auftrage des Landgrafen Ludwig des Springers den Pfalzgrafen Friedrich III. von Sachsen, welcher auf Schloß Weißenburg (in der Nähe des jetzigen Dorfes Zscheiplitz bei Freiburg an der Unstrut) wohnte, ermordet haben. Urkundlich läßt sich jedoch die Existenz der Familie von Reinstädt erst seit dem Jahre 1414 durch eine Urkunde Kaiser Heinrichs V., das Kloster Reinhardsbrunnen betreffend, nachweisen, in welcher ein „Rugger de Riniſtede" als der erste unter den Zeugen unterschrieben ist. In Urkunden der Grafen Hermann, Otto und Albert von Orlamünde werden 1227 Albert von Riniſtede, 1250 und

*) v. Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, S. 147.

Digitized by Google

1258 Ludwig Truchseß von Rinstete und sein Sohn Ludwig, 1252, 1266 und 1267 dominus Ludovicus de Rinstete, jedenfalls identisch mit dem vorgenannten Truchseß, 1254 Hermannus de Rynstede unter den Zeugen genannt. In einer Urkunde Otto's, Herzogs von Meran, vom Jahre 1244 wird unter den Zeugen ein Ludwic von Rinstete aufgeführt *), 1381 ebenfalls ein Ludewig von Rynstete **). 1396 erscheint ein Henrich von Rinstete als Beisitzer des Gerichts zu Reinstädt unter dem Vorsitz Heinrichs von Lichtenhain, Voigts zu Schauenforst, welcher noch einmal 1400 als Zeuge genannt wird ***). Die Familie von Reinstädt verschwindet mit Anfang des 15. Jahrhunderts †). Später waren hier angesessen die von Flans, z. B. um 1387—1434 Heinrich Flans, v. Meldingen, von Vitzthum (Apel von Vitzthum besaß Reinstädt, bis 1447 und verkaufte es an Herzog Wilhelm III. von Sachsen), von Oberweimar ††), (urkundlich werden 1431 Fritzsche von Drompnitz, genannt von Oberweimar, und Heinrich Flanß, beide gesessen zu Rinstete, erwähnt) †††), von Beust, von der Pforten (auch de Valva, oder vom Thore) und von Hohenthal. Schon 1493 sitzt Heinrich von der Pforten zu Reinstädt †*), 1652 der Forstmeister Eckhardt Christoph von der Pforten, 1663 Friedrich Levin von der Pforten, 1680 Hans Christoph von der Pforten, 1688 Friedrich von der Pforten. Von Ende des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts besaßen die Familien von Beust, welche auf dem sogenannten Kemnatenantheile ihren Sitz hatte, und von der Pforten zusammen das Rittergut Reinstädt, und es werden als gleichzeitige Besitzer auf der einen Seite Carl Christoph von Beust und Innocentius Wilhelm von Beust und auf der andern Seite Hans Christoph von der Pforten genannt. 1759, resp. 1775 erwarb Friedrich Wilhelm Freiherr von Hohenthal das Rittergut durch Kauf, resp. Cession und es blieb bei der freiherrlichen und

*) Reitzenstein a. a. O. S. 81. 84. 86—88. 90. 93.

**) Mittheilungen Kahla I, 55.

***) A. a. O. I, 25. 99.

†) 1381 wird urkundlich ein Heinrich von Bechstedt als Richter zu Reinstädt aufgeführt, Mitth. Kahla I, 55.

††) Reitzenstein a. a. O. S. 192. 208. 218. Correspondenzblatt 1867, S. 20. 23. 1868, S. 3.

†††) Correspondenzblatt 1867, S. 20. 23.

†*) Mitth. Osterl. VI, 150. Mitth. Kahla II, 121.

Digitized by Google

seit 1790 gräflichen Familie von Hohenthal, bis es unter dem Grafen Christian Gottlieb von Hohenthal 1843, nachdem viele Grundstücke davon abgetrennt worden waren, in nothwendiger Subhastation von dem Königl. Sächs. Staatsminister Karl August Wilhelm Eduard von Wietersheim erstanden und von diesem am 3. Februar 1844 an die vormalige Herzogl. Kammer zu Altenburg abgetreten wurde. Das alte Schloß, noch jetzt Kemnate, oder Kemte genannt, welches noch 1437 in gutem Stande war und als dessen damaliger Besitzer Rudolph von Meldingen genannt wird, ist jetzt unbewohnt. Das an ihm befindliche Wappen gehört der Familie von Flans zu.

Auf der Höhe des Schönbergs bei Reinstädt lag neben den sogenannten Berghäusern das Dorf Bergern, ebenfalls in der Flur Reinstädt die Wüstung Carlsdorf und in der Nähe die Wüstungen Treppnitz und Beckerskirchhof; über alle diese s. Mitth. Osterl. III, 269.

Die Gemeindesiegel, welche Sinnbilder enthalten, lassen sich in drei große Klassen theilen. Die erste enthält die Siegel, welche die politische Richtung vertreten. Hier finden wir zunächst als das einfachste und natürlichste Sinnbild des Gemeindelebens den Baum, und zwar meistens die Linde. Um den Baum versammelte sich die Gemeinde zu Ernst und Scherz, zum Gericht, zur Berathung, und wie auch heutzutage noch häufig, zu Festlichkeiten. Der Baum bezeichnet daher die Gerichtsstätte der Dorfgemeinde, sowie er auch das Wahrzeichen dieser selbst in ihrer selbstständigen Thätigkeit ist. Am häufigsten finden wir einen Baum, mitunter auch drei, ja noch mehr Bäume, und zwar in der Regel ohne den Charakter einer speciellen Gattung. So finden wir einen Baum auf den Gemeindesiegeln von

Bibra, sonst „Bebra", in der Volkssprache „Beber", welches einen Baum, links davon ein schreitendes Pferd, und rechts Buschwerk zeigt.

1335 wird ein Hermann von Bibra, Dechant des Marienstifts zu Erfurt, genannt, welcher von den Erfurtern wegen eines in der Fehde der Stadt Erfurt mit dem Erzbischof Balduin von Mainz und dem Landgrafen Friedrich II. von Thüringen ertheilten, aber übel ausgefallenen Rathes in das Gefängniß geworfen wurde, jedoch beim Friedensschlusse wieder los-

Digitized by Google

kam*). 1357 erlangen Berthold und Hans von Bibra das Untermarschallsamt zu Würzburg**). 1368 zeichnet sich Johann von Bibra, Mönch des Ordens servi b. Mariae virginis, beim Bau des Klosters zu Vacha aus***). 1393 erscheinen als Forensercensiten der Pfarrei Orlamünde zu Eutersdorf Johannes und Hermann de Bebera.†). 1398 wird Hans von Bibra, ein Fränkischer von Adel, zu Bibra gesessen, und 1399 Adolf von Bibra erwähnt††). 1490 kommt ein Antonius von Bibra vor†††). Ob diese Familie von Bibra hier ansässig gewesen ist und ihren Namen von diesem Orte entlehnt hat, darüber ist nicht nachzukommen.

Dröß nitz, mit einem Baum, an welchem ein einfacher Schild, worauf ein Stengel mit drei Blättern — vermuthlich Lindenblättern — angelehnt ist.

Im Volksmunde heißt dieser Ort „Drießnitz". Bei Dröß nitz liegen die Wüstungen Wüstenbibra und Thalerne, über welche s. Mitth. Osterl. III, 270 f.

Niederkrossen, mit einem Baum.

Dieser Ort in der Volkssprache „Ingerkrusen", auch „Unterkrossen", wird in alten Urkunden blos Krossen, auch Crozne, Crosny genannt. 1072 wird Chrozne unter den Grenzen des Landes Orla aufgeführt†*) und 1194 heißt der Ort Crozne. Der Name Crossen ist vermuthlich von (ecclesia st.) crucis herzuleiten†**) Später hieß der Ort auch Edel- oder Herrenkrossen, weil es hier sonst angeblich zwölf Rittergüter, von ebensoviel adlichen Familien bewohnt, gab *†), welche jedoch in der Mitte des 17. Jahrhunderts von Balthasar Friedrich dem Jüngern, Herrn von Eichelberg, zusammengekauft worden sind. Ob eine im 12. und 13. Jahrhundert zahlreich auftretende Adelsfamilie „von Crossen" (Crossene, Crozene, Chroszen, Crozne), von der zuerst im Jahre 1133 Mar-

*) Schöttgen und Kreysig, Diplomataria I, 211. Galetti, Thür. Chronik III, 241.

**) Schöttgen und Kreysig a. a. O. II, 611.

***) Zeitschrift des Vereins für Thüring. Gesch. II, 244.

†) Kahlaisches Nachrichtsblatt, 1875, S. 148.

††) Schöttgen und Kreisig a. a. O. I, 404.

†††) Ebendas. II, 605.

†*) Reitzenstein a. a. O. S. 17.

†**) Kahl. Nachrichtsblatt 1876, S. 133.

*†) Kirchengall. II, 10.

Digitized by Google

tinus de Crossene et Volcwinus frater ejus urkundlich genannt werden*), von diesem Orte, oder von Krossen bei Eisenberg, resp. Rochlitz, ihren Namen hergeleitet hat, ist noch nicht authentisch gewiß**). Jedenfalls gehören hierher: Theodericus de Crozne, welcher in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde vom 20. August 1271 unter den Zeugen aufgeführt wird***), Theodorich von Krozne 1273, der Schenke Th. de Gruscene 1278 und Dietrich von Grussen 1279, ohne Zweifel ein und dieselbe Person†); ferner Conradus de Gruzen, Zeuge in einer Kaufurkunde des Klosters Volkerode über das Holz Sundra vom Jahre 1294††). Diese Familie gehörte zu den Vasallen der Grafen von Orlamünde.

Später war diese Ortschaft im Besitze der Familien von Blankenberg und von Eichenberg und zwar werden 1378 als gemeinschaftliche Besitzer Dom. Th. Blankenberg und Dom. Henr. Eychenberg aufgeführt. In einer Urkunde der Markgrafen Friedrich IV., Wilhelm II., oder des Reichen und Georg vom Jahre 1400 werden unter den Zeugen Heinrich von Eichenberg und Heinrich Blankenberg, gesessen zu Crossen, genannt. (Ueber die Familie von Blankenberg vergl. Deutscher Herold 1862 Nr. 6 bis 9, 11†††). Die von Eichenberg saßen zu Niederkrossen von ungefähr 1378 bis 1778. Im Jahre 1660 waren sechs Linien von Eichenberg, Hans Otto, Caspar Joachim, Hans Christoph Dietrich, Balthasar Friedrich, Heinrich Friedrich und Georg Christoph im gemeinschaftlichen Besitze des ganzen Rittergutes. Dann erscheinen als Besitzer desselben die von Heine (1681 verkauften Wolf Friedrich von Heine und Cons. ihre Antheile am Rittergut Niederkrossen, und zwar $^5/_{12}$ an Christoph von Kropff auf Zeutsch), die von Kropff, die von Schmerzing, (1776 verkaufte Ludwig Adam Ernst von Eichelberg seine $^3/_4$ des Mannlehn-Ritterguts Niederkrossen an den kaiserl. königl. Kämmerer und Generalmajor August Hannibal Freiherrn von Schmerzing für 27,500 Reichsthaler); letzterer

*) Mitth. Österl. VII, 274.
**) Ebendas. VI, 308.
***) Reitzenstein a. a. O. S. 95.
†) Ebendas. S. 95· 97. 98. 99.
††) Schöttgen und Kreisig, a. a. O. I, 776. — Zeitschrift des Thür. Ver. VII, 361.
†††) Mitth. Kahla II, 99. — Kahl. Nachrichtsblatt, 1876, S. 133.

Digitized by Google

veräußerte dieses Besitzthum an den Amtskommissär Bischoff in Kahla, von welchem es nach wenigen Jahren die verw. Fürstin Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt erwarb. — Das von Eichenbergische war das untere, das von Kropff'sche das obere Rittergut. Das noch vorhandene vereinigte einzige Rittergut gehört jetzt dem Fürsten Georg von Schwarzburg-Rudolstadt und dessen Schwester Fürstin Elisabeth zur Lippe, geb. Prinzessin von Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Kirche zu Niederkrossen war dem St. Peter geweiht*).

Von Niederkrossen nicht weit entfernt liegt die Wüstung Töpfersdorf. 1454 wird die Wüstung zu St. Brenden, vor Zeiten Töpfersdorf, als zur Herrschaft Gräfenthal gehörig, aufgeführt. Urkundlich kommt der Ort auch unter dem Namen Töppersdorf vor. Vermuthlich befand sich in heidnischer Zeit hier ein Hain, oder Waldtempel, nach denen häufig Wallfahrten gemacht wurden. 1525 wird Balthasar von Eichelberg zu Töpfersdorf in der Saalfelder Abteimatrikel Georg von Thüna's aufgeführt***). Weiteres über Töpfersdorf findet sich Mitth. Osterl. III, 375. VII, 385.

Partschefeld, ebenfalls mit einem Baum (Laubholz). Dieser Ort, im 14. Jahrhundert „Parscheveld", soll früher ein ansehnliches Dorf gewesen sein und hatte bis 1537 seinen eigenen Pfarrer, der Mötzelbach als Filial mit verwaltete. Es hatte früher auch ein zu dem Rittergute Uhlstädt gehöriges Vorwerk, welches mit demselben 1856 von Alexander Wolfgang Freiherrn von Rothkirch-Trach, genannt von Schwarzenfels, an den Herzogl. Sachs.-Altenburgischen Domanialfiskus verkauft wurde.

Kleinkochberg zeigt drei Hügel und hinter dem mittelsten derselben einen Baum.

Dieser Ort, auch „Wenigenkochberg" genannt, soll 1452 dem Apel von Vitzthum gehört haben.

Drei Bäume führen auf ihren Siegeln

Altenberga, und zwar die drei Bäume, jeder hinter einem Hügel stehend.

---

*) Mitth. Kahla II, 97.

**) Reitzenstein a. a. O. S. 231.

***) Kahl. Nachrichtsblatt, 1876, S. 133.

Digitized by Google

Diesen Ort besaß eine Seitenlinie der Burggrafen von Kirchberg, welche sich nach ihrem Besitzthum Burggrafen von Altenberga nannte und im Besitze dieser Herrschaft bis zum Jahre 1446 war *). Burggraf Dietrich II. von Kirchberg (1181—1235), dessen Mutter Ida aus dem Geschlechte der Grafen von Orlamünde stammte, erhielt muthmaßlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts zur Abfindung für die wegen seiner mütterlichen Abstammung gemachten Ansprüche das zu den Besitzungen der Grafen von Orlamünde gehörige Altenberga. Im Thüringischen Grafenkriege am Fastnachtsabend des Jahres 1345 überfiel Landgraf Friedrich von Thüringen das Schloß Altenberga, damals Dietrich IX., Burggrafen zu Altenberga, Herrn zu Altendorf gehörig, und nahm daselbst 13 Edelleute gefangen, von welchen drei sofort erschossen, die übrigen in Erfurt am Aschermittwoch (9. Februar) enthauptet wurden **). 1393 veräußerte es Dietrich X., Burggraf zu Altenberga, an die Markgrafen Friedrich den Streitbaren und Wilhelm II, welche ihm dafür 500 Schock Freiberger Groschen zahlten und für andere 1000 Schock Groschen ihm und seiner Gemahlin die Einkünfte des Schlosses Altenberga als eine lebenslängliche Rente zugestanden, ihm auch versicherten, daß, wenn er noch einen Sohn oder eine Tochter zeugen würde, sie ersteren wieder mit diesem Schlosse belehnen, letztere aber aussteuern wollten ***). Nach Dietrichs X. Ableben, 1396, fiel durch Erbrecht die Herrschaft Altenberga als Mainzisches Lehngut an Burggraf Albrecht III., Herrn zu Kranichfeld. Im Bruderkriege wurde 1450 das Schloß Altenberga, weil dessen Besitzer Hartmann II., Burggraf von Altenberga, in Diensten des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen stand, von des Letzteren Bruder, Herzog Wilhelm dem Tapfern von Sachsen, zerstört †). In demselben Jahre verkaufte Hartmann II. die Herrschaft Altenberga nebst Schauenforst und Krakendorf an den Grafen Ernst VII. von Gleichen ††). Die nächsten Besitzer finden sich in den oben angezogenen Quellen aufgeführt. Der jetzige Besitzer ist Alexander

*) Schmid, Geschichte der Kirchberg'schen Schlösser S. 74; Kirchengall. II, 36; diese Mitth. S. 92.

**) Schmid a. a. O. S. 60.

***) Limmer, Geschichte des Osterlandes, S. 378.

†) Schmid a. a. O. S. 68.

††) Limmer, Osterland S. 601.

Digitized by Google

Wolfgang Freiherr von Rothkirch-Trach, genannt von Schwarzenfels, ein Adoptivsohn des Vorbesitzers, des Geheimeraths und Kreishauptmanns Ernst Friedrich Philipp von Schwarzenfels (gest. 20. Februar 1855).

Auf der steilen, zwischen Altenberga und Greuda sich hinziehenden Berghöhe, nördlich der Stadt Kahla, findet sich eine Fläche Landes, welche den Namen „die Schanze" führt. Man vermuthet aus noch jetzt vorhandenen Spuren von Mauern und von einem Brunnen, daß hier die ehemalige Burg Altenberga gestanden hat. Bei Altenberga liegen die Wüstungen Frankendorf und Weißacker*).

Dienstädt, drei Bäume und daneben und dazwischen anscheinend Blumen.

Diese Ortschaft hat jedenfalls ein sehr hohes Alter, denn sie wird schon in einer Urkunde vom 18. Mai 874, worin König Ludwig, bewogen durch die fromme Gesinnung seiner Vorfahren Pipin, Carl und Ludwig, gegen die Kirche und zu seinem eigenen Seelenheil, den Zehnten von Ulmensteti (Uhlstädt), Umpredi (Gumperda), Calo (Kahla), Zitemorotenstenni (Rothenstein), Ingridi (Greuda) u. s. w. und noch von 100 andern Ortschaften in Thüringen dem Kloster Fulda bestimmt, unter dem Namen „Denesteti" aufgeführt**). Im 11. Jahrhundert wird sie „Denstede" genannt, jedenfalls nach dem Dehnabache, welcher oberhalb des Dorfes entspringt. Auch kommt sie in alten Urkunden unter den Namen „Denstad, Dinsted, Dynstete" vor. 1414 wird der Ort dem Erbtheil des Grafen Wilhelm von Orlamünde zugeschlagen***). In der Volkssprache heißt das Dorf „Dienste". Als eine Merkwürdigkeit ist zu erwähnen, daß dieser Ort in früheren Zeiten unter sieben verschiedene Gerichte, Amt Kahla (sonst Pfarrei Orlamünde), Oppurg, Ranis, Schlettwein, Brandenstein, Niederkrossen und Eichenberg, vertheilt war. Unter den Orlamündischen Burggerichtsortschaften war Dienstädt diejenige, welche das Burggericht bis zu seiner Auflösung fast allein noch benutzte. Davon, daß in Dienstädt ein Rittersitz existirt hat, ist nichts bekannt geworden. Gleichwohl wird unter den Vasallen der Grafen von Orlamünde

*) Mitth. Osterl. III, 268. 267.
**) Schultes, Dir. diplom. I, 42.
***) Reitzenstein, Regesten S. 214.

Digitized by Google

eine adliche Familie von Denstete (Deginstete, Teneſtete, Teneſtede, Tenſtede, Deynſtete, Deinſtete, Deniſtete) in der Zeit von Mitte des 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts aufgeführt, als deren Glieder ums Jahr 1184 Rudiger von Deginſtete als Miniſteriale des Grafen Siegfried von Orlamünde, und deſſen Gattin Edewigis *), und weiter 1249, 1250 und 1252 urkundlich Witego von Denſtete genannt werden **), und von der man glaubt, daß ſie ihren Namen von dem Orte Dienſtädt entlehnt habe. Zwar will von der Gabelentz ***) dieſen Namen der nach dem Orte Denſtedt bei Weimar benannten adlichen Familie zuweiſen, namentlich weil derſelbe in Verbindung mit andern in der Nähe von Weimar angeſeſſenen Adelsfamilien, als von Apolda, von Meldingen u. ſ. w. genannt werde †), allein, da an dieſen Stellen auch Ludwig von Rinſtete (Reinſtädt) und Albert von Echneberg (Eichenberg) aufgeführt werden, deren Namen von in nächſter Nähe unſeres Dienſtädt gelegenen Ortſchaften entlehnt ſind, ſo kann man mit demſelben Rechte die oben aufgeführten Namen der Familie von Dienſtädt zuweiſen. Ein Beringer von Dinſtete war 1435 Voigt zu Dresden und Schweibbold von Ohinſtedt und Erdmann von Dienſtädt ſaßen im 17. Jahrhundert auf Serba bei Eiſenberg ††). 1608 kommen Michael von Dienſtedt auf Dienſtedt und Johannes von Dienſtedt, Schaffner des Kloſters St. Auguſtin zu Neuſtadt a. d. O. vor †††). 1663 wird actlich noch eine Dorothee Suſanne von Dienſtädt, geb. von Bronſart zu Waſungen aufgeführt. Siebmacher gibt in ſeinem Wappenbuche das Wappen derer von Dienſtädt unter dem Namen Dhünſtet. Th. I. 145, Nr. 2.

Zwiſchen Dienſtädt und Winzerla lag in früheren Zeiten das Dorf Stumpilda †*).

Schirnewitz, vulgo Schernz, hat drei Bäume, von denen die zu beiden Seiten ſtehenden einander gleichen und einer andern Gattung anzugehören ſcheinen, als der in der Mitte befindliche große. In dem Gemeindeſiegel von

*) Reitzenſtein a. a. O. S. 63 und Mitth. Oſterl. VI, S. 310.
**) Reitzenſtein a. a. O. S. 86 und 87.
***) Mitth. Oſterl. VI, S. 311.
†) Reitzenſtein a. a. O. S. 86. 87. 88.
††) Mitth. Oſterl. VII, S. 142.
†††) Mitth. Oſterl. VI, S. 313.
†*) Mitth. Oſterl. III, 273.

Digitized by Google

Rückersdorf erblicken wir sieben Bäume und zwar anscheinend drei größere Linden und vier kleinere Tannenbäume.

Ferner hat man auf den Siegeln vielfach den bestimmten Baum im Dorfe, oder die in der Umgebung des Dorfes am häufigsten vorkommende Gattung der Bäume nachgebildet, auch wohl in der Art des Baumes eine Anspielung auf den Namen erkennen lassen. Es ist dies der Fall bei

Plinz, welches in seinem Siegel unzweifelhaft eine Linde zeigt.

Diese Ortschaft gehörte früher zu Altenberga und ist erst seit der im Jahre 1852 erfolgten Einführung der Dorfordnung eine selbstständige Gemeinde geworden.

Schmieden, ebenfalls mit einer Linde.

Zimmritz hat im Siegel eine Linde. In der Nähe von Zimmritz liegt die wüste Flur Jägersdorf.*)

Greuda, aus Ober- und Untergreuda bestehend. Die auf diesem Siegel ersichtliche Linde soll, wie angegeben wird, die hier zur Erinnerung an den Hubertusburger Frieden gesetzte Friedenslinde darstellen.

Das Dorf ist sehr alt und wird schon in der citirten Urkunde vom 18. Mai 874 unter dem Namen „Ingridi" erwähnt.

Obergneus führt im Siegel einen Schwarzholzbaum, in dem eine Holzart steckt. Die Holzart weist jedenfalls auf die Beschäftigung der Einwohner mit Holzhandel und mit Holzarbeit, der Baum aber darauf hin, daß der Ort von Schwarzholz umgeben ist.

Untergneus hat einen Schwarzholzbaum.

Rodias zeigt im Siegel einen Obstbaum mit Früchten, darauf hindeutend, daß die Einwohner dieses Ortes sich viel mit Obstbau beschäftigen. Und in der That waren die daselbst gebauten Kirschen schon in früheren Zeiten wegen ihrer Größe und Güte gesucht.

In den ältesten Zeiten hieß dieser im Rückersgrunde liegende Ort Rodigast, in der Volkssprache wird er Rodies genannt. Auch auf dem Siegel ist der Name des Dorfes „Rodis" geschrieben. Als Besitzer des jetzt mit Altenberga verbundenen Rittergutes kommen die von Hayn und die von Riedesel vor. So wird 1610 ein Ernst von Hayn zu Rodis aufgeführt.

*) Mitth. Osterl. III, 267.

Digitized by Google

In der Nähe dieses Dorfes liegen die sogenannten Rückersmühlen, welche Ueberbleibsel eines ehemaligen Dorfes „Rückersdorf" sein sollen. Oberhalb dieser Rückersmühlen liegt eine Wüstung Naundorf*)

Zwabitz hat eine Tanne.

Dieses Dorf, in den ältesten Zeiten Zwaitz, in der Volkssprache Zwaaz genannt, muß sehr alt sein, da nach einer früher im Altar der dasigen Kirche aufgefundenen urkundlichen Niederschrift die Kirche dieses Ortes 1221 vom Bischof Wilhelm von Havelberg unter Zustimmung des Erzbischofs Siegfried von Mainz dem heiligen Petrus geweiht worden ist. Der Pfarrei dieses Ortes schenkt 1350 Dietrich, Burggraf zu Altenberga, Herr zu Altendorf, mit seiner Mutter Gelycke und seinen Brüdern Johannes und Dietrich, zum Heile ihres Vaters einen Weinberg am Hornitzenberge. Ueber einen etwa früher in Zwabitz vorhanden gewesenen adlichen Rittersitz ist nichts aufzufinden, jedoch wird actlich ums Jahr 1699 und 1701 ein Georg Christoph von Eichenberg zu Zwabitz aufgeführt.

Kleinbucha mit einer Buche.

Dieser Ort heißt auch Steinbuche, Buch. 1465 wurden die von Puster mit den Gerichten zu Bucha belehnt, 1516 mit Gütern in Ober- und Niederbucha. Kleinbucha ist Filial von Dienstädt, und ein bekanntes Witzwort dieser Gegend heißt: „Wenn der Pfarrer ins Buch sieht (d. h. auf seinem Filialwege das Dorf Bucha erblickt), kommt er von Dienste (d. i. Dienstädt)".

Noch finden wir auf dem der Neuzeit angehörigen Gemeindesiegel von

Oberkrossen, allerdings in einer sehr geschmacklosen Weise, als Symbol der Gerichtsstätte die Gerechtigkeit in einer Frauengestalt mit Waage und Schwert, jedoch mit unverbundenen Augen, dargestellt.

Ein Haus in Oberkrossen, jetzt Johann Georg Paul Windorf daselbst gehörig, welches sich von Außen und von Innen durch seine Bauart auszeichnet, ist vor dem Jahre 1613 von einem Hans Georg von Kochberg erbaut worden und heißt der Oberhof. 1520 wird ein Bernhard von Kochberg zu Oberkrossen genannt, welcher dem Wilhelmiterkloster zu Orlamünde einen jährlichen Zins von

*) Mitth. Osterl. III, 267.

Digitized by Google

1 alten Schock wiederkäuflich verkauft.*) Zuletzt besaß dieses Gut ein Major Hans Philipp von Müffling 1665, von dem es an eine Bauernfamilie Erdmann kam.

Die zweite große Klasse umfaßt die Siegel, welche den kirchlichen Standpunkt sinnbildlich darstellen. Hier finden wir, daß die Kirche oder das sie vertretende Symbol, auch später noch, nachdem sich aus der kirchlichen Gemeinde die politische entwickelt hatte, die Gemeinde bezeichnet.

Zunächst sehen wir Christus selbst unter dem altchristlichen Bilde des Lammes mit der Kreuzesfahne in dem Gemeindesiegel von

Schweinitz.

Die Bauart der Kirche dieses Ortes deutet auf ein hohes Alter desselben hin. Auch wird derselbe in einer Urkunde des Erzbischofs Anno II. von Köln von 1074 über die Gründung eines Benedictiner-Klosters in dem Gau Saalfeld, und zwar in Saalfeld selbst, und Verleihung verschiedener Güter an dasselbe, unter dem Namen „Schweinitzi" erwähnt.**)

Ferner tritt uns Christus als höchstes Ideal der christlichen Liebe in dem altchristlichen Sinnbilde des Pelikans auf dem Neste, der sich mit dem Schnabel die Brust aufreißt, um mit seinem eignen Blute seine Jungen zu nähren, entgegen in dem Gemeindesiegel von

Oberbodnitz.

Heilige und zwar jedenfalls Schutzheilige treffen wir bei

Freienorla, welches im Siegel eine anscheinend einen Rost in der rechten Hand haltende männliche Figur mit dem Heiligenscheine, also wahrscheinlich den heiligen Laurentius, und neben demselben die lateinischen Buchstaben L. S. führt.

Urkundlich erscheint dieser Ort zuerst 1378 als „Vrienorla". Die Nachbarn von Freienorla gehörten zum Verbande des Orlamündischen Burggerichts und hatten bei Abhaltung des Gerichts die Verpflichtung, die Gerichtslaube oder Burghütte zu bauen, von welcher sie sich Ende des 16. Jahrhunderts befreiten. Dann hatten sie früher in Gemeinschaft mit den zum Burggericht gehörigen Gemeinden Engerda, Heilingen, Röbschütz, Geunitz, Dorndorf, Zeuzsch und Beutelsdorf die weitere Verpflichtung,

*) Mitth. Kahla II, 130. Mitth. Osterl. VI, 153. 365.

**) Reitzenstein a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

für die Landesherrschaft das Bier von Orlamünde, soviel dessen daselbst gebraut und verkauft würde, in das fürstliche Hoflager nach Weimar, ingleichen die Trebern davon auf das Schloß Leuchtenburg, und endlich den auf herrschaftlichem Antheile erwachsenden Most nach Jena zu fahren. Der Stadt Orlamünde, wenn diese in der Gerichtspflege, bezüglich am Schauenforst und in der Teufelskrippe Jagd abhielt, mußte Freienorla Treiber stellen. Auch mußte die Freienorlaer Gemeinde bei Bauten der Orlamündischen Brücke Spannfrohne leisten, wofür sie Freiheit vom Brückenzoll genoß. Die Kirche zu Freienorla, welche noch Spuren alter Freskomalerei zeigt, war dem heiligen Laurentius geweiht.

Am Engpaß bei Freienorla hat im Jahre 1547 ein Gefecht stattgefunden, in welchem der vom Kurfürst Johann Friedrich bei Ingolstadt zum Obristen gemachte Joachim von Brandenstein die damals die dasige Gegend unsicher machenden spanischen Soldaten mit blutigen Köpfen heimgeschickt hat.

In der Nähe liegt das der Stadtcommun Orlamünde gehörige, im Jahre 1434 von den Rittern Heino und Heinz von Hasela für 100 Rhein. Gulden erkaufte, Vorwerk Pritzschroda, welches schon im Jahre 1062 unter dem Namen Predesrod erwähnt wird. Die Herren von Hasela waren jedenfalls Vasallen der Grafen von Orlamünde, denn in einer Urkunde Graf Otto's von Orlamünde vom Jahre 1305 wird ein Ulrich von Hasela unter den Zeugen aufgeführt*). 1333 wird der Meister Heinrich Locus, genannt von Preczerode aufgeführt**). Schon in der citirten Urkunde von 1194 wird ein Ort Predesrod unter den Dörfern genannt, in welchen Erzbischof Siegfried von Mainz der Parochie zu Orlamünde den Zehnten bestimmte, und hat hiernach dieser Ort jedenfalls schon ums Jahr 1080 bestanden. Wann derselbe zu existiren aufgehört hat, ist nicht bekannt; doch ist gewiß, daß er, als im Jahre 1434 das Brückenärar zu Orlamünde das Vorwerk Pritschroda erkaufte, nicht mehr bestanden hat.

Heilingen, mit einer in der linken Hand einen Kreuzesstab, in der rechten einen Lilienstengel haltenden Heiligenfigur; oben darüber ein Kopf mit zwei Flügeln.

---

*) Reitzenstein a. a. O. 119.
**) Reitzenstein a. a. O. 150.

Digitized by Google

Heilingen, im Volksmunde „Hell'gen" genannt, liegt im Hexengrunde und ist ein altes Dorf. Schon vor der Reformation besorgten hier zwei Geistliche, ein Weltpriester und ein Vicar (Frühmesser) die Sacra für diese und mehrere benachbarte Ortschaften. In den ältesten Zeiten mag Heilingen der Herd heidnischen Gottesdienstes für die Umgegend gewesen sein und ist jedenfalls deshalb das den Haupttheil derselben bildende Thal der Hexengrund genannt worden. Dieses Dorf wurde in früheren Zeiten urkundlich Helingen, Heldingen, Hellingen, Heyldingen genannt und eine alte, längst ausgestorbene adliche Familie von Heilingen hat davon jedenfalls ihren Namen entlehnt. Sie gehörte unstreitig zu den Vasallen der Grafen von Orlamünde. 1267—1284 erscheint in Urkunden der Grafen Hermann und Otto von Orlamünde ein Witego (Witho, Witelo, Wittho, Wittich, Wittigen, Wedigo) von Heldingen, dapifer, als Zeuge*). 1304 werden Guntherus et Theodoricus, fratres Theoderici de Heylingen, sowie Albrecht von Heilingen, letzterer auch 1310, 1315 Hermann von Heylingen und 1320 Witto von Heildingen erwähnt**). 1387 stellt ein Jan von Kochberg, zu Heilingen gesessen, mit seinen Kindern Jan, Hartmann, Heinrich, Ernst, Jutta, Margaretha und Katharina eine Urkunde für die Kirchen zu Orlamünde und Würzbach über verschiedene Zinsen aus***). 1502 wird Hartmann von Kochberg zu Rudolstadt und 1526 Seifert von Schönfeld als Besitzer von Heilingen genannt. Dann besaß es Johann Theobald von Schönfeld auf Großkochberg und 1654 verkaufte es Leuther Augustus von Schönfeld an den Hauptmann Johann Philipp Dietrich von Schleinitz für 5000 Gulden Meißnischer Währung, von welchem es an Gustav Bernhard von Schleinitz kam. Dieser verkaufte 1693 das Rittergut und ein anderes Freigut, den sogenannten Reußischen Hof, an die Fürstl. Sächsische Rentkammer zu Altenburg; welche diese Güter zerschlug und veräußerte.

Kleineutersdorf hat zwei neben einander stehende Heilige im Siegel,

Löbschütz den Ritter St. Georg zu Pferde mit dem Drachen oder Lindwurm.

---

*) Reitzenstein a. a. O. S. 93. 96. 97. 99. 101. 102.

**) Reitzenstein a. a. O. S. 117. 118. 126. 129. 134.

***) Mitth. Kahla I, 58, II, 97. Mitth. Österl. VI, 363.

Digitized by Google

Letzterer Ort, urkundlich auch Löbschnitz, Löbschwitz, Leschwitz, hatte sonst einen eigenen Pfarrer, 1529 Andreas Triller. 1702 wurde hier die Kahlaische Frohnveste erbaut, aber 1722 auf das obere oder Saalthor zu Kahla verlegt.

Den Ritter St. Georg zu Fuß mit dem Lindwurm enthält das Siegel von

Lindig, sonst auch „Lintich, Lindich, Lintach, Blintich, Blindg" genannt. Die dasige Kirche war der heiligen Ursula geweiht.

Kirchliche Gebäude, die jedoch eine besondere Richtung der Baukunst, oder einen besondern Bausthl nicht zu vertreten scheinen, finden wir bei

Altendorf mit einer Kirche nebst Thurm.

Dieser Ort heißt im Volksmunde „Ahlendorf". Die dasige Kirche ist 1570 gebaut und der Marie geweiht und enthält drei schöne Glasgemälde, die Bildnisse der Apostel Paulus und Petrus, sowie der Marie mit dem Jesuskinde darstellend. In diesem Dorfe befindet sich ein Rittergut, von welchem eine alte, nunmehr ausgestorbene Adelsfamilie den Namen führte. Die Herren von Altendorf waren Vasallen der Herren von Lobdeburg und in deren Urkunden werden in den Jahren 1262 und 1266 Dietericus und Gebehardus von Aldindorff als Zeugen genannt, 1288 und 1299 kommt Conrad von Aldendorf urkundlich als Zeuge vor. Diese Familie scheint mit Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen zu sein *).

Zu Ende des 16. Jahrhunderts wird ein Dietrich von Heynitz zu Altendorf erwähnt**).

Dorndorf, mit einer Kirche im Siegel, daneben eine Blume mit drei Blüthen.

In dessen Nähe befindet sich die Ruine Schauenforst, bestehend aus einem hohen runden Wartthurme mit dem Burgverließ, dem Burgthor und einigen Mauern. Die Burg Schauenforst soll 1222 vom Landgrafen Ludwig von Thüringen gegen die Grafen von Orlamünde erbaut worden sein. Zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts treten Herrn von Schauenforst (aus dem Stamme Blankenhain) urkundlich auf, anfänglich

*) Schmidt, Lobdaburg S. 83. 85. 99. 100. Mitth. Osterl. VI, 284.
**) Mitth. Osterl. VI, 286.

Digitized by Google

jedenfalls Vasallen der thüringer Landgrafen, später Zeugen und Lehnsleute der Grafen von Orlamünde. So werden 1291 ein Heinrich von Schauenforst und seine Brüder als Lehnsleute des Grafen Hermann von Orlamünde bezeichnet.*). 1302 war die Wittwe eines Ludwig von Schauenforst Vasallin des genannten Grafen Hermann **). In einer Urkunde Graf Heinrich's von Orlamünde vom Jahre 1313 wird ein Ritter Heinrich von Schowinforst unter den Zeugen aufgeführt ***). Desgleichen in einer Urkunde Graf Friedrich's von Orlamünde von 1323 Heinrich und Berthold von Schauenforst als Lehnsleute. Die Grafen von Orlamünde selbst werden noch vor Mitte des 14. Jahrhunderts als Besitzer des Schauenforstes genannt. Als Graf Heinrich IV. von Orlamünde 1344 seine Besitzungen an den Landgrafen Friedrich von Thüringen verkaufte, wurde bestimmt, daß des Ersteren Sohn, Graf Heinrich V., im Besitze der bereits früher erhaltenen Herrschaft Schauenforst nach Befinden verbleiben sollte. Fritzsche in seiner Erklärung der Orlamündeschen Pfarrurkunde vom Jahre 1194 nennt diesen Besitzer des Schauenforstes Graf Heinrich VII.†), während Michelsen in seinem urkundlichen Ausgang der Grafschaft Orlamünde S. 4 und Reitzenstein in seinen oft citirten Regesten denselben und jedenfalls richtiger Graf Heinrich V. oder den jüngeren, Herrn zu Schauenforst nennen. 30 Jahre später wird ein Herr von Kranichfeld zu Schauenforst genannt, und dann erst werden orlamündesche Grafen als Besitzer dieser Herrschaft aufgeführt. Zu der Herrschaft Schauenforst gehörten Reinstädt, Martinsroda, Drößnitz, Keßlar, Milda, Kröbitz, Rodameuschel, Gumperda, Zweifelbach, Dienstädt, Rödelwitz, das Buchholz und der Weinwachs am Hausberg. 1426 verkauften die Grafen Wilhelm und Siegmund von Orlamünde diese Herrschaft Schulden halber für 4302 Gulden an das Haus Wettin. Als spätere Besitzer werden die Grafen von Schwarzburg, die Herren von Enzenberg und die Burggrafen von Kirchberg aufgeführt. 1457 besaßen sie die Grafen von Gleichen, 1565 kam sie an die Herren Reuß von Plauen und wurde Zubehör der Herrschaft Ober-Kranichfeld. Im 17. Jahr-

*) Reitzenstein a. a. O. 105.
**) Reitzenstein a. a. O. 115.
***) Reitzenstein a. a. O. 128.
†) Mitth. Osterl. III, 126.

Digitized by Google

hundert gelangte Schauenforst wieder in den Besitz des Hauses Sachsen und 1835 erwarb es der Landkammerrath Voigt in Blankenhain, der es noch besitzt.

Großeutersdorf zeigt im Siegel eine Kirche, an deren rechter Seite ein Baum steht.

Dieses Dorfes und seiner Kirche wird zuerst in der mehrerwähnten Urkunde vom Jahre 1194 unter dem Namen Oudenesdorf gedacht. Später kommt auch der Name Owedensdorf vor. In dem Zinsregister der Pfarrei Orlamünde wird es 1378 und folgende Jahre Oydesdorf bezüglich Windischen Oydesdorf genannt; in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts heißt es Eutersdorf und Windischen eydersdorf.

Von dieser Ortschaft hat nachweislich ein von Mitte des 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts blühendes adliches Geschlecht seinen Namen entlehnt. Zuerst kommt urkundlich 1252 in einer Urkunde des Grafen Hermann von Orlamünde unter den Zeugen ein dominus Burchardus de Eudersdorph vor, dann 1253 Burchardus miles de Owedensdorff, 1271 Burchard von Oydensdorff, auch Ovydensdorff, 1273 und 1278 Burchard von Eudersdorph, 1320 Albert von Eidersdorf. 1326 wird ein Orlamündescher Burgmann Hermann von Oudasdorf in den Erfurter Stadtfrieden aufgenommen*). Noch wird 1458 ein Dietrich von Oydersdorf erwähnt. Dann verschwindet dieses Geschlecht, welches zu den Vasallen der Grafen von Orlamünde gehörte.

1378, 1386 und 1393 erscheint Friedericus de Hasela, wahrscheinlich Besitzer des Siedelhofes zu Raschhausen, als Forenfercensit der Pfarrei Orlamünde in Eutersdorf und 1393 kommen in gleicher Eigenschaft vor · Johannes und Hermann de Bebera (Bibra), Johannes de Dylstete (Uhlstädt) und liberi quidam dicti Flansen**). 1717 wird actlich ein Lieutenant Hans Heinrich von Brandenstein zu Großeutersdorf aufgeführt. An der Stelle des ehemaligen Rittersitzes steht jetzt die Pfarrei.

Neusitz, mit einer Kirche im Siegel, ist ebenfalls ein sehr altes Dorf, welches auch schon in der mehrberührten Urkunde vom

*) Deutscher Herold 1874, 56.

**) Kahlaisches Nachrichtsblatt 1875, 148.

Digitized by Google

16. Januar 1194 unter dem Namen Neusecen, Noweseez erwähnt wird. Bei Neusitz liegt die Wüstung Lositz*).

Die Angabe, daß dieses Dorf in der Urkunde über die Theilung der Orlamündeschen Besitzungen zwischen den Gebrüdern Wilhelm, Siegmund und Otto Grafen von Orlamünde vom Jahre 1414 erwähnt sei, beruht auf einer irrigen Auslegung, da mit dem in gedachter Urkunde genannten Ort „Laessike" das Dorf Liskau bei Tromlitz im Großherzogl. Weimarischen Justizamtsbezirk Blankenhain gemeint ist**).

Wir kommen nun zur dritten und letzten und zwar größten Klasse von Gemeindesiegeln, welche sehr mannigfaltiger Art ist, denn wir haben auf ihnen Symbole und Zeichen, die bestimmte charakteristische Eigenthümlichkeiten des Ortes bezeichnen, Natur- oder von Menschenhand herrührende Gegenstände darstellen, oder zur Landwirthschaft und zum ländlichen Leben überhaupt in Beziehung stehen, oder endlich allgemeine allegorische Darstellungen enthalten.

Zunächst wenden wir uns in dieser Klasse zu den Siegeln, deren Symbole mit Rücksicht auf den Namen des betreffenden Ortes gebildet sind. Dazu gehören die Siegel von

Großbockedra mit einem schreitenden Ziegenbock.

Hierselbst befand sich ehemals ein Rittergut, von dem ein altes Adelsgeschlecht, die Herrn von Bockedra (Buckedrow), Vasallen der Grafen von Orlamünde, seinen Namen entlehnte. Zuerst kommt in einer von Hermann dem Aelteren von Lobdeburg, dessen Gattin Mechtildis und dessen Söhnen Hartmann und Hermann 1254 ausgestellten Urkunde, worin er das freie Gut Löberschütz an das Kloster zu Lausnitz verkaufte, unter den Zeugen Henricus de Buckdra vor. Derselbe Heinrich erscheint noch als Zeuge in Urkunden von 1271, 1278, 1279***); 1278 neben ihm sein Bruder Hermann†). In dem Privilegienbrief des Grafen Günther von Schwarzburg für die Stadt Roda vom Jahre 1310 werden Heinrich, Otto und Fritze von Bugkedrowe als Zeugen genannt. 1356, 1367 und 1378 erscheint Heintze von Buckedrow zu Buckedrow; 1391 Heinrich von Bücketrow als Zeuge bei

*) Mitth. Osterl. III, 272.

**) Reitzenstein a. a. O. 214.

***) Reitzenstein a. a. O. 95. 99.

†) Löber, de burggrav. Orlam. 99.

Digitized by Google

einer Eheberedung zwischen Anna, Gräfin von Schwarzburg und einem Grafen von Gleichen *). 1413 kommt ein Heinrich von Bockedra vor. Mit Albrecht von Bockedra 1427 verschwindet diese Familie **). 1516 kam das Rittergut durch Kauf an Hans Puster auf Drakendorf, Ende des 16. Jahrhunderts kaufte es Wilhelm Curt Mülich auf Hartisleben und es blieb im Besitz der Familie Mülich bis 1712. Da Hans Wilhelm Mülich auf Großbockedra am 11. Januar 1712 ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben oder Mitbelehnter verstarb, so wurde sein Rittergut Großbockedra als apert vom Landesherrn eingezogen und dismembrirt. Aus den Allodialgrundstücken desselben wurde ein Freigut gebildet, welches die Witwe Hans Wilhelm Mülich's (in den Lehnsacten stets von Mühlich genannt) Eleonore Magarethe, geb. von Wangenheim erkaufte; von dieser erbte es deren Tochter Marie Sophie von Damnitz, geb. von Mühlich, welche es 1730 an den Hofrath und Professor Dr. Burchard Gottlelf Struve in Jena verkaufte, unter dem es die Eigenschaft eines feudum hereditarium und Canzleischriftsässigkeit wieder erlangte. 1738 kam es auf die Wittwe und die drei Töchter des genannten Struve, 1773 erwarb es der Kaiserl Königl. Lieutenant Ernst August von Hellfeld, von welchem es der Dr. Johann Laurentius Holderieder erkaufte, der es auf seine drei Söhne Gottlob Heinrich, Lorenz Wilhelm und Gottfried Jacob vererbte. Dann kam es nach einander theils durch Kauf, theils durch Subhastation 1796 an Henriette Sophie Lorenz geb. Dix in Altenburg, 1799 an Schullehrer Christian Gottlob Theil zu Großbockedra, 1808 an Friedrich Leopold Flemming genannt Rühl, 1809 an den Herzogl. Sächs. Kommissionsrath Friedrich Ferdinand Streicher, dann erstand es in nothwendiger Subhastation Karl Gottlob Esche zu Schieblau, welcher das Rittergut vereinzelte. Der frühere Rittersitz ist jetzt die Wohnung des herrschaftlichen Försters.

Bei Bockedra liegt die Wüstung Bucka ***).

Kleinbockedra führt ebenfalls einen Ziegenbock im Siegel.

Gumperda mit einer auf einem Palmenzweige stehenden Jungfrau, welche eine Haube auf dem Kopfe hat und einen Palmenzweig in der rechten Hand hält.

---

*) Schöttgen und Kreysig a. a. O. I, 236.

**) Mitth. Osterl. VI, 287.

***) Mitth. Osterl. III, 266.

Digitized by Google

Dieſes Dorf kommt ſchon in der citirten Urkunde König Ludwigs vom 18. Mai 874 unter dem Namen Umpredi vor. In der Orlamündiſchen Pfarrurkunde von 1194 heißt der Ort „Gumpirde" und „Wumpirde". 1602 brannte das ganze Dorf ab. Den 29. Mai 1613 richtete die ſogenannte thüringiſche Sündfluth hier vielen Schaden an. 1414 wird der Ort dem Erbtheil des Grafen Wilhelm von Orlamünde zugeſchlagen*).

In den älteren Zeiten gab es hier ein Hauptrittergut und einen Siedelhof mit beſonderem Sitz, welchen um 1558 ein Heinz von Eichenberg beſaß**). Den Letzteren verkauften um's Jahr 1570 die Gebrüder Wolf und Bernhard von Eichenberg auf Niederkroſſen an Joachim von der Pfordten auf Reinſtädt und es blieb derſelbe im Beſitz der Familie von der Pfordten bis 1655, in welchem Jahre die Söhne des Eckard Chriſtoph von der Pfordten, Kurfürſtl. und Fürſtl. Sächſ. Oberforſt- uud Wildmeiſter der Grafſchaft Henneberg zu Schleuſingen, den Siedelhof an die damalie Beſitzerin des Hauptgutes, Anna Katharine verw. von Vippach wiederkäuflich verkauften, welche denſelben 1662 durch Erbkauf dem Hauptgute einverleibte.

Als Beſitzer des Hauptrittergutes kommen in älteren Zeiten die von Doltzka (Doltzke, Doltzk, Doltzigk, Döltzig) vor und zwar zuerſt um 1570 Berndt von Doltzke; deſſen Sohn Hans Matthes von Doltzke verkaufte wegen Schulden das Rittergut für 21,600 Mfl. an den Gräfl. Schwarzburgiſchen Oberforſtmeiſter Sebaſtian Wormb (von Wormb) in Blankenburg.

Allein vor der Lehnsreichung trat auf den Wunſch des Herzogs Johann Philipp am 27. Juni 1622 der altenburgiſche Amtmann zu Leuchtenburg, Orlamünde und Roda, Heinrich Siegmund von Vippach auf Obernitz, in den Kauf, bei welcher Gelegenheit der Herzog das zeitherige Mannlehn in ein freies Erblehn verwandelte. Nach ſeinem Tode kam Gumperda an ſeine drei unmündigen Kinder, Georg Heinrich, Eliſabeth Juliane und Magdalena Katharine. Die Mutter derſelben, Anna Katharine verw. von Vippach geb. Thangel, erwarb das Gut, als es 1656 zur Subhaſtation kam, für ſich allein für die Taxſumme von 10,934 Mfl. und

*) Reitzenſtein a. a. O. 214.
**) Mitth. Oſterl. VI, 327.

Digitized by Google

des Grafen Wilhelm von Orlamünde zugeschlagen*). 1443 belehnt Herzog Wilhelm die von Kochberg mit etlichen Männern zu Keßlar**).

Das noch blühende Geschlecht von Kessel (Kessel-Zeutsch genannt zum Unterschiede von Kessel-Borau) entstammt jedenfalls diesem Orte, wenn auch diese Familie nicht urkundlich in dem Besitze desselben auftritt***).

1193 erscheint ein Heinricus de Kessile unter den Zeugen comitis Palatini Wilhelmi Francorum †).

Seitenbrück mit einer Brücke von Bogen.

Seitenroda zeigt in einem Schilde das Eisen einer Rade- oder Rodehacke, beseitet von zwei Blumen, deren Art jedoch sich nicht erkennen läßt. Zu beiden Seiten des Schildes sieht man die Zahlen 7 und 4, was, nach dem äußeren Charakter des Siegels zu urtheilen, jedenfalls die Jahreszahl 1774 bedeuten soll.

In der Nähe des Dorfes ist ein früher mit drei, jetzt nur noch mit zwei steinernen Kreuzen bezeichneter Hügel, welcher der Sage nach der Ort sein soll, wo die ersten Dorfbewohner ihre Andacht hielten; wahrscheinlich aber ist er eine Wahlstätte aus der Zeit des Bruder-, oder des dreißigjährigen Krieges.

In unmittelbarer Nähe liegt auf einem hohen Berge die Veste Leuchtenburg, einer der schönsten Aussichtspunkte des Saalthals, früher Zuchthaus, Armen- und Irrenhaus, jetzt den Reisenden durch Einrichtung von Restaurationslokalitäten geöffnet und zugänglich gemacht. In den ältesten Zeiten gehörte dieselbe den Herren von Lobdeburg, später den Grafen von Schwarzburg und kam schließlich an das Haus Sachsen.

Uhlstädt, welches in dem vorliegenden, einzig erlangbaren, aber leider nicht gut gehaltenen Abdrucke seines alten Gemeindesiegels eine Stadt mit einem Thurme zeigt, jedenfalls eine bildliche Darstellung des Namens (alte Stadt). Die Gemeinde führt dieses Siegel seit dem Jahre 1852 nicht mehr und hat jetzt eins mit den einfachen Ortsnamen. Das alte Petschaft ist aber abhanden gekommen.

Dieser vom Uhlsbache durchflossene Marktflecken, in der Volkssprache Uhlscht, wird in der mehrgedachten Urkunde vom 18. Mai

*) Reitzenstein a. a. O. S. 214.
**) Mitth. Kahla II, 107.
***) Gauhen, Adelslexikon I, 983.
†) Reitzenstein a. a. O. 252.

Digitized by Google

874 Ulmensteti, in der ebenfalls erwähnten Urkunde vom 16. Januar 1194 Olstete genannt. Daß früher hier ein Kloster existirt haben muß, geht aus Benennungen, wie „im Kloster", ein Bauernhof hinter dem vormaligen oberen Edelsitze, und „das Kloster", ein auf dem Platze der jetzigen Schule gestanden habender viereckiger Thurm, deutlich hervor. Was es für ein Kloster gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Auch gab es hier einen oberen und einen unteren Edelhof. Man vermuthet, daß zuerst nur ein Ritter diesen Ort und Umgegend besessen und auf der westlichen Berghöhe des Uhlbaches, welche noch den Namen „Hünerburg" führt, seine Burg gehabt hat. Später nach der Reformation kommen oft zwei Besitzer mit gleichen Rechten vor.

Ein altes Adelsgeschlecht, welches einst Uhlstädt besaß, nannte sich nach diesem Orte Herren von Uhlstädt. Zuerst wird urkundlich 1225 Friedrich von Ulstede genannt, dann 1350 Conrad von Ulstäde. Volrad von Ulstäde ist 1372 Probst des Klosters St. Michael in Jena. 1381 und 1387 wird Otto von Olstete, 1387 und 1400 Heidenreich von Olstete, 1393 Johannes de Oylstete al Forensercensit der Pfarrei Orlamünde zu Eutersdorf, domina Adelheid de Oylstete als Censitin gedachter Pfarrei zu Putzelsdorf (Beutelsdorf) und 1400 Nickel von Uhlstädt, daselbst gesessen, genannt *). 1404 ist Kunigunde von Uhlstädt Pröbstin in Jena, 1415—1425 Hulene von Uhlstädt Aebtissin daselbst. 1444 war Hartmann von Uhlstedt ebenfalls Probst in Jena. Ferner kommt 1490 Heinrich von Olstede vor. In der Abteimatrikel von Saalfeld werden 1525 Melchior, Thiel, Bernhard, Seyfried, Christoph, Lorenz, Caspar, Conrad und Georg, Gebrüder von Kochberg zu Uhlstädt als Vasallen aufgeführt **). Hans von Uhlstedt, der in der Pfarrmatrikel von 1545 erwähnt wird, ist wahrscheinlich der letzte seines Geschlechts. Diese Herren von Uhlstädt waren Vasallen der Grafen von Orlamünde.

Seitdem besaßen den Oberhof 1545 Lorenz von Kochberg, 1556 Wolf und Georg von Kochberg, Letzterer und Caspar von Kochberg 1598; dann besaß es Hans Georg von Kochberg allein, 1613 Christoph Friedrich von Kochberg, der mit seinem Sohne Hans Otto theilte, dann bis zum Jahre 1649 Georg Eckard von

*) Kahlaisches Nachrichtsblatt 1875, 148. Deutscher Herold 1875. Mitth. Kahla 99. Mitth. Osterl. VI, 439.

**) Kahlaisches Nachrichtsblatt 1876, 149.

Digitized by Google

Kochberg, der bei einem Ritt von Kahla nach Hause am 13. August 1649 den Hals brach. Er besaß nur den halben Oberhof, die andere Hälfte gehörte Christian von Worm bis 1654, dann wird Dr. Johann Richter Com. Pal. und Prof. publ. zu Jena, 1663 Dr. Georg Adam Struve Prof. P. und Consistorial-Präsident zu Jena und sein Sohn Georg Christoph Struve († 1670) genannt. Nach ihm besaß Hans Bruno von Pöllnitz, Herzogl. Sächsischer Provinzialdirector und Kammerherr zu Dreitzsch, den ganzen Oberhof, verkaufte denselben aber wegen vieler Verdrießlichkeiten, die er mit seinen Unterthanen, Pfarrer und Schullehrer hatte, 1677 für 12000 Mfl. an Herzog Albrecht von Sachsen-Saalfeld und dieser wieder 1681 an den Kurfürstlich Sächs. Hauptmann Christoph Gustav von Oesterling, der 1686 starb. 1687 kam der Oberhof an zwei Brüder von Hünefeld. Der Oberaufseher Friedrich Ludwig von Hünefeld kaufte 1701 den Ober- und Unterhof zusammen. Die Besitzer des Unterhofs waren: Friedrich von der Pforten auf Reinstädt, Dippold oder Theobald von Schönfeld, Herr der Rittergüter Großkochberg und Heilingen 1598, 1613 Siegfried von Schönfeld, der 1622 starb. Dessen Wittwe, Justine, geb. von Breitenbach, verkaufte das Gut 1623 und der Amtmann zu Leuchtenburg Dr. Markus Gerstenberger auf Drackendorf besaß es bis 1634, dessen Sohn Johannes Markus Gerstenberger bis 1637. Dann fiel das Gut an den Herzog Johann Philipp von Sachsen-Altenburg, der es 1639 drei Brüdern von Heßler auf Schlöben käuflich überließ, die es bis 1646 gemeinschaftlich besaßen, von da an bis 1649 der eine Bruder, Obristlieutenant Heinrich von Heßler allein. Dieser verkaufte es an Friedrich Wilhelm von Lichtenhain, Herrn von Schöngleina und Bitzenburg, und dieser wieder an Wolf Dietrich und Georg Caspar Marschall auf Burgholzhausen 1668 für 15000 Mfl. 1676 besaß es Georg Caspar Marschall allein; 1687 den 7. September acquirirte es Hans Wilhelm von Gleichen und 1701 der obengenannte Friedrich Ludwig von Hünefeld. Dieser verkaufte, nachdem er den Oberhof zerschlagen, den Sitz und die meisten Felder 1708 an die Fürstl. Sächs. Rentkammer zu Altenburg und Privatpersonen veräußert, und die Wiesen und Waldungen mit dem Unterhofe vereinigt hatte, beide Edelhöfe 1718 an den Geheimen Rath Anton Ludwig von Schwarzenfels, Kammerdirector in Gotha, Ober-Hofrichter in Jena und Landeshauptmann von Kahla und Orlamünde u. s. w. für 46,000 Thlr., und es

Digitized by Google

blieben dieselben bei der Familie von Schwarzenfels, bis Alexander Wolfgang Freiherr von Rothkirch-Trach, genannt von Schwarzenfels, auf Altenberga im Jahre 1856 das Rittergut Uhlstädt nebst dem Vorwerk Partschefeld für 70,280 Thlr. an den Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Domanialfiskus verkaufte. Der frühere Rittersitz ist jetzt Wohnung eines herrschaftlichen Försters.

Das Privilegium eines Marktfleckens erhielt Uhlstädt vom Herzog Friedrich II. den 8. April 1710.

Gegenstände aus dem Pflanzenreiche finden wir auf den Siegeln von

Etzelbach, welches ein Kleeblatt zeigt.

Dieser Ort wird schon in der citirten Urkunde vom 16. Januar 1194 unter dem Namen Ecclebeche erwähnt, 1314 wird derselbe Essilbach genannt. Sonst befand sich hier auch ein Rittergut. Als Besitzer desselben tritt 1484 und 1491 Curt Flans zu Etzelbach auf; 1516 erscheint sein Sohn Heinrich Flans, zu Etzelbach gesessen. Dieser starb unvermählt und es ließen sich seine drei Brüder Georg, Dietrich und Bartel mit Etzelbach belehnen. Von ihnen übernahm der jüngste, Bartel, das Gut, bis er es 1533 an Ritter Friedrich von Thüna verkaufte, ohne die Genehmigung seiner Vettern Joachim und Christoph Flanß auf Cannawuf einzuholen. Auf deren Beschwerde erfolgte 1533 dat. Weimar Vocem jucunditatis der Abschied, wodurch Bartel verpflichtet wurde, ihnen das genaue Einkommenregister von Etzelbach vorzulegen und den Vettern das Recht zugestanden wurde, das Gut zu übernehmen. Dieselben haben jedenfalls von diesem Rechte keinen weiteren Gebrauch gemacht, da die von Thüna im Besitze von Etzelbach fort erscheinen*). 1549 werden Heinrich und Hans von Thüna als Besitzer von Etzelbach genannt**). 1525 wird in der Abteimatrikel von Saalfeld Conrad Hans von Etzelbach zu Rückersdorf als Vasall aufgeführt***). Nach den von Thüna's kam das Rittergut den 5. Oktober 1584 an die Herren von Gleichen, seit 1732 Herren von Gleichen-Rußwurm. Ueber die ersten Besitzer aus der Familie von Gleichen habe ich nicht nachkommen können. 1704 wird der Obristwachtmeister ꝛc.

*) Correspondenzblatt 1867, 20. 21. 23. 1868, 4.

**) Mitth. Kahla II, 138.

***) Kahl. Nachrichtsblatt 1876, 149.

Digitized by Google

Hans Christoph von Gleichen, 1753 Carl von Gleichen-Rußwurm, Obrist zu Schwarzburg, 1764 dessen Bruder, Oberjägermeister Heinrich von Gleichen-Rußwurm, 1768 Christian Ernst von Gleichen-Rußwurm, Bruder der beiden Vorgenannten, aufgeführt. Nach diesem wird Wilhelm Heinrich Carl von Gleichen-Rußwurm genannt, von welchem dann nacheinander 1817, 1835 und 1848 das Gut auf dessen Söhne Heinrich Raimund, Heinrich Adalbert und Heinrich Alfred von Gleichen-Rußwurm überging. Die beiden letzteren zerschlugen und verkauften das Rittergut im Jahre 1870. Das Rittergut war früher Saalfeldisches Lehen und gehörte laut Successionsvertrag vom 12. und 15. November 1826 zu Altenburg.

Beutelsdorf, ebenfalls mit einem Kleeblatt.

Daß ehemals hier Rittersitze gewesen sind, darauf deuten noch zwei Güter des Dorfes hin, welche lange ritterschaftliche Freiheit und einige Zinsen, ohne jedoch Unterthanen zu haben, genossen, und deren Besitzer sich Freisassen nannten. Nur von einem Gute jedoch sind ausführlichere urkundliche Nachrichten vorhanden. Schon 1393 wird in einem Zinsregister der Pfarrei Orlamünde eine domina Adelheid de Oylstete (Ilmstädt) zu Putzelsdorf (Beutelsdorf) als Censitin gedachter Pfarrei aufgeführt*). Dann erscheinen als Besitzer von Beutelsdorf die Seibeln (vielleicht von Seiblin), nach ihnen Hans von Wernsdorf (ein altes Schlesisches Geschlecht), hierauf Curt von Stein (ein uraltes thüringisches Geschlecht). 1548 wird Hans von Zeutsch von Johann Friedrich dem Mittlern mit Beutelsdorf beliehen**). 1550 hat ein Hans Schlehdorn (von Schleendorn) zu Beutelsdorf gesessen, dann besaßen es in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Hans Georg von Kessel-Zeutsch und nach ihm dessen Sohn Wolf Philipp. 1664 wird Hans von Thüna in Schlettwein als Lehnsherr eines Gutes in Beutelsdorf aufgeführt. 1679 wird ein Jobst Adam von Wolframsdorff genannt. 1661 bis 1693 erscheint Hans Heinrich von Witzleben als Besitzer***). Am 24. Juli 1697 verkaufen Anna Debora von Witzleben, geb. von Seebach und deren Söhne Friedrich Ludwig, Georg Albrecht

*) Deutscher Herold 1875, 52.

**) Stenzel, Zur Geschichte der Familie von Zeutsch, 6. 7.

***) Mitth. Osterl. VI, 417. Stenzel a. a. O. 6.

Digitized by Google

und Friedrich, Gebrüder von Witzleben, das Mannlehn-Rittergut Beutelsdorf an den Lieutenant Ferdinand von Amelunxen für 2200 Gulden Thüringische Währung. 1699 wird ein Adam Heinrich von Eichenberg zu Beutelsdorf, nach diesem der Fürstl. Sachs. Eisenachische Rath Rudolph Fielbaum zu Jena als Besitzer erwähnt, welcher das Gut 1705 an Hans Heinrich von Brandenstein für 3100 Mfl. verkaufte. Von diesem erwarb es die Landesherrschaft, welche 1710 eine Anzahl Grundstücke davon abtrennte und das Gut in demselben Jahre an den Landfischmeister Johann Caspar Köhler als ein Freigut für 1223 fl. verkaufte. Von diesem kam es an einen Bauer Hans Kaiser und blieb im Besitze dieser Familie, bis es vollends zerschlagen wurde.

In der Kirchengallerie II, S. 35 ist erwähnt, daß von den Besitzern des andren Gutes nur der Name „Fischmeister" bekannt sei. Dies ist aber falsch, da nach Vorstehendem dieser Besitzer nicht so heißt, sondern als der Landfischmeister Johann Caspar Köhler aufgeführt wird. Auch hat jedenfalls in Beutelsdorf nur ein Rittergut existirt.

Schmölln, mit einem Blumenstengel in einem Schilde.

Dieser Ort, in der citirten Urkunde von 1194 Zmuline, sonst auch Zmulne, Smulne, Schmollein, d. i. Hain des Hummel genannt, ist sorbenwendischen Ursprungs.

In der Nähe liegt die Wüstung Bernhardsrode*).

Großkröbitz, zeigt in einem Schilde eine aus dem Boden wachsende Lilie mit einer Blüthe und zwei Blättern. Auf dem Schilde eine Art Helm mit Helmschmuck und zwei Flügel.

Dieser Ort wird 1414 unter der Erbportion des Grafen Wilhelm von Orlamünde aufgeführt**).

Röttelmisch, mit einem Rettig, daneben die Buchstaben S. W. D. G., deren Bedeutung nicht hat ermittelt werden können.

Dieser Ort, in der Orlamündischen Pfarrurkunde von 1194 Rodemusle, 1333 Rothemützel, sonst auch Rodemeusel, Rotemeuschel genannt, gehörte 1414 ebenfalls zum Erbtheile des Grafen Wilhelm von Orlamünde***).

---

*) Ueber dieselbe s. Mitth. Kahla II, 102. — Mitth. Osterl. III, 278. — Kahl. Nachrichtsblatt 1875, 184.

**) Reitzenstein a. a. O. 214.

***) Kahl. Nachrichtsblatt 1876, 75. — Reitzenstein a. a. O. 214.

Digitized by Google

Meckfeld, zeigt einen Strauch, ohne daß man indeß erkennen kann, welcher Gattung derselbe angehört; wahrscheinlich stellt er einen Wachholderbusch dar, deren es früher in der Nähe von Meckfeld viele gegeben haben soll.

Geunitz, hat eine künstliche oder sogenannte Wappenlilie im Siegel.

Dieser Ort, vulgo Geenz, der 1126 Guezina genannt wird *), heißt in der Orlamündischen Pfarrurkunde von 1194 Gogenitz.

Daß sich hier ein Rittersitz befand, ist unzweifelhaft, und noch jetzt existirt daselbst ein Haus, einem Friedrich Hugo Gernhardt gehörig, welches bis in die neuere Zeit besondere auf die Rittergutseigenschaft hindeutende Gerechtsame hatte. Diesen Rittersitz besaß ein altes adliches Geschlecht, welches sich nach dem Orte benannte. 1326 treten Th. de Goynicz und dessen Sohn Johannes unter den Burgmannen des Grafen Heinrich von Orlamünde auf **). 1378 zinsen die relicta quaedam Wittonis de Goynicz an die Pfarrei Orlamünde. In der Stiftungsurkunde über Errichtung des Altars zum heiligen Leichnam bei der Kirche zu Kahla vom Jahre 1396 wird ein Heinrich von Goynicz als Dingpflichtiger des Gerichts zu Reinstädt mit aufgeführt, wahrscheinlich derselbe, welcher auch noch 1420 zugleich mit Heinrich Flans als von der Stadt Erfurt bestallter Amtmann zu Tonndorf vorkommt. Der gestrenge Henze von Goynitz mit Hans und Henze, seines Bruders Söhnen, erscheinen urkundlich 1425 ***).

Laut Lehnbriefs d. d. Altenburg Freitags nach Exaudi 1534 belehnt Churfürst Johann Friedrich I., der Großmüthige, Hannsen von Gainitz mit einer freien wüsten Hofstatt zu Goinitz mit Zubehörungen. Churfürst August von Sachsen belehnt Hannsen Lorenzen, Quirin und Hannsen, Gebrüder, Hannsen seligen Söhne, auch Hannsen Liboriußen, Urban Nickeln und Heinrichen, Gebrüder, Walttern seligen Söhne, von Geunitz mit einem freien Siedelhof zu Geunitz nebst Zubehörungen, worunter 7½ Acker Weinwachs, lt. Lehnbriefs d. d. Weimar den 23. März 1574. Claus von Geunitz, 1577, war der letzte Besitzer dieses Gutes aus der Familie von Geunitz. Nachher wurde das Rittergut zer-

*) Schöttgen und Kreyssig, diplom. Nachlese III, 400.

**) Reitzenstein a. a. O. 140.

***) Mitth. Kahla 25. — Kahlaisches Nachrichtsblatt 1875, Nr. 54, 216. — Correspondenzblatt 1867, 20. — Reitzenstein a. a. O. 219.

Digitized by Google

schlagen und der Sitz mit einem Theil der Grundstücke in einen sogenannten Freihof, Freigut verwandelt, welches nach einander die Familien von Helldorff, von der Pforten, Trautmann, von Polenz, von Pflugk besaßen. Ueber die von Helldorf habe ich nicht nachkommen können und die von der Pfordten haben Geunitz jedenfalls zugleich mit Reinstädt besessen. 1672 erscheint der Magister Samuel Trautmann, Pfarrer zu Thalwitz, als Besitzer des freien Siedelhofs zu Geunitz lt. Lehnbriefs Herzog Ernst's zu Sachsen vom 27. November. 1698 erwarb denselben, nachdem er in den Händen von Magister Trautmann, Christoph Trautmann, Pfarrer und Adjunct zu Reinstädt, Johann Nicolas Trautmann gewesen war, der Fürstl. Sächs. Oberst Caspar Siegmund von Polenz, genannt Weinhorst, und 1705 den 11. September wurde der Fürstl. Altenburgische Landeshauptmann und Oberst Innocentius Pflugk vom Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha damit belehnt, von welchem es an den Hildburghäusischen Oberst Heinrich Siegmund von Pflugk überging. Dieser verkaufte das Gut 1716 an die Landesherrschaft, von welcher es dann zerschlagen wurde.

Zeutzsch, ebenfalls mit einer Wappenlilie.

Schon im 11. Jahrhundert kommt es unter dem Namen Scuz vor. In der Urkunde von 1194 wird es Zeuc genannt, 1199 Scuhz. Im 13. Jahrhundert heißt es Schuz und Skuiz dann Czutsch, Zützsch und noch später Tscheutzsch, Tzeutschen *).

1378 erscheinen unter den Censiten der Pfarrei Orlamünde in Zeutsch Dom. Otto de Urbech und dessen Erbe Dom. Henricus de Urbech, 1393 Th. de Schwartza, Otto de Urbech, liberi quidam dicti Hottirstete. 1383 bewitthumen die Herzöge Friedrich und Wilhelm zu Sachsen Hedwig, Wittwe Otto's von Urbech, mit Gütern zu Zeutsch ꝛc. 1400 erscheinen Dietrich von Schwarza, Walther von Urbech und Gawyn Wolf, gesessen zu Zeutsch. 1443 wird der Margarethe, Gattin Johann's von Eichenberg auf Zeutsch, Leibzucht bestellt und in demselben Jahre werden die von Kochberg mit etlichen besessenen Männern zu Zeutsch belehnt **).

Das Dorf hat zwei Rittergüter, ein größeres, wozu auch Töpfersdorf als Vorwerk gehört, und ein kleineres, mit welchem

*) Reitzenstein a. a. O. 67. 78. 106. — Kahl. Nachrichtsblatt 1876, 149. — Mitth. Kahla 61.

**) Mitth. Kahla 96. 99. 107. — Kahl. Nachrichtsblatt 1876.

Digitized by Google

das Vorwerk Winzerla bei Orlamünde verbunden ist. Die ersten bekannten Besitzer dieser Rittergüter waren die Herren von Zeutsch (Zscheutzsch, Tzscheutzsch, Zötzsch, Zoitsch u. s. w.). Wahrscheinlich gehören dieser Familie Heinrich und Dietrich von Ecucz an, welche 1252 erscheinen *). Reitzenstein a. a. O. S. 87 nennt jedenfalls irrthümlich dominus Heinricus de Lonc (statt de Scucz) et frater suus dominus Theodoricus. 1291 kommt dominus Eppe miles de Scuizi als castrensis (Burgmann) in Orlamünde vor **). Urkundlich erscheint zuerst als zu Zeutsch angesessen 1514 Caspar von Zeutsch; ihm folgen als Besitzer seine Brüder Hans und Heinrich, welche 1533 erwähnt werden. Drei Söhne des Hans: Seyffarth (Seifried), Heinrich und Hans, werden 1532 mit Zeutsch beliehen. Der Letztere erhält 1548 auch den freien Sitz zu Beutelsdorf in Lehn. Auch erhalten 1556 Seifried und Hans nach ihres Bruders Heinrich Tode Töpfersdorf ꝛc. 1595 wird Daniel von Zeutsch, Sohn eines der Brüder Heinrich oder Seyffarth, als Besitzer von Zeutsch genannt ***), zugleich mit ihm sein Bruder Curt oder Conrad, der 1603 starb. Dessen Sohn Curt und seine Vettern Joachim und Hans Christoph von Zeutsch erscheinen 1604 als Besitzer von Zeutsch. 1610 verkauft Joachim von Zeutsch den halben Theil des größeren Guts Zeutsch und 1614 Hans Christoph von Zeutsch den andern halben Theil an den Kur- und Fürstl. Sachs. Henneberg. Ober-Feld- und Jägermeister Sebastian von Bronsart auf Schweikershausen, welcher 1617 auch den Schleendornschen Antheil erkaufte. Seit 1532 besaßen nämlich die Herren von Schleendorn (auch Schlehedorn, Schlendorn) †)

*) Correspondenzblatt 1868, 2.

**) Reitzenstein a. a. O. 106. — Mitth. Kahla 87. — Stenzel, die Familie von Zeutsch 5.

***) Stenzel a. a. O. 7.

†) Ueber den Adel der Familie Schleendorn ist man nicht recht im Klaren. Zwar schreiben sich Mitglieder dieser Familie in Akten des Kahlaischen Gerichtsamtsarchivs aus den Jahren 1598 und 1617 von Schleendorn und werden auch von den Behörden mit dem Adelsprädikat „von" belegt, allein von der Gabelentz, Mitth. Osterl. VI, 417 hält ihren Adel für zweifelhaft und führt an, daß schon 1550 der Schösser von Leuchtenburg (wahrscheinlich Peter Schmitzerle) die von Schlehdorn und von Zeutsch „vermeinte von Adel" nennt. Spangenberg jedoch in seinem Adelsspiegel I, 123 führt die von Schlehedorn unter dem Thüringischen Adel auf.

Digitized by Google

einen Theil des größeren Ritterguts Zeutsch. Schon 1532 erscheint Balthasar Schlehdorn, gesessen zu Zeutsch, 1534 Hans von Schlendorn, 1537 Balthasar, 1578 Burgundus von Schlendorn, 1598 wird Christoph von Schleendorn und 1617 werden Bernhard von Schleendorn, dessen Sohn Hans Georg und ein Heinrich von Schleendorn als Besitzer eines Theils des größeren Ritterguts Zeutsch genannt.

Wie schon erwähnt, erkaufte der Jägermeister Sebastian von Bronsart das größere Rittergut Zeutsch in drei Theilen 1610 von Joachim von Zeutsch, 1614 von Hans Christoph von Zeutsch und 1617 von den Schleendorns (jedenfalls Hans Georg und Heinrich von Schleendorn). 1670 ging dasselbe von den Bronsart's an die von Kropff, ein altes braunschweigisches Adelsgeschlecht, über und als erster Besitzer aus dieser Familie erscheint der Gräfl. Schwarzburgische Oberforst- und Jägermeister Christoph von Kropff, welcher das Gut sub hasta für 3000 fl. erstand laut Adjudicationsscheins vom 22. Juli 1668. Seit dieser Zeit bis heute ist dieses größere Rittergut Zeutsch mit Töpfersdorf im Besitz der Familie von Kropff verblieben. Der jetzige Besitzer ist Ernst Alfred Heinrich Benjamin von Kropff, Gerichtsamtsassessor in Altenburg.

Auf dem kleineren Rittergute zu Zeutsch, auch Siedelhof genannt, erscheint 1495 und 1531 die Familie von Kessel, welche sich von diesem Besitzthum Kessell-Zeutsch schrieb und sich auch im Besitze des obengedachten Vorwerks Winzerla befand. Ueber die Namen der ersten Besitzer aus der Familie von Kessel habe ich nicht nachkommen können. Die nachstehenden Notizen sind größtentheils hiesigen Gerichtsamtsacten entnommen. In einem zu Saalfeld ausgefertigten Rezesse zwischen dem Amtsschösser Peter Wolfram zur Leuchtenburg und den Adelichen zu Zeutsch über die dasigen Erbgerichte vom Jahre 1537 werden als gleichzeitige Besitzer der beiden Rittergüter zu Zeutsch Hans von Kessel, Seyfart von Zeutsch und Balthasar Schleendorn genannt. 1581 tritt Hans Heinrich von Kessel zu Winzerla auf, gestorben 1588; ihm folgt Hans von Kessel 1595 und diesem 1626 Hans Veit von Kessel. 1662 wird Hans Jahn von Kessel, 1663 Hans Bastian von Kessel, letzterer theils auf Winzerla, theils auf Zeutsch, genannt, welcher 1669 Winzerla an Gustav Bernhard von Schleinitz zu Heilingen verkaufte. Dann kommt 1699 der Fürstl. Sächs. Hauptmann Ludwig Frie-

Digitized by Google

drich von Kessel, welcher bis 1730 erwähnt wird, nach diesem bis 1764 der Fürstl. Sächs. Oberjägermeister Johann Friedrich von Kessel vor, welcher 1741 den 7. Juli das Vorwerk Winzerla von Johann Friedrich Freiherr Bachoff von Echt und dessen drei Brüdern zurückerkaufte. Nach dessem Tode am 29. September 1764 erbten das Gut dessen 5 Kinder Ernst August, Friedrich Karl Wilhelm Moritz Anton, Friederike Sophie, Auguste Ernestine, von denen dasselbe durch Erbgang, resp. Kauf 1796 und 1798 auf Ernst Karl Friedrich von Kessel und dessen Ehegattin Amalie Marianne Henriette geb. von Stein überging. Diese verkauften es 1800 an Wolfgang Heinrich Lärz und blieb es bis heute im Besitze der Familie Lärz. Der jetzige Besitzer ist Friedrich Günther Lärz.

Was das Vorwerk Winzerla betrifft, so verkaufte dasselbe, wie erwähnt, Ludwig Friedrich von Kessel 1669 an Gustav Bernhard von Schleinitz auf Heilingen. Dieser veräußerte 1693 den 8. Mai das Rittergut Heilingen für 6800 fl. und das Vorwerk Winzerla für 4200 fl. an die Fürstl. Sächs. Kammer zu Altenburg. Letzteres besaß dann Andreas Ehrenberger, Pfarrer zu Groß- und Kleineutersdorf. Dieser kam in Concurs und 1730 erstand Johann Friedrich Freiherr Bachoff von Echt das Vorwerk Winzerla sub hasta. Von dessen Erben erkaufte Johannn Friedrich von Kessel dasselbe 1741 wieder zurück und es ist seitdem mit dem kleineren Rittergute zu Zeutsch verbunden geblieben.

1638 brannte mit der Pfarrei fast das ganze Dorf bis auf Schule und Kirche ab. 1806 im französischen Kriege wurde es hart mitgenommen. Südlich von Zeutsch liegt die Wüstung Töpfersdorf*).

Aus dem Thierreiche sehen wir bei

Großpürschütz einen Krebs und darunter einen Fisch, jedenfalls deshalb, weil dieser Ort an der fischreichen Saale liegt.

In der Umschrift des Siegels ist der Ortsname „Großen-Porsts" geschrieben, im Volksmunde heißt er „Porschtz" oder „Purschtz".

Hummelshain zeigt einen an einem Tannenbaume vorüberspringenden Hirsch, welcher als Symbol der Jagd jedenfalls auf die Vorrechte hinweisen soll, welche der Gemeinde für die

*) Mitth. Osterl. III, 275. VII, 385. — Kahlaisches Nachrichtsblatt 1875, 120.

Digitized by Google

früher zu leistenden Jagdfrohnen von den Landesfürsten eingeräumt wurde.

Oelknitz zwei Fische, weil das Dorf an der fischreichen Saale liegt und, wie behauptet wird, früher in der Nähe große Teiche gewesen sein sollen.

Bis vor ungefähr 200 Jahren hat sich hier ein Rittergut mit Sitz befunden, worauf noch gewisse sogenannte „Edelmannsgüter" schließen lassen. Auch hat sich eine alte adliche Familie nach diesem Orte benannt. Vermuthlich hatten hier die Brüder Cunze und Hermann von Obelknicz ihre Sitze, von denen Cunze schon vor 1375 gestorben sein muß, während Hermann von Obilkmicz noch 1375 und 1379 zugleich mit Hedwig „syn geswige" genannt wird. Erhard von Oelkenitz soll vor 1497 Langenorla besessen haben. Zu derselben Familie gehörte jedenfalls auch Conradus de Obleckwitz, der 1308 mit Zustimmung seiner Frau und Erben dem Kloster Capellendorf zwei Hufen daselbst verkaufte*). 1565 soll zu Oelknitz ein Balthasar Schlehdorn gesessen haben und 1576 Christoph und Philipp, Gebrüder Schlehdorn, mit ihren Vettern und Mitbelehnten, Burgundus und Philipp dem Jüngern**). Der letzte Besitzer des Mannlehnguts Oelknitz war Abraham von Schleendorn, nach dessen Absterben 1659 dasselbe heimfiel. Die Gebäude sind damals niedergelegt, die dazu gehörigen Grundstücke aber anderweit verkauft worden. Die zu diesem Rittergute gehörig gewesenen Lehnwaaren, Zinsen und Frohnen bestanden noch bis in die neuere Zeit als ein Mann- und Weiberlehn.

Trockenborn, einen äugenden Hirsch.

Es hängt dieses Symbol jedenfalls mit der Jagd zusammen, da dieses Dorf rings von Waldungen umgeben ist und die Einwohner Jagdfrohne zu leisten hatten.

Ueber die Zerstörung des dabei gelegenen Jagdschlosses Fröhlichenwiederkunft hat sich folgende mündliche Ueberlieferung erhalten. Im Jahre 1547 nach der Schlacht bei Mühlberg soll der Herzog Alba in dem alten Jagdschlosse übernachtet und den ihn begleitenden spanischen Truppen in dem Dorfe Trockenborn, den deutschen Landsknechten aber an einem ungefähr ¼ Stunde davon entfernten Orte im Walde, der noch jetzt der

*) Mitth. Osterl. VI, 387. — Mitth. Kahla 252. 253.
**) Mitth. Osterl. VI, 417.

Digitized by Google

Soldatenschlag heißt, Nachtquartiere angewiesen haben. Die deutschen Landsknechte, ärgerlich, daß die Spanier bessere Quartiere erhalten, sollen dieselben bei Nacht alarmirt haben, wobei ein spanischer Trompeter in der Nähe des Jagdschlosses in dem heutigen Tags noch davon benannten Trompeter- oder Spaniergraben erschossen worden sein soll. Der Herzog Alba, von den Soldaten in der irrigen Ansicht, daß die Bewohner Trockenborns den Alarm verursacht und den Trompeter erschlagen hätten, bestärkt, soll befohlen haben, das ganze Dorf niederzubrennen, sich aber auf Bitten eines bei ihm weilenden Herzogs von Würtemberg mit Niederbrennung des alten Jagdschlosses begnügt haben.

Röbschütz, ein weidendes Schaf, welches jedenfalls auf Viehzucht als Beschäftigung der Einwohner hindeutet.

Menschliche Figuren begegnen uns in den Siegeln von

Unterbodnitz, mit einem Landmann, der in der rechten Hand eine Holzart und in der linken eine Blume hält, wahrscheinlich ein Zeichen der Beschäftigung der Einwohner mit Ackerbau und Holzhandel.

1424 den 2. März erhielt der „Priester Ern Conradt Rosenhain, Pfarrherr zu Bodenitz, von Hans von Burgau, Herrn zu Lobdeburg, ein Weingarten geschenkt, der da ist genandt die Leimgrube, der do liegt ober Drackendorf nahe öber dem oberen Schlosse".

Zweifelbach mit einem nackten wilden Manne, der in der rechten Hand einen mit den Wurzeln ausgerissenen Baum hält. Was dieses Bild bedeuten soll, dafür läßt sich gar keine Erklärung finden.

1380 trägt Hartmann von Kochberg 14 Groschen Gülte zu Zweifelspach dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu Lehen auf und 1414 wird dieser Ort dem Erbtheile des Grafen Wilhelm von Orlamünde zugeschlagen *).

Kleinpürschütz, mit einem Landmanne, der in der rechten Hand eine Blume hält.

Früher war hier ein Rittergut vorhanden, das schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze der Landesherrschaft sich befand. 1701 wurde das sogenannte Vorwerk Kleinpürschütz, nachdem es eine längere Reihe von Jahren verpachtet gewesen,

*) Reitzenstein a. a. O. 195. 214.

Digitized by Google

an den damaligen Commandanten auf der Leuchtenburg, den Obriſtlieutenant Werner von Dieskau, wiederkäuflich überlaſſen, 1711 aber zerſchlagen.

Aus der Natur ſind ferner hergenommen die Bilder auf den Siegeln von

Ammelſtädt, welches in ſehr rohen Umriſſen einen Bach darſtellt, jedenfalls den am Dorfe vorüberfließenden Bach.

Dieſes alte Siegel wird nicht mehr geführt. Dafür hat die Gemeinde jezt einen Stempel, welcher eine über einen Bach führende Brücke zeigt, an deren beiden Enden je eine Pappel ſteht.

Dürrengleina zeigt im Siegel eine von Buſchwerk umgebene Ruine, welche wahrſcheinlich die bei dem Dorfe gelegene Ruinen einer vielleicht im Bruderkriege zerſtörten Kirche darſtellen ſoll. Neben der Kirche ſoll auch ein Edelhof geſtanden haben, als deſſen Beſitzer 1321 und 1325 Heinrich von Dorrengline genannt wird. Derſelbe wird in zwei Urkunden der Brüder Hermann und Albert von Lobdeburg, dicti de Leuchtenberg, aus den genannten Jahren unter den Zeugen aufgeführt, gehört demnach muthmaßlich zu den Vaſallen der Herren von Lobdeburg*).

Zulezt iſt noch zu betrachten das Siegel von

Mötzelbach, welches erſt ſeit dem Jahre 1848 geführt wird und eine ſehr geſchmackloſe allegoriſche Darſtellung von Glaube, Liebe, Hoffnung zeigt, einen Altar, worauf ein brennendes Herz liegt und an welchem rechts ein Anker und links ein Kreuz lehnt, von einem Strahlenkranze umzogen, mit der Deviſe: „Vertrauen und Einigkeit fördert Wohlſtand", darunter der Name der Gemeinde.

*) Schmidt, Lobdeburg 118. 120.

Digitized by Google

Inhalt des I. Bandes.

	Seite
Kurzer Bericht über die Thätigkeit des Vereins seit seiner Gründung	3
Hausinschriften aus Kahla und Orlamünde. Von A. Fischer	7
Beschreibung der Grenzen des vormaligen Amts Orlamünde. Von H. Schmidt	9
Die Brüderschaft des heiligen Leichnams zu Orlamünde. Von V. Lommer	10
Zur vaterländischen Jagdgeschichte. Von Röber	13
Nachrichten über die St. Margarethenkirche zu Kahla. Von E. Löbe	22
Der Harnisch der Stadt Orlamünde. Von V. Lommer	42
Regesten und Urkunden über die Kirche Unsrer lieben Frau zu Orlamünde. Von E. Löbe	51
Regesten und Jahrbücher der Stadt Orlamünde. Von V. Lommer	69
Auszug aus den Jahresberichten des Vereins auf 1871, 1872 und 1873	187
Lieferungsvertrag über einen Silberkauf von 1573. Von A. Fischer	196
Ueber das Hof- und Kammerwesen unter Herzog Johann Philipp. Von E. Pilling	201
Zur Gemeindeverfassung des Dorfes Dienstädt. Von K. Chr. Strümpfel	207
Rechtsdenkmale der Stadt Orlamünde. Von V. Lommer	211
Die Saalbrücke bei Kahla. Von E. Löbe	247
Rechtsdenkmale der Grafschaft Orlamünde. Von V. Lommer	291
Fünf Urkunden über Oberhasel. Von K. Apetz	388
Die Siegel der Dorfgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Kahla nebst historischen Notizen über die betreffenden Ortschaften. Von K. Apetz	398

Digitized by Google

Register.

(Abkürzungen: D. bedeutet Dorf, K. Kahla, O. Orlamünde, St. Stadt.)

A.

Alba, Herzog von, 437.

Albert, Herzog zu Sachsen, 114. 221. 236.

Albert, Herzog zu Sachsen-Saalfeld, 428.

Albert, Pleban und Pfarrer in O., 85. 87.

Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg, 82.

Aldynberg, Claus, Rathsmeister zu O., 58. 96.

Alich, Rudolph v., Voigt zu Kochberg, 88.

Altenberga, D. und Schloß, 409. — Herrschaft, 92. 113.

Altenberga, Burggrafen v., Dietrich II., 370. 411. — Dietrich V. und Dietrich VI., 414. — Dietrich IX., 416. — Dietrich X., 59. 60. 97. 370. 410. — Heinrich, 370. — Johannes, 414.

Altenberga, Burggräfin v., Gelycke, 414.

Altenburg, St., 96. 107. — Bergerkloster das., 48. — Georgenstift das., 34.

Altendorf, D., 110. 418.

Altendorf, Conrad, Dietrich, Gebhard v., 418.

Amelunxen, Ferdinand v., 431.

Ammelstädt, D., 439.

Amsdorf, Nikolaus, Bischof, 37.

Anna, Kaiser Karl IV. Tochter, 93.

Anna Sophie, Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt, 18.

Anna, Altar der heiligen, 26.

Anno II., Erzbischof von Köln, 87. 415.

Appinzeller, Jägermeister in O., 117.

Aquila, Georg Friedrich, Bacc. in K., 7. — Caspar, Pfarrer in Saalfeld, 35. 40.

Arnold, Pleban in K., 32.

Arnshaugk, Schloß, 94. 95. 96. 107.

Arnstadt, Stadtrecht, 225.

August, Herzog zu Sachsen, 138.

August, Kurfürst von Sachsen, 150.

Auma, Kirche, 34. — Schloß, 94. 95. 96. 107.

B.

Back, Johannes, Bürgermeister in O., 182.

Badestube zu O., 102. — zu K., 248.

Bären, Bärenjagd, 13. 15.

Balduin, Erzbischof von Mainz, 406.

Balthasar, Landgraf von Thüringen, Markgraf von Meißen, 91. 94. 274.

Barnitz, Barnitzberg, 27.

Bechmann, Friedrich, Rathsmeister in O., 108.

Bechsteden, D., 52.

Bechstedt, Heinrich v., Richter zu Reinstädt, 55. 95. 405.

Bechstet, Georg, Augustinermönch zu O., 82.

Beck (Becker), Nikol, Stadtschreiber in O., 155. 156. 375.

Becker-Laurich, Diakonus, dann Oberpfarrer in O., 179.

Beckerskirchhof, Wüstung, 406.

Behringer, E. Z., Bürgermeister in O., 177.

Beirother, Paul, Bürgermeister in O., 147.

Bendeleben, Heinrich Christoph v., 403.

Bergern, D., 406.

Bergmann, Johann, Inspector und Pfarrer in O., 170.

Beringer, Hans, Amtmann u. Schösser zur Leuchtenburg, 365. 373.

Digitized by Google

Beringesrode (Bernhardsrode), Holz, 101.
Berka, St., 96.
Bernhard, Hans, Forstmeister in O., 146. 375.
Bernhardsrode, D. und Wüstung, 52. 84. 431.
Berthold, Pleban in O., 87.
Bertold, Probst zu Roda, 251.
Beulwitz, Heinrich Dietrich und Ilse v., 107. — Christoph v., 425.
Beust, Joachim Ernst v., 402. — Karl v., Oberstallmeister, 183. — Karl Christoph und Wilhelm Innocentius v., 405. — Karl Hermann Theodor Heinrich, Freiherr v., 403.
Beutelsdorf (Puczelsdorff, Puzeldorff), D., 9. 87. 98. 110. 128. 300. 380. 415. 430. — Pfarrei das., 103.
Beyer, Georg Adam, Amtsverweser, später Amtmann zu Leuchtenburg und O., 377.
Beyerlein, Hermann Julius, Bürgermeister in O., 182. 183.
Bibra (Bebra), die, 28.
Bibra, D., 110. 114. 300. 382. 486.
Bibra (Bebera), Adolph, Antonius, Berthold, Hans, Johann v., 407. — Johannes v., 407. 420. — Hermann v., 406. 407. 420.
Blankenberg, Adelheid v., 96. — Heinrich v., 99. 103. 108. 371. 408. — Hans v., 105. — Theodorich v., 408.
Blankenburg, St., Statuten, 225.
Bockedra (Buckdra, Bugkedrowe, Buckedrow, Bücketrow), Albrecht v., 422. — Fritze, Heintze, Hermann, Otto v., 421. — Heinrich v., 421. 422. Heinze v., 27. 251.
Bodnitz, Hermann v., Priester, 251.
Boner, Christoph, Schösser zur Leuchtenburg, 190. 375. — Samuel, Schösser, 303.
Bora, Catharina v., 132.
Botener (Bottener), Bertold, Rathsmeister in O., 65. 100. 101. — Dietrich, desgl., 111. — Nickel, desgl., 119. — Ticzel, desgl., 67. — Hermann, Rathsmann das., 62.
Bracteaten, 187. 189.
Brandenstein, Schloß, 96.
Brandenstein, die von, 119. 332. — Conrad v., 159. — Eberhard v., 105. — Ewald v., 159. — Hans Heinrich v., 420. 431. — Heinrich, Albrecht v., 362. — Joachim v., 416. — Schweibold v., Amtmann zu Saalfeld und Leuchtenburg, 156. 157. 282. 376.
Brauer, Johann Peter, Landrichter zu O., 376.
Braunschweig, St., 49.
St. Brenden, Wüstung, 409.
Brömel, Johann, Diakonus in O., 167.
Bronsart, Sebastian v., Oberjägermeister, 433. 435.
Brückenmeister in K., 253. 285 ff.
Brückenschiff zu K., 285.
Brußwin (Broßwin), Hans, Voigt zu Arnshaugk und Amtmann zu Leuchtenburg, 251. 372. 373.
Brüx, St., 93.
Bucha (Büch), D., 26. 132. 107. 383.
Buchberg, der, 140.
Bucka, Wüstung, 422.
Bünau, Heinrich v., 105. — Thekla, verw. v., geb. von Seebach, 424.
Bürgel, St., 96. 108. — Gerichtsstuhl das., 359.
Büttner (Faber), Peter, Pfarrer in K., 36.
Bula, Hincze v., 55.
Bundschuh, Eberhard, Bürgermeister in O., 147. 148. 150.
Burchard, Burggraf zu O., 85.
Burgau, Hans v., Herr zu Lobdeburg, 438.
Burgau, 96. 108.
Burger, Dietrich Friedrich August, Burgrichter, 378.
Burggericht zu Dienstädt, 207.
Burggericht zu O., 291 ff.
Burghartsrode, Herman v., Burgmann zu O., 100. 371.
Burgsdorff, Gottlob, Johann Philipp, Christoph Ludwig, Friedrich Gottlieb, Georg Heinrich, Karl Wilhelm v., 403.

Digitized by Google

Burgwerben, Kirche zu, 34.
Busendorf, D., 52.
Buttelstädt, Dingstuhl das., 368.

C.

Camburg, 96. — Burgwarte das., 70.
Carlsdorf, Wüstung, 406.
Cernast, Heinrich, Ortelteiler, 251. 372. — Hermann, Amtmann zu Leuchtenburg, 372.
Chirchbaringa (Kirchberg), 78.
Christian, Prinz von Sachsen, 14. 15.
Christian, Herzog zu Sachsen, 16.
Christian, geistlicher Vikar zu O., 84.
Christian Wilhelm, Prinz von Sachsen-Gotha, 19.
Christiani, Ludwig, Bürgermeister zu O., 161.
Chutizi, Gau, 78.
Clingen, Statuten der Stadt, 225.
Coburg, 16. 78.
Conrad III., deutscher Kaiser, 82.
Crompsstorff, Heinrich v., Amtmann zu Leuchtenburg, 373.
Crossen (Crozne), D., 52. 79. 87. 110. 128. 357. 407. — Kirche St. Peter das., 57. 97.
Crossen (Crossene, Crozene, Chroßen, Crozne, Grussen, Gruzen, Krozne), Conrad, Dietrich, Martin, Volcwin v., 408.
Crumstorff (Krummesdorff), Arnold v., 86. 330. 371.
Crusius, Nicol, Amtsschreiber, 376. — Paulus, Mag., Pfarrer in O., 149. 150.
Crutheim, D., 52.
Czog, Altarmann in O., 67.

D.

Damnitz, Marie Sophie v., geb. von Mühlich, 422.
Degen, Heinrich, Pfarrer zu Bremsnitz, 146.
Dehnabach, 411.
Dienstädt (Denstede, Denstete, Deynstete, Tenestete), D., 52. 53. 57. 79. 83. 84. 89. 97. 98. 107. 110. 118. 300. 331. 382. 411. 414. 419. — Pfarrei das., 103.
Dienstädt, Beringer, Curt, Dorothee Susanne, Edwigis, Hermann, Johannes, Michael, Rudiger, Schweibbold v., 412.
Dingelstedt, Johannes v., Dekan der St. Peterskirche zu Jechaburg, 29.
Dieskau, Werner v., Commandant auf der Leuchtenburg, 439.
Dietrich, Burggraf v. Kirchberg, 98. 103.
Dietrich, Pfarrer zu O., 84.
Dietrich, Viceplebanus zu O., 97.
Dithmar, Nikolaus, Vikar an der Margarethenkirche zu K., 41.
Dobermann, Severin, Syndikus und Prätor zu K., 7. 8.
Dölzk, (Doltzka, Doltzke), Bernhard (Berndt) v., 244. 423. — Hans Matthes v., 423.
Dolenstein (Tollynsteyn), Berg, 27. 28. 141.
Dornburg, Schloß und St., 80. 96. 219.
Dorndorf, D., 9. 52 79. 110. 121. 129. 130. 300. 347. 381. 415. 418.
Dorrengline (Dürrengleina), Heinrich von, 439.
Dratstet, D., 85.
Draxdorf, Hans Friedrich von, 425.
Dreßler, Johann Peter, Bürgermeister in O., 170. 171. 172.
Drößnitz (Trößenitz), D., 9. 56. 59. 61. 97. 110. 382. 407. 419.
Dürrengleina, D., 439.
Dyvorthe, Heinrich Marschalk v., Marschalk der Herrschaft O., 88. 371.

E.

Ebart, Samuel, Schösser zu Leuchtenburg u. O., 162.
Ebersberg, Margarethe v., 105. 372. — Friedrich v., 105.
Ebert, Kämmerer in O., 156.
Echt, Johann Friedrich, Freiherr Bachhoff v., 466.
Eelking, Hermann v., Oberst, 195.
Ehrenberg, D. und Schloß, 96.
Ehrenberger, Andreas, Pfarrer zu Großeutersdorf, 436.
Ehrenfried, Pfalzgraf zu Aachen und bei Rhein, 78.

Digitized by Google

Ehrenfried, Georg, Dr., Hauptmann auf der Leuchtenburg, 166. 377.
St. Ehrhard-Vikarei zu O., 136.
Ehrlich, Johann August, Superintendent in O., 174. — Gotthilf Christian August, Rector das., 176.
Eichenberg (Eicheneberch), D., 9. 52. 53. 57. 79. 97. 382. 403.
Eichenberg (Eychenberg, Eichenbergk, Eichelberg, Echilberg), Albert v., 85. 371. 403. 412. — Albrecht v., 53. 100. — Adam Heinrich v., 431. — Balthasar v., 108. 112. 131. 409. — Balthasar Friedrich v., 138. 407. — Berlt v., 116. — Bernhard v., 101. 107. 112. 144. 423. — Caspar v., 108. — Caspar Joachim v., 408. — Christoph v., 133. — Dietrich v., 56. 57. — Else v., 100. — Gertrud v., geb. von Zcedewitz, 93. — Georg Christoph v., 408. 414. — Götz v., 53. 89. — Hans Christoph Dietrich v., 408. — Hans v., 100. Hans Otto v., 408. — Heinrich v., 59. 99. 104. 116. 117. 119. 120. 138. 408. — Heinrich Friedrich v., 408. — Heinz v., 423. — Johann (Jahn, Jan, Jhan, Jhane, Jon) v., 93. 99. 100. 101. 107. 108. 121. 433. Voigt zu Orlamünde, Ranis und Saalfeld, 103. 364. 372. Voigt zu Altenburg 254. — Jonas v., 124. — Joram v., 56. 57. 59. 60. 97. 99. — Jutte v., 56. 57. — Katharina v., 100. — Kunne v., 56. 57. — Ludwig Adam Ernst v., 408. — Margarethe v., 107. 433. — Otto v., 56. 57. 93. — Siegmund v., 403. — Wolf v., 136. 146. 155. 403. 423.
Eichler, Johann, Cantor in O., 154.
Eichorne, D., 52. 84.
Einsiedel, Haubold Heinrich v., 139. 175. — Heinrich v., 139.
Eisenberg, Schloß und St., 96. 105. 108. — Gerichtsstuhl das., 359.
Eisenhart, Jeremias, Magister in Leitmeritz, 156.
Elisabeth, Gemahlin des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, 91.
Elisabeth, Herzogin zu Sachsen, 205.
Elisabeth, Fürstin zur Lippe, 409.
Ellinger, letzter Prior des Wilhelmiterklosters in O., 131. 133. 145. — Andreas Dr., Professor und Vicerector zu Jena, 150. 153. 154. — Clemens, Rathsschenke in O., 156. — Damian, Bürgermeister das., 137. 146. 147. 149. 151. — Joachim, Bürgermeister, 137. 139. 142. 144.
Elster, Fluß, 78.
Elsterberg, Kirche das., 34.
Ende, Cunze v., 105. — Ehrenfried v., 48. — Götz v., 117. — Nikol. v., 149. — Amtshauptmann 373.
Engerda, Thiderich v., 88. 404.
Engerda (Eggerde, Hengerde), D., 9. 52. 79. 86. 107. 110. 114. 300. 347. 381. 404. 415.
Enzenberg, die von, 419. — Christoph v., 133. — Ludwig v., 94. 371. — Lutze, Lise v., 94.
Erbar, Johann, Bürgermeister in O., 177.
Erbzinsen der Orlamündeschen Pflege, 378 ff.
Erffa, von, Hauptmann der Veste Coburg, 13.
Ernst August, Herzog zu Sachsen-Weimar, 17.
Ernst, Herzog zu Sachsen, 37.
Ernst, Kurfürst von Sachsen, 114. 115. 195. 221. 236.
Ernst II., Herzog von Sachsen-Gotha, 19. 176.
Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg, 186.
Eschwege, Hermann von, Rektor in O., 102.
Eutersdorf, siehe Großeutersdorf.
Eutersdorf (Eudersdorph, Owedensdorff, Oydersdorf, Oydensdorff, Ovydensdorff, Oudasdorf, Eidersdorf), Albert, Burchard, Hermann, Dietrich v., 420. — Heinrich v., 85.
Etzelbach (Etcelbeche), D., 52. 107. 429.
Etzelbach, Conrad Hans v., 429.

F.

Faber, siehe Büttner.
Faber, David, Schösser zur Leuchtenburg, 376.

Digitized by Google

Fabian und Sebastian, Altar der heiligen, zu K., 26. 30. — zu O., 114. 124.

Färz (Foritzsche), Hermann, Rathskumpan, Rathsmeister und Bürgermeister in O., 119. 122. 123. 239.

Feilitzsch, Fabian, Günther v., 92.

Findeisen, Benjamin Ernst, Superintendent in O., 176. 177. 178. — August, Diakonus das., 177.

Fingerlin, Wolfgang, Rathsmeister und Bürgermeister in O., 115. 117. 121. 125. 127.

Fladung, Johann, Pfarrer und Superintendent zu O., 157. 158. — Timotheus, Diakonus das., 157. 158.

Flans (Flanß, Blans), Anna, Gertrud, Günther, Hedwig, Mechtild, Sophie, 401. — Bartel, Christoph Georg, Joachim, 429. — Curt, 121. 429. — Dietrich (Theodorich), 54. 253. 400. 401. 429. — Hans, 54. 253. Heinrich, 25. 53. 54. 56. 59. 99. 253. 400. 401. 405. 429. — Jörgen, 253. — Kunigunde, 400. 401. — Thiczil (Dietzel), 253.

Flans, Wappen, 253, 406.

Flemming, Hans, Rathsmeister in O., 113. — Pankratius, Bürgermeister das., 134. 135.

Flenser, der, Weingarten zu O., 102.

Förster, Karl Friedrich, Amtmann zu K., 377.

Förtzsch, Johann, Amtsrichter, 376.

Fortzsch, Hans, Bürgermeister in K., 279.

Frankenberg, Silvius Friedrich Ludwig Freiherr v., Amtshauptmann zu Leuchtenburg und O., 377.

Frankendorf, Albert, Richter, 252. 371.

Frankendorf, Wüstung, 411.

Fredebach, Ditterich, Rathsmann zu O., 62. — Hans, Altarmann das., 65.

Freiberg, Statuten der Stadt, 225.

Freienorla, D., 9. 110. 114. 300. 347. 379. 415. — Kirche des St. Laurentius das., 57. 97. 416.

Freisleben, Heinrich, Dr., Superintendent in O., 161. 162.

Fricke, R. A., Bürgermeister O., 177.

Friedebach (Briedebach), D., 81. 361.

Friedrich I., mit der gebissenen Wange, Landgraf von Thüringen, 88.

Friedrich II., der Ernste, Landgraf von Thüringen, Markgraf von Meißen, 90. 91. 195. 410.

Friedrich III., der Strenge, Landgraf von Thüringen, Markgraf von Meißen, 91. 92. 94. 95. 235. 274.

Friedrich IV., der Streitbare, Landgraf von Thüringen, Markgraf von Meißen, 34. 95. 96. 98. 99. — I., Kurfürst von Sachsen, 101. 110. 195. 236. 408. 410.

Friedrich II., der Sanftmüthige, Kurfürst von Sachsen, 102. 104. 105. 106. 110. 195. 254. 410.

Friedrich III., der Weise, Kurfürst von Sachsen, 115. 117. 120. 129. 236.

Friedrich III., Pfalzgraf von Sachsen, 403.

Friedrich, Herzog zu Sachsen, 202. 402.

Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha, 163. 164.

Friedrich, Erbprinz zu Sachsen-Gotha, 17. 19.

Friedrich II., Herzog zu Sachsen-Gotha-Altenburg, 16. 17. 429. 433.

Friedrich, Herzog zu Sachsen-Altenburg, 178.

Friedrich, Prinz von Holstein, 15.

Friedrich, Burggraf von Nürnberg, 91. 438.

Friedrich Wilhelm II., Herzog zu Sachsen, 13. 14. 15. 160. 161. 162. 163. 204.

Friedrich Wilhelm, der Jüngere, Prinz von Sachsen, 14.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen-Meiningen 18.

Friesen, Stephan v., 16.

Fröhlichen-Wiederkunft, Schloß, 142. 437.

Frohburg, Kirche das., 34.

Frohneburg, Maria von, 138.

Frohnetänze, 313.

Fuhrmann, Christian, Dr., Bürgermeister in O., 167.

Fulda, Kloster, 411.

Digitized by Google

Fulderus, Andreas, Mag., Pfarrer und Superintendent in O., 154. 157.

G.

Garnß, Dietrich, Amtmann zur Leuchtenburg, 373.

Gaudich, Christoph, Superintendent in O., 159. 160.

Geilsdorf, Jhan v., 105.

Georg, Landgraf von Thüringen, 96. 98. 99. 195. 408.

Georg, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, 409.

Georg Albrecht, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach, 15.

St. Georg, Ritter, 417. 418.

Georgenstift in Altenburg, 34. 35. — Patronatsrecht desselben, 34.

Gera, Statuten der Stadt, 225.

Gerichtsbücher der Schöppengerichte zu O., 294.

Gerichtsstein auf der Saalbrücke zu K., 264. 273.

Gernewitz, D., 31. 32.

Gerstenberger, Dr. Markus, Amtmann zu Leuchtenburg, 376. 428. — Johannes Markus, 428.

Gerstenbergk, Kanzler zu Weimar, 303. — Konrad Ludwig, Amtmann zu Leuchtenburg und O., 378.

Gertrud, Aebtissin des Klosters Ichtershausen, 87.

Geunitz (Gogenitz, Goynicz), D., 52. 79. 87. 107. 108. 110. 128. 382. 415. 432. — Pfarrei das., 103.

Geunitz (Goynitz, Goynicz, Gainitz), Claus, Hans Liborius, Johannes, Lorenz, Quirin, Theodor, Urban Nickel, Walter, Witto v., 432. — Hans, Henze v., 101. 432. — Heinrich (Henrich) v., 25. 364. 432.

Geusau, Friederike, Karl, Levin v., 424.

Gewerf, Bedeutung des Wortes, 48.

Gietchensborn (Jüdenborn) bei Löbschütz, 265.

Glaser (Glaß), Johann, Vikar zu K., 41.

Glatzius, (Glatz), Caspar, Mag., Pfarrer zu O., 132. 133. 134. 136. 137. 140.

Glese, Bedeutung des Wortes, 46.

Gleichen, Ernst Graf v., 113. 118. 122. 243. 366. 373. 410.

Gleichen, Hans Christoph v., 430. — Hans Wilhelm v., 428. — Hans Wolf v., Jägermeister und Amtmann zu Roda, 156. 375.

Gleichen-Rußwurm, Carl, Christian Ernst, Heinrich Alfred, Heinrich Adalbert, Heinrich Raimund, Heinrich, Wilhelm Heinrich Carl v., 430.

Glitzsch, Conrad, Mag., Pfarrvikar zu O., 131.

Godescalk, Pleban in O., 85. 86. 330.

Gölzsch, Johann, Kirchner in O., 154.

Göpel, Andreas, Bürgermeister in O., 130. — Cleman, Amtsrichter das., 375. — Hans, Rathsmeister das., 111.

Göpner, J. Basilius, Commissar, 377.

Görlitz, Martin, Pfarrer in Braunschweig, 36.

Gößnitz, Kirche das., 34.

Goldberg, St., 297.

Gotha, Dingstuhl das., 368.

Gottschalck, Markus Christian, Kurmainzischer Hof- und Regierungsrath, und Franz Christian, Gräfl. Hatzfeldischer Kanzleirath, 424.

Goynitz, Nikolaus, Vikar zu K., 29. 31. 35. 41.

Gregorius, Abt des Stiftes Saalfeld, 125.

Greuda, Ingridi, D., 411. 413.

Grimmenstein, Schloß zu Gotha, 80. 148.

Groitzsch, Grafschaft, 91. 96.

Grose, Petrus, Vikar zu K., 41.

Große, Severin, Bürgermeister zu K., 23. 260.

Großbockedra, D., 421.

Groß-Eutersdorf (Oudenesdorff, Owedensdorff, Oydesdorff, Rechten-Oydestorff, Windischen-Oydesdorff, Windischeneydersdorff), D., 9. 72. 110. 129. 134. 379. 420.

Groß-Eutersdorf, Ausgrabung, 5.

Großkochberg, D., 9.

Großkröbitz, D., 419. 431.

Digitized by Google

Großlöbichau, D., 32.
Großpürschütz, D., 436.
Günther, Nikolaus, Vikar zu K., 30. 41.
Günther, Rector in O., 162.
Günther, Karl Theodor, Hofadvokat und Justizrath, Bürgermeister in O., 177. 178. 179.
Günzscheld, Bürgermeister in O., 155. 156. 157.
Gumperda (Umpredi, Wumpirde, Gumpirde, Gomperde), 9. 52. 79. 110. 231. 382. 411. 420. 422.
Guther, Nickel, Rathsmeister in O., 108.
Gyseln, Heinrich, Priester und Frühmesser in O., 65. 101.

H.

Haagen, Johann Gottlieb, Rector in O., 169.
Haak, Eleonore Hippolita und Johanne Eleonore Christiane v., 170.
Haberland, Diakonus und Rector in O., 178.
Haberland, Amtskommissär in K., 345.
Haberland, Advokat in K., 424.
Hackethal bei Löbschütz, 265.
Hagen, Mag., Cantor in O., 173.
Hain (Hayn), Caspar, Christoph, Conz, Daniel, Hans, Hans Heinrich, Jobst, Markus, Wolf, Volkmar v., 402. —Ernst, 413.
Hainborn, der, 122.
Hammer, Karl Philipp, Amtmann zu Leuchtenburg und O., 377.
Hannen, Dietrich, Rathsmann zu O., 58.
Harnisch, der Stadt O., 42.
Harras, Dietrich v., 156. 342. — Eustachius, Heinrich, Joachim, Ulrich v., 403. — Peter v., 56. 97. Werner und Jochem, 244.
Hartmann, Heinrich, Landrichter des Amts O., 376.
Hartung, Mag., Kirchner in O., 171.
Hasela, Friedrich v., 420. — Hans v., 103. — Heino v., 416. — Heinz v., 103. 416. — Ulrich v., 416.
Haubitz, Heinrich v., 138.
Haupt, Christoph, Bürgermeister in O., 169.
Haupt, Georg, Landrichter in O., 295. 366. 375. 376.
Heeringen, Rudolph Anton v., Amtmann zu Leuchtenburg und O., 377.
Heerwagen, 46—48.
Heiligenkreuz, Kloster zu, 135.
Heilingen (Helingen, Heldingen, Hellingen, Heyldingen), D., 9. 52. 79. 87. 96. 110. 121. 128. 129. 130. 300. 380. 415. 416. — Pfarrei das., 103.
Heilingen (Heldingen), Albrecht, Günther, Hermann, Theodorich, Witego, Witto v., 417. — Mecza, verw. v., 84.
Heine, Wolf Friedrich v., 408.
Heinicke, Cölestin Ernst Traugott, Hofadvokat, Polizeikommissär und Bürgermeister in O., 171. 172. 173.
Heinrich I., deutscher König, 78.
Heinrich V., deutscher Kaiser, 82.
Heinrich VI., deutscher Kaiser 83.
Heinrich, Erzbischof von Mainz, 89.
Heinrich, Kapellan des Grafen Hermann V. von O. und Probst des dasigen Klosters, 88.
Heinrich, Pleban in O., 85. 88.
Heinrich, Prior des Wilhelmiterklosters zu O., 93.
Heinrich, Dekan der Kirche zu Biberach, 89.
Heinrich, Kastellan v. O., 83.
Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, 205.
Heller, Nikolaus, Pfarrer in K., 34.
Hellfeld, Ernst August v., Lieutenant, 422.
Hemmerling, Pfarrer zu Kirchhasel, 391.
Hendrich, Johann Caspar v., Amtshauptmann zu Leuchtenburg und O., 377.
Hennig, Dietrich, Pfarrer zu Keßlar, 60.
Herlestorff, D., 383.
Hermann, Pleban zu Reinstädt, 85.
Hermann, Diakonus in O., 143. 175.

Digitized by Google

Hermann, Christian Gottfried, Amtmann zu K., 378.
Herold, Georg, Rector in K., 7.
Herold, Pleban in O., 84.
Hertel, Johann, Kantor in K., 7.
Heßler, Heinrich v., Oberstlieutenant, 428.
Heßling (Hesselingen), Quirin, Bürgermeister in K., 259. 275. 280.
Hetstete (Hettstädt), Hermann v., 87.
Heuchelheim, Tobias, Diakonus in O., 150.
Heuschrecken, 165.
Heusdorf, Kloster, 31. 33.
Heynack, Hartmann, Priester in K., 28. 40.
Heynitz, Dietrich v., 418.
Hildebrand, Priester und Kapellan des Grafen v. O., 85.
Himmel, Enoch, Superintendent in O., 160.
Hinrichtung in O., 146.
Hirsch, Philipp, Bürgermeister in O., 168. 169.
Hirschhügel, Schloß, 425.
Hirschstein, Heinrich, Vikar in K., 41.
Hocheim, D., 52.
Hoff, Diakonus in O., 173.
Hofgerichte, 368.
Hofmann, Johann, Schösser zu Leuchtenburg und O., 146. 374.
Hohenthal, Friedrich Wilhelm Freiherr v., 405.
Hohenthal, Christian Gottlieb Graf v., 406.
Holbach, Heinrich v., 107. 402. — Lise v., 107. — Georg Melchior v., 401. — Reinhardt v., 252. — Veit Dietrich v., 402.
Hold, Otto, Voigt zur Leuchtenburg, 251. 371.
Holde (Holt, Hoilt), Pleban in K., 32. 33. 252.
Holderrieder, Dr. Johann Laurentius, Gottlob Heinrich, Lorenz Wilhelm, Gottfried Jakob, 422.
Holtzner, Vikar in O., 123.
Honßheym, Johann, Pfarrer in K., 34. 249.
Hottensteden, D., 52.
Hügel, Andreas, Mag., Pfarrer und Superintendent in O., 145. 149. 150. 151. 154.
Hügel, Andreas, Bürgermeister in O., 159.
Hühn, August, Kirchner in O., 182.
Hünefeld, Anna Katharina verw. v., geb. von Neuhaus, 403. — Friedrich Ludwig v., 428. — Nikolaus Christoph v., 92.
Hütten (Gumpreshütten), D., 81.
Hummelshain, D., 9. 110. 436. — Brand des Jagdschlosses das., 186.
Huß, Johann Friedrich, Magister in O., 169.

J.

Jägersdorf, D., 425.
Jägersdorf, Wüstung, 413.
Jägersdorf (Gegerstorf), Heinrich v., 26.
Jahn, Johann Heinrich, Bürgermeister in O., 169.
Jahn, Antonius, Förster in Hummelshain, 304.
St. Jakobskirche in O., 82. 83. 89.
Ichtershausen (Uchtrishusen), Kloster, 87.
Jena, St., 96. 108. 217. — Stadtgericht das., 387. — Cisterzienserkloster das., 32. — Universität das., 146.
Igrikesleiuen, D., 32.
Ihener, Clemens, Bürgermeister zu O., 130. — Hans, Rathsmeister das., 111. 112. 113. — Jacob, Rathsmeister und Bürgermeister das., 120. 123. 124. 127. 129. 131. — Johann, Prior zu O., 111.
Stadt-Ilm, 198.
Ilmin, Gau, 84.
Ingirsleubin (Ingersleben), Jörge v., Voigt zum Altenberge, 243.
Innocenz VIII., Pabst, 119.
Johann der Beständige, Kurfürst und Herzog von Sachsen, 35. 115. 117. 124. 129. 130. 236.
Johann, Burggraf von Nürnberg, 91. 371.

Digitized by Google

Johann, Erzbischof von Magdeburg, 113.

Johann, Bischof von Syron, 113.

Johann, Probst des Klosters Ichtershausen, 87.

Johann, Probst von O., 88.

Johann Adolph, Prinz von Anhalt-Zerbst, 16. 17.

Johann August, Erbprinz zu Zerbst, 16.

Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, 135. 137.

Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Saalfeld, 195.

Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Weimar, 163.

Johann Friedrich, Fürst von Anhalt, 17.

Johann Friedrich, Prinz von Anhalt-Dornburg, 17.

Johann Friedrich I., der Großmüthige, Kurfürst von Sachsen, 37. 135. 137. 139. 141. 142. 256. 416. 432.

Johann Friedrich II., der Mittlere, Herzog zu Sachsen, 8. 139. 142. 144. 145. 146. 147. 276. 277. 430.

Johann Friedrich III., der Jüngere, Herzog zu Sachsen, 144. 276. 277.

Johann Georg II., Kurfürst von Sachsen, 15.

Johann Georg III., Herzog zu Sachsen, 15.

Johann-Georgenstadt, 15.

Johann Philipp, Herzog zu Sachsen, 157. 158. 201. 402. 423. 428.

Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen, 147. 149. 190. 191. 196. 276. 277.

Johann Wilhelm II., Herzog zu Sachsen, 204. 402.

Johanne Magdalene, Prinzessin von Sachsen, 14.

Johannes von Naumburg, Schulmeister in O., 64. 100.

Joseph, Herzog von Sachsen-Altenburg, 180. 181.

Jost, Leonhard, Probst des Klosters zu O., 12. 129.

Iringesdorf (Ehringsdorf), Ginthe-rus de, 33.

Juch, Ludwig, Bürgermeister zu O., 137. 138. 139. 142.

Jungfrau, der heiligen, und der heiligen drei Könige Altar in der Magarethenkirche zu Kahla, 26.

K.

Kacholt, Heinrich, Bürgermeister zu O., 129. 130.

Kahla (Kael, Koahel, Kole, Calo), Altäre, der heiligen Anna und der heiligen Fabian und Sebastian, 24. 26. 30. St. Ehrhardts, 24. 25., der heiligen Jungfrau und der heiligen drei Könige, 24. 26. 28. 29. zum heiligen Leichnam, 24. 25. 26. — Amt, 166. 167. 176. — Amtleute, 171. 377 ff. — Anabaptisten, 37. — Armenhaus, 176. — Badestube, 248. Brückenschiff, 285. — Brückenmeister, 253. 285 ff. — Burg, Schloß, 22. 26. 30. 80. — Bürgermeister, 7. 259. 275. 279. 280. Frohnveste, 418. Hausinschriften, 7. — Kreuz auf der Saalbrücke, 256. 273. — Landrichter, 183. 377. 378. Magarethenkirche, 22 ff. St. Nikolaikapelle, 27. 34. 249. 273. — Plebane und Pfarrer, Baccalaureen, Cantoren, Rektoren, Vikare, 7. 23. 26—37. 39. 40. 41. 84. 85. 88. 97. 146. 249. 252. — Pfarrei, 27. 34. 35. 37. — Rathsmitglieder, 7. 8. — Saalbrücke, 247 ff. — Saalmühle, 138. — Schenkungen an die Kirche, 26—30. — Stadt, 22. 41. 96. 99. 105, 108. 110. 382. — Stadtrichter, 23. 257. — Vikareien, 28. 30.

Kain, Joseph v., 402.

Kalmußen (Kolmsen), Berge, 9.

Kamburg s. Camburg.

Karl der Große, 78.

Karl IV., deutscher Kaiser, 91. 93.

Karl V., deutscher Kaiser, 138.

Karl Friedrich, Herzog von Sachsen-Coburg, 19.

Karoline, Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt, 409.

Karlstadt, Andreas Bodenstein gen., Pfarrer zu O., 131. 132. 133. 141.

Katharina, Landgräfin von Thüringen, 96.

Digitized by Google

Kaulsdorf, D., 94.
Keil, Otto, Förster zu Hummelshain, 151. 375.
Kelner, Conrad, Prior in O., und Johann, Ordensprovinzial daſ., 99.
Kelner, Henrich, Rathsmann in O., 58.
Kemnate, siehe Orlamünde, Reinstädt, Ziegenrück.
Kerenberg, D., 52.
Kessel, Auguste Erneſtine v., 436. — Chriſtine v., 342. — Ernſt Auguſt v., 175. 436. — Eva Julia v., 162. — Friederike Sophie und Friedrich Karl Wilhelm v., 436. — Hans v., 153. 342. 430. 435. — Hans Baſtian v., 162. 435. — Hans Heinrich v., 157. 435. — Hans Jahn und Hans Veit v., 435. — Johann Albert v., 159. — Johann Friedrich und Karl Friedrich v., 436. — Karl Wilhelm v., 175. — Ludwig Friedrich und Moritz Anton v., 436. — Veronika v., 150. — Wilhelm v., 176. — Wolf Philipp v., 430.
Kessile, Heinricus de, 426.
Keßlar, siehe Pfarrkeßlar.
Kirchberg, Burg, 80.
Kirchberg, Burggrafen von, 419. — Albrecht III., 253. 410. — Dietrich VII., 103. 372. — Hartmann II., 103. 372. — Otto, 253. 370.
Kirchberg, Ida, Burggräfin von, geb. Gräfin von Orlamünde, 410.
Kirchmeier (Naogeorgus), Thomas, Pfarrer in K., 39.
Kirste, Johann, Stadtſchreiber und Bürgermeiſter in O., 133. 145.
Kirsten, Joachim, Schulmeiſter in O., 154.
Klein, Elias, Mag., Superintendent in O., 158.
Kleinbockedra, D., 422.
Kleinbucha, D., 414.
Kleinkutersdorf, D., 9. 417. — Anabaptiſten daſelbſt, 37.
Kleinkochberg (Wenigenkochberg), D., 9. 357. 381. 409.
Kleinpürſchütz, D., 438.
Kloſterlaußnitz, 78. 83.
Kloſtermann, Johann Heinrich, Pfarrer in Zeutſch, 173.
Knabe, Cantor und Diakonus in O., 175.
Knauth, Karl Ferdinand Hieronymus, Oberpfarrer in O., 180. 185.
Knebel, Karl Wilhelm v., 424.
Knobelsdorf, Magdalene Eliſabeth v., 139.
Knoll, Hans, Bürgermeiſter in O., 111.
Knorr, Hans, Rathskompan in O., 111.
Kober, Chriſtian Gottfried, Stadtrichter in K., 23. 257.
Koburger, Anthoni, Münzmeiſter, 200.
Koch, Dietrich, Brückenmeiſter in K., 253.
Kochberg, Bernhard v., 105. 107. 109—111. 130. 254. 414. 427. Hofrichter, 106. 365. 372. Amtmann zu Leuchtenburg und O., 373. — Balthaſar v., 111. 160. 317. 365. — Baſtian v., 111. — Conrad v., 63. 400. 427. Amtmann zu O., 99. 364. 371. — Curt v., 243. — Ernſt v., 58. 401. 417. — Georg v., 112. 401. 427. Amtmann zu Leuchtenburg und O., 366. 373. — Hans v., 357. — Hans Georg v., 414. — Heinrich (Henrich) v., 58. 417. — Hartmann v., 58. 99. 133. 417. 438. — Jan v., 55. 58. 95. 97. 417. — Jutta, Katharina v., 58. 417. — Kontz v., 111. — Lorenz v., 111. 112. 357. 400. 427. — Margarethe v., 58. 105. 417. — Mechtilde v., Aebtiſſin, 33. — Wilhelm v., 357. — Bernhard, Caspar, Chriſtoph, Chriſtoph Friedrich, Georg Eckardt, Hans Otto, Melchior, Seyfried, Thiel, Wolf v., 427.
Kochemeiſter, Lorenz, Rathsmann in O., 62.
Köhler, Johann Caspar, Landfiſchmeiſter, 431.
Kötendorf, Heinrich v., Prieſter, 32.
Kötteritz, Wolf v., Kanzler zu Weimar, 375.
Kohlau (colawe), die, 28.
Kohren, Kirche daſ., 34. — Schloß 96.

Digitized by Google

Kolkwitz, D., 400.
Konrad, Erzbischof von Mainz, 52. 83.
Konrad, Pfarrer zu Krossen, 58. 97.
Kosbode (Kospoth), Friedrich v., Voit zu Leuchtemberg, 372.
Kothewitz (Kottwitz), Friedrich v., desgl., 372.
Kotindorf (Cöttendorf), D., 32.
Kotterle, Johann Gottlieb, Rector in O., 168.
Koydel, Claus, Rathsmann und Rathsmeister in O., 62. 100.
Kranichfeld und Schauenforst, Hermann Herr zu, 53. 94.
Krebs, Dr. Christian Bernhard, Amtmann und Rath, 377.
Krebs, Karl, Amtsactuar, 378.
Kropf, Christoph v., 165. 408. 435. — Ernst Alfred Heinrich Benjamin v., 435.
Krossen, siehe Crossen.
Kuhfraß, D., 9. 425.
Kunitz, D., 94.

L.

Lacha, D., 52.
Landgericht zu O., 125. 306 ff., 314 ff. — für Thüringen 368.
Landgerichtsgebühren, 342.
Lange, Daniel, Amtsschreiber in O., 375.
Lange, Heinrich, Bürgermeister in O., 149. 152. 154. 156. 157.
Langenorla, D., 9. 98. 400.
Langenwicz, Gau, 84.
Laube, Johann Abraham, Rector in O., 167.
Laucha, St., 214. 218.
Laudon, General, 19.
Laulumhain, Erhard, Altarmann zu O., 65.
Laun, St., 93.
Laurentii, Heinrich Christian Ludwig, 346. 377.
St. Laurentius, 415. 416.
Lawe, Claus, Rathskompan in O., 239.
Leichnam, zum heiligen, Brüderschaft, 10. — Altar, 24. 25. 26.
Leipzig, St., 96.
Lempur, Gottfried und Johann von, Wilhelmiter-Ordensmönche, 89.
Lengefeld (Lengevelt, Lengefelt), Canolt v., Schöppe zu O., 103. — Hartmann v., 364. 371. — Johann August v., 195. — Ricgard v., 88. — Wiegand Ludwig v., 195.
Leopold, Fürst von Anhalt-Cöthen, 17.
Leuba, Kirche das., 34.
Leuchtenburg (Leuchteuberg, Luchtenberg, Luchtinberg), Amt, 9. 106. 166. 168. 298. — Amtleute, 124. 126. 134. 157. 365. 371 ff. — Amtsschreiber, 148. 347. 375. — Commandanten 168. 179. 377. — Landeshauptmann, 160. 161. — Schloß, 22. 39. 80. 93. 104. 105. 108. 115. 143. 426. — Schösser und Vögte, 23. 26. 118—120. 122. 129. 136. 162. 166. 190. 191. 251. 252. 256. 275. 280. 283. 365. 371 ff.
Leuchtenburg, Albrecht und Johannes v., 22.
Leutenberg, St., Stadtrecht, 225.
Lewensteyn, Hermann v., 26.
Leye, Hans v., 107.
Leymfelt, Arnold v., 60. 98.
Lichtenhain, Friedrich Wilhelm v., 428. — Heinrich v., 25. 405.
Liebing, Burgrichter in O., 296. 310. 354. 355. 378.
Lindig, D., 418.
Lindner, August Wilhelm Hermann, Stadtschreiber und Syndikus in O., 179. 187.
Liskau, D., 421.
Lobdeburg, Albert v., 439. — Hartmann, Mechtildis v., 421. — Hermann v., 421. 439.
Lobdeburg-Leuchtenburg, Albert v., 32. — Hermann v., 31. 32.
Lobdeburg, Herrschaft, 96.
Löber, Christoph Heinrich, Superintendent in O., 109. 139. 162. 163. 166. — Emanuel Christian, Dr. med., 139.
Löbschütz, D., 9. 251. 417.

Digitized by Google

Löwen, Adela v., Wittwe des Markgrafen Otto I. von O., 82.
Lommer, Bruno, Burgrichter, 378, — Victor, Bürgermeister in O., 184.
Lone, Gunther, Rathsmann zu O., 62.
Lorentz, Heinrich Moritz Friedrich, Burgrichter und Amtmann zu K., 378.
Lositz, Wüstung, 421.
Lucanus, Burkhard, Dr. und Consistorialpräsident zu Altenburg, 205.
Lucka, Kirche das., 34.
Ludwig (der Deutsche), König, 411. 423.
Ludwig (der Baier), deutscher Kaiser, 90. 91. 363.
Ludwig, Landgraf von Hessen, 102. 236.
Ludwig II., der Springer, Landgraf von Thüringen, 403.
Ludwig IV., Landgraf von Thüringen, 84. 118.
Ludwig, Landgraf von Thüringen, 91.
Ludewig, Georg, Rathskämmerer in O., 184.
Lusenitz (Laußnitz), siehe Klosterlaußnitz.
Luther, Dr. Martin, 35. 36. 37. 132.
Luthwer, Damian, Schösser und Amtmann zu Leuchtenburg, 374.
Lutoldo, Abt zu Saalfeld, 362.

M.

Macheleyt, Nicolaus, Pfarrer zu Eutersdorf, 135.
Magdalena Sibylla, Herzogin zu Sachsen, 13. 14. 15.
Magdalena Augusta, Herzogin zu Sachsen-Gotha, 18.
Magdeburg, Weichbildrecht das., 214.
Magdeburger, Liborius, Pfarrer zu O., 136.
Magersdorf, D., 425.
Mantel, der rothe, Flurstück bei O. 297.
Margarethenkirche, siehe Kahla.
Marschalk, Gerhard und Dietrich, zu O., 104. 372. — Erhard, zu Gossterstädt, 105. — Wolf Dietrich und Georg Caspar, zu Burgholzhausen, 428.
Martinsroda, (Mertensrode, Märzrode, Martindorf), D., 52. 53. 58. 89. 97. 107. 419.
Meckeler, Johann, Schösser zu Weimar, 124.
Meckfeld (Mechfeld, Meckefeilt), 97. 110. 383. 432.
Megander, Christoph, Magister, Hofprediger des Grafen Kinsky in Böhmen, 158.
Megingoz, Abt zu Hersfeld, 78.
Mehlis, Johann Heinrich, Vice-Landrichter und Landrichter zu K., 346. 377.
Mehrer, Seifarth, Rathsmeister in O., 115. 239.
Meinhardt, Johann, Not. publ. in O., 164.
Meißen, Bisthum, 78.
Meißner, Friedrich Franz Julius, Burgrichter, 378.
Melanchthon, 35. 37. 38. 39.
Melde, Nikolaus, Rathsmeister in O., 112. 113.
Meldingen (Meildingen), die von, 405. — Beringer, Ludolph v., 26. — Ludwig v., 26. 251. — Rudolph v., 26. 106. 406.
Menius, Justus, 37. 38.
Mennewitz, D., 32.
Merseburg, Bisthum, 78.
Merten, Curt, Vicebürgermeister in O., 159.
Merten (Marten, Martini), Bürgermeister in O., 162—165.
Michaelis, Tobias, Schösser zur Leuchtenburg und O., 162. 283. 377.
Michaelis, Schullehrer und Cantor in O., 177.
Milda, D., 419.
Misni, Gau, 78.
Mittelhausen, Siegel des Dingstuhls das., 305.
Mönich, Heinrich, Amtmann zu Jena, 117.
Mötzelbach (Metcelbach, Metzelbach), D., 9. 52. 107. 110. 383. 439.

Digitized by Google

Moritz, Herzog zu Sachsen, 13. 14. 137. 138.
Moritz, Prinz von Sachsen-Gotha, 19.
Mosel, von der, Oberforstmeister, 18. 19.
Müffling, Hans Philipp v., Major, 415.
Mühlberg, Schloß, 88.
Mülich, Eleonore Margarethe, Hans Wilhelm, Wilhelm Curt, 422.
Mülich, Heinrich, Amtmann zur Leuchtenburg, 125. 126. 373.
Müller, Caspar, Magister in O., 8. 140. 145.
Müller, Daniel, Stadtschreiber in O., 162. 164.
Müller E., Kirchner und Cantor in O., 182.
Müller, Johann Dietrich, Stadtschreiber in O., 102.
Müller, Johann Emanuel, Stadtschreiber in O., 167—170.
Müller, Johann Friedrich, Cantor in O., 176.
Müller, Johann Theodor, polygraphus Orlamundanus und Bürgermeister, 164. 166. 167.
Müller, Ludwig Emanuel, Pfarrer in Neusitz, 168.
Müller, Oskar, Bürgermeister in O., 183. 184.
Müller, Samuel, Diakonus in O., 165.
Müller, Wilhelm Theodor, Amtmann zu K., 378.
Mulde, D., 110.
Mulde, Dietrich v., 53. — Hedwig v., 53. 94. — Christian, Günther der Junge und Heinrich v., 94.
Muldener, Nickel, Frohnbote in O., 373.
Musa, Antonius, Pfarrer zu Jena, 134. 135.

N.

Nandelstädt, Elias, Schösser zur Leuchtenburg, 376.
Naogeorgus, siehe Kirchmeier.
Naschhausen, 9. 108. 109. 233. 379. — Siedelhof daselbst, 138. 139. 246.
Nauendorf, Hans Georg Ehrenfried v., Rath und Amtshauptmann zur Leuchtenburg, 377. 400.
Naumann, Veit, Amtsschreiber in O., 375.
Naumburg, 96.
Naundorf, Wüstung, 414.
Nebra, St., 96.
Nering (Nehring), Wilhelm, Amtsschreiber und Landrichter zur Leuchtenburg, 347. 366. 377.
Nesceniz, D., 52. 79. 84. 300. 309. 425.
Neunübel, M., Rathsadvokat in Jena, 375.
Neusitz (Nuwesecen, Neuseß, Nusis), D., 9. 52. 107. 110. 381. 420. — Pfarrei das., 103.
Neustadt, an der Orla, Schloß und Stadt, 94. 95. 96. 107. — Kloster das., 102. 412.
Niclas, Amtsschreiber in O., 152.
Niederkrossen, D., 9. 407.
St. Nikolaikapelle, siehe Kahla.
Nolde, Johann Jakob, Bürgermeister in O., 167.
Nusis, Günther und Martin v., 88.

O.

Oberbodnitz, D., 415.
Oberekmitz, Hermann v., 26.
Obergneus, D., 413.
Oberhasel, D., 107. 425.
Obernitz, Caspar von, Hofrichter und Amtmann zu Weimar, 117. 368.
Oberreich, Johann Heinrich, Kirchner in O., 164.
Oberweimar, Kloster das., 32. 33.
Oberweimar, Fritzsche von Drompnitz genannt v., 405.
Oelknitz, D., 110. 437.
Oelknitz (Obelknitz, Oblikniz, Obilknitz), Conrad v., 437. — Cuntz und Hedewik v., 252. 437. — Ehrhardt v., 401. 437. — Hermann v., 252, 253.
Oesterling, Christoph Gustav v., Kurfürstl. Sächs. Hauptmann, 428.
Olstete, siehe Uhlstädt.

Digitized by Google

Orla, Gau und Land, 78. 81. — Grenzen desselben, 82. — villa regia, 84.

Orla, Conrad und Heinrich (genannt Crozner) v., 401. — Guntram und Theodericus v.. 400.

Orlamünde (Huorilagemünde), Ablaßbrief für die dasige Kirche, 89. — Altäre, St. Crucis, 110. 136., der heiligen Fabian und Sebastian, 114. 123. — Altarleute, 62. 63. 65. 67. 94. 99. — Amt, 106. 166. 364—369. — Amtleute, 364—369. 371—378. — Amtsdorfschaften und Amtsgrenzen, 9. — Bader und Badestube, 101. 102. — Brüderschaften, des heiligen Antonius, 82., zum heiligen Leichnam, 10. 116. — Brückenärar, Brückenstiftung, 102. 103. 135. — Bürgermeister und Rathsmeister, 58. 62. 64. 65. 67. 69. 96. 100. 101. 104. 108. 109. 111—115. 117. 119—125. 127. 129—131. 133—135. 137—139. 141—177. 182—184. 239. — Burggericht, 209. 291 ff. — Burggerichtsdörfer, 300. — Burggerichtsschöppen, 309. — Burggrafen, 85, 370 ff. — Burghütte, 299. 301. — Burgmannen, 370 ff. — Burgpfennige, 311. 323. — Cantoren, 154. 166. 171. 175—177. 182. — Denare, 86. — Diakonen, 134. 143. 144. 146. 147. 149 bis 151. 157—161. 167. 173—178. 181. — Erbzinsen, 378 ff. — Flurumzug, 123. 124. — Gerechtsame, Stadtfreiheit, 106. 117. 213. 220. 237. 239. — Gerichtsdiener, Frohnboten, 103. 372 ff. — Glockentaufe, 118. — Harnisch der Stadt, 42 ff. — Herrschaft, deren Umfang, 78. 84., deren Verkauf, 90. 91. — Kemnate, 79. 88. 91. 109. — Kirchen, St. Jakob, 82. 83., Unserer lieben Frauen, 8. 51 ff. 79. 89. 95. 97. 98. 417. — Kirchner, 151. 154. 164. 171. 172. 182. — Kloster, 82. 87. — Klostergeistliche, 88. — Landgericht, 125. 306. 314 ff. — Landgerichtsgebühren, 342. — Landrichter und Richter, 58. 97. 103. 119. 125. 155. 294—296. 372. 373. 375—378. — Notare, 113. 156. 164. — Pest das., 154. 157. — Pfarrei, 103. 402. — Pfarrer und Plebane, 8. 65. 66. 84—88. 101. 112. 114. 115. 120. 123. 128. 131—136. 141. 143 bis 145. 147—151. 154. 157 bis 162. 165. 170. 173—181. 185. 330. — Pfarrgericht, 387. — Rathhaus, 127. — Rathsmitglieder, 7. 8. 39. 58. 62. 65. 67. 103. 104. 111. 113. 119. 125. 134. 184. 239. — Rectoren, 162. 167—169. 175. 176. 178. — Saalbrücke, 172. — Saalmühle, 170. — Sachsenspiegel, 93. 213. — Schadenfeuer, 130. 164. 166. 168. 169. 176—178. 180. 181. 183—185. — Schafhaltungsordnung, 245. — Schloß, 83. 84. 87. 90. 94. 95. 104. 109. 298. — Schösser und Vögte, 103. 145. 146. 151. 162. 166. 283. 370 ff. — Schullehrer und Magister, 8. 64. 88. 100. 127. 139. 140. 143. 145. 151. 154. 158. 169. — Stadt, 9. 52. 79. 90. 104. 105. 108. 110. — Stadtgericht, 384. — Stadtschreiber und Kopisten, 102. 111. 127. 133. 155. 156. 162. 164. 167—170. 179. 181. 371 ff. — Superintendenten, 134. 145. 149. bis 151. 154. 157—162. 166. 174. 177. 178. — Superintendentur, 144. 178. — Unglücksfälle, 152. 158. 159. 165. 173. 178 bis 180. 182. 185. 186. — Vikareien, 114. 123, St. Ehrhardt, 136, St. Hieronymus und St. Barbara, 129. — Weisthümer, 242. — Wilhelmiterkloster, 8. 82. 126. 128. 130. 137. 414, Brand desselben, 131, Geistliche desselben, 89. 93. 99. 111. 125. 128, Visitation desselben, 111. 126. — Wilhelmiterorden, 88. 89. 97. — Zoll, 244.

Orlamünde, Graf von, Friedrich, 419. — Heinrich der III., der Aeltere, 88. — Heinrich IV., 53. 88 bis 91. 195. 363. 404. — Heinrich V., 419. — Hermann II., 84. 420. — Hermann III., 52. 84—87. 330. 361. 363. 419. — Hermann V., 88, 417. — Otto I., Markgraf, 79. 82. — Otto VI., 416. 417. — Otto X., 25. 97. 218. 363. — Otto XI., 421. — Siegfried I., Pfalzgraf, 82. — Siegfried II.,

Digitized by Google

82. — Siegfried III., 83. 412. — Sigismund, 219. 419. 421. — Wilhelm, 404. 411. 419. 421. 423. 426. 431. 438.

Orlamünde, Gräfinnen von, Beatrix, 85. — Katharina, Nonne des Klosters Heiligenkreuz, 135. — Lotharia, 79.

Orlamünde, Heinrich v., 83. 370. — Meinhard v., 78. 369. — Winolt und Wezelo v., 370.

Ortloff, Anton, Superior des Klosters zu O., 12. 129.

Otto, Graf von Ballenstädt, 82.

Otto, Abt zu Saalfeld, 362.

Otto, Kämmerer in O., 104.

Otto, gen. von Orlamünde, Schulmeister, 88.

Oudenesdorf, siehe Großeutersdorf.

Owedenstorff, siehe Eutersdorf.

P.

Pahna, D., 48.

Pappenheim, Veit Marschalk zu, Amtmann zur Leuchtenburg, 374.

Parry, James Patrik von, 425.

Partschefeld, D., 9. 107. 357. 409.

Peresdorf, D., 94.

Pergern (Bergern), D., 9.

Perlitz (Berletz), Hermann, Schösser zur Leuchtenburg, 118. 119. 120. 122. 373. 405.

Peter, Probst von O., 88.

Pfarrkeßlar (Pfarr-Keßel, Keßlar, Kesseler), D., 9. 58. 59. 97. 107. 382. 419. 425.

Pfeifer, Gottfried, Diakonus in O., 158.

Pflug, Johann, Diakonus in O., 157.

Pflugk, Innocentius und Heinrich Siegmund v., 433.

Pforten, die von der, 9. — Eckardt Christoph v. d., 405. 423. — Friedrich v. d., 153. 156. 405. 428. — Friedrich Levin v. d., 405. — Hans Christoph v. d., 405. — Heinze v. d., 122. 244. — Heinrich v. d., 121. — Hencze v. d., Amtmann zu Leuchtenburg, 372. — Joachim v. d., 143. 423.

Philipp Ludwig, Herzog zu Holstein, 15.

Pierer, Johann Friedrich, Dr. und Amtmann zu K., 171. 377. — Karl, Burgrichter und Amtmann zu K., 378. — Constanze verw. Major, geb. von Seebach, 424.

Planitz, Christoph v. der, 134. — Heinrich v. der, 342.

Plattner, Nikol, Diakonus in O., 149.

Plinz, D., 413.

Plisni, Gau, 78.

Pöllnitz, Hans Bruno v., 428.

Pößneck (Peßenig), St., 89. 107. 119. 382.

Polenz, Caspar Sigismund v., Oberst, 433.

Poppo, Graf und Herzog des Sorben-Gaues, 78.

Poppo, Pleban in K., 32.

Poßern, Johann, Pfarrverweser zu O., 123.

Pranger mit Halseisen in O., 140. 143.

Prater, Cantor in O., 175.

Preczerode, Heinrich Locus genannt v., 416.

Preuß, Johannes, Notar zu K., 342.

Pritzschrode (Predesrod), D., Vorwerk und Wüstung, 52. 79. 84. 103. 127. 416.

Prosse, Johann, Schösser zur Leuchtenburg, 374.

Prosser, Stadtschreiber zu O., 127.

Puczelsdorff (Puzeldorff), siehe Beutelsdorf.

Puster, die, 414. 425. — Hans, 92. 422.

Puster, Johann, zum Stein, 48.

R.

Rabensburg, die, 22.

Rabinswalt, Friedrich Graf v., 362.

Ranis, 107.

Rathhaus zu O., 127.

Rauschelbach, Superintendent in O., 166.

Redewitz (Redtwitz), Ludwig v., 92.

Regesten über die Kirche zu O., 51 ff.

Digitized by Google

Reichenbach (Richinbach), Hans, Richter zu Leuchtenburg und Roda, 372. 373.

Reinboth (Reiubott), Dr. Johann, Amtmann zur Leuchtenburg, 124. 134. 374.

Reineck, Diakonus in O., 167.

Reinecker, Gottfried, Diakonus in O., 157.

Reinstädt, D., 9. 25. 52. 79. 83. 85. 87. 110. 231. 382. 404. 419. — Kemnate daſ., 80. 406. — Pfarrei daſ., 106.

Reinstädt (Rinestide, Ninistede, Rinstede, Rynstede), Albert, Reinhard und Rugger v., 401. — Heinrich v., 25. 99. 405. — Hermann v., 405. Ludwig v., 55. 405. 412.

Reinvoldus, Pleban in K., 31. 32.

Reitzenstein, Friedrich Erdmann v., 424.

Reuß, Heinrich der Aeltere v., 15.

Reuter, Andreas, Forstknecht zu Meusebach, 15.

Reuter, Bonifacius, Diakonus in O., 161. 162. 164.

Rhost, Georg, Bürgermeister in K., 7. 8.

Richza, Königin von Polen, 81.

Richzenhahn (Richzenhain), Abraham, Schöffer zu Leuchtenburg und O., 151. 303. 375. — Donat, Buchdrucker in Jena, 153. — Johann, Stadt- und Gerichtsschreiber in O., 376.

Riedesel, die von, 413. — Johann v., 92.

Rieseneck, 13. 18. 19. 162.

Ritterstorp, Conrad v., 88.

Rochlitz, Schloß, 91.

Rochusen, D., 52.

Rochusen, Christian v., 88.

Roda, St., 22. 105. 421. — Kloster daſ., 93.

Roder, Titzel, Ortelteiler, 257. 371.

Rodias, D., 413.

Röbschütz (Robesitz), D., 52. 79. 110. 300. 347. 380. 415. 438. — Ausgrabung daſ., 6.

Rödelwitz (Rodelewitz, Rottelwitz), D., 9. 52. 79. 419.

Röder, Wilhelm Gottfried Reinhardt und Ludwig Reinhardt v., 400.

Rönsch, Oberst v., Kommandant der Leuchtenburg, 179.

Röttelmisch (Rodemeusel, Rodemusle, Rotemeusel, Rotemauschel), D., 9. 52. 61. 79. 98. 101. 103. 110. 113. 231. 431.

Ronneberg, ein Holz bei Orlamünde, 89.

Rosenhain, Conrad, Pfarrherr zu Bodenitz, 438.

Rothe (Rote), Hans, Voigt zur Leuchtenburg, 251. 371. 372.

Rothenstein (Zitemorotensteni), D., 411.

Rudolph II. von Oestreich, 156.

Rudolph, Pleban zu K., 31.

Rudolph, Johann Emanuel, Dr. und Schöffer auf der Leuchtenburg, 166. 377.

Rudolph, William, Rathskämmerer in O., 184.

Rudolstadt, Schloß und Stadt, 80. 84. 219. — Statuten von, 225.

Rückersdorf, D., 357. 413.

Rückersmühlen, 414.

Rüdiger, Cyriakus, Diakonus in O., 159.

Ruppisch, Conrad, Pfarrer in K., 35.

Rupprecht, Erzbischof von Magdeburg, 85.

Rußwurm, Forstmeister in O., 372. — Nikolaus, Gerichtsschreiber in O., 119. 125. 373.

S.

Saalbrücke zu K., 172. 247 ff.

Saale, Fluß, 78. 142. 165. 170. 174. 178—182. 247. 256.

Saalfeld (Salafeld), Aebte des Klosters zu, 362. — Burg, 80. — Gau, 81. 414. — Kloster daſ., 96. — Schiede 136. — Statuten von, 225. — villa regia, 84. — Voigtei daſ., 362.

Saalmühle zu K., 138. — zu O., 170.

Saalthal, D., 403.

Digitized by Google

Sachse, Bernhard, Amtsbote zu K., 378.
Sachsenspiegel, Orlamündischer, 93. 213.
Sagittarius, Dr. Johann Gottfried, Superintendent in O., 161.
Salfeld, Michael, Prätor zu K., 7. 8.
Sander, Johann, Bürgermeister in Weimar, 151.
Schaffner, Dr. Siegfried, in Gumperda, 424.
Schafhaltungsordnung zu O., 245.
Schala, Kunigunde v., 27.
Schaller, Laurentius, Pf. in K., 36.
Schamburg, Veit v., 122.
Schanze bei Altenberga, 411.
Schauenforst, Herrschaft, 9. 84. 231. 404. 410. — Ruine, 190. 418. — Schloß, 94; siehe auch Kranichfeld.
Schauenforst, Heinrich, Ludwig und Berthold v., 419.
Schauroth, Hans Friedrich, Friedrich Caspar, Georg Friedrich v., 425.
Scheffer, Henze, Landrichter, 373.
Scheller, Christoph, Bürgermeister in O., 160. — Hans, Richter das., 125. 373. — Matthias, Bürgermeister das., 165. 166.
Schenke, Titzel, Frohnknecht in O., 125. 373.
Schicke (Schyke, Schücke), Conrad, 97. 99. — Hans, 77. 97. 99. 371. — Heinrich, Richter zu Schauenforst, 371.
Schiede, Saalfelder, 136.
Schirnewitz, D., 412.
Schissel, Paul, Rathsmeister in O., 111.
Schleendorn (Schlehdorn, Schlehedorn), Abraham v., 437. — Balthasar, Burgundus, Christoph v., 435. 337. — Bernhard, Hans Georg v., 435. — Hans v., 435. 437. — Philipp v., 437.
Schlegel, J. P., Bürgermeister in O., 170.
Schleinitz, Johann Philipp Dietrich und Gustav Bernhard v., 417. 435. 436.
Schlettwein, D., 107.
Schlöben (Sloben), Kunz v., 251.
Schmeißer, Christian Gotthilf, Rector und Diakonus in O., 175. 176.
Schmerzing, August Hannibal v., östreichischer Generalmajor, 408.
Schmieden (Smiden, Smeden), D., 9. 52. 79. 381. 413.
Schmidt, Heinrich, Altarmann in O., 94.
Schmidt, Johann Heinrich, Bürgermeister in O., 174. 175. 176.
Schmidt, Mathes, Bürgermeister in O., 130.
Schmidt (Faber), Philipp, Pfarrer in K., 36.
Schmidt, Landrichter, 346.
Schmidt, Joachim Daniel v., Rittmeister, 139. 173.
Schmitzer (Schmitzerl, Schmitzerle, Schmizzer, Schmizzerl, Schmizzerle), Peter, Schösser zu Leuchtenburg und O., 145. 275. 280. 374. 434.
Schmölln (Schmollein, Smulne, Zmuline, Zmulne), D., 52. 431.
Schneidewind, Balthasar, Landrichter des Amts O., 155. 294. 348. 366. 375. — Heinrich, Kanzler zu Weimar, 375.
Schober, Jorge, Amtmann zu Luchtinberg, 373.
Schöffengerichte 292. — zu Uhlstädt, 356. — zu Eisenberg, Skölen, Stadt-Bürgel, 359.
Schönberg, der, bei Reinstädt, 406.
Schönfeld, Johann Theobald (Dippold) v., 417. 428. — Justine v., geb. von Breitenbach, 428. — Leuther Augustus v., 417. — Seifarth v., 133. 417. — Siegfried v., 428.
Schöppen-Eide, 342.
Schol, Ulrich, Stadtschreiber in O., 111.
Schonemann, Tyczel, Altarmann zu O., 63.
Schorlitz, Claus, Landrichter zu O., 119. 366. 373.

Digitized by Google

Schortmann, Wolfgang, Bürgermeister in O., 158.
Schot, Titzel, Rathskompan in O., 111.
Schote, Clauwes, Rathsmann in O., 65. — Hencze, desgl., 67.
Schreckengast, Bastian, Burggerichtsschöppe, 304.
Schreier, Martin, Landknecht und Frohnbote in O., 304. 375. — Ehrhardt, Frohn, 376.
Schröter, Burghart, Rathsmann zu O., 58.
Schröter, Hans, Altarmann zu O., 94.
Schröter, Hans, Bürgermeister zu O., 137. 141. 144.
Schröter, Wilhelm Daniel, Landrichter zu O., 377.
Schrotter (Schröter), Priester zu O., 114. 115.
Schütz, Adam Wilhelm Gottlieb v., 173. — Albrecht Wilhelm v., 163. 164. — Amalia Maria Magdalena und Sophie Elisabeth v., 164. — Johann Erdmann Siegmund v., 176. 178. — Johann Heinrich v., 159.
Schütze (Schütz, Schutzce), Clemens, 110. 112. 113. 123. — Conrad, 134. — Hans, 106. 110. 122, Richter zu O., 58. 97. 371, Küchenmeister, 254, Freigutsbesitzer, 372. — Hartmann, Rathskompan in O., 111. 113. — Lorenz, 129. — Wilhelm, 137. 145.
Schumann, Jakob, Amtsschreiber zu O., 375. 376. — Johann Nikolaus, Kirchner und Mädchenlehrer in O., 172.
Schussel, Hans, Amtmann zur Leuchtenburg, 372.
Schutzmeister, Heinrich, von Orlamünde, Bischoff von Merseburg, 98.
Schwab, Johannes, Schreiber zu O., 371.
Schwabe, Hans, Schösser zur Leuchtenburg, 23. 26. 129. 374.
Schwarza, Dietrich (Theoderich) v., 99. 433.
Schwarzburg, Graf von, Günther XII., 362. — Günther XVIII., 22. 421. Günther XXII., 26. 251. 255. — Günther XXVI., 26. — Günther XXIX., 219. — Günther XXXVII., 128. — Günther XLI., 196. — Heinrich XIV., 22. — Johannes II., 26. 251. 252. 255.
Schwarzburg, Gräfin von, Anna, 422.
Schwarze, Bernhard, Diakonus in O., 135.
Schwarzenfels, Anton Ludwig v., 428. — Ernst Friedrich Philipp v., Geheimerath und Kreishauptmann, 411. — Alexander Wolfgang Freiherr von Rothkirch-Trach genannt v., 409. 411. 429.
Schweinitz, D., 415.
Schysel, Pauwel, Altarmann zu O., 67.
Scuiz, siehe Zeutsch.
Sebastian, Altar des heiligen, zu K., 26, zu O., 112.
Seebach, Christoph Alexander Thilo v., 424.
Seidel, Christian, Pfarrer und Adjunkt in O., 141.
Seigerhandwerk zu Ludwigstadt, 196.
Seitenbrück, D., 426.
Seitenroda, D., 426. — Centfolge das., 361.
Serba, D., 412.
Siegfried, Erzbischoff von Mainz, 79. 416.
Siegfried, Johann, Kanzler
Sifferth, Seyffarth, Rathsmeister in O., 104.
Sifried, geistlicher Vikar in O., 84.
Sigismund, Herzog zu Sachsen, 34. 102. 103, 105. 153.
Sinderstedt (Sinderstete), D., 52. 110. — Pfarrei das., 103.
Sinderstedt, Balthasar v., 284. — Claus v., 100. 371. — Heinze v., 149.
Skölen, Gerichtsstuhl das., 459.
Sluchdorf, D., 53. 94.

Digitized by Google

Smed, Jocuff, Rathsmann in O., 67.
Smelczesleisch, Heinrich, Altarmann, Rathsmann und Rathsmeister zu O., 62. 64. 65. 99.
Snabirsag, Hannus, Voigt zur Leuchtenburg, 252. 371.
Snyder, Nickel, Rathsmann zu O., — Hermann und Johann, 111.
Sommer, Wolf Christoph, Bürgermeister in O., 163—166.
Sommering, Johannes, Dr., Cantor und Canonikus zu Erfurt, 30. 129.
Sonnenfeld, Kloster, 22.
Sorabi (Sorben), 78.
Spaal (Spahl), 9.
Spalatin, Georg, Kirchenvisitator, 134.
Spieler, Johann, Diakonus zu K., 146.
Stadtfreiheit, Orlamündische, 94. 106. 213. 220. 236.
Stadtgericht zu O., 384.
Standesgerichte, 293.
Stauß, Johann Theophilus, Bürgermeister in O., 172—174.
Steden, D., 52.
Stege, Nikolaus vom, Vikar zu Geunitz, 125.
Stein, Wolfgang, Prediger in Weimar, 132.
Stein, zum, siehe Puster.
Stein, Curt v., 430. — Joseph v., Oberaufseher, 303. — Karl Friedrich Wilhelm und Gottlob Friedrich Constantin Freiherrn v., 175.
Steinadler, 21.
Stempel, Karl Friedrich Wilhelm, Amtmann und Rath, 377.
Stiebe (Stybe), Heinrich, Rathsmann zu O., 58. — Hermann, Rathsmeister zu O., 64. 98. 100.
Stockhausen, Landjägermeister v., 13. — Hans v., 16.
Stouffmul, Pfarrer in O., 112.
Strigenitz, Gregorius, Superintendent in O., 157.
Strümpfelbrunnen, 123.
Strupenize, Gau, 78.
Strumpilde (Strumpulde, Stumpilde), D., 52. 79. 83. 84. 124. 412.
Struve, Dr. Burchard Gotthelf, Hofrath und Professor in Jena, 422. — Dr. Georg Adam, Professor und Consistorialpräsident daselbst, und Georg Christoph, 428.
Sündfluth, Thüringische, 157.
Sulza, D., 39.
Suppe, Pfarrer in O., 128.
Suppje, Thal bei K., 27.

T.

Tennistat, 78.
Teutleben, Dietrich und Udalrich v., 403.
Textor, Johann, Pfarrer in Neustadt a/O., 38.
Thälern (Thalerne, Telerne), D., 52. 58. 84. 97. 382. 407.
Thalheim, Dietrich v., Pfarrer zu K., 27. 33.
Thamsbrück, Dingstuhl das., 368.
Thene, Ehrhard und Heinz, Schöppen zu O., 103.
Thiem, Valentin, Schösser und später Landeshauptmann zur Leuchtenburg, 160. 161. 376.
Thienemann, Magister und Superintendent in O., 170. 174. — August Renatus Gotthelf, Rector das., 175.
Thierüberreste, vorweltliche, 190.
Thomas, Schulmeister in O., 143.
Thore, Otto und Hermann von dem, 53.
Thüna (Thüne, Thun) Conrad, Hofmeister, 102. 105. 138. — Christoph v., 156. Friedrich v., 138. 195. 429. — Georg v., 358. 433. — Georg Sittich v., 195. — Hans v., 138. 429. 430. — Heinrich v., 429. — Sebastian Hieronymus v., 195.
Thüna, Wappen der von, 138. 194.
Tirolf, Johann, Kämmerer, 7. 39.
Tirolt (Tirlt), Johann, Rathsadvokat, 149. 375.
Tischner, Johann, Pastor in K., 23.
Töpfersdorf, Wüstung, 409. — Vorwerk, 433.
Toringi (Thüringer), 78.
Torm, Henze, Frohnbote in O., 252. 371
Trautmann, Christoph, Pfarrer und Adjunkt zu Reinstädt, Johann

Digitized by Google

Nikolaus und Samuel, Pfarrer zu Thalwitz, 433. — Michael Christian, Stadtschreiber in O., 161.

Treppnitz, Wüstung, 406.

Triller, Andreas, Pfarrer zu Löbschütz, 418. — Daniel, Schösser zur Leuchtenburg, 377.

Trinkhusius, Johann, Diakonus in O., 150. 151. 157.

Triptis, Schloß und Stadt, 94—96. 107.

Trockenborn, D., 437.

Tröber, Hans, Maurermeister in K., 7.

Troller, Caspar, Amtsschreiber zur Leuchtenburg, 148. 375.

Troppolt, Peter, Rathsmeister und Bürgermeister in O., 112—114. 123.

Trotte, Nikolaus, Pfarrer zu K., 34.

Troyge, Heinrich, Ortelteiler, 252. 371.

U.

Uchtrichshausen (Ichtershausen), D., 87.

Udonis, Heinrich, Prior in Witzenhausen, Vikar des Wilhelmiterklosters zu O., 125.

Uhlstädt (Olstede, Ulmensteti), D., 9. 52. 79. 110. 411. 426. — Pfarrei das., 103. — Schöppengericht das., 356.

Uhlstädt (Olstede, Olstete, Uhlstete, Ulstede, Ulstäde), Adelheid v., 427. 430. — Conrad, Friedrich, Hartmann, Hans, Heinrich, Helene, Kunigunde, Nickel, Volrad v., 427. — Caspar, Curt, Dietrich, Heinrich v., 388. 398. — Gottschalk v., 61. — Heidenreich v., 59. 99. — Johannes v., 420. 427. — Otto v., 55. 97. 427. — Wilhelm v., 388.

Ulborn, D., 31.

Ulrich (Ulrichz), Nickel, Ortelteiler, 252. 372.

Unterbodnitz, D., 438.

Untergneus, D., 413.

Urbach (Urbeche), Conrad v., 98. — Hedwig v., 96. 433. — Heinrich v., 432. — Kone v., 112. — Nithart v., 112. — Otto v., 56. 58. 97. 98. 371. 433. — Walther v., 98. 99. 433.

Ursinus, Georg, Astronom in Magdeburg, 152.

V.

Vasallengerichte zu O., 363.

Vieweg, Caspar, Landrichter in O., 296. 376.

Vikareien in Kahla, 28 ff.

Vippach, Adam Weigandt, Friedrich Wilhelm, Hans Christoph Heinrich v., 402. — Anna Katharina, Elisabeth Juliane, Magdalena Katharina, Georg Heinrich v., 423. — Heinrich Siegmund v., Amtmann zur Leuchtenburg, 376. 423.

Vitzthum, Apel v., 405. 409.

Voigt, Heinrich Christoph Ernst, Diakonus in O., 181. — Johann Andreas, Schullehrer und Cantor das., 177.

Volkstet, Hans, Schösser und Richter zu O., 103. 372.

Voltzke, Dr. Simon, Kommissar des Erzbischofs zu Mainz, 31. 123.

W.

Walpersberg bei K., 22. 27.

Walßberg, Conrad v., Amtmann und Hauptmann zur Leuchtenburg, 373.

Walter, Johannes, Schreiber, 252. 372.

Walter, Konrad, Bürger zu K., 27.

Walther, Johann, in Wittenberg, 35.

Walther, Johann Melchior, Diakonus in O., 159. 161.

Wasmer, Gustav Adolph Theodor v. 424.

Wasungen, St., 412.

Watzdorf, Caspar v., 138. 154. 155. Rudolph v., 137. 138. — Vollrath v., 138.

Weber, Hans, Bürger zu K., 30.

Weber, Johann, erster Superintendent zu O., Leuchtenburg und Roda, 134.

Weimar, St., 88.

Weinbau um O., 140.

Weise, Friedrich August, Dr. med. und Bürgermeister in O., 177. 182.

Weise, Karl, Bürgermeister in O., 182.

Weisenburg (Wizzenburgk), Veste bei Uhlstädt, 90. 96. 107. 117. 195.

Weisenburg, Herrn v., 195.

Weiß, Hieronymus, Diakonus in O., 144.

Digitized by Google

Weiß, Henriette v., geb. v. Geusau, 424.
Weißacker, Wüstung, 411.
Weißbach, Hermann v., 92.
Weißen (Witzne), D., 52. 79. 86.
Weißenborn, Gerichtsstuhl das., 359.
Weißenburg, Schloß bei Freiburg, 404.
Weißenfels, Hans, 96. — Hofgericht das., 368.
Weißensee, Dingstuhl das., 368.
Weln, Hartmann v., Hofrichter Landgraf Friedrichs von Thüringen, 95.
Welner, Nikolaus, Stadtschreiber in K., 29.
Wenigenkochperg, siehe Kleinkochberg.
Werner, Erzbischof von Mainz, 87.
Werner, Amtsschösser zu O., 374.
Wernher, Pfarrer zu Kahla, 26.
Wernsdorf, Hans v., 430.
Weyde, Klemens von der, 107.
Weygand, Magister in O., 139.
Wida, Adelheid, Albert, Gottschalk, Heinrich, Hertwich, Hildegund v., 27. — Konrad v., 27. 33.
Wida, F. miles de, 27.
Wiehe, St., 88. 218. — Statuten derselben, 225.
Wigand, Theodor, Bürgermeister in K., 23.
Wilhelm, Markgraf in Thüringen, 79.
Wilhelm der Einäugige, Landgraf von Thüringen, 91. 93. 274.
Wilhelm II., der Reiche, Landgraf von Thüringen, 34. 96. 98. 99. 100. 195. 408. 410. 433.
Wilhelm III., der Tapfere, Herzog zu Sachsen, 30. 104. 105—111. 114. 115. 153. 195. 221. 236. 254. 369. 405. 410. 426.
Wilhelm, Prinz von Sachsen-Gotha, 17.
Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Oels, 176.
Wilhelm, Bischof zu Havelberg, 414.
Wilhelm Christoph, Landgraf von Hessen-Homburg, 15.
Wilhelmiterkloster, siehe O.
Wilhelmiterorden, 88. 89. 97.
Wilke, Ernst August v., 424.
Wimpach, Lorenz, Rathsmeister in O., 115.
Windberg, Schloß, 96. 108.
Winkler, Johann Friedrich, Dr. med., Bürgermeister zu O., 174—176.
Wintbach, Rathsmann zu O., 62.
Winzerla, D. und Vorwerk, 52. 82. 435. 436.
Wirchhausen, Heinrich v., 108. — Münch v., Amtmann zu Burgau, 109.
Witego, Pleban in K., 31.
Wittersrode, D., 9. 58. 59. 97. 382.
Witzleben (Witzleybin), Christian (Cristan, Kristan) v., Hofrichter, 91. 92., Obermarschall, 105. 106. Pleban in O., 94. — Dietrich, Heinrich v., 92. — Friedrich (Fricze) v., 92. 431. — Anna Debora v., geb. von Seebach, 430. — Friedrich Ludwig, Georg Albrecht, Hans Heinrich v., 430. — Wappen der Familie v., 92.
Wochenmarkt in O., 151. 152.
Wölfe, 14. 15. 16. 18.
Wolf, Johann, Gerichtsschreiber und Bürgermeister in O., 153. 154. 156. 375.
Wolf, Matthäus, Prior zu Sundershausen, 111. 112.
Wolfersdorff (Wolfistorff), Götze v., 133. — Nickel v., 105. — Johann Siegmund v., Hauptmann, 139. — Ulrich (Udalrich) v., 120. 129.
Wolfersdorf, D., 142.
Wolfgang, Rathsmeister in O., 104.
Wolfhain, Conrad, Pfarrer zu O., 66. 101.
Wolfindorf, Johann, Vikar zu O., 112.
Wolfram, Johann, Vikar zu K., 41.
Wolfram, Peter, Schösser zur Leuchtenburg, 136. 256. 374. 435.
Wolframsdorff, Christoph v., 400. — Christoph Heinrich und Johanne Karoline v., 139. — Jobst Adam v., 430.
Wolner Sebastian, Schösser zu Jena, 135.
Wormstedt, Hans v., 128.
Würzbach, D., 403. — Kirche das., 58. 59. 417.
Würzbach (Werzebach), Barbara v., 59.

Digitized by Google

Würzburg, Conrad v., 98. 371.
Wüstungen, 84. 406. 407. 409. 411. 413. 422. 431.
Wurmb (Wormb, Worm), Conrad Friedrich, Christoph Ludwig v., 162. — Christian v., 428. — Sebastian, Oberforstmeister, 423.
Wygard, Pfarrer zu Madela und Probst zu Oberweimar, 32. 33.
Wympach, Hans, Rathsmann zu O., 67. 239.
Windischen-Oydinstorf (Kleineutersdorf), 253. 254.

Y.

Yhringisdorf (Ehringsdorf), siehe Iringisdorf.

Z.

Zacerney (Zcazcirney, Czaczirnei, Satzirney), Apecz, Cuncze, 32. 33. — Hermann v., 32. — Elisabeth, Priorin zu Kappellendorf, 32.
Zange, die, ein Weinberg bei O., 119.
Zeisse, Nicolaus, Prior des Wilhelmiterklosters in O., 125. 126.
Zeitz, Bisthum, 78.
Zeutzsch (Scuz, Scuhz, Schuz, Scuiz, Czutsch, Zcuc, Zützsch, Tscheutzsch, Tzeutschen), D., 9. 52. 61. 79. 96. 98. 107. 110. 129. 130. 300. 347. 380. 415. 433. — Pfarrei das., 103.
Zeutsch, Caspar, Conrad, Curt, Dietrich (Theodorich), Heinrich v., 434. — Christoph v., Oberjägermeister, 347. — Eppe v., 87. 371. 434. — Hans v., 430. 434. — Hans Christoph v., 435. — Joachim Seyfarth v., 434. 435.
Zeutsch, Familie v., und Wappen, 87.
Ziegenrück, Kemnate das., 80. — Kirche das., 34. — Schloß das., 94. 95. 107.
Ziegler, Irenäus, Schösser, 303.
Zimmritz, D., 403.
Zinck, Conrad, Diakonus in O., 147. 148.
Zoll zu O., 244.
Zscheiplitz, D., 403.
Zwabitz, D., 414.
Zwätzen, Balley, 9.
Zwarnen, die von, 138.
Zweifelbach (Zcwpuelbach, Zwiffelbach), 9. 55. 110. 113. 382. 419. 438.

Berichtigungen.

Seite 22, Anmerkung, Zeile 5, Günther (XVIII.) statt Günther (XVI.).
„ 34, Zeile 5 und 6, Friedrich und Wilhelm statt Friedrich, Wilhelm und Friedrich.
„ 35, „ 17 und 18, Johann statt Johann Friedrich.
„ 69, „ 17, ducatu statt ducata.
„ 82, „ 20, Siegfried I. statt Siegfried II.
„ 83, „ 37, das bezügliche Regest statt die bezügliche Regeste.
„ 86 „ 33, Osterl. VI, 144 statt Osterl. IV, 144.
„ 91, „ 20 und 21, Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm statt Balthasar, Wilhelm und Ludwig.
„ 97, „ 34, Schicke statt Schiebe.
„ 103, „ 23, Blankenburg statt Blankenhain.
„ 108, „ 28, 1448 statt 1449.
„ 125, „ 37 und 38, Johann statt Wilhelm.
„ 131, „ 19 und 21, 1539 statt 1521.
„ 135, „ 1 und 2, Kurfürst Johann des Beständigen statt Herzogs Johann Friedrich des Mittleren.
Seite 138, Zeile 22 und 23, diese Regesten befinden sich im Deutschen Herold, Jahrg. 174, S. 56 und 64.
„ 161, „ 7, Christfried statt Gottfried.
„ 169, „ 20, 27 und 35 Hieronym. statt Heinr.
„ 183, „ 24, 4281 Thlr. statt 64,281 Thlr.
„ 195, „ 4, Heinrich IV. statt Heinrich II.
„ 402, „ 8 und 9, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II. statt Johann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm.
„ 402, „ 32, Johann Philipp, Friedrich, Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm II. statt Johann Philipp, Friedrich und Johann Wilhelm.
„ 435, „ 23, Kessel-Zeutsch statt Kessell-Zeutsch.
„ 448, Spalte 2 ist bei Johann der Beständige zwischen 130 und 236 noch einzuschalten: 135.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

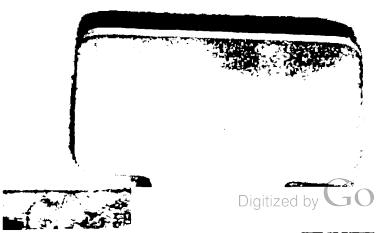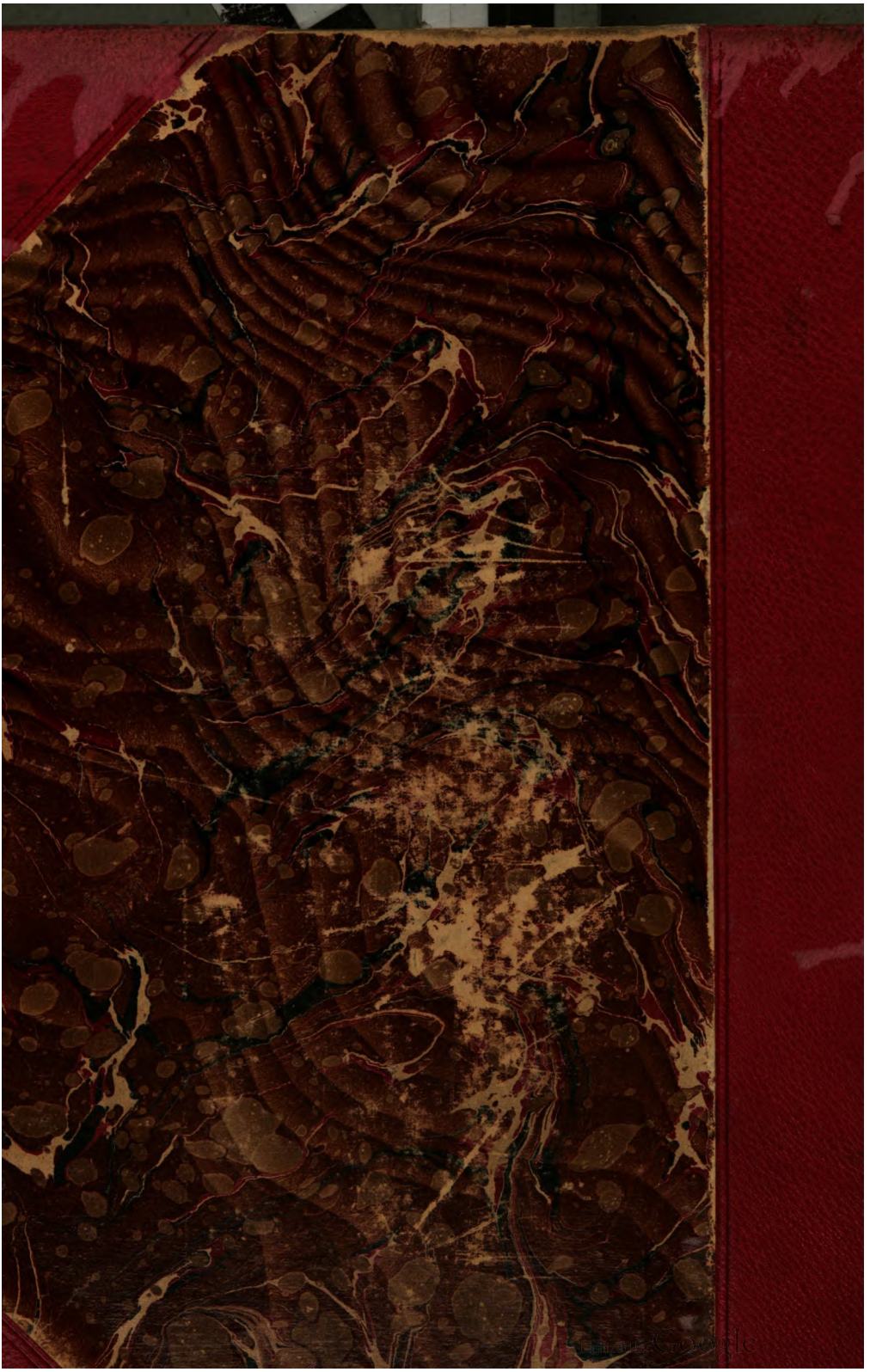
Digitized by Google